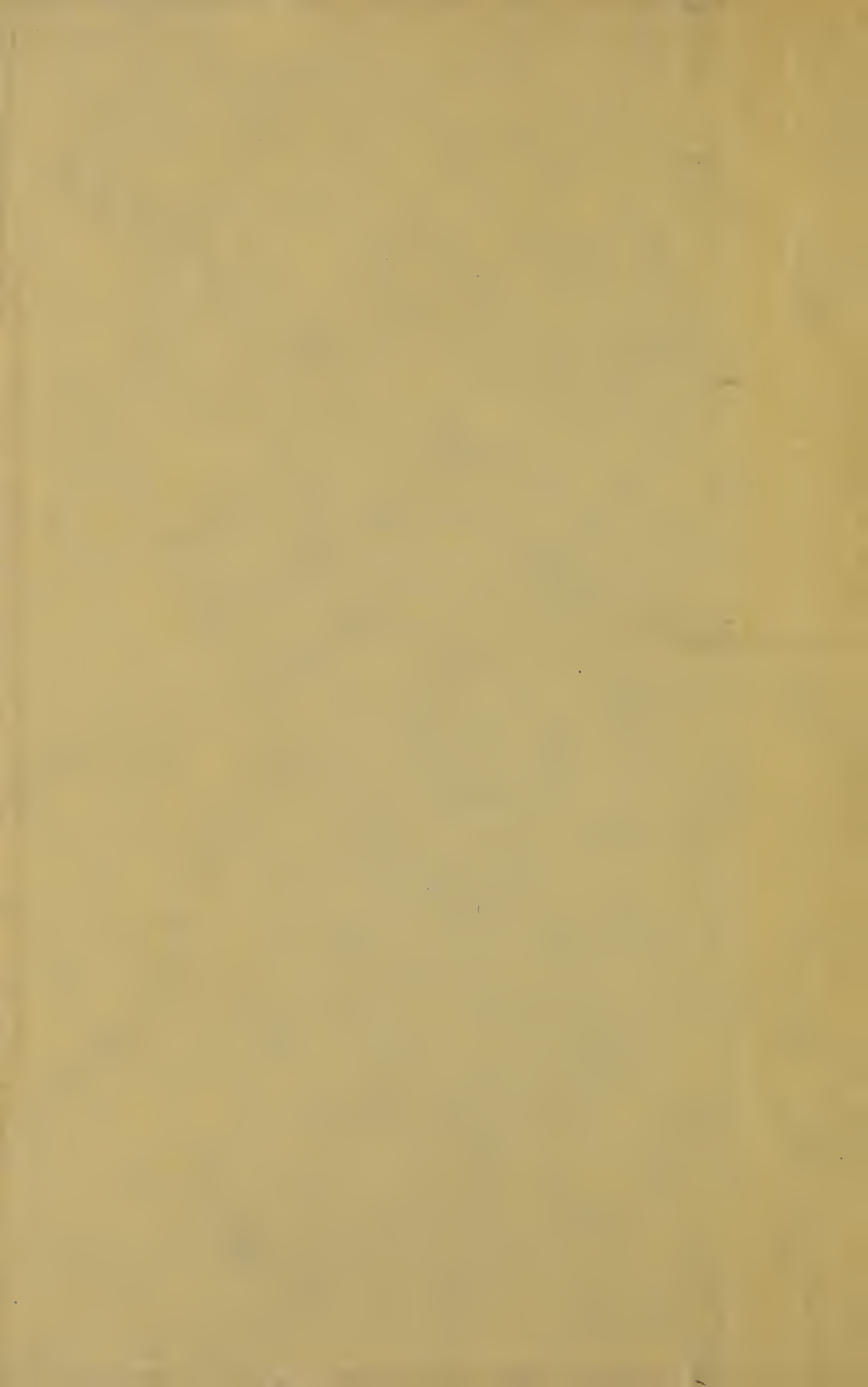








Schweizerische Annalen

oder die

Geschichte unserer Tage

seit dem Julius 1830.

Sechster Band.

Schweizerische Annalen

oder die

Geschichte unserer Tage

seit dem Julius 1830.

Mit Rückblicken auf frühere Perioden.

Sechster Band.

Zürich,
bei Orell, Füßli und Compagnie.
1838.

Politische Annalen

der

eidgenössischen Vororte Zürich und Bern

während der Jahre

1834, 1835 und 1836.

Aus authentischen Quellen gezogen

von

H. Escher

Mitglied des zürcherischen Regierungsrathes.

Non est levitas a cognito et damnato errore discedere et ingenue fatendum est, aliud putavi, deceptus sum; haec vero superbae stultitiae perseverantia est, quod semel dixi, qualecunque est, fixum ratumque sit. Seneca de Benefic. IV. 38.

Erster Band.

Zürich,
Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp.
1838.



Vorrede.

Eine besondere nicht unbekannte Veranlaßung nöthigte den Verfasser dieses Buches, mit Beseitigung anderer rein wissenschaftlicher, schon begonnener Arbeiten, seinen Blick und sein Gedächtniß nochmals auf die vergangenen Wirren zu wenden, und insbesondere die Schicksale des schweizerischen Vaterlandes und die Politik des Vorortes Bern während der letzten Jahre sich zu vergegenwärtigen. Er überzeugte sich dabei, daß die geschichtliche Darstellung derselben, so unangenehm auch diese Erinnerungen in gewissen Hinsichten für das Nationalgefühl sind, dennoch mannigfaltige Belehrung und Vergnügen gewähren könne. Im Ganzen kann sie freilich wenig Neues darbieten, und die Ereignisse sind mehr oder weniger noch in frischem Andenken. Indeß hat der Verfasser an sich die Erfahrung gemacht, daß von der großen Mannigfaltigkeit und dem schnellen Wechsel der einzelnen Vorfälle gar vieles bereits dem Gedächtniß entschwindet, und die Aufeinanderfolge nicht

mehr klar ist; anderseits wird jeder Freund der Wahrheit gestehen müssen, daß der Zusammenhang der Ereignisse erst jetzt klar wird, nachdem wir dieselben rückwärts überblicken können; und das Geschäft des Verstandes beginnt, indem das Gemüth nicht mehr durch die gegenwärtigen Einzelheiten, durch Persönlichkeiten, Reizungen, Bestrebungen und Besorgnisse beherrscht wird. Wie manches erscheint da aus einem ganz anderen Lichte und wie bildet sich jetzt erst ein Gemälde, während wir damals bloß die einzelnen Züge desselben sahen? Der Verfasser hat es versucht, wenigstens eine Skizze desselben zu entwerfen und sich dabei möglichste Unbefangenheit (denn völlige Parteilosigkeit in Dingen, wo wir selbst thätig und leidend waren, ist der menschlichen Natur nicht erreichbar), um so mehr zum Gesetze gemacht, als die besondere Veranlassung, welche ihn dazu führte, das Gegentheil möchte vermuthen lassen.

Die Ereignisse, die er darzustellen hat, dürfen nicht vergessen werden; es ist nothwendig, daß sie den Eidgenossen in lebhafter Erinnerung bleiben, nicht als Zunder des Parteigeistes und der Leidenschaften, sondern damit die gemachten bittern Erfahrungen nicht verloren seien, und damit, wenn künftig ähnliche Verwickelungen eintreten sollten, die Vergangenheit ein nützlicher Spiegel sei. Wenn es dem Verfasser gelingen sollte, für diesen Zweck durch gegenwärtiges Buch etwas beizutragen, so würde er darin einen Ersatz dafür finden, daß ihm die für eine andere gewählte Beschäfti-

gung bestimmte Muße geraubt wurde. Blinder Trotz gegen das Ausland, welcher die Gesetze des Völkerrechtes mißkennt und verächtliches Kriechen, das seine eigene Würde vergißt, Uebermuth und politischer Selbstmord, Widersprüche, Feigheit, thörichte Nachsicht und dann wieder rohe Mißhandlung gegen Fremdlinge sind die Gebrechen, die wir in dieser Geschichte unserer jüngsten Vergangenheit erblicken. Die Ursachen davon liegen weit weniger in dem Nationalcharakter, der vielmehr seine Tüchtigkeit, seine Fähigkeit für alles Edle und Gute vielfach auch in dieser Zeit bewährt hat, oder in einzelnen Persönlichkeiten als in den allgemeinen europäischen Zuständen und in den Gebrechen unserer Institutionen. Ein Hauptnutzen dieser Geschichte ist deßnahen die frisch belebte und vollendete Ueberzeugung der dringenden Nothwendigkeit einer Verbesserung dieser Institutionen und die Erkenntniß der Hindernisse und Mißgriffe, welche Ursache sind, daß die angestrebte Bundesreform nicht bereits zu Stande gekommen ist. Das beschämende Gemälde der erlittenen Demüthigungen soll uns unausgesetzt anspornen, nach derselben zu streben; die gränzenlose Feigheit, welche in gewissen Momenten und Angelegenheiten sich kund gegeben hat, soll die Eidgenossen warnen, künftig die Wahrung und Behauptung ihrer Unabhängigkeit und Ehre nur tüchtigen, besonnenen, entschlossenen Männern von erprobter politischer Einsicht und Erfahrung anzuvertrauen. Mancher kann in gewissen Zweigen der Staatsverwal-

tung sehr gute Dienste leisten, der gleichwohl an der Spitze des Ganzen, und dem Auslande gegenüber die erforderliche Voraussicht, Entschlossenheit, Gewandtheit durchaus nicht besitzt; er kann dabei immerhin in seinem Privatcharakter ein achtungswerther Mensch und mit Recht seinen Umgebungen werth sein; aber dennoch gereicht eine Schonung seiner Schwäche und Eigenliebe dem Vaterlande zur Schmach und unter Umständen zum Verderben. Insbesondere aber sollen wir nach den gemachten bittern Erfahrungen künftig uns vor zwei Dingen sorgfältig hüten. Das eine ist frecher Uebermuth, der ohne Berechnung des richtigen Verhältnisses der Kräfte und mit leichtsinniger Verachtung völkerrechtlicher Pflichten, dem Vaterlande Gefahren bereitet, die zu Niederlagen führen, welche um so schimpflicher sind, je größer die vorhergegangene Prahlerei. Das andere ist die Hingebung unter fremden Einfluß, sei er auswärtiger Kabinette oder gewisser Parteien, Sekten, Vereine. Die von der Vorsehung uns auferlegte Pflicht ist, das uns anvertraute Gut, ein im Ganzen beneidenswerthes Vaterland, in welchem ein hoher Grad von Freiheit, Kultur und Wohlstand blüht, das wenig zu gewinnen, Alles zu verlieren hat, zu erhalten; so wie wir uns aber fremdem Einflusse irgend einer Art hingeben, so hört die Schweiz auf, sich selbst Zweck zu sein; sie wird ein Werkzeug für fremde oft thörichte Plane und Zwecke, oft in Händen von Menschen, die Nichts zu verlieren haben, oder ein Spiel

fremder, schmeichelnder Politik, die aber stets bereit ist, ihrer Ehre, ja der Eitelkeit, dem Egoismus eines ephemeren Ministeriums unsere Nationalehre, wofür unsere Väter geblutet haben, die Ehre eines freien Volkes unbedenklich aufzuopfern.

Wir werden an geeigneten Stellen diese Punkte näher entwickeln und einleuchtend zu machen suchen: vorläufig werden sie nur im Allgemeinen angedeutet, um den Zweck dieser Darstellung zu bezeichnen. Sie gründet sich nicht bloß auf Sammlung und Zusammenstellung des schon Bekannten, auf pragmatische Verknüpfung dessen, was seiner Zeit in den Tagblättern stückweise erzählt wurde, sondern auch auf Benutzung einiger Quellen und Dokumente, welche unsers Wissens bisdahin die Oeffentlichkeit noch nicht erlangt haben, und auf bekannte Vorfälle ein neues Licht werfen dürften. Besonders haben wir für angemessen erachtet, die wichtigern Aktenstücke, schon bekannte sowohl, als diejenigen, welche hier zum ersten Male erscheinen, in urkundlicher Vollständigkeit und Wörtlichkeit aufzunehmen, damit dieses Buch als Urkundensammlung über gewisse Punkte unserer völkerrechtlichen Verhältnisse dienen könne, namentlich in Hinsicht des Asylrechtes und der Fremdenpolizei, und für die so wichtige Frage unserer schweizerischen Neutralität. Außer diesen haben wir auch Gelegenheit gefunden, einige nicht uninteressante Punkte unserer innern Kantonalverhältnisse zu berühren, welche

für die Zukunft eine bestimmtere Festsetzung zu erheischen scheinen.

Der Zeitraum, den diese Geschichte begreift, erstreckt sich von dem Momente, wo Bern sich bei seinen Verehrern, Schmeichlern und Anstiftern den anfänglich ernstgemeinten, seither aber zum Spotte gewordenen Namen des moralischen Vorortes erwarb, bis zur Erledigung der Konseilgeschichte. Das Wirken und Benehmen Bern's, als Vorort, kann nicht verstanden werden, wenn man nicht weiß, was der Uebernahme der vorörtlichen Geschäftsleitung vorher und unter welchen Umständen dieselbe an diesen Stand überging. Sie ist zwar der Hauptgegenstand unserer Darstellung; aber die innern Zustände des Kantons sind mit seiner Stellung in der Eidgenossenschaft und mit seiner Wirksamkeit in den auswärtigen Angelegenheiten zu enge verknüpft, als daß wir nicht auch jene vielfach berühren müßten. Als nothwendige Einleitung aber betrachteten wir den Ueberblick der allgemeinen politischen Lage Europa's in jenem Zeitpunkte, wo unsere Geschichte beginnt, wie sie während vier Jahren sich gestaltet hatte, so sehr verschieden von den Erwartungen, welche von Millionen im Jahre 1830 gehegt wurden. Diese Umgestaltung, weil sie das Werk einer umsichtig vorschreitenden, großentheils im Geheimen und durch künstlich berechnete Kombinationen wirkenden Politik der Kabinette und der Diplomaten war, weil sie nicht, wie eine Revolution durchs Volk, wie

die Juliusrevolution und ihr Wiederhall in Brüssel und Warschau, als großes Ereigniß in die Sinnen fiel, war vielen entgangen, besonders den Volksmännern und vielen vermeinten Politikern der Schweiz, weil man die Folgen derselben da am wenigsten fühlte. Viele träumten noch immer die Zustände von 1830, während die Kontrerevolution bereits vollendet war. Wie konnte es anders sein, als daß aus diesem Anachronismus Verstösse, Reibungen, Verwickelungen, und als man den Irrthum merkte, ein Herumtappen erfolgte. Der Leser wird daher nicht unpassend finden, daß wir unsere Geschichte mit einer gedrängten Darstellung dieser Umwandlung und einer Schilderung der europäischen Zustände im Jahre 1834 beginnen. Wir werden auch die spätern politischen Ereignisse, welche die Verhältnisse der großen Staaten betreffen, an den geeigneten Stellen erwähnen, und mit dem, was der Schweiz begegnete, zusammenstellen. Denn die Sebstständigkeit der Staaten, wie der Individuen kann nicht in einer gänzlichen Unabhängigheit von andern zumal viel mächtigern gesucht werden. Die Wechselwirkung ist Gesetz der ganzen Natur; nicht Rußland oder Oesterreich, nicht Frankreich oder England vermag sich davon loszureissen und in diesem Sinne absolut unabhängig zu sein. Wenn aber vollends ein kleiner Staat dieser Weltordnung sich zu entziehen versucht, so wird er um so gewisser von der erträumten Höhe der Unabhängigkeit niederstürzen und Gefahr laufen, auch

die Selbstständigkeit zu verwirken, welche darin besteht, daß wir uns selbst Zweck sind, und in den Verhältnissen der Wechselwirkung uns selbst bestimmen nach den Gesetzen des Rechts und den Lehren der Staatsklugheit, das Wohlwollen derer pflegend, mit welchen Frieden zu halten uns nothwendig ist, Gefahren von Ferne ausweichend und nicht wegen kleiner Dinge wichtige Güter aufs Spiel setzend. Die Großmächte haben zu allen Zeiten, ganz besonders und häufig aber während dieser letzten sieben Jahre erfahren und anerkannt, daß sie eine andere Selbstständigkeit, daß sie absolute Unabhängigkeit nicht zu behaupten vermögen. Wie manches hat das französische und das russische, das englische und jedes andere europäische Kabinet aus moralischem Zwang, aus Rücksicht auf andere in Folge gewisser Demonstrationen unterlassen, was es bereits unternommen, angekündigt hatte, wie vieles sich aus gleichen Gründen gefallen lassen. Noch nie hat die Politik so sehr den Charakter einer Berechnung eines Schachspiels gezeigt. Daher mußten auch die englischen und französischen Minister häufig sich von der Tribune und der Presse mit Vorwürfen überschütten lassen, als hätten sie die Interessen, die Sicherheit, die Würde des Staates Preis gegeben, ohne daß sie oft nur, weil höhere Rücksichten Stillschweigen geboten, die ungegründeten Vorwürfe widerlegen durften. Und das Gleiche würde den übrigen Kabinetten widerfahren sein, wenn Preßfreiheit oder

konstitutionelle Formen es gestatten würden. Dünn verschleierter Widerruf, Zusicherungen für die Zukunft, Zurücktreten von dem Gewagten ist ihnen allen mehr als ein Mal widerfahren. Die Ehre des Staatsmanns und der Nation besteht hier nur darin, daß man nicht ohne vernünftige Beweggründe aus Feigheit, blinder Furcht, Unfähigkeit sich intimidiren läßt, sein gutes Recht behauptet, wenn es angegriffen wird, und nicht um Kleinigkeiten oder durch Verwegenheit oder Dummheit sich unnöthig in Gefahren stürzt, daß man die durch Umstände, welche außer unserer Macht liegen, gebotenen Konzessionen mit besonnener Würde zu machen verstehe, und dabei stets die Achtung auch des Gegners sich bewahre.

Diese Darstellung begreift nach ihrem wörtlichen Inhalte eine beträchtliche Anzahl Urkunden; dieser Umstand wird sie freilich für eine Klasse der Leser etwas trockener, ja ganz ungenießbar für diejenigen machen, welche bloß leichte Unterhaltung oder eine pikante Parteischrift suchen. Dagegen wird unser Buch als Urkundensammlung für den künftigen Geschichtsforscher, für diejenigen Eidgenossen, welche sich mit den staatenrechtlichen Verhältnissen des Vaterlandes gründlich bekannt oder zu Führung von Staatsgeschäften geschickt machen wollen, an Werth gewinnen, und die Thatsachen für sich selbst zeugen lassen. Es wird für das größere europäische Publikum, insbesondere die Freunde der diplomatischen Studien oder Geschäftspraxis sich eig=

nen, neben andere berühmte Welthändel gestellt zu werden. Außerdem sind wir im Falle nicht bloß eine vollständige Sammlung, wie sie noch nirgends erschienen ist, der auf gewisse Ereignisse bezüglichen öffentlichen Aktenstücke, sondern neben diesen aus zuverläßigen Quellen eine Menge bis jetzt der Oeffentlichkeit entzogener geheimer Verhandlungen zu liefern, die als wichtige Beiträge zur neuern Geschichte nicht bloß der Schweiz allein betrachtet werden können.

Erstes Buch.

Von der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1834 bis zur ordentlichen Tagsatzung 1835.



Erster Abschnitt.

Die europäischen Zustände.

Ludwig Philipp war ein König, aber kein legitimer König, theils wegen der Art, wie er auf den Thron gelangt war, theils wegen der politischen Grundsätze, zu denen er in seiner Lage sich bekennen mußte. Als König war er den Monarchen ein erwünschter Verbündeter gegen die Republik und gegen die Anarchie, welche die Julius-Revolution für sich benutzen wollten, und durch die über ganz Europa unter zahlreichen Klassen verbreitete Stimmung furchtbar waren. Durch die Forderungen der Republik, und durch die hinter dieser drohenden Gefahr der Anarchie wurde Ludwig Philipp sofort genöthigt, seine Macht größtentheils gegen die innern Feinde zu kehren, soviel thunlich monarchische Prinzipien, Grundsätze der öffentlichen Ordnung, zu proklamiren, und den europäischen Frieden zu wünschen, da der Kampf mit dem verbündeten Europa leicht gegen Frankreich ausschlagen, oder doch in der französischen Nation eine Convulsion erregen konnte, die ihm und seiner Familie Thron und mehr

kosten durfte. Auf der andern Seite mußte er mit der Revolution für die erste Zeit theilweise in Verbindung bleiben, um den gefährlichen offenen Kampf während des noch lebhaften Enthusiasmus zu vermeiden, um die nordischen Mächte, denen er nicht vertrauen durfte, durch solche Allianz in Schach zu halten, und noch mehr genöthigt durch die mittlerweile eingetretenen Verwickelungen.

Zu Brüssel war die durch die Juliustage weithin verbreitete Aufregung schon am 25. August, in Warschau am 29. November, in offenen Aufruhr ausgebrochen. Wer will es läugnen, daß beide Ereignisse dem neuen Könige willkommen seyn mußten, weil sie ihm bedeutende Verbündete gegen das muthmaßliche Uebelwollen des legitimen Europa zuführten, oder dieses so lange zu beschäftigen versprachen, bis er sich in Frankreich besser befestiget und zur Vertheidigung vorbereitet hätte? Auch durfte er vor seinem Volke nicht anders, als jenen beiden Völkern Sympathie und indirekte Unterstützung angedeihen lassen. Nicht bloß die Republikaner und die Anarchisten, sondern auch die Napoleonisten, die er leichter gewinnen mochte, und überhaupt die Mehrzahl der Franzosen, selbst die industriellen Klassen, fanden sich in ihrem Nationalstolze tief verwundet, daß durch die Verträge von 1814 nicht bloß Napoleons auswärtige Eroberungen, sondern selbst die von der Republik eroberten Lande, und die von den Franzosen sogenannte natürliche Gränze verloren war; überdieß war die Stellung der legitimistischen Streitkräfte zwischen Brüssel und Luxemburg, nur wenige Tagemärsche von Paris, für die Selbstständigkeit Frankreichs und den Fortbestand der neuen Ordnung der Dinge fortwährend drohend. Dazu

kam noch, daß der belgische Aufstand durch die Forderungen der belgischen Nationalität und die Grundsätze der Volkssouveränität unterstützt wurde. Wie hätte Ludwig Philipp anders können, als denselben, wenigstens durch sein Veto gegen Intervention und durch eine nicht sehr gewissenhafte Neutralität, begünstigen? Die Waffenverbrüderung mit den Polen war in Frankreich ebenfalls seit 1794 national geworden, und der Aufstand hatte eine Seite, welche alle gemüthlichen Menschen mächtig erregen mußte. Der politische Neukönig aber sah darin die Gelegenheit, die russischen Heere, die allein damals der durch die Gährung ihrer eigenen Völker bedrohten h. Allianz Kraft verleihen konnten, an der Weichsel zu beschäftigen. Wie hätte er auch den polnischen Insurgenten Beweise der Sympathie und indirekte Unterstützung verweigern können? So wurde für das erste Jahr der Herrschaft Ludwig Philipps sein Verhältniß zu den nordischen Mächten ein sehr gespanntes; aber die Ursachen dieser Spannung hielten zugleich die h. Allianz ab in diesem Augenblicke loszuschlagen und den Versuch zu wagen, ob sie den Herd der Revolution an der Seine ersticken könnten. Ludwig Philipp seiner Seits fand den Zeitgewinn ebenfalls seinem Interesse angemessen, theils weil er durch den Kampf mit dem in Paris und andern Städten sich häufig erneuernden Aufruhr beschäftigt war, theils weil die Organisation und Ausrüstung eines Heeres, welches nöthigenfalls den Kampf mit Europa bestehen könnte, eine nicht geringe Aufgabe war. So stand man sich während des Jahres 1831 drohend gegenüber, doch ohne wirklichen Ausbruch. Mittlerweile hatten die Diplomaten bereits die Hoffnung geschöpft und die Mittel

entdeckt, den Sturm abzulenken und auf langsamem Wege den europäischen Frieden aufs neue zu befestigen.

Der Antritt des Ministeriums Perrier im März 1831, die proklamirten konservativen Grundsätze desselben, der wiederholt mit Entschlossenheit und Erfolg von der Linie und der Nationalgarde bestandene Kampf gegen den Aufstand, die Mäßigung des neuen französischen Kabinets, welches nicht ohne wesentliche Einwirkung Englands auf die Wiedervereinigung Belgiens, ja selbst auf den belgischen Thron für den Herzog von Nemours verzichtete, die Gewißheit, daß das brittische Interesse in dieser Beziehung mit der h. Allianz einverstanden sey, die erneuerte Anerkennung der Verträge von 1814 hatten die erste Furcht vor dem invasiven und propagandistischen Charakter der Julius-Revolution bedeutend gemindert. Der weise König von Preußen und Staatsmänner wie Humboldt und Ancillon waren ferne von jeder Neigung zu einem nicht nothwendigen Kriege; das kluge österreichische Kabinet wünschte denselben ebensowenig, da es im Frieden nur das Mittel sah, ungestört die in Italien herrschende Gährung zu dämpfen, und nicht zweckmäßig fand, durch einen neuen Kreuzzug Rußland die Diktatur zu übertragen. Der russische Kaiser war während des polnischen Kampfes, der erst im Oktober beendigt wurde, über entfernter liegende Interessen kälter geworden; sein Heer war durch die Schlachten und durch die Cholera geschwächt, und bedurfte einiger Ruhe und neuer Verstärkungen. So standen die Sachen zu Ende des Jahres 1831. Die Londoner-Konferenz charakterisirt durch ihre wohlberechnete Diplomatie diese Periode, der das

große Verdienst bleiben wird, die dringende Gefahr eines entsetzlichen Krieges von Europa abgewendet zu haben.

Dieselbe Gefahr indeß schien sich in dem darauf folgenden Jahre 1832, oder dem zweiten Jahre der neuen Aera, noch zwei Mal zu erneuern. Die erste Veranlassung eines drohenden Konflikts war ein zwiefacher Angriff des französischen Kabinets auf den Stabilismus. Während die Regierung Ludwig Philipps im Innern bereits sehr kühn vorschritt, um die Revolution niederzutreten, scheint sie dagegen um jene Zeit geneigt gewesen zu seyn, durch indirekte Ruhestörung die absolutistischen Regierungen zu untergraben, und vielleicht in etwas anderer Form das große Reich Napoleons, eine Suprematie Frankreichs über einen dasselbe schützenden Gürtel s. g. konstitutioneller Staaten, wieder herzustellen. In Italien fanden sich die Patrioten zu neuen Bewegungen ermuthigt, die in den römischen Marken zum offenen Ausbruche kamen, und kaum hatten die ganz in der Nähe kantonnirenden Oesterreicher sich, wie nicht anders zu erwarten war, in Bewegung gesetzt, um den schon auflodernden allgemeinen Brand Italiens zu dämpfen, damit nicht seine eigenen Besitzungen ergriffen werden, als die Franzosen aus weiter Ferne auch bei der Stelle waren, und in dem gegen alles Völkerrecht mitten im Frieden überrumpelten Ankona die Fahne der Revolution aufpflanzten. Andere französische Truppenabtheilungen waren unterweges, diese Avantgarde zu verstärken. Man mochte in Paris nicht darauf gerechnet haben, daß das Wienerkabinet mit der schnellsten Entschlossenheit und umfassenden Rüstungen solchem Unternehmen entgegen treten und Massen nach Italien werfen würde, die besonders

in jenem Zeitpunkte die Südgränze Frankreichs bedenklich bedrohen konnten. Wir sagen in jenem Zeitpunkte; denn binnen zwei Monaten nach der Ueberrumpelung von Ankona war die Herzogin von Berry an der französischen Küste gelandet, und während sich in den südlichen Departementen große Gährung zeigte, brach der Bürgerkrieg in der Vendee in offene Flammen aus. Ebenfalls wurde der Angriff auf Italien durch die Gleichzeitigkeit des andern Angriffs auf Deutschland, und somit beide zugleich vereitelt. In Deutschland war, so wie in Belgien und Polen, der Wiederhall der Juliusdonner deutlich vernommen worden, und die an vielen Orten vorhandenen zündbaren Stoffe fingen Feuer. Bekannt sind die Aufstände in Dresden, Hannover, Braunschweig, Kassel und andern Gegenden Deutschlands, welche das Jahr 1831 bezeichnen. Aber jene Bewegungen waren ohne einen nationalen, tiefern Zusammenhang, wenn vielleicht die französische Geschäftigkeit dabei nicht ausblieb; sie waren ein Erzeugniß reeller Ursachen des Mißvergnügens, und des seit den Juliustagen bei den Massen erwachten, zur Anmaßung und Verwegenheit gesteigerten Kraftgefühls; der Mittelstand und die gelehrten Stände nahmen wenig Antheil daran, weil sie zu schnell kamen und für persönliche Sicherheit und Eigenthum gefährliche Symptome verriethen. Die Regierungen hatten aus den Vorgängen in Paris und Brüssel Belehrung geschöpft, und begnügten sich im Augenblicke den Ausbruch einer entschiedenen Revolution durch Koncessionen und scheinbare Verzeihung zu hindern, bis die Großmächte zu kräftigen Maßregeln gerüstet seyn würden.

Dieser Zeitpunkt war nun eingetreten; die partiellen

Aufstände der arbeitenden Klassen hatten eine gewisse Zahl älterer und jüngerer Männer in den verschiedenen Gegenden Deutschlands ermuthigt, an einer Staatsumwälzung zu arbeiten; auch die konstitutionelle Opposition trat entschiedener, feindseliger den Regierungen gegenüber, und machte von den parlamentarischen Formen einen Gebrauch, welcher am Ende an das gleiche Ziel führen mußte, wie die Bestrebungen entschiedener Revolutionsmänner. Daß man dabei an dem französischen Ministerium, an der Pariserpropaganda einen Rückhalt zu haben glaubte, daß man gegründete Ursache hatte, dieses zu glauben, ist nach der politischen Lage Europa's und nach demjenigen, was später sich zutrug, kaum zu bezweifeln. Gegen das Frühjahr 1832 machten in Rheinbaiern verschiedene Blätter, wie die deutsche Tribüne Wirths und der Westbote Siebenpfeifers, im Vertrauen auf die Formen der dortgeltender französischen Gesetzgebung, sehr kühnen Gebrauch von der Preßfreiheit, und Schüler stiftete Vereine und Volksversammlungen. In Kurhessen war es gelungen, den einen Theil der Truppen zum Ungehorsam, gestützt auf plausible Vorwände, zu verleiten. In Nassau trieb die parlamentarische Opposition den Kampf aufs äußerste. Im Großherzogthum Baden hatte die liberale Partei der Regierung ein Gesetz abgerungen, welches die Preßfreiheit proklamirte, und das sogleich hernach erschienene Blatt des Freimüthigen führte eine in Deutschland vorher nie gehörte Sprache. Die würtembergische Opposition erhob gleichfalls ihr Haupt. Die Völker sahen diesem allem, und der anscheinenden Passivität der Regierungen, theils freudig, theils staunend zu. Die Durchzüge der

über Wien und Sachsen nach Frankreich instradirten polnischen Flüchtlinge und Militärs steigerten die Aufregung, und gaben einen schicklichen Anlaß, Vereine, als zur Unterstützung, zu stiften, welche im Zusammenwirken mit den Preßvereinen, die Klubbs der künftigen Revolution waren. Zu Hambach, in Rheinbaiern, wurde eine große Volksversammlung und ein politisches Fest veranstaltet, von welchem die Einen wichtige Ergebnisse hofften, Andere fürchteten. Jedenfalls sollte es benutzt werden, um hier die Verbrüderung der deutschen Völker, nothwendige Vorbedingung einer deutschen Revolution, darzustellen und zu verkünden; ein Theil der dazu Berufenen hatte offenbar die Absicht, auch die Revolution selbst sofort zu beginnen. Am 27. Mai wurde dasselbe eröffnet, und mit demselben trat ein Wendepunkt ein.

Das anscheinende Gehenlassen der Regierungen bei jenen Einleitungen und Vorzeichen einer Revolution in Süddeutschland und am Rheine, war auch nur scheinbar. Zwischen den drei nordischen Großmächten waren mittlerweile Verabredungen getroffen und fest beschlossen worden, das monarchische Prinzip und das historische Recht, oder die Aristokratie im Umfange des deutschen Bundesgebietes zu behaupten und aufs neue zu befestigen, und in diesem Unternehmen vorzuschreiten, selbst auf die Gefahr hin, den Krieg gegen Frankreich zu bestehen; die Großmächte hatten sich darüber mit den minder mächtigen deutschen Fürsten, denen dieses einzige Rettungsmittel übrig blieb, verständigt, und man konnte wohl mit Grund darauf zählen, daß bereits ein großer Theil derjenigen Klassen, welche die Julius-Revolution mit Jubel begrüßt hatten, sowohl durch die seither

in Frankreich eingetretenen Zustände und seiner Finanzbürden, als durch die Zügellosigkeiten, womit die Aufstände in Sachsen, Hessen und anderwärts begleitet waren, sowie durch die Grundsätze und Sprache der deutschen revolutionären Blätter der Erhaltung der bestehenden Ordnung und der Vertheidigung Deutschlands gegen französische Invasion zugewendet worden. Die Ergebnisse dieser Plane der Kabinette traten nun in schneller Folge ans Tageslicht. Es ist bemerkenswerth, daß das anfangs ausgesprochene absolute Verbot, das vorbereitete und ausgekündete Hambacher Fest abzuhalten, später von der Behörde öffentlich zurückgenommen, gleichzeitig aber im Stillen Maßregeln genommen wurden, damit die Versammlung nicht allzu zahlreich und gefährlich werden könne. Es fand daher Statt, aber gerade nur in dem Maße, um die Partei, von der es ausging, in ihrer blinden Sicherheit zu kompromittiren, und vor den Augen der Völker die vorbereiteten Maßregeln der Kabinette zu rechtfertigen. Wirklich kompromittirte sich die Partei in so hohem Grade durch ihr revolutionäres Benehmen, daß die parlamentarischen Männer aus dem Großherzogthum Baden und Würtemberg, die sich eingefunden hatten, schon am ersten Tage bestürzt davon flohen, und den Rheinbairischen Volksführern und Journalisten, einigen Studenten, Franzosen und Polen, die von Straßburg gekommen, überließen, beim Flattern der polnischen und der dreifarbigen Fahnen Frankreichs und der deutschen Burschenschaft der bestehenden Ordnung der Dinge, den Krieg anzukünden.

Bereits im März hatte der deutsche Bundestag einen Beweis gegeben, daß die Regierungen entschlossen seyen,

der revolutionären Presse Stillschweigen zu gebieten, durch ein für alle Bundesstaaten verbindliches Verbot und Interdikt gegen drei in Rheinbaiern erscheinende Tageblätter und die Redakteurs derselben. Gegen den im Großherzogthum Baden erscheinenden „Freisinnigen" waren partielle Verbote der preußischen und der nassauischen Regierung erschienen, und es verbreitete sich das Gerücht, daß im Großherzogthum Baden durch eine baierische Exekutions-Armee die Preßfreiheit vernichtet werden solle. Der Freisinnige, welcher nicht unbedeutenden Häuptern der liberalen Partei als Organ diente, erließ in Nummer 55 zu Ende Aprils einen feierlichen Aufruf „über das Bedürfniß des Festwollens", wo er in einem ominosen Tone zum Muthe auffordert, von Tod, Lorbeerkranz, karthagischem Untergang und Asche räthselhaft durcheinander spricht. Zu Anfang Mai drückt er die Erwartung aus, daß jeder badische Bürger für Preßfreiheit und seinen Fürsten das Blut verspritzen werde. Gleichzeitig erschien in einem andern, ebenfalls zu Freiburg erscheinenden, entschieden revolutionären Blatte, der „Schwarzwälder", ein Manifest gegen den russischen Kaiser und ein Aufruf zum Aufstande gegen die Fürsten, und mit Ende Mai, in den letzten Tagen vor dem Hambacher Fest, veröffentlichte er die Nachrichten von den eingeleiteten militärischen Maßregeln der deutschen Großmächte, die er zugleich entstellte, mit der kecken Aeußerung: quos deus perdere vult prius dementat. Unmittelbar auf dieses kamen die Nachrichten vom Hambacher Feste, und auf diese folgten in öffentlichen Blättern, die als halb oder ganz officielle Organe der deutschen Großmächte galten, feierliche Erklärungen, daß die Einmischung Frankreichs in die innern Angelegenhei-

ten Deutschlands nicht nur nicht geduldet, sondern als eine Kriegserklärung betrachtet werden. Oesterreichische Massen häuften sich an der baierischen Gränze, preußische Armeekorps sammelten sich am Rhein, oder rückten gegen denselben; eine russische Armee stand an der schlesischen, eine andere an der gallizischen Gränze. Nach Italien gingen fortwährend Verstärkungen, und auch die holländische Armee machte sich schlagfertig. Während die nordischen Großmächte diese Stellung Frankreich gegenüber annahmen, rückte eine baierische Armeedivision nach Rheinbaiern vor; die badische Regierung ließ die Nummern des Freisinnigen in Beschlag nehmen, verbot öffentliche Reden, Vereine und das Tragen politischer Abzeichen. In Mannheim wurde der Redakteur eines andern revolutionären Blattes verhaftet, und ein bei diesem Anlaß entstandener Auflauf durch das Militär nicht ohne Blutvergießen zerstreut. Die Nummern 129 und 130 des Freisinnigen zogen die Sturmglocke an, und forderten unterm 8. und 10. Juli 1832 unverholen auf, Widerstand zu leisten und französische Hülfe anzurufen. Französische Blätter behaupteten, daß die von Frankreich geführte Sprache den Rüstungen der deutschen Großmächte Halt geboten habe, in dem gleichen Augenblicke, wo der Fürst Wrede als königlich baierischer außerordentlicher Hofkommissär im Rheinkreise durch eine vom 28. Juni datirte Kündmachung, die Statt gefundenen Auflehnungsakte annullirte, politische Vereine und öffentliche Reden über politische Gegenstände, dreifarbige Fahnen, Freiheitsbäume verbot, und alle Behörden strenge zu gerichtlicher Verfolgung der Dawiderhandelnden oder revolutionären Zeitungsartikel aufforderte, alles unter Androhung des Belage-

rungszustandes, und, wo die bekannten vom 28. Juni 1832 datirten Artikel des Bundestages, welche feierlich die Aufrechterhaltung des ungeschwächten monarchischen Prinzips in allen einzelnen Bundesstaaten durch die gesammte Macht des ganzen Bundes proklamirten, das Steuerverweigerungsrecht der Stände in den konstitutionellen deutschen Staaten, aus dem man eine Waffe konstitutioneller Eroberungen hatte machen wollen, auf die finanzielle Prüfung der Nothwendigkeit der Ausgabe einschränkte, und alle Gesetze und Beschlüsse des Bundes über die Gesetze der einzelnen Staaten hinstellte, insbesondere durch die Presse dem provisorischen Bundespreßgesetze von 1819 unterwarf. Oder vielmehr, Wahrheitsliebe wird dieß gestehen müssen, diese im Geiste des Bundes, des Wienerkongresses und der frühern Bundesbeschlüsse liegenden, der Entwicklung des demokratischen Prinzips allerdings nicht günstigen, und eben daher in der jüngsten Zeit mißkannten Grundsätze wurden neuerdings ins Leben gerufen und organisch entwickelt, ihre Handhabung dadurch in die Hand der Großmächte gelegt, und zugleich, was für Frankreich das verdrießlichste dabei war, Deutschland dem Auslande gegenüber als ein Ganzes, und in gewissen Beziehungen als ein Bundesstaat, dessen Truppen Bundestruppen seyen, dargestellt. Ein späterer Beschluß vom 19. Juli ächtete den „Freisinnigen" und den „Wächter am Rhein"; schon am 24. Juli verkündete das badische Regierungsblatt das Verbot dieser beiden Blätter.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Frankreich ziemlich Lust gehabt hätte, mit gewaffneter Hand sein Veto einzulegen, gegen ein System, das seiner seit Sully und Richelieu verfolgten Politik der Einmischung in deutsche Angelegenheiten

große Hindernisse entgegensetzte, und nur mit Ingrimm sein begonnenes Unterminirungs-System vereitelt sah; denn so wie Richelieu in Frankreich die Hugenotten unterdrückte, während er in Deutschland die Protestanten unterstützte, so möchte Perrier, der die spanischen Revolutionäre begünstigte, und in Ankona das Panner der Revolution aufpflanzte, das er in Frankreich unerbittlich verfolgte, nicht abgeneigt gewesen seyn, auch in Deutschland die Revolution zu unterstützen; allein auf einen so wohlverabredeten, umfassenden und entschlossenen Widerstand, wie er sich plötzlich jetzt von Seite der nordischen Mächte entwickelte, scheint er nicht gefaßt gewesen zu seyn. Nach allen um jene Zeit kund gewordenen Anzeigen hatte Oesterreich eine Armee von mehr als 150,000 Mann auf dem Marsche nach Italien, und wenigstens 100,000 Mann sammelten sich an den Gränzen von Süddeutschland; an der Gränze von Gallizien wartete eine Armee von 100,000 Russen auf den Befehl zum Nachrücken. Preußen konnte mit Inbegriff der Besatzungen von Mainz und Luxemburg seine Streitkräfte am Rhein in wenigen Tagen auf 150,000 Mann erhöhen; zahlreiches Feldgeschütz stand bereits auf dem linken Rheinufer; Eine zweite ebenso starke Armee setzte sich aus dem Innern der preußischen Monarchie in Marsch, und ein russisches Heer, welches gerade französische Blätter, wohl übertrieben, auf 150,000 Mann schätzten, stand an der schlesischen Gränze. Eine beträchtliche Abtheilung der baierischen Armee war kampfwillig aus Altbaiern an den Rhein gezogen, und so konnte man ohne Gefahr auch die minder zuverläßigen deutschen Bundeskontingente, auf deren Offiziere jedoch zu zählen war, maschiren lassen, und ganz ungefährlich in

der Linie oder in den Besatzungen eintheilen. Unter diesen Verhältnissen war auch der König Wilhelm von Holland in Hinsicht der belgischen Angelegenheit ganz begreiflich wieder schwierig, und die Verhältnisse der zwei Parteien der Konferenz in London sehr gespannt worden. Die holländische Armee schloß sich zahlreich und schlagfertig an den rechten Flügel der Verbündeten an. Man kann daher wohl ohne Uebertreibung behaupten, daß Frankreich in wenigen Wochen eine Million feindlicher Streiter an seinen Gränzen zu erwarten hatte, wenn die Sachen nur einen Schritt weiter getrieben wurden. Konnte die Regierung Ludwig Philipps, konnte das Ministerium des Widerstandes es darauf ankommen lassen? — Werfen wir einen Blick auf den innern Zustand Frankreichs in jenem Momente.

Zu Grenoble war am 12. März ein Aufstand im revolutionären Sinn ausgebrochen, und das dort garnisonirende Linienregiment gezwungen worden, in Folge einer Kapitulation die Stadt zu verlassen; nur durch das Anrücken einer beträchtlichen Truppenmasse wurde die Stadt zur Unterwerfung vermocht; aber gleichzeitig wüthete der Aufruhr in Nismes, Alaix, Carcassonne und an andern Orten. Lyon, wo der durch Verdienstlosigkeit und Verzweiflung im November 1831 bewirkte Aufstand der Canuts durch eine von Soult und dem Herzog von Orleans persönlich befehligte Armee unterdrückt worden, wurde nur durch die fortdauernde Anwesenheit einer beträchtlichen Truppenmasse niedergehalten. Welche Elemente der Unzufriedenheit dort fortgährten, haben die spätern Ereignisse bewiesen. In der Vendee brach am 22. und 23. Mai der Aufstand der Karlisten aus, welche durch die Anwesenheit der Herzogin

von Berry ermuthigt waren; die Karlisten in Süden harrten einer günstigen Gelegenheit. In Paris war am 1. April wegen der Cholera der Aufstand der Chiffonniers ausgebrochen, an welchen sich bald die große Masse des Volkes anschloß. Am 16. Mai starb Perrier, ein Opfer der Cholera; am 22. Mai versammelten sich bei Laffitte 50 Deputirte revolutionärer Gesinnung, welche im Begriffe standen dem Könige einen officiösen Rath über das zu befolgende Regierungssystem zu ertheilen, am Ende sich jedoch beschränkten ein Manifest unter dem Namen Compte rendu zu erlassen, worin sie das bisherige System vor der Nation in Anklagezustand setzten. Am 5. Juni wurde der Leichenzug des tapfern Generals und republikanischen Redners, Lamarque, das Losungszeichen eines furchtbaren Aufstandes in der Hauptstadt, welcher erst am folgenden Tage, nach hartnäckigem Widerstande der Republikaner, durch die mehr als zehnfache Uebermacht der Linie und der Nationalgarde unterdrückt wurde. Die Deputirten des Compte rendu hatten sich während desselben mehrmals in Erwartung der möglichen Entwickelungen besammelt und eine Deputation an den König abgeschickt. Gleichzeitig war in Metz ein Volksaufruhr unter dem Vorwande der Brodtheurung. Paris wurde nun, so wie schon einige Tage früher vier Departemente des Westens, in Belagerungszustand gesetzt. Am 16. Juni wurden Chateaubriand, der Herzog von Fitz-James verhaftet; die Deputirten Garnier-Pages und Cabet hielten sich verborgen; an zweitausend Personen sollen verhaftet worden seyn, und die niedergesetzten Kriegsgerichte fingen an Todesurtheile gegen Bürger auszufällen. Allein der ver-

suchte Militärdespotismus, wofür Soult ein vortreffliches Werkzeug war, scheiterte an dem bürgerlichen Muthe des Generalprokurator Dupin und des Kassationsgerichtshofes, welcher die Urtheile der Kriegsgerichte wegen Inkompetenz am 29. Juni kassirte. Sogleich erschien eine königliche Ordonnanz, welche für die Hauptstadt den Belagerungszustand aufhob. Am 14. Juli besorgte man in Paris neuerdings einen republikanischen Aufstand. Wir fragen, ob die Regierung Ludwig Philipps in dieser Lage daran denken durfte, falls sie nicht zu ihrer Selbsterhaltung durch absolute Nothwendigkeit dazu gezwungen wurde, muthwillig die verbündeten Mächte des Nordens anzugreifen.

So geschah es denn auch, daß auf die Gerüchte, welche einige Zeit umliefen, als sollten 300,000 Mann von der Nationalgarde mobil gemacht werden, sich jetzt im Gegentheil die Nachricht verbreitete, die französische Regierung habe in Folge der Ereignisse vom 5. und 6. Juni eine Note ergehen lassen, worin sie ihre volle Einwilligung gebe, und sogar aufmuntere, gegen die Liberalen in Deutschland kräftige Maßregeln zu ergreifen, was der Moniteur in solcher Weise widersprach, daß er, wie oft durch die Art seines Widerspruchs, das Wesentliche jener Behauptung vielmehr bestätigte. Die ministeriellen Blätter anerkannten unterm 15. Juli die Kompetenz des Bundestages zu den gefaßten Beschlüssen. In einem Rundschreiben des Siegelbewahrers Bathe an sämmtliche Prokuratoren, welcher sie aufforderte die revolutionäre Presse bei den Gerichten zu verfolgen, hieß es ausdrücklich, die Beschränkung der Presse sey nothwendig pour conserver la paix extérieure. Der Moniteur zwar erklärte es für einen Druckfehler, denn

es hätte heißen sollen: la paix intérieure.*) Also erwahrete sich neuerdings, was der Doktrinär Salvandy am Schlusse des vorigen Jahres ziemlich naiv gesagt hatte: On ne traite bien soit de la paix, soit de la guerre, que lorsqu'on ne craint pas la guerre. Hé bien, le gouvernement et la France ont eu peur de la guerre, en ont eu peur forcément. Car tous deux se sont vus en présence d'un péril plus imminent que l'étranger. Tous deux ont senti dans leur propre sein un ennemi qu'il fallait avant tout combattre; tous deux ont vu que la guerre ne pouvait être désirée avec tant de passion et de témérité sans un intérêt puissant; tous deux ont reconnu que ce n'était point le Rhin qu'on voulait ressaisir, que c'était la France même qui devait être la première conquise. (Vingt mois ou la Révolution de 1830, par Salvandy. Liv. II. chap. 8.) Dieß also und der Respekt vor den damals gerüsteten Streitkräften der östlichen Mächte bewog im Juni 1832 die Regierung Ludwig Philipps, auf Einmischung in die Angelegenheiten Deutschlands zu verzichten, und der französischen Besatzung in Ankona solche Verhaltungsbefehle zu ertheilen, daß ihre Anwesenheit mehr geeignet war, die Revolution in Italien zu entmuthigen. Der Friede wurde mithin, ehe der Krieg ausgebrochen war, geschlossen; weder preußische noch österreichische Truppen rückten in Süddeutschland ein; die russischen Truppen ebenfalls überschritten nicht ihre Gränzen, und der größte Theil der nach Rheinbaiern gesendeten Truppen kehrte in seine Standquartiere zurück.

*) Vielleicht hatte der Setzer dieses für einen Schreibfehler angesehen, da der Belagerungszustand der Hauptstadt und des Westens zeugte, daß la paix intérieure nicht mehr bestehe.

Allein unter welchen Bedingungen der Friede geschlossen worden, wurde durch die Folgen klar.

Das Regierungsblatt von Baden vom 30. Juli 1832 setzt unter Beziehung auf die Bundesbeschlüsse vom 5. Juli das badische Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 außer Wirksamkeit, und führte die Zensur wieder ein. Eine vorbereitete Volksversammlung zu Ettenheim und Münster wurde durch sehr entschiedene militärische Maßregeln vereitelt, und im Regierungsblatt am 20. August die Bundestagsbeschlüsse verkündet. Welker und Rotteck sahen sich persönlich bedroht. Unterm 6. September wurde die Reorganisation der Universität Freiburg beschlossen. Eine von 1600 Bürgern Stuttgarts unterzeichnete Protestation gegen die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni, so wie ähnliche Eingaben aus andern Gegenden Würtembergs hatten keinen andern Erfolg, als daß der König am 10. August gegen eine Deputation des Stadtraths von Würtemberg seinen Unwillen darüber ausdrückte, und am darauf folgenden Tage publizirte das kön. würtembergische Regierungsblatt das Verbot des Freisinnigen und des in Mannheim erscheinenden Wächters am Rhein. Ein offizieller Zeitungsartikel erklärte, daß es ganz unrichtig sey, wenn man die Art, wie unterm 28. Juli die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni verkündet worden, als eine Verwahrung habe deuten wollen, da vielmehr eine Rechtfertigung derselben darin liege. In Baiern besonders wurden von jener Zeit an Maßregeln jeder Art gegen die entschieden revolutionäre, so wie gegen die liberale Partei ergriffen, der Bürgermeister Behr von Würzburg und eine Menge Anderer eingekerkert, Beamtete und Professoren in entfernte Provinzen versetzt, wodurch sie aus

ihren Umgebungen und Verhältnissen herausgerissen wurden. Preußen verbot seinen Landeskindern den Besuch auswärtiger Hochschulen, besonders derjenigen zu Heidelberg. Die hannöverschen Stände mußten eine beabsichtigte Verwahrung gegen die Bundestagsbeschlüsse fallen lassen, deren Triumph durch ganz Deutschland vollendet wurde.

Allein kaum war die nahe Gefahr des Ausbruchs eines europäischen Krieges durch den Aufstand in der Vendee und in Paris und durch die umfassenden Kriegsrüstungen der östlichen Mächte abgewendet, so schien sie noch ein Mal sich zu erneuern wegen Belgien. Durch unausgesetztes Unterhandeln hatte die Diplomatie in London verhütet, daß nicht dieses Land die Veranlassung zu einer Störung des Weltfriedens werde. Das Interesse Englands war vorzüglich geeignet, hier beide Extreme zu verhüten; einer Seits war Belgiens Unabhängigkeit von Holland seinem Handelsinteresse weit angemessener als die Wiedervereinigung mit Holland, und so weit ging es mit Frankreich Hand in Hand; auf der andern Seite aber waltete der gleiche Grund für England, Allem aufzubieten und sorgfältig zu wachen, daß Belgien nicht unter französische Botmäßigkeit gerathe, und daß überhaupt die französische Mauth nicht bis an den Rhein vorrücke. England will Frankreich, welches ihm ein so gefährlicher Nebenbuhler auf den Meeren ist, nicht zu mächtig auf dem Festlande werden lassen, damit es an seine Politik gebunden werde, oder im Falle eines Seekrieges zugleich von der Landseite bedroht werden könne. Die Diplomaten der östlichen Mächte, wollten sie anders unterhandeln, mußten die Neutralität Belgiens als Grundlage anerkennen, besonders nachdem der König

der Belgier eine Tochter Ludwig Philipps zur Gemahlin erhalten hatte; um aber Nichts abzuschließen, benutzten sie theils alle gedenkbaren Förmlichkeiten, theils die wiederholten Einfragen an den König von Holland, theils endlich das Einholen der Ratifikazionen von ihren sehr entfernten Höfen, welche hinwieder unter sich korrespondirten. Ungeachtet aller dieser Hinhaltungskünste waren endlich gewisse Artikel unterzeichnet worden, durch welche die Verhältnisse Hollands und Belgiens aus einander gesetzt werden sollten, und welchen nichts mehr fehlte, als die Ratifikation der östlichen Kabinette und die Einwilligung des Königs von Holland; am 25. Juli wurde der Konferenz in London die höflich ablehnende Antwort des Letztern angezeigt, und es entstand die Frage: ob alles seit bald zwei Jahren Unterhandelte rein wieder vereitelt und überhaupt Alles von der nie zu erwartenden Einwilligung König Wilhelms abhängig seyn solle, oder ob es Mittel gebe, denselben zur Annahme der 24 Artikel zu nöthigen, die nicht ohne Mitwirkung seiner Verbündeten, der östlichen Kabinette, zu Stande gekommen waren. Da kündigte der Moniteur auf den 9. August die Vermählung des Königs der Belgier mit der Tochter Ludwig Philipps an, wodurch dieser aufs feierlichste sein Wort für Erhaltung des belgischen Thrones verpfändete. Nach London wurde vom französischen Kabinette Graf Flahaut gesendet, um auf gemeinschaftliches Handeln gegen den König von Holland zu dringen. Man behauptete sogar, König Ludwig Philipp, welcher sich durch die formellen Künste der nordischen Diplomaten und durch die stets erneuerten Ausflüchte ihrer Höfe für getäuscht halten konnte, und durch die Vermählung seiner Tochter

gebunden war, und überdieß der Eröffnung der Kammern, nach allen Vorfällen in Paris und der Vendee, nicht ohne Scheu entgegen sah, habe im Namen Frankreichs und Englands, obgleich ohne Vorwissen der brittischen Regierung, ein drohendes und zugleich gegen die nordischen Mächte sehr bitteres Ultimatum an Holland erlassen, während in Belgien auf Gerüchte von neuen Konzessionen zu Gunsten Hollands, von in Frage Stellung der belgischen Unabhängigkeit die Gährung den höchsten Grad erreichte, und beide Armeen gegen einander ins Feld rückten. Am 18. September verbreitete sich in Paris, am 21. Sept. in London Kriegslärm; die französischen ministeriellen Blätter kündigten an, daß sich die französische Flotte mit der englischen in Spithead vereinigen, und daß die französische Armee gegen Antwerpen und Mastricht vorrücken werde. Die Offiziere der Nordarmee erhielten Befehl, sich zu ihren Korps zu begeben: es schien, als könnte der belgische Thron gegen den Ausbruch einer neuen belgischen Revolution nur durch die Anwesenheit einer französischen Armee und durch Widerlegung der Besorgnisse, als wolle der Kongreß die Unabhängigkeit Belgiens aufopfern, gerettet werden. Indeß zeigte sich England nichts weniger als geneigt, zu den Wünschen und Drohungen Ludwig Philipps in ihrem ganzen Umfange mitzuwirken, und als es endlich zu gemeinschaftlichem Handeln einwilligte, hemmte es durch die Art seines Beitrittes selbst seinen Verbündeten. Ludwig Philipp hatte endlich unterm 11. Oktober sein seit Perriers Tode desorganisirtes Ministerium wieder komponirt aus Soult, als Titularpräsidenten und Kriegsminister, dem Herzog von Broglio, als Minister des Aus-

wärtigen, Thiers, Guizot, Barthe u. s. w., und bereits Tags zuvor war Talleyrand nach London abgereist, um mit England die Bedingungen der gegen Holland anzuwendenden Zwangsmittel zu verabreden. Einerseits nun verzögerte England, wo die Volksstimmung nichts weniger als feindlich gegen Holland war, die Operationen der Franzosen unter dem Vorwande, daß die brittische Seemacht, die zur Blokade Hollands mitwirken sollte, vorerst noch in Stand gesetzt werden müsse, wohl absichtlich, um den östlichen Mächten desto mehr Zeit zu lassen, ihre Maßregeln zu ergreifen; anderseits wurde durch einen Vertrag vom 22. Oktober bedungen, daß das Aeußerste des anzuwendenden Zwangs, welchem eine Aufforderung und ein Termin vorhergehen sollte, sich auf die Belagerung und Einnahme der Zitadelle von Antwerpen erstrecken solle, daß die französische Armee keinen befestigten Platz in Belgien besetzen dürfe, und nach Einnahme der Zitadelle sofort nach Frankreich zurückkehren werde. Fast möchte man denken, es sey nach diesem bloß um ein Feuerwerk zu thun gewesen, wo einige tausend Menschenleben und 50 Millionen aufgeopfert werden sollten, um die Belgier und die französische Kammer zu blenden. Gleichwohl wäre diese Vorstellung irrig; denn die Einnahme der Zitadelle von Antwerpen und der dadurch erst gesicherte Besitz der Stadt Antwerpen war in allen Beziehungen für Belgien ein höchst wichtiger Gewinn. Indeß hatten die Gesandten der östlichen Mächte, insbesondere der russische, gegen alle Zwangsmaßregeln die drohendste Einsprache gemacht, und die so lange versammelt gewesene Konferenz in London löste sich am 27. Oktober endlich auf, nachdem ein vom preußischen

Kabinet gemachter Vorschlag von England und Frankreich verworfen worden. Am 27. September waren in Wien die besorglichsten Gerüchte verbreitet, und der König von Preußen wollte auch unter der Bedingung nicht einwilligen, daß er während der Expedition seinerseits ebenfalls einen Theil des jetzt von Belgiern besetzten holländischen Gebietes einnehmen möge. Am 29. Oktober erhielt der in Koblenz kommandirende preußische General Befehl, alle Truppen seiner Division marschfertig zu machen. Im preußischen Kriegsministerium trat die größte Thätigkeit ein; sämmtliche Armeekorps wurden mobil gemacht, die Beurlaubten einberufen, und in Polen konzentrirten sich aufs neue russische Truppenmassen. Zu Ende Oktobers hatte man auch zu Wien die Friedenshoffnungen beinahe ganz aufgegeben.

Die Gefahr wurde auch dießmal wieder abgewendet, einerseits durch die schon angedeuteten Künste der englischen Diplomatie, und anderseits durch die schnelle Ausführung von Seite der französischen Regierung und ihre eben so schnelle Erfüllung des England gegebenen Wortes; wodurch denn die Eroberung der Zitadelle von Antwerpen eine geschehene Sache und aber auch aller Stoff zu weitern Besorgnissen der östlichen Kabinette, selbst für Hollands Sicherheit, gänzlich zerstreut wurden. Vielleicht trug zu dieser Entwickelung noch der Umstand bei, welcher nicht ganz zufällig, sondern ebenfalls der englischen Diplomatie zu verdanken war, daß der Feldzug der französischen Armee in die schlimmste Zeit des Jahres fiel. Allerdings entwickelte aber auch bei dieser Gelegenheit die h. Allianz wieder große Entschlossenheit und imposante Streitkräfte.

Es mag angenehm seyn, sich den Hergang jener Ereignisse etwas umständlicher wieder zu vergegenwärtigen.

Unterm 2. Nov. um Mitternacht meldete der nach früher erfolgter Abreise des Gesandten noch im Haag gebliebene franz. Geschäftsträger, daß König Wilhelm sich sofort kategorisch weigerte, das belgische Gebiet auf den 12. Nov. zu räumen; in Paris verbreiteten sich die drohendsten Gerüchte von der bevorstehenden Abreise des russischen Gesandten, von dem Vorrücken preußischer und russischer Heere. Hinwieder hieß es, daß die Nordarmee auf 70,000 Mann gebracht, und die Cadres einer zweiten Armee in Lothringen gebildet werden sollen. Am 4. November segelte die vereinigte englisch-französische Flotte von Spithead ab, wurde aber durch einen Sturm zerstreut, und mußte sich aufs neue in den Dünen sammeln, von wo die Avantgarde am 11. und die Linienschiffe erst am 16. wieder unter Segel gingen. Am 13. richtete die Kaufmannschaft in London eine Adresse an den König, worin sie ihr Bedauern über die gegen Holland ergriffenen Maßregeln ausdrückte. Mittlerweile rückte am 15. die französische Armee unter dem Marschall Gerard und dem Herzog von Orleans in Belgien ein; in der Nacht vom 29. auf den 30. November wurden die Laufgräben vor der Zitadelle von Antwerpen eröffnet. Am 4. Dezember begann die Beschießung; am 23. schloß der Kommandant Chassé, nach der tapfersten Gegenwehr und als mehrere Außenwerke genommen, die Zitadelle selbst aber ganz zusammengeschossen war, eine ehrenvolle Kapitulation. Mit einigen tausend Menschenleben und dem Aufwande von etwa 50 Millionen hatte Frankreich dieses Resultat erkauft; sofort trat die französische Armee, vermöge der gegen

England eingegangenen Verpflichtungen, und wohl auch zu Vermeidung des allgemeinen Krieges, den Rückzug an; ihr folgte nicht der Dank, sondern die Abneigung des belgischen Volkes und Heeres, welche erbittert waren theils wegen der schmachvollen Unthätigkeit, wozu die belgischen Truppen während der ganzen Belagerung verdammt blieben, theils weil das Einrücken der französischen Armee im Grunde der Triumph des monarchischen Prinzips über die belgische Revolution war. Am 15. Januar hatten die letzten Abtheilungen der französischen Armee Belgien wieder verlassen, ungeachtet Holland sich entschieden weigerte, die Forts Lillo und Liefkenshoek zu räumen, welche nach den 24 Artikeln ebenfalls Belgien zugeschieden waren, und die Schelde gleichsam blokirten. Schnell wurde auch die Nordarmee und das in Lothringen zusammengezogene Truppenkorps aufgelöst, und ein Theil der gesammten französischen Armee beurlaubt. Die h. Allianz hatte nach dem Einrücken der französischen Armee in Belgien eine sehr drohende Stellung angenommen. Der russische Gesandte Pozzo di Borgo hatte sich von Paris nach London begeben, und der französische Gesandte war von Petersburg zurückgekehrt. Durch ein Protokoll des deutschen Bundestags vom 6. Dezember war die von Preußen gemachte Anzeige: es habe die Aufstellung einer Observations-Armee an der Maas für nothwendig erachtet zur Sicherstellung Deutschlands, verdankend beantwortet worden, womit der gesammte deutsche Bund sich für etwa nothwendige Unterstützung verbürgte, und allgemein waren die Gerüchte von Aufstellung einer Bundesarmee, so wie man in Berlin mit vieler Wahrscheinlichkeit behauptete, daß

sowohl Rußland als Oesterreich dem Könige von Preußen jedes eine Hülfe von 150,000 Mann zugesichert haben. In Italien erwartete man, daß die Oesterreicher in Piemont einrücken und Alessandria besetzen werden. Thatsächlich ist, daß besonders nach Italien neue Verstärkungen abgingen, und aus Ungarn Regimenter herbeigezogen wurden. Am 22. Dezember erschien im Amtsblatte der Regierung zu Koblenz eine Kundmachung des in der Rheinprovinz kommandirenden Generals Borstell über die angeordneten militärischen Maßregeln, und die Feldbataillons des ersten Aufgebots der Landwehr wurden zusammengezogen. Am 29. Dezember langten die Generale Pfuel und Müffling zu Köln und Aachen an. Auch in Thorn war die Landwehr einberufen und ein kriegerischer Aufruf erlassen; selbst den entferntesten preußischen Regimentern war Danzig als Sammelplatz angewiesen. Allein nachdem die französische Armee Belgien wieder geräumt, und das französische Kabinet dem Bundestage wegen einer zufällig Statt gefundenen Verletzung des deutschen Bundesgebietes eine ganz befriedigende Erklärung gegeben, wurde zu Aachen am 17. Januar bekannt gemacht, daß durch königliche Kabinetsordre vom 10. die Auflösung der Maasarmee befohlen worden. So ging auch diese Kriegsgefahr vorüber, und die Regierung Ludwig Philipps zerstörte mit eigener Hand immer mehr ihre revolutionären Waffen, indem das Ministerium des Widerstandes gegen die Revolution auf Tod und Leben kämpfte, während die deutschen Regierungen offene Hand behielten, ihrerseits das revolutionäre Princip und den sogenannten konstitutionellen Liberalismus in Fesseln zu schlagen.

In das Spätjahr 1832 fällt die Rückkehr der ältern bourbonischen Linie, welche ihre Zuflucht zuerst in Schottland gesucht hatte, nach dem Festlande, wo sie in den österreichischen Provinzen ein ehrenvolles Asyl fand; seitdem spielt ihre geduldige Prätendentschaft, je nach den wechselnden Verhältnissen zwischen Frankreich und den östlichen Kabinetten, ungefähr dieselbe Rolle wie König Wilhelms Ansprüche auf Belgien.

Das Jahr 1833 brachte noch keineswegs einen sichern Frieden; doch war die Gefahr des allgemeinen Krieges, die Wahrscheinlichkeit eines Kreuzzuges gegen die Revolution, oder einer allgemeinen Revolution bereits bedeutend vermindert; man fing an das friedliche Nebeneinanderbestehen des Juliusthrones und der legitimen Throne für möglich zu halten. Doch thürmten sich noch von Zeit zu Zeit drohende Wolken am politischen Horizonte, und das Verhältniß war noch immer ein sehr gespanntes, zuweilen bitteres. Indeß fand unvermerkt ein Uebergang vom Kampfe der Prinzipien zu einer mehr materiellen Politik der Kabinette Statt, und bald sollte diese Richtung die Völker selbst ergreifen. Zu dieser Veränderung trug das meiste die Entwickelung der innern Zustände Frankreichs bei; indem das Ministerium des Widerstandes konsequent im eigenen Lande die Revolution verfolgte, die revolutionären Grundsätze immer offener verläugnete, und die neue Dynastie immer fester das monarchische Princip in sich erneuerte, konnte Frankreich auch auswärts die Revolution nicht mit gläubigem Enthusiasmus verfechten, sondern nur etwa als Mittel zum Zwecke mit kalter Berechnung dieselbe in Anspruch nehmen; allein dieß mußte

sich bald offenbaren, und die fremden Völker ebenso wie das eigene entmuthigen.

In Frankreich selbst fiel während dieses Jahres kein großes Ereigniß vor; die Revolution kämpfte noch immer, sowohl auf dem parlamentarischen Gebiete als durch die Presse und die Vereine, gegen die neu aufstrebende Monarchie an, allein unter beständigen Rückschritten; gleichwohl verlor auch die Regierung bei diesem Kampfe alle Popularität. Die Nationalgarde von Paris war beinahe feindlich gestimmt, und der Plan Paris mit Zitadellen zu umgeben, erregte den Verdacht, daß diese forts détachés, die man Bastillen nannte, zur Unterdrückung der Freiheit dienen sollten. Die Aufrichtung der Standsäule Napoleons, welcher in Wien, Berlin und Moskau eingezogen war, milderte einen Augenblick die Unpopularität der Regierung, schadete ihr aber auswärts.

Die belgische Angelegenheit verlor alle Bedeutsamkeit für den allgemeinen Krieg oder Frieden, indem der König von Holland auf die Grundlage des status quo einen Waffenstillstand schloß, der als provisorischer Friede so ziemlich jedem andern Friedensschlusse in der Wirkung gleich kam; die östlichen Mächte verzichteten für die nächste Zukunft ganz auf den Gedanken in den Niederlanden gegen den festen Willen Frankreichs und Englands mit Gewalt den ehevorigen Zustand wieder herzustellen, um so williger, als Englands Wille hinwieder Gewähr war, daß die französische Macht sich auf diesem Punkte nicht auf gefährliche Weise ausdehnen solle, und das französische Kabinet im Interesse des königlichen Eidams die revolutionären Elemente in Belgien im Zaume halten, ja allmählig zer=

stören würde. Preußen reducirte zuerst unter allen Mächten sein Heer auf Friedensfuß, bewogen durch dringende finanzielle Rücksichten; freilich konnte es bei seiner vortrefflichen Militär-Organisation jeder Zeit schnell seine Massen wieder sammeln, und das Materiell blieb ohnehin in Bereitschaft. Auch war seit dem Untergang der polnischen Nationalität die Nähe russischer Heere für den Fall einer französischen Invasion ein sicherer Schutz.

Indeß zeigten sich im Laufe des Jahres drei hauptsächliche Verwickelungen, welche die friedlichen Verhältnisse bedrohten. Erstens die orientalischen Angelegenheiten, welche aber auch ganz vorzüglich der französischen Politik eine materielle Richtung gaben, und sie zur Annäherung an Oesterreich hindrängten, was ohne Aufopferung der revolutionären Tendenz nicht möglich war; zweites und drittens trat in Süddeutschland und in Italien ein heftiger Kampf des konstitutionellen Liberalismus und revolutionärer Principien gegen die Regierungen ein, wobei die französische Politik ein Jucken bekam, sich einzumischen in die Angelegenheiten der deutschen und italienischen Staaten. Alle drei Punkte kombinirten sich während gewisser Perioden, um die Spannung zu vermehren; auf der andern Seite aber paralysirten sie sich wieder, wie bereits angedeutet wurde. Was den ersten Punkt anbetrifft, so dürfen wir, um die Anschauung zu vergegenwärtigen, nur in Erinnerung bringen, wie nach der von Frankreich heimlich ermunterten offenen Auflehnung Mehemet Ali's gegen die Pforte, dessen Heere unter Anführung von Ibrahim Pascha bis nach Smyrna vordrangen, und Konstantinopel selbst bedrohten, dann auf Verlangen des Sultans eine russische Flotte

mit Landungstruppen am 21. Februar 1833 zu Konstantinopel anlangte, welchen am 5. April eine zweite Division nachfolgte; die russischen Truppen, gegen 15,000 Mann unter General Murawieff, bezogen an der asiatischen Küste bei Scutari im Thale Unkiar Iskelessi ein Lager, welches sie bis Anfangs Juni inne hatten. Eine dritte Abtheilung war bereits in Odessa zur Einschiffung bereit. General Kisselew zog im Mai mit einer Armee, die auf 45,000 Mann angegeben wurde, durch die Fürstenthümer, und die Avantgarde soll bereits am Balkan angelangt seyn. Aus Petersburg langte des Kaisers Nikolaus vertrauter Graf Orloff in Konstantinopel an. Da bot die Diplomatie allem auf, den Abschluß eines Friedensvertrages zu bewirken, und auch das französische Kabinet sparte selbst Drohungen nicht, um den Schützling Mehemet Ali zu annehmlichen Friedensbedingungen zu vermögen, damit Rußland keinen Vorwand hätte, seine Truppen in der Türkei stehen zu lassen, und zu vermehren; so gelang es endlich diese Verwickelung zu lösen. Allein die russischen Truppen kehrten nicht zurück, ehe ein Adjutant des Grafen Orloff sich selbst von der Wirklichkeit des Rückmarsches der ägyptischen Armee durch Augenschein überzeugt hätte. Während dieser Ereignisse sprach der französische Minister des Auswärtigen, Herzog v. Broglie, am 18. Mai von der Tribüne die merkwürdigen, vieles aufklärenden und nicht zu vergessenden Worte: „Ich bin überzeugt, daß die Türkei sich von dieser Krisis erholen, und die Politiker, welche bereits die Beute vertheilen wollen, überleben wird. Ich weiß wohl, daß Wagehälse die Katastrophe beschleunigen möchten, und daß sie von Vergrößerungen träumen, welche für Frank-

reich aus diesem Einsturze erfolgen werden. Hierüber will ich so viel sagen, daß, wenn ein solches Ereigniß zu unsern Lebzeiten Statt finden sollte, alle entferntern Staaten Anspruch auf Aequivalente haben; Frankreich wird in dieser Hinsicht sich das Gebührende schon zu verschaffen wissen, ohne daß es auf Erlaubniß wartet. Allein ich gestehe, daß wir an solche erschütternde Ereignisse nicht ohne Erbeben denken können. Wir wissen, daß, wenn die kommenden Geschlechter die Früchte davon erndten, die lebende Generation unermeßliche Drangsale zn erwarten hat. Denn in der That, es handelt sich da um nichts Geringeres, als um eine allgemeine Ländertheilung."

Wer begreift nicht, daß eben diese Rücksicht bei Preußen und Oesterreich einwirken mußte, die Katastrophe abzuwenden? Oesterreich hatte als Nachbar der Türkei noch ein besonderes Interesse dabei, weil Rußland sicherlich den Theil des Löwen für sich verlangt hätte, und weil seine Besitzungen in Italien oder doch Piemont der französischen Konvenienz am nächsten lagen. Dieses Verhältniß war geeignet beziehungsweise eine Annäherung zwischen Oesterreich und Frankreich anzubahnen; doch nicht ohne gleichzeitige Spannung wegen Italien.

Aus Italien folgten sich in diesem Jahre rasch die Nachrichten von steigender Gährung, Verschwörungen und Tumulten in Savoyen, Piemont, Neapel und andern Orten; diese Aufregung, die sich selbst in Mailand unter den Augen der österreichischen Regierung äußerte, dauerte bis in das Spätjahr hinein. Im Piemont scheint die Verschwörung gefährliche Verzweigungen in der Armee gehabt zu haben, und rief eine Strenge hervor, welche in

Frankreich großes Aufsehen machte, und dem doktrinären Ministerium eine Velleität der Intervention eingeflößt zu haben scheint. Es hieß, der Gesandte Barante würde in Turin Einsprache gegen ein solches Verfahren machen; allein schon im Juli gestanden die französischen Blätter, daß man hievon wieder abgestanden sey, da eine hohe Person sich den Absichten des Herzogs von Broglie widersetzt habe. Das Amtsblatt der Wiener-Zeitung enthielt unterm 23. Juli ein geschärftes Verbot gegen die Theilnahme an der geheimen Verbindung des Giovine Italia; unausgesetzt verstärkte Oesterreich sein Heer in Italien, und würde ohne Zweifel beim ersten gefährlichen Ausbruche in Piemont oder Neapel eingerückt seyn, um die Revolution, selbst auf die Gefahr eines Krieges mit Frankreich, zu unterdrücken. Im Oktober war an den Ufern des Mincio ein Lager von 70,000 Mann versammelt; die gesammten österreichischen Streitkräfte, welche sich damals in Italien und Tyrol befanden, wurden auf 150,000 Mann angegeben. Es verbreitete sich damals allgemein die Sage von einem italienischen Staatenbunde, welcher unter dem Protektorate Oesterreichs gebildet werden sollte. Dieser Nachricht wurde zwar österreichischer Seits widersprochen. Aber wenn die Form nicht an den Tag trat, so fragen wir, ob nicht dem Wesen nach ein solches Verhältniß sich damals und seither bewährte; ob nicht der entschiedene Einfluß Oesterreichs in Piemont und Neapel alle Absichten des französischen Kabinets vereitelte.

Ungefähr dasselbe geschah in dem gleichen Zeitraum in Deutschland; auch hier Aufregung, wohl nicht ohne einige Hoffnung französischen Schutzes. Allein auch hier wurde

das doktrinäre Kabinet durch den entschiedenen Willen der östlichen Kabinette und den Willen Ludwig Philipps aus dem Felde geschlagen. Wir erinnern, wie die badische Kammer nochmals wiederholte Versuche machte, die Preßfreiheit zu vindiziren und gegen die Bundesbeschlüsse zu protestiren, aber von ihrer Regierung nach den ernsten Weisungen der Großmächte zur Ruhe gewiesen wurde; ferner an jene Konferenzen badischer, würtembergischer und darmstädtischer Deputirter in Pforzheim und in Langenbrücken, an die Opposition der würtembergischen Kammer, die mehr als jugendlichen Verbindungen und Versuche der Tübinger Burschenschaft, und die Entdeckung eines Komplottes in der würtembergischen Armee, wofür Koseritz büßen mußte.

Vor allem aber ist die barsche Auflösung der würtembergischen und der kurhessischen Kammer im März, das Frankfurter Attentat, oder der Angriff auf die Haupt- und Constabler-Wache am 3. April, und der damit in Verbindung stehende Zug der Polen aus Frankreich durch den Kanton Bern, die Auftritte zu Neustadt am 27. Mai, wo das altbaierische Militär unbarmherzig verfuhr, die Verhandlungen vor den Assisen zu Landau in Betreff Wirths, Siebenpfeiffers und Anderer, die Besetzung Frankfurts durch österreichische und preußische Truppen, die Aufstellung einer Central-Untersuchungs-Kommission, die zahlreichen Einkerkerungen geeignet, jene Periode für Deutschland zu charakterisiren, und sowohl die kühnen Versuche der Bewegungspartei als das derbe Zugreifen der Gewalt zu bezeichnen. Uebertriebene Gerüchte von den Absichten der Großmächte, die bald auf eine fünfjährige Suspension

der ständischen Verfassungen, bald auf Mediatisirung der kleinen Staaten gerichtet seyn sollten, blieben dabei nicht aus.

Eine Haupterscheinung des Jahres 1833 ist die Zusammenkunft der drei Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen im August und September in Theresienstadt, Schwedt und Münchengräz, und die gleichzeitigen Verhandlungen der nordischen Diplomatie. Obgleich der Gegenstand und die Ergebnisse dieser Zusammenkünfte und Unterhandlungen nicht bekannt geworden sind, war doch schon diese vor der Welt gezeigte enge Verbrüderung der drei Monarchen gegenüber Frankreich und England ausdrucksvoll und bedeutsam; es darf als gewiß angenommen werden, daß wenigstens Solidarität in Behauptung der respektiven Antheile Polens gegen alle Résurrektionsversuche polnischer Selbstständigkeit oder Einsprache Frankreichs und Englands, und ebenso die Abwehr alles französisch-revolutionären Einflusses in Italien und Deutschland fest beschlossen wurde, und die Resignation, welche wenigstens die Regierungen von Frankreich und England in Hinsicht dieser Punkte seither an den Tag gelegt haben, scheint dieses zu bestätigen.

In dieses Jahr fällt die Stiftung der großen preußischen Zollunion, die so viel beitrug, die Bande der einzelnen deutschen Bundesstaaten auf friedlichem Wege immer fester zu knüpfen, viele Ursachen der Unzufriedenheit und der Meuterei zu entfernen, und die Aufmerksamkeit der Völker von politischen Theorien auf materielle Interessen zu lenken.

Wir wenden zum Schlusse der Schilderung des Jahres 1833 unsere Augen nochmals auf Frankreich; auch

hier fingen außer den orientalischen Angelegenheiten, noch zwei andere wichtige Angelegenheiten an fixe Gedanken zu zerstreuen: nämlich die immer mehr sich ausdehnenden Besitzergreifungen in Algerien und der Tod des Königs von Spanien, Ferdinand VII., mit seinen bekannten Folgen. Besonders im Anfang wurde ein beträchtlicher Theil der französischen Streitkräfte an die Pyrenäen gezogen, während doch gleichzeitig Paris, die Vendee, Lyon, die Beobachtung Hollands und der österreichischen Armee in Italien zahlreiche Truppenkorps erforderte. So zertheilte sich immer mehr das drohende Ungewitter und die spanischen Wirren, so wie die afrikanischen Besitzungen, beschäftigten besonders wegen der Geldinteressen.

Wir nähern uns jetzt dem Zeitpunkte, wo sich für die Schweiz jene Verhältnisse entwickelten, und jene beklagenswerthen Ereignisse eintraten, deren pragmatische Darstellung die Aufgabe dieses Buches ist. Die Rückerinnerung an diejenigen europäischen Begebenheiten, welche noch im Jahre 1834 die Stellung der französischen Regierung zu den östlichen Mächten, und beider zum Liberalismus und zur Revolution bezeichneten, kann sehr kurz gefaßt werden.

Oesterreich benutzte während dieser Periode mit großer Klugheit seine imposante Vermittlerrolle in den orientalischen Angelegenheiten, um das französische Kabinet von jeder Einmischung in die italiänischen oder deutschen Angelegenheiten abzuhalten. Die französische Regierung wandte sich aber auch selbst immer entschiedener von der Revolution ab und trat gegen dieselbe in einen offenen Kampf, welcher nicht bloß parlamentarisch und polizeilich, sondern auf blutigem Schlachtfelde oder, schlimmer, in blutgeröthe-

ten Straßen seiner ersten Städte geführt wurde. Das Gesetz gegen die Vereine, die unablässige Verfolgung der Presse, der Deputirten Cabet, Voyer d'Argenson u. s. f., der Austritt Duponts aus der Kammer, die wüthenden Reden Persils und selbst Guizots, die Verwerfung einer Ausdehnung der politischen Rechte gehören der ersteren Klasse an; das Gemetzel zu Lyon, die obrigkeitlichen Todschläger in Paris, die Aufstände aller Orten, die Verbreitung der Erklärung der Menschenrechte und die ersten Einleitungen zum Riesenprozesse der zweiten. Im Volke regte sich nochmals mächtig der Drang, die Revolution wieder zu entfesseln, und allem Bestehenden in und außer Europa den Krieg anzukündigen; schwärmischer Eifer für Freiheit und Volkswohl, Hang nach Zügellosigkeit derer, welche nichts zu verlieren haben, Erbitterung über wirkliche Bedrückung der arbeitenden Stände und gewissenlose Vergeudung ihres Schweißes, Unwille über unwürdige Täuschung und Abläugnung der von gewissen Personen früher gepredigten Grundsätze, Selbstsucht und Eigennutz, empörtes Selbstgefühl durch illegales, brutales Verfahren der Behörde und heimliche Intriguen der Karlisten, wo nicht des Auslandes, vereinigten sich, um diese Gährung auf einen Punkt zu treiben, welcher den Juliusthron in die äußerste Gefahr brachte, und sie nöthigte, alle ihre Kräfte für Selbsterhaltung der neuen Dynastie gegen das eigene Volk zu kehren. Es gelang aber Ludwig Philipp durch List und Gewalt, durch den Vortheil, den ein Budget von einer Milliarde und der politische äußere Organismus gibt, mit einer Armee von 400,000 Mann und einem Heere von Spionen die Republik zu besiegen; in der Kammer entschied

sich der Sieg ebenfalls immer mehr zu seinen Gunsten; in der im Juni neugewählten und am 31. Juli einberufenen Kammer zeigte sich die überwiegende Mehrheit entschieden monarchisch, etwas zweideutig in Hinsicht des doktrinären Ministeriums, was dann die Komödie seiner Entlassung am 5. November, und das dreitägige Ministerium Bassano, welches schon am 19ten wieder fiel, herbei führte. Das doktrinäre Ministerium stand nachher um so fester, und die Maßregeln der Strenge und des Zorns mußten ihre äußerste Höhe erreichen, ehe erst beinahe zwei Jahre später ein etwas liberales System möglich wurde. Obgleich alle Illusion verschwunden war, und von den gemäßigt liberalen und aufrichtig konstitutionell gesinnten Männern bereits viele einsahen, daß das System des Widerstandes in eine wahre Contrerevolution übergehen könnte, was einmal sogar von Guizot erklärt wurde, so schien dennoch die Gefahr der Anarchie größer und dringender; besonders fand das System des Widerstandes seinen Stützpunkt in den Geldinteressen und der Krämerwelt, welche ihre Existenz durch die exaltirten, ja zum Theil wirklich rasenden Aeußerungen eines Theils der Republikaner gefährdet sahen.

Ist es ein Wunder, wenn unter solchen Umständen das französische Kabinet die östlichen Mächte jenseits des Rheins und der Alpen gewähren ließ; das Verhältniß gestaltete sich so friedlich und Frankreich verzichtete in dem Maße auf eine drohende Stellung, daß Gerüchte umliefen, der Herzog von Orleans werde eine preußische Prinzessin zur Gemahlin erhalten, und daß die Armee, ungeachtet des Zustandes der pyrenäischen Halbinsel und des Bedürfnisses

zahlreicher Garnisonen in Paris, Lyon, in der Vendee, im Süden und in den afrikanischen Besitzungen, um 100,000 Mann vermindert und Marschall Soult zum Austritte gezwungen wurde. Dieses war eine unerläßliche Konzession derjenigen selbstständigen Partei der Kammer gebracht, durch deren Zustimmung allein das System der Regierung sich fortbehaupten konnte. So hatte denn auch die im April d. J. unterzeichnete Quadrupel-Allianz, so weit es Frankreich betrifft, keine ernstliche Folgen; in Spanien begann der mörderische Kampf, welcher seither und bis jetzt fortgedauert hat; eine wirksame Einmischung Frankreichs, von England nach seinen subtilen Berechnungen bald gewünscht, bald verwehrt, unterblieb immer, weil nicht bloß die östlichen Mächte dagegen protestirten, oder weil man fürchtete durch einen Kampf jenseits der Pyrenäen sich am Rheine zu schwächen, sondern weil in Spanien alle Parteien aus Nationalhaß und Mißtrauen sich dagegen aussprachen, und auch in Frankreich weder die Nation, noch die Geldinteressen, noch der Hof dafür waren, indem der letztere eine Ansteckung der französischen Armee durch die exaltirten und großentheils republikanischen Gesinnungen der Spanier besorgte. So konnte Don Carlos in den baskischen Provinzen eine feste Stellung einnehmen und Zumalacarreguy mit beschränkten Mitteln seine kurze Heldenbahn verfolgen.

In Italien erlosch nun die revolutionäre Flamme, obgleich das Feuer unter der Asche fortglimmt; in Deutschland geschahen gewaltige Schritte, um das monarchische Prinzip zu befestigen. Auf die Konferenzen von Theresienstadt und Münchengrätz war zu Anfang dieses Jahrs

1834 ein Kongreß deutscher Minister in Wien gefolgt, dessen freilich erst im Spätjahr durch das Organ des Bundestages veröffentlichte Beschlüsse wichtig sind für die Einheit und Kräftigung des deutschen Fürstenbundes. Der eine dieser Beschlüsse vom 30. Oktober 1834 stellte eine schiedsrichterliche Behörde auf, um Streitigkeiten zwischen den Fürsten und Ständen zu schlichten; dadurch und durch die Beschlüsse vom Jahr 1833 ist nun jede Eroberung des demokratischen Prinzips unmöglich gemacht, und die Stände auf eine sehr beschränkte Kontrolle der innern Verwaltung hingewiesen. Ein anderer vom 13. November enthielt sehr wirksame Bestimmungen, um die Verbreitung revolutionärer Gesinnungen auf den Universitäten wenigstens zu erschweren, und gleichzeitig wurde die Kompetenz der Spruchkollegien auf Civilprozesse beschränkt. An der Vermehrung und Organisation eines stets disponibeln Bundesheeres zu Abwendung innerer und äußerer Gefahren wurde thätig gearbeitet. Beschränkung der Reisenden, besonders der Studirenden und der Handwerker ins Ausland und strenge Censur der Zeitblätter und Druckschriften wurde gehandhabt.

Im Spätjahr erschien Kaiser Nikolaus wie ein glänzendes und zugleich drohendes Meteor für kurze Zeit in Berlin; seiner Rückreise folgten vorläufige Gerüchte von einer im künftigen Jahre an der polnisch-schlesischen Gränze zu veranstaltenden Heerschau russischer und preußischer Truppen. Diese Vorbedeutung wirkte jetzt schreckender auf die Gemüther, als der tief unter der Erwartung gebliebene Ausgang der Heerschau bei Kalisch. Am meisten aber schien die Julius-Revolution, welche sich durch die pol-

nische Insurrektion und durch den Fall des Ministeriums Wellingtons in England befestigt hatte, mit allen ihren Folgen, Zubehörden und Früchten in und außer Frankreich bedroht, durch den plötzlichen Sturz des reformistischen Ministeriums und den augenblicklichen Sieg Wellingtons und Peels. Wenn gleich diese beiden Staatsmänner bald einsahen, daß es ihnen selbst mittelst der größten Konzessionen nicht möglich sey, das Staatsruder des reformirten Englands zu behaupten, so lähmten sie dennoch eine Weile die Kraft der Revolution, und auf dem Festlande, wo man die innern Zustände Großbritanniens weniger genau kannte, sprach der legitime Absolutismus und die Aristokratie unverholen die freudigsten Hoffnungen aus, und der Liberalismus und die Revolution waren wenigstens eingeschüchtert und zweifelhaft in Hinsicht Englands geworden.

So war denn der politische Zustand Europa's gegen Ende des Jahres 1834 außerordentlich verändert, in Vergleichung mit der Lage der Dinge am Ende des Jahres 1830. Damals hatte die Revolution gesiegt in Paris, Brüssel, Warschau und London; der Aufruhr tobte in Deutschland und Italien; alle Thronen schienen zu wanken. Das monarchische Prinzip von der höchsten Gefahr plötzlich überrascht, suchte ängstlich im Stillen die Mittel der Selbsterhaltung; die gesammte französische Nation, in höchster Aufregung, glaubte sich stark genug, mit einem Male die Verträge von 1814 zu vernichten; der polnische Aufstand schien Rußland selbst zu bedrohen, und machte eine Diversion, wodurch auch Preußen und Oesterreich geschwächt waren. Was Wunders, wenn unter solchen

Umständen die in einem großen Theile der Schweiz ebenfalls siegreiche Revolution in natürlicher Sympathie mit allen gleichartigen Elementen und Tendenzen sich einem unbändigen Kraftgefühle hingab, und von den deutschen Regierungen ängstlich geschont wurde, und wenn etwaige Einsprachen und Zumuthungen derselben ohne Gefahr zurückgewiesen wurden? Allein wie ganz anders standen jetzt die Sachen? Die nach der Schweiz geflüchteten Revolutionärs anderer Länder waren von der französischen Regierung selbst übel angesehen, als exaltirte Köpfe, als gefährliche Menschen, welche mit den gefährlichsten Feinden Ludwig Philipps, den französischen Republikanern sympathisirten und fraternisirten; die französische Regierung wünschte den Frieden, und zwar, wie ihr im eigenen Lande vorgeworfen wurde, den Frieden um jeden Preis. Die östlichen Mächte hatten ihre Gewalt in ihren Ländern befestigt, ihre Heere gerüstet; der deutsche Bund der Fürsten hatte am Rhein eine den äußern und innern Feinden Achtung gebietende Stellung eingenommen, und fühlte sich, gestützt auf seine Alliirten, stark genug, keine Angriffe oder Beleidigung zu erdulden; auf den rauchenden Trümmern der polnischen Nationalität stand ein russisches Heer, stets in der Nähe Deutschlands, und bereit die Revolution am Rheine oder jenseits des Rheines zu bekämpfen. Die französische Regierung wußte sich nach dieser veränderten Lage zu benehmen, stark und mächtig genug um dabei der eigenen Würde nichts zu vergeben. Allein wie sehr sie den Forderungen der östlichen Mächte Rechnung trug, und die Verpflichtung anerkannte, auch im eigenen Lande alles zu verhindern, was indirekt die Ruhe ihrer Staaten

gefährden konnte, beweist das freilich bitter getadelte Verfahren gegen die in Frankreich lebenden Flüchtlinge, insbesondere die Polen. Belgien wurde von Frankreich durch den Eidam Ludwig Philipps und durch seine monarchischen Institutionen unbedingt geleitet. Nur die Schweiz stand zu jener Zeit im Widerspruche mit dem politischen Zustande Europa's. Hier hatte sich eine große Zahl der exaltirtesten Flüchtlinge aller Nationen gesammelt; der Mangel einer Centralgewalt, der Standpunkt und die Gesinnungen derjenigen Männer, welche durch die Revolution zur Leitung der Geschäfte gelangt waren, machte sie fortwährend der Revolution überall, wo sie sich regte, geneigt; sie waren großentheils durch die Verumständungen ohne ausgezeichnete Einsichten und Talente emporgestiegen, und unfähig die Lage der Dinge richtig zu beurtheilen, eher im Falle sich von den Flüchtlingen, deren manche mit Talenten, Kenntnissen und Beredsamkeit ausgerüstet waren, einnehmen und als Werkzeug für ihre Pläne, die sich wenig um die speziellen Interessen der Schweiz kümmerten, gebrauchen zu lassen; andere waren zu aufrichtig in ihrem Enthusiasmus für europäische Freiheit, um ihre Theorien und Grundsätze je nach den Windungen der französischen Politik zu modifiziren. Auch war es Frankreich sehr schwer einen solchen dämpfenden Einfluß in der Schweiz zu üben; kein Ministerium, dem man geheime Winke ertheilen konnte, wie dem belgischen, regierte die Schweiz; diejenigen Männer, welchen man etwa vertrauliche Mittheilungen machte, konnten nur in einzelnen Kantonen einen sehr beschränkten persönlichen Einfluß üben, welcher sich durch Verlust der Popularität in dem Maße

schwächte, als sie die frühern volksthümlich gewordenen Ansichten zu verläugnen schienen. Auf die großen Räthe, welche entschieden, konnte man nicht auf solche Weise unvermerkt und frühe influenziren. Auch bestanden die Vereine fort, die man in Frankreich unterdrückt hatte; sie führten sympathisirend mit den Flüchtigen das große Wort. So erklären sich die Schicksale der Schweiz und des Vorortes Zürich im Jahr 1834, und des Vorortes Bern in den darauf folgenden zwei Jahren. Der Vorort Zürich zog sich durch sein Einlenken, von Seite der radikalen und nationalen Partei, die, großentheils von Flüchtigen angeschürten, bittersten Angriffe zu, welche jedoch später so ziemlich allgemein als ungerecht erkannt wurden, als der Vorort Bern, auf welchen jene Partei die größten Hoffnungen gesetzt hatte, nicht nur genöthigt war gleichfalls einzulenken, sondern durch weit größere Inkonsequenzen und sein ganzes Benehmen den Tadel des In- und Auslandes auf sich zog.

Zweiter Abschnitt.

Politische Verhandlungen der Eidgenossenschaft mit dem Auslande im Jahre 1834.

Bekanntlich verließen zu Anfang Aprils 1833 ungefähr fünfhundert derjenigen polnischen Krieger, welche nach dem Untergange ihres Vaterlandes in Frankreich ein Asyl gefunden hatten, der Mehrzahl nach Offiziere, ihre Kantonnirungen, und rückten am 9. gedachten Monats in den Kanton Bern ein; sie waren aus ihren Standquartieren in den französischen Gränzdepartements gleichzeitig aufgebrochen, und hatten in forcirten Märschen den Schweizerboden erreicht; ein anderes wenigstens ebenso zahlreiches Korps dieser Flüchtlinge, die auf einem andern Punkte der französischen Gränze kantonnirt waren, hatte die gleiche Bewegung versucht, wurde aber durch die französischen Behörden verhindert die Gränze zu überschreiten. Sie richteten aus dem Kanton Bern eine unterm 10. April von Saignelegier datirte Bittschrift an die damals in Zürich versammelte Tagsatzung, worin sie die von der französischen Regierung gegen sie angeordneten excep=

tionellen Maßregeln, als den Grund ihrer Ankunft darstellten, und den Schutz der schweizerischen Bundesbehörde ansprachen. Es kamen darin die bedeutsamen Worte vor: „Feinde der Willkühr, entschlossen im Dienste der Sache der Völker allen Widerwärtigkeiten zu trotzen, sahen wir uns gezwungen Frankreich zu verlassen.“

Noch war in der Schweiz die Theilnahme für dieses heldenmüthige Volk, welches einst das Bollwerk der Christenheit und neuerdings in den Reihen von Napoleons Kriegern durch Tapferkeit bewährt, jetzt zum dritten Male einem eisernen Geschicke erlag, nicht erkaltet, und die Gemüther aller Edlern waren bereit diesen Trümmern das Asyl nicht zu verwehren, indem manche glaubten, die Bittsteller werden, mit Freiheit und Sicherheit vergnügt, in der Schweiz sich ruhiger Bürgertugend befleißen.

Allein die deutschen Regierungen, im Kampfe mit den revolutionären Elementen ihrer Staaten begriffen, und eben erst erschreckt durch das verwegene Unternehmen in Frankfurt am 3. April und die gleichzeitig auf mehrern Punkten von Süddeutschland ausgebrochenen Unruhen, mit Grund besorgt, wegen der im Großherzogthum Baden, in Würtemberg und Kurhessen, in welchen zwei Bundesstaaten nur wenige Tage vorher die Stände sehr barsch aufgelöst worden, im Darmstädtischen und in Rheinbaiern herrschenden großen Aufregung, wollten wissen, was auch seither allgemein angenommen wird, daß der Zug der Polen gegen die großherzoglich badische Gränze gerichtet war, und mit dem Frankfurter Attentate zusammenhing. Man muß gestehen, daß, wenn das letztere, wie nicht ungedenk-

bar war, einigen Erfolg gehabt, und die Polen, welche in den Kanton Bern eingerückt waren, die erwartete Verstärkung an sich gezogen hätten, ihr Eindringen in das Großherzogthum Baden für die Ruhe der süddeutschen Staaten sehr bedenkliche Folgen gehabt haben dürfte. Diese kriegerischen Flüchtlinge, welche ihre Dienste der Sache der Völker zu weihen erklärten, brachten ein Evangelium mit sich, welches für die bestehende Ordnung sehr gefährlich war, jenes berühmte „Ksiengui Narodu Polskiego," d. h. Evangelium des polnischen Volkes während seines Exils, das um jene Zeit unter alle flüchtigen Polen ausgetheilt, und trotz aller Hüter nach Polen selbst gedrungen war. Man würde versucht seyn, darin dieselbe Sprache zu erkennen, welche später in den Worten eines Glaubenden ertönte, wenn nicht polnischer Ingrimm und excentrischer Gedankenflug zu unverkennbar darin ausgedrückt wären. Gewiß ist es, daß ein Paar tausend in Todesverachtung erprobte, mit Verzweiflung erfüllte Männer, welche in der einen Hand dieses Evangelium der Freiheit, Gleichheit, Brüderschaft, in der andern das Schwert trugen, auf einer vulkanischen Erde alles in Flammen setzen konnten. Daher wurden, auf die erste Kunde von ihrem Zuge, sofort bei der großherzogl. badischen Armee die Beurlaubten schleunig einberufen, und eine Abtheilung Kavallerie bis an die Schweizergränze vorgeschoben, während andere Truppen, um dieselbe nöthigen Falls zu unterstützen, nachrückten; eben so wurden bei der würtembergischen Armee alle Beurlaubten einberufen, Stuttgart in einen Waffenplatz verwandelt, und man rüstete sich zum Ausmarsch. Es wurden Anstalten ge-

troffen, allen Polen den Eintritt in das Königreich zu verwehren. Gleiche Maßregeln wurden auf dem badischen Gebiete ergriffen, und hievon den Gränzkantonen (wir vermuthen aus Eilfertigkeit) auf eine nicht eben schickliche Weise Kenntniß gegeben, mit der etwas drohenden Aufforderung, den Polen die Annäherung an die Gränze des Großherzogthums nicht zu gestatten. Auf der andern Seite verfügte die französische Regierung aus Beweggründen, die verschieden gedacht werden können, daß die in die Schweiz gezogenen Polen in Frankreich nicht wieder aufgenommen werden, sondern ihnen die Rückkehr verschlossen werden solle. Die Schweiz wurde durch diese Ereignisse in eine große Verlegenheit gebracht. Ob die zuweilen gehörte Behauptung, daß einzelne Personen in den an Frankreich gränzenden Kantonen der Erscheinung der Polen nicht fremd gewesen seyen, Grund hatte, ist bis jetzt nicht enthüllt; sicherlich war die Eidgenossenschaft unschuldig an dem Geschehenen. Ohne Gefühle zu verläugnen, welche bis in diejenigen Kabinette selbst eindrangen, die nach der kalten Berechnung der Politik zum Untergange der polnischen Nationalität mitgewirkt hatten, welche von einem großen Theile der europäischen Aristokratie getheilt wurden, und vollends unter dem deutschen Bürgerstande, so wie beim französischen Volke und in allen civilisirten Kantonen der Schweiz lebhaft alle Gemüther bewegten, konnten die schweizerischen Behörden keine Maßregeln der Strenge gegen diese zwar ungebetenen Gäste anwenden; und hätten sie es gewollt, welche Mittel der Vollziehung hätten sie nach den politischen Institutionen und den Milizeinrichtungen des Landes gehabt, um solche der Volks-

stimmung widerstreitende Beschlüsse zu vollziehen? Von der Tagsatzung wurde am 15. April nach Verlesung der Bittschrift der Polen die Inkompetenz der Bundesbehörde erkannt, da die Frage über Aufnahme von Fremden, als polizeilicher Natur, Sache der betreffenden Kantone sey. In Folge dieses Entscheides und der von der badischen Gränze gemachten Verdeutungen, beschloß der Regierungsrath von Zürich unterm 17. April, auf den Fall, daß die Polen ihren Weg durch den Kanton Zürich nehmen wollten, oder sich diesem nähern sollten, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um dieselben zurückzuweisen. Aehnliche Beschlüsse faßten die Behörden der Kantone Aargau und Solothurn; die Behörden des letztern Kantons wiesen sogar eine kleine Abtheilung Polen, welche bereits in der Gemeinde Subigen angelangt war, mit Strenge nach dem Kanton Bern zurück. Die Regierung von Freiburg sandte zwar den Polen eine kleine Geldunterstützung, schlug ihnen aber das nachgesuchte Asyl ab, und so wurde den deutschen Nachbarstaaten und den Kabinetten der thatsächliche Beweis geleistet, daß die Schweiz auch in diesem Falle ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen den Willen und die Kraft habe. Der Regierungsrath von Bern bewilligte zwar den Flüchtlingen eine vorläufige Unterstützung, veranstaltete aber zugleich eine Auflösung und Verlegung derselben in andere, von der deutschen Gränze entfernter liegende Bezirke, und ertheilte ihnen den Rath, mit dem französischen Gesandten über die Mittel zu unterhandeln, um in Frankreich wieder aufgenommen zu werden. Allein die Polen, in einer unterm 26. April 1833 aus Saignelegier datirten Zuschrift,

erwiederten: „es sey ihnen nicht möglich diesen Schritt zu „thun, ohne die Ehre ihrer Nation zu verletzen. Wenn „sie Frankreich verlassen haben, um den Plackereien seiner „Regierung zu entgehen, so wollen sie währlich nicht wie= „der unter das nämliche Joch zurückfallen. Es müßte in „Frankreich eine vollständige Abschaffung des Ausnahmege= „setzes erfolgen, um sie zu bestimmen, den französischen „Boden wieder zu betreten, dessen Bewohner übrigens „ihre Gesinnungen theilen.“ Man begreift, daß die fran= zösische Regierung in der That nicht große Lust haben mochte, diejenigen, welche solche Bedingungen vorschrieben, und sich unverholen auf die Seite des Volkes, d. h. der Republikaner gegen die Regierung stellten, wieder in ihr Land aufzunehmen, nachdem sie dasselbe freiwillig verlassen hatten. Es scheint, daß sich bei dieser Abtheilung eine große Zahl der talentvollsten, aber auch der exaltirtesten und gefährlichsten polnischen Flüchtinge befanden, welche die Grundsätze des erwähnten Evangeliums, welches das Anathema gegen alle Fürsten aussprach, mit vorzüglichem Eifer bekannten. Der Verort versämmte nicht sogleich sich an die französische Gesandtschaft zu wenden, und durch den schweizerischen Geschäftsträger in Paris zu unterhandeln, um die Wiederaufnahme der Polen in Frankreich zu erlan= gen; Herr Rossi, damals noch Schweizer und Mitglied der Tagsatzung, wurde mit einer hierauf bezüglichen Mission nach Paris gesendet. Aber alles blieb damals ohne Erfolg. Es blieb also vor der Hand den schweizerischen Regierungen nichts anderes übrig, als die Polen an tollen Unterneh= mungen, wodurch auch die Eidgenossenschaft in Verwickelun= gen gebracht würde, zu hindern, im Einklange mit dem

Wohlthätigkeitssinne der Bürger für ihren Unterhalt, so weit sie denselben nicht selbst zu bestreiten vermöchten, zu sorgen, und die Lösung der Zukunft zu überlassen. Eine Zuschrift der Regierung von Uri vom 24 April, worin verlangt wurde, „daß das Benehmen der Regierung von Bern „ernstlich mißbilliget, in dieser Sache mit allem Ernste und „Ansehen eingeschritten, die Entfernung dieses gefährlichen „Korps unverzüglich gefordert, und ein daheriger Befehl „mit Nachdruck vollzogen werde," wurde mit allgemeiner Entrüstung aufgenommen, zumal die Regierung von Bern wenn ihr in dieser Sache eine Verschuldung vorgeworfen werden konnte, nun auch die Folgen davon zu tragen hatte. Der große Rath von Bern beschloß am 26. Juni, die den Polen unterm 20. April von der Regierung und unterm 9. Mai vom großen Rathe bewilligten Subsidien noch bis zum 15. Juli aus der Staatskasse zu leisten, mit der Androhung, um die Polen zur Abreise zu vermögen, nach Verfluß dieses Termines ihr Schicksal der Privatwohlthätigkeit zu überlassen. Der große Rath des Kantons Zürich beschloß am 25. Juni, die Verhandlung, betreffend das Korps der aus Frankreich in den Kanton Bern eingezogenen fremden Flüchtlinge, als eine Kantonalangelegenheit des Standes Bern zu erklären (wodurch dieselbe der Kompetenz der Stände Uri, Neuenburg u. s. f. entzogen wurde), übrigens aber auf vorörtliche Mitwirkung anzutragen, damit die Aufnahme derselben in Frankreich oder anderwärts erzielt werde, und dem Kanton Bern auf fünf Monate einen monatlichen Beitrag von 600 Franken zur Unterstützung der Polen, und einen Beitrag zu den Kosten ihres Wegzuges zu leisten, wofür ein Kredit von 5000 Fr.

eröffnet wurde. Der große Rath des Kantons Waadt dekretirte, gleich der Regierung von Bern, einen Beitrag zur Unterstützung der Polen nach dem Verhältnisse der eidgenössischen Geldskala zu leisten, vom 20. April an gerechnet bis zum 1. November des Jahres 1833, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Polen einstweilen, und bis die Tagsatzung verfüge, in den ihnen im Kanton Bern angewiesenen Kantonnirungen ruhig verbleiben. Wie sehr die sämmtlichen schweizerischen Regierungen sich angelegen seyn ließen, mit Wachsamkeit alles zu verhindern, was den Nachbarstaaten Stoff zu gegründeten Beschwerden geben könnte, geht unter anderem auch daraus hervor, daß, als am 22. Juni und den folgenden Tagen, 24 aus Frankreich weggewiesene italienische Flüchtlinge mit Pässen von französischen Behörden aus Nantua in Genf anlangten, und eröffneten, sie seyen gegen ihren Willen aus Frankreich nach der Schweiz gewiesen, und die verlangten Pässe nach England ihnen verweigert worden, diese von der Genfer-Regierung ohne weiters nach Frankreich zurückgeschickt wurden, indem man auf die Pässe, wo geschrieben war: expulsé de France, beisetzte: vu pour rentrer en France, welches entschiedene Verfahren dann zur Folge hatte, daß die Betreffenden nicht nur wieder aufgenommen und nach Belgien instradirt, sondern auch von der französischen Gesandtschaft die Versicherung ertheilt wurde, es sollen künftig keine solche Flüchtlinge mehr nach der Schweiz instradirt werden.

Mittlerweile erwuchsen der Eidgenossenschaft aus der ohne ihr Verschulden eingetretenen und verlängerten Anwesenheit der Polen sehr unangenehme und ernstliche Ver-

wickelungen. Nicht bloß von Seite der kleinern deutschen Bundesstaaten erfolgten Zumuthungen, sondern unterm 21. Mai wurde der vorörtlichen Behörde in Zürich durch die österreichische Gesandtschaft ein Schreiben der deutschen Bundesversammlung übermittelt, welches in einem sehr kategorischen und bittern Tone die Entfernung der Polen forderte; und von dem k. k. österr. Gubernium in Mailand gelangten an die Regierungen der Stände Graubünden und Tessin Mittheilungen von sehr drohender Art, auf den Fall, daß den polnischen Flüchtlingen der Eintritt in diese Kantone gestattet würde. Man muß, um diese Schritte und die dabei waltende bittere und drohende Sprache unbefangen zu würdigen, außer den mancherlei Verstößen, welche allerdings Einzelne in der Schweiz begingen, ins Auge fassen, daß gerade in jenem Zeitpunkte die Aufregung in Italien und in Deutschland groß und das Verhältniß zwischen der französischen Regierung und den östlichen Kabinetten sehr gespannt war. Außerdem aber versäumte eine Faktion in der Schweiz, welche eben damals sich zur Ausführung reaktionärer Komplotte rüstete, nichts, um die Regierungen der Nachbarstaaten durch Verleumdungen und Vorspiegelungen gegen das gemeinsame eidgenössische Vaterland aufzustiften, und wo möglich zu feindseligem Einschreiten zu bewegen. Denn wie viel eher hätten die am 31. Juli am 3. Aug. im K. Schwyz und im K. Basel gemachten Versuche, den Bürgerkrieg in der Schweiz zu entzünden, einem günstigen Erfolge entgegen sehen können, wenn gleichzeitig österreichische und deutsche Heere gegen die regenerirten und liberalen Schweizerkantone feindlich verfahren wären? Wir wollen nicht die Sarnerkonferenz, als solche, dieser vater=

landsverrätherischen Bestrebungen beschuldigen; allein gewiß ist es, daß Menschen, welche jener Partei angehörten, verworfen genug waren, dergleichen zu wünschen und zu provoziren. Man darf, um sich davon zu überzeugen, nur die 88. Nummer der „Baselerzeitung" von jenem Jahre zur Hand nehmen, wo sie am Schlusse eines verleumderischen Artikels über die Polenangelegenheit voreilig jubelnd ausruft: „Wer nicht sehen will, muß endlich fühlen." Allein ungeachtet die Zumuthungen der Nachbarstaaten durch bedeutende militärische Demonstrationen gewichtig unterstützt wurden, ertheilte gleichwohl die vorörtliche Behörde eine Antwort, welche weder Schwäche noch Furcht vor dem Auslande verrieth, und die Erwartungen rechtfertigte, welche die polnischen Flüchtlinge in einer durch die Note des Bundestages veranlaßten, an den Vorort gerichteten Zuschrift ausgedrückt hatten, „daß man sie nicht der Rache der Henker ihres Vaterlandes überliefern werde." Die vorörtliche Behörde unterhandelte fortwährend, um den Polen einen sichern Ausweg, in Folge Beschlusses der Tagsatzung v. 8. Juli, ohne Gefährdung der Nachbarstaaten zu verschaffen, wollte aber niemals zur Anwendung physischen Zwanges gegen dieselben schreiten, noch sie der Gnade ihrer Feinde Preis geben. Daher konnte es zu keinem Resultate führen, als nach vielen und langwierigen durch Hrn. Tillier von Bern betriebenen Unterhandlungen mit dem deutschen Bundestage und der holländischen Regierung um den Polen sicheres Geleite durch Deutschland nach dem Meere zu bewirken, endlich den wohlwollenden Verwendungen des französischen Botschafters in der Schweiz, Herrn v. Rumigny, gelungen war, von seiner Regierung im November

(freilich etwas spät) die Einwilligung auszuwirken, daß den in der Schweiz befindlichen Polen der Durchpaß nach Frankreich frei stehe, um sich an jeden beliebigen Ort zu begeben, oder auch sich neuerdings in Frankreich aufzuhalten, wenn sie sich der gleichen Behandlung, wie die dortgebliebenen, unterwerfen. Der Vorort beeilte sich, diese vom 8. November datirte Mittheilung des französischen Botschafters, welcher die ausdrückliche Bemerkung beigefügt war, daß, wenn dieses Anerbieten von den Polen nicht sofort angenommen werde, von spätern Konzessionen keine Rede mehr seyn könne, den Ständen mitzutheilen, an die Regierung von Bern aber, welcher das Mißlingen der durch Hrn. Tillier gepflogenen Unterhandlung zuzuschreiben ist, ein nachdrückliches Ermahnungsschreiben zu richten, mit der Erklärung, daß, wenn der Stand Bern sich weigern sollte, zur Vollziehung des von Frankreich angebotenen Auskunftsmittels ernstlich Hand zu bieten, die aus solcher Ablehnung für die Eidgenossenschaft erwachsenden Nachtheile einzig ihm zur Last gelegt werden müßten. Bedauerlicher Weise hatte diese dringende Einladung nicht den gewünschten Erfolg: die polnischen Flüchtlinge blieben nach wie vor im Kanton Bern; vielmehr schien die Exaltation bei denselben neuerdings im Steigen zu seyn. In einer öffentlichen, großes Aufsehen erregenden Versammlung derselben zu Biel hielt ein polnischer Offizier eine Rede, worin er alle polnische Edelleute, namentlich den Fürsten Czartoriski und Chlapowski verketzerte, und die Völker zu Vertilgung der Könige aufforderte. Als er die Unklugheit oder Verwegenheit hatte, auf dieses hin nach Frankreich zurückzukehren, wurde er von der Polizei festgenom-

men, nach Calais gebracht und dort nach England eingeschifft. Wie im Zusammenhange mit diesen Erscheinungen, bewiesen um die gleiche Zeit auch andere Abtheilungen polnischer Flüchtlinge, welche zur See an den französischen Küsten anlangten, eine auffallende mit ihren eigenen frühern Wünschen in Widerspruch stehende Widersetzlichkeit. Auch hatten die im Depot zu Dijon befindlichen Polen am 29. November die Jahresfeier ihrer Revolution in Verbindung mit französischen Republikanern auf eine nicht nur für die sie unterstützende Regierung sehr beleidigende, sondern selbst die öffentliche Ordnung gefährdende Weise begangen. Es war dieses der Zeitpunkt, wo die Symptome eines nahe bevorstehenden großen Revolutions-Versuches, welche in Paris, Lyon, Metz, Straßburg und andern Städten Frankreichs kühn hervortraten, und die heftigste Gährung in Deutschland und Italien, die Welt in gespannter Erwartung hielten. In der Schweiz führten gleichzeitig die gehäuften Scharen italienischer und deutscher Flüchtlinge eine auffallend kühne Sprache. Nachdem jene aus dem Kanton Tessin weggewiesen worden, fanden sie sich in Zürich und Bern ein, vermuthlich, um die Faden zu einer Unternehmung auf allen Punkten zu knüpfen; in Genf gaben sie sogar, in Verbindung mit französischen Republikanern, eine eigene täglich erscheinende Zeitung, die Europe centrale heraus, worin sie unverholen ihren Plan ankündigten und verfolgten, in Italien durch Revolution die einheitliche Republik einzuführen; die deutschen Flüchtlinge scheuten sich nicht ihrer Seits in mehrern Schweizerblättern die Absicht, alles Fürstenthum abzuschaffen, unverholen anzukündigen, indem sie den gemäßigtern Theil

ihrer liberalen Landsleute, sowohl die in der Heimath gebliebenen als die in der Schweiz angestellten, verketzerten. Bald durfte der Schweizer selbst in seinem eigenen Vaterlande vor dem hochfahrenden und gebieterischen Tone dieser Leute seine Gedanken nicht freimüthig äußern, und es wurde eine Art von Schreckenssystem eingeführt, dem sich einige jüngere und ältere bethörte Einheimische aus mancherlei Beweggründen anschlossen, und welches selbst dann noch eine Weile fortgesetzt wurde, als diese Umtriebe bereits sehr bittere Früchte für die Schweiz erzeugt hatten.

Nachdem die im Kanton Bern befindlichen Polen endlich von der Regierung dieses Kantons mit einigem Nachdruck gedrängt worden das dasige Gebiet zu verlassen und mit französischen Pässen und schweizerischen Reisegeldern versehen waren, brachen sie aus ihren Kantonnirungen auf, drangen in den Kanton Waadt ein und bis zum Gestade des Genfer Sees, um im Einverständnisse mit den italienischen Flüchtlingen und einer Anzahl deutscher Flüchtlinge und Studenten, die von Zürich kamen, in Savoyen und Piemont einzufallen, wo, nach den Versicherungen der Urheber dieses Unternehmens, der Aufstand gleichzeitig auf allen Punkten ausbrechen sollte. Die Regierung des Standes Waadt, als sie die Ankunft und das Vorhaben dieser Wagehälse vernahm, traf, um die Ausführung desselben zu hindern, einige militärische Anstalten, welche zwar von einigen Befehlshabern mit großem Diensteifer betrieben, von der herrschenden Volksstimmung aber, welche von großer Theilnahme für alle polnischen Flüchtlinge, so wie denn auch für die angeblich unter despotischem Drucke und blutiger Schreckensherrschaft seufzenden

Völker Piemonts erfüllt war, nur sehr lau unterstützt wurden. So gelang es ungefähr 200 Polen, nebst einigen Piemontesern und Savoyarden sich in der Nacht vom 31. Jenner auf den 1. Februar 1834 in Nyon einzuschiffen und, mit Munition und Waffen versehen, das jenseitige Gestade zu erreichen. Sie landeten auf dem Gebiete des Kantons Genf, zunächst der Gränze von Savoyen, wo sie eine andere Abtheilung erwarteten. Allein, ehe sie Verstärkung erhalten und auf das Gebiet von Savoyen vorrücken konnten, wurden sie von genferschem Militär umringt und nach der Stadt gebracht; die Waffen und Munition, welche sich in einer Barke befanden, wurden ebenfalls nach Genf geführt. Eine zweite Abtheilung hatte sich ebenfalls auf genferschem Gebiete zu St. Julien gesammelt und war von dort bewaffnet über Annemasse in Savoyen eingedrungen, wo sie ein Zollhaus plünderten; allein bei weiterem Vorrücken, da sie nicht die geringste Theilnahme fanden, wohl aber piemontesische Truppen sich in der Nähe aufstellten, den Muth verloren, sich auflösten und auf das genfersche Gebiet zurückkehrten. Die Italiener, welche bei dem Unternehmen zunächst betheiligt und als Urheber derselben zu betrachten waren, kamen zuerst zurück, und bloß 80 Polen, die bei diesem Korps waren, kehrten in militärischer Ordnung zurück. Endlich drangen in der Nacht vom 3. auf den 4. Februar aus den angränzenden französischen Bezirken zwei kleine Abtheilungen italienischer Flüchtlinge und Savoyarden, unterstützt von einigen Franzosen, mit der dreifarbigen italienischen Revolutionsfahne über Pontcharra und Entredeux-Guiers in Savoyen ein, vertrieben einige Douaniers,

besetzten die kleine Ortschaft Echelles und theilten italienische Proklamationen aus; allein die eine dieser Abtheilungen wurde in ihrem Bivouac durch piemontesische Truppen überfallen und genöthigt sich mit Verlust einiger Mannschaft wieder nach Frankreich zu flüchten, und kein besseres Schicksal hatte die andere Abtheilung. So erscheint diese ganze Unternehmung, wenn man sie nach dem Erfolge beurtheilt, als thöricht und unbedeutend, und dieser Gesichtspunkt wird noch verstärkt durch die lächerliche Emphase der vom 31. Jenner und 1. Februar datirten Proklamationen und Dekrete, welche zeigen, daß die Urheber sich einbildeten, durch einige klingende Phrasen und allgemeine Aufforderungen eine Revolution aus dem Stegreif diktiren zu können, ohne angeknüpfte Verbindungen im Lande, ohne materielle Interessen, womit sie auf die Massen wirken konnten. Allein, faßt man die übrigen Umstände jenes Zeitpunktes und die Spuren des weitern Zusammenhangs ins Auge, und bedenkt man, daß das Unterbleiben einiger Zufälligkeiten, und etwas mehr Unternehmungsgeist und Zusammenwirken der Theilnehmer leicht einen andern Erfolg hätte bewirken können, so begreift man, daß die für Erhaltung und Wiederherstellung der bestehenden Ordnung und der Ruhe in Europa besorgten Kabinette, insbesondere Oesterreich, welches mit ungeheuern Opfern und Anstrengungen Piemont und das übrige Italien überwachte, bei der Nachricht von dem Geschehenen keineswegs gleichgültig blieben und sich berechtigt hielten für die Zukunft Garantien zu verlangen. Was den Zusammenhang des Unternehmens anbetrifft, so mögen hier außer dem schon Gesagten hinsichtlich des

aufgeregten Zustandes von ganz Ober=Italien und des nahen Lyons folgende Andeutungen genügen. Die vom 31. Jenner und 1. Februar datirten Proklamationen sind unterzeichnet von Mazzini, Melegari, Ruffini und Rubin, Häupter des Vereines, welcher in der Europe centrale sich selbst das Junge Italien mit Stolz nannte; diese scheinen die Urheber des Planes gewesen, durch ihre Wünsche den Versuch der Ausführung herbei geführt zu haben. Sie rühmten sich auch nach dem Mißlingen, daß sie und ihre in der Schweiz befindlichen Landsleute für dasselbe mit Aufopferung eines großen Theils ihres Vermögens bedeutende Summen zusammengebracht. Als militärischer Anführer war der General Romarino berufen, der sich im polnischen Kriege einen gewissen Ruf erworben hatte. Dieser Mann, über dessen Jugend und Vater seltsame Behauptungen gemacht werden, scheint seit seiner Flucht aus Polen sich darauf gelegt zu haben, die Wagnisse der Propaganda und ähnlicher Verbindungen als eine Spekulation zu betreiben, wobei es denn sehr wohl gedenkbar ist, daß er gleichzeitig mit der Polizei ein einträgliches Verständniß angeknüpft hätte. Die obgenannten Italiener warfen ihm in der Europe centrale vom 2. März mit ihrer Namensunterschrift vor, daß er für die Uebernahme der Anführung in Paris eine Vergütung von 40,000 Frkn. angenommen habe, und es läßt sich denken, daß sie hierüber am genauesten unterrichtet waren und besser als ein Berliner Korrespondent der Leipziger=Zeitung, welcher sich aus Paris melden läßt, daß Romarino von der Propaganda in Paris 136,000 Frkn. zum Zwecke der Savoyer=Expedition empfing, was auch gewissermaßen da=

durch widerlegt ist, daß das „Junge Italien" in einer nicht lange hernach erlassenen, und in späterer Zeit öffentlich gewordenen Einladung an die „Junge Schweiz" klagt, daß das Junge Italien und die Republikaner in Lyon von der Pariser-Propaganda nicht unterstützt worden seien. Die zu jener Zeit in einigen Blättern verbreitete Nachricht, daß die in Pruntrut stationirt gewesenen Polen kurze Zeit vor dem Abmarsche von der Pariser-Propaganda 15,000 Frkn. erhalten haben, wurde von der Europe centrale dahin berichtigt oder bemäntelt, es sei diese Summe von General Dwerniki übersandt worden als Ertrag einer Kollekte der in Frankreich befindlichen Polen. In Genf äußerte sich, auch nach Veranstaltung von militärischen Maßregeln von Seite der Regierung zu Verhinderung dieses die schweizerische Neutralität offenbar gefährdenden Unternehmens, eine solche stürmische Theilnahme zu Gunsten desselben, daß die eingebrachten Waffen der Militärbehörde mit Gewalt entrissen, die von Annemasse zurückgekehrten Flüchtlinge aus der ihnen angewiesenen Kaserne befreit und während einiger Tage die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums in dieser kleinen Republik sehr ernstlich bedroht und die Aufbietung aller verfügbaren militärischen Kräfte erforderlich wurde. Nebst einer Anzahl exaltirter junger Leute in der Stadt, und der Bevölkerung der mit den französischen Republikanern sympathisirenden ehemals französischen Ortschaft Carouge wurden diese tumultuarischen Szenen von der sehr großen Anzahl verdächtiger Fremdlinge bewirkt, die sich in Genf aufhielten, und von welchen die Polizei später an Tausend weggewiesen haben

soll. Die von dem schon erwähnten Korrespondenten der Leipziger-Zeitung gemachte Behauptung, daß der Sturz der Regierung von Genf und Brandschatzung dieser Stadt in den Romarino von Paris mitgegebenen Instruktionen gelegen habe, könnte durch jene Erscheinungen Wahrscheinlichkeit erhalten. Diesem General aber warfen die Italiener dann vor, daß er sie und ihr Unternehmen verrathen habe. Zuverlässige Thatsache ist es, daß er während des Versuches sich höchst lässig benahm, eine Bewegung vorwärts in dem ersten günstigen Momente verzögerte, und auf der Stelle einen solchen Verdacht gegen sich erregte, daß er sich von seiner Truppe entfernte und auf Nebenwegen eilig nach Genf zurückkehrte. Hätte er sich anders benommen, hätte die von Nyon übergeschiffte Abtheilung vorwärts der Genfergränze gelandet und nicht durch Betretung des dortigen schweizerischen Territoriums die Genferbehörde zu den getroffenen Maßregeln veranlaßt, so dürfte ein erster Erfolg möglich gewesen sein; die beiden von Frankreich aus kommenden Kolonnen würden Unterstützung gefunden, und diejenigen Klassen der Bevölkerung, die sich nach dem schon entschiedenen Mißlingen in Genf so stürmisch regten, würden wohl den Vordringenden Verstärkungen nachgesendet haben, an die sich bald von Grenoble, Nantua, Lyon weitere Scharen angeschlossen hätten.

Die von Nyon gekommenen und an der Gränze des Kantons Genf gefangen genommenen Polen ließ die Regierung von Genf schleunig zu Wasser nach Rolle im Kanton Waadt bringen, von wo sie auf Veranstaltung der waadtländischen Regierung unter Aufstellung einer ansehn-

lichen Miliz, um gewaltthätigen Befreiungsversuchen zu begegnen, nach Peterlingen gebracht und später zum Theil nach Avenche verlegt, an beiden Orten aber strenge bewacht wurden. Die von Annemasse zurückgekehrte kleinere Abtheilung, die zuerst von der zuströmenden Volksmenge befreit, später aber in die Kaserne Chantepoult eingebracht und dort bewacht wurde, blieb längere Zeit in Genf und verursachte durch ihre Anwesenheit eine anhaltende Gährung, welche fortgesetzte Sicherheitsanstalten nothwendig machte. Am 4. Februar stand die ganze Miliz unter den Waffen, und die Regierung erhielt am Abend von fünfzehn Kreisen Zusicherungen, daß die Bürger zu Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, der Ruhe und des Landfriedens mitzuwirken bereit seien. Außer der besoldeten Truppe blieb ein Infanteriebataillon und eine Artilleriekompagnie bis zum 12. in aktivem Dienste, wo sie durch drei in die Kaserne einberufene Kompagnien des zweiten Auszuges abgelöst wurden.

Die französische Gränze wurde diesen Flüchtlingen gesperrt; eine Abtheilung französischer Linientruppen besetzte die Gränzdörfer und sieben mit Pässen der französischen Gesandtschaft, die nach dem Juradepartement visirt waren, versehene polnische Offiziere, so wie drei italienische Flüchtlinge, als sie versuchten durch das Pays-de-Gex nach Frankreich zu kommen, wurden zurückgewiesen. Anderseits rückten schnell nach dem Ereignisse beträchtliche piemontesische Truppenkorps gegen die Gränzen der Kantone Genf und Waadt an. Auf die erste Kunde davon hatten die Gesandtschaften von Rußland und Oesterreich zu Paris nachdrückliche Beschwerden über diesen Angriff auf die

sardinischen Staaten geführt und von der französischen Regierung Mitwirkung zu den strengsten Maßnahmen verlangt; dieselbe ließ sogleich eine Anzahl Piemontesen und Polen von Paris wegweisen und nach England deportiren, und befahl die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen diejenigen französischen Bürger des Isere-Departements, welche an der Unternehmung Theil genommen hatten; ja es scheint, daß sie in dem ersten Augenblicke nicht entfernt war zu einer gemeinschaftlichen Blokade der in Genf und Waadt befindlichen Flüchtlinge Hand zu bieten. Der vorörtlichen Behörde in Zürich wurden unterm 18. Februar von der österreichischen Gesandtschaft in der Schweiz vertraulich die an selbige aus Wien, wo gerade damals die Minister-Konferenz der deutschen Bundesstaaten versammelt war, zugekommenen Aufträge in Abschrift mitgetheilt. Wahrheit fordert die Anerkennung, daß ungeachtet des Vorgefallenen die Sprache des österreichischen Kabinets, wie gewohnt, leidenschaftlos und in den Ausdrücken abgemessen war. Nicht auf Uebermacht trotzend, sondern auf das gute Recht Oesterreichs und der andern Nachbarstaaten bauend, verlangt es diejenigen Maßregeln, welche ihre Sicherheit und Selbsterhaltung fordern. Das Asylrecht für diejenigen politischen Flüchtlinge, welche in der Schweiz sich ruhig verhalten und nicht die Schweiz als eine Burg benutzen wollen, um ungestraft Ausfälle von derselben gegen die umgebenden Staaten zu machen, wird auch bei dieser, wie bei allen spätern Gelegenheiten vom österreichischen Kabinette ausdrücklich anerkannt. Die getroffenen Maßnahmen der Regierungen von Waadt und besonders Genf werden aner-

kannt; dagegen wurde über Konnivenz, die im Kanton Bern stattgefunden haben soll, Beschwerde geführt. Diese Beschwerde würde nicht ganz ungegründet scheinen, wenn es wahr ist, daß die Regierungsstatthalter den beabsichtigten Abmarsch der Polen vorher einberichteten und der Regierungsrath deshalb versammelt wurde, als es noch an der Zeit war, denselben zu verhindern*), und wenn im großen Rathe des Kantons Bern ein Redner sich nicht scheute, in amtlicher Stellung den Einfall in Savoyen durch die Mängel der piemontesischen Regierung zu rechtfertigen**), womit die deutschen Diplomaten noch das lässige Benehmen der bernerischen Behörde beim Eintritte der Polen in den Kanton, und den durch diesen Stand verhinderten Abschluß der durch Herrn Tillier in Frankfurt geführten, ihre Wegbringung bezweckenden, Unterhandlung in Verbindung bringen mochten. Desto auffallender erscheint das Benehmen Berns nach dem gescheiterten Savoyerzuge.

Die vorörtliche Behörde erhielt unterm 17. Februar von der französischen Gesandtschaft die unangenehme Eröffnung, daß die französische Regierung denjenigen Polen, welche an dem Romarinischen Zuge Theil nahmen, nicht neuen Aufenthalt in Frankreich, sondern bloß Durchmarsch und Einschiffung nach freier Wahl nach Algier, England oder Amerika gestatten wolle, wenn sie schriftlich sich verpflichten, sich auf ihrem Durchzuge denjenigen Ver-

---

*) Die Regierung von Bern und die Verfolgten der Könige, von Ernst Schüler. Biel, 1837. Einleitung. Seite XII.

**) Zweites Sendschreiben Fellenbergs an die Mitglieder des großen Rathes. Seite 7.

fügungen zu unterwerfen, welche die französische Behörde nothwendig erachten werde. In Folge dieser Mittheilung erließ der Vorort an die betreffenden Stände die Aufforderung, dahin zu wirken, daß die Polen sich über die Wahl ihres künftigen Aufenthaltsortes erklären, die erforderliche Verpflichtung unterschreiben, und dann an die französische Gränze gebracht werden. Es wurden in einem Kreisschreiben an sämmtliche Stände die völkerrechtlichen Grundsätze in Hinsicht des Asylrechtes entwickelt, und diejenigen, welche es mißbrauchten, desselben für die Zukunft unwürdig erklärt. In diesem Sinne wurde von der Regierung des Kantons Zürich die Wegweisung derjenigen Studenten, die an dem Zuge Theil genommen hatten, beschlossen, auch auf eine Mittheilung der aargauischen Regierung, daß die großherzoglich badischen Gränzbehörden wegen des Vorhabens eines neuen Einfalls in das dortige Gebiet reklamirt haben, dem zürcherischen Polizeirathe die Weisung ertheilt, so weit es das dießseitige Gebiet betreffe, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, damit erneuerte Versuche dieser Art verhindert werden. Allein in Genf und Waadt vermehrte sich die Verlegenheit stündlich; die militärischen Demonstrationen von Seite Sardiniens und der Lombardei, welche auf Entfernung der Polen von ihren Gränzen drangen, wurden ernstlicher, und die Polen nach ihrer gewohnten Weise weigerten sich, ungeachtet sie gewisser Maßen als Gefangene behandelt wurden, die verlangte Verpflichtung zu unterzeichnen, wodurch die Abführung derselben nach Frankreich unmöglich gemacht wurde. Man konnte unter diesen Umständen billig erwarten, daß Bern, welches ihren

Eintritt in die Schweiz geduldet und ihnen zum Savoyerzug Gelegenheit gelassen hatte, und welches entfernt von der badischen, wie von der italienischen Gränze sich als einstweiliger Aufenthaltsort am besten eignete, bis gelänge diese Verwickelung zu lösen, würde seine Gäste ohne Weigerung wieder aufnehmen. Statt dessen aber beeilte sich die Regierung dieses Kantons, wie diejenigen von Freiburg und Neuenburg die Rückkehr der Polen durch militärische Anordnungen zu verwehren. Den Abgeordneten der Stände Waadt und Genf, den Herrn Laharpe, Jayet und Fatio, welche gekommen waren, um persönlich unter Darstellung der wichtigsten Gründe die Wiederaufnahme der Polen in den Kanton Bern zu verlangen, wurde der Abschlag ertheilt. Der vom großen Rathe am 10. Februar gefaßte Beschluß lautete wie folgt:

„Der große Rath der Republik Bern, auf angehörten mit der Ueberweisung des Regierungsrathes versehenen Vortrag des diplomatischen Departements, beschließt:

1) Der Kanton Bern verweigert jede Wiederaufnahme der heimlich aus seinem Gebiete getretenen polnischen Flüchtlinge, in so weit dieselben, wie bisher als eine bloße Kantonallast der Republik Bern angesehen und behandelt werden sollen; 2) in so weit aber deren Verlegung auf das Gebiet der Republik Bern als eine in den Interessen der Schweiz liegende und dringende allgemeine eidgenössische Angelegenheit anverlangt und von den hohen Ständen Waadt und Genf schriftlich erklärt wird, daß die Polenangelegenheit in Erwartung der eidgenössischen Verfügung als eine gemeinschaftliche Angelegenheit der drei Kantone Bern, Waadt und Genf in allen Beziehungen betrachtet und behandelt werden solle, willigt der Kanton Bern für einstweilen in deren Wiederaufnahme ein, ohne sich jedoch zu Beiträgen aus der Staatskasse für deren Unterhalt anheischig zu machen; 3) jedoch in dem Verstande, daß durch gemeinschaftliches Mitwirken der genannten drei Stände die Entledigung des schwei-

zerischen Gebietes von denjenigen Polen, welche an der Unternehmung gegen einen Nachbarstaat Theil genommen haben, bald möglichst bewirkt werde.

Ein sehr bekanntes Blatt der östlichen Schweiz, dessen Redaktor seit 1830 jederzeit in den eidgenössischen Angelegenheiten eine ausgezeichnete Rolle gespielt hat, ertheilte dem Vororte den Rath eines raschen Entschlusses, nach welchem ein Paar Bataillone nach Waadt und Genf gesendet und dieses Spiel geendet werden sollte. Diese beiden Kantone ließen es jedoch zu solchen Extremitäten nicht kommen, sondern gingen, eidgenössisch humandenkend, lieber die von Bern diktirten Bedingungen ein, Waadt jedoch erst unterm 22. Februar, als daß sie physischen Zwang gegen die Polen ausüben oder die schweizerische Neutralität gefährden wollten. Endlich wurde am 25. Februar in Lausanne von dem Bevollmächtigten der drei Kantone ein Vertrag unterzeichnet, in Folge dessen jene drei Stände sich verpflichten, gemeinschaftlich, sowol bei den Bundesbehörden, als bei Frankreich zu unterhandeln, um die geeigneten Bedingungen zu erlangen, welche den Abzug der Polen aus der Schweiz bewirken können. Jedoch behielt Bern die polizeilichen Anordnungen sich ausschließlich vor; dagegen sollen alle drei Stände in gleichem Verhältnisse zu den nothwendigsten Unterstützungen beitragen. Regelmäßige Subsidien werden den Polen keine bewilligt; indeß wird Bern überlassen, auf gemeinschaftliche Rechnung gutfindende Vorschüsse zu machen. Einstweilen werden die Polen neuerdings in den Kanton Bern kantonnirt. Indeß soll dieses Verkommniß nur diejenigen Polen treffen, welche an dem Savoyerzuge Theil genom-

men haben, zu welchem Ende ein genaueres Verzeichniß derselben aufzunehmen ist.

In Folge dieses Verkommnisses reisten am 3. März zwei Regierungskommissäre von Bern nach Wiflispurg ab. Am 5. traf die erste Abtheilung derselben in Bern ein, von wo sie in kleinen Abtheilungen in das Innere des Kantons konsignirt und zerstreut wurden; die Abführung der noch immer zu Genf in der Kaserne Chantepoult gebliebenen, wurde am 7. mit militärischer Gewalt bewerkstelligt; die starrsinnige Weigerung Genf zu verlassen führt fast nothwendig auf die Vermuthung, daß sie dort irgend ein Ereigniß abwarten wollten.

Mitlerweile zeigten sich in Folge des verlängerten Aufenthalts dieser und anderer unruhiger Flüchtlinge in der Schweiz für diese neue diplomatische Verwickelungen und steigende Verlegenheiten, welche wir am getreusten und klarsten darzustellen glauben, wenn wir die Aktenstücke selbst nach ihrer Zeitfolge aufnehmen.

Die schon erwähnte erste vertrauliche Mittheilung des österreichischen Kabinets lautet folgender Maßen:

Copie d'une dépêche de S. A. Mr. le Prince de Metternich à M. le Comte de Bombelles, en date de Vienne le 8 février 1833 (also nach der ersten Kunde der Ereignisse am 1., 2. und 3. Februar, die von Genf nach Wien gelangt war.)

J'ai reçu successivement les rapports que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser sous les numéros 1 et 2, et j'y ai recueilli les notions importantes que vous me fournissez sur l'attentat projeté par une troupe d'avanturiers dont les gouvernements Suisses ont trop long-temps toléré la conspiration. Je ne puis que vous savoir gré de l'empressement que vous avez mis à en instruire Mr. l'Envoyé de Sardaigne. Au

moment même où votre second rapport m'est arrivé, Mr. le Comte, — Monsieur le Chargé d'affaires de la Confédération Suisse m'a fait part d'un rescrit que lui adresse le Directoire fédéral en date du 31 Janvier, et par lequel, en l'informant également du projet avoué et déjà exécuté des Polonais qui se trouvaient jusqu'ici dans le Jura, de se rendre dans le canton de Vaud, à l'effet de s'y réunir à des réfugiés Italiens pour envahir les Etats de S. M. le Roi de Sardaigne, il lui fait connaître en même-temps, qu'il a invité d'une manière pressante les gouvernements des Cantons limitrophes de l'Italie et des Etats Sardes à prendre toutes les mesures afin d'empêcher, que des entreprises tendant à troubler la tranquillité des Etats voisins et amis de la Confédération ne partent du territoire Suisse, ajoutant que des entreprises de ce genre ne sauraient nullement être tolérées malgré le droit d'asile dont on aime à faire jouir des réfugiés malheureux, mais paisibles.

Nous prenons acte de ces dispositions louables et tranquillisantes du directoire fédéral qui cependant ne diminuent en rien la coupable tolérance des autorités locales, dont la négligence ou la complicité a permis, qu'on ourdit aussi publiquement une trame, dont les suites peuvent devenir plus compromettantes pour la Suisse que même pour ses voisins.

Effectivement si le projet insensé de ces hommes de malheur avait un succès momentané, ce serait sur elle qu'en peserait la grave responsabilité et les gouvernements voisins seraient pleinement justifiés en prenant toutes les mesures, qui pourraient les mettre à l'abri d'un danger, qui dans l'état actuel de ce pays peut les menacer à tout instant. Mais dans le cas même, que le projet fût ou abandonné ou réprimé par la force, ces mêmes gouvernements sont en droit d'attendre que la Confédération non-seulement repoussera de son territoire des invidus qui ont abusé à ce point de l'hospitalité qu'ils y ont reçue, mais que le direc-

toire fédéral et les gouvernements cantonaux veilleront strictement à l'avenir, que des rassemblements d'individus voués au désordre et au crime ne s'y forment de nouveau au détriment des états voisins.

Le directoire fédéral doit sentir, que le premier des devoirs d'un état envers ses voisins est, de ne pas devenir pour eux un objet d'inquiétude et il comprendra tout autant, que la législation intérieure particulière à cet état ne saurait jamais être alléguée comme motif pour expliquer ou excuser l'action compromettante qu'il exercerait sur ces mêmes voisins; que toutes les mesures enfin, que prendraient ces derniers pour se mettre à l'abri de cette action, seraient avouées par le droit de la défense la plus légitime.

Je vous invite Mr. le Comte à porter le contenu de cette dépêche à la connaissance de Mr. le Président du Directoire fédéral et je compte sur le zèle et l'exactitude dont vous m'avez déjà fourni des preuves pour être informé des suites de cette déplorable affaire. Recevez, etc.

Der vorörtliche Staatsrath bescheinigte den Empfang dieser Mittheilung unterm 20. Februar mit folgendem:

An den österr. Minister, Grafen von Bombelles, in Bern.

Les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zuric, Directoire fédéral, s'empressent de remercier S. Exc. Mr. le Comte de Bombelles, Envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire d'Autriche près la Confédération Suisse de la communication qu'en date du 17 Février Elle a bien voulu donner confidentiellement à Mr. le Président du Directoire de la dépêche de S. A. Mr. le Prince de Metternich relative aux réfugiés qui ont pris part à la tentative projetée contre les Etats de S. M. le Roi de Sardaigne.

Si le Directoire fédéral a toujours fait son possible pour éloigner les réfugiés Polonais des frontières de la Confédération, il a redoublé de zèle depuis les derniers évènemens

pour obtenir de la part du gouvernement français la réadmission de ces réfugiés en France. Quoique ce gouvernement ait refusé cette réadmission telle que nous l'avions demandée, nous osons pourtant espérer, que la Suisse sera bientôt délivrée de ces individus dont le séjour prolongé ne pourrait être qu'une occasion de nouvelles difficultés. Aussi le Directoire fédéral ne manquera pas de prendre contre tous ces individus, qui ont pris part à la tentative susmentionnée, des mesures telles qu'elles pourront à notre avis tranquilliser les Etats voisins. D'ailleurs les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Directoire fédéral saisissent avec plaisir cette occasion, etc.

Der schweizerische Geschäftsträger in Paris, Herr v. Tschann, bescheint mit Schreiben vom 16. Februar den Empfang einer vorörtlichen Depesche vom 9. gleichen Monats, welche ihn veranlaßt habe, noch ein Mal bei dem Herzog von Broglie auf Wiederaufnahme der Polen zu dringen, obgleich wenig Hoffnung dazu vorhanden sei, indem schon der letztgefaßte Beschluß den Durchpaß durch Frankreich zu gestatten nur mit Mühe im Ministerium habe erreicht werden können. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten habe dann wirklich sich aufs bestimmteste dahin ausgesprochen, von einer Wiederaufnahme könne nicht die Rede sein, übrigens zweifle er nicht, daß die betreffenden Kantonalregierungen diese Fremdlinge anhalten werden, die für die Gestattung des Durchpasses durch Frankreich aufgestellten Bedingungen zu erfüllen, indem nach dem letzten Mißbrauche des Asylrechts wohl wenig Sympathie für die Fremdlinge mehr angetroffen werden sollte.

Mit Schreiben vom 17. Februar bescheinigt Herr Tschann ferner den Empfang zweier vorörtlichen Schreiben vom 10. und 12., und berichtet, daß das diplomatische Korps

in Paris anfange den von Seite der schweizerischen Behörden dem Einfall in Savoyen entgegengesetzten Maßnahmen volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Einer Bitte der Regierung von Genf sich für Wiederaufnahme der polnischen Flüchtlinge zu verwenden, werde er nach Kräften nachkommen.

Der schweizerische Geschäftsträger in Wien, Herr von Effinger, berichtet unterm 15. Februar, daß er die ihm mitgetheilte vorörtliche Note an den französischen Geschäftsträger in der Schweiz vom 9. gl. M., betreffend die Wiederaufnahme der Polen in Frankreich zur Kenntniß des Fürsten von Metternich gebracht habe, welcher mit dem Inhalte derselben vollkommen zufrieden gewesen sei, sich aber geäußert habe, die Wiederaufnahme werde wohl verweigert werden. In diesem Falle soll Hr. Effinger dem Vororte die Bereitwilligkeit des österreichischen Kabinets versichern, der Eidgenossenschaft behülflich zu sein, sich dieser Gäste zu entledigen. Da es sich zu ergeben scheine, daß italienische Flüchtlinge eigentlich das Haupt der in Savoyen beabsichtigten Revolution seien, so wäre es vielleicht angemessen, auch in Bezug auf diese einen Beschluß zu fassen, ehe ein solcher von den auswärtigen Mächten verlangt würde.

Mittelst Schreibens vom 19. Hornung brachte die Regierung des Kantons Aargau ein vom Großherzoglich Badischen Bezirksamt Lörrach, an das Polizeidepartement des Kantons Aargau gerichtetes Schreiben, in welchem Besorgnisse eines Einfalls von der Schweiz aus in das Großherzogthum ausgesprochen waren, zur Kenntniß des Vororts. Dieses Schreiben lautet wie folgt:

„Nach verläßigen Nachrichten aus Zürich wird von den Revolutionsmännern aller Nationen, welche auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft eine Zufluchtstätte gefunden haben, nunmehr beabsichtigt, die Schande ihres verunglückten Zugs nach Savoyen durch einen baldigen Einbruch in das Großherzogthum Baden zu tilgen; schon sollen in Zürich eine Menge fremder unbekannter Personen sich sammeln. Wir geben uns die Ehre, bei einem hochlöblichen Polizeidepartement dienstergeben anzufragen, ob dortseits Maßregeln getroffen worden sind, den Durchzug solcher Banden durch den Kanton Aargau gegen dießseitige Landesgränze zu verhindern und ob ebenso, wenn statt eines Durchpasses in Masse Einzelne an unsern Gränzen nach und nach zu Gesellschaften und Haufen sich sammeln wollten, polizeilich dagegen eingeschritten und jedem flüchtigen Revolutionär, deutscher, polnischer oder anderer Abkunft der Aufenthalt an unserer Gränze dortseits untersagt wird."

In Folge dieser Mittheilung fand sich der vorörtliche Staatsrath veranlaßt, obwol hierorts von dergleichen Projekten noch nichts wahrgenommen worden, den Regierungen der Kantone Zürich, Basellandschaft, Baselstadttheil, Schaffhausen und Thurgau das Schreiben des Bezirksamts Lörrach mitzutheilen und dieselben dringend aufzufordern, nichts zu unterlassen, um allfällige gegen die badische Gränze gerichtete Unternehmungen zu vereiteln; auch die Regierung von Aargau wurde zu doppelter polizeilicher Aufsicht auf alle berufslose Fremde aufgefordert, um sich einem allfälligen Ansammeln von fremden Individuen auf der badischen Gränze, so wie überhaupt allen Zusammenrottungen von Bewaffneten mit aller Macht zu widersetzen.

Unterm 22. Hornung wurde vom Regierungsrathe des Kantons Zürich auf den Antrag des vorörtlichen Staatsrathes ein Kreisschreiben an sämmtliche Stände beschlossen

welches nach Aufzählung der stattgefundenen Ereignisse, der deshalb angebahnten Schritte und erhaltenen Mittheilungen, sich folgender Maßen ausdrückt:

„Soll das Recht unglücklichen Verfolgten ein Asyl zu gewähren, welches so sehr in dem Wesen jedes Freistaates begründet ist, der Schweiz ferner bewahrt werden, was gewiß in den Ansichten sämmtlicher H. Stände liegt, so muß nothwendig ein Unterschied gemacht werden zwischen den ruhigen und friedlichen Verfolgten und denjenigen, welche von dem Lande aus, welches sie gastfreundlich aufnahm, die Ruhe anderer Staaten thätlich zu stören suchen. Mit andern Worten, es muß dem Rechte ruhige Flüchtlinge zu beschützen, welches die Schweiz sich stets zu behaupten wußte, die Pflicht gegenüberstehen, dieses Asyl nicht auf solche auszudehnen, welche dasselbe nur benutzen, um von da aus den Frieden benachbarter Staaten zu gefährden. Ueberdieß theilet Ihr, Tit., gewiß mit uns die Ansicht, daß die durch Staatsverträge der Schweiz zugesicherte Neutralität uns hinwiederum Pflichten gegen das Ausland auflegt, die wir getreulich erfüllen sollen. Offenbar aber würden wir diese Pflichten schwer verletzen, wenn wir feindselige Angriffe auf Nachbarstaaten ungehindert und ungeahndet im Innern der Schweiz vorbereiten und von ihren Gränzen aus vollführen ließen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend halten wir es daher für eine Pflicht, gegen das eigene Vaterland sowol als gegen unsere Nachbarstaaten alle diejenigen fremden Flüchtlinge, welche an dem Unternehmen gegen Savoyen wirklich thätigen Antheil genommen haben, des fernern Asyls in der Schweiz als unwürdig zu erklären und die betreffende Standesregierung aufzufordern, dieselben von dem schweizerischen Gebiete entfernen zu lassen. Auf diese Weise allein glauben wir unsern Nachbarstaaten die gehörige Garantie zu geben, daß ihre Ruhe nicht ferner von der Schweiz aus durch diese Flüchtlinge gestört werde. Indem wir Euch, Tit., diese unsere Ansichten eröffnen, ersuchen wir Euch nun Euere Meinungsäußerungen über diesen Gegenstand mit gefälliger Beförderung zukommen zu lassen, damit wir in den Fall gesetzt werden, je nach Maßgabe derselben die fernern nöthigen Schritte zu thun."

Sehr charakteristisch ist eine von dem National-Komité der polnischen Emigranten unterm 19. Februar aus Paris an den großen Rath der helvetischen Conföderation gerichtete Bittschrift, dahin gehend, den flüchtigen Polen ferner Gastfreundschaft in der Schweiz angedeihen zu lassen, indem es Pflicht der Polen sei, alle Gelegenheiten zu ergreifen, um ihr Vaterland wieder zu erlangen, Anstrengungen, wie die letzten daher nur als Tugend erscheinen können. Die vorörtliche Behörde ließ hierauf durch die Kanzlei dem General Dwerniki in Paris folgendes erwiedern:

En vous accusant réception de la lettre que vous avez adressée au Directoire fédéral en date du 19 Février, nous devons vous faire observer, que si la Confédération Suisse a toujours accordé une hospitalité bienveillante aux réfugiés malheureux mais paisibles, jamais elle ne pourra consentir, qu'on abuse de cette hospitalité au point d'en profiter pour porter de son territoire le trouble dans les états qui l'avoisinent. Recevez, Monsieur, etc. La Chancellerie fédérale.

Unterm 19. Hornung, berichtet der eidgenössische Geschäftsträger in Wien, der Fürst von Metternich habe über die vom Vororte hinsichtlich der Polen gethanen Schritte sich sehr befriedigt gezeigt, besonders durch den Umstand, daß von nun an die Polenangelegenheit als eine eidgenössische Sache behandelt werden würde; er habe aber hinzugesetzt, daß er nächstens auch in Betreff der in den Anschlag auf Savoyen verwickelten Italiener und Deutschen eine Mittheilung dieser Art zu erhalten hoffe, indem er nicht bezweifle, daß die Eidgenossenschaft erkennen werde, wie die Theilnehmer an jenem bewaffneten Einfall, welcher Nation sie auch sein mögen, des Asylrechts, welches ihnen

die Schweiz gewährte und welches man der letztern, rücksichtlich ruhiger Flüchtlinge durchaus nicht bestreiten wolle, nicht ferner würdig seien, indem sie selbst solches muthwillig verletzt hätten, daß jedoch die Mächte, obwol entschlossen nöthigenfalls auf die Fortweisung aller Theilnehmer an jenem Zuge zu dringen, der mit der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse halber, weit lieber diesen allein für die Zukunft einige Garantie bietenden Akt dem Vororte und den Regierungen, als aus eigener Ueberzeugung hervorgegangen, verdanken würden.

Am 27. Hornung wurde im vorörtlichen Staatsrathe bei Vorlegung zweier Schreiben der Stände Waadt und Genf vom 24., worin gemeldet wird, daß die dort verwahrten Polen sich ausdrücklich weigern, das von der französischen Regierung geforderte Durchpaßbegehren zu stellen, die Frage erörtert, inwiefern diese Angelegenheit als eidgenössische Sache zu behandeln sei, worauf das Präsidium nachdrücklich antrug, damit von einem solchen Standpunkte aus um so kräftiger auf Entfernung jener Polen hingewirkt werden könne. Allein die Mehrheitsansicht erachtete dieses für unangemessen, einerseits, weil die Tagsatzung, die darüber befragt worden war, diese Angelegenheit nicht zu einer eidgenössischen machen wollte, anderseits weil die Schwierigkeit, diese Polen zu entfernen, wahrscheinlich in dem Maße immer größer werden müßte, je eine ausgedehntere Basis dieser Geschichte gegeben werden würde. Nicht widersprochen wurde aber, daß die Angelegenheit der Polen in gewisser Beziehung dennoch eine eidgenössische sei, nämlich insofern es sich darum handle, Menschen, welche die Schweiz offenbar gefährdet

haben, aus derselben zu entfernen. Die vorörtliche Behörde richtet desnahen unterm 27. Hornung folgendes Schreiben an den Herrn von Belleval, französischen Geschäftsträger in der Schweiz:

Les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich directoire fédéral se sont empressés de prendre les mesures nécessaires pour faire évacuer la Suisse des Polonais qui s'étaient introduits sur son territoire et auxquels d'après la note que Mr. le baron de Belleval a adressée au directoire fédéral en date du 17 de ce mois le gouvernement français veut bien accorder la faculté de transiter par la France. Mais les conditions sous lesquelles cette faculté a été accordée n'ayant point été remplies par les Polonais qui refusent de signer les déclarations exigées d'eux, les ordres donnés à ce sujet n'ont pu être exécutés jusqu'à présent et les embarras occasionnés par ces étrangers, dont la présence en Suisse est une cause d'inquiétude continuelle pour la Confédération comme pour les Etats, qui l'avoisinent, continuent à peser sur les Etats limitrophes de la Savoie non-obstant les moyens, que dans l'intérêt général de l'ordre public, le Gouvernement français a cru devoir accorder d'une manière si bienveillante pour délivrer la Suisse des étrangers qui ont abusé de l'hospitalité qu'ils y avaient reçue. Pénétrés d'un côté du devoir impérieux, où est la Suisse de se débarasser d'étrangers qui voulaient compromettre ses relations politiques, et assurés d'un autre côté des intentions bien prononcées du gouvernement français de faire cesser toute cause d'inquiétude résultant de l'entreprise des Polonais, les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich, directoire fédéral réclament de ce gouvernement le passage par la France des Polonais qui se trouvent en Suisse sans que ceux-ci soient astreints à une déclaration quelconque; ils réclament l'assurance que les autorités françaises ne refuseront pas le passage de ces étrangers, lors même qu'on trouverait convenable d'employer la force ar-

mée pour les contraindre à évacuer le territoire de la Confédération. En invitant Mr. de Belleval à hâter autant que possible la solution d'une affaire aussi importante sous tous les rapports, les Bourgmestres et Conseil d'Etat du directoire fédéral ont l'honneur, etc.

Von diesem Begehren wurde gleichzeitig Hrn. v. Tschann Kenntniß gegeben, mit dem Auftrage, dasselbe bei dem Ministerium des Auswärtigen in Paris zu unterstützen, mit Rücksicht auf die geflossenen Aeußerungen des Fürsten Metternich. Am 1. März wurden dem Regierungsrathe des Standes Zürich, als höherer vorörtlicher Behörde, zwei diplomatische auf die Bewegungen der politischen Flüchtlinge in der Schweiz bezügliche Eröffnungen vorgelegt, nämlich:

A. Ein Schreiben des großherzoglich badischen Ministeriums des Auswärtigen vom 24. Hornung, folgenden Inhalts:

„Schon längst war die große Anhäufung der aus Frankreich eingedrungenen Polen, so wie anderer in Folge politischer Verhältnisse aus der Heimath entwichener Abenteurer in der Schweiz für die Großherzogl. Regierung ein Gegenstand der regsten Besorgnisse. Das neueste Unternehmen, welches diese Flüchtlinge gegen Savoyen ausgeführt haben, machte die Gefahren, welche von dieser Seite drohen, nur noch augenscheinlicher und mußte zu ernsten Betrachtungen Veranlassung geben, die wir uns um so mehr gedrungen fühlen, gegen Eure Excellenzien mit der größten Offenheit auszusprechen, als deren Gegenstand, vermöge seiner hohen Wichtigkeit für die nachbarlichen Verhältnisse, von entscheidendem Einflusse ist. Was uns bei diesem die allgemein staatsgefährlichen und verbrecherischen Absichten jener Flüchtlinge auf's neue bezeichnenden Revolutionsversuche vor Allem geeignet scheint, die Aufmerksamkeit der an die Schweiz angränzenden Staaten in hohem Grad zu erregen, ist der Umstand, daß die Vorbereitungen zu einem bewaffneten Einfall,

welche der Beobachtung der Lokalbehörden unmöglich ganz entgehen konnten, dennoch ungehindert auf schweizerischem Gebiete getroffen werden konnten, und daß die an das Königreich Sardinien angränzenden Kantone, obgleich die lobenswerthen und zum Theil nicht erfolglos gebliebenen Bemühungen ihrer Regierungen im Sinne der Ordnung nicht zu verkennen sind, doch nicht vermochten, dem Unternehmen Einhalt zu thun. An diese Wahrnehmung knüpft sich ganz natürlich die besonders für das Großherzogthum, in Betracht seiner ausgedehnten Gränze gegen die Schweiz, beunruhigende Betrachtung, daß auch sein Gebiet einem ähnlichen Einfall, sobald es einem Haufen politischer Abenteurer zweckmäßig scheinen würde, Preis gegeben wäre. Und in der That lassen die uns von vielen Seiten zugekommenen Notizzen kaum bezweifeln, daß dieselben beim Eintreten irgend eines ihnen günstig scheinenden Umstandes versuchen würden, in die oberen Landestheile des Großherzogthums einzudringen. So sehr nun die großherzogliche Regierung hinsichtlich des Ausganges eines solchen Versuchs beruhigt sein kann, so würde sie doch ihre ernsten Pflichten verkennen, wenn sie sich nicht mit allem Nachdruck gegen einen Zustand erklärte, bei welchem die Sicherheit einer bedeutenden Strecke der Landesgränze fortwährend kompromittirt ist und der eben deßhalb geschärfte Aufsichtsmaßregeln nothwendig macht, die dann wieder beträchtliche Kosten für die Staatskasse zur Folge haben. Auf der andern Seite kann es Euern Exzellenzien nicht entgehen, daß die Schweiz durch fernere Duldung von Individuen, welche auf eine so unzweideutige Weise ihre Feindseligkeit gegen jede bestehende Regierung kund geben und das Recht auf die ihnen bisher gewährte Gastfreundschaft durch den auffallendsten Mißbrauch verwirkt haben, den Nachbarstaaten gegenüber sich in eine fortwährend drohende Stellung versetzen würde, welche diejenigen Maßregeln gerechter Selbstvertheidigung von ihrer Seite hervorrufen müßte, welche sie in gemeinsamen Interesse für nothwendig erachten würden. Wir sind jedoch weit entfernt, zu befürchten, daß die Eidgenossenschaft die mit ihr in so enger nachbarlicher Verbindung stehenden Staaten in diese unangenehme Nothwendigkeit versetzen werde und glauben vielmehr von der erleuchteten Einsicht Eurer Excellenzien so wie nach

den vom H. Vororte bereits getroffenen Verfügungen erwarten zu dürfen, daß Hochdieselben unsere Betrachtungen als vollkommen gegründet erkennen und dem gemäß alle diejenigen fremden Flüchtlinge, welche an dem Einfall in Savoyen Theil genommen haben, von dem schweizerischen Gebiete entfernen und ebenso die nachdrücklichsten Vorkehrungen treffen werden, damit in Zukunft ähnliche Versuche gegen Nachbarstaaten nicht erneuert und ungeahndet vorbereitet werden können. — Indem wir hierüber einer bald gefälligen Erklärung Eurer Excellenzien entgegensehen, benutzen wir, rc.

Karlsruhe, den 24. Februar 1834.

Signé: Freiherr v. Türkheim.

B. Schreiben der Kön. Sardinischen Gesandtschaft in der Schweiz vom 27. Hornung aus Bern, an den vorörtlichen Staatsrath.

Excellences. L'Office que vos Excellences m'ont fait l'honneur de m'adresser le 30 Janvier est arrivé à Berne quelques heures après mon départ pour Lausanne et Genève. J'avais dû me rapprocher le plutôt possible des frontières des Etats du Roi à la première nouvelle, que j'avais eue de l'attaque projetée par les réfugiés Polonais. Je n'en avais été instruit alors que par la voix publique. Le Gouvernement de Berne habitué à correspondre directement pour les moindres intérêts de ses ressortissans avec la légation de Sardaigne et à trouver en elle autant d'empressement que de bienveillance ne m'avait fait donner aucun avis sur un complot tramé d'abord sur le territoire Bernois, que de simples mesures de surveillance auraient prévenu, que le moindre déploiement de forces aurait arrêté sans coup férir, mais dont il était alors si essentiel au Gouvernement du Roi d'être informé sans retard pour pouvoir le combattre par les dispositions les plus promptes.

Je dois vous exprimer Messieurs les remercîments de ma cour pour les mesures que vous avez recommandées aux Can-

tons limitrophes des Etats de S. M. aussitôt que vous avez eu connaissance des évènements qui se préparaient.

Mais ces sages dispositions, prévenues avec l'empressement le plus amical par le Gouvernement du Valais, secondées ou devancées par les Gouvernements de Vaud et de Genève avec une loyauté d'intentions, que je me plais à reconnaître, n'ont pu empêcher que le territoire de S. M. n'ait été violé de la manière la plus scandaleuse, que son écusson n'ait été brisé, que ses employés n'aient été insultés, que les armes d'un de ses postes de douane n'ait été enlevés, qu'une caisse publique n'ait été pillée, qu'une bande de révolutionnaires armés n'ait osé proclamer sur les terres du Roi mon auguste maître un soi-disant *gouvernement insurrectionnel provisoire* et publié des proclamations pour appeler à la révolté les sujets de S. M.

S'ils ont repoussé avec mépris de semblables provocations, si leur fidélité héréditaire a trompé les plus criminelles espérances, anéanti de prime abord un complot insensé, si les factieux n'osant pas même avoir vu les troupes du Roi qui accouraient pour leur infliger le châtiment exemplaire qu'ils avaient mérité, se sont hâtés de se réfugier sur le territoire neutre dont ils ne s'étaient écartés que de quelques pas, ils n'ont pas moins profité de ce voisinage et de cette neutralité d'abord pour organiser, en suite pour commencer à accomplir leur détestable projet, et la Suisse a pu craindre un instant d'être compromise envers un pays dont les rapports, partout avantageux pour elle, lui sont sur quelques points d'une nécessité indispensable et envers un prince qui n'a cessé de lui témoigner la plus sincère affection.

Je ne rappellerai point au directoire fédéral les détails de ce déplorable évènement; ils sont devenus publics et vos Excellences les connaissent dans toute leur exactitude. Elles n'ignorent non plus aucune des circonstances qui l'ont préparé depuis plusieurs mois. Elles savent par quelles voies et dans quel but ont été répandu jour par jour au

mépris de toute raison, de toute pudeur les injures, les calomnies, les plus odieux outrages contre le Gouvernement du Roi. Vos Excellences savent, comment on a préludé à l'attaque ouverte par de ténébreuses machinations, dans quels lieux et par quels moyens on avait fait sur le territoire Suisse des dépôts d'armes, des associations, des recrutements pour l'invasion projetée sans que la surveillance des autorités ait prévenu à temps ou ait pu faire cesser ces désordres.

Vos Excellences déplorent avec tous les gens de bien des faits d'une nature aussi grave et dont les conséquences auraient pu devenir si funestes. Mais je vous prie, Messieurs, de supposer pour un instant, que tout ce qui a été projeté et fait en Suisse contre la Savoie, eût été tramé et accompli en Savoie contre la Suisse, et j'abandonne à votre conscience éclairée, à votre honneur, à votre justice l'appréciation des sentiments, que vous auriez éprouvés et du droit, que vous auriez eu de réclamer les plus sûres garanties contre le retour de pareils désordres. Vous vous seriez rappelés alors, Messieurs, que la haute bienveillance des puissances amies ne pouvait manquer à la Suisse menacée ainsi dans son repos et dans ses intérêts les plus chers. Vos Excellences savent que le repos des Etats du Roi n'est pas moins nécessaire au bien-être de ses voisins et à la tranquillité générale.

Le Gouvernement du Roi ne veut pas récriminer sur la longue tolérance accordée à des hommes qui conspiraient ouvertement contre S. M. et annonçaient dans les feuilles publiques leurs projets et leurs espérances. Il reconnaît les bonnes intentions des gouvernements des Cantons limitrophes et pour mieux les apprécier il les juge d'après les siennes. Il reconnaît ce qu'ils ont fait pour écarter, s'il se pouvait, de la frontière de ses états une faction armée qui les menaçait, mais dont les menaces s'adressaient aussi ailleurs.

Le Roi mon auguste maître est placé trop haut pour

n'être pas généreux. Il fait une large part aux difficultés des temps et des positions, aux conséquences des principes posés précédemment dans l'attente d'un état meilleur. Mais lorsque l'opinion publique étonnée des derniers évènements demande comment ils ont pu s'accomplir, et que les gouvernements répondent, qu'une plus grande surveillance ne leur était pas possible, que les lois ne la comportaient pas, qu'ils n'ont pu ni demander ni employer plus de force, que malgré tous leurs soins, les dispositions, qu'ils devaient croire les plus décisives, n'ont pu être accomplies qu'imparfaitement, lorsque des faits, qui parlent si haut et qui datent d'hier, prouvent que les réfugiés politiques ont abusé de l'hospitalité qu'ils avaient reçue, quand ils déclarent eux-mêmes ne l'avoir demandée que pour en abuser le plutôt et le plus complétement possible, quand ils annoncent hautement dans des manifestes signés par eux et publiés dans les journaux Suisses des complots plus dangereux et plus vastes encore, vos Excellences comprendront, qu'un pareil état de choses n'offre plus les garanties, que tout état a le droit d'exiger de ses voisins, et que c'est contre l'occasion même, qui a fait naître le danger que le gouvernement du Roi dans ses plus légitimes intérêts comme dans l'intérêt général doit demander d'être rassuré pour toujours.

Si toutes les mesures nécessaires pour obtenir cette sécurité ne peuvent être prises sur-le-champ, si dans le nombre il en est même qui exigent un concert préalable avec les états voisins, le gouvernement du Roi espère que le Directoire fédéral comprendra la nécessité de ne retarder aucune de celles qui peuvent être exécutés dès ce moment.

J'ai reçu en conséquence l'ordre de réclamer avec instance et de la manière la plus positive l'intervention du Directoire fédéral, pour que les réfugiés politiques qui se trouvent encore dans les Cantons limitrophes des Etats de S. M. le Roi de Sardaigne, soient contraints à s'en éloigner, avant qu'ils aient mûri les nouveaux projets dont ils se vantent,

pour que ces Cantons, forts d'une triste expérience qui a éclairé maintenant la raison publique, n'admettent plus à l'avenir dans leur sein aucun de ces hommes qui se proclament eux-mêmes les ennemis irréconciliables de tout ordre établi, pour que des comités semblables à celui qui s'est intitulé ici *Comité d'honneur* destinés à rassembler, à coordonner les éléments révolutionnaires, ne soient plus tolérés en Suisse.

Je dois enfin prier vos Excellences de vouloir bien recommander toutes les précautions, toutes les mesures que l'inexécution des mesures déjà prises ou les circonstances qui surviendraient, pourront nécessiter, afin de rendre désormais impossible le retour du désordre, dont nous venons d'être les témoins et de l'attentat vraiment inoui, qui a été commis en pleine paix contre la Souveraineté du Roi mon maître et le repos de ses fidèles sujets.

J'adresse, Messieurs, par ordre de ma cour cette grave communication au Directoire fédéral avec toute la confiance qu'inspire le gouvernement d'un pays qui, ayant reçu de l'amitié de l'Europe une neutralité si précieuse, ne voudrait rien perdre de la haute estime, qui lui valut ce bienfait en refusant à ses voisins les garanties d'une situation paisible, qu'ils seront toujours heureux de lui assurer à lui-même. Je prie vos Excellences d'agréer, etc.

Signé: Baron de Vignet.

Der Regierungsrath beschloß, diese Eröffnungen den L. Ständen vor einer jeden Beantwortung derselben mitzutheilen und den schweizerischen Geschäftsträgern in Wien und in Paris davon Kenntniß zu geben.

Herr von Tschann berichtete unterm 24. Hornung aus Paris, es habe die französische Regierung sich überzeugt, daß die Unruhen in Lyon, St. Etienne, Marseille und Paris, mit dem kaum einige Tage früher beabsichtigten

Einfall in Savoyen, genau zusammen gehangen, und der Einfluß der politischen Vereine bei diesen Volksaufläufen, denen wohl verschiedene Veranlassungen, aber derselbe Zweck, nämlich Umsturz der bestehenden Ordnung zum Grunde liege, sei unverkennbar.

Unterm 3. März wurde Herr von Tschann wiederholt beauftragt, sich zu verwenden, damit die französische Regierung den Durchzug der Polen auf solche Weise gestatte, daß er nicht von demselben abhänge, ob sie davon Gebrauch machen wollen.

Indeß berichtete Herr von Tschann unterm 1. März, er sei vom Herzog von Broglie angefragt worden, ob von den betreffenden Kantonalregierungen bereits Anstalten getroffen worden seien, um die Polen, gemäß dem von Seite Frankreichs gemachten Antrag, von dem schweizerischen Gebiete zu entfernen. Dabei habe der Hr. v. Broglie den lebhaften Wunsch ausgesprochen, bald durch die französische Gesandtschaft in der Schweiz zu vernehmen, daß diese Räumung des schweizerischen Gebietes bereits Statt gefunden oder wenigstens ihren Anfang genommen habe. Es müsse nämlich für die Schweiz vom höchsten Interesse sein, daß keine Zögerung darin eintrete, damit sie darthun könne, sie habe, von dem Wunsche beseelt, ihre Nachbarn sicher zu stellen, aus eigenem Antriebe Maßnahmen getroffen, welche später von ihr verlangt werden könnten. Durch Ergreifung dieser Initiative erhalte die Schweiz offenbar eine günstige Stellung diesen Reklamazionen gegenüber. Wenn die Schweiz dieses thue, so handle sie gleichförmig, wie Frankreich hinsichtlich dergleichen Ereignisse, welche in der Dauphiné Statt hatten,

auch handle; sie beweise dadurch, daß sie die Kraft habe, eben sowohl ihre Gränzen gegen das Ausland zu schützen, als gegen innere gefährliche Feinde sich selbst sicher zu stellen. Sollte von Seite dieser Fremden noch Widerstand geleistet werden gegen die ihnen gemachten Vorstellungen und sollten besondere Verhältnisse die Anwendung von Gewalt gegen dieselben fordern, so wären nach der Ansicht des Herzogs von Broglie dieselben durch eine enge Haft und das daraus entstehende Unbehagen, dazu zu bewegen, sich zu unterwerfen. Schließlich bemerkt Herr von Tschann, er habe auf indirektem Wege vernommen, daß von Sardinien und Oesterreich Noten dieser Ereignisse an der Savoyischen Gränze wegen an die Eidgenossenschaft werden erlassen werden.

Aus Wien meldete Hr. von Effinger unterm 26. Hornung: er habe die Note des Herrn von Belleval, welche den Polen den freien Durchpaß durch Frankreich zusage, der k. k. Staatskanzlei mitgetheilt, wo dieselbe einen um so günstigern Eindruck gemacht habe, als diese Bereitwilligkeit des französischen Ministeriums unerwartet war. Uebrigens hege man Besorgniß, es werde den Kantonalregierungen an Kraft gebrechen, die Polen zur Erfüllung der an ihren Durchpaß durch Frankreich geknüpften Bedingung zu zwingen. In den diplomatischen Zirkeln habe der Herr Geschäftsträger in Erfahrung gebracht, daß auf die Vorstellungen der süddeutschen Staaten, welche sich durch das längere Verweilen der Polen in der Schweiz bedroht glauben, der Fürst Metternich sämmtliche Mitglieder des Ministerkongresses auf der Staatskanzlei versammelt und den Antrag gestellt habe, daß der deutsche

Bund, welcher eben so wenig, wie die übrigen Gränzstaaten, dulden könne, daß die Schweiz ferner den Unruhstiftern aller Nationen in ihren verbrecherischen Absichten auf die Ruhe anderer Länder zum Sammelplatze und Stützpunkt diene, an die Schweiz eine energische Note ergehen lassen möge, um von ihr die Fortweisung der auf ihrem Gebiete verweilenden notorisch gefährlichen Menschen zu verlangen. Nach Genehmigung dieses Antrags sei beschlossen worden, den Entwurf dieser Note sogleich festzusetzen und darüber in Frankfurt bloß abstimmen zu lassen. Für die Abfassung habe die Niedersetzung eines Comité Statt gefunden aus Repräsentanten Oesterreichs, Preußens und der süddeutschen Staaten bestehend, dessen Arbeit am 26. des Monats in einer Plenar-Sitzung der Konferenz vorgelegt und genehmigt worden sei. Da sich hieraus der bestimmte Wille kund gebe, die Anwesenheit der Polen in der Schweiz nicht ferner zu dulden, so sei um so mehr zu bedauern, daß die von der Schweiz selbst beschlossene Fortweisung derselben nicht schneller bewerkstelligt werde, als einzelne Kabinette deswegen Zweifel in die Neigung oder Kraft der schweizerischen Regierung setzen, diese Fortweisung von sich aus zu bewerkstelligen. Das in der Europe centrale befindliche Schreiben Mazzinis über die Gründe des Scheiterns der Savoyischen Expedition soll in Wien großes Aufsehen machen.

In Folge dieser Mittheilung hat der vorörtliche Staatsrath unterm 7. März folgendes Schreiben an den in Bern residirenden französischen Botschafter erlassen:

Depuis les évènements graves auxquels les Polonais, qui se trouvent en Suisse, ont pris une parte si active, le départ

de ces réfugiés de la Suisse ne peut plus être envisagé comme une facilité accordée à des individus de la volonté desquels il dépendrait de l'accepter ou de la refuser. C'est donc sous un point de vue général et ensnite de considérations toutes politiques, dont le gouvernement français appréciera l'importance, que le Directoire fédéral doit insister pour que ces réfugiés évacuent immédiatement le territoire Suisse comme une mesure qu'il est dans l'intérêt aussi bien de la France que de la Confédération Suisse d'exécuter sans autre retard. Les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Directoire fédéral doivent autant plus réitérer cette réclamation à S. Exc. Mr. le Comte Rumigny, Ambassadeur de la France en Suisse, qu'ils ne l'adressent pas seulement d'après les considérations particulières qui les ont guidés jusqu'à présent dans la tractation de tout ce qui concerne les réfugiés politiques, ou dans l'intérêt des Cantons, qui ont eu principalement à souffrir de la conduite irrégulière de ces réfugiés, mais au nom de toute la Confédération et en vertu des résolutions formelles qui leur sont parvenues de l'immense majorité des Cantons qui, en déclarant ces réfugiés compromis dans les évènements sur les frontières de la Savoie indignes du droit d'asile en Suisse, insistent auprès du Directoire fédéral pour leur prompte éloignement.

Les Polonais ayant pénétré dans le temps furtivement sur le territoire Suisse venant de la France, la Confédération a sans contredit le droit de les faire sortir du territoire qu'ils ont violés par la même route par laquelle ils s'y étaient introduits. Le Directoire fédéral ose donc espérer, que le Gouvernement français appréciera toute la gravité des circonstances et se prêtera franchement à des mesures efficaces propres à délivrer la Suisse de réfugiés auxquels elle ne saurait plus long-temps accorder l'hospitalité. Les Bourgmestres et Conseil d'Etat, etc.

Am 15. März wurde von dem Herrn Präsidenten dem vorörtlichen Staatsrath eröffnet: es sei ein königl.

Würtembergischer Stabsoffizier als Kabinetskurier angelangt, und habe ihm zu Handen des Vororts verschiedene auf die Angelegenheit der politischen Flüchtinge in der Schweiz bezügliche Noten und Schreiben überreicht, und zwar:

A. Ein Schreiben der Deutschen Bundes-Versammlung vom 6. l. M., einbegleitet durch eine vom 12. März datirte Note der k. k. Oesterreichischen Gesandtschaft in der Schweiz. Das erstere Aktenstück lautet wie folgt:

An die Hochlöbliche Eidgenossenschaft der Schweiz.

Hochachtbare Herrn, besonders liebe Freunde und Nachbarn!

Wenn der Deutsche Bund aus der Erwiederung des eidgenössischen Vororts Zürich vom 22. Mai v. J. auf das an die Eidgenossenschaft wegen Ergreifung geeigneter Maßregeln zur Verhütung der durch das Eindringen der Polen in die Schweiz für die Deutschen Nachbarstaaten besorgten Nachtheile gerichtete Begehren nur mit großer Genugthuung die freundschaftlichen Aeußerungen und die Zusicherung entnommen hat, daß sich sämmtliche Kantonsregierungen gewiß eben so aufrichtig als eifrig bestreben werden, die bestehenden Verhältnisse nachbarlichen Wohlvernehmens mit allen die Schweiz begränzenden Staaten gleichmäßig aufrecht zu erhalten, so konnte es nur Befremden erregen, daß dessen ungeachtet Flüchtlinge und Verschwörer aus allen Ländern sich die Schweiz zu ihrem Sammelplatze auserſehen konnten, und daß von dort aus, durch offenes und geheimes Wirken einer alle Länder umfangenden revolutionären Propaganda, die vielfachen Anreizungen und Aufforderungen zum Fürstenmord und Völkeraufstand ausgehen konnten, welche in der neuesten Zeit in Deutschland und Italien verbreitet worden sind; es konnte nur Befremden erregen, daß von diesem Centralpunkt aus der in den ersten Tagen des Monats Februar in Savoyen Statt gefundene Einfall der Polen, Italiener und mehrerer deutschen Flüchtlinge beschlossen, vorbereitet und geleitet werden konnte, und

daß eben dorthin die tollkühnen Leiter und Unternehmer dieses frevelhaften Attentats als in eine Freistätte zurückkehren konnten. Fest entschlossen nicht zu gestatten, daß auf Deutschem Grund und Boden sich ein Herd der Verschwörung gegen die Nachbarstaaten bilde, erkennt sich auch der Deutsche Bund das volle Recht zu, die getreue Erfüllung allgemein anerkannter völkerrechtlicher Verpflichtungen eines Staates gegen den andern von den den Deutschen Bund begränzenden Staaten zu fordern. Weit entfernt dem friedlichen Aufenthalt inoffensiver Fremden in der Schweiz zu nahe treten zu wollen, ist der Deutsche Bund der Ueberzeugung, daß es nicht in der Absicht der Eidgenossenschaft liegen könne, mit Gleichgültigkeit zuzusehen, daß diese Vergünstigung von anerkannten Verschwörern und den Theilnehmern an ihren sträflichen Planen in Anspruch genommen, und die Schweiz von ihnen nicht bloß als Zuflucht, sondern als Werkstätte für ihre die Ruhe und Existenz der Nachbarstaaten bedrohenden Unternehmungen mißbraucht werde.

Indem daher der Deutsche Bund mit vollem Vertrauen an die Schweiz das Ansinnen stellt, daß dieselbe zur Bethätigung ihrer Eingangs erwähnten freundschaftlichen Zusicherungen nicht nur alle im verflossenen Frühjahr aus Frankreich in die Schweiz eingefallenen Polen, so fern sie sich daselbst noch aufhalten, aus der Schweiz ausweise, sondern auch dieselbe Maßregel auf alle diejenigen deutschen Flüchtlinge ausdehne, welche auf direkte oder indirekte Weise zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten hinwirken, bezweifelt der Bund nicht, daß von Seite der Eidgenossenschaft einem Ansuchen entsprochen werde, welches nicht allein dem friedlichen Bestande und der Wohlfahrt der Nachbarstaaten zusagt, sondern welches auch im wohlverstandenen eigenen Interesse und im Einklang mit der eigenthümlichen Stellung ist, welche die Schweiz im Europäischen Staatensysteme einnimmt.

Der Deutsche Bund sieht daher einer befriedigenden Aufnahme dieses in allen Beziehungen den Grundsätzen der Erhaltung des politischen Friedens und der geselligen Ordnung entsprechenden Begehrens um so zuversichtlicher entgegen, als derselbe sich sonst mit wahrem Bedauern genöthigt sehen müßte, diejenigen Maßregeln zu er=

greifen, welche die Bundesversammlung in ihrer Note vom 15. Mai v. J. anzukündigen sich in der unangenehmen Nothwendigkeit gesehen hat. Frankfurt, den 6. März 1834. Der Deutsche Bund und in dessen Namen der im Präsidio der Bundesversammlung substituirte königl. Preuß. Bundestagsgesandte. — von Nagler.

B. Ein Schreiben des königl. würtemb. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. März.

Tit. Die neusten Ereignisse, welche, begünstigt durch die Aufnahme in der Schweiz der aus verschiedenen Staaten wegen staatsverbrecherischer Handlungen entflohenen Individuen gegen die königlich sardinischen Staaten stattgefunden haben und woran zum Theil auch Flüchtlinge aus Deutschland thätigen Antheil nahmen, die, um der verdienten Strafe zu entgehen, in die eidgenössischen Kantone entwichen sind, mußten Besorgnisse erregen, daß die gegen Piemont mißglückten Plane derselben gegen andere der Schweiz benachbarte Staaten versucht werden möchten. Die Besorgniß, daß von jenen Flüchtlingen revolutionäre Unternehmungen gegen Süddeutschland beabsichtigt werden könnten, stellt sich nunmehr um so begründeter dar, als sie vorläufig durch Versendung aufrührerischer Flugschriften dahin deren Ausführung vorzubereiten suchen. Die königl. würtembergische Regierung hat bisher in jeder Beziehung von den freundschaftlichsten Gesinnungen gegen die Eidgenossenschaft unverkennbare Beweise gegeben und sie ist stets von dem Wunsche beseelt, die dem gegenseitigen Interesse beider Nachbarstaaten entsprechenden Verhältnisse ihres Orts auch fernerhin ungestört zu bewahren, mehr auszudehnen und zu befestigen. Sie darf daher auch die gerechte Erwartung hegen, daß die Eidgenossenschaft von ihrer Seite diese Gesinnungen thatsächlich erwiedere und durch den Aufenthalt der in der Schweiz befindlichen fremden Flüchtlinge, deren Mehrzahl wegen politischer Verbrechen entweder noch in gerichtlicher Untersuchung verflochten oder bereits durch die Gerichte zu Strafen verurtheilt ist, die Ruhe und Sicherheit von Würtemberg und andern deutschen Staaten nicht fortwährend gefährden lassen werde. Euer Excellenz werden selbst nicht verkennen, daß bei den vorwaltenden Verhältnissen diesen Staaten

nach allen völkerrechtlichen Grundsätzen die Befugniß zusteht, an die Eidgenossenschaft das Ansinnen zu richten, daß diese Flüchtlinge in ihrem Gebiete nicht länger geduldet werden, dessen Neutralität von ihnen zu feindseligen Absichten und Schritten gegen die angränzenden Staaten mißbraucht wird und daß ein fortgesetzter Aufenthalt derselben in der Schweiz eine Störung der freundschaftlichen Verhältnisse unfehlbar herbeiführen müßte.

Wir finden uns durch die freundschaftlichen Gesinnungen der dießseitigen Regierung gegen die Eidgenossenschaft aufgefordert, Euer Excellenz auf diese Gefahr aufmerksam zu machen und Hochdieselben dringend zu ersuchen, zu unaufgehaltener Entfernung jener Flüchtlinge aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft die Einleitung treffen zu wollen. Indem wir uns der Hoffnung überlassen, mit einer entsprechenden Aeußerung hierüber bald beehrt zu werden, benutzen wir mit Vergnügen diesen Anlaß rc. Stuttgart, den 5. März 1834. Königl. Würtemb. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für den Minister: Bilfinger. — Reuß.

C. Eine Note des k. k. österr. Gesandten in der Schweiz, d. d. 12. März 1834.

Der Gesandte hat von seinem Hofe die Weisung erhalten, dem vorörtlichen Staatsrath diese Note zugehen zu lassen, worin es unter anderem heißt: „daß das im vorigen Monate zur Reife gekommene Verbrechen nicht in einer momentanen Veranlassung, sondern in einem gereiften, mit der den Umsturz aller Regierungen bezweckenden Faktion des Auslandes berathenen, weit verzweigten Plane, dessen Vorbereitung eben so wenig verhüllt, als seine Ausführung mit schamloser Kühnheit angekündigt war, zu suchen ist, erhellt unwiderleglich aus den früher und seither gedruckten Geständnissen der Urheber derselben, und Niemand kann in Abrede stellen, daß auch nach dem Mißlingen dieses ersten Versuches der fortdauernde Aufenthalt des Rests dieser Flüchtlinge, der unter den gegen-

wärtigen Verhältnissen sich bald wieder sammeln und verstärken würde, den gerechtesten Grund zu erneuerten Besorgnissen für die benachbarten Staaten liefern würde." — Auf die von dem hohen Vororte gegebene Zusicherung der Entfernung polnischer Flüchtlinge von dem Gebiete der Eigenossenschaft bauend, nimmt der k. k. Hof die unverzügliche Erfüllung dieser Zusicherung nicht bloß in Rücksicht auf die erwähnten Flüchtlinge, sondern auch in Betreff jener deutschen und italienischen Flüchtlinge, welche direkt oder indirekt zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten gewirkt haben, in Anspruch. Der k. k. Hof hegt um so mehr die volle Zuversicht, daß die Eidgenossenschaft, die durch die innern Verhältnisse der Schweiz und die geographische Lage derselben vermehrten Gefahren des gegenwärtigen Zustandes für die Nachbarstaaten würdigen, die Dringlichkeit des an dieselbe gestellten Ansinnens anerkennen und demselben unaufgehaltene Folge geben wird, als Allerhöchst derselbe im gegentheiligen Falle die Behauptung seiner Würde und die Erfüllung der Pflichten, welche ihm in Beziehung auf den seinen Völkern zu ertheilenden Schutz und die unter denselben zu erhaltende Ruhe obliegen, allein in der Ergreifung von Maßregeln liegen könnte, welche nur störend auf den wechselseitigen Verkehr wirken können, der zwischen der österreichischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft von jeher bestanden hat."

D. Eine Note des königl. baierischen Residenten in der Schweiz vom 8. März.

In gleichem Sinne und Tone wie die vorhergehenden, bemerkt unter anderem: „Selbst ein gesonderter und ver-

einzelter Aufenthalt dieser Fremden könne gegen die Gefahren keinen Schutz gewähren, weil dieselben nicht würden gehindert werden können sich in steter Verbindung zu erhalten und sich in gegebenem Falle an dem für ihre Absichten dienlichen Orte zu deren Ausführung zu vereinigen." Der Gesandte richtet unter Beziehung auf die vom Vororte schon anerkannten Grundsätze und die bestehenden freundnachbarlichen Gesinnungen in Folge der erhaltenen bestimmten Weisung und mit vollem Vertrauen das dringende Ansinnen, daß der vorörtliche Staatsrath Maßregeln ergreifen wolle, wodurch die Entfernung der flüchtigen Polen, so wie auch aller derjenigen deutschen und italienischen Flüchtlinge, welche direkt oder indirekt zu Störung der Ruhe der Nachbarstaaten gewirkt haben, oder noch dahin wirken, aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft erreicht werde. Hofft mit einer bald gefälligen entsprechenden Antwort beehrt zu werden.

E. Eine Note des großh. badischen Minister-Residenten, d. d. Wien 28. v. M., ruft die Verumständungen des Einmarsches der Polen in die Schweiz, welcher offenbar auf einen Einfall in die die Schweiz begränzenden Staaten berechnet gewesen, und die hiedurch der großh. badischen Regierung abgenöthigten mit beträchtlichem Kostenaufwande verbundenen Maßregeln in Erinnerung. Der Einfall in Savoyen habe nunmehr bewiesen, daß jene Besorgnisse nichts weniger als übertrieben wären. Diese Quelle steter Beunruhigung werde fortfließen so lange die Schweiz allen politischen Flüchtlingen eine sichere Werkstätte bleibt, von der aus sie ungestört ihre Pläne entwerfen, vorbereiten und dann nach der Gunst der Um-

stände gegen die eine oder andere Gränze oder auch gegen die Regierung selbst, deren Schutz sie genießen, auszuführen versuchen können. Ein solch unnatürlicher Zustand, welcher den angränzenden Staaten die Last einer beständigen Wachsamkeit gegen den geheimen Verschwörungskrieg aus einem Nachbarlande auferlege, sei nicht haltbar, er müßte zuletzt und schnell ein glückliches, freundliches Nebeneinanderbestehen solcher Staaten unmöglich machen. Die großh. Regierung hege die Ueberzeugung, daß die Eidgenossenschaft die Maßregeln ergreifen werde, welche geeignet seien, ein erwünschtes gegenseitiges Verhältniß zu sichern. Stellt schließlich genau dasselbe Begehren wie Oesterreich und Baiern.

F. Ferner ist dem Präsidenten durch die Post zugekommen eine Note des königl. sizilianischen Geschäftsträgers in der Schweiz, d. d. Bern 12. März, enthält in französischer Sprache eine Adhäsion zu dem Begehren der übrigen Kabinette, Namens des Königes.

Der Vorort hatte mittlerweilen die Rückäußerungen löbl. Stände auf seine Kreisschreiben vom 24. Februar und 1. März gesammelt. Luzern findet den Ton der österreichischen Note (vertraulichen Mittheilungen) in mehrern Stellen unziemlich, die darin liegenden Vorwürfe ungegründet; Frankreich selbst habe nicht vermocht Aehnliches auf seinem Gebiete zu hindern. Luzern wünscht daher, daß diese Vorwürfe zurückgewiesen werden und überhaupt die Note eine Fassung erhalte wie die Ehre der Eidgenossenschaft und die Würde der Kantonal-Regierungen erheischen; findet zwar die Begehren von Sardinien und Baden gegen ähnliche Angriffe Sicherheit zu erhalten

natürlich und billig. Jede weitere Zudringlichkeit aber soll zurückgewiesen und in einer Weise erwiedert werden, wie es die Ehre und Selbstständigkeit der Schweiz erheischen.

Unterwalden, Zug, Freiburg zweifeln nicht an zweckmäßiger Beantwortung; ohne Näheres. Solothurn beschwert sich über die der Schweiz gemachten Vorwürfe; die Lokalbehörden haben von dem Vorhaben ebensowenig vorläufige Kenntniß gehabt, als der deutsche Bundestag von dem Frankfurter Attentate. Die Schweiz habe alles gethan, was von ihr abhing. Hofft daher, daß der Vorort alle Vorwürfe mit Würde und Kraft zurückweise.

Basellandschaft verlangt runde Abweisung der gemachten Vorwürfe und Zumuthungen, wodurch die Schweiz von den Launen des Auslandes abhängig gemacht würde.

Baselstadttheil billigt die Schritte des Vorortes, ehrt das Asylrecht, will es aber nicht ausgedehnt wissen auf stetsfort unruhige die Schweiz gefährdende Flüchtlinge; wünscht wirksame Fortweisung derselben.

Schaffhausen wünscht Entfernung der unruhigen Flüchtlinge, ist mit dem Vororte einverstanden, findet, die Schweiz habe alles Mögliche angewendet, um die Polen los zu werden, rügt das Benehmen der großh. badischen Kreisregierung in Konstanz, bedauert das Benehmen von Bern, welches auf die ganze Eidgenossenschaft einen zweifelhaften Schein werfe, wünscht Mißbilligung derselben, Verdankung gegen Waadt und Genf.

Appenzell A.-R. theilt die Ansichten des Vororts, es liege in den Pflichten der Eidgenossenschaft zu wachen, daß nicht von ihrem Gebiete aus der Friede und die Ruhe der Nachbarstaaten gestört werde; billigt die Schritte des Vororts.

Appenzell I.=R. schenkt alles Vertrauen dem Vororte.

St. Gallen billigt die Schritte des Vororts, belobt das Benehmen der Stände Waadt und Genf und wünscht Berns Regierung hätte auf ähnliche Weise gehandelt. Denn es sei kaum zu bezweifeln, daß man dortseits nicht schon von den ersten Bewegungen der sich noch in den bernischen Jurabezirken befindlichen Polen, als sie nach Savoyen aufbrachen, Kenntniß gehabt und dieses Unternehmen im Keime hätte ersticken können. Wünscht, der Vorort möge die betreffenden Kantone auffordern, alle Theilnehmer des Savoyerzuges, welcher Nation sie seien, wirksam zu entfernen, damit der Schweiz mehrere Verwickelungen erspart werden. St. Gallen duldet in seinem Kanton unbeurkundete Leute nicht, gestattet das Asylrecht gerne denjenigen, welche keine die Sicherheit und Ruhe der benachbarten Staaten gefährdenden Handlungen begehen, möchte aber alles beseitigt wissen, was die Neutralität der Schweiz gefährden dürfte; hofft aber, die Nachbarstaaten werden in dem Benehmen des Vorortes so wie der Stände Waadt und Genf Beruhigung finden.

Graubünden theilt ebenfalls die Ansichten des Vororts und wünscht, daß die Theilnehmer des Savoyerzugs jedenfalls aus der Schweiz entfernt werden.

Aargau belobt das Benehmen von Waadt und Genf und die Schritte des Vororts und dringt auf Entfernung jener unruhigen Flüchtlinge, welche die Gesetze des Landes, wo sie Aufnahme fanden, durch ihre Widersetzlichkeit verletzt haben.

Thurgau billigt das Benehmen des Vororts.

Tessin wird alle unruhige Flüchtlinge jeder Nation wegweisen.

Waadt beruft sich auf seine Handlungsweise, glaubt desnahen die Vorwürfe des österreichischen Kabinets können sich nicht auf Waadt beziehen, und verlangt, daß die Entfernung der Polen als eidgenössische Angelegenheit behandelt werde. In die innere Gesetzgebung der Kantone dürfe sich das Ausland nicht mischen, wie eine Stelle der Note des Fürsten Metternich beinahe andeuten zu wollen scheine.

Wallis wiederholt frühere Klagen über Preßunfug, wünscht Wegweisung der Theilnehmer am Savoyerzug.

Neuenburg unterstützt nachdrucksam die Schritte und Ansichten des Vororts; die Theilnehmer des Savoyerzuges haben sich des Asylrechtes unwürdig gemacht.

Die Regierung von Genf empfindet schmerzlich mehrere Stellen der Note des Fürsten Metternich, gibt eine Darstellung ihrer energischen Handlungsweise, beruft sich darauf, daß der Mittelpunkt der Verschwörung außer der Schweiz lag, und Frankreich mit größern Mitteln nicht vermochte Aehnliches auf seinem Gebiete zu hindern. Es wäre befremdend, wenn seine Anstrengungen durch Vorwürfe sollten gelohnt werden, wünscht daher eine Widerlegung dieser Stelle; ist überzeugt, der Vorort werde die Depesche des Fürsten von Metternich mit der dem schweizerischen Bundesstaate geziemenden Würde beantworten, der allerdings den größten Werth darauf setzt, sich das Wohlwollen der Souveräne zu bewahren, der aber zu gleicher Zeit seine Ehre und seine Unabhängigkeit als sein köstlichstes Kleinod ansieht und gegen ihre Beeinträchtigung beständig auf der Hut sein soll.

Bern hält, die vom Vororte angetragenen Maßnahmen

gegen die Flüchtlinge seien weder ausführbar noch der Würde und Ehre eines freien Volkes angemessen. Ersteres, weil Frankreich sich erklärt habe, die Polen nicht anders als auf ihr eigenes Begehren aufzunehmen; auch Bern werde nicht sich dazu verstehen Zwang jemals gegen sie anzuwenden. Unangemessen seien die vorörtlichen Anträge, weil darin das Geständniß läge, die Eidgenossenschaft habe nicht die Macht 140 Polen im Zaum zu halten. Garantien seien dem Auslande gegeben durch das Benehmen von Waadt, Genf und — Bern, welches im Interesse der Schweiz und zur Sicherstellung der Nachbarstaaten die Polen wieder aufnahm und unter genaue Aufsicht stellte. Man dürfe nicht jedem diplomatischen Wink unverzüglich nachkommen, sondern solle die Würde eines freien unabhängigen Landes behaupten.

Von Schwyz und Glarus war bis zum 18. März keine Rückäußerung auf das Kreisschreiben vom 22. Hornung erfolgt.

Der vorörtliche Staatsrath beschloß unterm 13. März, dem Regierungsrathe unter Vorlegung sämmtlicher Akten den Entwurf einer auf alle Noten gleichlautende Antwort zu hinterbringen, mittlerweile aber dem Hrn. v. Massenbach durch die Kanzlei den Empfang der überbrachten Noten bescheinigen zu lassen.

Eine Zuschrift des französischen Botschafters in der Schweiz, Hrn. v. Rumigny, datirt Bern 13. März, in Erwiederung der vorörtlichen Note vom 7. März, lautete im Wesentlichen dahin: es sei nicht einzusehen, wie die französische Regierung hinsichtlich der flüchtigen Polen, nach deren Benehmen, mehr thun könne, als bereits an=

erboten worden. In keinem Falle könne die Rede davon sein, sie zum Eintritte in Frankreich zu zwingen. Denn einerseits seien sie nicht Franzosen, anderseits haben sie das ihnen vorgeworfene Verbrechen nicht in Frankreich verübt. Es sei Sache der Schweiz, die Polen dahin zu bringen, daß sie die von Frankreich gemachten Anerbietungen ihrem eigenen Interesse gemäß zu würdigen wissen.

Hr. v. Effinger berichtet aus Wien unterm 3. März, man habe daselbst bezüglich auf das vom Vorort unterm 22. Hornung erlassene Kreisschreiben, die in demselben aufgestellten Grundsätze, daß nur die unmittelbaren Theilnehmer am Savoyerzuge gleichsam zur Strafe der Verletzung der ihnen bewiesenen Gastfreundschaft des Asyls unwürdig erklärt werden, nicht als genügend betrachtet. Das Asylrecht, welches man der Schweiz keineswegs bestreiten wolle, sei weder in der Schweiz noch anderswo ein unbedingtes. Dasselbe werde in England durch die Alien-Bill, in der Schweiz durch mehrere Staatsverträge beschränkt. Abgesehen davon, stehe der Schweiz das Recht zu, solche Flüchtlinge nach Gutbefinden fortzuweisen, nicht bloß um zu strafen, sondern auch aus politischen Motiven. Daß dieß in Hinsicht derjenigen geschehe, die ohne erweislichen thätigen Antheil am Savoyerzuge offen eine den nachbarlichen Regierungen feindliche Tendenz an den Tag legen, dürfte nach dem Vorgefallenen wohl erwartet werden.

Aus Paris sendet Hr. v. Tschann unterm 7. März Abschrift einer vor ihm unterm 6. an den Minister der auswärtigen Angelegenheit bezüglich auf Wegbringung der Polen gerichteten Note; der Minister habe geäußert, daß man sie in Frankreich jedenfalls nicht frei und ohne Aufsicht passiren

lassen könne. Uebrigens würde man sie in Frankreich, falls sie dort verübt was in der Schweiz, mit Gewalt fortschaffen. Der englische Gesandte, Lord Granville, habe versprochen, die Unterhandlungen des schweizerischen Geschäftsträgers rücksichtlich der Polen zu unterstützen.

Ganz vertraulich meldet Hr. v. Tschann unterm 12. März, es ließe sich vielleicht ein Ausweg finden, mittelst dessen diesen Individuen, wozu Hr. v. Broglie sehr geneigt sei, der Eintritt in Frankreich gestattet und die Verantwortlichkeit des Ministeriums gleichzeitig gesichert würde, wenn z. B. der eidgenössische Vorort durch Uebersendung einer Liste derjenigen Polen, welche durch Frankreich zu marschiren hätten, um in Calais eingeschifft zu werden, Passeports für dieselben verlangen würde. Man würde sie sodann in kleinen Abtheilungen und in Zwischenräumen von einem Tage nach verschiedenen Punkten instradiren. Auf den Passeporten wären die genau einzuschlagenden Straßen und die Etappen oder Ruhetage zu bezeichnen. Sollten die Reisenden sich von der bestimmten Straße entfernen, um sich zu sammeln oder der Aufsicht zu entgehen, so würden die Polizeibehörden zu Anwendung von Gewaltmaßregeln berechtigt sein. Dieß theile indeß der Hr. Geschäftsträger bloß als Privatansicht mit.

Die Regierung des Standes Waadt meldet nachträglich, daß die ungewöhnlich großen, während der Monate Dezember und Jenner abhin über die französische Gränze von Rousses in die Schweiz eingegangenen Summen in gemünztem Gold und Silber (nach Angabe der Douanen 870,000 franz. Franken) schließen lassen, es sei ein großer Theil davon für die Expedition nach Savoyen verwendet worden oder bestimmt gewesen.

Am 18. März wurde auf den Antrag des vorörtlichen Staatsrathes unter Mittheilung der Akten vom Regierungsrathe des Kantons Zürich beschlossen, folgende Erwiederung auf die eingesandten Noten:

a) an die deutsche Bundesversammlung (durch das Mittel der k. k. österr. Gesandtschaft in der Schweiz);
b) an das königl. würtemb. und großherz. badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
c) an die bei der Eidgenossenschaft akkreditirten Gesandten von Oesterreich, Baiern und Baden, — zu erlassen:

Der von verschiedenen politischen Flüchtlingen, Anfangs des verflossenen Monats von schweizerischem Gebiete aus, versuchte Angriff auf die königlich sardinischen Staaten hat

— die durchlauchtigste deutsche Bundesversammlung unterm 6. l. M.
— das königl. würtembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiteu unterm 5. l. M.
— Se. Exc. den großherz. badischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Hrn. Frhr. v. Türkheim, unterm 24. v. M.
— Se. Exc. den k. k. österr. außerord. Gesandten u. bevollmächtigten Minister bei der Eidgenossenschaft, Hrn. Grafen v. Bombelles, unterm 12. l. M.
— Se. Tit. Freiherrn v. Hertling, königl. baierischen Residenten bei der Eidgenossenschaft, unterm 8. l. M.
— Se. Tit. Hrn. geh. Legationsrath v. Dusch, großh. badischen Minister-Residenten bei der Eidgenossenschaft, unterm 28. v. M.
— in Folge erhaltenen Auftrags . . .

veranlaßt an den eidgenössichen Vorort das motivirte Begehren zu stellen, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, damit alle diejenigen Flüchtlinge aus der Schweiz entfernt werden, welche zu Störung der Ruhe in den Nachbarstaaten gewirkt haben oder noch wirken. Bereits ehe ihnen dieses Begehren zugekommen, haben Bürgermeister und Regierungsräthe des eidgen. Vororts Zürich, alle diejenigen fremden Flüchtlinge, welche an dem erwähnten Unternehmen gegen Savoyen thätigen Antheil genommen, der in der Schweiz genossenen

Gastfreundschaft unwürdig erklärt und die betreffenden Kantonsregierungen (die Gränzkantone Waadt und Genf, insbesondere schon am 18. Hornung) aufgefordert, dieselben von dem schweizerischen Gebiet entfernen zu lassen.

Der eidgenössische Vorort ist bei der Anordnung einer solchen Maßregel von der Ueberzeugung ausgegangen, daß dem einem jeden selbstständigen Staat unzweifelhaft zustehenden Rechte fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen, einem Rechte, das die freie Schweiz stets zu behaupten wußte und auch ferner ungeschmälert zu behaupten wissen wird, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu verursachen.

Durch die ihm zugekommenen an Einmüthigkeit gränzenden Erklärungen der Kantonsregierungen, bezüglich der erwähnten Verfügung, hat diese letztere eine höhere Sanktion erhalten. Der eidgenössische Vorort hat demnach wiederholt alle Kantone zu deren schleuniger Vollziehung aufgefordert. Es werden daher jene Flüchtlinge, welche von schweizerischem Gebiete aus an der Beunruhigung anderer Staaten wirklich thätigen Antheil genommen haben, sofort aus der Schweiz weggewiesen, sobald die außer dem Bereich der schweizerischen Behörden befindlichen Hindernisse weggeräumt sind, welche ihre Entfernung bis jetzt unmöglich gemacht haben. Inzwischen wird der eidgenössische Vorort wie bisanhin sich fortgesetzt dahin verwenden, daß jene Hindernisse recht bald beseitigt werden. Was insbesondere die von jenen Flüchtlingen beabsichtigte Störung der öffentlichen Ruhe in den königlich sardinischen Staaten anbetrifft, so hat der eidgenössische Vorort das vollendete Bewußtsein, von dem Augenblicke an, als er die erste Kunde von den Bestrebungen jener Flüchtlinge erhalten hat, alles gethan zu haben, was die völkerrechtlichen Pflichten gegen Staaten erheischen, mit welchen Verhältnisse eines gegenseitigen freundnachbarlichen Wohlvernehmens unterhalten werden. Gleichmäßig ist er vollkommen überzeugt, daß auch die Regierungen aller an Savoyen angränzenden Kantone auf die erste Nachricht des beabsichtigten Unternehmens alle ihnen zu Gebote

stehenden Mittel ergriffen haben, um einen gewaltthätigen Versuch auf das Gebiet eines Nachbarstaates zu verhindern. Und wirklich ist es der Regierung des Kantons Genf gelungen, einerseits eine Schar Flüchtlinge festnehmen zu lassen, noch ehe sie das Gebiet von Savoyen betreten konnten, anderseits diejenige Abtheilung derselben, welche der Wachsamkeit der Behörden anfangs entgangen war, bei ihrer baldigen Rückkehr auf schweizerisches Gebiet entwaffnen und ebenfalls in Gewahrsam bringen zu lassen. Endlich wurden alle jene Flüchtlinge von dem Schauplatze ihrer Gewaltthätigkeiten entfernt und ins Innere der Schweiz abgeführt, wo sie dermalen unter strenger polizeilicher Aufsicht stehen. Diese Maßregeln sind ohne Zweifel geeignet, jeden Unbefangenen von dem entschiedenen kräftigen Willen der schweizerischen Behörden vollkommen zu überzeugen, alle diejenigen völkerrechtlichen Beziehungen sorgfältig wahrzunehmen, auf welchen das glücklich bestehende gegenseitige Wohlvernehmen zwischen gleichmäßig selbstständigen und freithätigen Staaten beruhet; und konnte auch dessen ungeachtet dem beabsichtigten Einfall in Savoyen nicht vollkommen vorgebogen werden, so ist gewiß den tiefen Einsichten (der durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung; — u. s. f.) nicht entgangen, wie leicht eine jede Regierung einem ähnlichen Schicksal ausgesetzt werden kann. Haben ja in den letzten Jahren verschiedene mächtige Staaten, welche weit mehr Mittel als die Schweiz besitzen, um solchen bedauerlichen Unordnungen zu begegnen, von ihrem Gebiete aus unternommene ähnliche Einfälle fremder Flüchtlinge nicht immer verhindern können und demnach dürfte ein jeder deswegen versuchte Vorwurf von Nachlässigkeit allgemein völkerrechtlicher Verpflichtungen oder gar von Mitschuld an dem stattgefundenen Unternehmen eben so wenig gegründet sein, als ein solcher im vorliegenden Fall die Schweiz treffen kann.

Gegen eine jede Zumuthung dieser Art sollen Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Zürich, Namens der Eidgenossenschaft, sich feierlich verwahren, gleichwie sie gegen eine jede den Rechten eines selbstständigen Staates im mindesten zu nahe tretende, auf die eigenthümliche Gesetzgebung der Schweiz bezügliche Folgerung sich erklären sollen, welche aus den stattgefundenen Ereignissen etwa hergeleitet werden wollte.

Indem Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts sich auf die vorstehende Erwiederung beschränken, machen sie (der durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung, u. s. f.) die Anzeige, daß sie die vom . . . . datirte Note sämmtlichen Ständen mitgetheilt haben, welche, gleichwie der eidgenössische Vorort, sowol einzeln, als später auf der Tagsatzung vereinigt zu allem thatkräftig mitwirken werden, was das Wohlvernehmen der selbstständigen und neutralen Schweiz mit allen ihr befreundeten Staaten zu erhalten geeignet ist. Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Zürich benutzen 2c.

Dem königl. sardinischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der Schweiz, Hrn. v. Vignet; so wie

dem sizilianischen Geschäftsträger Baron von Tschudy

wurde genau dasselbe in französischer Sprache erwiedert, und endlich wurden unter gleichem Datum den sämmtlichen Ständen, sowol die eingegangenen Noten, als die erlassene Antwort mitgetheilt; so wie an die eidgenössischen Geschäftsträger in Wien und Paris.

Ferner wurde von dem Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Zürich unterm 18. März 1834

beschlossen:

1) sämmtliche eidgenössische Stände sind in Uebereinstimmung mit den dem eidgenössischen Vorort zugekommenen Erklärungen der weit überwiegenden Mehrheit der Kantone, Namens der Eidgenossenschaft, dringend aufgefordert, alle diejenigen auf ihrem Gebiete befindlichen fremden Flüchtlinge, welche von der Schweiz aus an der Störung der Ruhe in benachbarten Staaten wirklich thätigen Antheil genommen haben, sobald als möglich aus der Eidgenossenschaft wegzuweisen;

2) der eidgenössische Staatsrath wird angewiesen und ermächtiget, Namens der Eidgenossenschaft, die weiter geeigneten Schritte zu

thun, damit Frankreich jenen Flüchtlingen, vornehmlich den unter denselben befindlichen Polen, den Durchpaß über französisches Gebiet auf eine wirklich ausführbare Weise gestatte.

Unterm 21. März empfing der vorörtliche Staatsrath von Hrn. v. Tschann aus Paris die vom 15. datirte Nachricht, Hr. v. Broglie habe ihm mitgetheilt, daß der Minister des Innern, Hr. v. Argout, einwillige, Reisepässe für diejenigen Polen auszustellen, für welche sie von der Eidgenossenschaft verlangt werden. Diese Reisepässe werden die schon oben angedeuteten Vorsichtsmaßnahmen begreifen; ohne Zweifel werde der französische Gesandte in der Schweiz darüber eine Mittheilung machen. Es wurde Hrn. v. Tschann erwiedert, daß eine solche Mittheilung bisanhin nicht stattgefunden, er möchte daher auf Beschleunigung dringen.

Von Hrn. v. Effinger erhielt die vorörtliche Behörde unterm 14. den Wink, daß Oesterreich über die in Gemeinschaft mit dem Bundestage, Baden u. s. f. erlassenen Noten, wahrscheinlich sich noch an die übrigen Großmächte anschließen werde, von denen wahrscheinlich Eröffnungen in ihren Eigenschaften als Garanten der schweizerischen Neutralität zu erwarten seien.

Von Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau langten unverweilt beifällige Aeußerungen an über die angemessene, würdevolle Beantwortung der Noten.

Unterm 28. März beschloß die vorörtliche Behörde ein Schreiben an den französischen Botschafter, worin derselbe dringend eingeladen wird, sich bei seiner Regierung zu verwenden, daß für die in der Schweiz befindlichen Polen

Pässe ausgefertigt werden, worin Eintrittsort, Route, Stationen bemerkt würden, ohne daß von denselben eine ausdrückliche Unterwerfung verlangt werde. Le Directoire fédéral, heißt es am Schlusse, réclame ces passe-ports au nom de la Confédération par le motif que l'évacuation des réfugiés polonais est une mesure ordonnée par elle et qui sera exécutée en son nom; il les réclame pour pouvoir les faire remettre par son intermédiaire aux réfugiés, qu'il saura faire obéir à ses ordres. Pénétrés de reconnaissance pour toutes les preuves non équivoques de bienveillance, que la Suisse ne cesse de recevoir de la France, les Bourgmestres et Conseil d'état du Directoire fédéral dans leur pleine confiance en ces mêmes sentiments bienveillants, en attendent des mesures efficases, propres à délivrer la Confédération Suisse des grands embarras dans lesquels ces réfugiés l'ont placée. Hievon wurden die Herren von Tschann und von Effinger benachrichtigt. Der letztere meldet unterm 17., daß der Beschluß des großen Raths von Bern bei dem diplomatischen Korps in Wien einen üblen Eindruck gemacht habe. Es sei zu bedauern, daß der Augenblick, wo noch keine Noten eingetroffen waren, nicht besser benützt worden sei, indem jedes Entgegenkommen sich des Dankes der Mächte erfreut haben würde. Eine einfache Mittheilung der zu Wegweisung der bei den letzten Ereignissen kompromittirten Flüchtlinge gefaßten Beschlüsse möchte von den Kabinetten als die geeigneteste Erwiederung auf ihre Zuschriften betrachtet und vielleicht nicht weniger der Würde der Eidgenossenschaft am angemessensten gewesen sein. Von Seite des Vororts erwarte man nun Entwickelung möglichster

Energie; daß bei längerem Verbleiben der Polen in der Schweiz der diplomatische Verkehr abgebrochen, oder gar Militärkordons gegen die Schweiz gezogen werden, vermuthe er nicht, obgleich in der Konferenz solche Anträge gestellt worden seien. Weit empfindlicher gedenke man die Schweiz durch Belastung ihres Handels und Verkehrs in Deutschland und Italien zu treffen; man habe sich wirklich schon mit derartigen Projekten beschäftiget.

Von mehrern Ständen treffen Empfangsbescheinigungen der letzten Mittheilungen ein; Freiburg und St. Gallen drücken vollkommene Billigung über die auf die Noten erlassene Erwiederung aus; Luzern hätte sie etwas nachdrucksamer gewünscht; mehrere verdanken einfach die Mittheilung. Die meisten dringen auf beschleunigte Wegschaffung der Polen.

Endlich erhielt die vorörtliche Behörde die unterm 30. März aus Bern datirte Mittheilung des königlich französischen Botschafters, laut welcher die königlich französische Regierung sich nunmehr bereit erklärt, den Kantonsregierungen auf ihr Verlangen Reisepässe für die in der Schweiz befindlichen polnischen Flüchtlinge auszuhändigen, insofern das Begehren die Namen, Grad und das Signalement desjenigen enthält, zu dessen Gunsten der Paß lauten soll, sowie die Angabe der Eintrittsstation Gex oder Tannes-les-Dames. Dabei bemerkt Herr von Rumigny, wurden die Kantonsregierungen eingeladen, den polnischen Flüchtlingen bemerklich zu machen, daß ihnen vierzehn Tage für die in öffentlichen Wagen von der Gränze bis Calais zu machende Reise und zwei francs de France des Tags für Verköstigung zugeschieden seien. Hievon wurde

sofort den Geschäftsträgern in Paris und Wien Kenntniß gegeben, letzterem mit dem Bemerken: „der Vorort wird demnach, gestützt auf seinen Beschluß vom 18. l. M. die Wegweisung dieser Polen sofort in Vollziehung setzen. Unverkennbar sind die Hindernisse, namentlich zu Bern, die er noch zu beseitigen hat, um zu dem beabsichtigten Ziele zu gelangen, und er kann nur dann einem befriedigenden Erfolge seiner unverdrossenen Bemühungen entgegensehen, wenn seine ohnedieß schwierige Stellung durch keine fernern Zumuthungen des Auslandes noch schwieriger gemacht wird."

Unterm 26. März bescheinigt Herr von Tschann den Empfang der mitgetheilten Noten und der darauf ertheilten Antwort und bemerkt, die Anzahl dieser Noten habe ihn beinahe mehr betroffen, als die Wesenheit derselben. Er habe seit dem mißlungenen Zuge nach Savoyen öfters sich zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß die süddeutschen Höfe zweiten Rangs von panischem Schreck ergriffen seien, woraus wohl geschlossen werden konnte, daß sie suchen würden, in ihrem Interesse die größern Mächte aufzuregen. Obwohl Herr von Broglie diese gleichartigen Schritte für unzeitig ansehe, so könne derselbe doch nicht umhin zu bedauern, daß der Widerstand Berns die würdige Stellung gegen die Nachbarstaaten verrücke, welche der Schweiz durch die auf die Mehrheit der Stände gestützten Maßnahme des Vororts angewiesen war. Herr von Broglie soll sich auch gegen den Grafen Appony in dem Sinne geäußert haben, daß er die fraglichen Noten in Form und Zweck als ungeeignet und nicht zeitgemäß ansehe. Erst seit der Berathung und

dem Beschlusse des Großen Rathes von Bern hinsichtlich der Polen suchen einige hochgestellte Diplomaten die von den fraglichen Staaten gethanen Schritte zu rechtfertigen und daraus herzuleiten.

Von dem vorörtlichen Staatsrathe wurde nun am 1. April dem Regierungsrathe des vorörtlichen Standes Zürich der Antrag zu einem Beschlusse vorgelegt, nach welchem die Wegweisung der Polen als eidgenössische Angelegenheit erklärt und zu diesem Zwecke eidgenössische Kommissarien nach Bern abgeordnet werden sollten, um sich von Herrn von Rumigny die anerbotenen Pässe zu verschaffen und sich mit Delegirten der Stände Bern, Waadt und Genf in Verbindung zu setzen. Allein nach einer mehrstündigen lebhaften Berathung wurde im Regierungsrathe jener Antrag dahin modifizirt, daß die Herren Bürgermeister Heß und Staatsrath Hegetschweiler nach Bern abgeordnet wurden, um die Regierung dieses Standes unter Mittheilung der von der französischen Gesandtschaft gemachten Eröffnung dringend einzuladen, dem vorörtlichen Beschlusse vom 18. März gemäß, die Polen innert einer anzusetzenden Zeitfrist aus dem Kanton Bern zu entfernen, und im Weigerungsfalle denselben zu eröffnen, daß in diesem Falle der Vorort nach dem ausgesprochenen Willen der Stände sich verpflichtet finde, diese Entfernung von sich aus anzuordnen.

Unterm 29. März berichtet Herr von Tschann, er habe in Erfahrung gebracht, die Mittheilung der französischen Regierung hinsichtlich der Pässe für die Polen sei durch Herrn von Rumigny verzögert worden, da derselbe sich bewogen gefunden, in Betreff der ihm zugekommenen Mi=

nisterialweisung nähere Aufschlüsse zu begehren. Sodann berichtet Herr von Tschann unterm 30. weiter, es sei ihm von Herrn von Broglie mitgetheilt, es sei Herrn von Rumigny rescribirt worden, sich genau an die erhaltenen Befehle zu halten und die von dem eidgenössischen Vororte gefordert werdenden Pässe einfach in vorgeschriebener Form abzugeben, ohne daß er sich um die Mittel zu bekümmern habe, welche schweizerischer Seits angewendet werden dürften, diese Individuen zu entfernen. Unmittelbar hierauf erfolgte wegen des ungünstigen Entscheides der Deputirtenkammer in Betreff der nordamerikanischen Entschädigungsfrage der Austritt des Herrn von Broglie (und Sebastiani) aus dem Ministerium; das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten ging an den Herrn von Rigny, bisherigen Minister der Marine.

Unterm 12. April erstattete Herr Bürgermeister Heß über den Erfolg der Abordnung nach Bern dem Regierungsrathe des vorörtlichen Standes Zürich mündlichen Bericht, aus welchem, sowie aus einem Schreiben der Regierung von Bern vom 4. April, hervorging: sie werde sich vereint mit Waadt und Genf bei der französischen Gesandtschaft um Wiederaufnahme jener Fremden verwenden, im Falle des Nichtgelingens aber das Begehren erneuern, daß diese Angelegenheit förmlich als eine eidgenössische erklärt werde. Bis dahin aber müsse jede weitere im Namen der Eidgenossenschaft zu veranstaltende Maßregel verschoben bleiben.

Aus mehreren zu Ende März und Anfang April von Herrn von Effinger aus Wien gemachten Mittheilungen vernahm die vorörtliche Behörde, daß die Erwiederung

auf die Noten keinen guten Eindruck gemacht, indeß mehr noch wegen der unbefriedigenden Sachlage, als wegen der geführten Sprache; der Fürst von Metternich habe bemerkt, der Vorort würde, wenn er die gleich zu Anfang angenommene, dem Völkerrechte ganz angemessene Stellung verlassen wollte, die Mächte abstoßen, ohne die Radikalen zu versöhnen. Von der Schlußnahme des französischen Ministeriums rücksichtlich der den Polen zu ertheilenden Pässe sei der Fürst aus Paris bereits in Kenntniß gesetzt; er habe bemerkt, daß Oesterreich vermöge bestehenden Staatsvertrages berechtiget sei, sogar die Extradition österreichischer Unterthanen wegen Staatsverbrechen zu verlangen. Es liegen aus neuester Zeit Beweise vor, daß die Häupter der Giovine Italia aus der Schweiz aufrührerische Druckschriften in Italien verbreitet. Ueber die beabsichtigten Maßnahmen habe er sich nicht geäußert. Indeß hat der Geschäftsträger erfahren, daß neuerdings von Hemmungen des schweizerischen Handels die Rede gewesen und daß namentlich Baden, das noch nicht in der Union begriffen sei, und besonders Sardinien sich erboten, in dieser Beziehung alle Opfer zu bringen. Der Geschäftsträger bemerkt, daß die Mächte, wenn sie einmal dazu schreiten, was sie ihres eigenen Interesse wegen ungerne thun, dann wahrscheinlich ihre Forderungen noch steigern würden. Auch sollen ernsthafte Aufforderungen an das französische Kabinet gemacht worden sein, damit auch von dort aus die gegen die Schweiz gethanen Schritte unterstützt werden.

An den Vorort gelangten folgende Noten: A. Der russischen Gesandschaft.

A leurs Excellences Messieurs les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich, Directoire fédéral.

A la suite de la note, que Monsieur le ministre de Sardaigne a adressée en date du 27 février au Directoire fédéral et que les Cours d'Autriche, de Prusse, les Etats de l'Allemagne limitrophe, la Cour des deux Siciles et la Confédération Germanique ont appujée de leurs offices successifs, le soussigné, Conseiller d'état actuel, Chargé d'Affaires de S. M. l'Empereur de toutes les Russies a reçu l'ordre de déclarer, à leurs Excellences Messieurs les Bourgmestres et Conseillers d'Etat du Canton de Zurich, Directoire fédéral, que cette note, les principes qui l'ont dictée, les jugements qu'elle renferme, les voeux qu'elle exprime et les mesures qu'elle recommande, ne pouvaient manquer d'obtenir et ont obtenu en effet l'adhésion et l'appui le plus prononcé de l'Empereur son auguste maître.

Ayant voué dès l'époque d'une pacification à jamais mémorable tous les soins au maintien des traités qui l'ont fondée, la Russie d'accord avec les Alliés et avec l'intérêt le plus cher de la Suisse a eu constamment à cœur de voir le principe de la neutralité de ce pays respecté au dehors comme par lui-même en présence des difficultés que les derniers temps ont amenées en Europe. C'est donc avec une attention sérieuse, et le Directoire fédéral ne l'ignore pas, que l'Empereur a appris la première atteinte portée à ce principe il y a un an par l'apparition d'une bande moitié armée d'étrangers sur le territoire helvétique. Si la sollicitude de l'empereur prévoyait alors les résultats d'une telle invasion pour la Suisse, combien S. M. n'a-t-elle pas du déplorer davantage les progrès d'un complot, dont une nouvelle masse de conjurés se rendaient coupables à l'ombre d'une neutralité, qui seulement pour eux devait rester tutélaire, tandis qu'elle semblait autoriser l'attaque d'un pays voisin et ami sur une limite associée elle-même aux bienfaits d'une sécurité exceptionelle.

Un pareil évènement a du provoquer les justes griefs de S. M. le Roi de Sardaigne et considéré d'un point de vue Européen entrainer la conviction des puissances, qui prennent le plus vif intérêt à la dignité de sa couronne et au bien-être de ses états.

Equitable comme cet auguste Souverain dans la répartition de ses jugements entre les gouvernements cantonaux, dont l'un a laissé inapperçue jusqu'au dernier moment la trâme ourdie contre la Savoie, et dont les autres se sont efforcés dans des bornes malheureusement trop restreintes à en arrêter l'exécution complète, S. M. impériale se plait à reconnaître dans l'esprit qui a présidé aux circulaires et aux mesures émanées du Vorort dans cette grave circonstance les meilleures dispositions qui fussent à sa portée pour diminuer le poids du mal qui est venu surprendre et accabler la Suisse.

L'empereur se flatte en conséquence, qu'à leur tour les gouvernements cantonaux trouveront dans la démarche du cabinet de Turin une occasion précieuse de procurer aux destinées de leur patrie de nouvelles garanties de paix et de bonheur en purgeant définitivement le sol de la Suisse des étrangers qui l'ont compromis et en empêchant par des mesures vigoureuses prévoyantes et mutuellement obligatoires le retour de semblables calamités. Dans le nombre de ces mesures le soussigné doit insister de la manière la plus formelle sur la dissolution des *Comités de propagande révolutionnaire* qui sous différens noms et prétextes mais tous dans le même but hostile envers l'ordre et les droits établis en Europe se sont formés en Suisse et continuent d'agir avec autant d'audace que d'impunité.

Tels sont les vœux d'un monarque qui a porté jusqu'ici à la Confédération helvétique une bienveillance héréditaire. En les appréciant à leur juste valeur, en leur donnant l'application immédiate et prompte, que doit suggérer tout un ensemble de considérations intimement liées à sa situation particulière, la Suisse reprendra le cours d'une existence na-

tionale libre de plus en plus de toute influence étrangère et remplissant dans toutes ses conditions la place intéressante et favorisée que la providence, dont une politique pure et immuable cherche à être ici bas l'interprète fidele, lui a conservée dans le système européen.

Le soussigné a l'honneur d'offrir à leurs Excellences MM. les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich, Directoire fédéral, l'assurance de sa haute considération.

Berne, le 28. mars (7. avril) 1834.

Signé: Severine.

B. Note der königlich preussischen Gesandschaft.

An Ihre Excellenz die Herren Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Zürich.

Der unterzeichnete königlich preußische Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft hat von seinem allerhöchsten Hofe den bestimmten Auftrag erhalten, die Vorstellungen Sardiniens, Oesterreichs, der angrenzenden deutschen Bundesländer, sowie des eidgenössischen Bundes selbst wegen der Theilnehmer an dem Raubzuge gegen Savoyen und der in der Schweiz versammeiten Ruhestörer überhaupt bei Ihren Excellenzen den Herren Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Zürich dringend zu unterstützen.

In Gefolg dieses Auftrages findet der Unterzeichnete kein Bedenken, Namens seines allerhöchsten Hofes hinsichtlich der Grundsätze und Ansichten, sowie der Wünsche und Erwartungen, welche die oben berührten Noten darlegen, unbedingte und völlige Zustimmung auszusprechen.

Die Thatsachen reden zu klar, als daß über die Nothwendigkeit, eine schnelle Aenderung in den besorglichen Verhältnissen herbeizuführen, noch irgend ein Zweifel sein könnte. Für jeden Wohlwollenden konnte es nicht anders als schmerzlich sein, bemerken zu müssen, daß ein Staatenbund, dessen Neutralität von ganz Europa garantirt war, einen Angriffspunkt für alle angrenzenden Länder bildete, daß ein solches Land den Feinden aller bestehenden Regie-

rungen willig nicht nur einen Zufluchtsort, sondern sogar die Mittel zu dem schmählichsten Angriff auf mit der Schweiz selbst befreundete, ja auf in die Neutralität mitbegriffene Staaten mitten im allgemeinen Frieden darbieten konnte. Wenn die Schweiz schon seit längerer Zeit den wegen politischer Verbrechen Verfolgten eine nur zu bereite Aufnahme gewährte, so ist nicht zu verkennen, daß diese bei den gegenwärtigen Zeitumständen einen ganz andern Charakter angenommen hat als früher. Man kann nicht mehr sagen, daß einzelne Flüchtlinge, die ihre politische Bedeutung im Vaterlande verloren, sich nach der Schweiz wenden, um dort ihre Tage in unbemerkter Ruhe zu verbringen, oder die Verzeihung ihrer Vergehungen zu erwarten.

Weit entfernt hievon, ziehen die erklärten Feinde aller rechtmäßigen Gewalt, nachdem ihre frevelhaften Unternehmungen in der Heimath mißlungen sind, nach der Schweiz, in der begründeten Ueberzeugung, daß sie dort eine Menge Gleichgesinnter antreffen und alle Unterstützung finden werden, um mit eben so viel Frechheit als Feigheit aus jenem sichern Schlupfwinkel unter dem lauten Beifall der revolutionären Partei des Landes ihre öffentlichen und heimlichen Anfeindungen und Intriguen fortzusetzen.

Die völlige Unverträglichkeit eines solchen Zustandes mit einem freundnachbarlichen Verkehre überhaupt und mit den eigenthümlichen Verhältnissen der Schweiz insbesondere, konnte der Weisheit des hohen Vorortes nicht entgehen. Der Beschluß, alle thätigen fremden Theilnehmer des savoyischen Raubzuges vom eidgenössischen Boden fortzuschaffen, spricht hiefür deutlich genug: es steht nur zu wünschen, daß diesem Beschlusse die strengste Ausführung schnell folge und daß derselbe mit gleicher Strenge auf alle fremden Flüchtlinge ausgedehnt werde, welche von dem neutralen Boden der Schweiz aus direkt oder indirekt zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten gewirkt haben und noch wirken.

Schon das lebhafte Interesse, welches die hohen Mächte an der Aufrechthaltung der Ruhe in allen befreundeten Staaten nehmen und die überaus wichtigen Folgen, welche aus dem jetzigen besorglichen Zustande hervorgehen können, würden Preußen zur dringend-

sten Unterstützung des obigen Antrages auffordern, wenn nicht auch die Stellung desselben als Theilnehmer an der Garantie der schweizerischen Neutralität und als Mitglied des deutschen Bundes ihm zur Pflicht machte, seinerseits kein Mittel unversucht zu lassen, um die auf andere Weise immer mehr sich häufenden Verwickelungen friedlich lösen zu helfen.

Die schweizerische Eidgenossenschaft dürfte mit Recht erwarten von dem Monarchen, dessen lange Regierungsjahre, wie die seiner allerhöchsten Vorfahren nur mit Wohlwollen gegen die Schweiz bezeichnet sind, in so schwierigen und bedauerlichen Verhältnissen die Stimme freundlicher Warnung zu hören.

Indem der Unterzeichnete sich des Auftrages, dieselbe auszusprechen, hiemit erledigt, benutzt er den Anlaß ꝛc.

Bern, den 6. April 1834.

sig. Olfers.

Gleichzeitig wurde dem vorörtlichen Staatsrathe folgende vom 14. April datirte Mittheilung der Oesterreichischen Gesandschaft vorgelegt:

Hochlöbliche Regierung des Kantons Zürich.

In Folge der dem unterzeichneten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. k. k. Apostolischen Majestät ertheilten Instruktion seines allerhöchsten Hofes hat derselbe die Ehre, dem Tit. zu eröffnen:

1) Daß in Zukunft kein Reisender aus der Schweiz in die Nachbarstaaten von den Gränzbehörden zugelassen werden wird, welcher nicht mit einem Passe der Repräsentanten Oesterreichs, Baierns, Sardiniens, Würtembergs, Badens ꝛc. für die Staaten ihrer respektiven Souverains versehen ist.

2) Daß eingebornen Schweizern Reisepässe nur auf ausdrückliches Begehren und unter Verantwortlichkeit ihrer betreffenden Kantonsregierungen erfolgen werden.

Durch die Anwendung dieser Bestimmungen soll jedoch der gewöhnliche gegenseitige Gränzverkehr nicht beeinträchtigt werden, so daß in dieser Hinsicht die bisherige Observanz in Wirklichkeit verbleibt.

sig. Graf von Bombelles.

Der vorörtliche Staatsrath erließ hierauf an den Grafen von Bombelles folgendes Schreiben d. d. 15. April.

Tit.

Ehe Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Zürich die vom 14. l. M. datirte Note Sr. Excellenz des k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Herrn Grafen vom Bombelles betreffend das Paßwesen den eidgenössischen Ständen mittheilen, bedürfen sie einer Erläuterung der zweiten in derselben befindlichen Festsetzung, in welcher von der Verantwortlichkeit der betreffenden Kantonsregierungen gesprochen wird, indem sie nicht zu entnehmen vermögen, ob diese letztere sich auf die Frage der Nationalität derjenigen beschränke, für welche ein Reisepaß begehrt wird, oder ob dieselbe weiter gehe, und was in letzterem Falle darunter verstanden werde. Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts ersuchen Se. Excellenz den Herrn Grafen von Bombelles ihnen die angedeuteten Aufschlüsse gefälligst geben zu wollen und benutzen ꝛc.

Mittlerweile hatte der Vorort erneuerte Veranlassung, das Benehmen des Standes Bern in Hinsicht der fortzuweisenden Polen zu bedauern. Es gelangte nämlich an den Staatsrath ein Schreiben des Standes Waadt, wesentlich dahin gehend:

Gemäß Art. 1. des zwischen Bern, Waadt und Genf abgeschlossenen Vertrages vom 25. Februar habe man eine Note an den französischen Botschafter entworfen, um die Räumung des Schweizergebietes von den polnischen Flüchtlingen zu erleichtern. Dieser Entwurf sei den hohen Ständen Bern und Waadt mitgetheilt worden und von diesem seien eigene Bemerkungen gemacht worden. Als man sich eben mit Prüfung dieser gewünschten Redakzionsveränderung beschäftiget habe, habe man durch ein vorörtliches Kreisschreiben vom 1. April Kenntniß von

den neuen dießfälligen Eröffnungen der königlich französischen Regierung erhalten, wodurch man die ganze Angelegenheit als erlediget betrachtet habe. In diesem Sinne sei unterm 4. April an Bern geschrieben worden in der vollen Zuversicht, daß durch die durch den Vorort bewerkstelligte Abordnung nach Bern bereits alle Hindernisse, welche der Entfernung der Polen aus der Schweiz im Wege standen, werden gehoben sein. Mit Schreiben vom 9. April aber erwiedere die Regierung von Bern zu ihrem nicht geringen Erstaunen, daß sie noch gar keine offizielle Kenntniß von dieser neuen Eröffnung des französischen Herrn Botschafters erhalten habe, sondern sich nur zufällig im Besitze einer abschriftlichen Mittheilung derselben befinde. Bern wünsche daher, daß die drei Kantone Waadt, Genf und Bern einen gemeinsamen Schritt thun, um die Wiederaufnahme der Polen in Frankreich zu erzielen, zumal es scheine, dieselben werden nicht freiwillig die Schweiz räumen, um sich nach England oder überseeischen Ländern einzuschiffen. Schließlich bittet die Regierung von Waadt, ihr das Resultat der Abordnung nach Bern mitzutheilen.

In der hierüber im Staatsrathe angehobenen Berathung äußerten zuvorderst beide Herren Abgeordneten, wie auffallend das von der Regierung von Bern an diejenige von Waadt gerichtete Schreiben erscheinen müsse, indem durch sie die Note des französischen Gesandten vom 30. März mitgetheilt worden sei, auch, wie sie wissen, unter den Mitgliedern der Regierung von Bern zirkulirt habe; Herr Bürgermeister Heß sprach sich aus, daß er nun einsehe, wie Bern in der ihnen ertheilten Zusicherung

nicht mit der wünschbaren Offenheit und Geradheit zu Werke gegangen.

Auf den Antrag des vorörtlichen Staatsrathes beschloß unterm 17. April der Regierungsrath des Kantons Zürich, in Berücksichtigung, daß nach dem Wortlaute der französischen Gesandschaftsnote die Pässe für die Polen nur auf das Begehren der betreffenden Kantonsregierungen ertheilt werden sollen, Bern aber laut seiner Zuschrift vom 4. ablehnt, diesem nachzukommen, und um den Wünschen Bern's die möglichste Rechnung zu tragen, die Stände Waadt und Genf einzuladen, den von Bern vorgeschlagenen Versuch, wenn auch ohne große Hoffnung von Erfolg, zu unterstützen, indem auch der Vorort in seiner Stellung denselben durch eine gleichzeitige Note an die französische Gesandschaft unterstütze.

In diesem vorörtlichen Schreiben an Herrn von Rumigny vom 17. April heißt es:

Cependant ils se permettent de faire observer que dans la correspondence que le Directoire fédéral a eu l'honneur d'entretenir en dernier lieu avec S. Exc., il avait envisagé d'une manière très-précise l'affaire des Polonais en Suisse comme dépendant principalement du ressort des autorités fédérales, tandisque par la réponse que Mr. le Comte de Rumigny leur a faite, elle est ramenée à un esprit moins général et subordonné aux dispositions des autorités cantonales, puisqu'il y est déclaré, que l'Ambassadeur de France est prêt à remettre aux gouvernements Cantonaux les passe-ports qu'ils demanderont pour les réfugiés. C'est aussi à cette différence entre le point de vue sous lequel Mr. le Comte de Rumigny envisage la question et celui sous lequel le Directoire fédéral l'a traitée, qu'il faut principalement attribuer le défaut d'exécution qu'ont rencontré jusqu'à présent

les résolutions aussi bienveillantes que généreuses, que le gouvernement français a adoptées à l'égard des Polonais, le gouvernement de Berne, dans le territoire duquel se trouve la plus grande partie de ces Réfugiés n'ayant point encore demandé les passe-ports qu'on lui a offerts. Les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich, Directoire fédéral, doivent donc avec une confiance sans bornes dans les précieuses résolutions dont le gouvernement français et Mr. le Comte de Rumigny en particulier ne cessent de donner des preuves à la Suisse, demander très-instamment à Mr. l'ambassadeur la grâce qu'il veuille bien s'entendre avec les gouvernements des Cantons de Berne, de Vaud et de Genève, mais avant tout avec celui de Berne sur les moyens de faire sortir de la Suisse les réfugiés Polonais. Comme les gouvernements des trois Cantons susmentionnés ont l'intention de faire auprès de S. Exc. une démarche collective dans ce sens le Directoire fédéral croit de son devoir d'appuyer de son mieux leurs réclamations et de les reccommander vivement à la sollicitude de Mr. l'Ambassadeur. Il espère d'autant plus que Mr. le Comte de Rumigny cédera à leurs instances, que ces gouvernements traiteront l'affaire importante des Polonais sous le même point de vue sous lequel Mr. l'Ambassadeur de France l'avait envisagée dans son office du 30. Mars dernier.

Nichts zeugt mehr dafür, daß die Schuld der die gesammte Schweiz so bittern Verwickelungen bloßstellende Zögerung in dieser Angelegenheit außer dem Willen des Vorortes lag, als diese ihm entgegengestellten Hindernisse. Und es muß auffallen, daß der Vorort gleichwohl gegen die französische Gesandschaft eine solche an Lobhudelei gränzende Sprache führte, während er gegen die Mächte sich so empfindlich und, wie man es nannte, „würdevoll" benahm; die Hälfte einer solchen Genuflexion, die an Herrn von Rumigny gespendet wurden, gegen die provo=

zirten Kabinette zur rechten Zeit gebraucht, dürfte nebst thatsächlichen Bestrebungen hingereicht haben, den Zweck zu erreichen und die Eidgenossenschaft jener widerwärtigen Verhältnisse zu entheben. Herr von Rumigny war offenbar mit den Tendenzen der Regierung von Bern einverstanden, wenn er nicht der Urheber derselben war. Wir glauben gerne, daß die Beweggründe davon in keiner Beziehung zu den damaligen vulkanischen Zuständen Frankreichs und der Nachbarländer zu suchen seien, sondern in der Hoffnung, diesen Polen, für welche Herr von Rumigny fortdauernde Sympathie empfand, bei einer veränderten Stimmung der französischen Regierung oder einem andern Ministerium, anstatt bloßen Durchmarsches erneuten Aufenthalt in Frankreich zu verschaffen. Aber diese Sympathie machte sich geltend auf Kosten der gesammten Eidgenossenschaft, und damit der Stolz dieser Flüchtlinge sich nicht demüthigen dürfe, wurden dem Vororte und der Eidgenossenschaft Demüthigungen bereitet. Indeß erklärt sich die überhöfliche Sprache, welche der Vorort gegen Herrn von Rumigny führte, indem er gleichwohl demselben mit großer Feinheit ein kitzliches Dilemmna vorlegte, aus der Furcht, bei der kritischen Lage, worin die Schweiz sich gegenüber den östlichen Mächten befand, auch den Schutz Frankreichs zu verscherzen, aus dem anhaltenden Mißtrauen, daß jene Mächte die seit 1830 stattgefundenen politischen Reformen in der Schweiz bedrohen, und der Meinung, daß diese nur in Frankreich eine sichere Stütze finden, was später der Herzog von Montebello bündig widerlegte, endlich, um aufrichtig zu sein, in der den schweizerischen Behör=

den fast unvermeidlichen Scheu vor der Volksstimmung, welche damals sehr eifersüchtig jede vermeinte Erniedrigung gegen die östlichen Kabinette verwarf, während sie an dem Verkehre mit der französischen Diplomatie nicht den mindesten Anstoß nahm. Ebenso schonend ging, wie wir gesehen haben, der Vorort gegen den Stand Bern zu Werke, dessen Regierung damals die Hoffnung aller Radikalen war, und dadurch, und durch ihre Sympathien für die Propaganda und das junge Europa mit großem Gewichte sich den Bemühungen des Vororts entgegenstellte. Indeß erlaubte sich dieser, der Regierung von Bern selbst, so wie den Ständen Waadt und Genf ausdrücklich in Erinnerung zu bringen, daß die Abgeordneten des Vorortes der Regierung von Bern die Note des Herrn von Rumigny offiziell mitgetheilt hatten.

Sodann wurde auf Antrag des Staatsrathes vom Regierungsrathe des Vorortes beschlossen, dem Herrn von Severine und Herrn von Olfers ihre Noten durch wörtliche Bezugnahme auf die an die übrigen Diplomaten schon ertheilte Antwort zu erwiedern, wobei jedoch als etwelche Besserung beigefügt wird: daß bereits ein Theil der Polen abgereist sei, die Abreise der übrigen hoffentlich in Bälde erfolgen, und wenn wider Erwarten dieß nicht geschähe, der Vorort die Angelegenheit in den Schooß der nächsten ordentlichen Tagsatzung werfen werde.

Endlich wurden die Stände durch Kreisschreiben von allem in Kenntniß gesetzt.

Unterm 14. April meldet Hr. v. Effinger aus Wien, es sei vor einigen Wochen die Rede davon gewesen, der Regierung von Bern das Mißfallen der Mächte über ihre

Bedenklichkeiten hinsichtlich der Fortweisung der Polen dadurch zu erkennen zu geben, daß das diplomatische Personale der deutschen und italienischen Regierungen aus Bern abberufen und demselben der Sitz der vorörtlichen Behörde als Aufenthaltsort angewiesen werde. Es scheine, daß in den jüngsten Tagen eingegangene gesandtschaftliche Berichte über mangelhafte Beaufsichtigung der im Kanton Bern zurückgebliebenen Polen, sowie über Umtriebe, welche sich italienische Flüchtlinge von dort aus erlaubt hätten, die Kabinette nächstens veranlassen dürften, jene Maßregel in Anwendung zu bringen.

Der Graf von Bombelles ertheilt unterm 19. folgende Erläuterung seiner Note vom 14. „unter dem in derselben vorkommenden Ausdrucke Verantwortlichkeit der betreffenden Kantonsregierungen begreife er die Verantwortlichkeit für die Gewißheit der Nationalität, Identität und den früher unbescholtenen Wandel in politischer und anderer Hinsicht desjenigen Individuums, welches den Reisepaß zu erhalten wünsche."

Der vorörtliche Staatsrath theilte diese Erläuterung einfach den Ständen mit, ungeachtet bereits der Stand Aargau unterm 16. über jene Note eine Reklamation erhoben und Genf unterm 18. auf die Unausführbarkeit derselben und die Betheiligung der englischen und französischen Behörden hingewiesen hatte. Mag immerhin das Savoyer-Attentat eine Ursache gegründeter Reklamationen und zu beklagen gewesen sein, daß man diesen nicht beförderlich durch befriedigende Maßregeln begegnete, so lag offenbar in jener Zumuthung ein kränkender Hohn gegen die Eidgenossenschaft und es ist zu bedauern, daß man insbe-

sondere im Vororte sich mit einer auffallenden Schwäche derselben schmiegte, während andere Stände theils laute Beschwerde führten, theils jene Bestimmungen eludirten. Einzelne Individuen waren nicht berechtigt zu fordern, daß man ihrer Privatinteressen wegen auf solche Weise die Ehre des Standes in den Koth trete, indem sich die Regierung als verantwortlich den Behörden anderer Staaten unterzeichnete, was mit der sonst gerühmten Selbstständigkeit, Würde und Ehre sich übel zusammenreimte. Was in dieser Hinsicht zuerst durch die Schwäche eines einzelnen Magistraten gefehlt wurde, wurde im Verfolg durch kollegialische Berathung nur einiger Maßen verbessert und setzte später den Regierungsrath verdienten Vorwürfen im Großen Rathe aus. Die fremden Diplomaten hatten wohl solche Selbstherabwürdigung selbst nicht erwartet, sondern vielmehr, daß durch die für das Publikum eintretende Unmöglichkeit Pässe zu erhalten, nachdrucksame Stimmen dafür laut werden, daß solchem Zustande ein Ende gemacht und daß die wahre Ursache dieser Sachlage ernstlich erörtert werde. Es hatte den Anschein, als ob man sich nicht getraute den in solchen Zumuthungen offenbar liegenden Vorwurf eines unredlichen Verfahrens in der Ausfertigung der Pässe in jener Sprache zurückzuweisen, die man in der Erwiederung auf jene berühmten Noten führte.

Unterm 17. April berichtet die Regierung von Bern, daß sie um die Polen zur Abreise zu vermögen, jedem einzelnen die von der französischen Gesandtschaft gemachten Anerbietungen zur Kenntniß gebracht, unter Anzeige, daß sie bei weiterer Weigerung den Kanton zu verlassen keine

Unterstützungsgelder mehr erhalten könnten, auch, wenn sie den jedem angewiesenen Bezirk verlassen oder sich nicht auszubringen im Stande seien, genöthigt würden nach Frankreich zu gehen, wofür die Regierung sich Pässe verschaffen werde.

Ein Schreiben des Hrn. v. Rumigny, welcher in höflicher Erwiederung der vorörtlichen Note vom 17. bittet, daß man den Ständen Bern, Waadt und Genf eröffne, daß die früher von der französischen Regierung festgesetzten Bedingungen des Durchpasses der Polen in unveränderter Kraft bestehen, wird diesen Ständen vom Vorort unterm 23. April mitgetheilt.

Unterm 25. April empfing der vorörtliche Staatsrath folgende Noten:

A. des k. k. österr. Gesandten, Grafen von Bombelles, dat. Bern 23. April 1834.

Der Unterzeichnete k. k. österr. außerord. Gesandte und bevollm. Minister hat sich beeilt, die verehrliche Note, welche Ihre Excellenz der Hr. Amtsbürgermeister und Staatsrath der Republik Zürich, eidgenössischer Vorort, unterm 18. März in Antwort auf die seinige vom 12. desselben Monats an ihn erlassen haben, zur Kenntniß seines Allerhöchsten Hofes zu bringen und ist angewiesen, folgendes hierauf zu erwiedern:

Der k. k. Hof kann die ihm von Seite des h. eidgen. Vorortes zugesicherte Bereitwilligkeit so wenig als die durch fast einmüthige Erklärung der Kantone sanktionirten Vorkehrungen gegen erneuerte Versuche dieser Art verkennen und ist um so entfernter das von der Eidgenossenschaft zu Gunsten ruhiger Flüchtlinge angesprochene Asylrecht im Grundsatze zu bestreiten, als dieses Recht unter verschiedenen Formen in jedem Lande besteht, in jedem geordneten Staate jedoch in der Anwendung durch höhere Staatsrücksichten bedingt wird, wie denn die Schweiz selbst es gegen Oesterreich durch den mit dem k. k. Hofe in Bezug auf die gegenseitigen Unterthanen und Ange-

hörigen abgeschlossenen Auslieferungsvertrag beschränkt hat. Daß aber die Anwendung dieses Rechtes auch dort, wo solche durch Verträge nicht beschränkt ist, keine für die Nachbarstaaten gefährlichen Folgen äußern dürfe, haben die letztern das volleste Recht zu verlangen, sowie sie über den ihnen hieraus entstehenden Nachtheil allein Richter und befugt sind, ihre Verhältnisse gegen den Staat, aus dessen Duldung solcher Nachtheil ihnen erwächst, hienach zu bemessen.

In Anwendung dieser unbestreitbaren Grundsätze auf den Inhalt der verehrl. Note des h. Vorortes kann der k. k. Hof sich nicht verhehlen, daß die in dieser Zuschrift enthaltenen Zusicherungen das Ansinnen des k. k. Hofes auf Entfernung „nicht bloß der polnischen, sondern auch derjenigen italienischen und deutschen Flüchtlinge, welche direkt oder indirekt zu Störung der Ruhe der Nachbarstaaten gewirkt haben oder noch wirken" nur in beschränktem Maße erfüllen; und wenn es der Eidgenossenschaft allerdings allein zusteht, das von den Flüchtlingen in ihrem Gebiete gemißbrauchte Asylrecht zu ahnden, so haben die Nachbarstaaten ein gleiches Recht dieses Vergehen einzig aus dem Gesichtspunkte der für sie daraus entstehenden Gefahr zu beurtheilen. In diesem Sinne hat der Unterzeichnete in einer früher dem hohen Vororte gemachten vertraulichen Mittheilung den unbestreitbaren Grundsatz geltend gemacht, daß die besondere innere Gesetzgebung eines Landes als Erklärung oder Rechtfertigung der hiedurch seinen Nachbarn erwachsenen nachtheiligen Folgen mit rechtlicher Wirksamkeit nicht angeführt werden könne.

In gerechter Würdigung der (wie die Note vom 18. März sich ausdrückt) „außer dem Bereiche der schweizerischen Behörden liegenden Hindernisse, welche die Entfernung der Flüchtlinge bis jetzt unmöglich gemacht haben," ist der k. k. Hof gerne bereit, im Einverständnisse mit andern Nachbarn, der Schweiz zu ihrer Fortschaffung und Durchzuge die Hand zu bieten und sich hierüber mit dem hohen Vororte in das Einvernehmen zu setzen.

Der Unterzeichnete ist daher auf das Bestimmteste angewiesen, auf der Erfüllung der von seinem Allerhöchsten Hofe, so wie von den Nachbarstaaten, aus dem doppelten Gesichtspunkte der Erhaltung der Ordnung und Ruhe und der völkerrechtlichen Verhältnisse angesprochenen und bereits von andern Regierungen in der letztern Be-

ziehung verlangten Maßregeln im vollesten Umfange um so mehr zu bestehen als er zugleich zu erklären den Auftrag hat, daß, wenn gleich die beschränkte und ungenügende Erfüllung der billigen Wünsche seines Allerhöchsten Hofes schon jetzt die Anwendung von Maßregeln vollkommen rechtfertigte, die er im Interesse und zum Schutze seiner eigenen Staaten zu nehmen für dienlich erachtete, er jedoch aus freundschaftlicher Rücksicht für die Eidgenossenschaft diesen Maßregeln unmittelbar Folge zu geben noch Anstand nimmt, daß er aber, wenn seinem dringenden Ansinnen bis Ende Mai nicht volle Genüge geleistet wäre, sich mit Bedauern in dem Falle sehen würde, gemeinschaftlich mit andern Nachbarstaaten der Schweiz die ihm dienlich scheinenden Vorsichtsmaßregeln eintreten zu lassen und den Verkehr zwischen seinen Gränzprovinzen und der Schweiz allen Beschränkungen zu unterwerfen, welche die Sicherheit der ersteren erforderte.

Indem der Unterzeichnete sich dieses Auftrages seines allerhöchsten Hofes entlediget und einer bald gefälligen Antwort entgegensieht, benutzt er ꝛc.

Signé: Graf v. Bombelles.

B. Note der königl. sardinischen Gesandtschaft in der Schweiz, dat. Bern 23. April.

Le Soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. le Roi de Sardaigne près la Confédération helvétique s'étant fait un devoir de porter à la connaissance de sa Cour l'office que leurs Excellences Messieurs les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich, directoire fédéral, lui ont fait l'honneur de lui adresser en date du 18. Mars a reçu l'ordre de leur faire la réponse suivante :

Une expédition destinée à porter dans les états de S. M. le désordre et la révolte a été organisée en Suisse sous les yeux même des autorités. Une horde nombreuse de révolutionnaires a pu se procurer des armes, des munitions, des moyens de transport. Elle s'est mise en mouvement devancée par la rumeur publique qui annonçait ses projets. Elle a pu traverser une assez grande étendue de pays sans

trouver le moindre obstacle et là même où des mesures ont été prises pour l'arrêter, elles se sont trouvées insuffisantes et n'ont pu empêcher qu'une partie de cette bande armée n'ait pénétré sur le territoire de S. M., appelé à la rebellion ses fidèles sujets et pillé les propriétés publiques et particulières.

Après une violation du droit des gens aussi manifeste, aussi criante, la Cour de Sardaigne avait droit d'espérer que le Directoire fédéral, auquel elle avait voulu par une délicatesse facile à apprécier laisser le temps de prendre lui-même une amicale et complette initiative, se serait empressé non seulement de faire adopter toutes les précautions nécessaires pour rendre désormais impossible le retour d'un pareil attentat, mais encore de désavouer hautement la criminelle entreprise qui s'était préparée et faite sur le territoire helvétique, en répondant aux premières réclamations du gouvernement du Roi par l'expression du regret, qu'il avait du éprouver d'un aussi déplorable évènement et en appelant sur tous les coupables, et particulièrement sur ceux qui étaient nés et domiciliés en Suisse, toute la sévérité des lois. Telle a été en effet de tout temps la ligne de conduite, qu'ont adoptée les Etats mêmes auxquels fait allusion l'office fédéral du 18 mars et tout récemment encore par le gouvernement français, qui sans attendre aucune communication de la Cour de Turin, a ordonné dans l'intérêt de l'ordre public et conformément à tous les principes du droit des gens que les auteurs présumés de la violation du territoire Sarde fussent poursuivis selon les lois. Il a pris en même temps toutes les mesures pour maintenir la paix et la sécurité sur la frontière. Le Directoire au contraire s'est borné à inviter les gouvernements cantonaux limitrophes à éloigner les réfugiés de la frontière. Aucun de ces hommes qui venaient de commettre un brigandage à main armée n'a été recherché ni puni d'après les lois, qui dans ce pays comme dans tous les autres doivent s'appliquer à un pareil attentat. Le

plus grand nombre et leurs principaux chefs habitent encore dans un Canton Suisse, comme si la société outragée n'avait aucun compte à leur demander. Ceux des ressortissants Suisses qui avaient pris part à l'expédition contre la Savoie sont retournés dans leurs foyers sans y être aucunément inquiétés, comme si les actes dont ils venaient de se rendre coupables, n'étaient pas déclarés criminels, non seulement par la législation de tous les pays civilisés, mais encore par les maximes les plus généralement reconnues du droit des gens. Il impose en effet à tout gouvernement régulier l'obligation de veiller à ce qu'aucun de ses sujets ne se permette rien d'hostile contre un état voisin et d'empêcher que le droit d'asyle inhérent à tout gouvernement ne puisse en aucun cas tourner au préjudice d'une puissance amie ni porter atteinte à sa tranquillité intérieure.

C'est en vertu de ce double principe admis par toutes les nations, que la Cour de Sardaigne ne peut considérer comme pleinement satisfaisantes les déclarations contenues dans l'office fédéral du 18 mars sur les dispositions prises pour l'éloignement des réfugiés, et bien moins encore les mesures que vient recommander aux gouvernements cantonaux une circulaire fédérale du 17 avril qui reste bien en arrière de l'office précité. Jusqu'à ce jour quelques Polonais seulement ont quitté la Suisse. Mais ce n'est pas seulement sur ce petit nombre d'individus, instruments dociles dans les mains d'une faction criminelle, c'est sur cette faction elle-même marchant tête levée, publiant encore ses manifestes dans des journaux incendiaires et ne cachant ni ses projets ni ses espérances, c'est enfin sur tous les coupables sans exception, que doit peser une impartiale justice. La Confédération doit avoir à cœur que son territoire ne devienne un foyer permanent de désordres et de conspirations et ne puisse désormais servir de refuge à des hommes qui en s'y fixant, ne sont pas venus chercher un asyle mais des moyens de troubler la tranquillité générale.

Tout en acceptant en conséquence les dispositions annoncées dans l'office fédéral du 18 mars et dont l'exécution va se trouver assurée par les facilités que plusieurs états voisins offrent à la Suisse, la Cour de Sardaigne est en droit de réclamer encore de la confédération l'adoption des mesures, qui seules peuvent donner aux états de S. M. ainsi qu'à toutes les puissances voisines la garantie que l'attentat de février ne pourra plus se renouveler.

Ces mesures sont:

1) La mise en jugement et la punition de tous les individus nés et domiciliés en Suisse qui ont pris part à l'invasion à main armée du territoire de S. M. le Roi de Sardaigne et au pillage des propriétés publiques et particulières.
2) Expulsion du territoire Suisse de tous les Italiens, Polonais et Allemands qui ont participé directement ou indirectement à l'attaque contre la Savoie ou dont la conduite constamment hostile et l'état de conspiration permanente a assez prouvé l'incorrigible perversité.

Ayant à remplir des devoirs sacrés envers les peuples que la providence a confiés à leurs mains, devant veiller à ce que leur repos ne puisse être troublé par suite des rapports de ses états avec la Suisse, S. M. le Roi de Sardaigne aime à se flatter que la Confédération helvétique voudra bien se prêter à l'adoption de ces mesures qui seules peuvent assurer le maintien de ces relations telles qu'une ancienne amitié et une longue habitude de procédés de bon voisinage les ont établis entre les deux pays.

Dans le cas où la Suisse n'aurait pas fait droit pleinement et en entier avant la fin du mois de Mai prochain à ses justes réclamations, S. M. se trouverait dans la nécessité d'ordonner l'application d'un certain nombre de mesures de précaution et de restriction, qui changeraient tout à fait la nature et le caractère de ses rapports entre ses provinces frontières et la Suisse.

Il ne serait pas sans le plus grand regret que S. M. se verrait forcée de faire peser sur quelques uns des Cantons de la Suisse, dont la conduite ne lui a jamais donné de sujet de plainte et auxquels elle porte un intérêt tout particulier, les conséquences d'une disposition générale et rigoureuse. Mais obligé d'assurer avant tout le bien-être et le repos de ses fidèles sujets, le Roi ne pourrait que rejeter sur leurs véritables auteurs les conséquences de mesures pénibles sans doute mais devenues d'une absolue nécessité et que S. M. n'aurait pu se dispenser d'adopter.

Le soussigné saisit, etc.

Berne, le 23 avril 1834.

Signé: Barón de Vignet.

Sodann wurden unterm 27. April dem vorörtlichen Staatsrathe drei ähnliche Noten vorgelegt, nämlich:

a) des königl. baierischen Residenten in der Schweiz, Frhrn. v. Hertling, d. d. Bern 25. April;
b) des königl. würtemb. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Stuttgart 25. April;
c) des großh. badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Karlsruhe 24. April.

Alle drei sind Variationen der österreichischen Note.

„Die baierische Staatsregierung ist so weit, wie jeder der Nachbarstaaten der Schweiz, entfernt, derselben irgend etwas anzusinnen, was mit den Rechten eines selbstständigen Staates im Widerspruch steht, verkennt auch nicht was von dem Vororte, so wie von den Kantonen Waadt und Genf im Interesse der eigenen, nicht minder als der allgemeinen Sicherheit geschehen ist. Sie kann sich aber nicht überzeugen, daß die Rechte der Selbstständigkeit irgend eines Staates eine Ausdehnung erhalten dürfe, neben welcher die Ruhe, die Unverletzlichkeit, der

Friede anderer Länder und Regierungen nicht bestehen können;" schildert dann das Treiben der in der Schweiz versammelten Abenteurer, welche stets auf neue Versuche sinnen, systematisch daran arbeiten Regierungen und Völker zu entzweien, die Nachbarländer mit verpesteten Schriften überschwemmen, bezieht sich auf die vorörtliche Note vom 18. März, und daß jetzt durch die Entschließung der französischen Regierung die früher bestandenen Hindernisse gehoben seien. „Sollte aber die Eidgenossenschaft auch jetzt noch Anstand nehmen Hand zu Maßregeln zu bieten, welche die Ruhe ihrer Nachbarn erfordert, dann bliebe der baierischen Regierung nichts anderes übrig, als in dem Handel und Verkehr mit der Schweiz alle die Beschränkungen eintreten zu lassen, welche sie in diesem Falle für ihre und die allgemeine Sicherheit für nothwendig erachtet und sie wird sich, wenn gleich mit Bedauern, doch mit aller Entschiedenheit den Verfügungen anschließen, die von allen Nachbarstaaten der Schweiz dießseits des Rheins werden getroffen werden."

(Ein Termin ist hier nicht bestimmt.)

„Die königl. würtembergische Regierung ist weit entfernt der schweizerischen Eidgenossenschaft jenes Recht (fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen) zu bestreiten; sie sieht sich jedoch genöthigt, die demselben entsprechende Verpflichtung wiederholt in Anspruch zu nehmen. Die bisher gemachte Erfahrung hat zur Genüge bewiesen, und beweist es noch täglich, daß den Nachbarstaaten der Schweiz diejenige Garantie, welche sie für die ungestörte Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in ihren Ländern zu verlangen berechtigt sind,

unter den bestehenden Verhältnissen nur durch die wirkliche Entfernung aller derjenigen Flüchtlinge gewährt werden kann, welche zu Störung derselben hingewirkt haben oder noch hinwirken."

„Nun ist zwar in der verehrl. Erwiederung vom 18. v. M. die Absicht ausgedrückt, diejenigen Flüchtlinge, welche an dem Unternehmen gegen Savoyen wirklich thätigen Antheil genommen haben, nach Entfernung der außer dem Bereiche der eidgenössischen Behörden liegenden Hindernisse, aus der Schweiz hinwegzuweisen. Während jedoch unverkennbar ist, daß hiedurch demjenigen, was die mit der Eidgenossenschaft in freundschaftlichem Vernehmen stehenden Nachbarstaaten von derselben zu erwarten berechtiget sind, nur theilweise entsprochen würde, so erfordert auf der andern Seite auch die Erreichung des Zweckes, daß die Vollziehung der geäußerten Absicht sich nicht auf unbestimmte Zeit hin in die Länge ziehen könne."

„In ersterer Hinsicht sehen wir uns daher zu dem wiederholten Ersuchen veranlaßt, nicht nur die Ausweisung derjenigen Flüchtlinge, welche an dem verbrecherischen Unternehmen gegen Savoyen Theil genommen haben, zu verfügen, sondern vielmehr diese Maßregel auf sämmtliche notorisch im Zusammenhang mit dem Frankfurter-Attentat vom 3. April v. J. aus Frankreich in die Schweiz eingedrungenen Polen und auf alle diejenigen Flüchtlinge auszudehnen, welche das ihnen in der Schweiz bewilligte Asyl zu Umtrieben mißbrauchen, die auf Störung der Ruhe und Ordnung in den benachbarten Staaten berechnet sind."

Dann wird bemerkt, daß die Hindernisse, die der Fort-

weisung der Polen entgegenstunden, „dadurch ihre Beseitigung erhalten, daß den Ausgewiesenen der Durchzug durch die deutschen Bundesstaaten gestattet werden wird," sodann gewünscht, „daß die Umstände, welche die freundnachbarlichen Verhältnisse mit der Schweiz zu stören drohen zum wenigsten im Lauf des künftigen Monats Mai beseitigt und die würtembergische Regierung der traurigen Nothwendigkeit enthoben werde, in Gemeinschaft mit andern Nachbarstaaten den Verkehr mit der Schweiz denjenigen Beschränkungen zu unterwerfen, welche die ungestörte Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit dieser Staaten ihren Regierungen zur Pflicht machen würde."

Die großh. badische Regierung „sieht in der freien Anerkennung dieser Verpflichtung (das Asylrecht nicht mißbrauchen zu lassen um die Ruhe anderer Staaten zu stören) eine sichere Bürgschaft, daß ihr die verlangte Beruhigung auf dem freundschaftlichen Wege ohne alle Störung der nachbarlichen Verhältnisse zu Theil werden wird; denn sie war weit entfernt der Eidgenossenschaft eine Zumuthung zu machen, die nicht mit völkerrechtlichen Grundsätzen in voller Uebereinstimmung wäre." . . „Es ist notorisch," heißt es dann weiter in der badischen Note," daß nicht nur diejenigen Polen, welche im verwichenen Jahre in Masse aus ihrem in Frankreich gefundenen Asyle in die Schweiz eindrangen, diesen Schritt in der deutlich ausgesprochenen Absicht unternahmen, von da aus, in der Hoffnung, daß das Frankfurter-Attentat einen Anfang von Succeß haben würde, in Deutschland — zunächst in die großh. badischen Oberlande — feindlich einzufallen und

daß sie sich folglich durchaus in dem gleichen Falle mit den Theilnehmern an dem versuchten Einfall in Savoyen befinden, sondern daß sich auch noch außer ihnen manche andere Individuen in gleichen Gesinnungen und Absichten nach der Schweiz geflüchtet haben, um von da, was sie nicht ungestraft im eigenen Lande versuchen konnten, gegen Ordnung und Recht mit dem mißbrauchten Namen der Freiheit die Fahne zu erheben, um von da durch leicht ausführbare Zusammenkünfte auf den Grenzen, durch geheime Korrespondenzen und Verschwörungen mit Gleichgesinnten ihr feindseliges Wirken gegen ihr Vaterland fortzusetzen. Individuen, die sich selbst der schweizerischen Pressen besonders in den Grenzkantonen bemächtigen, als Redakteurs an die Spitze der politischen Schweizerblätter stellen, nicht nur Schweizerangelegenheiten zu verhandeln, sondern vorzugsweise um dadurch ein Heer von Unwahrheiten über das System und die Handlungsweise der Nachbarregierungen zu verbreiten, deren Absichten gehässig darzustellen, Achtung und Vertrauen gegen sie wo möglich zu untergraben, die mit der vollen ungezügelten Leidenschaft eines erbitterten Feindes aus ihrem sichern Schlupfwinkel gegen den ganzen socialen Zustand der Nachbarländer zu Felde ziehen, die Massen aufzuwiegeln suchen, und wenn sie es vermöchten, glückliche Länder in unabsehbares Elend bringen würden." Die Verweisung in das Innere der Schweiz, selbst eine schärfere polizeiliche Aufsicht könne nach den gemachten Erfahrungen und nach den genauesten und zuverlässigsten Nachrichten die der großh. badischen Regierung häufig zukommen, keine genügende Sicherheit gewähren, welche nur in der Entfernung

jener Individuen liege. Es wird sodann die Hoffnung und Erwartung ausgedrückt, daß die Eidgenossenschaft diesem Zustande nunmehr ein Ende mache. Es würde, bei so langem und gerechtem Grunde zu Reklamationen, eine unverzeihliche Schwäche der großherzoglich badischen Regierung sein, wenn sie nicht zugleich die äußersten Fälle ins Auge faßte und Bedacht darauf nähme, nach fruchtlosen Schritten und Bemühungen in diplomatischem Wege sebstständig ihrem Lande, wie sie es nur immer vermag, endlich die Beruhigung zu verschaffen, die es bedarf und zu verlangen berechtigt ist."

Schließlich werden „Vorsichtsmaßregeln und Beschränkungen des Verkehrs mit der Schweiz, worüber sie für diesen äußersten Fall mit sämmtlichen Gränzregierungen sich zu vereinbaren in diesem Augenblicke beschäftigt sei," angedroht, „wozu sie jedoch, um jeden Schein einer Uebereilung zu vermeiden, nicht vor Ende des Monats Mai d. J. schreiten würde."

Gleichzeitig mit diesen Noten erhielt die vorörtliche Behörde sehr gewichtige Winke; aus Paris meldete Herr von Tschann unterm 23. April, Herr von Rigny habe über den Widerstand Berns, die von Frankreich gemachten Anerbietungen zu Entfernung der Polen nicht annehmen zu wollen, seine Besorgniß ausgedrückt, auch geäußert, daß der im Namen der drei Stände Bern, Waadt und Genf beabsichtigten nochmaligen Verwendung für Wiederaufnahme der Polen unmöglich entsprochen werden könnte, indem dieselben Gründe gegen Duldung dieser Flüchtlinge in Frankreich sprechen, welche ihrem längern

Verweilen in der Schweiz entgegenstehen. Auch habe Herr von Rigny geäußert, die Absicht der französischen Regierung sei gewesen, die Eidgenossenschaft möglichst zu erleichtern, daher denn die Gesandtschaft keine weitern Schwierigkeiten machen werde, die Pässe zur Verfügung des Vorortes zu stellen, und nöthigenfalls den bestimmten Auftrag dazu erhalten.

Unterm 21. berichtete Herr von Effinger aus Wien: man scheine sich seit zehn Tagen in Wien außerordentlich mit den schweizerischen Angelegenheiten und namentlich mit den beschlossenen eventuellen Koerzitivmaßregeln beschäftigt zu haben, welche sich hauptsächlich auf Hemmung des Verkehrs beschränken dürften. Von Seite der Lombardei und des Piemonts könnten Veranstaltungen zu gewärtigen sein, einer absoluten Sperre nahe kommend und mit dem besondern Zwecke, die Ausfuhr der rohen Erzeugnisse, deren die schweizerischen Manufakturen und Fabriken bedürfen, unmöglich zu machen. Sollten die Koerzitivmaßregeln nicht genügen, so würden zweifelsohne die Kabinette keinen Anstand nehmen, noch energischer aufzutreten. Man behaupte nämlich Beweise zu besitzen, daß, wäre der Aufstand in Lyon gelungen, die ganze Kraft der revolutionären Propaganda sich auf Genf und Savoyen geworfen haben würde, in der Hoffnung, dießmal glücklicher zu sein, und man wolle der Kenntniß dieses Projektes die Verzögerung der Abreise der Polen beimessen. Man wolle ferner wissen, daß die bisher von Frankreich in Betreff der Schweiz beobachtete Politik in Kurzem eine wesentliche Modifikation erleiden werde. Ueberhaupt sei die Stimmung gegen die Schweiz ungünstiger

als je, wozu freilich gewisse Schweizerzeitungen vieles beitragen. Die Mächte scheinen fest entschlossen, ohne der Schweiz als selbstständigem Staate zu nahe zu treten, zu bewirken, daß von ihr aus fernerhin weder direkte noch indirekte Angriffe auf die Ruhe der Nachbarstaaten stattfinden können.

Der vorörtliche Staatsrath fand sich bei dieser Sachlage bewogen, unterm 27. April an die Regierung des Standes Bern folgendes Schreiben zu erlassen:

Tit. Gleichmäßig wie aus der Euch unterm 23. d. M. mitgetheilten Note des königlich französischen Herrn Botschafters in der Schweiz d. d. 21. April, mußten wir auch aus der in Abschrift beiliegenden Depesche des schweizerischen Herrn Geschäftsträgers in Paris vom 23. d. M. entnehmen, daß die französische Regierung bei denjenigen Entschließungen stehen zu bleiben gesonnen ist, welche sie bereits unterm 30. März d. J. hinsichtlich derjenigen politischen Flüchtlinge, welche an dem Zuge gegen Savoyen Antheil genommen haben, durch ihren Herrn Botschafter dem eidgenössischen Vororte eröffnen ließ. Da wir nun überdieß durch die Regierung von Waadt unter Kenntnißgabe des von ihr unterm 24. d. M. an Euch erlassenen Schreibens davon unterrichtet worden sind, daß dieselbe von jeder fernern dießfälligen Verwendung bei der französischen Regierung abstehen zu sollen glaubt, wodurch sich dann ergibt, daß die von den Ständen Bern, Waadt und Genf gemeinsam projektirte Note, welche wir unserseits zu unterstützen versprachen, überhaupt nicht mehr erlassen werden kann, so müssen wir Euch Tit. im Namen und im Interesse gesammter Eid-

genossenschaft eben so angelegen als eidgenössisch einladen, die oben bezeichneten letzten Anerbietungen Frankreichs endlich anzunehmen und für schleunige Entfernung aller derjenigen politischen Flüchtlinge, welche an dem Unternehmen gegen Savoyen thätigen Antheil genommen haben, besorgt zu sein. Dabei wollen wir Euch nicht verhehlen, daß bereits mehrere Stände ihr Befremden über die lange Verzögerung dieser Angelegenheit gegen uns ausgesprochen haben, so wie, daß wir im Besitze von zuverlässigen Anzeigen sind, zufolge welchen die an die Schweiz angrenzenden Nachbarstaaten unter sich über gemeinsam einzuleitende Hemmungen des schweizerischen Verkehrs übereingekommen sein sollen, Hemmungen, welche für die gesammte Schweiz, vornehmlich aber für die betreffenden Grenzkantone sehr lästig sein müßten und daher leicht neue Entzweiungen im Innern der Schweiz herbeiführen könnten. Bei dieser Sachlage und bei der großen Verantwortlichkeit, welche gegen die gesammte Eidgenossenschaft auf dem Vororte als geschäftsleitende Behörde liegt, müssen wir Euch einerseits unsere innigste Ueberzeugung dahin aussprechen, daß jede fernere Unterhandlung über die Entfernung der in der Schweiz befindlichen Polen nur als zwecklos und unzulässig erscheint, und Euch anderseits aufs Bestimmteste auffordern, den von Frankreich angebotenen Ausweg sofort zu ergreifen, so daß bis zum 15. Mai dieses Jahres sämmtliche in Euerm Kanton befindliche polnische Flüchtlinge, welche an dem Zuge gegen Savoyen Antheil genommen haben, vom schweizerischen Gebiete entfernt sind. Solltet Ihr uns nicht binnen zehn Tagen die bestimmte Erklärung geben, daß Ihr bis zum

festgesetzten Termine diese Entfernung bewerkstelligen wollet, so sähen wir uns in die Nothwendigkeit versetzt, die Tagsatzung unverzüglich außerordentlich zu besammeln, um durch sie das Zweckdienliche verfügen zu lassen. Dabei geben wir Euch zu bedenken, wie unangenehm eine solche außerordentliche Besammlung der Tagsatzung in dem gegenwärtigen Zeitpunkte sein müßte und wie sehr zu besorgen steht, daß dadurch die zur Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes so nothwendige Eintracht unter den sämmtlichen eidgenössischen Ständen schwerlich gefördert würde. Einer entsprechenden Rückäußerung mit Zuversicht entgegensehend 2c.

Dieses Schreiben kreuzte sich mit der vom 28. April datirten Anzeige der Regierung von Bern, daß sie, den Wünschen der eidgenössischen Stände Rechnung tragend, und in Betracht der Nothwendigkeit einträchtigen Zusammenwirkens des schweizerischen Volkes und seiner Regierungen, bei dem Großen Rathe des Kantons Bern auf Wegweisung der in dem Unternehmen gegen die sardinischen Staaten betheiligten Flüchtlinge antragen werde. Dagegen halte sie es für eine heilige Pflicht der Eidgenossenschaft, diejenigen Flüchtlinge zu schützen, welche ihr Asyl nicht mißbraucht haben, sondern still und ruhig in unserm Vaterlande wohnen.

Nachträglich erhielt der Vorort noch zwei Noten: a) des russischen Geschäftsträgers Herrn von Severine d. d. 15. (27. April); b) des preussischen Geschäftsträgers Herrn von Olfers d. d. 26. April. Diese beiden Diplomaten zeigen den Empfang der vorörtlichen Antwort vom 17. auf ihre frühere Note an, indem sie die

darin ausgesprochenen Zusicherungen des Vorortes verdanken, des weitern aber in Gewärtigung weiterer Aufträge ihrer Höfe sich bevollmächtigt erklären, die jüngsten Noten der Höfe von Wien, Turin, München u. s. f. zu unterstützen und deuten namentlich darauf hin, daß der König von Sardinien am tiefsten gekränkt sei und berechtigt sei, Genugthuung zu fordern; alles in allgemeinen Aeußerungen.

Der Vorort beschränkte sich bei dieser Sachlage darauf, die Stände, sowie die eidgenössischen Geschäftsträger in Wien und Paris fortwährend in Kenntniß von dem Stande der Geschäfte zu setzen.

Eine nachträgliche Note des russischen Geschäftsträgers vom 15. (27. April) scheint wesentlich durch die in öffentlichen Blättern der Schweiz vorgekommenen Deutungen und Urtheile über seine frühere Note vom 28. März (9. April) veranlaßt, und enthält folgenden Kommentar darüber:

Le silence que le Directoire fédéral a cru devoir garder par rapport au passage de ma note du 28 Mars (9 Avril), qui concerne les *Comités de Propagande révolutionnaire* et les interpretations divergentes, que la presse lui donne journellement, me porte à rappeler l'attention de Votre Excellence sur ce sujet et à lui exposer le fond de la doctrine de mon cabinet à son égard.

Nous n'hésitons pas à qualifier du titre susmentionné d'abord les *Comités* dits *Polonais*, qui se sont formés depuis deux ans en Suisse et notamment celui de Berne qui a assumé le nom de *Central*, en suite le *Comité* soidisant *d'honneur*, qui composé d'Etrangers sur le sol indépendant de la Suisse n'a pas craint, de diriger les faits et gestes de la bande arrivée dans le Canton de Berne il y a un an. Si des motifs

de compassion irréflechie mais excusable ont présidé à l'établissement des Comités de la première de ces catégories, il est notoire, que dans plusieurs Cantons ils n'ont pas tardé à se transformer en véritables foyers politiques, où le prétexte de bienfaisance n'était plus qu'une cause secondaire et cédait sa place à l'ambition de quelques individus s'arrogeant le privilège de nuire malgré les lieux et la distance à tous les états mais particulièrement à la Russie. Ce sont ces comités, qu'on a vu se rendre les principaux moteurs des célébrations périodiques qui, à Soleure, à Bienne et sur d'autres points très-connus du Canton de Berne, ont aggravé le souvenir des plus sinistres anniversaires de l'histoire polonaise. Les autorités locales, émanées de gouvernements qui prétendent être en relation de paix et amitié avec la Russie, assistaient non seulement à ces hideuses cérémonies, commémorations de révolte et d'assassinat, mais leur offraient encore une arène officielle et souvent l'appui de leurs propres discours. De là sont partis ces milliers d'adresses et de pamphlets, qui prêchent l'émeute, le régicide, la guerre universelle, et c'est la Suisse neutre et inoffensive qui a toléré de telles agressions, et l'impunité serait encore promise à de semblables essais dans l'avenir. Je remarquerai avant de finir le signalement de ces comités que les premiers ont pris naissance à Bâle et à Genève. Des faits contemporains parlent assez haut pour que je m'abstienne de retracer le genre de rénumération qui a suivi ce patronage imprudent. Je croirais faire également tort aux lumières et au patriotisme du Vorort, si je m'appesantissais sur le jugement à porter à la présence et à l'activité long-tems avouées d'un *Comité armé et militaire étranger* à Bienne. Depuis l'évènement de Savoie il semble avoir été dissous et il peut en être de même des autres comités dont il s'agit. Mais c'est à flétrir leur existence passée et à empêcher qu'ils ne se renouvellent, qu'une prévoyante législation doit tendre. L'honneur des états offensés en Suisse leur donne le droit de l'invoquer. Il me resterait à examiner jusqu'à quel point est fondé le cri,

que la presse radicale a poussé en affectant aux *Comités de sûreté fédérale* le titre que j'avais employé pour caractériser la *propagande révolutionnaire.* C'est à la Suisse qu'il appartient de juger du plus ou moins de légalité de ces associations, qui se trouvent à peu près dans chaque Canton vis-à-vis des autorités établies. Mais si le cercle de leur action dépassait les bornes des intérêts nationaux de la Confédération et s'ils proclamaient des principes, ou, qui pis est, s'ils se portaient à des actes attentatoires à l'ordre et aux droits existans chez les Puissances étrangères, nul doute que celles-ci seraient autorisées à employer toutes les remontrances à leur portée pour obtenir le redressement et cessation de tels désordres. C'est encore à la vigilance de l'autorité suprème fédérale, que semble devoir être commis le soin de découvrir et de rompre le lien, qui peut unir les Comités de propagande révolutionnaire en Suisse avec des associations, qu'une juste vindicte poursuit dans un important voisinage. L'ensemble des considérations qui précèdent, justifient pleinement l'instance avec laquelle j'ai été chargé d'appuyer auprès du Directoire fédéral les vœux de Sa Majesté et je n'ai pas besoin d'ajouter ni que les Cours, dont la voix s'est fait entendre en dernier lieu a Zurich réclamant toutes avec une égale conviction l'éloignement des *effets*, n'attachent pas moins de prix à la destruction finale des *causes* qui viennent d'attirer sur la Suisse le mal d'une complication que ses véritables amis ne peuvent assez déplorer. Dans l'attente d'une réponse que les ordres du Ministère impérial m'enjoignent de réclamer aussi complette et satisfaisante que possible, je prie votre Excellence, etc.

Ferner gelangte eine vom 1. Mai aus Frankfurt datirte Note des deutschen Bundestages an den Vorort, welche lediglich die Adhäsion des Bundes zu den jüngsten Ansinnen der süddeutschen Staaten und nöthigenfalls die Unterstützung des Bundes ausdrückt.

Die Regierung des Standes Genf drückte in einem vom 5. Mai datirten umständlichen Schreiben ihr Bedauern und ihr Befremden über den Inhalt der neuesten Noten, besonders der sardinischen aus. Ohne auf die schon bekannten Einzelnheiten der Invasion in die sardinischen Staaten wieder zurück zu kommen, wolle sie nur bemerken, daß sie den beabsichtigten bewaffneten Ueberfall von Savoyen abgeschlagen und alle Theilnehmer von ihrem Gebiete entfernt habe. Dieß sei die Politik gewesen, die sie befolgt habe, geleitet von dem festen Willen unverletzter Aufrechthaltung der schweizerischen Neutralität und der freundnachbarlichen Verhältnisse zu dem bedrohten Staate. Der Vorwurf, als habe die Eidgenossenschaft die Vorbereitungen zu dieser Invasion ungestört auf ihrem Gebiete betreiben lassen, sei ungerecht, wenn man auf die kräftigen Maßregeln hinblicke, welche zu ihrer Unterdrückung angewendet worden seien. Offenbar würde man lieber früher gehindert, als nachher mit so großen Opfern den Schaden abgewendet haben. Die Verwegenheit der Unternehmung, die geringe Zahl der Menschen, welche darin verwickelt waren, habe die Regierungen veranlassen müssen, an deren Möglichkeit zu zweifeln. Das Benehmen der an Savoyen angrenzenden Kantone hätte daher von diesem Nachbarstaate eher Lob als Tadel verdient. Wirklich habe der Turiner Hof diesen Anstrengungen, nemlich in seiner Note vom 27. Hornung, billige Berücksichtigung zu Theil werden lassen. Um so auffallender sei daher der Ton und Styl der neuen Note, in welcher Begehren gestellt werden, unverträglich mit der Würde und Ehre eines freien Staates. Allerdings habe

das Unternehmen gegen Savoyen an einigen Orten des Kantons zu Unordnungen Veranlassung gegeben, allein die Regierung von Genf habe geglaubt, des bei solchen unerwarteten Ereignissen leicht eintretenden Mangels an Ueberlegung und der wirklichen Verleitung Rechnung zu tragen und die Verirrungen einzelner ihrer Angehörigen mit dem Schleier der Vergessenheit zu bedecken, um so mehr, als die große Mehrheit der Bürger sich laut gegen eine solche Theilnahme ausgesprochen habe. Wenn man nun von diesem nach reifer Ueberlegung eingeschlagenen Wege wieder abgehen wollte, so würde man offenbar mit sich selbst in Widerspruch gerathen. Die Regierung von Genf schließt daher mit der Versicherung, daß, falls auch durch die Verweigerung, die einheimischen Theilnehmer an dem Einfall nach Savoyen zu bestrafen, sich die Verhältnisse zu diesem Staate noch mehr verwickeln sollten, was in kommerzieller und anderer Hinsicht für Genf höchst drückend wäre, sie dennoch lieber alles dieses ertragen würden, als Opfer zu bringen, wodurch die Unabhängigkeit und Ehre der Eidgenossenschaft verletzt würde. Indem die Regierung von Genf diese Bemerkung der Würdigung des Vorortes unterstellt, bittet sie bei Entwerfung der Antwortsnote darauf Rücksicht zu nehmen.

Diese Zuschrift wurde von dem vorörtlichen Staatsrathe mit Beifall aufgenommen.

Mit Schreiben vom 9. Mai theilten Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern folgenden in der Polenangelegenheit am 6. gleichen Monats gefaßten Beschluß ihres Großen Rathes mit:

„Der Große Rath der Republik Bern,

„in Betrachtung, daß die Regierungen von zwanzig und „einem halben Stande die Räumung des Schweizerbodens „von denjenigen Flüchtlingen, welche an dem Einfall in „die königlich sardinischen Staaten zu Anfang Februars „d. J. thätigen Antheil genommen haben, nach ihren, „dem hohen Vororte eingegebenen Erklärungen wünschen; „in Betrachtung, daß es in dieser Zeit besonders Noth „thut, Frieden und einträchtiges Zusammenwirken unter „den Ständen zu erhalten und zu befördern, von diesem „Gesichtspunkte ausgehend, beschließt:

1) „Was der Regierungsrath selbst in dieser Angelegenheit seit dem Beschlusse vom 12. März letzthin unmittelbar verhandelt, wird gebilligt;

2) „Diejenigen politischen Flüchtlinge, welche an dem „eben erwähnten Einfalle zu Anfang des laufenden Jahres „persönlichen und thätigen Antheil genommen, sollen in „der Republik Bern nicht mehr geduldet werden, sondern „unverzüglich fortgewiesen werden;

3) „Der Regierungsrath ist beauftragt, diesen Beschluß zu vollziehen."

Durch diesen Beschluß wurde freilich nun endlich die materielle Erfüllung eines Theils der Forderungen des Auslandes, so weit deren Rechtmäßigkeit von allen übrigen Ständen — denn auch Basellandschaft hatte in den letzten Tagen seine Adhäsion erklärt — anerkannt war, möglich gemacht. Allein die Eidgenossenschaft hatte zu beklagen, daß in diesem Sinne nicht früher gehandelt wurde, wodurch die gesteigerte Bitterkeit der Noten, die Paßgeschichten und anderes hätte vermieden bleiben können, ferner in formeller Beziehung, daß Bern als eine

Konzession geltend machte, was doch nur Erfüllung der Bundespflicht und der völkerrechtlichen Grundsätze war, und daß es eben durch diese Nichtanerkennung von Seite des größten Kantons die Erledigung der Anstände mit den Nachbarstaaten erschwerte. Auch war es eine wohlfeile Großmuth, dasjenige nach so langem Zögern zu konzediren, was die Eidgenossenschaft jetzt sicher auch gegen den Willen der Regierung von Bern würde bewerkstelligt haben, wo sich ohne Zweifel gezeigt hätte, daß diese Regierung wenigstens hierin nicht im Willen ihres Volkes handelte, und von demselben verlassen, schmählich bestanden wäre.

Bei dieser Sachlage konnte weiter nichts den Vorort abhalten, die neuesten Noten der Mächte zu erwiedern: hiebei mochten ihn die mittlerweile von Paris und Wien erhaltenen Mittheilungen leiten. Aus Paris hatte Herr von Tschann geschrieben: er sei durch den Ton und Inhalt der neuen ihm vom Vororte mitgetheilten Noten lebhaft ergriffen worden, halte aber für seine Pflicht, einen Umstand einzuberichten, welcher Aufklärung gebe, warum die Entfernung der vielen politischen Flüchtlinge aus der Schweiz von dem Auslande besonders lebhaft gewünscht werden müsse. Durch die österreichische Polizei soll nämlich eine große Verschwörung entdeckt worden sein, deren Haupt Polen in Galizien seien, deren Verzweigungen sich über den Rhein, und, wie man behaupte, durch Vermittlung der Polen in der Schweiz nach Frankreich erstrecken. Die Absicht der Verschwornen sei der Umsturz aller Monarchien, und ihre Plane seien mit den Auftritten in Lyon und Paris im engsten Zusammenhang.

Auf verschiedenen Depots sollen 40,000 Gewehre zur Verfügung der Verschwornen bereit und der ganze Anschlag so ausgebreitet und wohlberechnet gewesen sein, daß, als man schon auf dessen Spur war, man zweifelte, ohne großes Aufsehen zu erregen, denselben unterdrücken zu können. Es sollen von Oesterreich Anträge an den französischen Hof gemacht worden sein, in dieser wichtigen Angelegenheit gemeinsam zu handeln. Diese Nachrichten, welche dem Vororte ohne Zweifel von Wien mit nähern Umständen werden mitgetheilt werden, seien Herrn von Tschann aus ganz zuverlässiger Quelle zugekommen.

Unterm 10. Mai schreibt eben derselbe: der englische Botschafter in Paris, mit welchem er über die fünf letzten hinsichtlich der politischen Flüchtlinge an die Schweiz gerichteten Noten gesprochen hatte, sei, wie er selbst, über deren Inhalt und Form befremdet gewesen; auch Herr von Rigny habe sich in demselben Sinne ausgesprochen und versichert, er habe diese seine Ansicht dem diplomatischen Korps zu Paris nicht verhehlt. Ferner berichtet der Herr Geschäftsträger, er habe vor kurzem in einer Abendgesellschaft Herrn von Werther (den preussischen Gesandten) angetroffen, welcher ihn darüber befragt habe, wie diese letzten Noten in der Schweiz aufgenommen worden. Uebrigens habe es geschienen, daß der preussische Herr Gesandte trotz seines sehr positiven politischen Systems und der großen Bitterkeit, womit er sich überhaupt über politische Flüchtlinge ausspreche, namentlich der sardinischen Note seinen Beifall nicht geben können. Auch habe er sich geäußert, er sei überzeugt, daß dieselbe nicht von Herrn von Vignet redigirt, sondern demselben von

Turin aus zugesandt worden. Ferner will Herr von Tschann von Herrn von Rigny vernommen haben, daß die fremden Diplomaten in der Schweiz, welche ihren Aufenthalt etwas voreilig hätten verändern wollen, schon wieder um vieles beruhigter seien. Schließlich macht Herr von Tschann auf einen Artikel im Journal des Débats aufmerksam, wo bei Anlaß der Mittheilung der mehrerwähnten Noten gesagt ist, daß, wenn die Zumuthungen des Auslandes an die Schweiz nicht bald aufhören, Frankreich sich ernstlich damit beschäftigen und die völkerrechtlichen Begehren der Schweiz schützen werde.

Aus Wien hatte Herr von Effinger unterm 28. April gemeldet: man sei in Wien auf die vorörtliche Erwiederung der Noten äußerst gespannt und wünsche sehr, daß sie so ausfalle, daß auch die Anwendung der angedrohten Koerzitivmaßregeln unterbleiben könne, anderseits aber seien die Einleitungen zu deren allfällig eintretenden Vollziehung bereits getroffen und es werde versichert, daß von Sr. Majestät dem Kaiser ein sehr bestimmt lautendes Handbillet in diesem Sinne an den Präsidenten der Hofkammer erlassen worden. Zu den Verhaftungen in Gallizien soll nicht nur das Einschleichen französischer Emissäre, sondern besonders auch das Vorfinden von Briefen bekannter politischer Flüchtlinge, die sich zuletzt in Belgien aufgehalten, Veranlassung gegeben und sich erzeigt haben, daß von auswärts zu einem Komplotte aufgestiftet wurde, welches zugleich mit den Unruhen in Lyon und Brüssel hätte ausbrechen sollen. Unterm 9. Mai berichtet derselbe, Fürst Metternich habe nach erhaltener Kenntniß der vorörtlichen Verfügungen, wie sie

in dem Kreisschreiben vom 28. April angedeutet seien, sich geäußert, daß er den vom Vororte eingeschlagenen Weg für ganz geeignet halte, die Lösung der Frage wegen der politischen Flüchtlinge auf eine sowohl für die Schweiz, als für die Mächte befriedigende Weise herbeizuführen.

Seit dem Austritte des Herzogs von Broglie sollen an den französischen Gesandten in der Schweiz merklich veränderte, für die übrigen Kabinette befriedigende Instruktionen erlassen worden sein.

Es mag als Beweis der Richtigkeit der letztern Angabe des Herrn Geschäftsträgers an dieser Stelle noch angeführt werden, daß der Vorort unterm 12. Mai folgende Mittheilung des Grafen von Rumigny vom 11. erhielt, aus welcher, neben Vollziehung der erhaltenen Aufträge, das persönliche Widerstreben des Herrn Botschafters hervorleuchtet.

A Leurs Excellences Messieurs les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich, Directoire fédéral.

Messieurs. J'ai l'honneur de vous annoncer que le gouvernement de S. M., mû par son constant désir d'obliger la Confédération helvétique et particulièrement en ce moment de lui faciliter l'exécution des mesures qui ont été prescrites par elle pour l'éloignement des réfugiés, qui ont eu part aux évènements de Savoie, consent encore à donner passage par son territoire aux réfugiés Italiens, qui désireront en profiter pour se rendre en Angleterre. Ce passage leur sera accordé aux-mêmes conditions, qu'aux réfugiés Polonais; je leur ferai délivrer des passe-ports sur la demande qui m'en sera faite soit directement par vous, Messieurs, soit par les gouvernements Cantonaux. Toutefois je dois vous prier de remarquer que l'identité des individus, qui pourront être compris dans cette catégorie devra nécessairement être formellement constatée. En effet jusqu'à présent l'Ambassadeur

du Roi ne saurait considérer sous la désignation de réfugiés Italiens ayant pris part aux évènements de Savoie que les personnages qui ont pris soin de se faire connaître eux-mêmes par l'apposition de leurs noms au bas des proclamations publiées à cette occasion. Pour prévenir toute méprise et procurer la même faveur aux autres individus, qui sont inconnus et qui seraient dans le cas de la réclamer, il sera nécessaire que préalablement ils se fassent connaître comme tels et qu'ils soient en conséquence munis de documents officiels constatant, qu'ils ont effectivement pris part à ces évènements. Je crois devoir prier en même temps V. E. de prévenir les gouvernements cantonaux qui auraient des demandes de passe-ports à m'adresser pour des réfugiés Italiens, que dans la série des renseignements à fournir sur leur compte on ne doit pas négliger d'indiquer, si le réfugié, pour lequel le passe-port est réclamé, a séjourné en France antérieurement aux évènements de Savoie, de quel dépot il a fait parti, à quelle époque il en est sorti, etc. Je prie vos Excellences, etc.

Man sieht, daß der Herr Botschafter wußte, die Vollziehung des erhaltenen Auftrages praktisch so gut wie ganz unausführbar zu machen, da es gewisser Maßen in das Belieben der Flüchtlinge gelegt wurde, ob sie fortgewiesen werden wollten, auch die vorgeschriebenen Förmlichkeiten Veranlassung zu Diffikultäten werden mußten. Ohne Zweifel wurde ihm die Entledigung jenes Auftrages noch mehr versüßt durch die vom 16. datirte Antwort des vorörtlichen Staatsrathes, welche folgender Maßen lautet:

C'est avec une vive reconnaissance que les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich, directoire fédéral, ont l'honneur de remercier S. E. Mr. l'Ambassadeur de France en Suisse de la communication qu'il leur a faite en date du 11 de ce mois, concernant le passage par la France des ré-

fugiés Italiens, qui se trouvent en Suisse et qui ont pris part aux évènements sur les frontières de la Savoie. Ils se sont empressés de transmettre cette communication aux gouvernements Cantonaux et saisissent, etc.

Außer der allgemeinen Mittheilung und Aufforderung an alle Stände, von jenem Anerbieten Gebrauch zu machen, erließ die vorörtliche Behörde an die Stände Waadt und Genf die Aufforderung, welche folgt:

Comme il nous importe beaucoup d'avoir une connaissance exacte, de tous les réfugiés politiques, qui partant de la Suisse ont pris une part active aux évènements qui ont troublé la tranquillité de la Savoie en février dernier, nous vous invitons à nous transmettre un état nominatif de tous les individus qui d'après les renseignements que vous aurez été dans le cas de recueillir, ont fait partie de l'expédition susmentionnée.

Unter solchen Verumständungen wurden von dem Regierungsrathe des Standes Zürich auf den Antrag des vorörtlichen Staatsrathes in Berücksichtigung der von den Ständen in Folge der ihnen gemachten Mittheilungen eingegangenen Rückäußerungen am 17. Mai folgende Antwortsnoten beschlossen:

A. A S. Exc. Mr. le Baron de Vignet, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. le Roi de Sardaigne en Suisse.

Les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich, directoire fédéral, se sont empressés de transmettre aux gouvernements des Cantons souverains de la Suisse la note que S. Exc. Mr. le Baron de Vignet, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sardaigne en Suisse leur a adressée en date du 23 avril dernier. Sans attendre la réunion assez prochaine de la diète qui pourrait être dans le cas de faire une réponse ultérieure, ils croient ne pas devoir différer plus long-temps de faire de leur côté à S. E.

Mr. le Baron de Vignet la déclaration suivante:

Dans les graves circonstances où les avaient placés les évènements déplorables, qui ont troublé un moment au mois de février dernier la tranquillité publique sur la frontière Suisse vers les Etats de S. M. le Roi de Sardaigne, les autorités fédérales et les gouvernements de tous les Cantons limitrophes ont pris, libres de toute influence étrangère et antérieurement à toute intervention diplomatique, les mesures propres d'un côté à faire repousser une invasion à main armée sur le territoire d'un état, avec lequel la Confédération helvétique aime à cultiver des rapports de bon voisinage et d'un autre côté à écarter de leur propre territoire les auteurs de cette entreprise insensée. Les mesures énergiques, prises dès le premier moment où ces autorités eurent connaissance des projets attentatoires aux rapports internationaux existans, ont, comme S. E. elle-même l'a reconnu dans sa note du 27 février dernier, écarté un danger imminent.

Tout en désavouant hautement une entreprise tentée en partie du territoire Suisse, tout en témoignant la peine, que la Confédération Suisse éprouva lorsqu'elle apprit cet évènement, le directoire fédéral s'attendait justement que les mesures prises par les Cantons limitrophes, que les invitations qu'il avait été lui-même dans le cas d'adresser aux Cantons, auraient été mieux appréciées et qu'on aurait épargné à la Confédération autant de récriminations amères que de menaces de vexations. Cette attente était d'autant plus fondée, que la Suisse avait rempli de son chef tout ce que le droit des gens pouvait lui imposer et que les états voisins, qui auraient peut-être pu la prévenir du danger qui l'a menacée, n'avaient pas cru devoir le faire.

L'office que Mr. le Baron de Vignet leur a adressé le 23 avril a du produire une impression pénible; forts de leur conscience et intimement convaincus d'avoir fait tout ce que pouvait leur imposer le droit des gens dans des temps et dans une position si difficiles, les Bourgmestres et Conseil

d'Etat du Directoire fédéral seraient prêts à réfuter avec un plein succès ces inculpations hazardées s'ils ne préféraient vouer toute leur sollicitude à maintenir des rapports de bon voisinage avec tous les Etats qui entourent la Suisse et à écarter de leur côté ce qui pourrait nuire à ces rapports.

En renouvelant la protestation qu'ils ont faite contre toute prétention qui porterait atteinte aux droits de la Suisse indépendante, les Bourgmestres et Conseil d'Etat ont l'honneur d'informer Mr. le Baron de Vignet, que l'unanimité des Cantons a prononcé en dernier lieu le renvoi du territoire Suisse de tous les réfugiés, qui, abusant du droit d'asyle, qu'on leur avait accordé, ont pris une part active à l'invasion en Savoie. Le renvoi qui s'est déjà effectué en partie en suite de précédentes décisions de la pluralité des Cantons et desquelles le directoire fédéral a informé Mr. le Baron de Vignet en date du 18 mars, se trouvera consommé en peu de jours d'après les déclarations qui leur sont parvenues récemment de la part des gouvernements cantonaux.

Quant à ce qui serait de poursuivre selon les lois les citoyens Suisses, qui pourraient avoir pris une part active aux évènements susmentionnés, le Directoire fédéral ignore, qu'il y en ait qui se soient rendus complices des réfugiés, qui ont été déclarés indignes du droit d'asyle dont ils avaient joui, et il ne possède en aucune façon le droit d'intervenir en matière judiciaire; il ne peut donc que s'en rapporter aux décisions, que les autorités des Cantons souverains pourraient être dans le cas de prendre à cet égard.

Les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Directoire fédéral aiment à croire, que S. Exc. Mr. l'Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sardaigne se convaincra, qu'ils n'ont cessé de faire de leur côté tout ce que dans les circonstances graves et difficiles où ils se sont trouvés placés, on pouvait attendre d'eux pour le maintien et la consolidation des relations internationales et de bon voisinage.

Ils espèrent en retour, que les mesures exceptionnelles et vexatoires prises en dernier lieu à l'égard de la Suisse

par le gouvernement de S. M. le Roi de Sardaigne en opposition à ces relations, cesseront d'avoir leur effet, et ils réclament formellement en conséquence la cessation de ces mesures. Les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Directoire fédéral ont l'honneur de présenter, etc.

B. An den österreichischen Gesandten, Herrn Grafen von Bombelles, das königlich würtembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und den bairischen Minister Residenten, Herrn von Hertling

wurden drei gleichlautende Antwortschreiben erlassen, in Erwiederung ihrer Noten vom 23., 18. und 15. April, und unter Vorbehalt einer allfälligen weitern Erwiederung von Seite der Tagsatzung, jedoch mit Bezugnahme auf geschehene Mittheilung an die Stände. Diese Antwort führt an, was auf die erste Kunde von den Ereignissen an den Savoyischen Gränzen die vorörtliche Behörde und die Gränzkantone gethan, und drückt die Ueberzeugung aus, daß hiemit alle völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt und zu den angedrohten hemmenden Maßregeln keine Veranlassung gegeben worden; der Vorort „erneuert die frühere Verwahrung gegen alles dasjenige, wodurch die Rechte der unabhängigen Schweiz gefährdet werden könnten." Sodann wird die von allen Ständen ausgesprochene Wegweisung derjenigen Flüchtlinge, welche an dem Unternehmen gegen Savoyen thätigen Antheil genommen hatten, und unverweilte Vollziehung derselben angekündigt. In Folge dieser Maßnahmen zu Befestigung der völkerrechtlichen und nachbarlichen Beziehungen erwartet der Vorort hinwieder Zu-

rücknahme der in Widerspruch mit diesen Beziehungen angeordneten hemmenden Maaßnahmen.

C. An das großherzoglich badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wurde in Erwiederung der Note vom 24. April großentheils wörtlich gleich wie vorstehend geantwortet. Darüberhin finden sich folgende Stellen: „was die in dem großherzoglich badischen Ministerialschreiben allegirte Notorietät eines beabsichtigten Einfalles in das Großherzogthum Baden der in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge anbetrifft, so ist dieselbe dem eidgenössischen Vororte noch keineswegs erwiesen, indem weder demselben noch den Kantonsregierungen Thatsachen bekannt geworden, aus welchen sich eine solche Absicht präsumiren ließe, oder wodurch auch nur von ferne die Begründtheit anderer ebenso gewagter Behauptungen, deren es in dem angeführten Ministerialschreiben mehrere gibt, vermuthet werden könnte.

D. Der deutschen Bundesversammlung in Frankfurt wurde in Erwiederung ihrer Zuschrift vom 1. Mai einfach eröffnet, welche Zusicherungen an die Nachbarstaaten in Hinsicht der unverweilten Wegweisung der Theilnehmer des Savoyerzuges ertheilt worden. Der Vorort ist überzeugt, daß somit die Eidgenossenschaft Alles erfüllt habe, was völkerrechtliche Verhältnisse ihr auferlegen und was in schwierigen Umständen von ihr erwartet werden konnte; der Vorort erwartet mit Recht, daß diejenigen hemmenden Maaßregeln, wodurch in der neuesten Zeit die nachbarlichen Verhältnisse der Schweiz zu den deutschen Staaten gestört worden sind, sofort beseitigt und der frühere, den gegenseitigen Beziehungen gleich-

mäßig entsprechende Zustand wieder eingeführt werde, wobei er die freie selbstständige Stellung der schweizerischen Eidgenossenschaft gegen jede allfällige Gefährde und Benachtheilung wiederholt feierlich verwahren soll.

E. An den königlich preussischen Geschäftsträger Herrn von Olfers wurde in Erwiederung seiner Note vom 26. April ungefähr gleichlautend wie an die österreichische und bairische Gesandtschaft, doch kürzer geantwortet, jedoch die frühere Verwahrung der Freiheit und Selbstständigkeit der Schweiz erneuert.

F. An den russischen Geschäftsträger Herrn von Severine wurde in Erwiederung seiner Note vom 27. April die beschlossene und in wenigen Tagen zu vollziehende Wegweisung der Theilnehmer des Savoyerzuges angezeigt; dann heißt es:

Par cette mesure les comités de ces étrangers qui ont fait un object spécial des réclamations de Mr. de Sévérine ont naturellement cessé d'exister. Le directoire fédéral déclare de nouveau, que la Confédération vient d'accomplir tout ce que le droit des gens lui imposait et qu'on pouvait attendre d'elle dans les graves circonstances où elle se trouvait. En renouvelant la protestation, qu'ils ont faite contre toute prétention attentatoire aux droit de la Suisse indépendante, en matière soit de legislation soit d'administration intérieure, les Bourgmestre et Conseil d'Etat du Directoire federal ont l'honneur etc.

Von diesen Antwortschreiben wurde unterm 17. auch den Ständen und den schweizerischen Geschäftsträgern in Wien und Paris Kenntniß gegeben.

Wir fügen auch noch die Erwiederung bei, welche der vorörtliche Staatsrath auf das von Sr. Majestät dem Könige von Baiern unterm 10. Mai erhaltene Notifika=

tionsschreiben hinsichtlich der Entbindung Ihrer königlichen Hoheit der Frau Herzogin Louise von Baiern am 4. gleichen Monats durch Herrn von Hertling übersandte; es ist vom 20. Mai datirt und lautet wie folgt:

An Se. königliche Majestät den durchlauchtigsten großmächtigen Fürsten und Herrn Ludwig von Baiern 2c.

Durchlauchtigster König!

Gnädiger Herr!

Eure königliche Majestät haben dem Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft mittelst höchstverehrlicher Notifikation vom 11. April d. J. die erfreuliche Anzeige von der Entbindung Ihrer königlichen Hoheit der Frau Herzogin Louise, Gemahlin Sr. durchlauchtigsten Hoheit des Herzogs Maximilian in Baiern von einer Prinzessin Namens Karolina Theresa Helena zu machen geruhet. Sehr erkenntlich für diese schätzbare Mittheilung und die damit verbundenen und wohlwollenden Aeußerungen, erfüllen Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes eine angenehme Pflicht, indem sie im Namen der schweizerischen Kantone Eurer Majestät die aufrichtigsten Glückwünsche für jenes frohe Ereigniß darbringen und die lebhafte Theilnahme neuerdings bezeugen, welche die Eidgenossenschaft allen Ereignissen, welche Allerhöchstderselben königliches Haus berühren, stetsfort widmen wird. Wir verharren mit tiefer Verehrung

Eurer königlichen Majestät

gehorsame Diener und gute Freunde

(Unterschriften.)

Dergleichen Notifikationen und höfliche Erwiederung derselben sind in den vorörtlichen Protokollen zu allen Zeiten etwas beinahe alltägliches gewesen; von Seite der fürstlichen Häuser dienen dieselben um die Legitimitäts- und Familienverhältnisse zu allgemeiner Anerkennung aller europäischen Staaten zu bringen und gleichsam einprotokolliren zu lassen, für die Empfänger sind sie werthvoll

als Anerkennung der souveränen Stellung in der europäischen Staatenrepublik. Es würde daher Unkunde verrathen, dieselben gleichsam mit demokratischem Cynismus zurückzustoßen; dieses erheischt dann aber die Erwiederung in angemessener Form, wie sie theils die Etikette der Höfe, theils der auf früherer Uebung beruhende herkömmliche Styl vorschreibt, da eine Abweichung als Beleidigung oder Schmälerung des Ranges und der Rechte angesehen würde. Gleichwohl mochte dem Vororte lieb sein, gerade in diesem Moment einen Anlaß zu finden, im Gegensatze mit der in seinen Noten, aus Obedienz gegen die damals bei einem großen Theile des Schweizervolkes vorherrschenden Ansichten, geführten Sprache einen Beweis seiner Achtung für die in den deutschen Nachbarstaaten bestehende Ordnung der Dinge und das monarchische Prinzip zu leisten und sich mit dem Hofkleide der Etikette zu präsentiren, um eine gelegentliche Huldigung darzubringen und dadurch vielleicht die Verständigung zu erleichtern.

Sehr gespannt gewärtigte nunmehr der Vorort und in sehr verschiedenen Gesinnungen die ganze Schweiz, ihre Partheien und die Flüchtlinge den Erfolg und die Aufnahme der erlassenen Erwiederungsschreiben und die weitern Entwickelungen.

Bereits unterm 14. Mai berichtete Herr von Tschann aus Paris: schon vor mehreren Tagen habe er vernommen, daß in Folge der Mittheilung, welche das französische Kabinet von den neuen Noten an den eidgenössischen Vorort erhalten habe, neue Instruktionen an den französischen Gesandten in Bern abgegangen,

ungefähr folgenden Inhalts: die Ansicht des Ministeriums sei diejenige, der Vorort habe dadurch, daß er die Wegweisung aller derjenigen Flüchtlinge verfügte, welche an dem Zuge gegen Savoyen Theil genommen haben, wie er dieselbe in seiner ersten Antwort zugesichert habe, alles dasjenige erfüllt, was völkerrechtlich von ihm gefordert werden durfte, und zwar um so mehr, als er diese Verfügung vor aller diplomatischen Dazwischenkunft aus eigenem Antriebe getroffen habe. Nachdem man diesem seinem Versprechen nachgekommen sein werde, habe man sich gar nicht mehr um die fremden Diplomaten zu bekümmern, sondern solle vielmehr, falls die Zumuthungen des Auslandes zu weit gehen würden, auf die Unterstützung Frankreichs rechnen. In jüngsten Tagen habe Herr von Tschann bei Herrn von Rigny, welchen selbst er nicht sprechen konnte, den Herzog von Broglie angetroffen, welcher ihn versichert habe, daß die eben erwähnte Depesche bereits an Herrn von Rumigny abgegangen sei. Sobald daher das Namens der Eidgenossenschaft gegebene Versprechen der Entfernung aller derjenigen Flüchtlinge, welche an dem Unternehmen gegen Savoyen Theil genommen, erfüllt sei, solle die Schweiz auf alle fernern Anforderungen energisch antworten und so diese unangenehme Korrespondenz beschließen; diese Aeußerung des Herrn von Broglie sei als Ausdruck der Gesinnungen des Ministeriums zu betrachten, in welchem er beständig auch seit seinem Austritte großen Einfluß habe. Durch den englischen Gesandten habe Herr von Tschann erfahren, daß die letzten an die Schweiz gerichteten Noten in England

sehr gemißbilligt worden seien, und daß Herr Morier Befehl habe, in Bern zu verbleiben.

Wenn gleich in den vorörtlichen Protokollen keine, oder nur eine sehr leise Spur davon vorhanden ist, so zweifeln wir nicht, daß nicht Herr von Rumigny sich dießmal mehr als bei andern Gelegenheiten beeilte, sich seines Auftrages zu entledigen, und die Sprache der vorörtlichen Erwiederungen scheint es zu bestätigen, daß irgend ein Zusammenhang zwischen denselben und den wahrscheinlich mündlichen Eröffnungen des Herrn von Rumigny stattfand. Daraus geht hervor, daß die Resultate der vorörtlichen Politik auf Rechnung der Doktrinärs fallen, die man in Frankreich beschuldigte, daß sie den Krieg nicht wagen, in Deutschland, daß sie nicht aufrichtigen Frieden wollen. Dieß bringt uns eine andere Deutung in Erinnerung, welche um jene Zeit in einem deutschen Blatte gegeben wurde: das französische Kabinet, erschreckt durch die Aufstände von Lyon und Paris, hätte gewünscht, die Nation auswärts durch Krieg zu beschäftigen und dadurch die Leidenschaften und das Treiben der unruhigen Theile der Bevölkerung von Innen abzulenken; um aber hiefür einen dem doktrinären Dekorum entsprechenden Vorwand zu finden und auch die bessern Klassen des Volkes für den Krieg zu gewinnen, hätte man gerne gesehen, wenn die nothwendige Beschützung der Schweiz sich als ein Casus foederis dargestellt und auch die öffentliche Meinung von Europa bestochen hätte. Aus diesem Grunde wäre es der französischen Politik nur angenehm gewesen, wenn die Anstände zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten sich noch mehr verwickelt hätten,

damit auf jeden Fall die Schweiz genöthigt sei, den Schutz Frankreichs nachzusuchen und von Frankreich abhängig zu werden. Andere glaubten, daß besonders der damals sehr erschütterte Kredit des Kriegsministers, Marschall Soult, dessen Sturz bald nachher erfolgte, nur durch den Ausbruch eines Krieges sich retten konnte, wozu die Schweiz eben als Vorwand dienen sollte, indem der Marschall bei ausbrechendem Kriege sich unentbehrlich glaubte. Seine Freunde würden nach dieser Deutung durch Herrn von Rumigny alles angewendet haben, um die friedliche Lösung der schweizerischen Händel zu hintertreiben, während eidgenössische Magistrate mit dem Köder schönklingender Phrasen von Würde und Selbstständigkeit hätten verleitet werden sollen, als Werkzeuge jener egoistischen Berechnungen und einer machiavellistischen Politik ihr Vaterland zum Kampfplatze fremder Heere zu machen, wobei dann die schweizerische Selbstständigkeit der Brutalität fremder Generale und Kriegskommissaire zur Beute geworden wäre. Mögen solche Muthmaßungen einigen Grund haben oder nicht, so wurde jedenfalls der Friede durch den festen Willen des französischen Königs und die besonnene Diplomatik des österreichischen Kabinets allen individuellen Tendenzen zum Trotz erhalten, und die Eidgenossenschaft, welche von solchen Intriguen nichts ahnte, vor dem Unglücke, dessen Kelch sie vor 35 Jahren gekostet hatte, bewahrt.

Unterm 30. Mai empfing der vorörtliche Staatsrath von Herrn von Tschann die vom 26. datirte Bescheinigung des Empfangs einer Abschrift des vorörtlichen Erwiederungsschreibens, wobei er seine Freude über den wür-

digen Ton derselben ausspricht und bemerkt, daß die sardinische Note in Paris gewisser Maßen als zu weitgehend desavouirt worden sei.

Mit Schreiben vom 27. Mai berichtet Herr von Effinger aus Wien: der Eindruck, welchen daselbst die vorörtlichen Erwiederungsschreiben hervorgebracht, scheine nicht ganz günstig zu sein. Indessen habe Fürst Metternich sich auf keine bestimmte Weise geäußert, sondern nur bemerkt, daß einige in den Noten der Mächte enthaltene Punkte in der Beantwortung übergangen seien. Ausdrücklich aber habe er hinzugesetzt, daß er über die Entschließungen Oesterreichs hinsichtlich der in den Noten angekündigten Maßregeln für ein Mal nichts zu sagen vermöge, einerseits, weil der Kaiser, dem die vorörtliche Erwiederung am Tage wie sie aus Bern drrch Estafette angelangt sei (26. Mai) unterlegt worden, sich noch nicht ausgesprochen habe, anderseits, weil man vorerst die Ansichten des Turinerhofs zu kennen wünsche. Da indessen von den verschiedenen betheiligten Höfen vielleicht nicht ganz übereinstimmende Antworten eintreffen dürften, so werde man sich dann in Wien erst wieder über die zu machenden Schritte verständigen. In dieser Beziehung äußert Herr von Effinger, es wäre wünschenswerth gewesen, daß die Sprache der vorörtlichen Antworten etwas milder gehalten worden, indem einige konziliatorische Wendungen bei denjenigen Staatsmännern, welchen die beantragten Koerzitivmaßregeln nicht erwünscht seien, gerne dazu benutzt würden, daß man sich mit den vom Vororte gegebenen Erklärungen begnüge.

Es ist auffallend, daß die vorörtlichen Schreiben,

welche am 18. Mai Morgens bereits in der Hand des Grafen von Bombelles liegen mußten, erst am 26. in Wien, wo man längst darauf gespannt war, sollen angelangt sein, und wenn man annehmen könnte, daß der Entwurf der österreichischen Gesandtschaft, wie es in ähnlichen Fällen üblich ist, vorher schon mitgetheilt wurde, so könnte man um so gewisser annehmen, daß man zwischen dem offiziellen und dem konfidentiellen Empfang unterscheiden und voraussetzen muß, daß man in Wien bereits um den 20. Mai Kenntniß von dem Inhalte der vorörtlichen Erwiederungen hatte und Fürst Metternich sich gegen Herrn von Effinger zurückhaltend äußerte, weil er den Erfolg eines in der Zwischenzeit eingeleiteten konziliatorischen Mittels abwartete, dessen Natur wir sogleich angeben werden.

Nachdem am 30. Mai der vorörtliche Amtsbürgermeister Herr Hirzel nach Baden verreis't war, wo auch der österreichische Gesandte Graf von Bombelles sich aufhielt, machte der in Abwesenheit des Amtsbürgermeisters den vorörtlichen Staatsrath präsidirende Herr Bürgermeister Heß dieser Behörde am 3. Juni folgende Eröffnung:

Am 1. d. M. hätte Herr von Bombelles ihm einen Besuch abgestattet und nach einigen Gesprächen unbedeutender Art sich dahin geäußert: die vorörtlichen Antwortsnoten seien in Wien nicht sehr günstig beurtheilt worden, so daß dadurch keineswegs alle Anstände erledigt seien, anderseits sei es offenbar im höchsten Interesse der Schweiz, die angedrohte Sperre auszuweichen und überhaupt, sobald möglich, in die frühere befreundete Stellung zu den Nachbarstaaten zurückzukehren. Am schwersten

verletzt und vielleicht am schwersten zu befriedigen, sei offenbar der Turinerhof; alle übrigen hätten nur die von jenem geführten gerechten Beschwerden unterstützt; es komme daher hauptsächlich darauf an, diesen Hof zu befriedigen. Nun biete sich aber eine gute Gelegenheit dazu dar, nämlich die Reise des Königs nach Savoyen. Offenbar müßte es nämlich einen günstigen Eindruck machen, wenn die Eidgenossenschaft Se. Majestät, wie dieß bei frühern Anlässen auch geschehen sei, bekomplimentiren ließe, während die Unterlassung dieser Uebung als eine Kränkung betrachtet werden könnte. Nicht instruktionsgemäß, ja nicht einmal als Gesandter Oesterreichs, sondern einzig als ein wahrer und aufrichtiger Freund der Eidgenossenschaft rathe er daher an, den König von Sardinien bekomplimentiren zu lassen und der Deputation aufzugeben, bei diesem Anlaß Sr. Majestät das tiefe Bedauern über die letzten Ereignisse auszusprechen, so wie den Grundsatz, daß völkerrechtlich die Bestrafung der eigenen Angehörigen gefordert werden könnte, anzuerkennen, wobei dann bemerkt werden dürfte, die Schweiz habe Gründe zu wünschen, daß Sardinien auf diesem letztern Begehren nicht beharre. Jedenfalls, habe Herr von Bombelles hinzugefügt, müsse dieser Schritt als ein von der Schweiz aus eigenem Antriebe geschehener betrachtet werden und er wünsche daher, daß öffentlich nie gesagt werde, er habe dazu gerathen *).

---

*) Jetzt, nachdem jene Ereignisse bereits in das Gebiet der Geschichte übergegangen und jene Verwickelungen erlediget sind, kann es Herrn von Bombelles nicht beleidigen, wenn es bekannt wird, daß er Vorschläge machte, welche volle Beachtung fanden und mit Ausnahme derer,

Auf diese Mittheilung des k. k. österreichischen Gesandten habe er (Herr Bürgermeister Heß) damals erwiedert: er sehe die Richtigkeit der gemachten Bemerkungen vollkommen ein und finde auch in dem Vorgeschlagenen ein geeignetes Auskunftsmittel; immerhin aber müsse man gewiß sein, daß in der Zwischenzeit die angedrohte Sperre nicht eintrete; in diesem letztern Falle könnte sich der vorörtliche Staatsrath, dem er die Sache vortragen werde, wohl dazu verstehen.

Seither nun, fuhr Herr Bürgermeister Heß fort, sei ihm ein Privatbrief des englischen Gesandten in der Schweiz, Herrn Morier, in gleichem Sinne zugeschrieben worden. Dieser Brief, welcher dem vorörtlichen Staatsrathe mitgetheilt wurde, war im Wesentlichen folgenden Inhalts: „Aus Turin schreiben ganz unparteiische Leute dem Herrn Morier, man sei mit der vorörtlichen Antwortsnote nicht zufrieden, und gespannt, ob die Schweiz den König bei seiner Reise nach Savoyen beglückwünschen lasse. Herr Morier selbst setzt dann hinzu, daß die Begehren Sardiniens eigentlich auf das Völkerrecht begründet seien, daß er daher rathen würde, eine Deputation in diesem Sinne abzuordnen, welche das Beileid über den von der Schweiz aus geschehenen Einfall in die Staaten Sr. Majestät aussprechen und die Richtigkeit des Grundsatzes, daß alle Theilnehmer an demselben bestraft werden sollten, zugeben solle."

Endlich äußerte Herr Bürgermeister Heß: es habe am

---

welche Händel wünschten, um im Trüben zu fischen, zur Zufriedenheit auch vieler geführt haben, die in jenem Augenblicke befangen waren. Anderseits ist es recht gut, daß der wahre Hergang jener Verhandlungen völlig aufgedeckt werde.

2. Morgens der französische Botschafter ihm einen Besuch gemacht; dieser habe weder von seiner Unterredung mit Herrn von Bombelles noch von dem Briefe des Herrn Morier Kenntniß gehabt, ihm aber ungefähr Folgendes mitgetheilt: Durch Depesche des französischen Gesandten in Wien, Herrn von St. Aulaire, habe er vernommen, daß daselbst die vorörtlichen Antwortsnoten nicht befriediget hätten. Die daherigen Verwickelungen seien daher noch nicht beendiget; alle Mächte aber wünschen sehnlich eine friedliche Lösung derselben. Als seinen eigenen Gedanken habe Herr v. Rumigny nun hinzugesetzt: er glaube, eine willkommene Gelegenheit zu einer freundschaftlichen Beilegung dieser Uneinigkeiten biete die nahe Reise des Königs von Sardinien nach Savoyen dar. Seine Ansicht wäre daher, die Schweiz sollte ihm eine Bewillkommungsdeputation nach Chambery entgegenschicken und bei diesem Anlaß den tiefen Schmerz über die letzten Ereignisse an der Savoyergränze ausdrücken, zugleich könne man sich dann über das diplomatische Korps in der Schweiz, durch dessen Berichte viele Thatsachen entstellt und das Benehmen der Schweiz in ein nachtheiliges Licht gesetzt sei, beschweren.

Auch dem Herrn v. Rumigny habe er, Herr Bürgermeister Heß, entgegnet: der Vorort dürfte nicht ungeneigt sein, in diesen Antrag einzugehen, wenn man versichert sein könnte, daß in der Zwischenzeit die Sperre nicht eintrete. Um über diesen letztern Punkt noch mehr Gewißheit zu erhalten, habe er daher für angemessen erachtet, den Herrn Kanzler zu ersuchen, sich nach Baden zu begeben, um dort von Herrn v. Bombelles wo möglich eine Zusicherung zu erhalten, daß die Sperre unterbleibe,

wenn eine Deputation nach Chambery gesendet werde, so wie anderseits um mit dem gleichfalls daselbst sich aufhaltenden Herrn Amtsbürgermeister Hirzel, welcher bereits in einem Schreiben diese Abordnung empfohlen hatte, sich über diese Angelegenheit zu besprechen. Herr Kanzler habe wirklich noch am zweiten Abend sich auf Baden verfügt und sei diesen Morgen zurückgekehrt.

Herr Kanzler Amrhyn erstattete nun Bericht: Auf die an den Grafen v. Bombelles gerichtete Frage, ob der Status quo nicht werde verändert werden, wenn der Vorort sich zu der besprochenen Deputation wirklich entschließe, habe derselbe geantwortet: „er könne hierüber nichts bestimmtes aussprechen;" er habe ihm aber aus seinen kürzlich erhaltenen Instruktionen Folgendes vorgelesen: Da die nahe Veränderung seiner Residenz ihm wahrscheinlich zu mündlichen, der vorörtlichen Behörde zu machenden Eröffnungen Anlaß geben werde, so solle er sich dahin aussprechen — das österreichische Kabinet habe es demjenigen von Turin überlassen, seine Forderungen an die Schweiz zu stellen; auch seien die von Oesterreich und den übrigen deutschen Staaten an den Vorort gerichteten Noten nur als Unterstützung derjenigen zu betrachten, die von dem sardinischen Gesandten in derselben Angelegenheit eingereicht worden sei. Gerade dieses Verhältniß aber setzte Oesterreich in die Nothwendigkeit, auch allfällige fernere Forderungen Sardiniens an die Schweiz zu unterstützen, Falls der Vorort nicht die Gelegenheit ergreife, Sardinien bald möglichst zu befriedigen. Herr v. Bombelles habe beigefügt, er sei überzeugt, daß vor Absendung der besprochenen Gesandtschaft die Sperre nicht eintrete und durch die-

selbe gar leicht gänzlich vermieden werde. Jeden Falls aber müsse man diesen Schritt als einen durchaus freien und von keiner fremden Eingebung veranlaßten betrachten.

Bei der über diese Eröffnungen im vorörtlichen Staatsrathe angehobenen Berathung äußerte sich die unangenehme Betrachtung, wie viel ehrenvoller es gewesen, wenn die Schweiz unverweilt von sich aus, ohne diplomatische Intervention, die Fortweisung aller fremden Theilnehmer des Savoyerzuges bewerkstelliget und die Einheimischen vor Gericht gestellt hätte; sie hätte alsdann nicht mehr als das große Frankreich selbst gethan und die Forderungen des Völkerrechtes erfüllt; allein damals seien gerade dieselben Stimmen entgegen gewesen, welche jetzt durch die Umstände gedrängt, diese Mission anrathen, welche allerdings bedeutungslos in gewöhnlichen Zeiten bei den schon bestehenden, gespannten Verhältnissen und theilweise eingetretenen Verkehrsbeschränkungen als eine Schwäche erscheinen. Indessen war man einig darüber, daß der Schritt geschehen müsse, einerseits wegen der großen Verantwortlichkeit, wenn man durch Unterlassung desselben der Schweiz Ungemach bereiten würde, anderseits weil offenbar die europäische Diplomatie über dieses Auskunftsmittel bereits einverstanden sei. Der Staatsrath beschloß über diesen Schritt, welcher sich nur durch den Erfolg rechtfertigen könne, das strengste Geheimniß zu beobachten und zu Vermeidung von Aufsehen die Abgeordneten aus Magistraten der Kantone Waadt und Genf zu wählen. Das an die Regierungen dieser beiden Stände unterm 3. Juni erlassene Schreiben des vorörtlichen Staatsrathes lautet, wie folgt:

Tit. Les souverains des Etats limitrophes de la Suisse ayant été ordinairement complimentés au nom de la Confédération toutes les fois que dans leurs voyages ils se sont rapprochés de la Suisse à une certaine distance, et ces procédés d'étiquette ayant été nommément observés lorsqu'en 1824 S. M. le Roi Charles Félix de Sardaigne se rendait à Chambery, il nous a paru que les rapports de bon voisinage entre les Etats Sardes et la Suisse qui ont déjà tant souffert par des évènemens récens, pourraient bien souffrir encore davantage dans le cas où le directoire fédéral, en opposition à l'usage reçu jusqu'à présent, n'enverrait point de députation en Savoie pour présenter au nom de la Confédération les hommages usités en pareil cas au Souverain d'un pays voisin. C'est dans ce but que nous avons invité un membre du Conseil d'Etat du Canton de Vaud (Génève) de se charger, d'accord avec un membre du Conseil d'Etat de Génève (Vaud), de présenter, dans le cas où l'Etat actuel des rapports de voisinage ne se détériorerait pas davantage avant la mission projetée, à S. M. le Roi de Sardaigne la lèttre que Mr. le Chancelier de la Confédération est chargé de leur remettre. Comme Messieurs les Envoyés fédéraux trouveront sans doute l'occassion pour donner des explications verbales propres à écarter toute incertitude sur les dispositions de la Confédération de maintenir avec une même franchise son indépendance et ses devoirs internationaux, vous trouverez peut-être convenable de leur *donner des directions particulières sur des points qui touchent essentiellement les intérêts de votre Canton.* Recevez etc.

Als Abgesandte wurden vom vorörtlichen Staatsrathe bezeichnet die Herrn Staatsrath Emanuel de la Harpe von Waadt und Herr Syndic Rigaud von Genf, oder Falls dieselben durch irgend welche Gründe verhindert wären, die Herren Präsident Boisot von Lausanne und Syndic Fatio von Genf. Der nach Lausanne gesandte Herr

Kanzler hatte den Auftrag die bezeichneten Herren mündlich von der Dringlichkeit der Mission zu überzeugen, und die im Schreiben an den König en blanc gelassenen Nahmen der Abgeordneten auszufüllen.

Dieses Schreiben lautete folgender Maßen:

A Sa Majesté le Roi de Sardaigne.

Sire!

Si la présence de votre Majesté dans les provinces limitrophes de la Suisse est un motif d'allégresse pour toute une population dévouée à Son Roi, elle est en même temps pour la Confédération Suisse l'objet d'une vive satisfaction en lui permettant d'offrir à votre Majesté l'expression d'une considération aussi sincère que respectueuse. Les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich, Directoire fédéral, ont chargé Messieurs de la Harpe, ancien Président du Conseil d'Etat du Canton de Vaud, et Rigaud, ancien premier Syndic du Canton de Genève, de présenter à votre Majesté les félicitations de la Confédération Suisse pour sa bien-venue. En agréant cette mission et en accordant à nos Envoyés l'audience, qu'ils seront dans le cas de solliciter, s. M. donnera à la Suisse une nouvelle preuve d'intérêt à laquelle nous serons très-sensibles. Veuillez, Sire, recevoir avec bonté les magistrats qui auront l'honneur d'être auprès de vous les interprètes de la Confédération, et ajouter foi aux voeux, aux félicitations et aux hommages qu'ils sont chargés de vous offrir. Daignez encore les écouter avec bonté lorsqu'ils exprimeront à V. M. le vif désir de la Confédération Suisse d'entretenir avec les états de la Monarchie Sarde les relations les plus affectueuses et les plus favorables aux intérêts des deux pays. Nous prions V. M. d'honorer nos Envoyés d'un accueil favorable et d'agréer l'hommage etc.

Folgen die Unterschriften.

Dieses waren nun die Früchte der Rathschläge, welche

die schwankende Politik des doktrinären Kabinets und Herr v. Rumigny der Eidgenossenschaft ertheilt hatten; allerdings ist es der geheimen Verwendung Frankreichs, und wohl insbesondere des Königes Ludwig Philipp und des englischen Kabinets zu verdanken, daß der beschlossenen Mission im voraus ein günstiger Erfolg mit moralischer Gewißheit gesichert war, wodurch sich dann auch der Schritt in Hinsicht auf Nationalehre mit Rücksicht auf frühere ähnliche Abordnungen rechtfertigte; allein nur durch die Rathschläge des französischen Ministeriums, welches die Eidgenossenschaft als seinen Schützling betrachtete, wurde dieselbe in die Lage gesetzt, jene Verwendung zu bedürfen und sich dabei immerhin der Delikatesse des Turinerhofes und der mit demselben verbündeten Mächte anzuvertrauen. Die vorörtliche Behörde war nicht im Besitze eines einzigen Buchstabens einer schriftlichen Mittheilung, womit sie den gemachten Versuch, wäre er schnöde zurückgewiesen oder mit Hohn aufgenommen worden, hätte gegen den Vorwurf einer nutzlosen Prostitution rechtfertigen können. Diese diplomatische Schlauheit nachahmend suchte die vorörtliche Behörde ihrerseits so viel möglich die Kantonsregierungen von Genf und Waadt voranzustellen, und der achtungswerthe Rigaud sah sich nach seiner Rückkehr unter seinen Mitbürgern einer ungerechten Mißkennung und bittern Kränkungen ausgesetzt. Wir sind weit entfernt, dem in jener Zeit von Tagblättern dem Könige der Franzosen selbst gemachten Vorwurf Glauben beizumessen, als hätte er persönlich dieses die Eidgenossenschaft so sehr bloßgebende Spiel geleitet, und durch Herrn v. St. Aulaire in Wien in einem andern Sinne handeln lassen, als Herrn

v. Rumigny in der Schweiz, um je nach Konvenienz die einen oder andern seiner Agenten zu desavouiren. Vielmehr scheint es, daß die folgerechte Politik des Königes, welcher die Erhaltung des Friedens und Befestigung des monarchischen Prinzips festgewollt, im Widerspruche mit den schwankenden Systemen seiner doktrinären Minister, den kriegerischen Gelüsten der Buonapartisten und den Umtrieben der Propagandisten, welche von den beiden erstern als nützliche Hülfsgenossen gegen das Ausland betrachtet wurden, gewirkt habe. Es ergibt sich daraus, wie sehr die Eidgenossenschaft streben soll, ihre Neutralität zu bewahren, die völkerrechtlichen Verpflichtungen gegen alle Nachbarstaaten gleichmäßig ohne Widerstreben aus eigenem Antrieb sobald möglich zu erfüllen, ohne falsche Scham Recht als Recht, Unrecht als Unrecht zu anerkennen, und dadurch die wahre Selbstständigkeit vor allen Intriguen des Auslandes zu behaupten.

Bei einer solchen inoffensiven Politik und angemessener Ausbildung ihrer eigenen Vertheidigungsmittel lediglich zu Abwehr jedes fremden Angriffs und Erhaltung der innern Ruhe kann ihr im Falle einer ungerechten Anfechtung, woher sie immer komme, der Beistand Europas zu Behauptung ihrer Neutralität, die im Interesse aller Staaten liegt und ihr Glück begründet, niemals fehlen.

Damit übrigens die Abordnung nach Chambery und der Inhalt des vorörtlichen Schreibens an den König von Sardinien niemanden veranlasse, die jüngere schweizerische Diplomatie herabsetzen zu wollen, lassen wir zur Vergleichung dasjenige Schreiben abdrucken, welches bei ähnlicher Gelegenheit im Jahre 1824 an den König von Sar=

dinien Karl Felix erlassen und von der zufällig gerade versammelten Tagsatzung einhellig genehmigt wurde.

A Sa Majesté le très-auguste et très-puissant Prince Charles Félix, Roi de Sardaigne, de Chypre et de Jérusalem, Duc de Savoie et de Gènes, Prince de Piémont etc. etc. etc.

Berne le 15. Juillet 1824.

Sire!

Les provinces qui furent le berceau de la maison royale de Sardaigne devant bientôt jouir de la présence de *Votre Majesté*, la Diète du Corps Helvétique use des droits de voisinage en s'unissant à l'allégresse que cette apparition d'un bon Roi au milieu d'un peuple fidèle va répandre sur les frontières de la Suisse. Nos Envoyez, Messieurs Emanuel de Rivaz, Chevalier, ancien Grand-bailli de la république du Valais et Jean Edouard Naville, Conseiller d'Etat de la république de Genève, chargés de se rendre à la résidence royale en Savoye, solliciteront la faveur d'une audience, afin d'offrir à *Votre Majesté* avec nos sincères félicitations sur sa bien-venue, l'expression du respect et de la vénération des Cantons Suisses pour sa Royale Personne, sentimens inséparables de l'attachement et de l'amitié, que la Confédération garde fidèlement à l'auguste Couronne de Sardaigne. En agréant cette mission, *Votre Majesté* donnera à la diète et à la Suisse une preuve de bienveillance que nous recevrons avec gratitude. Veuillez, *Sire*, ajouter foi aux voeux, aux félicitations et aux hommages que Messieurs nos Envoyez sont chargés de vous offrir. Daignez encore les écouter avec bonté lorsqu'ils exprimeront à *Votre Majesté* le vif désir du corps Helvétique d'entretenir avec les Etats de la Monarchie Sarde les relations les plus affectueuses et les plus favorables aux intérêts des deux pays. Ces relations nous sont chères, comme elles le furent à nos pères, et l'espoir de les conserver invariablement

s'unit en nous à la confiance d'avoir toujours su prouver le haut prix que la Suisse y attache.

Nous prions *Votre Majesté* d'honorer Messieurs de Rivaz et de Naville d'un accueil favorable et d'agréer l'hommage du profond respect avec lequel nous sommes

de *Votre Majesté*

les très-humbles et très-obéissans serviteurs

fidèles et bons Amis:

Le Président et les Députés des Cantons réunis en diète fédérale

et en leur nom

L'Avoyer en charge de la ville et république de Berne

Président de la Diète

Fr. de Mulinen.

Le Chancelier de la Confédération

Mousson.

Der eigentliche Zweck dieser Ambassade war die Anbahnung von Unterhandlungen zu Verbesserung der Zoll- und Handelsverhältnisse, welcher jedoch nur unvollkommen erreicht wurde. Sehr amusant ist aus dem Rapport de Messieurs de Rivaz et Naville zu sehen, wie wenig die Schmeicheleien der Tagsatzung durch eine angemessene Aufnahme der Herrn Abgesandten erwiedert wurde, und wie diese sich selbst nur halb verbergen, daß der Empfang, der ihnen zu Theil wurde, kein sehr ehrenvoller war, da man sie in der Antichambre des Königs zu Chambery eine Weile warten ließ, während Provinzialabgeordnete vor ihnen eingeführt wurden; auch die Vorstellung nicht durch einen Staatsbeamteten, sondern durch einen bloßen Kammerherrn Statt fand. Ebenso wenig zeremoniös war die Abschiedsaudienz, welches alles die Berichterstatter aus dem Umstande erklärten, daß der König weder den Minister

des Auswärtigen noch den Zeremonienmeister bei sich auf der Reise hatte, obgleich andere Männer von Rang denselben umgaben. Indeß gab man den Abgesandten auf ihre dießfälligen Aeußerungen einige gute Worte, womit sie sich trösteten.

Während die vorörtliche Behörde mit Schüchternheit eine Ausgleichung mit den Nachbarstaaten zu erzielen suchte, erließ die Regierung der Republik Bern ein vom 26. Mai datirtes Kreisschreiben an sämmtliche Stände, welches wenig geeignet war, diesen Zweck zu fördern, und übersandte davon eine Anzahl Exemplare an den Vorort mit dem Begehren, dasselbe den Herren Geschäftsträgern in Wien und Paris zur Austheilung an das diplomatische Korps zu übermachen. Der vorörtliche Staatsrath, in Betrachtung daß er selbst die vorörtlichen Kreisschreiben noch niemals auf solche Weise in Wien und Paris austheilen lassen, beschloß auch das bernerische Kreisschreiben den beiden Geschäftsträgern lediglich zu ihrer eigenen Information zuzuschicken und mit der ausdrücklichen Bemerkung, „ohne uns jedoch über den Inhalt des Kreisschreibens näher aussprechen zu wollen."

Das geschichtliche Interesse fordert, daß wir auch dieses Aktenstück hier aufnehmen, welches zeigt, wie die Regierung von Bern im Widerspruch mit den Ansichten der andern Stände auf ihrem der Wohlfahrt der Schweiz und den völkerrechtlichen Grundsätzen so wenig angemessenen Systeme verharrte, und so viel an ihr lag, fortwährend die Erledigung der durch sie herbeigeführten Verwickelungen erschwerte.

Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände.

Getreue liebe Eidgenossen!

Die in der letztern Zeit über das Benehmen des Standes Bern in Bezug auf die polnischen Flüchtlinge viel verbreiteten Verläumdungen, die empörenden Ausfälle gegen das bernische Volk und seine Stellvertreter in censurirten Blättern unserer süddeutschen Nachbarstaaten und die irrigen Darstellungen in den neulich an den hohen Vorort gerichteten Noten, namentlich in derjenigen des königlich sardinischen Gesandten, Baron von Vignet, vom 23. April, legen uns die Pflicht auf, Euch getreue liebe Eidgenossen den wahren Sachverhalt schlicht und einfach aus einander zu setzen, wie es Männern geziemt, die im Bewußtsein treu erfüllter Pflicht das Licht der Oeffentlichkeit bei ihren Handlungen nicht scheuen und dieselben dem Urtheil ihrer Mitbürger gerne unterwerfen.

Als am 9. April v. J. und in den nächstfolgenden Tagen polnische Flüchtlinge, 480 an der Zahl, das Gebiet unserer Republik betraten, um Schutz und gastfreie Aufnahme bei der Eidgenossenschaft bittend, und wir denselben bis zum Entscheide der eben versammelten hohen Tagsatzung den Aufenthalt auf bernischem Boden einstweilen gewährten*) konnten wir, getreue liebe Eidgenossen, wahrlich nicht vermuthen (??), daß die oberste Bundesbehörde ein so wichtiges, in seinen möglichen Folgen für die ganze Eidgenossenschaft so bedeutungsvolles Ereigniß **) als bloße Kantonalsache betrachten; daß alle umliegenden Staaten binnen wenigen Tagen jenen unglücklichen Flüchtlingen ihre Gränzen versperren ***), daß Frankreich sogar (woher sie ohne Legitimations-

---

*) Eben diese einseitige, die ganze Eidgenossenschaft gefährdende Handlung, wälzt die Verantwortlichkeit aller daraus entstandenen Folgen auf die Regierung des Kantons Bern.

**) Warum hatte die Regierung von Bern eigenmächtig zu einem solchen Ereignisse, das sie in seinen möglichen Folgen als bedeutungsvoll erkannte, mitgewirkt?

***) Die Regierung von Bern hatte also darauf gerechnet, daß die

schriften und Subsistenzmittel unversehens (?) gekommen, und wohin sie also nach dem Wortlaute bestehender Verträge von Rechtswegen zurückgewiesen werden durften *); noch weniger aber, (??) daß die eidgenössischen Stände, diesem Beispiele folgend, den Polen den Aufenthalt auf ihrem Gebiete untersagen würden **).

In welche unangenehme Stellung wir durch den angedeuteten Entscheid der Tagsatzung vom 15. April v. J. und die zum Theil durch denselben bedingten oberwähnten Umstände versetzt wurden, haben wir Euch, getreue liebe Eidgenossen, unter weitläufiger Erzählung des ganzen geschichtlichen Hergangs mittelst Kreisschreiben vom 15. Mai gleichen Jahres zur Kenntniß gebracht und Euch dringend ersucht, Eure Ehrengesandschaften auf die ordentliche eidgenössische Tagsatzung zu begwältigen, dahin zu wirken, daß die Angelegenheit der polnischen Flüchtlinge als eine eidgenössische erklärt und alle Maaßnahmen, sei es zu Regulirung ihres Aufenthaltes inner den Gränzen der Schweiz, sei es zur Auffindung und Oeffnung eines Ausweges für dieselben, gemeinsam getroffen werden möchten.

Hätte dieser Antrag Eingang gefunden, hätte die Tagsatzung durch ihren beklagenswerthen Beschluß ***) vom 8. Heumonat 1833 nicht die ganze Schaar der polnischen Flüchtlinge definitiv auf unser Kantonsgebiet gebannt, wo sie in ihren engen

---

Polen ohne Hinderniß die deutsche oder italienische Gränze überschreiten, daß man ihnen nicht so schnell sperren würde: ist dieß etwa ein Geständniß?

*) Merkwürdig! eine solche Sprache gegen Frankreich! Allein warum fand die Rückweisung nicht ungesäumt statt? warum wurde ihnen der Aufenthalt auf bernischem Boden gestattet? Dadurch eben war jenes Recht verwirkt.

**) Die andern Kantone waren durch Bern's einseitige Handlung nicht verpflichtet. Sie handelten weise, den Polen nicht den Durchzug nach der großherzoglich badischen Gränze zu gestatten, wie Bern laut dieser Aeußerung zu erwarten schien.

***) Im französischen Original steht vermuthlich décision déplorable. Solche Vorwürfe darf Bern dem Bunde machen!

Kantonnements *) in steter Berührung mit ihren unruhigen und ehrgeizigen Führern **) leicht zu tollkühnen Unternehmungen verleitet werden konnte — wie die Erfahrung seither nur zu sehr bewiesen — so wären unserm theuern Vaterlande große Gefahr und die gegenwärtigen unangenehmen Verhältnisse, uns aber bedeutende Opfer ***) erspart worden. Denn es liegt wohl klar zu Tage, daß die polnischen Flüchtlinge in alle 22 Kantone vertheilt, jedem derselben eine kaum fühlbare Last — dem überwiegenden Einflusse ihrer verwegenen Chefs entzogen, in täglichem Verkehre mit unserm Volke über die wirkliche Lage der Dinge besser belehrt, sich kaum zu solch tadelnswerthem Beginnen, wie der beabsichtigte †) Angriff gegen die sardinischen Staaten, hätten hinreißen lassen.

Wenn wir auf diese Dinge zurückkommen, so ist die Absicht ferne von uns, Euch getreue liebe Eidgenossen über das Geschehene irgend Vorwürfe zu machen ††), sondern es liegt nur einzig daran, durch Thatsachen zu beweisen, wie ungegründet die ins Publikum geworfene Behauptung ist, als hätte der Stand Bern den Aufenthalt der Polen auf seinem Gebiete politischer Zwecke wegen gewünscht und begünstigt †††).

In Vollziehung der Schlußnahme der hohen Tagsatzung vom 8. Heumonat wurde nun Namens der Eidgenossenschaft während beinahe sechs vollen Monaten sowohl mit Frankreich — theils in Paris durch den schweizerischen Geschäftsträger Herrn von Tschann und später durch Herrn Rossi, theils in Bern durch den Kanal des französischen Gesandten in der Schweiz, Herrn Grafen von Rumigny — als mit den deutschen Bundesstaaten und Holland — durch Herrn Tillier in Frankfurt und Haag — erfolglos unterhandelt, um den wenigen aus dem Freiheitskampfe Polens zu

---

*) Ist also im Kanton Bern von Pruntrut bis Interlaken, von Morgenthal bis Aarberg nicht Raum zur Dislokation von 480 Mann?

**) Welcher Aufsicht waren diese unterstellt?

***) Wozu andere unschuldige Kantone beitragen mußten.

†) Also nur beabsichtigt?

††) In der That?

†††) Aber den Einmarsch und den gehofften Durchpaß durch die Zwischenkantone nach der deutschen Gränze?

uns verschlagenen Kriegern freien Durchpaß nach andern Ländern zu erwirken.

Wir wollen Euch, getreue liebe Eidgenossen, mit den Einzelheiten jener bedauerlichen und langwierigen politischen Verhandlungen nicht ermüden; nur sei uns die Bemerkung erlaubt, daß der deutsche Bundestag, nachdem er sich über den Aufenthalt der Polen in der Schweiz durch eine an den Vorort gerichtete Note beschwert und ihre Entfernung verlangt, nun Herrn Tillier von den ersten Tagen Augstmonats bis zum 13. Herbstmonat auf eine Antwort harren ließ, bis endlich dieselbe am letztern Tage unter unausführbaren Bedingungen erfolgte, indem Garantie verlangt wurde, daß die polnischen Flüchtlinge sich nach Amerika begeben würden, obgleich dem Bundestage nicht entgehen konnte, daß den schweizerischen Regierungen über diese Flüchtlinge, sobald sie das Land verlassen, kein Verfügungsrecht mehr zustehe. Uebrigens wäre schon durch die edle Erklärung der königlich niederländischen Regierung, den Durchpaß und die Einschiffung der Polen nur insofern zu gestatten, als keine Gewalt gegen sie geübt werde, die Annahme dieser Bedingungen unmöglich geworden, wenn auch die Ehre der schweizerischen Nation die Ablehnung derselben nicht gebieterisch gefordert.

Es wäre überflüssig, Euch, getreue liebe Eidgenossen, auf die peinliche Lage aufmerksam zu machen, in der wir uns unterdessen befanden und die vielen vergeblichen Versuche ausführlich auseinander zu setzen, die wir theils bei unsern Mitständen machten, um sie zur Aufnahme einer Anzahl polnischer Flüchtlinge auf ihrem Gebiete, theils bei diesen letztern, um sie zu einem Schritte gegen das französische Ministerium zu bewegen, damit ihnen die Rückkehr nach Frankreich wieder eröffnet werde.

Erst Anfangs Christmonats wurden endlich von Seite der französischen Gesandschaft unsere Wünsche einigermaßen berücksichtiget und jenen Flüchtlingen Päffe zur Durchreise durch Frankreich nach überseeischen Ländern, und denen unter ihnen, die eine vom französischen Ministerium vorgeschriebene Erklärung unterzeichnen wollten, auch Bewilligungen zum Aufenthalte in Frankreich ertheilt.

Von der Ansicht ausgehend, es sei jenen Unglücklichen nunmehr ein ehrenvoller Ausweg eröffnet, beschloß unser Große Rath unterm 20. Christmonat 1833, die Polen vom 1. Jenner 1834 an nicht mehr durch Subsidien aus der Staatskasse zu unterstützen und sie auffordern zu lassen, die Anerbietungen Frankreichs zu benutzen.

In Folge dieser Aufforderung hatten viele Polen Pässe erhalten und ihre Zahl im Kanton sich bereits bis auf ungefähr zweihundert vermindert, als uns am 25. Jenner unerwartet das Gerücht zur Kunde kam, es werde nächster Tage ein Anschlag gegen die savoyische Gränze ausgeführt, und einige der noch anwesenden polnischen Flüchtlinge seien wahrscheinlich dabei betheiligt.

Alsogleich, am nämlichen Tage wurde den hohen Ständen Waadt und Genf davon Kenntniß gegeben und von den Regierungsstatthaltern, in deren Bezirke sich noch polnische Flüchtlinge befanden, Bericht über ihre Bewegungen verlangt.

Aus diesen letztern ging nun hervor, daß wirklich viele Polen einzeln oder zu 2 bis 4 ihre Kantonnements ohne Pässe unbewaffnet verlassen und den Weg nach dem Waadtlande eingeschlagen hatten.

Abgesehen davon, daß es uns unmöglich gewesen wäre, ihre Entfernung zu hindern, indem sie, als uns diese Nachrichten zukamen, die Kantonsgränze bereits überschritten, so wäre zu gewaltsamer Zurückhaltung derselben durchaus kein legaler Grund vorhanden gewesen. Freie Leute, damals keines Vergehens beschuldigt, vom Großen Rathe aufgefordert, den Kanton zu verlassen, stand es bei ihnen, sich zu begeben wohin sie wollten, und es konnte ihrer unter diesen Umständen unverdächtigen Abreise (??) kein gesetzliches Hinderniß entgegen gesetzt werden, am wenigsten aber wären auf ein blindes Gerücht ohne alle Indizien sich stützende, mithin ganz unmotivirte Gewaltmaßregeln zu rechtfertigen gewesen *). Auf den Fall, daß

*) Diese ganze Entschuldigung ist wahrhaft lächerlich und widerspricht sich selbst. Angenommen, daß der Anschlag erst am 25. Januar der Re-

etwas Wahres an jenen Gerüchten sein sollte, hatten wir die Stände Waadt und Genf, als die betreffenden Gränzkantone, und den eidgenössischen Vorort zeitig genug? berichtet, daß die zweckdienlichen Vorkehrungen zu Verhinderung strafbarer Anschläge getroffen werden konnten.

Wenn daher die Anordnungen der Stände Waadt uud Genf in der Vollziehung theilweise nicht ganz ihrem Zwecke entsprochen, wenn die Beamten dieser hohen Stände in Befolgung der ihnen ertheilten Befehle auf unerwartete Schwierigkeiten stießen, so lagen diese Schwierigkeiten offenbar nicht in der zu späten Anzeige von unserer Seite, wie die oberwähnten Daten und die amtlichen, den Großen Räthen dieser Stände vorgelegten Berichte hinlänglich beweisen, sondern in der Natur der Sache und hauptsächlich in der Sympathie des waadtländischen und genferischen Volkes für die unglücklichen, als Märtyrer der Freiheit bewunderten Polen. Uebrigens ist nicht außer Acht zu lassen, daß die königlich sardinische Gesandschaft von dem Anschlage auf Savoyen Kenntniß hatte, bevor die schweizerischen Regierungen Kunde davon erhielten *) und daß dessen Ausführung durch das kräftige Einschreiten der Stände Waadt und Genf vollkommen vereitelt wurde, so daß es wirklich schwer wird einzusehen, was den fremden Gesandten

---

gierung von Bern zu Ohren kam, (?) so fällt ihr in dieser Beziehung Mangel an hinreichender Aufsicht zur Last. Allein warum nun auf dieses Gerücht nur bloß geschrieben, austatt sogleich zu handeln. Am 25. war die bernische Gränze noch nicht überschritten. Auch wirft sich das Kreisschreiben auf einen andern Grund. Man hätte keinen legalen Grund gehabt, eine so unverdächtige Abreise zu hindern auf ein blindes Gerücht. Aber man hielt das Gerücht doch von solcher Bedeutung, um an Waadt und Genf und den Vorort zu schreiben. So handelte Bern in dem Momente, als die Instradirung nach Frankreich stattfinden sollte.

*) Es ist schwer zu begreifen, was damit bewiesen werden soll, als daß Fremde früher von dem Anschlage Kenntniß erhielten, als die Regierung von Bern, welche die Ausführung verhüten konnte, Kenntniß davon zu nehmen beliebte?

Stoff zu Klagen gegen das Benehmen schweizerischer Regierungen und zum Vorwande ihrer, das Ehrgefühl der Nation so tief verletzenden Noten geben konnte.

Einhundert und vierzig der in unserm Kantone geduldeten Polen hatten an dem Savoyerzuge Theil genommen. Sobald wir zuverlässige Anzeige davon erhielten, standen wir nicht an, Männern, die das ihnen gewährte Asyl auf solche Weise mißbraucht, dasselbe zu entziehen, und unterm 3. Hornung allen denjenigen, welche sich in diesem Falle befanden, den Wiedereintritt in den Kanton zu untersagen. Es gründete sich diese unsere Schlußnahme auf das unzweifelbare Recht jedes Staates, Fremde, die dessen innere Ruhe oder äußere Sicherheit gefährden, wegzuweisen oder ihnen den Eintritt in das Land zu verwehren. Die Stellung jener Flüchtlinge hatte sich wesentlich verändert; sie konnten nicht mehr als bedauernswerthe Unglückliche angesehen werden, welche still und harmlos die Gastfreiheit eines mit ihrem Schicksale sympathisirenden Volkes genossen, seit sie durch kriegerischen Einfall in einen friedlichen Nachbarstaat Anlaß zu schweren Klagen gegeben. Ueber unsere Kompetenz zu diesem Beschlusse, den der eidgenössische Vorort billigte (?) konnte aber um so weniger Zweifel walten, als die hohe Tagsatzung unterm 8. Heumonat 1833 die Angelegenheit der polnischen Flüchtlinge ausdrücklich als bloße Kantonalsache erklärt hatte. Dennoch beschwerten sich die beiden erwähnten Stände darüber, stellten vor, wie der längere Aufenthalt der nun durch ihre Truppen unter militärischem Gewahrsam gehaltenen Polen unverhältnißmäßige Kosten verursache, und wie die Wohlfahrt gesammter Eidgenossenschaft die möglichste Entfernung dieser Flüchtlinge von der sardinischen Gränze und ihre Verlegung in das Innere der Schweiz dringend erfordere*).

*) Auch dieses ganze Räsonnement ist ungereimt. Bei jener Maßregel waren nicht nur die Polen, sondern die Mitstände betheiligt: in Beziehung auf jene war die Maßregel gerechtfertigt, aber nicht in Beziehung auf letztere. Bern, welches allein Schuld war an der Anwesenheit der Polen, Bern, welches den Anschlag auf Savoyen möglich gemacht hatte, war nicht berechtigt, sie den Ständen Waadt

Diese Reklamationen wurden durch den Vorort nachdrücklich unterstützt*), so daß wir in Betracht der obwaltenden eidgenössischen Interessen und gewohnt, denselben jedes Opfer zu bringen und den Wünschen der betheiligten Kantone, so wie der vorörtlichen Empfehlung — und den diese letztere begründenden freundnachbarlichen Rücksichten auf die innere Ruhe eines Gränzstaates — billige Rechnung tragend, uns beeilten, am 25. Hornung mit den Ständen Waadt und Genf in Lausanne eine Uebereinkunft**) zu schließen, wodurch diesen beiden hohen Ständen die Wiederaufnahme der früher auf unserm Gebiete kantonnirt gewesenen Polen zugesichert wurde. Dieselben wurden nun unter militärischer Bedeckung nach Wiflispurg gebracht, daselbst durch unsere Kommissarien in Empfang genommen, sofort in kleinen Abtheilungen in verschiedene Amtsbezirke des deutschen Kantonstheiles eingegränzt und unter strenge Polizeiaufsicht der betreffenden Regierungsstatthalter gestellt.

Dieß war die Lage der Dinge, als der hohe Vorort mittelst Kreisschreibens vom 22. Hornung die eidgenössischen Stände aufforderte, alle in dem Angriff auf die königlich sardinischen Staaten betheiligten Flüchtlinge des Asylrechtes verlustig zu erklären und sie unverzüglich aus den schweizerischen Gränzen zu entfernen. Gleichzeitig verlangten Noten fremder Mächte dasselbe.

Getreue liebe Eidgenossen! im Gefühle der Unabhängigkeit unsers freien Vaterlandes, im Gefühle, daß die Eidgenossenschaft im Allgemeinen, und die Republik Bern insbesondere alles gethan (?), um sich auf eine ehrenhafte Weise der unglücklichen

und Genf, welche das Mögliche zur Verhinderung gethan, und ihnen nie Aufenthalt wie Bern gewährt hatten, mit gemeiner Gefahr für die gesammte Eidgenossenschaft aufzubürden. Wenn es das Recht hatte, sie von der Bernergränze abzuweisen, so hatten jene das Recht sie aus ihrer Gränze hinauszuweisen. Dieß hätte aber gerade zu einem Kriege zwischen den Kantonen selbst führen müssen.

*) Wie reimt sich dieß mit der eben behaupteten Billigung des Vororts?

**) Wir haben die ökonomischen Klauseln derselben kennen gelernt.

Polen zu entledigen, und daß bei den zu dem Ende angeknüpften Unterhandlungen eben diejenigen Mächte, welche jetzt über den fernern Aufenthalt der Polen auf schweizerischem Boden Klage führen, keine Geneigtheit gezeigt, unsern Wünschen zu entsprechen; überzeugt, daß von den betreffenden schweizerischen Regierungen Alles gethan worden, was möglicher Weise zu Verhinderung jenes unsinnigen Angriffs gethan werden konnte (?), daß, weit entfernt, Vorwürfe oder Mißbilligung von Seite der königlich sardinischen Regierung zu verdienen, den betheiligten Ständen für die aus nachbarschaftlichen Rücksichten getroffenen, im Ganzen mit dem entschiedensten Erfolge gekrönten Maaßregeln, Dank gebühre, daß ferner durch die angeordnete genaue Polizeiaufsicht gegen jede Wiederholung solcher Auftritte durch die einhundert und vierzig bei dem Savoyerzuge betheiligten Polen, unsern Nachbarstaaten volle Garantie (?) und zwar eine stärkere, als sie je in ähnlichen Verhältnissen von irgend einem Staate verlangt wurde, freiwillig und zuvorkommend geleistet worden; überzeugt endlich, daß jede zu große Nachgiebigkeit gegen unbegründete Forderungen neue Begehren und Zumuthungen hervorrufen würden, und daß die Ehre und Würde unserer freien Nation die bestimmte Ablehnung der gebieterischen Forderungen unsers Nachbarn erheische, mußten wir uns bewogen finden, unterm 13. März die Zustimmung zu den vom Vororte angetragenen Maßnahmen Namens des Standes Bern zu versagen *).

Zwanzig Stände sprachen sich im entgegengesetz-

*) Wie kann Bern die Forderung der Nachbarstaaten für unbegründet erklären, nachdem es oben selbst anerkannt, daß die Polen das Asylrecht mißbraucht, daß sie durch den kriegerischen Einfall in einen friedlichen Nachbarstaat Anlaß zu schweren Klagen gegeben, nachdem es selbst ihnen das Asyl entzogen und ihnen dasselbe nicht mehr gestattet, sondern sie auf gemeinschaftliche Rechnung mit Genf und Waadt unter polizeiliche Aufsicht gestellt hatte; und wie kann man gerechte Forderungen verweigern unter dem Vorwande, es möchten dadurch ungerechte Forderungen provozirt werden?

ten Sinne aus, die vorörtlichen Anträge unbedingt billigend.

Obgleich innig bedauernd (?), daß unsere Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand bei den Regierungen unserer eidgenössischen Mitstände keinen größern Anklang gefunden, zogen wir dennoch vor — im Betracht, daß die seit dem 13. März eingetretenen günstigen Verfügungen Frankreichs den polnischen Flüchtlingen auch den entferntesten Vorwand benommen, die Anerbietungen dieses Staates abzulehnen, und daß die große Mehrzahl der Kantone ihre Wegweisung vom schweizerischen Boden dringend wünsche — unsere Meinung in eidgenössischem Sinne zum Opfer zu bringen, als den geringsten Anlaß zu geben, daß die in den gegenwärtigen verhängnißvollen Zeiten so unentbehrliche Eintracht unter den Eidgenossen gestört werde.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, beschloß unser Große Rath unterm 6. d. M. die fremden Flüchtlinge, welche den Savoyerzug mitgemacht, aus dem Gebiete der Republik zu entfernen.

Und zur Stunde ward dieser Beschluß in Vollziehung gesetzt.

Aus dieser kurzen aktenmäßigen Darstellung unsers Benehmens in der Angelegenheit der polnischen Flüchtlinge, werdet Ihr, getreue liebe Eidgenossen, entnehmen, wie sehr wir Ursache haben, über verschiedene, bei der schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigte Gesandte, deren einseitige und unrichtige Berichte ihre respektiven Höfe zu irrigen Ansichten über unsere vaterländischen Angelegenheiten verleitet — wie aus den von denselben dem eidgenössischen Vororte neulich eingereichten Noten zur Genüge erhellt — beschwerend aufzutreten*).

Auf Widerlegung der vielen Unrichtigkeiten, bezüglich auf den Savoyerzug, welche jene Noten enthalten, im Einzelnen einzugehen,

---

*) Hier divagirt der moralische Vorort ganz. Abgesehen davon, daß er als unrichtig zu qualifiziren beliebt, was ihm nicht konvenirt als richtig zu anerkennen, so frägt sich: woher kennt er den Inhalt der gesandschaftlichen Berichte? sind die Gesandten dem fremden Staate verantwortlich für Erfüllung ihrer Aufträge?

ist um so unnöthiger, als dieselben durch die obige streng geschichtliche Erzählung des Hergangs hinreichend widerlegt sind (?) und als die klar hervortretende Tendenz, die gegenwärtige Regierung des Standes Bern in nachtheiligem Lichte darzustellen, die Quelle, aus der sie geschöpft wurden, auffallend genug bezeichnet. Ueberhaupt verdient bemerkt zu werden, daß seit der Stiftung der von der hohen Tagsatzung als bundeswidrig aufgelös't'en Sarnerkonferenz *) keiner dieser Gesandten in der entferntesten Berührung mit den Männern steht, denen das Volk die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut, und keiner gut gefunden hat, weder offiziell noch konfidentiell die mindeste Auskunft oder Mittheilung über die Vorfälle an der savoyischen Gränze und die hierseits in Betreff der polnischen Flüchtlinge getroffenen Maaßregeln zu verlangen.

Indem wir Euch, getreue liebe Eidgenossen, ein solches Benehmen dieser Diplomaten — welchen wir die auf unrichtigen Voraussetzungen beruhenden, höchst unfreundlichen Vorkehren unserer Nachbarstaaten offenbar zu verdanken haben — zu würdigen überlassen, zweifeln wir keineswegs, Ihr werdet im Interesse der Ehre und Würde unsers gemeinsamen Vaterlandes die weitern Schritte, die wir deßfalls zu thun uns veranlaßt finden dürften, seiner Zeit unterstützen **), und benutzen diesen Anlaß, Euch unserer Hochachtung neuerdings zu versichern und sammt uns in Gottes allmächtige Obhut getreulich zu empfehlen.

Bern, den 26. Mai 1834.

Im Namen von Schultheiß und Regierungsrath
der Republik Bern
der Schultheiß,
Tscharner.
Der erste Staatsschreiber,
G. E. Stapfer.

---

*) Kann dieses Mißverhältniß nicht vielmehr Folge der verdächtigen Ankunft und Aufnahme der Polen, des die Neutralität verletzenden Einverständnisses mit der französischen Gesandschaft, des Benehmens der neuen Magistrate gegen die Gesandten, und der Aeußerungen in halb offiziellen Blättern sein?

**) Sind hier etwa in prophetischem Geiste die Schritte gemeint,

Unterm 8. Juni machte Herr v. Hertling, königlich bairischer Minister=Resident, dem Vororte die Anzeige von Zurücknahme der in der letzten Zeit ausnahmsweise festgesetzten Paßbestimmungen; es war dieß ohne Zweifel die Frucht der obgedachten vorörtlichen Courtoisie gegen Se. Majestät König Ludwig von Baiern, und ein Wink, daß man auf diesem Wege die unangenehmen Verhältnisse im Ganzen zu beseitigen im Falle sei.

Unterm 10. Juni wurde an die Herren de la Harpe und Rigaud folgendes Schreiben des vorörtlichen Staats=rathes erlassen:

C'est avec une grande satisfaction que nous venons d'apprendre par une dépêche de Mr. le Chancelier de la Confédération, que vous avez bien voulu accepter la mission, ponr laquelle il a été chargé de vous désigner au nom du directoire fédéral. Nous voyons dans cet acte de dévouement de votre part une nouvelle preuve de votre patriotisme, et nous devons d'autant plus l'apprécier que nous sommes intimément persuadés qu'une mission aussi délicate n'avait pu être placée dans de meilleures mains. C'est par la même raison encore que nous nous référons absolument à votre sagesse et à vos lumières pour tout ce que vous jugerez convenable d'exprimer au nom de la Confédération envers S. M. le Roi de Sardaigne, en lui transmettant la lettre de compliment dont vous êtes porteurs.

Bien convaincus que nous sommes que vous saurez maintenir intact sous tous les rapports l'honneur de la Suisse, et que votre langage sera toujours digne d'un peuple libre et indépendant, nous regardons comme entièrement

---

welche im Juni 1835 gegen den Grafen von Bombelles statt fanden? oder die kräftigen Schritte im Jahre 1836 gegen den Herzog von Montebello?!!

superflues toutes instructions ultérieures à cet égard. Nous saisissons etc.

Man muß gestehen, daß eine solche Mission wirklich sehr delikat war und Hingebung erforderte, und daß es weit leichter war, im staatsräthlichen Saale, als in Chambery die Würde und Selbstständigkeit der Schweiz zu behaupten und gleichwohl das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Die beiden Abgesandten erstatteten dem vorörtlichen Staatsrathe nach ihrer Rückkehr unterm 17. Juni aus Genf nachstehenden schriftlichen Bericht:

Tit. Nous avons l'honneur de rendre compte au haut directoire de la mission de confiance, dont il nous a chargé auprès de S. M. le Roi de Sardaigne. Aussitôt après la réception de la dernière lettre queV. Exc. nous ont adressée à Genève, qui nous est parvenue mercredi 11. courant et par laquelle elles nous invitaient à ne plus différer notre départ, Mr. le Chancelier Amrhyn a demandé pour nous une Audience au Roi par l'entremise de Mr. le Baron de Vignet. Par le retour de l'estaffette, qui lui avait été envoyée, nous avons reçu l'avis que S. M. nous recevrait avec plaisir dans la matinée du dimanche. (Pièce annexe No. 1.)

Nous sommes partis le vendredi 13. Sur toute la route les égards dûs a notre caractère public nous ont été rendus.

Nullepart on ne nous a demandé des passeports dont au reste nous ne nous étions pas pourvus; nulle part non plus nous n'avons été soumis à quelque visite des employés aux Douanes.

Arrivés à Chambery le 14 dans la matinée, nous avons écrit à Mr. le Baron de Vignet pour l'informer de notre présence. Il s'est aussitôt transporté à l'hôtel que nous occupions et nous a fait des offres de service de la manière la plus obligeante.

Dans la soirée, il nous a conduits chez le ministre des

affaires étrangères, le général Comte de la Tour, qui nous a annoncé que le Roi nous recevrait le lendemain dimanche à onze heures et demie du matin, et la reine après la messe qui aurait lieu à midi.

Cette première entrevue s'est passée en conversation générale sur les rapports actuels de la Suisse avec les états du Roi de Sardaigne.

Vos députés ont été accueillis d'une manière distinguée par le ministre.

La députation s'est rendue au château le dimanche à onze heures et demie. Elle était accompagnée de Mr. le Baron de Vignet. Au bout de quelques instans elle a été introduite dans le Salon du Roi par un gentilhomme de la chambre. Cette audience a été la première accordée.

Le Roi nous a reçu n'ayant auprès de lui que Mr. le Comte de la Tour.

Monsieur de la Harpe s'adressant à S. M., a prononcé le discours de félicitations convenu entre Mr. Rigaud et lui (voyez annexe No. 2.)

En achevant, il a remis au Roi la lettre que le haut Directoire adressait à ce Monarque.

Dans la réponse le Roi a exprimé son attachement à la Suisse, en parlant surtout des nombreuses relations qui existent entre les deux Nations, particulièrement sous les rapports commerciaux.

Immédiatement après la messe, la Reine nous a donné audience. C'était aussi la première dès sa rentrée du service religieux. S. M. était accompagnée de ses Dames d'honneur. Elle a répondu avec obligeance et bonté aux complimens de félicitation, que la députation lui a adressées; et ainsi que le Roi, elle a parlé de l'intérêt qu'elle portait à la Suisse.

Au sortir du château, nous avons eu un nouvel entretien avec Mr. le Comte de la Tour. La conversation a roulé sur le discours de vos députés, sur les avantages

qui résulteraient pour les deux pays du retour aux anciennes relations, et sur les sentimens qu'avaient éprouvés les deux états à la suite des évènemens de février dernier.

Le ministre nous a invités à diner de la part du Roi. Au moment où nous allions prendre congé, il nous a fait connaître qu'il était chargé de remettre à chacun des députés le portrait de S. M. sur une boîte enrichie de brillans.

Nous avons reçu sa visite dans la journée, ainsi que celle de Mr. de Vignet.

Après le dîner du château, le Roi rentré au salon, accompagnée de toute sa cour, s'est rapproché de vos députés et les a entretenus pendant long-tems dans les termes les plus affectueux. Il nous a de nouveau parlé de son attachement à la Suisse, de son désir de voir la bonne harmonie régner entre les deux pays. Il a fini par nous assurer, qu'il chargeait Monsieur de Vignet, qui partait pour reprendre son poste auprès de la Confédération, de pourvoir à ce que les entraves qui existaient actuellement entre les deux états sous le point de vue de la libre communication, cessassent promptement; qu'à cet effet son ministre en conférerait sans retard avec les autres membres du corps diplomatique, les dispositions prises en commun devant aussi être retirées d'accord entre eux.

Tel est le sens des paroles du Roi, si ce ne sont pas les expressions exactes dont il s'est servi.

Avant de terminer, nous devons encore faire connaître au haut directoire fédéral, que dans les diverses conversations que les députés avaient eües avec S. Exc. le ministre des affaires étrangères, le seul des ministres présens à Chambery, ils avaient toujours insisté sur la nécessité dans l'intérêt des deux Etats de faire promptement cesser les mesures relatives aux passeports. Tel est, très-honorés Messieurs, le résumé de ce qui s'est passé pendant notre mission: nous serons heureux d'apprendre qu'elle a

été remplie de manière répondue à l'attente du haut directoire fédéral. Nous saisissons etc.

Genève, le 17 Juin 1834.

sig. E. de la Harpe, Conseiller d'Etat.

,, J. J. Rigaud, ancien premier Syndic.

Annexe No. 1.

A Monsieur Amrhyn, Chancelier de la Confédération Suisse à Genève.

Chambery, le 12 Juin 1834.

Monsieur le Chancelier!

L'Office que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser en date d'hier au nom du Directoire fédéral a été porté sans retard à la connaissance du Roi. S. M. m'a donné l'ordre de vous annoncer Mr. le Chancelier, qu'elle aura un grand plaisir à recevoir Messieurs les députés de la Confédération Suisse à Chambery, dimanche prochain, 15 du courant dans la matinée. Je fais donner des ordres aux frontières pour que ces Messieurs n'éprouvent aucune sorte d'obstacles, qu'ils soient exemptés de toute visite aux douanes et qu'ils trouvent partout tous les égards qui leur sont dûs. Si à leur arrivée à Chambery ils veulent bien me faire prévenir, je m'empresserai de les voir et de leur offrir toutes les facilités, qui pourront leur être agréables.

Je saisis cette occasion pour vous offrir etc.

Le Ministre de Sardaigne en Suisse

sig. Baron de Vignet.

Annexe No. 2.

Sire. Les rois vos prédécesseurs n'ont jamais visité les provinces de leurs états, voisines de la Suisse, sans que la Confédération ne se soit empressée de leur adresser les assurances de son attachement. Le directoire fédéral suivant cet antique usage saisit l'occasion du séjour de V. M. dans les états de Savoie pour lui faire exprimer les sentimens de la Confédération Suisse envers sa Royale Personne et son auguste famille. En nous faisant l'honneur

de nous désigner Mr. Rigaud et moi, pour nous rendre auprès de V. M., l'autorité directoriale nous a chargés de vous offrir, Sire, avec ses félicitations sur votre heureuse arrivée, ses voeux pour la prospérité du règne de V. M. et pour le bonheur de ses peuples. Les rapports soutenus entre l'illustre maison de Savoie et le corps helvétique, ont donné naissance à ces relations journalières d'amitié et de bon voisinage qui lient les deux nations et concourent si puissemment à leur bonheur réciproque. La conservation de ces relations intéresse également les deux états. Le Corps helvétique a constamment cherché à resserrer les liens existans, et lorsqu'il a eu dernièrement à déplorer une tentative coupable autant qu'insensée, faite sur les frontières, les mesures qu'il a prises spontanément pour la réprimer, ont été la preuve la plus éclatante du prix qu'il met à remplir les devoirs que réclament les droits internationaux. Sire, en présentant à V. M. la lettre que le Directoire fédéral nous a remise, nous la prions d'agréer l'hommage de notre profond respect.

In einem an Herrn Bürgermeister Heß gerichteten konfidentiellen Schreiben, d. d. Genf 17. Juni, äußerten sie, daß sie eine Menge Einzelheiten über ihre Unterredung mit dem Grafen de la Tour nicht in den für die Oeffentlichkeit bestimmten offiziellen Bericht aufgenommen hätten, weil dieselben nicht für die Publizität geeignet wären, daß aber Herr la Harpe im Laufe der Tagsatzung mündlich darüber referiren werde. Obgleich nun jenes Detail wirklich nicht zur Oeffentlichkeit gelangt, noch aus den Archiven ersichtlich ist, so kann man gleichwohl das Wesentliche davon leicht errathen, wenn man sich der von den Diplomaten ertheilten Rathschläge erinnert, bei Gelegenheit dieser Deputation den Grundsatz zu anerkennen, daß alle Theilnehmer jenes Einfalls strafbar wären, aber den Wunsch

zu äußern, daß Sardinien nicht auf Bestrafung der schweizerischen Theilnehmer beharren möchte. Wahrscheinlich wurden den Herren Abgesandten die Belege vorgelegt, welche die sardinische Regierung über diesen Punkt besitzen mochte, so wie sie ihrer Seits die Verhältnisse und Zeitumstände werden vorgestellt und gewisse Verheißungen gemacht haben.

Jedenfalls wurde ihnen vom vorörtlichen Staatsrathe mit Schreiben vom 20. Juni der Dank und vollkommene Billigung ausgedrückt. Die zwar bekannte Thatsache verdient an dieser Stelle in Erinnerung gebracht zu werden, daß die beiden Abgeordneten den vollen Geldwerth der in Chambery empfangenen königlichen Ehrengeschenke, jeder mit 4000 Frkn. der vorörtlichen Behörde zu Verwendung für eidgenössische Militärzwecke zustellten.

Sollte der vorörtliche Staatsrath der Hoffnung gelebt haben, daß die Verwickelungen mit den Nachbarstaaten durch die Deputation nach Chambery gänzlich könnten beseitigt werden, so scheint hierfür in dem Vorhergegangenen nicht hinreichender Grund zu liegen, obgleich dadurch ein Haupthinderniß, die besondern Forderungen Sardiniens wegen Bestrafung, und die spezielle faktische Kränkung jenes Staates aus dem Wege geräumt war. Die von den deutschen Nachbarstaaten über fortwährende Beunruhigung geführten Beschwerden und der Widerspruch zwischen den Ansichten derselben und der Eidgenossenschaft über die Pflichten angränzender Staaten und die Ausübung des Asylrechtes bestand fort. Eine Vergleichung der Daten würde ebenfalls den Vorwurf einer Deception nicht rechtfertigen.

Am 3. Juni hatte der vorörtliche Staatsrath erst im größten Geheimnisse die Veranstaltung jener Deputation be=

schlossen: vor dem 1. hatte beim Vororte gar niemand daran gedacht. Erst am 11. war dieselbe dem sardinischen Hofe angekündigt. Allein schon unterm 5. Juni berichtete Herr von Effinger aus Wien dem Vororte, daß von der Minister-Konferenz am 3. ein neuer Schluß, bezüglich auf die Angelegenheiten der Schweiz, in Folge der vorörtlichen Erwiederungsschreiben gefaßt worden, daß ein Kourier mit den dießfälligen Aufträgen an die in der Schweiz befindlichen Gesandten abgegangen sei und auch Herr v. Dusch in die Schweiz zurückkehren werde, wahrscheinlich um in Verein mit den übrigen dort akkreditirten Agenten Vorstellungen zu machen. Der Fürst Metternich habe sich in einer Audienz gegen ihn geäußert: bei den über die vorörtlichen Antwortsnoten gepflogenen Berathungen und den dießfalls gefaßten Beschlüssen habe bei den betheiligten Regierungen stets die entscheidendste und vollkommenste Uebereinstimmung geherrscht, und zwar so, daß die Nachbarstaaten mit der größten Festigkeit, aber mit eben so großer Ruhe alle Konsequenzen in's Auge fassend, auf ihren frühern Begehren beharren, daß man jedoch im Vertrauen, es würde fernere Ueberlegung die schweizerischen Regierungen von der Unabweisbarkeit jener Forderungen überzeugt haben, einen ganz konziliatorischen Weg einschlagen, die Anwendung von höchst konziliatorischen Formen noch versuchen werde. Auf die Bemerkung des Herrn v. Effinger: es sei das Verlangen, alle diejenigen, welche direkt oder indirekt an dem Zuge nach Savoyen Theil genommen, wegzuweisen, zu unbestimmt gewesen, antwortete der Fürst: es werden die erforderlichen Nachweisun-

gen nicht fehlen. Es sei übrigens zu erwarten, daß die Diplomaten in der Schweiz ihre neuen Instruktionen nicht sogleich, sondern erst dann eröffnen werden, wenn die eventuellen Befehle zu unverzüglicher und gleichzeitiger Vollziehung der Sperre überallhin an die Gränzen gelangt sein können. Die Repräsentanten der reklamirenden Nachbarstaaten sollen nämlich noch ein Mahl die Entfernung der Individuen und eine kathegorische Antwort verlangen, und im Falle letztere nicht befriedige, sollen sie angewiesen sein, die Gränzsperre sogleich zu verhängen.

Wenn man hinwieder das Datum der vorörtlichen Erwiederungen vom 17. Mai, die Distanzen von Karlsruhe, Stuttgart, München und Wien, und die zur Korrespondenz zwischen diesen Höfen erforderliche Zeit in's Auge faßt, so muß man finden, daß eine gemeinschaftliche Schlußnahme vor dem 3. Juni nicht erfolgen konnte, und der Vorort auf keine Weise getäuscht wurde.

Mit Schreiben vom 18. Juni machte die Regierung von Bern dem Vororte die Anzeige, daß zwei von verschiedenen deutschen Flüchtlingen unterzeichnete und die Revolutionirung Deutschlands beabsichtigende Proklamationen durch die bernerische Zentralpolizei in Beschlag genommen, die Unterzeichner selbst aber verhaftet werden und sofort mit französischen Päßen versehen und über die Gränze gewiesen werden sollen. Der Vorort verdankte der Regierung von Bern dieses Einschreiten und gab den Ständen davon Kenntniß mit der Aufforderung, die betreffenden Individuen nirgends zu dulden, da man nach der am 18. März den Nachbarstaaten gegebenen Erklärung solche Flüchtlinge, die das Asylrecht zu Beunruhigung der angränzen-

den Länder mißbraucht haben, unmöglich länger in der Schweiz dulden könne. Von diesem Vorfall und den getroffenen Verfügungen wurde auch der österreichischen Gesandtschaft und den schweizerischen Geschäftsträgern Anzeige gemacht.

Am 21. Juni empfing dann der vorörtliche Staatsrath diejenigen neuen Noten, welche das Ergebniß der Ministerkonferenz zu Wien am 3. d. M. waren, und die Replik auf die vorörtlichen Erwiederungsnoten vom 17. Mai enthielten. Man mußte sie einerseits als das Ultimatum der Mächte betrachten, so wie sie anderseits das Auskunftsmittel darboten, diesen Verwickelungen ein Ende zu machen. Wir betrachten sie als ein Ultimatum nicht bloß in Hinsicht der angekündigten Sperre, sondern der weitern feindseligen Verhältnisse, welche sehr wahrscheinlich eine baldige Folge davon gewesen wären. Die durch bairische Behörden in Rheinbaiern bewirkte Beschlagnahme einer aus Belgien kommenden, für die eidgenössischen Militärbehörden bestimmten Lieferung von Gewehren war zwar auf vorörtliche Reklamation wieder zurückgenommen, ließ indeß, so wie die die Zurücknahme begleitende auffallende Bemerkung des bairischen Minister-Residenten, durchblicken, daß man in Süddeutschland sich bereits gewisser Maßen als im Kriegsstand gegen die Schweiz betrachtete. Gerüchte von Anhäufung österreichischer Truppen im Tyrol und Vorarlberg hatten die vorörtliche Behörde veranlaßt, dießfalls Erkundigungen einzuziehen, durch welche sich ergab, daß jene Gerüchte übertrieben waren, und daß die Anzahl der österreichischen Truppen im Tyrol und Vorarlberg nicht über 14,000 Mann betrage, daß dann aber be-

deutendere Massen in der Nähe der südlichen Gränze der Schweiz und namentlich gegen den Simplon sich befinden. Auch konnte in kurzer Zeit ein beträchtliches Korps würtembergischer und bairischer Truppen auf der entgegengesetzten Gränze zusammengezogen werden. Verbindet man damit die vom Fürsten Metternich gegen Herrn v. Effinger gethanen Aeußerungen, die schon in den frühern Noten gelegenen feierlichen Andeutungen, die Wichtigkeit, womit diese Angelegenheit von jenen Mächten behandelt wurde, ihr abgemessenes, enge verbundenes Vorschreiten, und die von Seite Frankreichs und Englands durch die ertheilten jüngsten Räthe verrathene Aengstlichkeit, so wird man zugeben müssen, daß nicht bloß Sperre, sondern die Alternative, Krieg oder Frieden in Ueberlegung zu ziehen war. Auch derjenige ansehnliche Theil des Schweizervolks, dessen lebhafter Sinn für Nationalehre und Selbstständigkeit, dessen energischer Wille zu Vertheidigung seiner Institutionen sich theils früher theils später rühmlich bewährt hat, dürfte wenig geneigt gewesen sein, wegen jener fremden Abentheurer, welche durch ihr Benehmen bereits die anfänglich gefundene Theilnahme verloren hatten, und wegen unsinniger Unternehmungen die höchsten Güter der Schweiz und das von einem industriellen Volke gewerthete Glück des Friedens in die Schanze zu schlagen; die Vertröstung auf die baldige Ankunft eines französischen Hülfsheeres, welche etwa angedeutet wurde, war jedem braven Schweizer nichts weniger als angenehm. Die Handelssperre konnte von dem kaltblütigen Beurtheiler, selbst von Männern, die zu den industriellen Klassen gehörten, an sich verachtet werden; es war gewiß, daß sie den Nachbarländern

gerade so empfindlich wie der Schweiz selbst geworden wäre; allein zu behaupten, daß sie gar nicht in Anwendung würde gebracht werden, war wohl etwas sanguinisch. Zwar war sie nicht mit derjenigen leichtfertigen Petulanz und lächerlichen Emphase angedroht, wie später von einer andern Seite der sprichwörtlich gewordene hermetische Blokus; aber gerade das abgemessene mit Bedauern verknüpfte Ankündigen, das Anerkenntniß der damit für beide Theile verknüpften Nachtheile, die deshalb gepflogenen Konferenzen ließen um so eher vermuthen, daß die Drohung am Ende zur That werden dürfte, und zuverlässige Angaben bewiesen, daß umfassende Einleitungen dazu Statt gefunden. Die Fürsten konnten die ökonomischen Nachtheile ihrer Unterthanen der Verfolgung politischer Zwecke unterordnen. Die Nachtheile wurden auf ihrer Seite von vielen Provinzen gemeinschaftlich getragen, während auf der andern Seite das ganze Gewicht derselben nur auf die Schweiz allein, ja auf gewisse Kantone fiel, und diesen jedenfalls empfindlich hätte sein müssen.

Allein weit gefährlicher als die Sperre an sich waren die davon zu besorgenden moralischen und politischen Wirkungen. Sicherlich würden einzelne Gegenden, Klassen, Personen die Nachtheile desselben nur ungerne ertragen, ja sogar übertrieben und als Vorwand benutzt haben, Unzufriedenheit zu verbreiten, Gährung zu erwecken. Wenn man nun auf die noch stets lauernde, durch ihre Niederlage vom letzten Jahre mehr gereizte als besiegte Reaktion hinblickte, so durfte man wohl die *moralischen Folgen* der Sperre für gefährlicher halten, wenn man auch die *Sperre an sich* nicht für furchtbar hielt. Eigentlich

aber mußte die Frage entscheiden, ob das Geforderte mit Recht gefordert werde: und da fühlte die Mehrzahl, welche nicht für besondere Zwecke mit den unruhigen Flüchtlingen verbunden, oder durch gewisse Ideen befangen war, daß die Forderungen der Mächte in den völkerrechtlichen Verhältnissen gegründet war. Dem Republikaner mag es erlaubt sein, daß er die republikanische Staatsform für die beste und vollkommenste, ja die einzig rechtmäßige hält, wenn er nicht durch vielseitigere Betrachtungen und die Beobachtung der großen Verschiedenheit in den Verhältnissen der Länder und der Kulturstufe der Völker dahin gelangt zu denken, daß verschiedene Verfassungen ihre eigenthümlichen Vortheile und Nachtheile haben, und daß die republikanische Form bloß für kleinere Staaten und einfachere, unverdorbene oder sehr gebildete Völker passe, wie denn z. B. die Franzosen seit bald fünfzig Jahren wiederholt bewiesen haben, daß die Republik für das einheitliche Frankreich, daß die jetzigen Franzosen für die Republik nicht taugen. Ebenso wird gewiß niemand denken, daß die Russen von dem liberalsten Herrscher oder durch eine Revolution für die brittischen Formen befähigt werden könnten.

So gibt es wohl andere gesittete auch theilweise aufgeklärte Völker, so gibt es Staaten-Komplexe, für welche, sei es die konstitutionelle, sei es eine durch Gesetze regelmäßig verwaltete Monarchie, eine väterliche Staatsverwaltung die einzig mögliche Regierungsform ist. Der Republikaner kann nur mit desto mehr Stolz auf seine Institutionen hinblicken und der Vorsehung danken, die ihn in einem solchen Vaterlande geboren werden ließ. Hat er

aber diese Ansicht nicht, betrachtet er jede andere als die republikanische Staatsform, jede Regierung, welche ihre Gewalt aus ererbtem Besitz ableitet, als unrechtmäßig, und gewaltsamen Umsturz derselben für gut, so mag er mit sich selbst in's Reine kommen. Wenn er muthig dem monarchischen Europa offenen Krieg ankündigt, so kann er dabei seiner Ueberzeugung gemäß handeln, und wird sich die Folgen eines solchen Wagnisses gefallen lassen müssen. Wenn er dagegen sich dazu nicht berufen glaubt, wenn er dafür hält, es sei einem jeden Volke zu überlassen, seine Angelegenheiten zu ordnen, und eine Regierung, welche die große Mehrzahl der Bürger anerkennt, indem sie derselben gehorcht, erscheine demnach selbst nach dem Begriffe der Volkssouveränetät als die rechtmäßige, und die Umtriebe einer Minderheit, ja sogar Einzelner weniger als unerlaubt, oder wenn er auch nur den Krieg gegen die monarchischen Staaten aus Klugheit, aus Berechnung der Verhältnisse der Kräfte zu vermeiden, mit einem Worte, wenn er mit den monarchischen Staaten im Frieden zu leben wünscht, so wird er auch seiner Seits den Frieden gegen sie halten müssen; wenn er wünscht, daß die monarchischen Regierungen gegen ihn, gegen sein Vaterland nicht feindselig verfahren, so kann er nicht im gleichen Augenblicke offenen oder geheimen Krieg gegen sie führen. Er kann unmöglich erwarten, daß ihm dieses nachgesehen und gleichwohl nachbarliches Wohlwollen gegen ihn beobachtet werde; er begreift, daß jede Regierung zu allem demjenigen berechtiget ist, was ihre Selbsterhaltung fordert. Denn eben die Möglichkeit des friedlichen Nebeneinanderbestehens, oder noch kürzer, der Friede selbst,

ein aufrichtiger, ehrlicher Friede ist das Wesen des Rechtes, wie zwischen Individuen, so auch zwischen unabhängigen Staaten. Dieses sagte dem Schweizer sein gesunder Sinn, und darum fühlte er bei der ersten ruhigen Ueberlegung, daß die Forderungen der Nachbarstaaten im Rechte gegründet seien. Ging seine Ueberlegung noch etwas weiter, gestand er sich ruhig die ganz besondern und glücklichen Verhältnisse der Schweiz, ihre eigenthümliche auf Staatsverträgen beruhende völkerrechtliche Stellung, so mußte er darin einen Grund mehr finden, die völkerrechtlichen Verhältnisse auf's sorgfältigste in Acht zu nehmen, um nicht die Garantien eines Zustandes zu vermindern, wobei sein Vaterland wenig zu erwerben aber alles zu verlieren hatte. Die in den jüngsten Tagen zu Bern gemachten Entdeckungen und dadurch veranlaßten Verhaftungen waren ein neuer Beweis, daß die Klagen der Nachbarstaaten nicht ungegründet waren, daß ihnen von der Schweiz aus Gefahr drohte. So war also die Mehrzahl der Eidgenossen gestimmt, die Forderungen des Auslandes im Wesentlichen zu anerkennen, und nur über die Form, wie dieß ohne Gefährdung der Nationalehre oder Selbstständigkeit geschehen könnte, waren die Ansichten getheilt. Wir werden später etwas näher diesen Punkt berühren; werfen wir jetzt den Blick auf die neuen Noten.

Es waren deren vier, nämlich:

a) des k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Grafen v. Bombelles, datirt Zürich, den 20. Juni;
b) des k. bairischen Residenten, Freiherrn v. Hertling, datirt Zürich, den 20. Juni;

c) des k. würtembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, datirt Stuttgart, den 1. Juni 1834;

d) des großherzoglich badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Karlsruhe, 1. Juni 1834.

A. An Ihre Excellenzen die Herren Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, eidgenössischen Vororts.

Der unterzeichnete k. k. österreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister hat nicht verfehlt, die unterm 17. Mai an ihn in Antwort auf die seinige vom 23. April erlassene Note des hohen eidgenössischen Vororts an seinen allerhöchsten Hof zu befördern, von dem er die nachfolgende Erwiederung hiermit zu machen angewiesen ist:

Je mehr der k. k. Hof sich die Aufrechthaltung freundnachbarlicher Verhältnisse zwischen seinen Staaten und der Eidgenossenschaft fortdauernd hat angelegen sein lassen, je gewissenhafter er es vermieden hat, zu jedem Anschein von Einwirkung auf die innern Verhältnisse und den innern Zustand der Schweiz die mindeste Veranlassung zu geben, so bedenklich der letztere sich auch seit längerer Zeit für die Nachbarstaaten gestaltet hat, desto unbestreitbarer war sein, wie der übrigen angränzenden Staaten Recht, da diese Besorgnisse durch das vom Schweizergebiete ausgegangene Attentat vom verflossenen Februar nur zu sehr in Erfüllung gegangen sind, nicht bloß vollständige Unterdrückung derselben, sondern vorzüglich Bürgschaft für die Zukunft zu verlangen.

Dieses doppelte Begehren ist in den dem hohen Vororte von dem Unterzeichneten unterm 12. März und 23. April übergebenen Noten ausdrücklich gestellt, und mit Bedauern hat der Allerhöchste Hof aus der letzten eidgenössischen Antwort vom 17. Mai ersehen, daß auf Befriedigung und künftige Sicherheit der Nachbarstaaten darin keine Rücksicht genommen, sondern einzig von der, der letztern durchaus fremden Ahndung des von den Flüchtlingen in der Schweiz gemißbrauchten Asylrechtes die Rede ist, und daß die zweite Note des hohen Vorortes sich von der erstern nur dadurch

unterscheidet, daß die in dieser angekündigten Maßregeln in jener als theils vollzogen, theils ihrer Vollziehung nahe angeführt werden.

In diesen theilweisen ungenügenden Maßregeln können die Nachbarstaaten die Bürgschaft für die Zukunft nicht erkennen, die sie zu fordern berechtigt sind. Was vor wie nach dem Einfalle in Savoyen zur Störung der Ruhe dieses Staates von der Schweiz aus durch die Presse wie durch viel verbreitete Verbindungen geschehen ist, und wovon die Beweise in den Händen aller Regierungen liegen, kann dem eidgenössischen Vororte allein nicht unbekannt geblieben sein. Wenn die erwähnten Regierungen nicht in jedem einzelnen Falle diese strafbaren Umtriebe angegeben, die darin befangenen Individuen, wie sie es gekonnt, bezeichnet, die gegen diese Individuen zu ergreifenden Maßregeln in Anspruch genommen haben, so geschah es aus Achtung für die Schweiz, als unabhängiger Staat, der diese letzteren zu bemessen das Recht, sobald aber ihre Unterlassung verderblich nach Außen wirkt, den billigen Forderungen anderer Staaten zur ungestörten Aufrechthaltung ihrer ungestörten Ruhe zu entsprechen die Pflicht hat, so geschah es in der Ueberzeugung, daß, wenn die Schweiz diese letztere zu erfüllen Willens ist, die Mittel dazu ihr nicht fehlen können, und daß sie die Bedingungen, unter welchen gegenseitige nachbarliche Verhältnisse allein bestehen können, gleichfalls zu erfüllen die Macht hat. Wo Mangel an Willen oder an Macht dieser Erfüllung im Wege steht, da sind die Nachbarstaaten nothgedrungen an ihre eigenen Verwahrungs- und Vorbeugungsmittel gewiesen.

Da der in der Note des Unterzeichneten vom 23. April bestimmte Zeitpunkt nunmehr eingetreten ist, so kann nur die ungesäumte und vollständige Befriedigung der Nachbarstaaten durch Entfernung nicht bloß der an dem Einfall in Savoyen betheiligten Verbrecher, sondern auch der notorisch zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten direkt oder indirekt wirkenden Individuen, durch das von der Eidgenossenschaft auszusprechende

Verdammungsurtheil über das Attentat des letzten Februarmonats, endlich durch die Zusicherung jeder gegen ähnliche Versuche zu treffenden Vorkehrung die Wirkung der angekündigten, überall vorbereiteten und augenblicklich ins Werk zu setzenden Schutzmaßregeln aufhalten, die keineswegs aus feindseligen Absichten gegen die Schweiz, sondern einzig im Interesse gesetzlicher Selbstvertheidigung der Nachbarstaaten ergriffen worden sind.

Bei dem aufrichtigen Wunsche des k. k. Hofes, von der Schweiz die nachtheiligen Wirkungen dieser abgedrungenen Maßregeln noch entfernt halten zu können, kann allerhöchst derselbe nicht umhin, durch das Organ des hohen Vorortes die Eidgenossenschaft zur vollständigen und ungesäumten Erfüllung aller angegebenen Bedingungen so dringend als ernstlich aufzufordern, durch welche allein der Fortbestand freundnachbarlicher Verhältnisse gesichert werden kann, deren einmalige Störung gewiß gegen den Willen sämmtlicher Nachbarstaaten ihre Erneuerung in mehr als einer Rücksicht erschweren könnte. Indem der Unterzeichnete sich dieses Auftrages seines allerhöchsten Hofes entledigt u. s. f.

Zürich, den 20. Juni 1834.

sig. Graf von Bombelles.

B. An Ihre Excellenzen, die Herren Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes Zürich.

Der Unterzeichnete königlich bairische Resident bei der schweizerischen Eidgenossenschaft hat nicht verfehlt ꝛc., worauf derselbe beauftragt worden ist, nachfolgendes zu erwiedern:

Je mehr die königlich bairische Regierung sich zur fortwährenden Angelegenheit machte, die freundnachbarlichen Verhältnisse mit der Eidgenossenschaft vollkommen aufrecht zu erhalten, und je bündiger sie die Zusicherung ertheilte, daß sie weit entfernt sei, der Eidgenossenschaft irgend etwas anzusinnen, was mit den Rechten eines selbstständigen Staates im Widerspruche stehe, desto mehr mußte sie sich der angenehmen Hoffnung überlassen, daß jenseits sowohl aus allgemeinen völkerrechtlichen Rücksichten, als aus besondern freundnachbarlichen Beweggründen dem bairischen Staate, so wie den

übrigen Nachbarstaaten diejenige Beruhigung aus eigener entgegen kommender Entschließung werde gewährt werden, welche durch diesseitige Note vom 25. April d. J. beabsichtigt worden ist, und welche außer der vollständigen Unterdrückung des vom Schweizergebiete im verflossenen Februar ausgegangenen Attentats auch noch von einer befriedigenden Sicherheit für die Zukunft abhängt.

Mit Bedauern ist aus der gefälligen jenseitigen Note vom 17. Mai zu entnehmen gewesen, daß den diesseitigen Erwartungen nicht genügend entsprochen wurde, und daß der bairische Staat mit den übrigen Nachbarstaaten der Störung der Ruhe aus dem Schooße des schweizerischen Gebietes hervorgehend, theils durch öffentliche Angriffe der Presse, theils durch strafbare Umtriebe feindlich gesinnter Individuen ausgesetzt bleibe, und daß derselbe auf die in eigenem Gebiete zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln zurückgesetzt sei.

Sollte es jedoch der ernstliche und kräftige Wille einer freundlich gesinnten Eidgenossenschaft sein, Baiern mit den übrigen Nachbarstaaten nicht auf diese eigenen Verwahrungsmittel zurückzuweisen, so wird die gewünschte Beruhigung nebst der Entfernung der an dem Einfalle in Savoyen, als einer ausdrücklich von der Eidgenossenschaft mißbilligten Verletzung des Völkerrechtes, betheiligten Verbrecher auch durch die Zusicherung jeder gegen ähnliche Verbrechen zu treffenden Vorkehrung gerne und willig geleistet werden. So lebhaft dieses letztere von der bairischen Regierung gewünscht wird, eben so dringend findet man sich veranlaßt, durch das Organ des hohen Vorortes die Eidgenossenschaft zur vollständigen und unverschieblichen Erfüllung der angegebenen, für die diesseitige Beruhigung nothwendigen Erklärungen, Verfügungen und Vorkehrungen angelegenst aufzufordern, indem man nur bedauern müßte, wenn die den diesseitigen Wünschen entsprechende Erwartung nicht eintreten würde, und man zu den schon in der ergebensten Note vom 25. April l. J. bezeichneten Maßregeln gleichförmig mit den betreffenden Nachbarstaaten zu schreiten genöthigt wäre.

Indem der Unterzeichnete ꝛc.

Zürich, den 20. Juni 1834.

sig. Frhr. von Hertling.

C. Sr. Exzellenz dem Herrn Amtsbürgermeister und Präsidenten des dirigirenden Vorortes der hohen schweizerischen Eidgenossenschaft in Zürich.

Hochwohlgeborner Herr,

Insbesondere Hochgeehrtester Herr Amtsbürgermeister und Präsident!

Die Erwiederung, womit Euere Excellenz uns auf unsere Zuschrift vom 18. April d. J. unterm 17. v. M. beehrt haben, hat sich darauf beschränkt, uns unter Erwähnung der seiner Zeit aus Veranlassung des verbrecherischen Unternehmens gegen Savoyen von den betreffenden Kantonsregierungen getroffenen Maßregeln, und unter Verwahrung der Rechte der unabhängigen Schweiz, davon zu benachrichtigen, daß der jenseits gefaßte Beschluß, diejenigen Flüchtlinge, welche an jenem Unternehmen thätigen Antheil genommen, hinwegzuweisen, theils bereits vollzogen, theils dem Vollzuge nahe sei, auch dabei die Erwartung auszusprechen, daß die gegenüber von der Schweiz angeordneten hemmenden Maßregeln nunmehr aufgehoben werden würden.

Wir müssen hierauf zuvörderst bemerken, daß die königlich würtembergische Regierung die von der obersten Behörde mehrerer eidgenössischen Kantone aus Anlaß jenes traurigen Vorfalls getroffenen Maßnahmen vollkommen gewürdigt und den Rechten der unabhängigen Schweiz zu nahe zu treten, niemals beabsichtigt, vielmehr, wie dieß auch in unserem obgedachten Schreiben ausgesprochen, von jeher den größten Werth darauf gelegt hat, die freundnachbarlichen Verhältnisse mit der schweizerischen Eidgenossenschaft stets ungetrübt zu erhalten.

Wenn hingegen in dem verehrlichen Schreiben Eurer Excellenz der übrigen, die Sicherheit und Ruhe der Nachbarstaaten gefährdenden Flüchtlinge, deren Entfernung wir in Anspruch genommen hatten, keine Erwähnung gethan, wenn somit diejenige Bürgschaft, welche diese Staaten für Abwendung künftiger Störungen ihrer Sicherheit zu fordern berechtiget sind, nicht gegeben wurde, so vermögen wir keineswegs der jenseitigen Behauptung beizustimmen,

daß durch die beschlossenen theilweisen Maßregeln alles dasjenige geschehen sei, was zu Erhaltung und Befestigung der völkerrechtlichen und nachbarlichen Beziehungen habe erwartet werden können.

Es ist notorisch und kann auch den eidgenössischen Regierungen unmöglich unbekannt sein, daß viele der Flüchtlinge, denen sie ein Asyl bewilligten, dieses vor wie nach dem Einfalle in Savoyen mißbrauchen, um die strafbaren Unternehmungen, deren Rüge sie sich durch die Flucht entzogen, von der Schweiz aus fortzusetzen, wozu sie keine Mittel unversucht lassen, und namentlich auch theils durch die Presse, theils durch weit verbreitete Verbindungen auf Störung der öffentlichen Ruhe in den angränzenden Staaten hinzuwirken suchen.

Nur durch deren Entfernung können daher diese dagegen sicher gestellt werden, daß nicht ähnliche Vorgänge, wie das im Februar vorgekommene Unternehmen, sich wiederholen; nur in dieser können somit die Nachbarstaaten diejenige genügende Berücksichtigung ihrer ungestörten Sicherheit erkennen, welche sie zu erwarten berechtiget sind, und deren gegenseitige Beobachtung die Bedingung ungetrübter Erhaltung freundnachbarlicher Verhältnisse bildet.

Indem wir nun diese Entfernung, nicht nur der an dem Einfalle in Savoyen betheiligten Verbrecher, sondern sämmtlicher notorisch zur Störung der Ruhe und Ordnung in den Nachbarstaaten hinwirkenden Flüchtlinge nochmals in Anspruch nehmen und der damit zu verbindenden Zusicherung nachdrücklicher Vorkehrungen gegen jede künftige ähnliche Versuche entgegen sehen, können wir nicht umhin, damit die Bemerkung zu verbinden, daß die Versagung dieses nach unserer lebhaftesten Ueberzeugung völkerrechtlich wohlbegründeten Verlangens uns zu unserem größten Bedauern in den Fall setzen würde, in Gemeinschaft mit den übrigen Nachbarstaaten im Interesse rechtmäßiger Selbstvertheidigung unverweilt unser Seits auf verwahrende Anordnungen Bedacht zu nehmen, welche die Erreichung des Zweckes ungestörter Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit herbeizuführen geeignet wären. Mit dem angelegentlichsten Wunsche, daß es Euerer Excellenz gefällig sein möge, darauf einzuwirken, daß wir dieser in so mancher Be-

ziehung bedauerlichen Nothwendigkeit überhoben werden mögen, verbinden wir ꝛc.

Stuttgart, den 1. Juni 1834.

Königlich würtembergisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Für den Minister

sig. Bilfinger,

„ Linden.

D. Ihren Excellenzen den Herren Bürgermeister und Staatsräthen des Standes Zürich als eidgenössischen Vorort.

Hochgeachtete Herren!

Die Erwiederung, welche Eure Excellenzen auf unser Schreiben vom 24. Februar d. J. in Betreff der in der Schweiz befindlichen Polen und anderer politischen Flüchtlinge, unterm 17. v. M. zu ertheilen für gut gefunden haben, konnte die großherzogliche Regierung weder materiell noch formell befriedigen.

Das Begehren, welches dieselbe sich genöthigt sah, gemeinschaftlich mit den andern Regierungen, mit denen sie in Solidarität sowohl gerechter Beschwerden, als zu deren Abhülfe verabredeter Maßregeln steht, an die löbliche Eidgenossenschaft gelangen zu lassen, stützt sich auf unwidersprochene Grundsätze des Völkerrechtes. Eben so klar mußte der Umfang und Zweck dieses Begehrens sein, nämlich gefährliche und die Ruhe der Nachbarstaaten störende Fremdlinge außer Stand zu setzen, von einem gesicherten Zufluchtsorte aus ihre Versuche zu aufrührerischen Bewegungen in Deutschland auf der einen und in Italien auf der andern Seite ungestraft zu erneuern. Indem man die Fortweisung dieser Individuen aus der Schweiz für die einzig mögliche Garantie erklärte, indem man damit auf der andern Seite die Versicherung verband, daß ihnen ein Weg zum Durchzuge geöffnet werden solle, sprach sich die Absicht der reklamirenden Regierungen deutlich aus, die auf keine Auslieferung gerichtet war, sondern bloß möglich machen wollte, diese Unruhestifter, wenn nicht einige derselben vorzögen, in ihre Heimath, um sich dort gerichtlicher Untersuchung zu unterziehen, ge-

bracht zu werden, außerhalb des Kontinents zu transportiren und auf diese Weise die öffentliche Ruhe vor ihren Angriffen zu sichern. Einerseits nun liegt in dem von Euern Excellenzen angegebenen faktischen Umstande, daß die Mehrzahl der Theilnehmer an dem Zuge gegen Savoyen bereits das Schweizergebiet verlassen habe und der Rest es in wenigen Tagen verlassen haben werde, auch nicht die geringste Garantie dafür, daß diese Leute nicht in den nächsten Tagen wieder zurückkommen und die vorigen Auftritte sich erneuern; anderseits aber hat die großherzogliche Regierung in der deroseitigen Erwiederungsnote über einen wesentlichen Theil des gestellten Begehrens, die Entfernung nemlich jener Flüchtlinge, welche, ohne bei dem Zuge gegen Savoyen persönlich gegenwärtig gewesen zu sein, nichts desto weniger direkt oder indirekt an den revolutionären Umtrieben gegen die benachbarten Staaten Antheil genommen, ein eben so bedauerliches als befremdliches Stillschweigen wahrnehmen müssen. Weder die großherzogliche, noch eine andere der benachbarten Regierungen kann es, nachdem der Zug gegen Savoyen fehlgeschlagen, darauf ankommen lassen, ob und wann es andere Abentheurer gelüsten sollte auf andern Punkten, durch die nämliche, bei den Vorbereitungen zu jenem Zuge gelassene Freiheit begünstigt, Angriffe zu unternehmen; und wenn Eure Excellenzen in dieser Beziehung die in unserem Schreiben vom 24. Februar aufgestellten Behauptungen gewagt nennen und dabei versichern, daß weder dem eidgenössischen Vororte noch den Kantonsregierungen Thatsachen bekannt geworden seien, aus welchen sich auf eine solche Absicht schließen lasse, so läßt sich dieß wohl nur insofern erklären, als dieselben nach der früher gegebenen Versicherung auch von dem Unternehmen gegen Savoyen nicht eher Kenntniß erhielten, als in dem Augenblicke, wo bereits die Ausführung begonnen hatte.

Die großherzogliche Regierung muß daher in Uebereinstimmung mit den übrigen Nachbarstaaten der Schweiz darauf dringen, daß einem Zustande der Dinge ein Ende gemacht werde, der nicht länger fortdauern kann und bereits zu lange gedauert hat. Sie erklärt wiederholt, daß dieser Zweck nur durch Entfernung nicht

bloß der an dem Einfalle in Savoyen betheiligten, sondern auch der notorisch zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten direkt oder indirekt wirkenden, noch zu bezeichnenden Individuen erreicht werden könne und verlangt also wiederholt, daß die löbliche Eidgenossenschaft sich hiezu, so wie zu jeder dienlichen Vorkehr gegen die Erneuerung ähnlicher Versuche wie gegen Savoyen, in möglichst kurzer Frist bereit erkläre.

Nur durch eine solche Erklärung würde die großherzogliche Regierung der so unangenehmen Nothwendigkeit enthoben, die früher angekündigten und jetzt überall vorbereiteten Schutzmaßregeln alsbald ins Werk zu setzen, Maßregeln, die, wir versichern es wiederholt, keineswegs aus feindlichen Absichten gegen die Schweiz hervorgegangeu, sondern allein im Interesse gesetzlicher Selbstvertheidigung der Nachbarstaaten verabredet worden sind, und deren nachtheilige Wirkungen wir so gerne von einem sonst befreundeten Nachbarlande entfernt halten möchten.

Wir hegen daher noch immer die Hoffnung, daß Euere Excellenzen durch vollständige und schleunige Erfüllung der angegebenen Bedingungen einer gewiß in vielfacher Hinsicht zu beklagenden Unterbrechung der freundnachbarlichen Verhältnisse zuvorkommen werden und ergreifen übrigens ꝛc.

Karlsruhe, den 1. Juni 1834.

Großherzoglich badisches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

sig. Frhr. von Türkheim.
» Kottmer.

Es wurde von diesen Noten (die wir ungeachtet ihrer Uebereinstimmung im Schlußbegehren, dennoch sämmtlich mittheilen, da jede derselben wieder beachtenswerthe Eigenthümlichkeiten enthält), sogleich den Ständen Kenntniß gegeben, mit der Einladung, ungeachtet der vorläufig zu ertheilenden vorörtlichen Antwort, ihre Gesandten auf die Tagsatzung über diese Angelegenheit zu instruiren.

In einem konfidentiellen Schreiben vom 15. Juni bringt

Herr v. Tschann zur Kenntniß des Vororts den Inhalt einer Unterredung mit Herrn v. Rigny; Herr v. Tschann vernahm am 14. Abends von dem Minister, der Vorort werde ab Seite Oesterreichs auf die dieser Macht ertheilte Erwiederung bereits eine neue Note erhalten haben oder unverweilt bekommen; als Grund werde angegeben, die vorörtliche Erwiederung enthalte theils keine Garantien für die Nachbarstaaten gegen die Erneuerung ähnlicher Unternehmungen, wie der Savoyerzug, theils übergehe dieselbe mit Stillschweigen den fortgesetzten Aufenthalt einer Menge deutscher Flüchtlinge, welche nach Aussage der Hofkanzlei in mehrern Kantonen Verfasser heftiger Artikel gegen die fremden Regierungen seien, und diesen demnach Stoff zu fortwährenden Besorgnissen geben u. s. f. Herr v. Tschann bemerkte hierauf: die Schweiz hätte hoffen dürfen, daß nach Wegweisung der an dem Savoyerzuge betheiligten Flüchtlinge die Mächte befriedigt sein würden. Es verstehe sich von selbst, daß die Schweiz in ihrem eigenen Interesse sowohl, als aus Rücksicht für ihre Nachbarn trachten werde, ähnliche Ereignisse für die Zukunft zu verhüten; man müsse aber dabei nicht vergessen, daß ihr Gebiet nicht allein der Schauplatz von Bewegungen gewesen sei, die der Wachsamkeit der Behörden entgingen. Als Beweis hiefür erwähne er nur die Expedition der Herzogin v. Berry. In welchem Lande sei denn diese so zu sagen unter den Augen aller Welt vorbereitet, unter welcher Flagge die Herzogin eingeschifft worden? u. s. w. Er seiner Seits sehe nicht ein, wie die Schweiz andere Garantien hätte geben können, oder welche andere Maaßregeln überhaupt für die Zukunft zu treffen wären, ohne daß dieselben den verschie-

denen Kantonsgesetzen entgegenlaufen, oder die Unabhängigkeit der Schweiz gefährden; ferner meldete Herr v. Tschann: aus einer Unterredung des Herrn v. Rigny mit dem Grafen Appony scheine hervorzugehen, daß es sich weniger um faktische Garantien als darum handle, die Geneigtheit in Zukunft zu wachen, deutlicher auszusprechen. Was in Wien Unzufriedenheit erregt haben dürfte, sei der Umstand, daß die Erwiederung des Vororts abgesehen von der Veröffentlichung und den dazu gelieferten Kommentaren in den Journalen) nur von der Vergangenheit spreche, während die benachbarten Staaten hauptsächlich für die Zukunft beruhigt werden wollen. Ohne daß Herr v. Rigny sich hierüber deutlicher ausgesprochen, glaubt Herr v. Tschann, bei diesem Zustande der Dinge annehmen zu können, daß derselbe wünsche, der Vorort möchte vor dem Zusammentritt der ordentlichen Tagsatzung dießfalls antworten, damit dieser Gegenstand nicht im Schooße der obersten Bundesbehörde erörtert werde, indem die daherigen Debatten um so ernster werden könnten, als die am Schlusse des bernerischen Kreisschreibens an die Stände aufgeworfenen Fragen, deren Tendenz der Minister bereits früher mißbilligt habe, zu Besorgnissen berechtigen. Er, Herr v. Rigny, halte dafür, der Vorort sollte ungeachtet der unangenehmen Wiederholung (desagréable récidive) mit derjenigen ruhigen Würde antworten, welche die frühern vorörtlichen Noten diktirt habe, sich hinsichtlich der Wachsamkeit, womit man in Zukunft gegen Beeinträchtigung der Ruhe der Nachbarstaaten und des guten Einverständnisses mit denselben

obsorgen wolle, deutlicher aussprechen, ohne sich zu irgend etwas zu verbinden, was die Unabhängigkeit und Würde der Nation zu kompromittiren geeignet wäre.

Der letzte Beisatz war offenbar nur als ein Trost für die Schweiz, als eine Retirade des französischen Kabinets beigefügt, welches durch frühere Rathschläge die eidgenössische Diplomatie mißleitet hatte, sich taub zu stellen, und nun, da die reklamirenden Staaten auf eine kathegorische Antwort beharrlich drangen, halt eben keinen andern Rath wußte, als nun erst dem Begehren zu entsprechen.

Aus Wien berichtete Herr v. Effinger unterm 11. Juni, es sei ihm mit Bestimmtheit versichert worden, daß Sardinien, wahrscheinlich auf Anrathen des österreichischen Kabinets, weil dieses die Wünsche des Turinerhofs in dieser Hinsicht zu unterstützen sich nicht geneigt zeigte, in der neuen von Baron v. Vignet abzugebenden Note das frühere Begehren wegen Bestrafung der Schweizer, die an dem Savoyerzuge Theil genommen haben, nicht wiederholen werde. Herr v. Effinger hörte übrigens die Art und Weise, wie jenes Verlangen in der vorörtlichen Rückäußerung durch Berufung auf die ganz unabhängige Kantonalgerichtsbarkeit abgelehnt wurde, als sehr geschickt bezeichnen. Es scheine ferner, obwohl er nur über den erstern Punkt Gewißheit besitze, daß die gedachten Nachbarstaaten die Entscheidung ob die unverzügliche Antwort, welche man den Vorort auf die neuen Mittheilungen zu geben ersuchen werde, als genügend betrachtet werden könne, ihren Gesandtschaften gänzlich überlassen, und daß diese mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstet seien, um eventuell die

Hemmung des Verkehrs zugleich auf der gesammten deutschen und italiänischen Gränze anzuordnen. Der Herr Geschäftsträger bemerkt ferner: da er den Wortlaut der an die Schweiz zu stellenden Forderungen nicht kenne, so könne er auch deshalb nichts weiteres beifügen, glaube indessen, wenn jene Forderungen der Selbstständigkeit der Schweiz und ihrem mit vollem Rechte behaupteten Asylrecht für ruhige Flüchtlinge auf keine Weise zu nahe treten, und die Schweiz denselben aus Motiven des Völkerrechts entsprechen wollte, bedürfte es vielleicht einiger weniger Beweise von Entgegenkommen um die Mächte zufrieden zu stellen, und den bestehenden Differenzen ein Ende zu machen. Schließlich glaubt er nicht unerwähnt lassen zu sollen, daß ein dortiger Botschafter einer mit der Schweiz vorzüglich befreundeten Macht (Herr v. St. Aulaire?) bei einer vorgekommenen Gelegenheit auf sehr verdankenswerthe Weise darzuthun beflissen war, daß durch Beschluß vom 18. März der Vorort allen begründeten Forderungen der Mächte im Grundsatze genügt habe und es sich gegenwärtig nur noch darum handle, denselben auf einzelne Individualitäten, insofern er auf selbige passe, anzuwenden.

Noch empfing der Vorort nachfolgende Note des k. sardinischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Baron v. Vignet, datirt Zürich, 20. Juni.

Le Soussigné Envoyé extraord. et ministre plénip. de S. M. le Roi de Sardaigne en Suisse s'est fait un devoir de porter à la connaissance de sa Cour la note que LL. Exc. les Bourgmestres et Conseil d'Etat du Canton de Zurich, directoire fédéral, lui avaient adressée en date du 17 mai.

Cet office, les expressions même dans lesquelles il était conçu, auraient fourni matière à de justes observations. Mais le soussigné, par un sentiment, que les autorités fédérales partageront sans doute avec lui, se félicite de pouvoir les supprimer et de donner à la communication qu'il a l'honneur de leur adresser aujourdhui, ce caractère de bienveillance particulière, qu'il n'eût pas mieux demandée que de conserver toujours.

Au moment où, fidèle a une ancienne habitude de courtoisie et d'amitié, la Confédération helvétique vient d'envoyer au Roi à l'occasion de son voyage dans les provinces frontières, une députation pour lui porter les voeux et l'expression des sentimens de la Suisse, S. M. empressée d'y correspondre, et satisfaite d'ailleurs des loyales explications qui ont été données, ne veut conserver aucun souvenir pénible, et jetant sur tout le passé un voile, qu'Elle ne soulèvera plus, elle ne demande qu'à recommencer avec la Suisse les relations amicales, qui ont si long-temps subsistées entre les deux pays.

Le Roi renonçant donc à ses griefs particuliers, aime à lever ainsi un des principaux obstacles, qui s'opposaient au rétablissement complet des bons rapports de la Suisse avec ses états et avec les cours de l'Allemagne limitrophes, qui avaient offert à S. M. un appui, qu'Elle a si hautement apprécié, et qu'Elle à dû reconnaître par la continuation d'une entière solidarité.

Pour le Roi comme pour elles, la question la plus importante soulevée par les évènemens de fevrier est une question d'avenir.

Ils ont fait trop sentir la nécessité d'une garantie certaine et complète contre le retour de semblables désordres. Des faits récents, dont le Directoire a sagement jugé toute la gravité, viennent d'attester les efforts que faisaient pour le renversement de l'autorité légitime dans les états voisins ces hommes mêmes, qui étaient censés ne pas avoir pris

une part active à l'attaque contre la Savoie, mais dont les Cours limitrophes, connaissant trop bien les véritables intentions, avaient dû demander le renvoi.

Cette circonstance est venue justifier de sages préventions et le gouvernement du Roi pourrait la confirmer au besoin par la connaissance, qu'il a acquise des projets, que méditent contre la tranquillité de ses états les réfugiés Italiens qui se trouvent encore en Suisse avec l'intention avouée par eux de s'y cacher sous de faux noms et de s'y soustraire à toutes les recherches.

La Suisse est éclairée maintenant sur le danger, que lui feraient courir des hôtes aussi compromettants pour Elle. Elle comprendra, que des hommes qui ont si indignement abusé de l'asyle qu'elle leur avait donnée, ne méritent pas, qu'elle leur fasse le sacrifice des relations de commerce et d'amitié, qu'elle entretient avec ses voisins en s'exposant à des mesures prêtes à être mises en exécution sur une longue étendue de ses frontières, mais auxquelles les Puissances limitrophes ne se sont décidées qu'à regret et uniquement dans l'intention d'obtenir les garanties d'ordre et de sécurité, que des états voisins se doivent entre eux.

La Suisse saura leur assurer ces garanties en éloignant de son sein non seulement ceux de ces individus, qui ont pris part à l'attaque à main armée contre la Savoie, mais encore tous ceux qui de notoriété publique agissent directement ou indirectement contre le repos des états voisins.

La Cour de Sardaigne est d'autant plus en droit, et le directoire le sentira parfaitement, de demander les garanties, que les traités ayant étendu à une portion des Etats du Roi la neutralité dont ils ont accordé le bienfait à la Suisse, mais en exigeant comme correspectif une cession de territoire. S. M., si l'on veut que les conditions de ces traités continuent à être obligatoires pour Elle, doit pouvoir être assurée, que sur ce point précisément ses états

n'auront à craindre aucune attaque extérieure du genre de celle, qui fut tentée au mois de février dernier. Elle doit être assurée, que ces provocations à la révolte, qui avaient préparé ces désordres et qui travailleraient à les renouveler à une époque plus ou moins prochaine, ne seront plus tolérées dans la Suisse neutre contre un territoire surtout, que cette neutralité doit protéger.

Mais S. M. aime à penser que le directoire fédéral agissant dans un intérêt commun avec elle saura éviter ces graves complications et l'aider à rétablir bientôt, à conserver et à rendre toujours plus intimes entre ses états et la Suisse des relations de bienveillance et d'amitié auxquelles S. M. attache le plus grand prix.

Le soussigné etc.

Am 22. Juni gab der vorörtliche Staatsrath den Ständen von der veranstalteten Sendung nach Chambery, dem Erfolg derselben, dem Berichte der Herrn Laharpe und Rigaud, dem Berichte des Kanzlers über die (ganz bedeutungslosen) Präliminarien der Begrüßung, und von der vorstehenden Note des Baron v. Vignet Kenntniß.

Am 22. und 23. Juni beschäftigte sich der vorörtliche Staatsrath wiederholt mit dem Entwurf einer gleichlautenden Erwiederung auf die letzten Noten; allzuängstliches Streben die wohl von keiner Seite angetastete Ehre der Schweiz zu behaupten und ihre Selbstständigkeit, welche in den Noten ausdrücklich anerkannt war, zu verwahren, vielleicht auch, um offen zu sein, Rücksicht auf die Popularität, welche freilich den schweizerischen Magistraten wichtig sein muß, und Scheu vor gewissen damahls in der Schweiz herrschenden Begriffen überschwenglicher Nationalkraft, machte diese Arbeit sehr schwierig; das Mißtrauen gegen Ueberlistung, welches sich gerne mit dem Mangel

praktischer Gewandtheit und Erfahrung in einer Art von Geschäften paart, trat hinzu. Insbesondere aber hatten die voreiligen und wahrhaft höhnenden Paßbeschränkungen der neuesten Zeit gereizt und bei Manchen die Ueberzeugung erweckt, man wolle die Schweiz kränken und ihrer Selbstständigkeit zu nahe treten. Hierüber hatte die Regierung von Luzern und einige andere z. B. Aargau, St. Gallen, Genf bereits wiederholt bittere Beschwerde geführt und den Vorort zu nachdrucksamen Schritten aufgefordert. Endlich am 24. Abends wurde der Entwurf gut geheißen, wie er des folgenden Tages dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt wurde. Allein während der Nacht erhielt derselbe wieder eine veränderte Fassung, weil ein noch engerer Staatsrath aus dem Herrn Amtsbürgermeister Hirzel und dem Herrn Kanzler ganz allein bestehend, eine veränderte Fassung gut gefunden hatten, was begreiflich seinen Kollegen, den Herrn Bürgermeister Heß, als in der Sitzung des Regierungsrathes diese veränderte Auflage angekündigt wurde, kränken konnte; derselbe war ohne dieß durch die Paßzumuthungen und durch den nur theilweise entsprechenden Erfolg der Abordnung nach Chambery lebhaft ergriffen. Am 24. Juni Vormittags erhob sich in der Sitzung des Regierungsrathes das Bedenken, gerade jetzt, da der große Rath versammelt war, ein so wichtiges Aktenstück im Namen des Vorortes und der Eidgenossenschaft der Welt auszuhändigen, ehe jene höchste Kantonalbehörde, welche über die Flüchtlingsangelegenheit auf die Tagsatzung instruiren sollte, sich über den Antrag des Regierungsrathes ausgesprochen hätte. Dieses Bedenken mußte um so mehr eintreten, als die Sitzung des großen Rathes Montags,

23. Juni, von dem Präsidenten, Herrn Staatsanwalt Ulrich, mit einer Rede eröffnet worden, die sich im Geiste der Regierungen von Bern und Luzern sehr stark gegen die Zumuthungen der Mächte und gegen die Neigung zum Nachgeben aussprach. Zwar nahm Herr Ulrich später im Verlaufe der Berathungen des großen Rathes Veranlaßung zu einer Erklärung, daß er in seiner Eröffnungsrede nur seine individuelle Ansicht ausgedrückt und sich nicht angemaßt habe, die Ansichten des großen Rathes proklamiren zu wollen. Dieses verstand sich auch ganz von selbst, da der Präsident des großen Rathes als solcher nach der Verfassung und den Gesetzen des Kantons Zürich durchaus keine Gewalt, sondern lediglich die Geschäftsleitung dieser Behörde zu besorgen hat, und in amtlicher Beziehung den Verrichtungen des Regierungsrathes sowohl als des diplomatischen Departements gänzlich fremd ist. Jede Vergleichung einer solchen Eröffnungsrede mit den Reden vom Thron bei Eröffnung der Kammern in den konstituzionellen Monarchien ist daher in allen Beziehungen irrig; eben deßwegen aber scheint es auch angemessener, wenn über diplomatische Angelegenheiten oder auch über Lebensfragen der innern Politik, welche tief in die Souveränetätsrechte eingreifen, solche Eröffnungsreden sich in den Schranken der Geschäftsleitung halten oder individuelle Ansichten des Präsidenten mit großer Umsicht und Mäßigung andeuten.

Immerhin scheint uns, daß der Regierungsrath des Kantons Zürich weislich handelte, als er am Vormittag des 24. Juni zwar in die Berathung des Antwortsentwurfes eintrat, jedoch mit dem Vorbehalte: es solle dieselbe nur in dem Falle wirklich abgehen, wenn der große Rath

des Kantons Zürich sich **für** die vom Regierungsrathe angetragene Instruktion betreffend die fremden Flüchtlinge in seiner Mehrheit **heute** ausgesprochen haben werde. Herr Bürgermeister Heß konnte sich indeß mit diesem Vorbehalte nicht beruhigt finden, sondern gab die schriftliche Erklärung zu Protokoll:

Daß in möglichst höflicher Sprache, aber eben so bestimmt und unumwunden den fremden Gesandten auf ihre neuesten diplomatischen Mittheilungen, betreffend den Zug nach Savoyen und die Garantien gegen Beunruhigung von Flüchtlingen, die das Asyl zu Störung der Ruhe benachbarter Staaten mißbrauchen, geantwortet werde: der Vorort sei, bei der Nähe des Zusammentrittes der ordentlichen Tagsatzung **nicht mehr befugt**, eine definitive Antwort zu geben, und beziehe sich daher einstweilen vornehmlich auf die früher ertheilten Antworten vom 18. März und 17. Mai und werde die erhaltenen Mittheilungen zu befördersicher Behandlung der Tagsatzung vorlegen.

Zürich, den 24. Juni 1834.

J. J. Heß, Bürgermeister.

Vergleicht man dieses Datum mit demjenigen der Eröffnung der Tagsatzung, welche am 7. Juli, also bloß 12 Tage später, Statt fand, so muß man zugeben, daß diese Erklärung nicht hätte auffallen dürfen, wenn man nicht der Eidgenossenschaft alle Bedenkzeit verweigern wollte.

Die sehr lebhafte, ja mit gegenseitiger Bitterkeit bis am späten Abend fortgesetzte Berathung des großen Rathes, vielleicht absichtlich deßwegen hingehalten, führte nicht zum Schlusse und zur Abstimmung; aber das Resultat war nicht mehr zweifelhaft. Eine zahlreiche und aufgeregte Mehrheit hatte sich im Sinne des Antrags des Regierungsrathes ausgesprochen.

Der Amtsbürgermeister hatte während des Nachmittags

eine Sitzung des Regierungsrathes am Schlusse der Berathung des großen Rathes ansagen lassen, welche aber, da jene Berathung erst nach 8 Uhr auf den nächsten Morgen vertagt wurde, nicht früher Statt finden konnte und bei angezündeten Lichtern eröffnet wurde, weßhalb sie denn in der damähligen aufgeregten Zeit mit dem Namen einer nächtlichen Sitzung beschenkt wurde.

In dieser Sitzung, welcher die Herrn Bürgermeister Hirzel und Regierungsräthe Hegetschweiler, Meyer v. Knonau, Pfenninger, Ed. Sulzer, Hüni, Melchior Sulzer, Keller, Huber, Fierz, Bürgi, Hotz, Brändlin, Escher, 14 Mitglieder beiwohnten, wurde der Einwendung, daß vom großen Rathe noch nicht abgestimmt sei, von Herrn Amtsbürgermeister mit folgenden Bemerkungen begegnet: die Gesinnung des großen Rathes sei nach der angehörten Diskussion nicht mehr zweifelhaft; dabei müsse er die Anzeige machen, daß der königliche sardinische Herr Gesandte, Baron von Vignet, im Namen seiner Kollegen im Laufe dieses Tages bei ihm eine Audienz verlangt und ihm eröffnet habe, so gerne die Herren Gesandten persönlich eine längere Frist zu Beantwortung ihrer eingereichten Noten gewähren würden, so seien ihre Instruktionen so bestimmt, daß sie dringend um eine schleunige Beantwortung nachsuchen müssen; zugleich habe derselbe den lebhaften Wunsch ausgesprochen, daß doch in der Beantwortung Alles dasjenige vermieden werden möge, was zu neuen Kontestationen Veranlaßung geben und den guten Eindruck einer unumwundenen und aufrichtigen Anerkennung des näher bezeichneten völkerrechtlichen Grundsatzes nur schwächen könnte. Diesem Begehren Rechnung tragend entschloß sich der Re=

gierungsrath zu nochmahliger Abänderung des am Morgen beliebten Antwortsentwurfes, und so wurde denn endlich die Erwiederungsnote in folgender Redaktion ausgefertigt:

Sr. Excellenz dem Herrn Grafen von Bombelles, k. k. österreichischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in der Schweiz.

Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn Freiherrn von Hertling, königlich bairischen Residenten in der Schweiz.

An das königlich würtembergische Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart.

Sr. Excellenz dem Herrn Freiherrn von Türkheim, großherzoglich badischen Minister für die auswärtigen Angelegenheiten in Karlsruhe.

Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischer Vorort, bescheinigen Sr. Excellenz, dem Herrn Grafen von Bombelles, k. k. österreichischen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft (dem königlich würtembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten u. s. f.) den Empfang der ihnen zu Handen der Eidgenossenschaft übergebenen, vom 20. l. M. datirten Mittheilung, und haben sich angelegen sein lassen, dieselbe ungesäumt sämmtlichen Kantonsregierungen zur Kenntniß zu bringen, welche bereits früher eingeladen worden waren, ihre Gesandtschaften zu der in wenigen Tagen zusammen tretenden ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1834 über den Gegenstand, den jene Mittheilung berührt, mit den geeignet erachteten Instruktionen zu versehen.

Mit Bedauern hat der eidgenössische Vorort seinerseits aus der erwähnten Mittheilung ersehen, daß der k. k. österreichische Hof (die königlich bairische Staatsregierung u. s. f.) aus der vom 18. März des laufenden Jahres datirten Note des Vororts nicht denjenigen Sinn entnommen habe, welcher von ihm beabsichtigt war. Denn bereits unterm 18. März hatte der eidgenössische Vorort,

gestützt auf die übereinstimmenden Erwiederungen der Kantonsregierungen, auf seine unterm 22. Hornung denselben gemachte Eröffnung, die Wegweisung derjenigen Flüchtlinge angeordnet, welche im Monat Hornung letzthin an dem Attentat auf Savoyen Theil genommen hatten, und gleichzeitig gegen Se. Excellenz, den k. k. österreichischen Gesandten und bevollmächtigten Minister (den kön. bairischen Residenten Hochwohlgeboren u. s. f.) seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß dem, einem jeden selbstständigen Staat unzweifelhaft zustehenden Recht, fremde Flüchtlingen, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu verursachen.

Nach diesem völkerrechtlichen Grundsatze wird die Schweiz, nach der Ueberzeugung des eidgenössischen Vorortes, auch in der Zukunft solche Flüchtlinge, welche das ihnen gegönnte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchen, von ihrem Gebiete wegweisen und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten.

Der Vorort hat bereits früher die Kantonsregierungen eingeladen, und wird, überzeugt noch durch ein ganz neues, bedauerliches Ereigniß, von der Dringlichkeit des Gegenstandes, die Einladung an dieselben wiederholen, dem ausgesprochenen völkerrechtlichen Grundsatze gemäß, in Bezug auf die gegenwärtig oder künftig in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge zu verfahren.

In diesem Sinne wird er auch die Aufmerksamkeit der Tagsatzung auf diesen Gegenstand lenken, und er zweifelt nicht, daß es dieser obersten Bundesbehörde beim Entgegenkommen der Nachbarstaaten leicht gelingen werde, das alte Vertrauen und das gute Wohlvernehmen zwischen diesen und der Schweiz, gestützt auf gegenseitige Achtung der allgemeinen völkerrechtlichen Verpflichtungen herzustellen und zu befestigen.

Schließlich spricht der eidgenössische Vorort gegen Se. Excellenz den Herrn Grafen von Bombelles (Sr. Hochwohlgeboren Herrn Freiherrn von Hertling u. s. f.) die Erwartung aus, daß

der, zwischen der Schweiz und den sie begränzenden Staaten bestehende, den gegenseitigen Interessen gleichmäßig zusagende Verkehr auf keine Weise gehemmt, vielmehr die außerordentlichen Anordnungen wieder zurückgenommen werden, welche in der letzten Zeit getroffen worden sind. Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts benutzen &c.

(folgen die Unterschriften)

Eine gleichförmige Erwiederung in getreuer französischer Uebersetzung wurde auch an den Baron v. Vignet, königlich sardinischen Gesandten in der Schweiz, ausgefertiget, mit einziger Einschaltung folgender Stelle:

C'est d'un côté avec une vive satisfaction que le directoire fédéral a reçu et que toute la Confédération recevra la déclaration faite par Mr. le Baron de Vignet, qu'en suite de la députation fédérale qui a porté dernièrement à S. M. le Roi de Sardaigne les voeux et l'expression des sentimens de la Suisse, le Roi renonçant à ses griefs particuliers, se plait à lever ainsi un des principaux obstacles, qui s'opposaient au rétablissement complet des bons rapports de la Suisse avec ses états, et que S. M. ne demande qu'à renouer avec la Suisse les relations amicales qui ont si long-temps subsisté entre les deux pays, et au rétablissement desquelles le directoire fédéral attache le plus grand prix.

Mais d'un autre côté l'autorité directoriale a vu avec regret, par la communication en question, que le Gouvernement royal de Sardaigne n'a pas cru trouver dans le contenu de sa note du 18. mars dernier le sens que le Conseil d'état avait voulu exprimer etc.

Die ertheilten Antworten wurden sofort den sämmtlichen Ständen, den schweizerischen Geschäftsträgern in Wien und Paris, so wie auch dem kaiserlich russischen und dem königlich preußischen Herrn Geschäftsträger, welche die Reklamationen der übrigen Staaten fortwährend unter=

stützt hatten, mitgetheilt, den Letztern mit dem Ansuchen, die in der letzten Zeit verfügten Paßvorschriften nun wieder zurückzuziehen.

Wenn man jetzt, nach bald vier Jahren, ruhig diese vorörtliche Erklärung vom 24. Juni 1834 betrachtet, wenn man den mehr freundschaftlich bittenden als drohenden Ton der an die Schweiz gerichteten Noten, die Betheuerungen, daß man jenseits nur mit Bedauern zur Selbstvertheidigung, keineswegs in feindseliger Absicht gegen die Schweiz, zu hemmenden Maßregeln schreiten müßte, daß man der Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft nicht zu nahe treten wolle, von ihr nichts verlange, als was nach dem Völkerrechte alle selbstständige Staaten dem gegenseitigen Wohlvernehmen schuldig seien, wenn man die vorhergegangenen, die Nachbarstaaten bedrohenden Ereignisse, das damalige Treiben der Flüchtlinge in der Schweiz, so weit es offenkundig war und so weit es erst später offenkundig gemacht wurde, ins Auge faßt, wenn man bedenkt, welch ganz andere und wirklichen Hohn und Beleidigung beabsichtigende Schritte, die die Eidgenossenschaft im Jahre 1836 von französischen Diplomaten erdulden mußte, kaum mit der rückhaltendsten Bescheidenheit entgegnet werden durften, so begreift man in der That beinahe nicht, wie jene Erklärung im Ganzen und ihre Fassung im Einzelnen der vorörtlichen Behörde so heftigen Tadel im eigenen Kanton und in andern Kantonen von gewissen Seiten zuziehen konnte, wie man Mittel fand, eine Preisgebung der Nationalehre und Selbstständigkeit hineinzudeuten, wo eine solche nicht lag. Allein die Parteien standen damals eben noch nicht auf dem Standpunkte gemachter Erfahrungen

und gewonnener Klarheit, welche der Zeitverlauf seither gebracht hat. Solche, welche die nämlichen Zwecke redlich wollten, entzweiten sich heftig über die Mittel; andere waren noch im Jahre 1831 stehen geblieben, und betrachteten sich als Streiter der Revolution gegen die in allgemeinem Kreuzzuge heranrückende Kontre-Revolution, während die Anführer längst den Frieden geschlossen, und bloß den leichten Truppen etwas spät davon Anzeige gemacht hatten. Ein überschwengliches Kraftgefühl leitete Viele, und sie glaubten, der Kriecherei der frühern schweizerischen Diplomaten und ihrer Obsequiosität gegen das Ausland das Extrem eines herausfordernden Trotzes entgegensetzen zu müssen. Fremde Einflüsterungen, nicht bloß von Flüchtlingen, schürten die Zwietracht an, um die Schweiz für Zwecke, die ihr fremd waren, die sie nicht ahndete, als Werkzeug, als Opfer zu benutzen; lockende Phrasen, lobenswerthe Sympathien, Ehrgeiz, wohl auch Bedürfnisse wurden zu diesem Ende angewendet und in Anspruch genommen. Persönlichkeiten von allen Seiten mischten sich ein, und am ärgsten tobten diejenigen, welche die Verwickelungen herbeigeführt hatten, welche später, als ihr Römersinn vom gallischen Uebermuthe geprüft wurde, durch ihr feiges Benehmen die ärgste Obsequiosität der frühern Schweizerregierungen zu Ehren brachten.

Auf der andern Seite hatte die Art und Weise, wie jene Erklärung dem Vororte abgepreßt wurde, ohne die nahe Eröffnung der Tagsatzung abzuwarten, ohne ihm angemessene Bedenkzeit, ohne die Möglichkeit einer Rücksprache mit andern Ständen zu gestatten, unbestreitbar etwas, was das Selbstgefühl tief verletzen mochte; die dem vorörtlichen

Regierungsrathe am späten Abend abgedrungene Ausfertigung mochte leicht als etwas Herabwürdigendes angesehen werden. Nur die tiefe Ueberzeugung, daß die gestellten Forderungen rechtlich begründet seyen, daß man durch zu langes früheres Hinhalten, durch versuchtes feines Ausweichen sich die jetzt geführte kathegorische Sprache, das Begehren unverweilter Antwort selbst zugezogen habe, die Ungeduld, einem gespannten, unbehaglichen Zustand auch mit einigen Opfern der Eigenliebe ein baldiges Ende zu machen, der Entschluß, selbst auf die Gefahr ungerechter Beurtheilung die wahren Interessen des engern und weitern Vaterlandes, die Interessen der Gegner und Tadler selbst gegen Nachtheil zu wahren, konnte vermögen, über jenes Bedenken hinwegzugehen. Hätte das sogenannte Justemilieu sich durch persönliche Interessen leiten lassen, so hätte es, wenn es diese verstand, anders handeln müssen; fürs Erste konnte man glauben, daß es mit den gemachten Drohungen nicht so völlig Ernst sey, daß ein Verzug von einem, von wenigen Tagen bei gegebenen Verheißungen von den Diplomaten nicht gestattet werden könne oder wolle. Demnach würde man sich die bittere Anfeindung, die kränkende Beurtheilung erspart und die gleiche Popularität sich bewahrt haben, welche nun denjenigen zu Theil wurde, die vielleicht im Herzen über die Früchte der so hart getadelten Schritte froh waren. Wären aber die angedrohten Maßregeln wirklich eingetreten, so hätte man auch die Wirkungen davon erfahren und alsdann gründlich beurtheilen können, ob sie, wie viele und sachkundige Männer behaupteten, für die Schweiz gleichgültig oder drückend seyen, und im letztern Falle, ob das Volk dieselben zu ertragen

entschlossen sey; hätte alsdann das Volk und die Erfahrung zur Nachgiebigkeit bewogen, so wäre diese freilich mehr wahrhaft demüthigend gewesen als jetzt; aber das Justemilieu hätte sich die erfahrenen Kränkungen im Innern erspart, die Liberalen hätten sich nicht entzweien müssen, und es würde nicht ein mühseliger Tagsatzungsbeschluß vom 22. Juli gleichsam erbettelt worden seyn, welcher ohne Vollziehung blieb und nicht hinderte, daß nach einstweiliger Beseitigung der Gefahr die Volksmeinung im vorörtlichen Kanton und in der Eidgenossenschaft sich wieder den Flüchtlingen zuwandte, und nach zwei Jahren nochmalige schmerzliche Verhandlungen nothwendig wurden. Das Konklusum vom 11. August 1836 wäre vielleicht um ein oder zwei Jahre früher zu Stande gekommen.

Allein die Sache hat eine andere Seite. Schon das Bisherige hat durchblicken lassen, was die folgenden Blätter vollends außer Zweifel setzen werden, daß jener Kampf nicht zwischen der Schweiz und den Nachbarstaaten, nicht zwischen den Radikalen und dem Justemilieu der Schweiz, sondern zwischen den Mächten selbst, zwischen der Kriegspartei und dem Friedenssystem in Frankreich geführt wurde, und daß die Schweiz und ihre Verhältnisse nur der Kampfplatz war, auf welchem größere Kräfte sich stritten. Ob die Schweiz ein neutrales Land oder ein Annexum von Frankreich seyn solle, ob die zweideutige französische Politik der Doktrinärs und Buonapartisten das Recht behaupten dürfe, von der Schweiz aus, durch unterstützte Flüchtlinge und durch die gröbern oder feinern Fäden der Propaganda die Ruhe aller nicht französischen Nach=

barländer der Schweiz ringsum zu gefährden, ungestraft Einfälle zu machen, mit einem Worte: ob der europäische Krieg beginnen, oder ein redlicher Friede gehalten werden solle, — das war die Frage, die zwischen Wien und Paris verhandelt wurde; die Folgen des Entscheides, wie es ausfiel, hatte die Schweiz zunächst und am stärksten zu genießen oder zu empfinden. Diese Frage war nun auf die Spitze getrieben, und es galt, von der vorörtlichen Behörde eine Antwort zu erlangen, ehe die Kriegspartei Zeit zu neuen Einflüsterungen fände, ehe die öffentlichen Verhandlungen der Tagsatzung derselben in Frankreich neue Waffen verschaffen würden. Darum hatte auch Herr v. Rigny die Erledigung vor der Tagsatzung gewünscht.

Allerdings dürften, wenn die Ertheilung der vorörtlichen Antwort sich verzögert hätte, neue Verwickelungen eingetreten seyn, und die bereits wiederholt getäuschte Hoffnung auf französische Intervention die Kantone nochmals verhindert haben, den Mißverhältnissen mit den Nachbarstaaten, welche der französischen Politik sehr gleichgültig seyn konnten, ein schnelles Ende zu machen. Unterm 27. Juni empfing der vorörtliche Staatsrath eine vom 22. datirte Depesche des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris, worin derselbe berichtete: Herr v. Rigny habe sich, als ihm der Inhalt der an die Eidgenossenschaft gerichteten neuen Noten nach ihrem Wortlaute bekannt geworden, höchst unzufrieden darüber geäußert, indem er anführte, Herr v. Appony habe bis auf diese Tage vorgeschützt, den wörtlichen Inhalt derselben nicht zu kennen, und vielmehr diesen so angekündigt, daß Herr v. Rigny geglaubt, anneh=

men zu können, es seyen nunmehr und in Folge der Deputation nach Chambery alle Anstände mit der Schweiz gehoben; auch die russische Gesandtschaft habe durch ihre Zufriedenheitsäußerungen ihn in dieser Erwartung bestärkt. Er halte sich nunmehr, da er die textuelle Mittheilung der Note erhalten, die er als höchst unpassend betrachte, wirkkich für hintergangen, und habe geäußert, daß deßhalb dem französischen Gesandten in der Schweiz neue ausführliche Instruktionen zugesandt worden. Eben so eröffnete Herr Bürgermeister Heß, es sey ihm, als die Antwort bereits ertheilt war, aus Bern von hoher Hand (obgleich anonym), nicht vom französischen Gesandten, sondern von einem andern hohen Diplomaten, ein völlig ausgearbeiteter, sehr gut redigirter Entwurf zur Beantwortung der letzten Note zugesendet worden, welcher ganz mit den durch Herrn v. Tschann mitgetheilten Ansichten übereinstimme, und mit einer Appellation an sämmtliche Mächte schließe, welche die Wiener Kongreßakte unterzeichnet haben. Unterm 29. Juni meldete Herr v. Tschann, daß sowohl der englische Botschafter zu Paris, als Herr v. Rigny den Gesandtschaften und Ministern der Höfe von Wien, Turin, München u. s. w. ihre Verwunderung über die Recharge, welche an die Eidgenossenschaft gerichtet worden, um so mehr an den Tag gelegt haben, als einerseits durch die Entfernung der am Savoyerzuge betheiligten Flüchtlinge der Grund zu einer solchen bereits gehoben, andererseits bei dem konziliatorischen Benehmen des Vorortes durch die Sendung nach Chambery und derselben Aufnahme ab Seite des Königs von Sardinien eine solche als ganz unzeitig erscheinen müsse. Herr v. Appony solle die Richtigkeit dieser Bemerkungen gefühlt

und versprochen haben, in diesem Sinne unverzüglich an Herrn v. Bombelles schreiben zu wollen. Unterm 30. Juni und unterm 2. Juli berichtete eben derselbe, er habe vernommen, daß Herr v. Vignet sich geweigert habe, die gleiche drohende Sprache, wie die übrigen Diplomaten, gegen die Schweiz zu führen. Man habe besonders die Bitterkeit der badischen Note getadelt, Lord Granville habe die bezeichneten Noten aus dem Gesichtspunkte betrachtet, wie Herr v. Rigny, und Lord Palmerston habe über die dießfällige Handlungsweise des Fürsten Metternich seine Unzufriedenheit geäußert. Ein Artikel des Journal des Debats vom 29. Juni, betreffend dle eidgenössische Mission nach Chambery und das Benehmen des Vorortes überhaupt und die Lage der Schweiz gegenüber dem Auslande, habe unter den hohen diplomatischen Personen Aufsehen erregt. Als sie sich darüber beklagten, habe Herr v. Rigny seine Verwunderung ausgedrückt, wie sie sich doch über einen Artikel des Journal des Debats aufhalten könnten, da er von den Artikeln der Augsburger Zeitung und andern Blättern, welche nicht friedlicher von der Schweiz redeten, bisher keine Notiz genommen habe, wobei er ihnen nicht verhehlte, daß das unaufhörliche Zuströmen von Noten nach der Schweiz mehr als Zeitungsartikel geeignet sei, aufzuregen und übeln Eindruck zu machen. Besonders zeichnen sich die badischen Noten durch die Bitterkeit einer bisher unter Nachbarstaaten nicht geführten Sprache aus. Auch bemerkt Herr v. Tschann, daß Herr v. Rigny dem Herrn v. Türkheim seine dießfällige Meinung durch den Grafen v. Mornay, französischen Minister in der Schweiz, habe insinuiren lassen.

Allein daß auch diese Energie der französischen Diplo-

matie vorübergehenden Charakters war, und die Schweiz nur in neue Verlegenheiten hätte stürzen können, schließen wir daraus, daß Herr v. Tschann bereits unterm 7. Juli meldete: Herr v. Rigny habe gegen ihn geäußert, er hoffe, da durch die Erklärungen des Vorortes die zum Theil angeordneten, zum Theil in Wirklichkeit getretenen Hemmungen des Auslandes zurückgenommen seyen, daß die eidgenössische Tagsatzung die dießfälligen Schritte des Vorortes billigen und bestätigen werde. Vollends aber zeigte sich noch im Laufe des nämlichen Monats Juli, wie wenig zuverlässig für die Eidgenossenschaft ein Stützpunkt war, der in den Gesinnungen einzelner Minister gesucht wurde. Denn der am 17. Juli Statt gefundene Austritt des Kriegsministers Soult und die Gründe, womit diese Entlassung zusammenhing, entschieden die friedfertige Stellung Frankreichs zu Europa, welche durch die fast gleichzeitig erfolgte Rückkehr des Don Karlos in Spanien nicht verändert wurde, und die Quadrupelallianz unmerklich wieder auflöste.

Also, könnte man sagen, hatte der Regierungsrath des vorörtlichen Kantons Zürich zum voraus die weisen Rathschläge des französischen Kabinets durch eine Art von Divination befolgt, als er, auf die Zusicherung des Herrn Amtsbürgermeisters am 24. Juni Abends, man habe die moralische Gewißheit gewonnen, daß in Folge der in Berathung liegenden Antwort jene Hemmungen sofort zurückgenommen werden, diese Antwort wirklich genehmigte. Und daß weder jene moralische Gewißheit Herrn Hirzel, noch der Amtsbürgermeister den

Regierungsrath täuschte, erhellet aus nachfolgenden, dem Vororte unverweilt als Rückerwiederung zugegangenen Mittheilungen. Daß aber der Vorort sich von Befolgung der französischen Rathschläge emancipirte, wird jeder Schweizer, dem die wahre Selbstständigkeit seines Vaterlandes theuer ist, im Hinblick sowohl auf die in dieser Darstellung enthaltenen Thatsachen, als der spätern Anmaßungen französischer Diplomaten gegen die Schweiz nur als ein Glück betrachten. Wir werden bald auf diesen Punkt wieder zurückkehren. Hier folgen zunächst die schon erwähnten Rückäußerungen.

A. An Se. Excellenz den Herrn Bürgermeister und den Staatsrath des Kantons Zürich, eidgenössischen Vorort zu Zürich.

Nach dem Inhalte der Note, welche der unterzeichnete k. k. österreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister gestern von Sr. Excellenz dem Herrn Bürgermeister und dem Staatsrathe des Kantons Zürich, eidgenössischen Vororts, zu empfangen die Ehre hatte, und welche er seinem allerhöchsten Hofe zu befördern nicht gesäumt hat, beeilt er sich Hochdieselben zu benachrichtigen, daß vom heutigen Tage an er keinen Anstand nehmen wird, jene Pässe zu visiren, welche es den betreffenden Kantonsregierungen belieben wird, ihm für ihre Kantonsangehörigen zu übersenden, wohlverstanden jedoch, daß solche Pässe von den respektiven Behörden mit der Versicherung der Identität des Paßinhabers einbegleitet werden. Der Unterzeichnete benutzt diesen Anlaß rc.

Zürich, den 25. Juni 1834.

Graf v. Bombelles.

B. Sodann gelangten an die vorörtliche Behörde:

1) ein Schreiben des königlich sardinischen Gesandten Baron v. Vignet, die Anzeige enthaltend, daß in Folge der ihm zugekommenen vorörtlichen Erwiederung vom 24.

gleichen Monats er sich beeilt habe, den Behörden der Grenzprovinzen die nöthigen Befehle zugeben zu lassen, daß in Zukunft die von den schweizerischen Regierungen ausgestellten Päſſe wieder anerkannt werden, insofern dieselben mit den von jeher üblichen Formalitäten versehen seien. Dabei sprach derselbe die Hoffnung aus, daß die Tagsatzung nächstens die vom Vororte gefaßten Beschlüsse bestätigen, und dergestalt die freundlichen Verhältnisse zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten befestigen werde.

2) Der königlich preußische Geschäftsträger Herr v. Olfers gab ebenfalls unterm 25. Juni eine ganz ähnliche Erklärung, dahin gehend: er werde in Zukunft die Paßvisirung wieder in der frühern Weise anordnen, mit dem einzigen Vorbehalt, daß die Pässe direkt durch die respektiven Regierungen an die Gesandtschaft gelangen, um dergestalt von der Identität des Paßinhabers mit dem im Passe beschriebenen versichert zu sein.

3) erhielt der Vorort die Anzeige, daß, laut einem an die Regierung des Kantons Graubünden gelangten Schreiben, auch der kaiserlich russische Geschäftsträger die seit der neuesten Zeit angewandte Förmlichkeit, wonach die nach Rußland reisenden Schweizer zum Empfang von Pässen sich persönlich auf seiner Gesandtschaftskanzlei stellen mußten, seit dem 25. nicht mehr in Anwendung bringe.

C. Unterm 28. Juni erhielt der Vorort ähnliche Erklärungen auch von dem bairischen Minister-Residenten, Freiherrn v. Hertling, und dem großherzoglich badischen Minister-Residenten, Herrn v. Dusch.

Wenn diese, unmittelbare Erleichterungen mit sich füh-

renden Mittheilungen für den damaligen Augenblick vorzüglich zu Besänftigung der Gemüther wirkten, und als Widerlegung des vorzüglich von den unruhigen Flüchtlingen verbreiteten Mißtrauens dienten, daß man absichtlich Händel suche, daß man die Forderungen immer steigern werde, daß jede Konzession, wie jene die Anerkennung völkerrechtlicher Grundsätze nannten, das Ausland nur desto ungenügsamer machen, die Schweiz aber herabwürdigen werde, und daß eine Einmischung in unsere innern Verhältnisse, ein Angriff auf die neuen Kantonsverfassungen und die freisinnigen Institutionen beabsichtigt sei; — so erscheinen die später an die Eidgenossenschaft gelangten folgenden diplomatischen Erklärungen, welche in dem damaligen bewegten Zustande und bei dem noch an manchen Orten genährten überschwenglichen Kraftgefühl, welches sich um das ganze Europa nicht kümmerte, fast unbeachtet blieben, nunmehr dem Staatsmanne und dem einsichtigen Schweizer, der sein Vaterland für etwas mehr als ein bloßes Anhängsel oder als eine Provinz von Frankreich hält, als höchst werthvolle und wichtige Urkunden, indem darin die bündigste Anerkennung der Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft, die man ja so ängstlich verwahrt wissen wollte, und als eine erneuerte Sanktion der durch die Wiener Kongreßakte der Schweiz gewährleisteten Neutralität enthalten ist. Freilich darf die Schweiz dieser papiernen Neutralität, wie man sie zuweilen mit Geringschätzung nannte, nicht allein vertrauen, sondern die beste Gewährleistung derselben in sich selbst, in der Entwickelung ihrer Vertheidigungskräfte, in ihrer Wehrhaftigkeit finden; dieß ist auch im Geiste der Wiener Kongreßakte, welche der

Schweiz eine starke militärische Gränze gab, und die Mächte könnten beim Ausbruche eines Krieges, um ihrer eigenen Sicherheit willen, diese Neutralität nicht respektiren, wenn sie nicht jedem der kriegführenden Theile gegen den andern durch ein ansehnliches und kampffähiges eidgenössisches Bundesheer gesichert wäre. So weit also sind wir mit denjenigen völlig einverstanden, welche auf eine bloß papierne Neutralität nicht viel halten. Allein mit diesem sehr richtigen Gedanken wurde von einer gewissen Seite her ein arglistiges Spiel getrieben, um uns, ohne daß wir es beinahe gemerkt hätten, um die Neutralität selbst ganz und gar zu bringen, und die Schweiz, so wie Belgien, in eine bloße Dependenz von Frankreich zu verwandeln. Wohl konnte die regenerirte Schweiz von 1831 sich und ihre errungenen Fortschritte und Freiheiten von den sogenannten absolutistischen Mächten bedroht glauben, wie diese hinwieder Ursache hatten zu denken, daß bei dem damals unvermeidlich scheinenden europäischen allgemeinen Kampfe zweier widerstreitender Prinzipien die revolutionirte Schweiz sich unter die Fahnen der Juliusrevolution reihen werde. Allein es muß anerkannt werden, daß ein Angriff auf die neuen Institutionen der Schweiz nirgends Statt gefunden hat, und daß selbst die Vertheidigungsmaßregeln gegen den geheimen Vorposten- und Parteigängerkrieg, der hauptsächlich von Fremden aus der Schweiz gegen ihre Nachbarstaaten geführt wurde, von den Kabinetten mit vieler Mäßigung angewendet wurden. Immer pflegen untergeordnete Personen und Behörden weiter zu gehen, als die Absichten der höher stehenden Regierungen. Allein seit 1831 hatte sich allmälig jene außerordentliche Stellung der Eid-

genossenschaft gegen Europa unvermerkt wieder gewendet; die absolutistischen Regierungen erkannten, daß die Veränderungen in den innern Verhältnissen der Schweiz, obgleich veranlaßt und begünstigt durch die Juliusrevolution, dennoch im Prinzip und der Tendenz von jener wesentlich verschieden, daß sie in lokalen Ursachen gegründet, aus unhaltbaren Mißverhältnissen entsprungen waren, und so sehr verschieden mit jenem chaotischen, vulkanischen Gähren aller sozialen Verhältnisse in Frankreich auf die kürzeste Weise zur billigen Regulirung aller öffentlichen und Privatverhältnisse zurückkehrten, und sofort eine schöpferische Kraft entwickelten, welche ganz auf das Positive gerichtet war, und überall Anknüpfungspunkte darbot. Die Juliusrevolution hatte in kurzer Zeit sich selbst und die Völker enttäuscht. Die Juliusdynastie und Juliusrevolution waren einander verwandt, wie das Kind und die Mutter, welche an der Geburt gestorben ist. Von jener erwarteten die Völker nichts mehr. Sie hatte, so viel ihr gegönnt wurde, sich mit den alten Dynastien assimilirt; wenn sie mit denselben streitet, so ist es über Interessen, wie sie zu allen Zeiten die Kabinette entzweiten, und wo etwa liberale Prinzipien bloß als leichte Truppen möchten verwendet werden, um sie beim Friedensschlusse wieder abzudanken wie Freikorps, welche man durch die Polizei aus dem Lande bringen läßt. Welch beneidenswerthes Schicksal auf die Schützlinge Frankreichs warte, davon zeugte das rauchende Polen, Belgien, Italien, davon hat die Schweiz selbst zu rechter Zeit bei verschiedenen Gelegenheiten den Vorgeschmack zu kosten Gelegenheit gehabt. Warum denn hätte sie nicht bei einer solchen Sachlage, und wenn ihre neuen Institu-

tionen Anerkennung finden, wieder in ihre neutrale Stellung zurücktreten können und sollen. Aus diesem Gesichtspunkte nun erhalten folgende Aktenstücke große Bedeutsamkeit.

A. Obgleich bloß in Form einer Verbalnote dem Amtsbürgermeister des Vortes mitgetheilt, ist die aus Wien vom 2. Juli 1834 datirte Depesche des Fürsten v. Metternich an den Grafen v. Bombelles ein historisch und urkundlich sehr merkwürdiges Aktenstück, weil darin die Selbstständigkeit und Neutralität der Eidgenossenschaft gegen das durch halboffizielle französische Blätter und die angemaßte diplomatische Tutel des französischen Kabinets unverholen an den Tag gelegte Bestreben, in Folge der im Mai d. J. zu Stande gebrachten, der Tripelallianz des Ostens entgegengesetzten Quadrupelallianz, die Schweiz, wo möglich Piemont und jedenfalls Belgien in die Stellung von zugewandten Staaten dieser Quadrupelallianz zu bringen, aufs nachdrucksamste protestirt und ein Angriff auf die neutrale Stellung der Schweiz eine Untergrabung derselben als dasjenige bezeichnet wird, was Oesterreich mit seiner ganzen Macht verhindern werde.

A S. E. Monsieur le Comte de Bombelles à Zurich.

Vienne, le 2. Juillet 1834.

Monsieur le Comte!

J'ai reçu hier par estaffette les rapports que vous m'avéz expédiés le 25 Juin. C'est avec une vive satisfaction que nous avons pris connaissance de leur contenu. La ligne de conduite que vous avez suivie, de concert et d'accord avec Mrs. Vos Collègues dans une circonstance aussi délicate, et la confiance que vous avez placée dans Mr. le Bourguemaître Hirzel, et que ce Magistrat a su pleinement

justifier, ont assuré le succès d'une cause qui est avant tout celle de la Suisse elle-même.

Vous recevez ci-joint la minute d'une note que vous présenterez sans délai à ce Magistrat. Le Directoire fédéral y trouvera l'expression des sentimens dont est animé l'Empereur envers la Confédération helvétique.

Le Directoire a pleinement répondu à notre attente, et certes également à celle de tous les Suisses que n'aveugle pas un esprit de parti toujours déplorable, quelles que soient l'époque ou les circonstances dans lesquelles il se manifeste. Il appartiendra désormais aux autorités cantonales de se conduire d'après les règles que vient de leur traces la sagesse du Gouvernement central, et elles sentiront — nous croyons pouvoir l'espérer — toute l'étendue de la grave responsabilité qui retomberait sur elles, si elles se permettaient de dévier de nouveau, dans cette circonstance des principes immuables du droit des gens; de ce droit en dehors duquel il n'y a ni salut pour les Etats pris isolément, ni possibilité de maintien de relations de bon voisinage entre Etats indépendans.

Notre pensée politique à l'égard de la Suisse est trop anciennement connue, et elle est fondée sur une réciprocité d'intérêts trop évidente, pour avoir jamais pu être mise en doute par les Magistrats éclairés de ce pays. L'Autriche veut une Suisse indépendante, forte et capable de remplir la noble tâche qui lui est imposée: celle de maintenir religieusement une véritable neutralité; bienfait que des traités sacrés lui ont assuré; et l'Empereur personnellement sera toujours prêt à faire tous les sacrifices, que pourraient exiger les circonstances pour conserver à la Suisse ce bienfait inappréciable. Tous ceux qui nous supposent d'autres intentions, ou qui nous attribuent une marche politique opposée, sont dans l'erreur, ou veulent induire d'autres en erreur.

Pour être heureuse, la Suisse, comme tout autre Etat,

a besoin de la paix intérieure, et ce ne sont pas les ennemis éternels de l'ordre, de la tranquillité et de la paix, qui pourront jamais être ses véritables amis et désirer sincèrement son bien-être. Le Droit d'asyle forme une portion inaliénable de l'indépendance, et par conséquent de la souveraineté de tout Etat indépendant et souverain. Jamais on ne contestera ce droit, pas plus qu'aucun autre droit quelconque, à la confédération helvétique, et jamais on ne se permettra d'y porter atteinte; mais ce que nous contesterons constamment à tout Etat quelconque, c'est la prétention de pouvoir s'écarter impunément du principe d'une parfaite réciprocité, et celle de pouvoir couvrir du voile de l'hospitalité accordée à des étrangers, des attentats contre la tranquillité intérieure des Etats limitrophes ou des conspirations contre ces mêmes Etats ourdies par des nationaux; enfin, tout acte quelconque que le gouvernement qui les tolérerait au détriment de ses voisins, devrait repousser comme une violation manifeste du droit des gens, si ces mêmes voisins se le permettaient contre lui. C'est sur ces principes si claires et si incontestables que, de concert et d'accord avec d'autres gouvernemens limitrophes de la Suisse, nous avons fondé les réclamations auxquelles le gouvernement fédéral — nous nous plaisons à le reconnaître avec une véritable satisfaction — vient de faire droit, dans la ligne de sa compétence, avec une honorable franchise. Que ce même gouvernement achève maintenant son propre ouvrage; qu'il assure à la Suisse le repos qu'ont tenté de lui ravir des hommes qui ont eux-mêmes pris soin de se démasquer, et qui ont choisi sa terre hospitalière pour tourner contre le corps social tout entier leur rage et les mécomptes qu'ils trouvent journellement dans les dispositions des peuples qui se refusent à sacrifier leur bien-être et les institutions qui les régissent, à des ambitions déçues ou à des vengeances personnelles.

J'autorise Votre Excellence à donner lecture de la pré-

sente dépêche à Monsieur le Bourguemaître Hirzel. Il y trouvera l'expression de notre pensée à l'égard de la Confédération helvétique et du dernier acte du Directoire fédéral.

Recevez, Monsieur le Comte, l'assurance de ma considération très-distinguée.

(Signé) Metternich.

An diese mündliche Mittheilung schloß sich nachstehende Note des k. k. österreichischen Gesandten an:

An Ihre Excellenzen, den Herrn Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes Zürich.

Der Unterzeichnete k. k. österreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister hat sich beeilt, seinen allerhöchsten Hof in Kenntniß der Note zu setzen, welche der eidgenössische Vorort unterm 24. Juni an ihn gerichtet hat.

In Folge dieser Mittheilung hat derselbe den Auftrag erhalten, gegen Ihre Excellenzen, die Herren Bürgermeister und Staatsrath des Freistaates Zürich, eidgenössischen Vorortes, Namens Seiner k. k. Majestät die volle Anerkennung der in dieser Note ausgesprochenen völkerrechtlichen Grundsätze zu äußern, deren treue Anwendung die Fortdauer freundschaftlicher Verhältnisse zwischen der Schweiz und den Nachbarstaaten zu sichern geeignet ist.

Diese Verhältnisse ungestört zwischen Ihrem Reiche und einem Lande bestehen zu sehen, an dessen Wohl Allerhöchstdieselben lebhaften Antheil nehmen, und dem Oesterreich ununterbrochene Beweise des freundschaftlichen Wohlwollens gegeben hat, ist Seiner k. k. Majestät aufrichtiger Wunsch. Mit besonderer Zufriedenheit werden Allerhöchstdieselben sonach in der zu erwartenden allgemeinen Anordnung der von dem hohen Vororte aufgestellten Grundsätze von Seite der Kantonsregierungen die Bürgschaft der innern Wohlfahrt der Schweiz sowohl als eines das europäische Interesse so nahe berührenden Ruhestandes erkennen.

Indem der Unterzeichnete sich dieses Auftrages seines allerhöchsten Hofes entlediget, ergreift er die Gelegenheit ꝛc.

Zürich, den 7. Juli 1834.

sig. Graf von Bombelles.

B. Note des großherzoglich badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Ihren Excellenzen, dem Herrn Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vorortes Zürich.

Der großherzoglich badischen Regierung gereicht es zur besondern Beruhigung in der gefälligen Note, welche Ihre Excellenzen der Herr Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vorortes Zürich unterm 24. v. M. an das unterzeichnete Ministerium erlassen haben, die Anerkennung jener völkerrechtlichen Grundsätze, deren Festhaltung die unbestrittenen Rechte selbstständiger Staaten mit den der Sicherheit und Ruhe anderer Staaten schuldigen Rücksichten in Einklang zu setzen, und die Erhaltung freundschaftlicher Verhältnisse zu sichern geeignet ist, auf eine keinem fernern Zweifel Raum gebende Weise ausgesprochen zu finden. Nach dieser Erklärung und der in Uebereinstimmung mit derselben an die Kantonsregierungen erlassenen Einladung, darf die großherzogliche Regierung sich der angenehmen Hoffnung überlassen, daß eine allgemeine und treue Beobachtung der darin ausgesprochenen Grundsätze jede Störung der seit einer so langen Reihe von Jahren zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweiz bestehenden freundnachbarlichen Verbindungen, auf deren stete Erhaltung sie den größten Werth legt, verhüten werde. Mit Vergnügen ergreift das unterfertigte Ministerium die Veranlassung ꝛc.

Karlsruhe, den 16. Juli 1834.

Großherzoglich badisches Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

sig. Freiherr von Türkheim.
„ von Kettner.

C. Note der deutschen Bundesversammlung in Frankfurt.

An die hochlöbliche Eidgenossenschaft der Schweiz.

Hochachtbare Herren,
besonders liebe Freunde und Nachbarn!

Als die Bundesversammlung das Schreiben des hohen Vorortes vom 17. Mai l. J. zu empfangen die Ehre hatte, konnte derselben

nicht entgehen, daß in der eidgenössischen Erwiederung auf das von den Nachbarstaaten in Betreff der Ausweisung der politischen Flüchtlinge gestellte Begehren, wegen Mangels frei und bestimmt völkerrechtlich fest stehender Grundsätze, nicht diejenige Bürgschaft für die Zukunft gewährt werde, welche die Nachbarstaaten zu fordern berechtigt waren.

Bei dem aufrichtigen Wunsche des deutschen Bundes, die Fortdauer freundnachbarlicher Verhältnisse mit der Schweiz nicht durch Maaßregeln gestört zu sehen, welche dem Handel und Verkehr nur hemmend entgegentreten müßten, überließ sich die Bundesversammlung der Hoffnung, es werde die Eidgenossenschaft der vollständigen Erfüllung des an dieselbe gestellten Begehrens bei wiederholter Erwägung der nach Herkommen und Völkerrecht so gerechten als billigen Anforderungen nicht länger Anstand geben.

Diese Hoffnung wurde durch die von dem k. k. österreichischen Gesandten, Herrn Grafen von Bombelles anher mitgetheilte spätere Zuschrift des hohen eidgenössischen Vorortes vom 19. Juni l. J. wesentlich bestärkt. Denn indem der Vorort der deutschen Bundesversammlung zur Kenntniß bringen ließ, daß die deutschen Flüchtlinge, welche als Unterzeichner zweier die Revolutionirung Deutschlands beabsichtigenden Proklamationen durch die Polizeibehörden aufgegriffen wurden, sofort von dem schweizerischen Gebiete entfernt worden seien, gewährte derselbe durch die That den von den Nachbarstaaten in Anspruch genommenen Grundsätzen die angemessenste und erfolgreichste Anwendung.

Es konnte daher die durch die letzte Zuschrift des hohen Vororts vom 27. Juni anher gemachte Mittheilung der am 24. desselben Monats an die Gesandten Oesterreichs und der übrigen deutschen Nachbarstaaten aus Anlaß ihrer erneuerten Reklamationen erlassenen Erwiederung dem deutschen Bunde nur zur wahren Genugthuung gereichen.

Der deutsche Bund mußte hieraus die Ueberzeugung schöpfen, daß sich die schweizerische Eidgenossenschaft zu denselben völkerrechtlichen Grundsätzen bekenne, welche auch die seinigen sind, Grundsätze, von welchen kein Staat ohne Nachtheil für seine eigene Ruhe,

Existenz und Unabhängigkeit abweichen kann, deren Festhalten aber nicht nur die Kraft des eigenen Staates verstärkt, sondern durch das Zusammenwirken aller übrigen, von denselben Prinzipien beseelten Regierungen, den Uebeln und den Gefahren der Zeit, wo sie auch erscheinen mögen, einen festen und undurchdringlichen Damm entgegenstellt.

Indem der deutsche Bund in der durch den Vorort bewirkten und dem wohlverstandenen Interesse der Schweiz selbst entsprechenden Befriedigung der Nachbarstaaten auch die eigene Beruhigung findet, gereicht es der Bundesversammlung zum besondern Vergnügen die freundnachbarlichen Verhältnisse mit der Schweiz, auf deren Befestigung der deutsche Bund so hohen Werth legt, auf eine den allseitigen Bedürfnissen entsprechende Weise wieder hergestellt zu sehen.

Frankfurt a. M., den 2. August 1834.

Der deutsche Bund
und in dessen Namen:
der im Präsidio der Bundesversammlung substituirte
königlich bairische Bundestagsgesandte
sig. Mieg.

D. Hieher gehört ebenfalls nachstehendes, dem Herrn Tagsatzungspräsidenten durch Herrn von Vignet unterm 6. Juli in einer Privataudienz überreichte Erwiederungsschreiben des Königs von Sardinien:

Charles Albert, par la grace de Dieu Roi de Sardaigne, de Chypre et de Jérusalem, Duc de Savoie, de Gênes, de Montferrat etc. etc., Prince de Piémont etc. etc.

Très-chers et grands amis, Alliés et Confédérés. Il nous a été très-agréable de recevoir la députation, que vous nous avez annoncée par votre lettre du 3 de ce mois, et la manière dont Messieurs de la Harpe, ancien président du Conseil d'état du Canton de Vaud, et Mr. Rigaud, ancien premier Syndic du Canton de Genève, se sont acquittés de cette mission, lui a donné encore plus de prix à nos yeux.

Les sentimens, qu'ils nous ont exprimés, ne pouvaient être plus analogues à nos propres voeux et plus conformes au véritable intérêt que nous portons à la Confédération Suisse en général et à chacun de ses Cantons en particulier. Ces députés vous rapporteront sans doute, combien nous en avons montré de satisfaction. Nous aimons toutefois à vous renouveler ici, l'assurance du désir sincère, que nous avons de notre côté de maintenir constamment avec la Suisse les meilleurs rapports d'amitié et de bon voisinage.

En vous assurant aussi de notre estime et de notre affection particulière, nous prions Dieu, qu'il vous ait, très-chers et Grands Amis, Alliés et Confédérés en sa sainte et digne garde. Chambéry, le 28. Juin de l'an de grâce 1831, et de notre règne le 4me.

sig. C. Albert.
„ De la Tour.

E. Note des königlich würtembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Sr. Excellenz, dem Herrn Amtsbürgermeister und Präsidenten des dirigirenden Vororts der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Zürich.

Hochwohlgeborner Herr, insonders hochgeehrtester Herr Amtsbürgermeister und Präsident!

Aus dem Antwortschreiben, womit wir von Eurer Excellenz unter dem 24. v. M. beehrt worden sind, haben wir die von dem eidgenössischen hohen Vororte ausgesprochene Anerkennung des in Absicht auf die in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge diesseits angerufenen völkerrechtlichen Grundsatzes mit um so lebhafterem Vergnügen entnommen, als nach unserer bereits ausgesprochenen Ueberzeugung, dessen gegenseitige treue Festhaltung als eine wesentliche Bedingung ungestörter Fortdauer des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Nachbarstaaten zu betrachten ist.

Je aufrichtiger unser Wunsch ist, dieses freundnachbarliche Verhältniß zwischen Würtemberg und der Schweiz stets ungetrübt zu

erhalten, desto angelegentlicher sehen wir nun einer übereinstimmenmenden Anwendung der durch den hohen Vorort ausgesprochenen Grundsätze von Seite der Kantonsregierungen entgegen, welche auch wir unter Mitwirkung der hohen Tagsatzung zuversichtlich erwarten zu können, nicht zweifeln.

Indem wir dem Ausdrucke dieser Erwartung die Versicherung hinzufügen, daß die Eidgenossenschaft uns stets bereit finden wird zu allem, was geeignet ist, gestützt auf gegenseitige Achtung völkerrechtlich begründeter Verpflichtungen das gute Einvernehmen mit derselben zu befestigen, aufs eifrigste mitzuwirken, ergreifen wir die gegenwärtige Veranlassung ꝛc.

Stuttgart, den 14. Juli 1834.

Königlich würtembergisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

sig. Graf von Beroldingen.
„ Roser.

F. Note des königlich bairischen Minister-Residenten.

An Ihre Excellenzen, die Herren Bürgermeister und den Staatsrath des eidgenössischen Vorortes Zürich.

Der unterzeichnete königlich bairische Resident bei der schweizerischen Eidgenossenschaft hat seiner Zeit nicht gesäumt, das geehrte Schreiben Ihrer Excellenzen, der Herren Bürgermeister und des Staatsrathes des eidgenössischen Vorortes Zürich vom 24. v. M. in Betreff des Aufenthaltes fremder Flüchtlinge in der Schweiz, seinem Allerhöchsten Hofe vorzulegen, welcher aus den darin geäußerten völkerrechtlichen Grundsätzen mit besonderem Vergnügen den Grund geschöpft hat, auf die erwünschte Fortdauer der freundschaftlichen Verhältnisse mit der Schweiz zu rechnen, und daher auch nicht bezweifelt, daß die Kantonsregierungen zur allgemeinen Anwendung jener völkerrechtlichen Grundsätze aus gleichen Rücksichten mitwirken werden.

Indem der Unterzeichnete ꝛc.

Zürich, den 22. Juli 1834.

sig. Freiherr von Hertling.

Da indeß der Vorort nach seiner Kompetenz, die im Wesentlichen bloß die Geschäftsleitung und Vollziehung begreift, keine definitive und verbindliche Erklärung im Namen der Eidgenossenschaft ohne vorherige Vollmacht oder nachfolgende Genehmigung der Stände ertheilen konnte, und sich in der Note vom 24. Juni ausdrücklich auf die vorbehaltene Erklärung der Tagsatzung selbst bezogen, die Stände zu Ertheilung von Instruktionen über die mit den Nachbarstaaten damals obwaltenden Differenzen eingeladen hatte, so mußte nothwendig die Frage der Genehmigung oder Nichtgenehmigung der vorörtlichen Erklärung von der Tagsatzung entschieden, und von den Nachbarstaaten einer Mittheilung dieses Entscheides zu endlicher Feststellung dieser Angelegenheit entgegengesehen werden.

Wie und unter welchen Umständen diese Nationalangelegenheit im Schooße der Tagsatzung erörtert wurde, werden wir, da sich hieran die nachher für den Stand Bern entstandenen besondern Verwickelungen knüpfen, im folgenden dritten Abschnitte umständlicher darlegen.

Hier genügt es lediglich den am 22. Juli 1834 gefaßten Beschluß der Tagsatzung aufzunehmen, welcher folgender Maßen lautet:

„Die eidgenössische Tagsatzung
„nach sorgfältiger Würdigung eines vom 19. Heumonat datirten „Berichtes des eidgenössischen Vorortes, über die von ihm mit den „Gesandtschaften oder Ministerien der die Schweiz begränzenden „deutschen Staaten und von Sardinien, in Betreff des Aufenthaltes „in der Schweiz von fremden Flüchtlingen, geführte Korrespondenz, „ertheilt der von dem eidgenössischen Vororte am 24. Brachmonat „letzthin den Gesandten und Ministerien der genannten Staaten ge„gebenen, und mit dem in dem Protokoll des Vorortes vom 18.

„März laufenden Jahres niedergelegten Willen der Stände über-
„einstimmenden Erwiederung, ihre Billigung.

Da aber die Tagsatzung hinsichtlich der Mittheilung dieses Beschlusses an die Nachbarstaaten nichts verfügt hatte, und der vorörtliche Staatsrath dieselbe zu beanstanden schien, so wurde dieselbe verlangt. Der Herr Präsident der Tagsatzung machte am 4. August dem vorörtlichen Staatsrathe die Anzeige: es hätten die Gesandten von Oesterreich, Sardinien und Baiern in eigenem Namen sowol als in demjenigen von Würtemberg und Baden persönlich das Verlangen an ihn gestellt, daß ihnen von dem Tagsatzungsbeschluß vom 22. v. M. betreffend das Benehmen des Vororts in Bezug auf den Aufenthalt fremder Flüchtlinge in der Schweiz amtliche Anzeige gemacht werde, und auf den Wunsch des Herrn Präsidenten hätte Herr Graf v. Bombelles dieses Begehren in einem vom 2. August datirten Schreiben wiederholt, das derselbe in Uebereinstimmung mit seinen Kollegen an ihn erlassen habe. In diesem Schreiben bemerkte Herr v. Bombelles, es sei jene Mittheilung seiner Regierung nothwendig, um die obgewalteten Anstände als gänzlich ausgeglichen betrachten zu können, und um demnach einem Zustande von Unbehaglichkeit und Ungewißheit ein Ende zu machen, indem nur eine amtliche Mittheilung des eidgenössischen Vororts die beschränkenden Maßregeln, welche dermalen suspendirt seien, gänzlich aufzuheben geneigt sei; M a ß r e g e l n, d e r e n W i e d e r a u f n a h m e d a s W i e n e r k a b i n e t l e i c h t b e t r e i b e n w ü r d e.

Nachdem das Präsidium bemerkt hatte, daß auch der königlich französische Botschafter sich in gleichem Sinne

gegen ihn ausgesprochen habe, und nach längerer Erörterung wurde vom Staatsrathe am 4. August beschlossen, es sei der Herr Präsident zu ermächtigen, eine einfache Mittheilung der bekannten Schlußnahme vom 22. v. M. zu machen. Es erfolgte demnach diese vom 4. August datirte Mittheilung mit einem von dem Amtsbürgermeister, Präsident des Vororts Zürich, und dem eidgenössischen Kanzler unterzeichneten Begleitschreiben in deutscher Sprache an die Gesandten von Oesterreich und Baiern, an die Ministerien von Würtemberg und Baden, an den Geschäftsträger von Preußen und an den deutschen Bund, und in französischer Sprache an den königlichen französischen Botschafter, an die Gesandten von Sardinien und Großbritannien und an den russischen Geschäftsträger.

Die Eidgenossenschaft empfing in Folge dieser Mittheilung folgende diplomatische Rückäußerungen:

A. Note des königlich preussischen Geschäftsträgers in der Schweiz.

An Ihre Exzellenzen, die Herren Bürgermeister und Staatsräth des eidgenössischen Vorortes Zürich zu Zürich.

Zürich, den 19. August 1831.

Der königlich preussische Hof hat von den Zusicherungen, welche Ihre Exzellenzen, die Herren Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes Zürich den Kabinetten von Wien, Turin, München, Stuttgart und Karlsruhe unter dem 24. Juni gegeben haben, so wie von der Bestätigung dieser Zusicherungen, durch den unterm 4. dieß mitgetheilten Auszug des Tagsatzungsprotokolls vom 22. Juli, mit dem lebhaftesten Interesse Kenntniß genommen. In den Prinzipien, worauf sich diese Zusicherungen stützen, erkennt der königlich preussische Hof mit wahrer Befriedigung die sicherste Grundlage eines vollkommenen Einverständnisses

der Eidgenossenschaft mit den angränzenden Staaten, und findet darin eine neue feste Gewähr für die Aufrechthaltung der unabhängigen selbstständigen Stellung, welche die Schweiz im europäischen Staatensysteme einzunehmen berufen ist.

Der unterzeichnete königlich preussische Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft ist beauftragt, dieß im Namen seines allerhöchsten Hofes auszusprechen und die Versicherung hinzuzufügen, daß Höchstderselbe sich der erfolgten Verständigung zwischen der Eidgenossenschaft und den Nachbarstaaten um so mehr erfreue, als er die Ueberzeugung habe, daß die oben genannten Kabinette die Gesinnungen der Freundschaft und des Wohlwollens theilen, welche Preussen von jeher der Eidgenossenschaft bethätigt hat. Indem der Unterzeichnete sich des ihm ertheilten Auftrages entlediget, benutzt er u. s. f.

sig. Olfers.

B. Note des königlich französischen Botschafters in der Schweiz.

A Son Excellence Mr. Hirzel, Bourguemestre en Charge, Président du Conseil d'Etat du Canton de Zurich, Directoire fédéral.

Berne, le 8 Août 1834.

L'Ambassadeur de S. M. le Roi des Français a reçu la Note par laquelle S. Exc. Mr. Hirzel, Bourgnemestre en Charge, Président du Conseil d'Etat du Canton de Zurich, Directoire fédéral, lui a donné connaissance de l'Extrait du Protocole de la Séance du 22. Juillet, dans laquelle la diète fédérale a traité l'affaire des réfugiés étrangers. Il s'est empressé de la transmettre à son gouvernement, qui y trouvera avec satisfaction l'assurance que ce long différend doit être considéré comme étant désormais terminé par l'approbation donnée aux réponses du Directoire aux réclamations de plusieurs Gouvernemens voisins. Il saisit avec plaisir cette occasion etc.

sig. H. de Rumigny.

Es wird dem Leser nicht entgehen, daß Herr v. Rumigny unterm 7. August bereits zuverläßig die Gesinnungen des französischen Ministeriums in Hinsicht des schon am 22. Juli öffentlich gefaßten Tagsatzungsbeschlusses wissen mußte. Und wenn laut Bericht des Herrn v. Tschann vom 7. Juli Herr v. Rigny damals schon den Wunsch ausgesprochen hatte, daß die Tagsatzung in diesem Sinne beschließen möchte, so war diese Gesinnung durch den am 17. Juli erfolgten Austritt des Marschall Soult aus dem Ministerium zum mindesten nicht geschwächt worden.

C. Note des englischen Gesandten in der Schweiz vom 7. August 1834.

To his Excellency Monsieur Hirzel, Acting Burgomaster, President of the Council of state of the Canton of Zurich, Federal Directory.

The Undersigned his Britannic Majesty's Minister plenipotentiary to the Swiss Confederation, has received and will loose no time in making known to his Government the contents of the letter addressed to him on the 4th. instant by the federal Directory, transmitting an extract of the protocole of the 22d. of July, which records the approbation given by the federal diet to the answers returned by the federal Directory on the 24th. of June last to the neighbouring German States and to that of Sardinia concerning the residence of foreign Refugees in Switzerland.

The undersigned having recently received from his Majesty's Government a dispatch, expressive of its satisfaction at the prospect of the amiable adjustment of the differences on that object between Switzerland and the neighbouring States now happily effected, cannot doubt that the British government will derive still greater satisfaction from the above communication as affording evi-

dence of the concord happily existing between the Confederated Cantons and the federal Directory, with which is so essentially connected the maintenance of all the advantages enjoyed by Switzerland as an independant and neutral State.

The undersigned takes this opportunity etc.

sig. D. R. Morier.

Berne, August 7th. 1834.

D. Eine zweite Note des englischen Gesandten vom 21. August 1834.

His Excellency Monsieur Hirzel, acting Burgomaster, President of the Council of State of the Canton of Zurich, federal Directory.

The Undersigned his Britannic Majesty's Minister plenipotentiary to the Swiss Confederation, referring to the note he had the honour to adress to the federal directory on the 7th. instant, has now in obedience to the instructions he has just received from Viscount Palmerston, to express to the Swiss government the sincere satisfaction with which his Majesty's Government has learned the satisfactory termination of the differences which had arisen between the Swiss and some of the neighbouring States.

Deeply interested as Great Britain must be in the maintenance of the independance of Switzerland and convinced that this independence will be most effectually secured by keeping up, as long as it is possible to do so, relations of friendly intercourse with all the powers whose territories adjoin the Confederation, his Majesty's Government rejoice to find that the recent discussions have at length ended in a manner satisfactory to all the parties concerned.

The Undersigned in fulfilling the instructions of his Government in the very words in which they have been conveyed to him, gladly seizes the opportunity etc.

sig. D. R. Morier.

Berne, August 21th. 1834.

Wir fügen eine Uebersetzung dieses Aktenstückes, dessen Bedeutsamkeit für den einsichtigen Leser augenfällig ist:

„Der Unterzeichnete, Sr. Großbrittannischen Majestät bevoll-„mächtigter Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, in-„dem er sich auf die Note bezieht, welche er unterm 7. l. M. an „den Vorort zu richten die Ehre hatte, soll nunmehr den so eben „von Viscount Palmerston erhaltenen Aufträgen gemäß, der schwei-„zerischen Regierung die aufrichtige Befriedigung zu erkennen geben, „womit Sr. Majestät Regierung die befriedigende Erledigung der „Anstände vernommen hat, welche sich zwischen der Schweiz und „einigen ihrer Nachbarstaaten erhoben hatten. Da Großbritannien „auf die Aufrechthaltung der Selbstständigkeit der Schweiz den „höchsten Werth setzen muß, und in der Ueberzeugung, daß diese „Unabhängigkeit am kräftigsten dadurch gesichert werde, wenn die „Schweiz die Verhältnisse eines freundschaftlichen Wohlvernehmens „mit allen Mächten, deren Gebiet an die Eidgenossenschaft gränzt, „so lange als es nur immer möglich ist, aufrecht erhält, befreut „sich Sr. Majestät Regierung wahrzunehmen, daß die jüngsten „Erörterungen zuletzt auf eine für alle Theile befriedigende Weise „ihre Endschaft erreicht haben."

„Der Unterzeichnete, indem er sich der Aufträge seiner Regie-„rung ganz in denselben Worten entledigt, in denen „er dieselben empfing, ergreift mit Vergnügen diesen An-„laß ꝛc."

E. Note des kaiserlich russischen Geschäftsträgers in der Schweiz, Herrn v. Severine.

Der k. k. russische Geschäftsträger in der Schweiz hat unterm 14. v. M., von Vidi bei Lausanne, an den Präsidenten der Tagsatzung nachfolgende Zuschrift (in franz. Sprache) erlassen:

Herr Präsident!

Ich glaube die Mittheilung, womit Euer Excellenz mich unterm 4. dieß beehrten, auf keine angemessenere Weise erwiedern zu

können, als indem ich Ihnen in Beilage den Auszug einer Depesche übermache, die ich eben von dem kaiserlichen Ministerium erhalten habe. Das lebhafte und aufrichtige Vergnügen, womit der Kaiser den glücklichen Ausgang der letzten Verhandlungen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten vernommen hat, ist mir eine sichere Bürgschaft, daß Ihre Majestät dem Protokoll der Tagsatzung vom 22. Juli die gerechte Anerkennung nicht verweigern wird, da dasselbe das Benehmen des eidgenössischen Vorortes bekräftiget, bei einer Gelegenheit, wo derselbe laut erklärte, daß die Schweiz, umsichtig uud besonnen, niemals von der durch das Völkerrecht, durch die wahre Ehre und das offenbare Interesse dieses Landes bezeichneten Bahn abweichen werde. Unsere Wünsche werden unausgesetzt dahin gehen, daß die Tagsatzung dieses einlenkende und heilsame System immer mehr befestige, und daß sämmtliche Kantone sich dieser Leitung hingeben, um mit Geradheit und Thätigkeit zur Vollziehung eines Beschlusses mitzuwirken, welcher vor allem aus die eigene Ruhe der Schweiz gewährleistet. Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner Hochachtung.

Unterz. D. de Severine.

Auszug aus einer Depesche Sr. Excellenz des Vize-Reichskanzlers an Herrn v. Severine.

Petersburg, den 18. (30.) Juli 1834.

Der Kaiser hat mit wahrem Vergnügen den glücklichen Ausgang der Verwickelungen vernommen, welche der Aufenthalt und die Umtriebe polnischer und anderer Flüchtlinge zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten veranlaßt hatten. Der Vorort, nachdem er bei Sr. Majestät dem König von Sardinien, einen richtigen und klug berechneten Schritt (une démarche correcte et judicieuse) gethan, hat durch seine Noten vom 24. Juni nicht bloß den Grundsatz anerkannt, daß nicht bloß jedes auf dem eidgenössischen Gebiete aufgenommene Individuum, welches das ihm ertheilte Asyl zu Umtrieben gegen die Ruhe eines andern Staates mißbrauchen würde, sofort weggewiesen werden solle; sondern er hat

überdieß die förmliche Verpflichtung übernommen, eintretenden Falls auch diesem Grundsatze gemäß zu handeln. Auf solche Weise sind gerechte Ursachen zu Beschwerden glücklich beseitiget, und alles berechtigt zu der Hoffnung, daß in Kurzem Freundschaft und Zutrauen zwischen der Schweiz und jenen Nachbarstaaten hergestellt sein werden, die noch erst vor weniger Zeit in die Nothwendigkeit gesetzt waren, von derselben Bürgschaften des Friedens und der Ruhe zu verlangen. Der Vorort, und insbesondere desselben würdiger Präsident, haben dadurch ihrem Vaterlande einen Dienst geleistet, wozu unser erhabener Gebieter denselben mit Vergnügen aufrichtig Glück wünscht. An der eidgenössischen Tagsatzung ist es nun, unter dieser Leitung das Werk der Versöhnung, welches sie auf so würdige Weise unternommen haben, zu bekräftigen. Der Kaiser gewärtiget diesen Erfolg mit der freundschaftlichen Theilnahme, die er für das Wohl der Schweiz jederzeit gehegt hat. Die Verdienste, welche Sie, mein Herr, sich im Verlaufe dieser mühevollen Unterhandlung erworben, und was Sie zu dem Erfolge derselben mitgewirkt haben, sind nicht ungeachtet geblieben; im Gegentheil hat Se. kaiserliche Majestät geruht, diese Verdienste anzuerkennen und Ihnen Ihre hohe Zufriedenheit huldvoll zu bezeugen. Sie haben ganz richtig die Willensmeinung des Kaisers errathen, indem Sie sich entschlossen, der Tagsatzung beizuwohnen, und Se. Majestät kann es nur billigen, daß Sie in dieser Hinsicht dem Anliegen des Herrn Bürgermeisters entsprochen haben u. s. w.

Unterz. Nesselrode.

Die Reihe dieser diplomatischen Aktenstücke ist nun für die Beurtheilung künftiger Verhältnisse von großer Wichtigkeit, und verdient daher von Allen, welche in politischen Angelegenheiten des Vaterlandes zu wirken berufen sind, gekannt und genau ins Auge gefaßt zu werden. Es liegt darin die allseitige Anerkennung des der Schweiz wie jedem selbstständigen Staate zustehenden Asylrechtes, zugleich aber auch die von Frankreich und England genehmigte Anerkennung einer auf allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen

beruhenden Beschränkung der Anwendung des Asylrechtes, um dasselbe ungefährlich für die Nachbarstaaten zu machen. Es ist nützlich, daß auch politische Flüchtlinge, welche noch jetzt oder künftig in der Schweiz ein Asyl finden oder suchen, wissen, daß die Eidgenossenschaft diesen Grundsatz anerkannt hat, daß sie, ohne sich eines speziellen Wortbruches schuldig zu machen, demselben nicht entgegenhandeln kann, daß Großbritannien und Frankreich durch ihre gegebenen Erklärungen ebenfalls gehindert wären, fernerhin gegen Reklamationen, welche an die Schweiz gerichtet würden, Einsprache zu thun, wenn sie die Gränzen jenes Grundsatzes nicht überschreiten. Vorzüglich merkwürdig erscheint aber in historischer Beziehung die Note des englischen Ministers vom 21. August. Man sieht daraus deutlich, daß England, das merkantilische England, auch bei diesem Anlaß, wie in den belgischen Angelegenheiten wiederholt, sich die Erhaltung des Friedens angelegen sein ließ und seine Verhältnisse zu Frankreich benutzte, um die französische Kriegspartei zu zügeln, wozu ohne Zweifel Ludwig Philipp vorzüglich mitwirkte. Nach den ehrenvollen Zeugnissen Englands und Frankreichs für das Benehmen des Vorortes und der Tagsatzung von 1834 mußte es ungereimt scheinen, derselben den Vorwurf machen zu wollen, als hätte sie die Selbstständigkeit und Ehre der Schweiz Preis gegeben. Solche Vorwürfe mochten freilich damahls in den Umgebungen des Herrn v. Rumigny Beifall finden, dessen üble Laune aus dem auffallenden Lakonismus seiner Note vom 7. August deutlich hervorblickt. Indeß mochte diese ihren Grund auch in dem kurz vorher erfolgten Austritte des Marschallt Soult aus dem Ministerium haben, dessen Sy-

stem der Herr Graf sehr zugethan gewesen zu sein scheint, und in der von der Deputirtenkammer beschlossenen Verminderung des Heeres, womit die Erwartung eines Krieges und die Möglichkeit ferner auf Störung der Ruhe von Deutschland oder Italien hinzuwirken zusammenfiel.

Im großen Rathe des Kantons Zürich hatten die entschiedensten Gegner der vom Regierungsrathe angetragenen Instruktion für die Gesandten zur Tagsatzung betreffend die Wegweisung unruhiger Flüchtlinge nichts weiteres anzuführen gewußt, als daß es nicht diplomatische Sitte sei, die Anerkennung völkerrechtlicher Grundsätze zu fordern, und daß die Eidgenossenschaft jedenfalls sich das Recht vorbehalten müsse, vermöge ihrer Selbstständigkeit in allen einzelnen Fällen selbst zu entscheiden, ob der Fall der Anwendung eintrete oder nicht. In Hinsicht des ersten Punktes dürfte es nicht schwer fallen, aus den Annalen des europäischen Völkerrechtes manche Beispiele anzuführen, daß über allgemeine Grundsätze z. B. die Rechte der neutralen Flagge, die Bedingungen und Wirkungen der Blokade, über den Umfang der Exterritorialität, über die Pflichten der Neutralität wegen Zufuhr u. s. f. erörtert und unterhandelt wurde; und die Wahrheit wird wohl das Geständniß abnöthigen, daß das, was in der Schweiz vorgegangen war, eben Veranlaßung gab, den fraglichen Grundsatz, betreffend die Wegweisung unruhiger Flüchtlinge, anzurufen, daß hierauf ausgewichen ward, denselben im vollen Umfange und überhaupt als eine Verpflichtung zu anerkennen. Was den zweiten Punkt betrifft, so verstand sich wohl von selbst, daß die Schweiz, als ein Staat, dessen Selbstständigkeit die reklamirenden Staaten

ausdrücklich erklärten, nicht entfernt antasten zu wollen, das Recht behielt ihrer Seits nach eigenem Ermessen zu entscheiden; allein es lag in der Natur völkerrechtlicher Verhältnisse, wo eben kein Dritter das Richteramt verwaltet, daß auch die andern Staaten, vermöge ihrer Selbstständigkeit, gleichmäßig ein Recht hatten zu entscheiden, ob sie die Anwendung befriedigend, oder durch Nichtanwendung sich gefährdet finden. Nimmer also würden sie der Schweiz in der Unterhandlung ein ausschließliches Entscheidungsrecht eingeräumt haben. Ein solcher Hacken würde daher die Lösung der Verwickelungen nur unmöglich gemacht haben, wie es die Diplomaten konfidentiell eröffneten. Es durfte daher eine solche Klausul dem Vertrage, welcher durch die Korrespondenz unterhandelt wurde, nur dann eingerückt werden, wenn man den fraglichen Grundsatz nicht wirklich als einen tief im Völkerrechte begründeten Grundsatz, einen Grundsatz, ohne welchen Friede zwischen Nachbarstaaten nicht bestehen kann, sondern als ein Gift betrachtete, welches man durch ein Gegengift zerstören müsse, wie dieß ein Redner andeutete, mit einem Worte, wenn man die Beseitigung der Händel nicht wollte, da man nicht denken konnte, daß die Diplomaten dergleichen Absicht, die überdieß öffentlich ausgesprochen wurde, nicht merken würden. Sie forderten desnahen eine aufrichtige, unumwundene Anerkennung des in Anspruch genommenen Grundsatzes.

In Hinsicht auf die wirkliche Anwendung der von der Eidgenossenschaft nunmehr feierlich ausgesprochenen völkerrechtlichen Grundsätze, zeigten sich die Nachbarstaaten weder stürmisch noch strenge. Außer der mehr und minder

vollständig vollzogenen Abführung nach der französischen Gränze der beim Einfalle in Savoyen betheiligten Polen, so weit dieselben in den aufgenommenen Verzeichnissen begriffen waren, und der im Juni in Bern wegen versuchter Verbreitung von Proklamationen verhafteten deutschen Flüchtlinge beschränkte sich das Verlangen einstweilen auf eine geringe Zahl von Individuen.

Mittelst Schreibens vom 4. Juli hatte der Graf v. Bombelles dem Vororte abschriftliche Mittheilung von einer an ihn gerichteten Zuschrift des Gouverneurs der Lombardey, Grafen v. Hartig gegeben. In diesem Schreiben war die Anzeige enthalten, es sei ihm eine neue Proklamation zugekommen, welche der schon beim Savoyer-Attentate als Haupt betheiligte Mazzini an die Schweizer erlassen habe, worin er auffordert, eine junge Schweiz zu bilden, um sich an das junge Italien, das junge Deutschland und das junge Polen anzuschließen, welche schon organisirt seien, und so mit diesen den Kern eines jungen Europa zu bilden, um die Gründung von verbündeten Republiken zu erzielen. Aus diesem Manifeste erhelle, daß die Häupter der italiänischen und der polnischen Propaganda sich von dem republikanischen Zentralkomite in Paris getrennt haben, indem Mazzini behaupte, das Streben desselben gehe auf nichts anders, als alle übrigen Völker Frankreich, ja ganz eigentlich der Bevölkerung von Paris zu unterwerfen. Zugleich theilte Graf Hartig das Verzeichniß der Häupter der verschiedenen Komites des jungen Europa mit. Der Inhalt jenes seltsamen Manifestes von Mazzini und die Authentizität desselben, so wie die Richtigkeit des mitgetheilten Personenverzeichnisses ist seither in Folge der Les-

sing'schen Prozedur und anderer Verhandlungen außer Zweifel gesetzt worden, und es geht daraus hervor, daß es weder gewagte Voraussetzungen noch ungenügende Veranlaßungen waren, welche die Nachbarstaaten bewogen hatten, jene Reklamationen zu erheben. Gleichwohl ging das Verlangen des Grafen v. Bombelles am 4. Juli bloß dahin, wann jene Angaben sich erwahren sollten, den Mazzini zu entfernen. Ueberhaupt hat die österreichische Behörde in Hinsicht der italiänischen Flüchtlinge fortwährend große Geduld und freiwillige Nachsicht an den Tag gelegt, welche nur durch die unablässigen Provokationen derselben von Zeit zu Zeit zum Ernste gereizt wurde. Indeß fand der Vorort sich bewogen, unter Mittheilung des vom Grafen Hartig eingesandten Verzeichnisses mit Kreisschreiben vom 5. Juli die Stände aufzufordern nicht bloß Mazzini sondern alle Theilnehmer des Savoyerzuges oder andere wirklich unruhige Fremde wegzuweisen, womit zugleich die von den Ständen Waadt und Genf eingesandten Verzeichnisse der wirklichen oder wahrscheinlichen Theilnehmer am Savoyerzuge gleichzeitig kommunizirt wurden. Nichts desto weniger blieb Mazzini noch zwei volle Jahre in der Schweiz, und erst im Jahre 1837 wurde endlich derselbe nach England weggebracht.

Viel Gerede veranlaßte um jene Zeit (Juli 1834) das Gerücht von einer Liste der wegzuweisenden Flüchtlinge, welche Herr v. Dusch von Wien solle überbracht haben; besonders diejenigen Flüchtlinge, die sich in eben demselben Momente am aller unruhigsten und gegen rechtschaffene Eidgenossen sehr beleidigend betrugen, und in die innern Angelegenheiten der Schweiz sich auf höchst freche Weise

einmischten, um Zwietracht zu stiften und diejenigen zu verfolgen, welche für die zu Stande gekommene Aussöhnung mit den Nachbarstaaten waren, schrieen darüber Zeter und erklärten diese Proscriptionsliste, wie sie dieselbe nannten, für eine Verletzung des Völkerrechtes, für die tiefste Erniedrigung der Schweiz. Andere dagegen zweifelten an der Existenz einer solchen Liste, zumahl da sie nicht zum Vorschein kam und keine auffallenden Wirkungen davon sichtbar wurden. Es ist aber wirklich Wahrheit, daß auf die durch den schweizerischen Geschäftsträger in Wien gemachte Einwendung, das an die Eidgenossenschaft gestellte Begehren sei zu unbestimmt, Herr v. Dusch bei seiner Rückkehr nach der Schweiz mit einem solchen Verzeichnisse versehen war. Dieses wurde keineswegs mit einer Note oder einer gestellten Forderung, sondern bloß konfidentiell dem Präsidenten des vorörtlichen Staatsrathes übergeben, als eine Liste derjenigen Individuen, deren Wegweisung hauptsächlich gewünscht werde. Diese Liste wurde nicht ein Mahl dem vorörtlichen Regierungsrathe sondern vom Staatsrathe direkt Herrn Bürgermeister Heß als Präsidenten des Polizeirathes des Kantons Zürich mitgetheilt, um sie von dieser Kantonalbehörde aus andern schweizerischen Polizeibehörden mitzutheilen. Der Inhalt dieser Liste ist nicht bekannt geworden, und es kann daher auch nicht gesagt werden, ob und in welchem Maße derselben Folge gegeben und den ausgesprochenen Wünschen entsprochen wurde. Nach demjenigen aber, was damals und seither sich zugetragen hat, glauben wir annehmen zu dürfen, daß in Folge jener Mittheilung nur sehr wenige Personen auf möglichst schonende Weise entfernt oder dislocirt wurden,

daß Andere durch günstige Zeugnisse, durch Fürsprachen und Gewährleistungen von der sie bedrohenden Entfernung damals noch verschont wurden, und von andern der Aufenthaltsort unbekannt blieb.

So waren für ein Mal die um der politischen Flüchtlinge willen eingetretenen weit aussehenden Zerwürfnisse zwischen der Eidgenossenschaft und ihren Nachbarstaaten erlediget. Die folgenden Abschnitte werden zeigen, wie und durch wessen Schuld diese erwünscht wiederhergestellten, freundnachbarlichen Verhältnisse theilweise wieder gestört und gefährdet wurden.

Als Anhang zu diesem Abschnitte mögen hier zwei zum Theil darin erwähnte halboffizielle Artikel Platz finden, wovon der eine im Journal des Debats vom 29. Juni erschienene die schwankende Politik bezeichnet, womit die Doktrinärs in jenem kritischen Zeitpunkte die liberale Schweiz irre leiteten, der andere unterm 24. Juni vom Main datirte in der Augsburger Zeitung vom 2. Juli erschien und ausdrückt, daß Oesterreich und Preußen es auf das Aeußerste ankommen lassen würden, ehe sie zugeben, daß die neutrale Schweiz ein Annexum von Frankreich werde. Wir entlehnen beide aus der neuen Zürcher-Zeitung vom Jahr 1834 Nro. 54.

Das französische ministerielle Journal des Debats enthält über die Angelegenheiten der Schweiz folgenden bemerkenswerthen Artikel:

„Paris, 29. Juni. Die Abordnung einer schweizerischen Gesandtschaft an den König von Sardinien, während seiner Reise in Savoyen, hielten wir für eine jener glücklichen Zufälligkeiten, welche das wohl-

verstandene Interesse zweier Staaten ihnen zu benutzen zur Pflicht macht, um bei Anlaß derselben freundschaftliche Verhältnisse wieder anzuknüpfen, wenn die Unterbrechung derselben für beide Länder ihnen beinahe gleich nachtheilig ist. Indem der eidgenössische Vorort sich die Abordnung derselben angelegen sein ließ, und der König von Sardinien dieselbe mit ausgezeichnetem Wohlwollen aufnahm, bewiesen beide Theile, der eine, daß er niemals aufhörte die Verhältnisse guter Nachbarschaft, welche durch ein unsinniges Unternehmen so unglücklich gestört wurden, gegen Sardinien zu bewahren, der andere, daß er bereit sei, dieselben mit der Schweiz wieder anzuknüpfen. Der Notenwechsel, welcher vor dieser Abordnung statt gefunden hatte, war mithin durch diesen aussöhnenden Schritt von beiden Seiten gewissermaßen getilgt. Befriedigung des Völkerrechts durch Wegweisung der Fremdlinge, welche die Pflichten des Gastrechts verletzt hatten, Bewahrung der Nationalehre durch von den Behörden amtlich geführte Sprache, endlich die durch stillschweigendes Einverständniß bewirkte Wiederherstellung guten Vernehmens als Folge der Beobachtung eines alten Herkommens, dieß waren, dieß mußten die Resultate der letzten Unterhandlungen sein, welche seit einigen Monaten die Schweiz, den Vorort und sämmtliche Standesregierungen so sehr aufgeregt haben. Man weiß, daß wir die Antwort des eidgenössischen Vorortes auf die verschiedenen Noten, welche nach dem Savoyerzug von mehrern europäischen Mächten gleichzeitig an denselben gerichtet wurden, nicht abwarteten, um an jenen Noten die Bitterkeit des Tones, die Uebertreibung der Klagen und das Uebermaß der Forderung zu tadeln. Ohne zu verkennen, daß ein Verbündeter, der hatte erfahren müssen, wie das Grenzgebiet eines befreundeten Nachbarstaates sich plötzlich in ein Uebungslager und in einen Heerd von Komplotten verwandelte, Stoff zu gerechten Klagen erhielt, konnten wir auf der andern Seite nicht vergessen, daß die Kantonsregierungen, als sie die Gefahr inne geworden, vom Vororte unterstützt, eilten, derselben zuvorzukommen, und daß ihnen gelang, dieselbe zu beschwören. Vielleicht wird man finden, daß die redlichen Anstrengungen der Schweiz bei diesem Anlaße zu bald mißkannt wurden, sowohl zu Turin, als in andern Hauptstädten, wo man bei weniger Grund, stärkere Klagen führte,

und bei weniger Stoff zu Beschwerden, größere Genugthuung verlangte. Der eidgenössische Vorort erwiederte diese Noten durch eine offene Darstellung seines Benehmens gegen seine Verbündeten seit den Ereignissen von Savoyen; er sprach von den weggewiesenen Flüchtlingen, und wirklich verließen die letzten derselben (Breitenstein, Peters ɩc.?) die Schweiz in dem Augenblicke, wo die vorörtliche Antwort in Zürich abgefaßt wurde. Alle Stände, ohne Ausnahme, hatten sich zu dieser Genugthuung, welche in den ersten Grundsätzen des Völkerrechtes begründet war, verstanden. Hinsichtlich der Bestrafung derjenigen Schweizer, welche Theil an einem Unternehmen gehabt haben sollten, welches durch die Moral sowohl als die Politik verdammt ist, war der Vorort nicht nur erbötig zu zeigen, daß kein Angehöriger der Schweizerkantone jemals bestimmt als Mitglied der Expedition bezeichnet wurde, sondern er berief sich darauf, wie sich aus dem Inhalte der Bundesurkunde jedermann dessen selbst überzeugen kann, daß die Bundesbehörde in gerichtlichen Angelegenheiten keinerlei Befugnisse oder gesetzliche Zwangsmittel gegen die Kantone besitzt. Die Androhung von Zwangsmitteln, die Paßplackereien, die im Auslande gegen verschiedene Schweizer verübten Chikanen hatten beim Vororte das Gefühl seiner Würde, ein Gefühl, das an sich selbst Kraft ist, nicht erstickt. Alle Schweizer, welche ihre politischen Leidenschaften nicht höher als die höchsten vaterländischen Interessen achten, fanden, daß der Vorort bei diesem Anlasse seinem hohen Berufe treu blieb, dessen Aufgabe es ist, nach dem Frieden zu streben, aber mit Würde Mäßigung zu beobachten, doch ohne die Selbständigkeit preis zu geben.''

„Allein es scheint, daß die Antworten des eidgenössischen Vorortes auf die Noten der verschiedenen Mächte nicht bei allen Höfen Europa's gleiche Anerkennung fanden; man schützte vor, daß sie keine hinreichende Gewährleistung für die Zukunft geben, als wenn man von einer Verfassung Leistungen fordern könnte, wozu sie die Mittel nicht enthält, oder von einem Gesetze Maßregeln, welche demselben zuwider sind. Vielleicht hätte der Vorort, hinsichtlich der Form, etwas nachdrücklicher seine Ueberzeugung aussprechen können, daß ähnliche Versuche auf seinem Gebiethe sich nicht wieder erneuern werden; aber

er hatte ohne Zweifel hinreichend erachtet, das Geschehene durch Wegweisung der Schuldigen zu strafen. Bei Unterhandlungen solcher Art, sind Handlungen wohl so viel werth als bloße Worte.

Wie dem nun sein mag, so hatte der eidgenössische Vorort, noch ehe die Mächte, welche ihre Vorstellungen mit denjenigen Sardiniens vereinigt hatten, ihre Absicht, von den Zwangsmaßregeln abzustehen förmlich erklärten, den Anlaß, welchen die Reise des Königs auf die Grenze darbot, bereitwilligst ergriffen, um die freundnachbarlichen Verhältnisse, welche für beide Länder gleichermaßen ein Bedürfniß sind, wieder anzuknüpfen. Er ließ sich weder durch das Toben der Radikalen, welche nichts anders verlangten, als ihr Vaterland in einen Krieg zu stürzen, noch durch das Hohnlächeln seiner Feinde von einer andern Farbe, welche hofften, die neuen Regierungen mit irgend einem Schimpfe bedeckt zu sehen, und die im Grunde die Wiederbefestigung eines guten Einvernehmens zwischen ihrem Vaterlande und dem übrigen Europa ungerne sehen, einschüchtern. Die schweizerische Gesandtschaft wurde aufgenommen, wie sichs gebührte, und zwischen dem Könige von Sardinien und den Abgeordneten, die ihm entgegen gegangen waren, fand ein Austausch der wohlwollendsten und freundschaftlichsten Zusicherungen statt. Man durfte die Sache für beendigt ansehen und erwarten, daß die längs der ganzen Schweizergränze vorbereiteten Zwangsmaßregeln würden abgestellt werden. Allein die letzten Briefe, welche wir von Zürich erhalten haben, melden, daß man dort sehr betroffen ist, über die Ankunft neuer Noten, welche mehrere deutsche Mächte an den Vorort haben gelangen lassen, und worin man erklärt, daß die Antworten des Vorortes nicht befriedigend erachtet werden, indem man neue Garantien verlangt. Wir kennen zur Zeit den Inhalt dieser Dokumente nur im Allgemeinen; allein wir überlassen uns, wenn wir die verschiedenen Daten vergleichen, der gegründeten Hoffnung, daß diese Noten abgefaßt wurden, ehe man von dem Schritte der Aussöhnung, welcher während der Reise des Königes von Sardinien statt fand, amtliche Kenntniß hatte. Wir müssen wirklich bemerken, daß die Note des sardinischen Ministers, welche denjenigen seiner Kollegen beigelegt wurde, in einem Ton der Mäßigung abgefaßt ist, welcher den ernstlichen Willen beurkundet, einer

Lage der Dinge, welche für beide Staaten gleich drückend ist, je eher je lieber ein Ende zu machen."

„Die Eröffnung der Tagsatzung steht vor der Thüre. Der eidgenössische Vorort wird kaum Zeit haben, die erhaltenen Noten noch zu beantworten, ehe die Bundesversammlung zusammentrittet. Indeß ist unser Wunsch, daß die Antwort noch statt finde vor den Verhandlungen, die im Schoße derselben sich ergeben werden. Die Bundesregierung muß im Voraus eine Angelegenheit von so hoher Wichtigkeit ins helleste Licht zu setzen suchen. Sie hat bis dahin ihre Aufgabe vollkommen richtig aufgefaßt; möge sie in gleichem Geiste dieselbe erfüllen. Wir zweifeln nicht, daß sie ohne Rückhalt den verdienten Abscheu gegen alle revolutionären Umtriebe ausdrücken werde, welche in der Schweiz einen Heerd behaupten wollten. Sie wird sich nicht dem Verdachte der Schwäche oder der Parteilichkeit aussetzen zu Gunsten der Flüchtlinge, welche das Asylrecht auf eine schändliche Weise mißbraucht haben. Die Bundesbehörde wird die öffentliche Meinung ihres Volkes aufklären und leiten. Sie wird sich beweisen, was sie war und was sie sein soll, als Feind der Propaganda, aber als strenger und eifriger Vertheidiger der Ehre und Selbstständigkeit der Schweiz."

„Sollten die aufrichtigen und unzweifelhaften Bestrebungen der schweizerischen Regierung, um den Eindruck eines Ereignisses zu tilgen, das sie nicht abzuwenden vermochte, aber dessen weiteres Umsichgreifen sie ganz unläugbar verhindert hat, ohne Erfolg bleiben, um die Verhältnisse der Schweiz mit einem Theile Europa's wieder herzustellen, so würde sie selbst in diesem Falle von ihren Bestrebungen den wichtigen Vortheil erndten, daß alsdann ihre Sache gut und alles Unrecht auf Seite der Gegner wäre. Alsdann würde man allerdings zuletzt an andern Höfen auch fragen, warum man mit solcher Beharrlichkeit und solcher Hartnäckigkeit eine bereits erloschene Frage wieder aufwärme, welche mit so manchen europäischen Verwickelungen zusammenhängt. Man würde etwas genauer das Benehmen der auswärtigen Agenten und dasjenige der schweizerischen Regierung prüfen. Es würde sich dann zeigen, ob nicht die wahren Interessen der Eigenliebe ver-

schiedener Personen aufgeopfert werden; und sollte endlich aus diesen Zusammenstellungen, aus dieser unparteiischen Untersuchung sich im mindesten ergeben, daß es im Ernste auf die Selbstständigkeit der Schweiz abgesehen sei, o! dann würde die Frage eine weit ernsthaftere Gestalt annehmen. Wir haben sie schon längst in die Klasse derjenigen gestellt, über welche kein Nachgeben Platz finden kann."

„Im Interesse der schweizerischen Regierung, ihren innern Feinden gegenüber, in demjenigen der benachbarten und verbündeten Staaten, und in dem viel umfassendern und höhern Interesse des europäischen Friedens wünschen wir von Herzensgrunde, daß ein Anstand bald möglichst erledigt werde, dessen Fortdauer nur die Rachelust und die Hoffnungen der Parteien aufs neue wecken würde."

Mehrere Schweizerblätter haben jüngst einen Artikel des Journal des Debats übersetzt, worin das System der Quadrupelallianz mit glänzenden Farben geschildert, die Schweiz und Belgien aber als zugewandte Orte derselben dargestellt werden. Nachdem die allgemeine Zeitung bereits Einiges darauf replizirt hat, so erscheint nun in der außerordentlichen Beilage vom 2. Juli ein ausführlicher Gegenartikel, datirt vom Main 24. Juni, worin die Darstellung des Journal des Debats als oberflächliches Geschwätz und als Prahlerei behandelt wird, die am wahrscheinlichsten bestimmt war, im Augenblicke der Wahlen einen der Regierung günstigen Eindruck zu machen. „Belgien und die Schweiz gehören, sagt er (nämlich der französische Zeitungsartikel) bereits dem Systeme des Südens an; deren Unabhängigkeit bleibt eine der Grundlagen der französischen Politik; jeder Versuch, diese beiden Staaten ins System des Nordens hinüberzuziehen, wäre eine Kriegserklärung." Wenn dieß heißen soll (bemerkt der Artikel vom Main): daß die Unabhängigkeit Belgiens und der Schweiz eben in ihrer Abhängigkeit von Frankreich besteht, so ist dieß im Widerspruche mit sich selbst und eine läppische Verirrung

der Großsprecherei. Die Neutralität der Schweiz ist unter aller europäischen Mächte gemeinschaftlichen Schutz gestellt, und diese werden wissen zu verhindern, daß sie in der Abhängigkeit von Frankreich ihr Ende finde; Belgien steht gleichfalls unter dem Schutz der Großmächte und seine Neutralität ist eben deßhalb festgestellt, damit es selbstständig sein und bleiben könne. Ob bei diesem Stande der Dinge, den umzuwerfen, französische Armeen erst in Wien und Berlin stehen müßten, die Schweiz und Belgien Verbündete Frankreichs genannt werden können, ergibt sich von selbst u. s. w.

Dritter Abschnitt.

Die Protestation des Standes Bern gegen den Tagsatzungsbeschluß vom 22. Juli 1834 und die Steinhölzligeschichte bis zu ihrer Erledigung.

Kaum hatte der vom Auslande in Anspruch genommene Grundsatz betreffend die Wegweisung der unruhigen Flüchtlinge im großen Rathe des vorörtlichen Kantons gesiegt, als der Kampf gegen denselben in den radikalen, besonders in den von Flüchtlingen oder andern Fremden redigirten Schweizerblättern, in den Vereinen mit steigender Heftigkeit und allen Waffen und Mitteln erneuert wurde, und man rüstete sich, der vorörtlichen Note in der Tagsatzung Widerspruch zu bereiten. Man hat jetzt Mühe, sich die damalige Aufregung und die Bitterkeit der Angriffe auf den Vorort Zürich wieder zu vergegenwärtigen, nachdem bald vier Jahre verflossen sind, und der Vorort Bern, damals an der Spitze der Tadler, so viel mehr begründete Ursache zu Klagen über preisgegebene Selbstständigkeit und Nationalehre gegeben hat. Es ist die Aufgabe der Geschichte und des Verstandes, jene Zustände wieder anschaulich zu machen und zu erklären.

Sehr verschiedene Elemente und Beweggründe wirkten zusammen, um solche Erscheinungen hervorzubringen. Es

waren nicht bloß politische Flüchtlinge, sondern polnische Flüchtlinge, welche durch die von den Nachbarstaaten geforderten Maaßregeln betroffen wurden, für diese aber war noch in vielen edlen Gemüthern eine lebhafte Theilnahme rege, welche der Kampf eines durch seine Tapferkeit von jeher berühmten Volkes für Selbstständigkeit und Nationalität, diese höchsten Güter eines Volkes, und gegen die erlittene in vielen beredten Schriften scheußlich dargestellte Bedrückung erregt hatte; der Name Koszziusko's, Poniatowski's, hatte durch die blutigen Schlachten gegen die russischen Phalangen, durch kühne Streifzüge nach Litthauen einen erneuerten Glanz erhalten, und wie einst die Polen vor Wien die christliche Zivilisation gerettet, so hatten sie jetzt, so glaubten viele, allein den liberalen Westen gegen die Gefahr kosakisch zu werden gerettet, und man fühlte sich nur desto mehr zu den Flüchtlingen hingezogen, weil sie von der französischen Politik verlassen und nach ihrer Ankunft in Frankreich mit Kälte behandelt wurden. Diese an sich lobenswerthen Gefühle wurden sehr schlau benutzt, um den ruhigen Ueberlegungen einer besonnenen Politik den Eingang zu verschließen. Die unverbesserliche ebenfalls durch die ganze polnische Geschichte beurkundete Turbulenz, Zwieträchtigkeit und Genußsucht dieses tapfern Volkes hatte bis jetzt durch erneuerte Proben nur den scharfsichtigern Beobachter entzaubert. Man war wenig geneigt, auf Undankbarkeit, welche die französische Regierung ihnen mit Grund vorwarf, Gewicht zu legen. Erst drei Monate später, als ein Advokat der Helden des Savoyerzuges sich erdreistet hatte, in einer Druckschrift nicht bloß die Mitglieder der Tagsatzung, Knechte der h. Allianz, die schweizerischen Magistrate das eid-

genössische Thierhaus zu schelten, sondern sogar die Regierung der Republik Bern anzugreifen, da fand sich „ein Berner-Patriot, welcher den Polen seine Theilnahme nach Kräften bewiesen hat," im September veranlaßt, denselben in einem Artikel des schweizerischen Beobachters (Ein Wort über die kürzlich erschienenen Mémoires sur la jeune Italie et sur les derniers évènemens de Savoie) Undankbarkeit, Zudringlichkeit, Falschheit u. s. w. vorzuwerfen und die Absicht ihres Eindringens in die Schweiz offen zu bezeichnen. Allein zur Zeit, wo die vorörtliche Note bekannt wurde, war der Enthusiasmus und die Sympathie für die Polen noch volksthümlich.

Ferner ist es jetzt aus dem vom Regierungsstatthalter Roschi verfaßten Berichte, den wir übrigens näher beleuchten werden, eine bekannte Thatsache, daß am 15. April 1834, das heißt, zehn Wochen nach dem Mißlingen des Einfalls in Savoyen, sechs Wochen nach der Rückkehr der Polen von Avenche in den Kanton Bern, und zu der Zeit, wo die Schweiz wegen jener Ereignisse in bedenkliche Verwickelungen gerathen war, als die Fortweisung der unruhigen Flüchtlinge von den Mächten gefordert wurde, in Bern selbst zwischen den Haupturhebern des Savoyerzuges der Bund des neuen Europa, gerichtet auf stets erneuerte Ruhestörungen, geschlossen wurde, daß dieses junge Europa, oder vielmehr Mazzini, sofort einen Aufruf an die junge Schweiz erließ: es ist bis jetzt nicht bekannt, daß schon damals eine junge Schweiz sich förmlich konstituirte. Hingegen ist es ebenfalls Thatsache, daß am 26. Juli 1835 zu Villeneuve ein solcher Verein, als integrirender Bestandtheil des jungen Europa sich bildete. Es ist kaum zu zweifeln, daß

individuelle Einverständnisse auch früher schon Statt fanden; wie hätte Mazzini und die übrigen Häupter des jungen Europa, ungeachtet der Aufforderungen des Vorortes, ungeachtet der Zusicherungen der Kantonsregierungen fortwährend sichern Aufenthalt in der westlichen Schweiz finden können, wenn sie nicht viele Freunde und Begünstiger gehabt hätten. Es ist im vorhergehenden Abschnitte erwähnt, daß die Unternehmer des Einfalls in Savoyen vor und nach demselben in den Kantonen Waadt und Genf vielfachen Vorschub und Unterstützung, ja selbst Verbündete gefunden hatten, und daß die Regierung von Genf sich genöthigt gesehen hatte, militärische Maaßregeln gegen diese Partei zu ergreifen. Das Journal der Europe centrale, dieser Moniteur der Savoyerhelden fuhr fort, mit gränzenloser Dreistigkeit die neuen Plane derselben anzukündigen, und denjenigen, welche es nicht mit dem jungen Europa halten würden, die Ungnade seiner herannahenden Herrschaft anzudrohen. Wir haben ferner erwähnt, daß im Juni das Komité des jungen Deutschlands aus Bern Proklamationen an das deutsche Volk und die deutschen Soldaten erlassen hatte; freilich wurden wegen dieses zu unvorsichtig getriebenen Skandals drei oder vier Individuen, so hieß es, nach der französischen Gränze gebracht; allein es ist aus dem Berichte des Regierungsstatthalter Roschi und der Vertheidigung des tief eingeweihten Lehrers Schüler bekannt, daß sogleich andere Flüchtlinge und Fremde die Stelle der Fortgewiesenen einnahmen und die nachher zu erzählende, bald nachher vorgefallene Steinhölzligeschichte brachte die Früchte ihrer auf Exaltation gerichteten Thätigkeit an das offene Tageslicht. Politische Flüchtlinge wurden damals

zu Bern mit öffentlichen Stellen und Aemtern beehrt. Blicken wir nun auf Zürich selbst, wo die vorörtliche Behörde sich befand, wo die Tagsatzung zusammentrat. Von den Zöglingen der hier neugestifteten Hochschule und denjenigen Flüchtlingen, welche sich unter dem Namen von Studenten aufhielten, war, wie oben erwähnt ist, eine Schaar nach dem Leman geeilt, um sich an den Savoyerzug anzuschließen; zwar sollen sie auf ihrem nicht sehr eiligen Zuge fleißig kommerzirt haben, und deßnahen nicht weiter als bis Lausanne gekommen sein; allein das Faktum selbst war gewiß, und der Durchmarsch dieser Truppe von Bern amtlich nach Zürich berichtet worden. In Folge dessen wurden einige weggewiesen; einer, der am meisten Betheiligten aber erhielt auf Verwendung des akademischen Senats die förmliche Erlaubniß zu bleiben. Denn, da die Hochschule Zürichs von den Fürsten mit dem Interdikt belegt war, so glaubte man damals um so mehr, aus derselben ein Asyl machen zu sollen. Einige der ausgezeichnetesten Professoren an derselben hatten in Baiern zur Opposition gehört und bewiesen für die flüchtigen Studenten, obgleich sie deren Verirrungen einsahen, eine sehr begreifliche Sympathie. Einige Flüchtlinge wurden als Privatdozenten zugelassen. Neben diesen jungen Leuten trieben ältere deutsche Revolutionärs der ersten Klasse, flüchtige Journalisten, Schriftsetzer und andere, ein Coremans, Fein, Kombst, Glümer, Bohemann, Oestreicher u. s. f. ihr Wesen. Die Italiäner kamen ebenfalls abwechselnd nach Zürich, wo sie je nach den Umständen, bald stolz residirten, bald sich stiller betrugen, immerhin aber ihr verdecktes Spiel trieben, für das sie schon im Januar d. J. in Zürich nicht

ohne Erfolg rekrutirt hatten. Auch einer der verrufensten französischen Anarchisten, Allier, war kürzlich aus Genf in Zürich angelangt, um über die öffentlichen Verhandlungen der Tagsatzung einem dortigen Blatte zu berichten.

In Zürich, Aargau, Luzern und der östlichen Schweiz, Thurgau, St. Gallen u. s. w. zeigten die Radikalen sich sehr aufgeregt gegen die vorörtliche Politik, obgleich die Beweggründe an den verschiedenen Orten und bei verschiedenen Männern auch sehr verschieden sein mochten. Außer bloßem Parteigeist und Großsprecherei, welche in politischen Händeln immer eine Rolle spielen, waren es zunächst die im vorhergehenden Abschnitte angedeuteten irrigen Begriffe, welche die meisten beherrschten. Wir wollen Niemanden eines förmlichen oder wissentlichen Einverständnisses oder absichtlichen Zusammenwirkens mit den fremden Revolutionärs zu Störung der Ruhe anderer Staaten beschuldigen; aber wer, dem jene Zustände noch in Erinnerung sind, wird widersprechen, daß zwischen den Radikalen und den Flüchtlingen eine große Sympathie, eine Intimität herrschte, und es darf daher wohl angenommen werden, daß die schweizerischen Radikalen den Behauptungen und Anmaßungen der Flüchtlinge Gehör gaben. Diese aber stellten ein Völkerrecht auf, das die Schweiz mit Gut und Blut, bei Strafe der Ehrlosigkeit zu verfechten hätte, nicht wie es vom europäischen Staatenverein anerkannt und mit dem friedlichen Nebeneinanderbestehen der Staaten vereinbar war, sondern wie es *ihren* Interessen und Absichten am besten zusagte, nämlich um nach Gelegenheit von der Schweiz Einfälle in die Nachbarstaaten zu wiederholen, und im Falle Mißlingens sich wieder dahin zurückzuziehen,

um aus der Schweiz ohne Gefahr und ohne Verantwortlichkeit Proklamationen und anarchistische, blutdürstige Gedichte und Aufsätze in die Nachbarstaaten zu verbreiten, Verabredungen und Verbindungen anzuknüpfen, in der Schweiz sichere Winterquartiere zu finden, Waffendepots anzulegen, unter den deutschen Handwerkern zu rekrutiren, dieselben in den Waffen zu üben u. s. f. Daß dieses ganz natürlich und in der Ordnung sei, wurde von jenen Fremdlingen mit zuversichtlicher Miene und dem Gewichte tiefen Wissens behauptet, und konnte vielen Schweizern um so leichter glauben gemacht werden, als die Energumenen unter den Flüchtlingen (worunter es freilich auch andere sehr kluge Männer gab) es selbst glaubten. Wer sich erkühnte, dagegen Einwendungen zu machen, den suchte man durch die Spottworte von „indirekter Ruhestörung," von Knechten der h. Allianz u. s. w. lächerlich und verhaßt zu machen, als ob die Strafrechtswissenschaft die intellektuellen Urheber, die indirekten Mittel freispräche, oder als ob der Civilrichter bei Schadensersatzforderungen etwas anderes zu entscheiden hätte, als die Frage, ob der Beklagte wirklich Urheber des Schadens sei, gleichviel ob direkt oder indirekt, als ob ferner nicht von jeher nach dem Völkerrechte einem Staate gegen den andern freigestanden wäre gegen geheime Gefährdungen, gegen beabsichtigten Ueberfall sich selbst angriffsweise sicher zu stellen. Zwar die Unterrichteten unter den Radikalen wußten dieses wohl; allein mit den geachteten Häuptern der konstitutionellen Opposition in Deutschland bekannt und vertraut, bejammerten sie die Vereitelung schöner Hoffnungen, und gaben die Sache, ohne die veränderten Zustände Frankreichs zu be=

rücksichtigen, noch nicht verloren. Anstatt auf die Hambacher- und Frankfurterhelden und die Uebertreibung dieser von der französischen Propaganda geleiteten Partei und mehrere Mißgriffe der deutschen Konstitutionellen selbst die Schuld der neuesten Reaktion zu wälzen, glaubten sie jetzt eine Revolution für Deutschland gerechtfertigt, nothwendig, nützlich; in den Folgen der vorörtlichen Politik sahen sie und mit Grund eine Erschwerung derselben. Anderen schweizerischen Radikalen, welche die Eidgenossenschaft nicht begehrten in fremde Händel zu verwickeln, war jeder Vorwand willkommen, um das Volk gegen das Justemilieu, wie man alle Liberalen, welche nicht zur Partei gehörten, ohne Unterschied nannte, aufzubringen und eine Aufregung zu bewirken, um die gewünschte Bundesreform auf irgend eine Weise ins Werk zu setzen. Bedenkt man die Nothwendigkeit einer solchen, die vom Auslande selbst empfundenen Uebelstände des jetzigen Bundes, die unverantwortliche Schwäche, welche die günstigsten Momente zu Einführung eines bessern Systemes hatte ungenutzt vorübergehen lassen, die Schwäche, welche man in dieser rein nationalen Angelegenheit gegen den eigennützigen Widerstand der bevorrechtigten Stände, gegen die Winke fremder Diplomaten, insbesondere gegen die wechselnden Töne der französischen Politik an den Tag gelegt hatte, den Krebsgang, wie man seit 1832 von dem nahe geglaubten Ziele sich wieder entfernte, den Hohn der Korruptheit, so kann jene Stimmung wohl erklärt werden. Wenn man aber eine Revolution versuchen will, so kann man revolutionäre Mittel nicht entbehren, und ein näheres bot sich jetzt nicht dar, als die Parteiung und Aufregung, welche die Ange-

legenheit der Flüchtlinge veranlaßt hatte. Allein sie hätten wohl keinen unglücklichern Zeitpunkt und kein unpassenderes Mittel für einen an sich lobenswerthen Zweck wählen können. Eine revolutionäre Umgestaltung der Bundesverhältnisse gleichsam den politischen Flüchtlingen zu Ehren, eine Revolution, wobei diese mitgewirkt, durch welche sie neue Rechte in der Schweiz erlangt hätten, würde nach allen vorangegangenen Ereignissen und Unterhandlungen die östlichen Mächte zuverläßig zu offener Kriegserklärung veranlaßt, ja genöthiget haben, und in Hinsicht des Wahnes, welchen damals manche nährten, daß vor den Proklamationen der Breidenstein und seines Gleichen die Fürstenheere zerstoben, daß das deutsche Volk beim Erscheinen schweizerischer Milizen wie ein Mann aufgestanden wäre, um die Throne zu stürzen, ist man wohl jetzt ziemlich allgemein enttäuscht durch die fortwährende Ruhe oder Apathie desselben, welche nur durch den Wiederhall der Julius-, der Brüsseler- und Warschauerrevolution einen Augenblick auf einigen Punkten künstlich und fieberhaft aufgeregt wurde. Also würde die revolutionirte Schweiz sogleich einen Vertheidigungskrieg gegen vielfache Uebermacht und gutgeübte Truppen zu bestehen gehabt haben und wofür? Nicht bloß würde die Sarnerpartei, verstärkt durch mehrere andere Kantone, sich sogleich getrennt und als die alte Eidgenossenschaft konstituirt haben, sondern in den regenerirten Kantonen selbst war die Sympathie für die Flüchtlinge, die Unzufriedenheit über die vorörtliche Politik, die Exaltation nur auf eine wenig zahlreiche Klasse beschränkt, und so gut diese die Kunst verstand, großen Lärm zu machen, so wenig hätte sie vermocht, den fremden Heeren Wider-

stand zu leisten; die große Mehrheit des Volkes war nichts weniger als geneigt für die Flüchtlinge sich todschlagen, seine blühenden Dörfer verbrennen zu lassen, wie jene Herren wohl etwa die Erwartung zu äußern beliebten. Vielmehr würde die Bundesreform unter solchen Verumständungen ein schnelles und trauriges Ende genommen haben. Allein, wie es immer zu begegnen pflegt, und in der Natur der Sache liegt, so blieben die Gemäßigten, diejenigen, welche mit der vorörtlichen Politik zufrieden waren, stille, stimmten auch wohl in den Chor der Schreier ein, des Friedens wegen, oder weil dieß in gewissen Kreisen den Mann zierte ohne etwas zu kosten. Und so trieben einstweilen die schweizerischen Radikalen und die fremden Flüchtlinge ihr Wesen gegen die vorörtliche Behörde, und alle, welche die Politik derselben billigten, so ungescheut, daß es zum wahren Terrorismus wurde.

Die Eröffnung der Tagsatzung sollte durch ein großes mit dem 13. Juli beginnendes eidgenössisches Freischießen verherrlicht werden; alles wurde angewendet, um diesem herrlichen und wirklich erhebenden Nationalfeste den Schein einer drohenden Haltung gegen die Tagsatzung zu geben und den Zusammenfluß von Tausenden wackerer Schützen zu politischen Zwecken zu benutzen, wovon diese nichts ahnten; man hatte aus den entferntesten Gegenden der Schweiz so viel möglich radikale Kontingente aufgeboten. Unter den Fremden, welche das Schauspiel herbeizog, fanden sich sehr viele Flüchtlinge ein. Selbst solche, die früher schon wegen Mißbrauch des Asyls von Zürich fortgewiesen waren, fanden sich ein. Der im Kanton Thurgau eingebürgerte Napoleonide blieb nicht aus. Gleichsam in Erinnerung

alter Zeiten und an die ehemalige deutsche Stadt Straßburg kündigte man einen Besuch von Nationalgarden von dem französischen Straßburg an. Die deutschen Flüchtlinge mochten glauben, jetzt werde auf dem Schützenplatze zu Wiedikon bei Zürich das Hambacherfest mit siegreichem Erfolge sich erneuern. Die Italiäner sah man stolz auf die Tagesherren herabblicken, indem sie wähnten, für ihre thörichten Plane bald über diese trefflichen Schützen, deren große Mehrzahl sich wahrlich um sie nicht kümmerte, zu verfügen.

Von einem Komité, das sich nicht nannte, und schon dadurch bei Verständigen keine gute Meinung für seine Absichten erwecken konnte, wurde zum Aerger des Schützen-Komités, ohne dessen Zustimmung ein Aufruf auf dem Platze des Freischießens angeschlagen, um daselbst am 20. eine radikale Volksversammlung zu halten, was dem Schüzzenkomité, besonders wegen der mitten auf dem Platze in einem leichten Glasgehäuse prangenden Gaben, nicht geringe Beunruhigung verursachte. Dieß hatte die Folge, daß später eine veränderte Einladung die Versammlung auf eine andere Stelle beschied, wo aber außer dem gemüthlichen, mit ganzer Seele für Bundesreform begeisterten, aber oft übertreibenden, den Moment übelwählenden und daher nicht ganz ohne eigenes Verschulden mißkannten Henne, kein Redner auftrat, weil die Angesehenern und Klügern bereits das Treiben aufgegeben und angefangen hatten, sich ihrer Genossen und Werkzeuge zu schämen. Allein während der Woche war man in gespannter Erwartung; jener anonyme Aufruf, welcher so viel ähnliches hat mit demjenigen, wozu zur Zeit des spätern Freischießens in

Lausanne ein Entwurf unter Schülers Papieren zu Biel gefunden wurde, der Zusammenfluß vieler fremder, ominöser Figuren, die terroristischen Artikel, die im Wächter und einigen andern Blättern erschienen waren, rechtfertigten wohl die Besorgnisse derer, welche nicht eingeweiht waren, und wenn man in solchen Zeiten auch übertriebenen Gerüchten, vielleicht durch unpassende Scherze und Prahlereien veranlaßt, Glauben beimißt, so ist sich darüber nicht zu verwundern. Gewiß aber ist es, daß in einer nächtlichen Versammlung sehr bedenkliche Vorhaben zur Sprache gekommen waren. Wenn die Behörde über Sicherheitsmaßregeln berieth, um wenigstens die Tagsatzung, deren Sicherheit der Ehre des Standes Zürich anvertraut war, um Personen und Eigenthum zu schützen, so wurde dieß nach der üblichen Taktik mißdeutet, als wollte man eine friedliche Volksversammlung bedrohen. Der Tagsatzung, welche am 17. bei den Schützen in dem Speisegebäude, welches gegen 3000 Tafelgenossen faßte, zu Gaste war, und der Trinkspruch, welchen der Präsident der Tagsatzung ausbrachte, wurde in den schlau geordneten Umgebungen mit Kälte aufgenommen; Herr Emil Frei, aus Basellandschaft, bekanntlich einer der aller radikalsten Eidgenossen hielt eine heftige Rede, welche gegen die vorörtliche Politik und die Nachbarstaaten gerichtet war, und in der Versammlung einen Tumult, der vielleicht beabsichtigt war, erregte, der aber mit der Unterbrechung des Redners endigte und bewies, daß man sich in der Gesinnung der großen Mehrheit der Schützen gewaltig verrechnet hatte. Ebenso zeigte die Bevölkerung des Kantons Zürich durchaus keine Neigung, eine Bewegung in dem von dem Freimüthigen und dem

Wächter angedeuteten Sinne (sofortige Errichtung einer Zentralregierung und Eröffnung einer — freiwilligen? — Staatsanleihe) zu unterstützen, sondern blieb vielmehr in einer Haltung, welche etwaigen Gelüsten dieser Art Respekt einflößte. Männer, in deren entschiedene Anhänglichkeit an Volksfreiheit und in deren kräftiges Streben nach einer Bundesreform kein Zweifel gesetzt werden konnte, wollten mit Mazzini, Strohmeyer und Konsorten nichts zu schaffen haben, wollten nicht ihr Vaterland durch Verläugnung völkerrechtlicher Grundsätze in Krieg verwickeln, nicht einem Schwarm zügelloser Menschen die Gewalt in die Hände spielen. So verstrich in Zürich die Dauer des eidgenössischen Freischießens; die Woche vom 13. bis 20. Juli 1834 und die Volksversammlung im Kräuel bei Zürich lief ab, ohne daß eine Revolution zu Stande kam.

Nun erst wurde die Angelegenheit der fremden Flüchtlinge in der Tagsatzung verhandelt, am 22. Juli. Zwar hatte der Gesandte von Luzern, Herr Casimir Pfyffer, am 15. bei Festsetzung der Tagesordnung für die folgende Sitzung darauf gedrungen, daß sie unverweilt zur Berathung komme; allein da er die Abstimmung gegen den Präsidenten verlangte, welcher bemerkte, daß erst die Akten vollständig gesammelt werden müssen, blieb er allein mit der halben Stimme von Basellandschaft. Offenbar wollte der Gesandte von Luzern, daß die Bundesversammlung durch die radikalen Impulse, die Anwesenheit der radikalen Schüzzen, der vielen Fremden, und die angekündigte Volksversammlung influenzirt werde, oder, wenn der Entscheid im Sinne der vorörtlichen Antwortsnote ausfiele, daß die vor=

ausgesetzte, jedoch irrig vermuthete Aufregung der Schützen und die Stimmung der bevorstehenden Volksversammlung desto mehr erbittert werde.

Es war billig, daß die politischen Flüchtlinge bei so vielen Anstrengungen, welche für sie, jedoch nicht um ihrentwillen, gemacht wurden, auch die Hände nicht in den Schooß legten, und so geschah es denn, daß „diejenigen Deutschen, welche in Folge ihrer politischen Grundsätze theils in gezwungener theils in freiwilliger*) Verbannung in der Schweiz leben," nachstehende vom 19. Juli datirte „Vorstellung**) in Betreff des Asylrechts an die hohe Tagsatzung" gelangen, und in einem damals zum Theil von einem derselben redigirten Blatte einrücken ließen, worin sie das Asylrecht nicht als ein Recht der Schweiz, welches sie als selbstständiger Staat innner den Schranken des Völkerrechtes beliebig ausüben könne, sondern als ihr Recht, das sie von der Schweiz fordern können, welches die Schweiz ihnen schuldig sei, in Anspruch nehmen, bewirkten aber dadurch nur den entgegengesetzten Eindruck bei der Tagsatzung und den Eidgenossen, welche in diesem charakteristischen Aktenstück theils die Anwesenheit einer zu großen Zahl der am meisten berüchtigten Unruhestifter und einen neuen Beleg ihrer

*) Manche dieser Herren, welche sich zeitig aus Deutschland „entfernt" hatten, ehe sie durch Steckbriefe verfolgt wurden, oder die nicht gerade aus einem Gefängniß entsprungen waren, machten sich wohl etwa als Flüchtlinge interessant, beschwerten sich aber andere Mahle höchlich, wenn man sie etwa als Flüchtlinge bezeichnete.

**) Zu einer bloßen Petition hätten diese Herren sich nicht erniedriget; denn die Tagsatzung sollte von ihnen eine Vorstellung, Remonstration, eine Art von Lektion erhalten, was sie zu thun hätte.

Anmaßlichkeit und ihres für die innere Ruhe und Eintracht der Schweiz so verderblichen Wirkens erblickten.

Die „Vorstellung" lautet, wie folgt:

Tit. Tit.

Nur mit Schmerz haben die unterzeichneten Deutschen vernehmen können, daß das Recht, in Folge welches sie in der Schweiz eine gastliche Aufnahme gefunden, fernerhin von der Willkühr fremder Mächte abhängig gemacht werden solle. Sich zu republikanischen Grundsätzen bekennend, d. h. zu Grundsätzen, deren Verwirklichung in ihrem Vaterlande durch die herrschende Gewalt zurückgehalten wird, — ja deren Bekenntniß schon für ein Verbrechen gilt, — hofften sie unter einem Volke, welches dieselben Prinzipien, derentwegen sie in gezwungener oder freiwilliger Verbannung leben, — für die Grundpfeiler seines Staatslebens erkennt, diejenige wohlwollende Theilnahme zu finden, welche ihnen einen ruhigen und sichern Aufenthalt vergönnte.

Diese Hoffnung ward noch keineswegs erschüttert, als das Ausland an die schweizerische Eidgenossenschaft das Begehren stellte, alle diejenigen Deutschen von ihrem gastlichen Boden zu entfernen, welche auf direkte oder indirekte Weise die Ruhe der Nachbarstaaten gestört hätten oder in Zukunft etwa gefährden würden. Die Unterzeichneten setzten in die Einsicht und das Ehrgefühl des freien Schweizervolkes und seiner Behörden ein zu großes Vertrauen, als daß sie dem Gedanken hätten Raum geben können: die Eidgenossenschaft werde bei näherer Bestimmung des Asylrechts auf die in den fremden Noten ausgesprochenen Grundsätze und Forderungen eingehen, und demgemäß selbst diejenigen des Asylrechts verlustig erklären, welche die Ruhe der Nachbarstaaten auf eine sogenannte bloß indirekte Weise störten oder möglicher Weise stören könnten. Seitdem aber der hohe Vorort Zürich in seiner letzten Antwort die Noten des Auslandes auf eine Weise erwiedert hat, welche der Auslegung der fremden Mächte vollen Spielraum läßt, seit jener Zeit mußten sich den Unterzeichneten begründete und gerechte Besorgnisse aufdrängen.

Die Unterzeichneten haben auf keine Weise von der Schweiz aus die Ruhe der Nachbarstaaten zu stören gesucht; und wenn Einzelne unter ihnen auf dem Wege der Schrift ihren politischen Grundsätzen weitere Verbreitung und Anerkennung zu verschaffen trachteten, so bedienten sie sich in dieser Beziehung des in der Schweiz geltenden Rechtes, ihre Gedanken durch den Ausdruck der Schrift zu veröffentlichen. Sie machten sich aber dadurch zugleich auch den Gesetzen verantwortlich, welche über die Ausübung oder den etwaigen Mißbrauch dieses Rechtes die nöthigen Bestimmungen enthalten. Indem sie sich somit den gesetzlichen Verhältnissen konformirten, glaubten sie kein Vergehen zu üben, welches Entziehung des Gastrechts und Landesverweisung verdiene.

Den Uebrigen unter uns fällt, seit sie in der Schweiz sind, nichts zur Last, als daß sie mit Liebe an ihrem Vaterlande und an den Ideen hängen, welche sie in demselben verwirklicht zu sehen wünschen. Aber auch dieß schon kann von den Gewalthabern, welche unser Volk in Unterdrückung und Knechtschaft halten, als indirekte Ruhestörung der Nachbarstaaten angesehen, und demzufolge die Wegweisung der Unterzeichneten verlangt werden.

Da nun, wie erwähnt, *die Antwort des hohen Vororts den Deutschen, welche sich ihrer politischen Grundsätze wegen in der Schweiz befinden*, keine *Garantie* für ihren fernern *ungestörten* Aufenthalt in diesem Lande bieten kann; so glauben sie sich mit dieser ehrerbietigen Vorstellung an die hohe Tagsatzung wenden, und die *zuversichtliche Erwartung* aussprechen zu dürfen, daß die ersten Vorsteher eines freien Volkes, in Bezug auf den Aufenthalt der Fremden, Grundsätze aussprechen werden, welche *das geheiligte Recht politischer Gastfreundschaft ihnen auf eine Weise zusichern*, wie es zu allen Zeiten und unter allen Völkern, welche der Freiheit und Unabhängigkeit sich erfreuten, bisher unverbrüchlich gegolten hat.

Indem die Unterzeichneten mit dieser *gerechten Erwartung* den erlaubten Wunsch verbinden, daß ihnen die hohe Tagsatzung die *genau bestimmten* Bedingungen eröffnen lassen möge, unter welchen es ihnen vergönnt sein soll, ferner in der Schweiz einen sichern

und ungetrübten Aufenthalt zu finden, — glauben sie sich zugleich feierlich gegen jede Verdächtigung verwahren zu sollen, die von irgend einer Seite her gegen sie gerichtet werden möchte, um ihre Wegweisung auf dem Wege polizeilicher Maßregeln zu erreichen. Sie hoffen vielmehr von der Gerechtigkeitsliebe der freien und unabhängigen Schweiz, daß man Keinen unter ihnen von dem gastlichen Boden anders entfernen werde, als nach Darlegung und Begründung von Thatsachen, welche in Uebereinstimmung mit dem Völkerrechte und den in der Schweiz bestehenden Gesetzen eine solche Wegweisung als eine verdiente und gerechte erscheinen lassen würde.

Zürich, den 19. Juli 1834.

(gez.) Karl Lebrecht Curtmann aus Alsfeld.
Ernst Dieffenbach aus Gießen.
Karl Heinrich Euler aus Frankfurt a. M.
Georg Fein aus Braunschweig.
Wilhelm Fischer aus Braunschweig.
Heinrich Gieskêr, Dr. Med., aus Braunschweig.
Karl Weddo v. Glümer aus Braunschweig.
Eugen Herzer aus Baden-Baden.
Franz Kämmer aus Wertheim.
Ferdinand Kleinmann aus Bonnigheim in Schwaben.
Dr. Gustav Kombst aus Stettin.
August Menzel aus Baireuth.
Valentin Oestreicher aus Sommerach.
Heinrich Tempel aus Hanau.
Otto Urich aus Erbach.
H. Bohemann aus Hamburg.
Herold aus Frankfurt a. M.

Wir nehmen die Verhandlungen der Tagsatzung über die vom Vororte am 24. Juni 1834 erlassenen Noten vollständig auf, nach dem Protokoll der VIII. Sitzung am 22. Juli, so wie auch die bei der Ratifikation dieses Protokolls in der XI. Sitzung am 29. Statt gefundene, auf die Erklärung

von Bern und Luzern bezügliche Erörterung, aus dem dreifachen Grunde, weil diese Verhandlungen eine wichtige Quelle sind für die völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz zum Auslande und für die Pflichten der einzelnen Stände gegen die Eidgenossenschaft hinsichtlich des Asylrechts, sodann weil sie in genauem Zusammenhange stehen mit den Verhandlungen der ordentlichen Tagsatzung von 1836, wegen der gegen erneuerte Umtriebe der politischen Flüchtlinge zu treffenden Maßnahmen, und endlich, weil daraus sich eine Vergleichung des Benehmens des Standes Bern in diesen beiden Perioden schöpfen läßt, des Berns, welches im Jahre 1834 sich zum Beschützer aller Flüchtlinge aufwarf, das Kreisschreiben vom 29. Mai 1834 erließ, den Frieden mit den deutschen Nachbarstaaten, ermuntert durch das Journal des Debats und Herrn v. Rumigny, fast unmöglich machte, sich an die Spitze der Radikalen und der Flüchtlinge stellte, um den Vorort Zürich, welcher diesen Frieden vermittelt hatte, mit Leidenschaft zu tadeln und herabzuwürdigen, und dann im Jahre 1836, auf die Forderungen der französischen Diplomatie, politische Flüchtlinge, deutsche Handwerker, Bürger, Professoren, Publizisten verfolgte, und die Eidgenossenschaft, so viel an ihm lag, der Schmach Preis gab. Auch ist in dem Benehmen der Gesandtschaft von Bern in der Sitzung vom 22. Juli ohne Zweifel die nächste Veranlassung zu suchen zu den Verwickelungen dieses Standes mit dem Auslande wegen der Steinhölzligeschichte.

Folgendes ist die vorörtliche Weisung, womit die Frage über das Benehmen des Vorortes Zürich an die Tagsatzung gebracht wurde.

Bericht des vorörtlichen Staatsrathes an die hohe eidgen. Tagsatzung d. d. 19. Juli 1834.

Tit.

Unterm 17. April l. J. durch besonderes Kreisschreiben und dann wieder bei Anlaß der allgemeinen Traktanden §. 55 hatte der Vorort sämmtliche Stände eingeladen, ihre Gesandtschaften zur ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1834 mit umfassenden Instruktionen und Vollmachten zu versehen, damit durch die oberste Bundesbehörde die Entfernung aus der Schweiz derjenigen Polen, so wie aller derjenigen Flüchtlinge überhaupt, die am Zuge gegen Savoyen im Hornung d. J. Theil genommen hatten, insofern solche nicht früher Statt finden sollte, angeordnet, und der Vollzug einer solchen Anordnung, gleichwie dieselbe selbst, zu einer eidgenössischen Angelegenheit erklärt werde. Seitdem haben verschiedene weitere Mittheilungen, betreffend diese Angelegenheit, von Seite des Vororts Statt gefunden; vornehmlich empfingen die Stände, vermittelst Kreisschreibens vom 17. Mai, eine Schlußnahme des großen Rathes der Republik von Bern vom 6. desselben Monats, wodurch übereinstimmend mit den dießfalls gefaßten Entschließungen aller übrigen Standesregierungen die Entfernung aller derjenigen Flüchtlinge angeordnet worden, welche an dem erwähnten Einfall in die königlich sardinischen Staaten persönlichen und thätigen Antheil genommen hatten. Da diese Schlußnahme von Seite der Behörden des Kantons Bern nicht nur vollzogen worden, sondern da die Regierung jenes Kantous zudem später noch andere Flüchtlinge fortgewiesen hat, deren strafbare Umtriebe ihr bekannt geworden, wie Euer Tit. aus dem vorörtlichen Kreisschreiben vom 19. Brachmonat entnommen haben, so hätte die Angelegenheit der im April 1833 in die Schweiz eingedrungenen Polen als erledigt betrachtet und die Tagsatzung mit derselben nicht mehr behelliget werden sollen, wären nicht am 20. v. M. dem Vororte mehrere sehr dringende, auf jenen Gegenstand bezügliche Noten eingegeben worden. Dieselben mußten schleunig beantwortet werden, wollte man die Verhältnisse der Schweiz zu einem großen Theil ihrer Nachbarn nicht großer Gefahr aussetzen, und Verwickelungen herbeiführen, die von unabsehbaren Folgen hätten werden können.

Um jedem Zweifel zu begegnen, als wisse die Eidgenossenschaft nicht in jeder Beziehung ihre völkerrechtliche Stellung zu würdigen, und um so offenbaren Nachtheil von derselben, insoweit er es vermöge, abzuwenden, hat der Vorort daher unterm 24. Brachmonat letzthin jene Noten beantwortet. Bei dieser Beantwortung hat der Vorort, denjenigen völkerrechtlichen Standpunkt betreffend, die Duldung fremder Flüchtlinge festgehalten, von welchem er bei Anlaß seiner frühern Erwiederungen vom 18. März und 17. Mai ausgegangen, und er hat, da er vermuthen mußte, seine Erklärungen seien nicht überall in demjenigen Sinn aufgefaßt worden, in welchem er sie gegeben hatte, dieselben noch näher aus einander gesetzt, gleichzeitig aber auch die löblichen Stände dringend eingeladen, den erwähnten im Völkerrechte tief begründeten und von ihnen in allen jenen Erwiederungen aufgestellten Grundsatz vollständig in Anwendung zu bringen und zu solchen Schlußnahmen mitzuwirken, wodurch sowohl durch sie selbst als durch die Tagsatzung jeder weitere Anlaß zu Verwickelungen beseitigt werde, welche für die Interessen der Schweiz und ihrer Bürger nur höchst nachtheilig seyn könnten.

Wie wesentlich diese letzten Erwiederungen des Vororts zu Wiederherstellung des frühern freundnachbarlichen Wohlvernehmens beigetragen, geht hervor einerseits aus der Aufhebung der in der jüngsten Zeit eingetretenen Paßbeschränkungen und anderseits aus den mit Kreisschreiben vom 7. und 19. d. M. den Ständen mitgetheilten Erwiederungen des k. k. österreichischen Gesandten und des großherzoglich badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Es hat der eidgenössische Vorort bei Anlaß der vorerwähnten von ihm ausgegangenen Erklärungen und Einladungen fortwährend die übereinstimmenden Erwiederungen der Kantone auf sein am 22. Hornung l. J. an dieselben gerichtetes Kreisschreiben, welche er am 18. März in sein Protokoll aufgenommen, zur Richtschnur genommen; er darf daher auch um so zuversichtlicher erwarten, daß seine mit dem eben so bestimmt als klar in jenem sämmtlichen Kantonen mitgetheilten Protokoll ausgesprochenen Willen der Stände übereinstimmenden Verfügungen die vollständige Billigung der Tagsatzung finden werden.

Indem der Vorort anmit die in der jüngsten Zeit von ihm ge-

pflogene Korrespondenz, betreffend den Aufenthalt der fremden Flüchtlinge in der Schweiz, der Tagsatzung im Original vorlegt, benutzt er diesen Anlaß u. s. w.

Es folgt nun das Protokoll der Sitzung vom 22. Juli 1834.

Bei eröffneter Umfrage erklärte zuvörderst die Gesandtschaft von Bern: Sie sehe die Angelegenheit der aus Frankreich in die Schweiz eingedrungenen Polen als erledigt an, und beziehe sich übrigens auf das von der Regierung von Bern unterm 26. Mai letzthin an ihre sämmtlichen Mitstände über diesen Gegenstand aberlassene Kreisschreiben, erwartend, was etwa darüber in der Berathung möchte angebracht werden.

Was dann die von dem Herrn Präsidenten vorgelegte Frage anbelangt, ob die Tagsatzung die von dem Vororte unterm 24. Brachmonat aberlassene Antwort an die fremden Herren Minister billigen wolle? so erklärte die Gesandtschaft, daß sie zwar dem in derselben enthaltenen völkerrechtlichen Grundsatze über das Asylrecht vollkommen beistimme, nach allem dem aber, was vorgegangen, und in Erwägung der so allgemeinen, so unendlich weiter Deutung fähigen Noten von der Nothwendigkeit überzeugt sei, obigen Grundsatz dahin zu erläutern und zu ergänzen: 1) Daß sich der Stand Bern bei Ausübung des Asylrechts das Recht der Beurtheilung vorbehalte, in allen Fällen, wo jener Grundsatz angewendet werden könnte. 2) Daß er seine Souveränetät gegen alle angedeuteten Beschränkungen der Presse verwahre. Uebrigens könne die Gesandtschaft nicht umhin, sich über die unfreundliche Sprache zu beschweren, in welcher die Noten der meisten reklamirenden Staaten abgefaßt seien, so wie über die darin enthaltenen Zumuthungen und über die Kränkungen aller Art, die das schweizerische Vaterland vermittelst der Paßbeschränkungen und der angedrohten Sperre erlitten hat. Endlich findet die Gesandtschaft, daß, da die Ausübung des Asylrechts einzig in der Kantonalsouveränetät begründet sei, der in Berathung liegende Gegenstand sich in keiner Weise zu einem Tagsatzungsbeschluß eigne.

Die Gesandtschaft von Luzern ließ sich dahin vernehmen: Aus den zwischen den bei der Eidgenossenschaft akkreditirten fremden Ge=

sandten, mit Ausnahme derjenigen von Frankreich und Großbrittannien, einerseits und dem hohen eidgenössischen Vororte anderseits seit dem Zuge der fremden Flüchtlinge nach Savoyen gewechselten Noten ergibt sich, daß der Vorort unterm 18. März letzthin den Forderungen der fremden Gesandten, so weit dieselben die Gränzen des Rechts überschreiten, mit ziemlicher Festigkeit entgegentrat, nun auch unterm 17. Mai wiederholt die zu weit gehenden Zumuthungen ablehnte. Die Gesandtschaft von Luzern war instruirt, wenn in Folge der Erwiederung des eidgenössischen Vororts vom 17. Mai die die Schweiz kränkenden Maßnahmen der auswärtigen Staaten gegen dieselbe beim Zusammentritt der Tagsatzung bereits schon vollständig zurückgenommen sein würden, darauf zu dringen, daß durch die oberste Bundesbehörde ein die vorörtlichen Erklärungen vom 18. März und 17. Mai an die betreffenden Minister ergänzender, feierlicher verwahrender Nationalakt erlassen werde, mit Hinweisung auf das Unrecht, das man an der Schweiz unter dem unausgewiesenen Vorwande, von ihr aus gefährdeter Sicherheit und Ruhe der Nachbarstaaten, theils durch hemmende und exzeptionelle neue Paßeinrichtungen, theils durch Hemmung und Sperrung der freien Verkehrsverhältnisse verübt habe, zu welchen Maßregeln die friedliche, ihre völkerrechtlichen Pflichten und Verhältnisse zu andern Staaten treu beachtende Schweiz keine Veranlassung gegeben. Wenn nun schon bei der Lage der Angelegenheit, wie sich dieselbe bis zum 17. Mai gestaltet hatte, zu einem solchen Antrag die Gesandtschaft von Luzern angewiesen war, wie um so mehr muß sie sich dazu verpflichtet fühlen durch dasjenige, was seit dem 17. Mai weiter geschah. Durch die seither von den fremden Ministern eingegebenen Noten wurden die früher der Eidgenossenschaft zugefügten Kränkungen nur noch vermehrt, und der Vorort hat einen Rückschritt gethan. In seiner letzten Antwort vom 24. Brachmonat wird nämlich in den unbestimmtesten Ausdrücken die von den fremden Mächten verlangte Garantie wirklich ertheilt. Es wird darin dem offen ausgesprochenen Grundsatze, daß die Nachbarstaaten sich zu Richtern über die Störung ihrer Regierungen auf dem Schweizergebiete aufzuwerfen befugt seien; es wird der offen ausgesprochenen Lehre von indirekten Ruhe=

störungen, von Koerzitivmaßregeln gegen unsere Presse, allem diesem wird nicht der leiseste Widerspruch entgegengesetzt, und somit werden diese Eingriffe in unsere Unabhängigkeit zugegeben. Endlich wird darin die durch die Befehle ungesäumter und vollständiger Erfüllung fremder Anmaßungen und durch die Drohung von Sperrmaßregeln tief verletzte Schweizerehre auch nicht durch ein Wort kräftiger Entgegnung gerettet, sondern vielmehr die demüthige Hoffnung geäußert, man werde nun, da man sich zu allem folgsam gefügt habe, doch auch die Sperre nicht eintreten lassen. Die Gesandtschaft von Luzern trägt darauf an, daß die Tagsatzung eine nachträgliche Erklärung an jene fremden Mächte, die sie in jüngster Zeit belästigten, erlasse, worin mit Beziehung auf die Antworten des Vorortes wiederholt wird, „daß die Eidgenossenschaft in Hinsicht auf den Savoyerzug ihre Pflichten vollkommen erfüllt habe;“ worin ferner abermals gegen jeden Eingriff in die Unabhängigkeit der Schweiz feierlich protestirt und ihre Rechte auf das bestimmteste verwahrt, worin endlich die Drohung der Sperre, so wie die Paßerschwerungen als Verletzung des Völkerrechts bezeichnet werde.

Die Stände Uri, Schwyz und Unterwalden dagegen verdankten dem Vororte seine Geschäftsführung in dieser Angelegenheit, und billigten auch dessen unterm 24. Brachmonat letzthin erlassene Antwortsnoten vollständig. Das Recht des Asyls wollen auch diese Stände handhaben; aber sie wollen es so handhaben, wie sie es von ihren Vätern geerbt, und es nicht mißbrauchen lassen von Menschen, die desselben sich unwürdig erweisen. Früher habe die Eidgenossenschaft, welche das Asyl von jeher geübt, von dem Flüchtling, dem sie Schutz gewährte, jederzeit verlangt, daß er sich bescheiden und ruhig verhalte, wie es einem Unglücklichen gezieme; niemals aber hätten jene, die durch ihre Entschlossenheit und Männlichkeit sich eine Stimme verschafft unter den selbstständigen Staaten Europa's, geduldet, daß fremde Flüchtlinge im Innern der Schweiz selbst meistern und Entzweiung bereiten, oder durch frevelhafte Umtriebe die freundschaftlichen Verhältnisse zu den Nachbarstaaten trüben und gefährden. Wenn man aber allgemein anerkenne, die Ehre wie das Interesse der Eidgenossenschaft fordere es, daß Fremdlinge, denen sie

Schutz verliehen, sich friedlich verhalten, wenn man überdieß zugebe, es sei Pflicht gegen die Nachbarstaaten, solche Flüchtlinge vom schweizerischen Gebiet wegzuweisen, welche das ihnen geschenkte Asyl mißbrauchten, so wäre nur zu wünschen gewesen, die Eidgenossenschaft hätte von sich aus und ohne Zögerung das gethan, was sie selbst als Recht und Pflicht erkannt habe. Da nun aber das Ausland, in Folge eines frevelhaften Attentats, welches von ihrem Gebiet aus mit gewaffneter Hand gegen die Ruhe eines befreundeten Staates unternommen worden sei, nichts weiter verlangt hatte, als daß jene Menschen, welche sich der Gastfreundschaft eines freien, aber friedlichen Volkes in so hohem Grade unwürdig gezeigt haben, weggewiesen werden sollen, so müsse dieses Begehren als ein gerechtes und demnach die entsprechende Antwort des Vorortes als in jeder Beziehung passend angesehen werden. Die Neutralität des Vaterlandes, seine geachtete, freie, unabhängige und glückliche Stellung im europäischen Staatenvereine einiger unruhiger Köpfe willen, welche, mit sich selbst zerfallen, alle Völker zum Aufruhr reizen möchten, aufs Spiel zu setzen oder auch nur im geringsten gefährden zu lassen, wäre nach der Ansicht dieser Stände nicht im Interesse gemeinsamer Eidgenossenschaft, welches zu wahren und zu fördern der obersten Bundesbehörde erste Aufgabe sei.

Die Gesandtschaft von Glarus hat mit Vergnügen vernommen, daß nunmehr sämmtliche beim Savoyerzuge betheiligte Polen den Kanton Bern verlassen haben, und bezeugt der Regierung dieses hohen Standes für die zu diesem Ende im Interesse der Eidgenossenschaft getroffenen Verfügungen ihren aufrichtigen Dank. In Ermangelung einer bestimmten Instruktion über die Frage, wie sie vom Herrn Präsidenten gestellt worden, trägt sie zwar Bedenken, sich positiv für oder wider zu erklären, kann aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß der hohe Vorort in einer so wichtigen Angelegenheit den Rath der Mitstände hätte pflegen, und in seinem unterm 24. Juni auf die Noten erlassenen Antwortschreiben neben der unumwundenen Anerkennung völkerrechtlicher Verbindlichkeit auch den Willen der Schweiz, ihre Ehre und Unabhängigkeit gegen unbestimmte Insinuationen und Drohungen aufrecht zu erhalten, in angemessener

Sprache hätte ausdrücken mögen. Bei der Lage, worin das Geschäft sich dermalen befinde, könnte die Gesandtschaft zu einer nachträglichen in diesem Sinne abgefaßten Erklärung vorzüglich deßwegen nicht Hand bieten, weil es schwer halten dürfte, eine zureichende Anzahl Stände für den Grundsatz und die Art und Weise dieser Ausführung zu vereinigen; es bleibt der Gesandtschaft also nur übrig, ihre aufhabende Instruktion dahin zu eröffnen, daß: a) die Tagsatzung unverbrüchlich an dem Rechte der Schweiz festhalte, politischen Flüchtlingen ein Asylrecht zu gestatten, wenn dieselben sich in der Schweiz ruhig verhalten, und von ihr aus weder die öffentliche Ordnung im Lande noch in den Nachbarstaaten gefährden; b) daß hingegen solche Fremdlinge, welche ihren Aufenthalt in der Schweiz dazu mißbrauchen, um durch erweisliche strafbare Handlungen die Ruhe und Ordnung im Innern der Eidgenossenschaft oder in benachbarten Staaten zu gefährden, des Asylrechts als verlustig erklärt und, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Verlangen der betreffenden Regierung weggewiesen werden, und ihnen die Rückkehr auf schweizerisches Gebiet untersagt sein soll.

Die Gesandtschaft des Standes Zug, indem sie die von denjenigen von Uri, Schwyz und Unterwalden ausgesprochenen Ansichten theilt, billigt vollkommen das Benehmen des Vororts.

Auch der Stand Freiburg bekannte sich vollständig zu dem allgemein anerkannten und durch den Vorort in seiner letzten Antwortsnote wiederholt ausgesprochenen völkerrechtlichen Grundsatz, daß dem Recht, fremden Flüchtlingen ein Asyl zu gewähren, die Pflicht gegenüber stehe, es denselben wieder zu entziehen, sobald sie es zu thätlicher Beunruhigung der Nachbarstaaten mißbrauchen. Freiburg namentlich erwähnte, wie es dieses Recht seit undenklichen Zeiten geübt, jederzeit aber es als eine Pflicht gegen sich selbst, gegen die Eidgenossenschaft und gegen das Ausland angesehen habe, Ruhestörer wegzuweisen. So sehr Freiburg nun einerseits die durch solche Flüchtlinge veranlaßten Verwickelungen bedauert habe, und so willig es gerechten Zumuthungen nachkomme, eben so entschieden müsse es unbillige Forderungen abweisen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, habe es denn auch hinsichtlich der vom Auslande angeordneten Paß=

beschränkung die vollständigste Reziprozität eintreten lassen. Von der gleichen Ueberzeugung geleitet, könnte Freiburg daher auch, obschon die letzte Antwort des Vorortes billigend, zu einer nachträglichen Erläuterung, wenn eine solche beliebt werden wollte, Hand bieten.

Die Gesandtschaft von Solothurn dagegen wünscht, indem sie die letzte Antwort des Vorortes billigt, zugleich die Motive dem Protokoll einzuverleiben, welche sie veranlassen, diese Billigung auszusprechen. Diese Motive seien nun aber hauptsächlich diejenigen, daß der Vorort 1) in seiner Antwortnote keinen andern Grundsatz ausgesprochen habe als denjenigen, welcher von sämmtlichen Ständen ausdrücklich und faktisch anerkannt worden sei, derjenige nämlich, daß dem Recht, das Asyl friedlichen Flüchtlingen zu gewähren, die Pflicht, dasselbe Ruhestörern zu entziehen, gegenüberstehe: 2) daß derselbe Forderungen, die nicht streng aus diesem Grundsatze folgen, abgewiesen und der Schweiz überhaupt das Recht vindizirt habe, ruhige Flüchtlinge bei sich aufzunehmen.

In Uebereinstimmung mit den von Luzern geäußerten Ansichten sprach sich die Gesandtschaft von Basel-Landschaft dahin aus, daß, wenn sie auch den Grundsatz einerseits anerkenne, daß das Asyl nur ruhigen Flüchtlingen gewährt werden solle, so müßte sie anderseits namentlich darauf dringen, daß ausdrücklich ausgesprochen werde, der Entscheid über die Frage, ob ein Flüchtling als ein ruhiger zu betrachten sei oder nicht, müsse jederzeit demjenigen Kanton, in welchem derselbe sich aufhalte, zustehen. Der Gesandte von Basel-Landschaft setzte dabei noch hinzu: Ohne die Integrität der schweizerischen Eidgenossenschaft und der sie bildenden souveränen Kantone zu verletzen, könne der Grundsatz, Unruhige wegzuweisen, nicht ausgesprochen werden. Das Recht des Auslandes gehe nämlich nur so weit, zu verlangen, daß von dem schweizerischen Gebiete aus keine feindseligen Angriffe auf andere Staaten bewerkstelligt werden, nicht aber der Eidgenossenschaft vorzuschreiben, welche Mittel sie anwenden soll, dieses zu verhindern, sondern es müsse gänzlich in dem Ermessen der schweizerischen Behörden liegen, dergleichen Störungen entweder durch Wegweisung, durch strenge Beaufsichtigung der unruhigen Flüchtlinge, oder durch andere zweckdienliche Verfügungen unmöglich zu

machen. Zugleich hielt es die Gesandtschaft von Basel-Landschaft für ihre Pflicht, die beleidigende Sprache, in welcher nach ihrer Ansicht von andern Staaten in letzter Zeit zu der Schweiz gesprochen worden sei, laut zu tadeln und die Würde und Ehre der Eidgenossenschaft gegen alle und jede auf sie gerichteten Angriffe zu wahren, und alle allfällig an dieselbe beabsichtigten völkerrechtswidrigen Zumuthungen von vorneherein abzuweisen; demnach könne Basel-Landschaft die vorörtliche Antwort vom 24. Brachmonat nicht billigen, und müsse sich gegen alle fernern Konsequenzen, als die von ihr hiermit ausdrücklich zugestandenen, verwahren.

Dagegen ging das Votum der Gesandtschaft von Basel-Stadt dahin: in Basel, wo man schon in frühern Jahren Gelegenheit gehabt hat, die Grundsätze über Asylrecht zu besprechen und auch mit Nachdruck zu handhaben, findet man, daß in der in Berathung liegenden Sache den Nachbarstaaten allerdings mehrfacher Stoff zu Beschwerden gegeben worden sei, und daß demnach die von denselben an die Schweiz gelangten Begehren wohlbegründet waren. Basel-Stadt stimmt daher fürs Erste dahin, daß die Tagsatzung den in der vorörtlichen Antwort vom 24. Juni den Nachbarstaaten zugesagten Grundsätzen des Benehmens der Schweiz ihre Billigung ertheile. Allein dabei genügt es nach der Ansicht der Gesandtschaft von Basel-Stadt noch nicht. Hätte heute diese Billigung die einhellige Billigung der Stände erhalten, dann freilich könnte es damit sein Bewenden haben, indem in dieser von allen Ständen ertheilten Zusicherung von Grundsätzen die Garantie läge, daß die Ausführung auch überall erfolgen werde. Allein nachdem sich heute einzelne Stände dahin geäußert, als ob der Vorort zu viel gesagt, oder als ob die Begehren der Nachbarstaaten zu weit gingen, nachdem Stände darauf angetragen haben, es sollte statt einer Billigung der vorörtlichen Antwort vielmehr eine nachträgliche Erklärung der Tagsatzung gleichsam als Einschränkung derjenigen des Vororts erlassen werden, nachdem Verwahrungen gehört worden sind, ist die Sachlage eine andere geworden, und es ist Zögerung und Widerstreben in der Ausführung der Grundsätze zu besorgen. Es bleibt also die Gefahr, welche früher über der Schweiz schwebte, daß die materiellen Interessen ihrer

Bürger, die ihr so nöthige Achtung in der europäischen Staatengesellschaft und das friedliche, freundliche Vernehmen mit den Nachbarstaaten nochmals gestört werden könnten. Bereits ist seit den Zusagen vom 24. Brachmonat ein Monat verflossen, und noch wissen wir die Ausführung des damals Zugesagten nicht. Daher liegt es der Tagsatzung nun ob, für die Vollziehung der von ihr anerkannten Grundsätze das Nöthige vorzukehren. Basel-Stadt trägt zu dem Ende noch zweitens auf folgenden Beschluß an:

„Die sämmtlichen Stände werden aufgefordert, die in der vorörtlichen Antwort ausgesprochenen Grundsätze unverzüglich in Anwendung zu bringen. Der Vorort ist beauftragt, darauf zu sehen, daß diese Vollziehung gehörig erfolge, und im Falle etwa dabei sich ergebender Anstände alsobald an die Tagsatzung zu berichten."

Die Gesandtschaft von Schaffhausen gab folgende Instruktionseröffnung zu Protokoll:

„Wenn auch wirklich der §. 55 der Traktanden als vollkommen erledigt zu betrachten ist, so muß die Gesandtschaft dennoch auf denselben zurückkommen, um dem Vorort den besten Dank für die umsichtige Führung dieser Angelegenheit zu bezeugen, und die Freude auszusprechen, daß sich Bern den einmüthigen Anforderungen seiner Mitstände durch einen entsprechenden Beschluß gefügt hat. Wenn nun an diese Berathung die Frage sich knüpft, ob die Antwort, die der Vorort am 24. Brachmonat auf die Unzahl der eingegangenen Noten erlassen hat, zu billigen sei oder nicht, so muß nothwendig eine Prüfung der Noten sowohl, als der darauf erfolgten Erklärung vorangehen. Die Noten enthalten Wünsche und dann auch bestimmte Verlangen. In diese erste Klasse sind zu stellen: Beschränkung der Presse und Beengung der vaterländischen Vereine; in die zweite: Bestrafung der an dem Zuge nach Savoyen Theil genommenen Schweizer und Anerkennung des völkerrechtlichen Grundsatzes, daß dem Recht, dem wegen politischen Ansichten Verfolgten ein Asyl zu gewähren, auch die Verpflichtung an die Seite gestellt werden muß, solche, die sich durch ihr Betragen des Schutzes unwürdig zeigen, wegzuweisen. Wenn nun in der erlassenen Antwort des Vororts den angedeuteten Wünschen, Beschränkung der Presse und Beengung der

vaterländischen Vereine entsprochen wäre, ja wenn in derselben auch nur die Verpflichtung anerkannt würde, diejenigen Schweizer, die an dem Zuge nach Savoyen Theil genommen haben, zu bestrafen, so müßte die Gesandtschaft von Schaffhausen die Antwort des Vorortes mißbilligen, indem auch der Stand Schaffhausen in die Zahl derjenigen Stände sich gezählt wissen will, die nur gerechten Anforderungen bereitwillig entgegenkommen, alle ungerechten aber mit Ernst zurückweisen. Weil aber in der That die Antwort des Vorortes ganz aus den Erklärungen geschöpft ist, die die Mehrzahl der Stände auf sein Rundschreiben vom 22. Hornung abgegeben haben und sich einzig darauf beschränkt, den Grundsatz anzuerkennen, daß die Schweiz auch in Zukunft solche Flüchtlinge, welche das ihnen gegönnte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchen, von ihrem Gebiete wegweisen und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten werde, nach welchem es sich dann von selbst versteht, daß nur den Kantonsbehörden die Beurtheilung, ob das Asylrecht mißbraucht worden sei oder nicht, zustehen muß, so findet sich die Gesandtschaft veranlaßt, dieselbe zu billigen."

Der Gesandte von Appenzell J.R. billiget im gegebenen Falle unter obwaltenden Umständen und Verhältnissen das Benehmen des Vorortes. Er kann aber die Nothwendigkeit einer Verwahrung, künftiger Folgen wegen, für seinen Stand nicht einsehen. Das Asylrecht ist ein wesentliches Attribut eines jeden unabhängigen Freistaates. Appenzell J.R. wird als solcher dieses Recht stets behaupten, es aber erst dann verfechten, wenn es ihm streitig gemacht werden wollte. Völkerrechtlichen Grundsätzen wird es übrigens gegen seine Bundesgenossen, so wie gegen Nachbarstaaten stets Rechnung zu tragen wissen.

St. Gallen wirft zuvorderst einen Blick auf seine in Hinsicht der Duldung politischer Flüchtlinge in Anwendung gesetzten Grundsätze. Seit Jahren her wurde von seiner Regierung weggewiesen, wer sich auf eine mit dem Begriff des Gastrechtes unvereinbare Weise benahm. In gleichem Sinne verschloß sie seither den Polen den Eintritt; daß sie auch ferner so handeln wolle, dafür bürgt die vom großen Rathe noch jüngsthin ertheilte Instrukzion, laut

welcher die beim Savoyerzuge Betheiligten aus der Schweiz zu entfernen sind, falls solches nicht durchgängig schon geschehen wäre. Auf die allgemeinen in Frage stehenden Verhältnisse zum Auslande sodann übergehend, äußert die Gesandtschaft das Bedauern ihres großen Rathes, daß der Spezialfall jenes Zuges vom Auslande dazu benutzt wurde, Forderungen und Zumuthungen an die Schweiz zu machen, welche diese weder in ihrem bekannten Umfange, noch überhaupt in Form allgemeiner Zugeständnisse gestatten könne. Zugegeben wird zwar von St. Gallen, daß zwischen allen Staaten gewisse völkerrechtliche Verbindungen bestehen, die in vorkommenden Fällen zu erfüllen sind; nicht aber, daß der eine dem andern gegenüber förmliche Angelobungen auch für die Zukunft zu machen verpflichtet sei. Zu Schlußnahmen dieser Art werde darum instrukzionsgemäß die Gesandtschaft nicht stimmen. Der Stand St. Gallen sieht sich hiezu aber auch durch den Umstand bewogen, daß die Stellung des Auslandes keineswegs als einladend erscheint. Nicht nur rühren die Zumuthungen zum Theil von Staaten her, die wegen ihrer topographischen Entfernung durchaus unbetheiligt sind, es haben alle insgesammt Haltung und Sprache von Gebietern gegen die Schweiz genommen, sich darüberhin in rein einheimische Verhältnisse, z. B. die Presse und die politischen Vereine eingelassen, ihre Forderungen in vieldeutige Ausdrücke gefaßt, endlich mit völkerrechtswidrigen Mitteln, wie die angedrohte Sperrung, mit unzulässigen Paßhemmnissen theils gedroht, theils wirklich gegen die Schweiz gewirkt. Um so mehr würde dann, wenn von Seite des Auslandes die Schweiz noch ferner bedrängt werden wollte, die Gesandtschaft von St. Gallen instruktionsgemäß zu kräftiger Zurückweisung und Widerstand gegen alle weitern Einmischungen und bedrohlichen Aeußerungen von Seite des Auslandes Hand bieten.

So wie sie aber zu keinen allgemeinen Zusicherungen zu Handen desselben, somit zu keiner Schlußnahme im Sinn der vorörtlichen Note mitwirken zu sollen glaubt, so erachtet sie im Gegensatz, indem sie den dermaligen Stand der Sachen ins Auge faßt, nicht, daß es im Interesse der Eidgenossenschaft liege, nach

den Anträgen Luzerns die Erlassung einer Note an das Ausland zu beschließen, sondern sie hält vielmehr dafür, daß eine Schlußnahme auch in diesem Sinne nicht zu fassen sei, sondern das Geschehene lediglich auf sich zu beruhen habe; erwartend übrigens, daß die Kantone ohne verderblichen Briefwechsel, von sich aus, die allgemeinen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen wissen werden. Daß und in welchem Sinne dieß von Seite St. Gallens geschehen werde, darüber gibt ein Schreiben des kleinen Rathes vom 27. Brachmonat, das im Geiste der Instruktion an den Vorort erlassen wurde, hinreichende Auskunft, indem darin gesagt ist, daß wenn St. Gallen keineswegs der Anwendung des Grundsatzes entgegen steht, daß störrische Flüchtlinge, d. h. solche, welche erwiesener Maßen ihren Aufenthalt in der Schweiz zu verbrecherischem Treiben benutzen, dieser Stand hinwieder das Selbstentscheidungsrecht in dem unbeschränkten Maße vorbehalte, wie es einem freien Staate gebühre.

Der Stand Graubünden hat stets den völkerrechtlichen Grundsatz festgehalten und befolgt, daß, unbeschadet des der Schweiz, als einem selbstständigen Staate, zustehenden Asylrechts gegen Angehörige auswärtiger Staaten, fremde Flüchtlinge, welche das ihnen gegönnte Asylrecht zu politischen Umtrieben und Angriffen gegen andere befreundete Staaten mißbraucht haben oder mißbrauchen, im eigenen Staate oder auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft nicht geduldet werden sollen. So hat denn auch die Regierung Graubündens nie unterlassen, in vorkommenden Fällen diesen Grundsatz unbedingt in Vollziehung zu setzen. Demzufolge wird, in Anwendung eben dieses Grundsatzes, die vom hohen Vororte an die fremden Gesandtschaften erlassene Note vom Stande Graubünden völlig gutgeheißen und zugleich damit der Antrag verbunden, daß durch die Behörde der Tagsatzung die fortdauernde Anerkennung und Befolgung dieses unbestreitbaren völkerrechtlichen Grundsatzes ausgesprochen und beschlossen werden möchte.

Aargau ging vorzüglich von dem Gesichtspunkte aus, daß die Politik der Schweiz stets offen und gerade sein müsse. Abgesehen davon, daß die Art und Weise, wie einige ausländische Re=

gierungen beim Anlasse des unsinnigen Savoyerzugs gegen die Eidgenossenschaft auftraten, daß die Zumuthungen, welche wegen den Reisepässen gemacht wurden, überhaupt die Ehre und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gefährdeten, so sei insbesondere hinsichtlich der Ausübung des Asylrechts die Frage in das Klare zu setzen, was die Mächte, welche die vielbesprochenen Noten erlassen haben, in dieser Hinsicht von uns verlangen und was wir als völkerrechtlich begründet anerkennen wollen. Nach allem was vorgegangen, sei die Besorgniß nur zu begründet, daß die fremde Diplomatie das Recht, Asyl auf Schweizerboden zu gewähren, uns eigentlich entziehen und an sich nehmen wolle, so zwar, daß sie mit dem vaguen Titel direkten oder indirekten Angriffs, die Wegweisung eines Fremden bloß zu reklamiren brauchte, um diese sofort zu erlangen. Solches könne und dürfe aber ein unabhängiger Staat nicht zugeben, sondern es müsse in jedem einzelnen Falle seiner kompetenten Behörde vorbehalten bleiben, zu entscheiden, ob das Asyl zu gewähren, ob ein Fremder desselben verlustig zu erklären sei oder nicht. Man stehe nun vor der Alternative, daß das Ausland den vom hohen Vororte in seiner Note vom 24. Brachmonat abhin ausgesprochenen Grundsatz entweder mit der so eben bezeichneten Restriktion verstehe, oder aber in der vorher angedeuteten Uebertreibung; wäre das letztere, so sei es besser, jetzt schon darüber in das Klare zu kommen und dann zu thun, was Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes fordern, als zu schweigen und neuen Verwickelungen entgegen zu gehen, die nicht ausbleiben würden. Sei aber das erstere, so könne man sich um so unbedenklicher offen aussprechen. Im einen oder andern Falle bedürfe es daher einer unumwundenen Erklärung oder Erläuterung der fraglichen Grundsätze, und eine solche werde von Aargau verlangt. Die Form derselben, ob durch eine Note oder bloß im Protokoll der Tagsatzung, sei der Gesandtschaft gleichgültig; sie könne zum einen, wie zum andern stimmen. Was die vom eidgenössischen Vororte angeregte Frage betreffe, ob sein Benehmen in dieser Sache und insbesondere seine Note vom 24. verflossenen Monats zu billigen oder zu mißbilligen sei, so habe die Gesandtschaft

weder Auftrag zu dem einen noch zu dem andern, werde daher auch keines von beiden thun; nur das könne sie nach dem Sinne und Geist ihrer Instruktion erklären, daß Aargau den in besagter Note ausgesprochenen Grundsatz von jeher anerkannt und ausgeübt habe, daß die Gesandtschaft daher auch dessen unbedingte Anerkennung billigen könnte, wenn das, was voranging, solches nicht allzu bedenklich machte. Uebrigens trage Aargau bestimmt darauf an, daß der Gegenstand durch eine, von der Tagsatzung zu ernennende Kommission von sieben Mitgliedern vorberathen werde. Einerseits sei keine Dringlichkeit vorhanden und anderseits handle es sich um einen wichtigen diplomatischen Akt, welcher sorgfältige und genaue Ueberlegung fordere; auch möchte es einer Kommission gelingen, die verschiedenen Ansichten zu vereinigen, so daß die Tagsatzung aus dieser intrikaten Frage würdiger herauskomme, als wenn die Diskussion heute schon geschlossen und abgestimmt werde.

Die Gesandtschaft des Standes Thurgau gibt ihr Votum dahin:

In Beziehung auf die Angelegenheit der aus Frankreich in die Schweiz eingedrungenen Polen sei die Gesandtschaft angewiesen worden, für den Fall, daß die aus Frankreich in die Schweiz eingedrungenen Polen, so wie überhaupt alle Flüchtlinge, welche am Zuge nach Savoyen Theil genommen, noch nicht aus der Eidgenossenschaft entfernt seien, dazu mitzuwirken, daß der von der überwiegenden Mehrheit der Stände dießfalls gefaßte Beschluß unverweilte Vollziehung erhalte. Gerne habe die Gesandtschaft aus der Eröffnungsrede des Präsidenten vernommen, daß dieß wirklich geschehen und daß demnach dieser Gegenstand als erledigt zu betrachten sei. Was sodann die Frage über die vom Vororte mit einigen auswärtigen Staaten gepflogenen diplomatischen Unterhandlungen betreffe, so gehe schon aus der in Beziehung auf die Theilnehmer am Savoyerzuge eröffneten Instruktion hinlänglich hervor, daß der Stand Thurgau den vom Vororte ausgesprochenen Grundsatz, daß diejenigen, welche das ihnen gewährte Asyl wirklich mißbrauchen, wegzuweisen seien, allerdings anerkenne. Allein zu entscheiden, ob die Wegweisungsbegehren in den einzelnen Fällen be-

gründet seien, dieses Recht müsse jeder selbstständige Staat für sich in Anspruch nehmen. Der Vorort hätte in seiner letzten Erwiederung vom 24. Brachmonat a. c., gegenüber den auswärtigen Staaten, dieses Entscheidungsrecht ausdrücklich vorbehalten und die der Eidgenossenschaft, wie jedem selbstständigen Staate zustehenden Rechte gegen alle weitern völkerrechtlich nicht begründeten Zumuthungen feierlich verwahren sollen. Es hätte dieß um so vielmehr geschehen sollen, da bereits in einzelnen Noten Zumuthungen enthalten seien, die mit der Ehre und Würde der Eidgenossenschaft und mit den Rechten eines selbstständigen Staates nicht verträglich seien; da ferner der Vorort in seinen frühern Erwiederungen solche Verwahrungen aufgenommen habe und somit die Weglassung derselben in seiner letzten Erwiederung zu allfälligen Schlußfolgerungen Veranlassung geben könnte. Da dieß vom Vorort unterlassen worden sei, so könne die Gesandtschaft Thurgaus nicht dafür stimmen, die letzte vorörtliche Erwiederung einfach zu genehmigen oder zu billigen, sondern müsse sich vielmehr dahin aussprechen, daß aus den erwähnten Gründen eine, die letzte vorörtliche Erwiederung vom 24. Brachmonat ergänzende nachträgliche Erklärung abgefaßt werden möchte.

Der Kanton Tessin anerkennt, und wird nach eigenem Ermessen fortwährend im Interesse des mit andern Staaten bestehenden Wohlvernehmens den von dem eidgenössischen Vororte ausgesprochenen völkerrechtlichen Grundsatz anzuwenden wissen. Er billigt daher auch vollständig das von dem eidgenössischen Vororte bethätigte Benehmen.

La députation du canton de Vaud a énoncé le vote suivant:

a) Dans la discussion sur les réfugiés étrangers et les notes diplomatiques qui les concernent, la députation a pris pour base le respect des traités et le droit des gens; elle avait égard aux relations de bon voisinage. Mais en même-temps elle avait défendu énergiquement l'indépendance, l'honneur et la dignité de la Suisse, et a repoussé par son

vote toute intervention étrangère dans les affaires intérieures de la Confédération ou des cantons pris isolément.

b) Elle a défendu le droit d'asile, droit et titre d'honneur de la Suisse, mais elle a adhéré au principe que, dans l'intérêt de la neutralité et des relations avec les états voisins, la Suisse ne tolère pas sur son sol des étrangers qui, par des actes constatés, porteraient atteinte à ces relations ou à la neutralité. En suite de cette instruction, la députation du canton de Vaud a voté l'approbation pure et simple, sans adjonctions ni motifs, de la réponse que le Vorort a faite le 24 juin aux notes diplomatiques.

Elle s'est fondée 1) sur ce que cette réponse renferme clairement le principe de droit d'asile en faveur des états de la Suisse; 2) sur ce que la seule exception qu'on y apporte, concerne *les réfugiés qui, abusant de l'asile accordé, tenteraient de troubler la tranquillité d'autres états.* Cette unique exception rentre décidément dans l'instruction ci-dessus.

La députation n'a pu voter pour aucune adjonction, notamment pour celle proposée par Lucerne, que l'application dans chaque cas de l'exception sus-énoncée appartiendra aux cantons pour ce qui concerne des réfugiés vivant dans leur ressort. Ce n'est point parce que la députation n'admet pas le principe proposé par Lucerne, qu'elle a voté comme elle l'a fait; au contraire, elle entend que la décision dans chaque cas particulier appartient exclusivement à l'autorité cantonale, et que cette décision rentre dans les incontestables attributions de la souveraineté nationale. Mais il lui a paru qu'il pourrait devenir dangereux d'énoncer un principe seul entre beaucoup d'autres qui, n'étant pas aussi réservés, sembleraient dès-lors abandonnés, que cette énonciation est tout au moins inutile d'autant qu'elle serait faite par la diète au Vorort, envers lequel elle n'a pas besoin de se rien réserver, que dès-là il est préférable de s'en abstenir. La députation est enfin partie du point de

vue, qu'en matière de souveraineté d'états, tout ce qui n'est pas positivement concédé de cette souveraineté, est réservé. Or ici en ne concédant rien, on réserve tout. Dans chaque cas particulier qui pourrait se présenter, le gouvernement du canton de Vaud verra s'il a lieu de renvoyer l'étranger pour faits constatés qui porteraient atteinte aux relations avec les états voisins ou à la neutralité.

C'est ainsi, et seulement ainsi que la députation entend et veut faire entendre le vote qu'elle a émis et dont elle a demandé l'insertion au protocôle, pour ne laisser aucun doute sur le sens et l'esprit de sa votation.

Der Stand Wallis anerkennt das Recht, Asyl zu gewähren, und er wird dasselbe sich stets dadurch ungeschmälert zu bewahren wissen, daß er seinerseits zu keinem Mißbrauch desselben Hand bieten, sondern vielmehr streng darauf halten wird, daß das Asylrecht auf eine solche Weise gewährt werde, die zu keinen begründeten Klagen befreundeter Staaten Anlaß geben kann. Wallis billigt übrigens vollständig die von dem Vororte am 24. Brachmonat erlassene Note. Auch die Gesandtschaft von Neuenburg ist angewiesen, das von dem eidgenössischen Vororte bei Anlaß der Erörterung über den Aufenthalt fremder Flüchtlinge bethätigte Benehmen vollständig gut zu heißen.

Die Gesandtschaft von Genf aber sprach sich dahin aus:

La députation du canton de Genève, chargée par ses instructions de rappeler ce qu'avait fait la Suisse pour le maintien des relations internationales, a insisté en particulier sur les mesures prises par son canton et sur les sacrifices qu'il s'était imposés. Elle a rappelé les démarches faites par son gouvernement auprès du directoire fédéral pour repousser le contenu d'une partie des notes et pour réclamer contre les mesures adoptées par divers états étrangers à l'égard de la Confédération. La députation avait reçu de pleins pouvoirs *pour les résolutions à prendre par la haute diète au sujet des dites mesures.* Des-lors ces mesures ont cessé; il y a maintenant à statuer sur la réponse

faite par le directoire aux divers notes. Voici la manière dont on envisage *le droit d'asile* dans le canton de Genève. On pense que la Suisse ne doit jamais y renoncer et que chaque canton, comme état souverain, doit toujours se réserver de juger lui-même s'il y a eu ou non abus d'hospitalité. Ainsi tout en reconnaissant le principe de droit international qu'un étranger, qui a profité de l'hospitalité pour se porter à des actes hostiles contre un état voisin, n'a plus droit à la continuation de cette hospitalité, nous entendons être les seuls juges de l'application de ce principe. Genève a prouvé d'ailleurs qu'il sait remplir loyalement ses devoirs.

La réponse du directoire ne contenant rien de contraire à cette manière de voir, la députation y donne son adhésion tout en déclarant, que c'est dans le sens indiqué ci-dessus qu'elle entend cette réponse. La députation termine en déclarant, qu'elle ne prendra aucune part aux conclusum qui pourraient être proposé à l'égard des étrangers.

Der Gesandte von Zürich erklärte, er wolle vor allem aus die Instruktion seines großen Rathes vorlesen, die einen Grundsatz ausspreche, welcher von demselben einmüthig als ein gerechter anerkannt worden.

Diese Instruktion lautet wie folgt:

„Die Gesandtschaft wird darauf dringen, daß sich die Schweiz das Recht bewahre, politischen Flüchtlingen, auch wenn sie mit keinen Ausweisschriften versehen sind, nach Belieben Aufenthalt zu gewähren; daß hinwieder aber die Eidgenossenschaft, so wie jeder Kanton, die völkerrechtliche Verpflichtung anerkenne, diejenigen Flüchtlinge sofort wegzuweisen und ihnen die Rückkehr auf das Schweizergebiet nicht mehr zu gestatten, welche das gewährte Asyl von der Schweiz aus, zur Störung der Ordnung und Ruhe anderer Staaten mißbrauchen."

Hierauf berührte der Herr Präsident, als Gesandter von Zürich, einige Einwendungen, die nach der Ansicht seines Standes unrichtig seien. Zürich finde nämlich nicht, daß der Vorort auf

das Jahr 1823 zurückgekommen; damals sei der Grundsatz aufgestellt worden, nur solchen Flüchtlingen Aufenthalt zu geben, die mit Ausweisschriften versehen, während jetzt der Vorort das Recht in Anspruch nehme, auch ohne Ausweisschriften solche Flüchtlinge bei sich aufzunehmen, welche sich ruhig verhalten, und die Wegweisung auf solche beschränke, die von der Schweiz aus fremde Staaten gefährden. Daß es den Kantonen zukomme, den allgemeinen Grundsatz auf den einzelnen Fall anzuwenden, verstehe sich von selbst, weil die Schweiz es sei, in deren Gebiet der Flüchtling sich befinde, und ihre Behörden es sind, welche die Wegweisung anzuordnen haben. Dieses Recht eines selbstständigen Staates in einer Antwortnote erst in Frage zu werfen, könnte kaum zweckmäßig sein. Verwahrungen einzulegen gegen Zumuthungen, die nicht gemacht, oder die man als gerecht erachtet, sei nicht passend. Kommen Zumuthungen, die der Unabhängigkeit, der Freiheit und der Selbstständigkeit der Schweiz wirklich zu nahe treten, so werde auch Zürich nicht in den letzten Gliedern der Verfechter sein, um solche abzuweisen; allein bis zur Stunde kennt es keine solche. Daß der Vorort schnell gehandelt, muß Zürich den Umständen angemessen erachten; derselbe kannte den Willen der Stände, laut seinem Protokoll vom 18. März; er durfte, kraft der ihm ertheilten Vollmachten, es nicht darauf ankommen lassen, daß durch eine Verzögerung schwere Verwickelungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Auslande entstehen möchten, zumal der Vorort Beweise in Händen hatte, daß es sich hiebei um wirkliche, keineswegs eingebildete Gefahren handelte. Der große Rath von Zürich hat allerdings die materiellen Interessen seines Standes nicht aus dem Auge verloren, als er seine Instruktion ertheilte. Denn er hält es überhaupt für eine Pflicht jeder Regierung, diese zu beachten. Allein nicht diese allein, sondern auch höhere Interessen haben ihn hiebei geleitet; das Interesse gesammter Eidgenossenschaft, daß sie den innern Frieden behalte, daß sie vor neuen innern Erschütterungen bewahrt bleibe, die ohne Zweifel mit äußern würden zusammengetroffen sein. Die Wahl, welchen Weg die Schweiz für die Zukunft einzuschlagen habe, kann nicht zwei=

felhaft sein. Sie kann sich von der europäischen Völkerfamilie und ihren Regierungen nicht trennen, noch zu ihren Gunsten ein eigenes Völkerrecht aufstellen wollen. Verhehlen wir uns nicht, man arbeitete dahin, das Ausland und die Schweiz miteinander selbst bis zum Kampf zu entzweien, in der Hoffnung, diesen schwerlich zur Wohlfahrt der Schweiz, sondern zu selbstsüchtigen Zwecken zu benutzen. Es ist Zeit, daß die Eidgenossenschaft laut erkläre, daß sie nicht nur selbst den Bestrebungen, die Regierungen anderer Staaten zu bedrohen, fremd sei, sondern daß sie auch von Fremdlingen solche Bestrebungen auf ihrem Boden nicht dulden werde. Daß der Vorort, bauend auf die Unterstützung seiner Mitstände, dieses auszusprechen gewagt, trotz aller Schmähungen, welchen er sich dadurch ausgesetzt, dessen wird ihm in kurzer Zeit das eidgenössische Volk Dank wissen, das die Neutralität der Schweiz nicht als einen leeren Dunst, sondern als einen Schatz betrachtet, den es zu hüten Recht und Pflicht hat, dessen gesunder Sinn ihm sagt, daß sein Glück weder darin bestehe, ein französisches Departement, noch eine deutsche Provinz zu werden. Auch Zürich schmerzt der Ton, in welchem das Ausland zu der Schweiz gesprochen; aber es betrachtet ihn als eine Folge der Mißverhältnisse, an der die Schweiz eben auch ihren Theil hat, wenn sie nur auf einige Zeitungsblätter einen Blick wirft, die ungestraft gegen das Ausland seit Jahr und Tag sich in Schmähungen ergießen. Der Stand Zürich hofft, die Differenzen zwischen der Schweiz und dem Auslande seien als gehoben zu betrachten. Ob unter diesen Umständen der Notenkrieg wieder anzuheben oder Schlußnahmen zu fassen seien, über die sich nur eine kleinere Zahl von Ständen vereinigen dürfte, muß er der Umsicht der Tagsatzung anheimstellen.

Nach dieser Berathung entstand nun vielfacher Streit über die Abstimmung, welche das Präsidium mit Ruhe und Geduld leitete, indem es jeder mit so großer Eigenliebe verfochtenen Meinungsnüance vollstes Recht und freien Spielraum angedeihen ließ, und gerade dadurch auch die

letzte, auf eine verworrene oder unbefriedigende Abstimmung gestützte, Hoffnung der Gegner vereitelte.

Folgendes ist der genaue Verhalt der stattgefundenen Abstimmung:

1) Für die Ueberweisung der ganzen Angelegenheit an eine besondere, durch die Tagsatzung niederzusetzende Kommission stimmten Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Aargau und Thurgau nebst Basel=Landschaft und Appenzell J.R. Für sofortige Erledigung des Gegenstandes durch die Tagsatzung selbst: Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, mithin 14 Stände und Basel=Stadttheil.

2) Hierauf brachte die Gesandtschaft von Luzern zur Abstimmung den Entwurf einer nachträglich im Namen der Tagsatzung an die deutschen Staaten und Sardinien zu erlassenden Note; für diesen Antrag stimmten Bern, Luzern, Aargau und Thurgau, mithin 4 Stände und Basel=Landschaft. Dagegen erklärten sich Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, mithin 16 Stände und Basel=Stadt. Die Gesandtschaft von Appenzell J.R. enthielt sich der Abstimmung.

3) Nachdem hierauf über die Priorität der verschiedenen weitern Fragen längere Erörterungen stattgefunden, wurde mit einer Mehrheit von 14 Ständen nebst Basel=Stadt und Appenzell J.R. entschieden, es solle vorerst abgestimmt werden, ob die von dem eidgenössischen Vororte sub. 24. pass. ausgegangenen Verfügungen, in Betreff der fremden Flüchtlinge, durch die Tagsatzung gebilligt oder mißbilligt werden sollen.

In Folge dessen wurde von dem Präsidenten ins Mehr gesetzt: die Billigung der von dem eidgenössischen Vororte am 24. Brachmonat letzthin, in Betreff des Aufenthalts fremder Flüchtlinge in der Schweiz, getroffenen Verfügungen im Allgemeinen, jedoch unvorgreiflich einer nähern Motivirung oder genauern und erläuternden Begränzung jener Billigung.

Hiefür erklärten sich die Stände Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, mithin fünfzehn Stände, so wie Basel=Stadt und Appenzell J.R. Dagegen wollten diese Billigung nicht aussprechen Bern, Luzern, St. Gallen, Aargau und Thurgau, mithin fünf Stände und Basel=Landschaft. Weil St. Gallen in der Umfrage erklärt hatte, es möchte die Tagsatzung die ganze Angelegenheit auf sich beruhen lassen, so entstund Zweifel über den Sinn, in welchem der eine oder andere Stand zu der Billigung des Benehmens des Vorortes nicht zugestimmt hatte. Es wurde deßnahen eine Abstimmung über die Frage begehrt: wer das Benehmen des Vorortes in der vorliegenden Sache mißbillige. Hiefür hat sich keine Gesandtschaft ausgesprochen, wohl aber hat diejenige von Luzern auf das von ihr abgelegte Votum verwiesen.

4) Fielen nun in Abstimmung allfällige genauere Bestimmungen oder Erläuterungen der ausgesprochenen Billigung:

a) Der Vorschlag von Luzern und St. Gallen, die ausdrückliche Erklärung beizufügen, daß die schweizerischen Regierungen sich, in Bezug auf die Wegweisung ruhestörerischer Flüchtlinge, vorbehalten, eine solche Maßregel in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes und nach vorangegangener Prüfung der eingeklagten Thatsache anzuordnen. Hiezu stimmten Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Genf, mithin acht Stände und Basel=Landschaft, während sich zwölf Stände, nämlich Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Waadt, mit Bezug auf sein Votum, Wallis, Neuenburg, sowie Basel=Stadt gegen die Aufnahme dieses Zusatzes erklärten, und für Appenzell das Protokoll offen blieb.

b) Mit der ausgesprochenen Billigung noch eine besondere Schlußnahme zu verbinden, wodurch die Kantone neuerdings aufgefordert würden, dem allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatze gemäß in Betreff der fremden Flüchtlinge in jedem einzelnen Falle zu verfahren, stimmten Uri, Unterwalden, Zug, Graubünden, Wallis,

und Neuenburg, mithin sechs Stände, sowie Basel-Stadt; während zwölf Stände, Zürich, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf, so wie Basel-Landschaft eine solche Schlußnahme für überflüssig hielten, und Luzern wie St. Gallen sich förmlich dagegen erklärten; für Appenzell blieb das Protokoll offen.

Endlich wollten Bern, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Aargau und Thurgau die ausgesprochene Billigung näher begründen; im Widerspruche mit Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Schaffhausen, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Basel-Stadt, welche eine solche Motivirung (über die man sich ohnehin kaum verständigt hätte) überflüssig hielten.

5) In Folge dieser vorhergegangenen Abstimmungen vereinigten sich denn die Stände Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Wallis und Neuenburg, so wie Glarus, Waadt und Genf mit Beziehung auf ihre Vota, mithin fünfzehn Stände zu der folgenden Schlußnahme:

„Die eidgenössische Tagsatzung, nach sorgfältiger Würdigung eines vom 19. Heumonat datirten Berichts des eidgenössischen Vororts, über die von ihm mit den Gesandtschaften oder den Ministerien der die Schweiz begrenzenden deutschen Staaten, und von Sardinien in Betreff des Aufenthaltes in der Schweiz von fremden Flüchtlingen geführte Korrespondenz, ertheilt der von dem eidgenössischen Vororte am 24. Brachmonat letzthin, den Gesandten und Ministerien der genannten Staaten gegebenen und mit den in dem Protokoll des Vororts vom 18. März laufenden Jahres, niedergelegten Willen der Stände übereinstimmenden Erwiederung, ihre vollständige Billigung."

Mehrere Gesandtschaften fanden sich bewogen, in Bezug auf diese Verhandlung schriftliche Erklärungen an das Protokoll der Tagsatzung zu stellen; vorzüglich erregte die von den Gesandtschaften Bern und Luzern gemeinschaftlich unterzeichnete, außer dem Lokal der Tagsatzung redigirte, die

andern Stände beschimpfende Erklärung, großes Aufsehen und eine bittere Diskussion; sie trug für Bern bittere Früchte. Ihr Inhalt ist folgender:

„Nachdem eine Anzahl Stände, ohne daß jedoch ein Konklusum gefaßt wurde, oder auch nur ein solches gefaßt werden konnte, die so höchst unbestimmte, jeder Auslegung fähige Antwortnote des Vorortes vom 24. Brachmonat letzthin, ohne irgend eine Erläuterung oder nähere Bestimmung, einfach gebilligt haben, so mögen diese Stände, je nach der Auslegung, die jeder Stand der Note gibt, auf einfache Bezeichnung hin von Seite einer ausländischen Macht, einen Fremdling ohne weiters wegweisen, die Lehre von dem Versuche indirekter Ruhestörungen der Nachbarstaaten dabei mehr oder weniger in Anwendung bringen, die Zensur der Druckschriften nach den in den Noten der fremden Mächte enthaltenen Andeutungen ihres Orts einführen; — Bern und Luzern hingegen erklären sich bestimmt, daß sie sich darauf beschränken werden, die Verpflichtungen gegen das Ausland nach den allgemeinen, in der vorörtlichen Antwort anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts in guter Treue bei jedem sich ergebenden speziellen Falle zu erfüllen, so wie sie in dieser Hinsicht die gegen die wirklich thätigen Theilnehmer an dem Savoyerzug getroffenen Maßnahmen billigen. Jederzeit werden aber in Zukunft, wie bisanhin, die Behörden des Landes selbstständig prüfen und entscheiden, ob ein in demselben sich aufhaltender Fremdling des Asylrechts sich unwürdig gemacht habe oder nicht. Die Stände Bern und Luzern weisen jede weiter gehende Zumuthung unter Verwahrung ihrer Rechte zurück. Beinebens, da die hohe Tagsatzung nicht geruht hat, die Würde und Ehre gesammter Eidgenossenschaft gegen die in den Noten der fremden Mächte enthaltenen kränkenden Ausdrücke und Zumuthungen in Schutz zu nehmen, so wollen wenigstens Bern und Luzern ihre Ehre und Würde bestens verwahrt wissen.

(Unterz.) Tscharner, Schultheiß und Gesandter von Bern.

Dr. Kasimir Pfyffer, Gesandter von Luzern."

Mehrere andere Gesandtschaften glaubten es ebenfalls, sei es ihrer persönlichen Verantwortlichkeit gegen ihre Kommittenten, sei es ihren Ständen oder ihrer Ueberzeugung schuldig zu sein, ihre Zustimmung oder ihre Nichtzustimmung zu dem Mehrheitsbeschlusse zu verklausuliren oder zu kommentiren, was mittelst folgender Erklärungen geschah, ohne die Andersdenkenden, wie es in derjenigen von Bern und Luzern geschah, zu beschimpfen, oder in einem Streite über den Begriff der Selbstständigkeit aus vorgeblichem Eifer für die Selbstständigkeit der Schweiz der gleichmäßigen Selbstständigkeit anderer souveräner Stände zu nahe zu treten.

Die Gesandtschaft von St. Gallen, welche in der unbedingten Gutheißung der vorörtlichen Antwortnote vom 24. Brachmonat eine Bestätigung ihres Inhaltes, gegenüber dem reklamirenden Auslande, erblickt, und somit der Besorgniß Raum geben muß, daß auf den Grund jener vorörtlichen Erklärung, sei es durch Einmischung der Bundesbehörde, sei es mittelst direkter Zumuthungen auswärtiger Staaten, die unveräußerlichen Rechte der Stände, sowohl in Hinsicht auf Duldung von Fremden, als aber auch in Bezug auf die Presse, Schmälerungen erleiden könnten, denen in Zeiten zu begegnen ist, gibt Namens ihres Standes die Erklärung, daß derselbe zwar dem in Bezug auf Fremdenpolizei von der Gesandtschaft dargestellten, bis dahin beobachteten Verfahren ferner treu bleiben wird, dann aber auch seine Rechte, sowohl der Eidgenossenschaft, als dem Auslande gegenüber, förmlich vorbehält, somit in einzelnen Wegweisungsfällen unbedingt nur sein eigenes Wohlermessen und seine eigene Entscheidung walten lassen wird, und daß er endlich, wenn je das Recht der freien Presse von Innen oder von Außen betastet werden sollte, die durch die Verfassung ausgesprochene Gewährleistung desselben zu handhaben entschlossen ist.

Der Kanton Aargau hat den Grundsatz, welchen das vorörtliche Kreisschreiben vom 24. Brachmonat d. J. ausspricht, von jeher als völkerrechtlichen Grundsatz anerkannt und wird dieses fort=

an thun, jedoch in dem Verstande, daß es in jedem einzelnen Falle Sache der Kantonalbehörden sein muß, darüber zu entscheiden, ob ein Fremder das Asylrecht mißbraucht habe und demnach wegzuweisen sei oder nicht. Die Weise aber, womit einige ausländische Regierungen, gegen völkerrechtliche Uebung und ohne genüglichen Grund, den Savoyerzug als Anlaß benutzen, um der Eidgenossenschaft Zumuthungen zu machen, welche ein unabhängiger und selbstständiger Staat nicht dulden darf, mußte die gerechte Besorgniß erregen, daß aus einer unbedingten Billigung der vorörtlichen Note vom 24. Brachmonat d. J. Folgerungen gezogen würden, welche der Kanton Aargau nie zugeben wird. Deßwegen schließt sich die aargauische Gesandtschaft im Allgemeinen denjenigen Verwahrungen an, welche von jenen hohen Ständen eingegeben worden sind, die zu einer einfachen Billigung der vorörtlichen Note vom 24. Brachmonat nicht gestimmt haben, namentlich den Verwahrungen der hohen Stände Bern und Luzern *), und insbesondere verwahrt sie, Namens ihrer hohen Kommittenten, das Recht und die Konvenienz des Kantons Aargau, bezüglich auf die Gestattung des Asylrechtes an Fremde.

Die Gesandtschaft des Standes Thurgau gibt folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Stand Thurgau geht zwar ebenfalls von dem Grundsatze aus, daß solche Flüchtlinge, die das ihnen gewährte Asylrecht mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, sich desselben verlustig machen. Allein ob das Asylrecht wirklich mißbraucht worden sei, das in den einzelnen Fällen zu prüfen, zu untersuchen und zu entscheiden, muß jederzeit Sache der schweizerischen Behörden sein, wenn nicht vom Asylrecht selbst nur ein bloßer Schatten noch übrig bleiben soll. Die Gesandtschaft Thurgau's muß sich, Na-

---

*) Keineswegs billigt der Gesandte die Erklärung, in welcher jene Verwahrung enthalten war, die beleidigende Form derselben; hätte er dieß gewollt, so würde er sie ohne Zweifel unterzeichnet haben; da dieß nicht geschehen war, so trat auch Aargau nicht mit Bern und Luzern in die Schranken, als am 29. Juli jene Erklärung angefochten wurde.

mens ihres Standes, dieses Entscheidungsrecht ausdrücklich vorbehalten, und hat aus diesem wesentlichen Grunde, weil der Vorort in seiner letzten Erwiederung vom 24. Juni a. c. für Festhaltung und Wahrung dieses Rechtes sich auszusprechen unterlassen hat, zu einer einfachen Genehmigung oder Billigung jener vorörtlichen Erklärung ihre Zustimmung nicht ertheilen können. Endlich ist die Gesandtschaft des Standes Thurgau im Falle, instruktionsgemäß gegen alle, die Grundsätze des Völkerrechtes verletzenden Zumuthungen, die Würde und Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft sowohl, als die Rechte ihres Standes aufs feierlichste zu verwahren.

Basel=Landschaft huldiget dem Grundsatze, daß die der Schweiz durch die europäischen Mächte zugesicherte Neutralität derselben auch die Pflicht auflege, zu verhindern, daß im Innern ihres Gebietes feindselige Angriffe auf Nachbarstaaten weder vorbereitet, noch viel weniger vollführt werden, und es wird demnach dieser hohe Stand jederzeit die angemessensten Maßregeln ergreifen, um derartige Ruhestörungen zu verhüten. Es protestirt aber der Gesandte des Kantons Basel=Landschaft im Namen seines Standes aufs feierlichste gegen jede weitere Zumuthung, welche aus den Antwortsnoten des hohen Vorortes und namentlich aus der von demselben unterm 24. Brachmonat 1834 an den k. k. österreichischen und den königlich bairischen Gesandten, sowie an das königlich würtembergische und großherzoglich badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gefolgert und durch welche die Souveränetätsrechte seines Standes geschmälert werden könnten. Im übrigen beruft der Gesandte sich auf sein bei der Berathung dieses Gegenstandes abgegebenes Votum.

Hinwieder ist von der Gesandtschaft von Glarus nachstehende Erklärung zu Protokoll gegeben worden:

Die ungleichen Ansichten, welche über den Sinn der, der vorörtlichen Antwort ertheilten Billigung obzuwalten scheinen, veranlassen die Gesandtschaft zu der nachträglichen Erklärung, daß sie durch die von ihr ausgesprochene Zustimmung das Recht der Kantone, im gegebenen Falle über den Mißbrauch des Asylrechts nach völkerrechtlichen Grundsätzen selbst zu entscheiden, keineswegs zwei=

felhaft belassen, sondern dasselbe für ihren hohen Stand bestens verwahrt wissen will.

Die Gesandtschaft von Freiburg behielt sich das Protokoll offen, um aus Veranlassung der vorstehenden Erklärungen allfällig ebenfalls sich noch näher aussprechen zu können; und die Gesandtschaft von Genf gab am Schluß der Verhandlung folgende Erklärung zu Protokoll:

Genève se réserve de remettre à la Chancellerie le développement de son vote, qui contient l'interprétation qu'il donne à la réponse du Directoire, à laquelle il a donné son adhésion.

XI. Sitzung der ordentlichen Tagsatzung, Dienstags, den 28. Juli 1834.

1) Das Protokoll der achten Sitzung vom 22. d. M., welches am 23. Heumonat verlesen worden, ohne daß dasselbe damals genehmigt worden war, wurde nach Maßgabe der seitdem von verschiedenen Ehrengesandtschaften der eidgenössischen Kantone eingegebenen ausführlichen Standesvoten umgearbeitet und nunmehr in seiner neuen vollständigen Fassung wieder verlesen. Nach einigen Berichtigungen ist dasselbe sofort genehmigt worden.

2) Die in das Protokoll vom 22. d. M. niedergelegte gemeinschaftliche Erklärung der Gesandtschaften der hohen Stände Bern und Luzern, betreffend die von der Tagsatzung damals gefaßte Schlußnahme, wodurch die des eidgenössischen Vororts, unterm 24. Juni letzthin, verschiedenen fremden Staaten ertheilte Erwiederung gebilligt worden, veranlaßte verschiedene Gegenerklärungen von Seite einer Anzahl Standesgesandtschaften, welche hier wörtlich folgen:

Graubünden. Die von den Gesandtschaften der zwei hohen Stände Bern und Luzern gemeinschaftlich zu Protokoll gegebene Erklärung macht den Ständen, die nicht in ihrem Sinne gestimmt haben, den Vorwurf, daß sie nicht geruht haben sollen, die Würde und Ehre gesammter Eidgenossenschaft gegen die in den Noten der fremden Mächte enthaltenen

kränkenden Ausdrücke und Zumuthungen in Schutz zu nehmen. Auch der Stand Graubünden begnügte sich einfach, die Antwortnote des hohen Vorortes vom 24. Juni d. J. an die auswärtigen Ministerien und Gesandtschaften, in Beziehung auf fremde Flüchtlinge, völlig gut zu heißen, weil 1) dadurch die Anstände zwischen jenen Mächten und der Eidgenossenschaft zu beidseitiger Zufriedenheit bereits beseitigt, 2) den Regierungen der letztern und den einzelnen Ständen, fremde Flüchtlinge aufzunehmen und wieder wegzuweisen, nicht streitig gemacht worden sind, und 3) weil es keines Tagsatzungskonklusums bedarf, ein Kantonalrecht auszuüben, das darin besteht, zu entscheiden, ob der vom Auslande bezeichnete Flüchtling wegzuweisen sei oder nicht; ein Recht, das namentlich vom Stande Graubünden von jeher ausgeübt worden ist, und auch künftig ausgeübt werden wird. Beinebens dürfte die Ehre und Würde der Eidgenossenschaft von den einzelnen Ständen wohl am zweckmäßigsten verwahrt werden, wenn sie jede Gelegenheit vermeiden, wodurch das Ausland zu gegründeten Beschwerden veranlaßt und die ganze Eidgenossenschaft in Ungelegenheiten gebracht wird, und wenn sie darüber wachen, daß den Regierungen befreundeter Mächte und ihren Repräsentanten gebührende Achtung getragen werde.

Solothurn. Die Gesandtschaft von Solothurn sieht sich durch die von den Ständen Bern und Luzern eingegebene Erklärung zu folgender Gegenerklärung veranlaßt: Es mögen die genannten zwei Stände, die durch Mehrheit ausgesprochene Billigung der vorörtlichen Note vom 24. Brachmonat für sich nach ihren Ansichten, und so wie sie es verstehen, auslegen; hingegen kann ihnen in keinem Falle die Befugniß zustehen, der Gesandtschaft des Standes Solothurn Meinungen zu unterschieben, und sich zum Richter ihrer Absichten aufzuwerfen. Auch muß die Gesandtschaft sich förmlich gegen die ungeziemende Aeußerung verwahren, als hätten die beistimmenden Stände nicht Kraft oder Willen, die Ehre und Würde der Eidgenossenschaft zu schützen, — ein Vorwurf, den jeder, der die von der Mehrheit ausgesprochenen Motive kennt, als ungerecht und als ein Erzeugniß der Leidenschaftlichkeit um so mehr ansehen

wird, da er mit den Boten der gleichen Stände im Widerspruche steht, indem diese, wenn nach ihrer Ansicht durch die vorörtliche Note die Ehre und Würde der Eidgenossenschaft gefährdet wäre, ohne allen Zweifel auf die strengste Mißbilligung des Vorortes angetragen haben würden; was aber keineswegs geschehen ist.

Die Gesandtschaft von Schaffhausen gab nachstehende Erklärung zu Protokoll: Die von den Gesandtschaften von Bern und Luzern zu dem Protokoll vom 22. Heumonat gegebene Erklärung veranlaßt diejenige von Schaffhausen zu einigen Bemerkungen, nämlich:

1) Jeder Versuch, einer Gesandtschaft eine andere Ansicht zu unterschieben, als die durch ihr Votum bedingte, ist ein Angriff, gegen welchen das mit Pflichttreue abgefaßte Tagsatzungsprotokoll hinlänglich schützt, und bedarf darum keiner weitern Verwahrung.

2) Durch die feste Ueberzeugung, daß eine nicht sehr ferne Zukunft ganz unbefangen urtheilen werde, ob die Ansicht der Majorität oder der Minorität der Tagsatzung, bei der Verhandlung vom 22. Brachmonat geeignet gewesen, die Würde und Ehre der Schweiz zu wahren, ist die Gesandtschaft von Schaffhausen in dem Maße beruhigt, daß sie selbst die Beurtheilung einer Mißbilligung, die zwei Stände über die von 15 Ständen ausgesprochene Ansicht zu Protokoll zu geben sich bewogen fanden, dem besonnenen Theil der Nation überläßt.

Waadt. Dans sa délibération du 22 courant et dans l'explication de son vote insérée au protocôle le 22, la députation du Canton de Vaud avait la ferme conviction d'avoir agi dans les vrais intérêts de la Confédération, en émettant une opinion honorable et conforme en tous points à la dignité de la Suisse. Cette votation et cette explication avaient pour but de consacrer le principe du droit d'asile en faveur des états de la Confédération, droit qu'a tout gouvernement de recevoir, de protéger des étrangers qui, pour opinions ou pour faits politiques, ne peuvent séjourner dans leur propre pays.

Ce principe, dans l'opinion de la députatiou, ne peut

être restreint que dans le cas unique où les réfugiés abuseraient de l'hospitalité par des actes compromettans, soit pour le pays qui les aurait reçus, soit pour quelque état voisin.

Alors, mais seulement alors, ils ne devraient plus être tolérés. La députation s'est encore exprimée bien clairement sur la question de savoir à qui appartient le droit de décider, si le réfugié avait abusé de l'hospitalité. Le jugement de cette question est dans les attributions exclusives des autorités cantonales; elles seules ont le droit de déclarer, quand il y aura lieu au renvoi ou non. Après une pareille manifestation, les représentans du canton de Vaud ont dû être péniblement affectés en lisant une déclaration des députés des Etats de Berne et de Lucerne, dans laquelle il est dit, en parlant de la réponse du directoire du 24 Juin, qu'il est loisible (à de certains cantons) selon l'interprétation que chacun donne à la note, de renvoyer sans autre un étranger sur la simple désignation d'une puissance étrangère, de mettre plus ou moins en application la doctrine de perturbations indirectes et d'introduire pour leur part la censure des écrits imprimés dans le sens des notes des puissances étrangères. Si cette déclaration a eu en vue d'une manière quelconque, directement ou indirectement, ce qui s'est passé ou ce qui pourrait se passer à l'avenir dans le Canton de Vaud, les députés de cet état devraient la repousser avec énergie, et ne pourraient la considérer que comme une imputation injurieuse à leur Canton. Cette pièce ne s'en tient pas là, elle finit par ces mots: Outre qu'il n'a pas plu à la haute Diète de soutenir l'honneur et la dignité de la Confédération dans son ensemble contre les expressions et les prétentions blessantes dans les notes des puissances étrangères, Berne et Lucerne veulent-ils du moins réserver, de leur mieux, leur honneur et leur dignité. Une inculpation de cette nature à la charge de l'autorité suprême de la Con-

fédération et de chacun des Cantons, qui ont voté dans le sens du Directoire, ne peut rester sans réponse. Le canton de Vaud, en ce qui le concerne, estime avoir autant qu'aucun autre, le sentiment de l'honneur et de la dignité de la Suisse. Il a depuis passé 30 ans suivi une ligne qui ne s'est jamais démentie; il défie que l'on puisse citer un seul cas où cet honneur et cette dignité nationales n'aient pas été le mobile exclusif de sa conduite. Dans toutes les occasions il fera de nouveaux sacrifices pour le même but; aucun autre Canton ne le devancera dans la carrière; mais il n'est nullement disposé à se laisser faire la leçon à ces divers égards, et ne reconnaît à nul député, à nul Canton le droit de suspecter son patriotisme, son dévouement à la Confédération, pas plus qu'il ne leur reconnaît le droit d'attaquer ses intentions, lorsqu'il s'agit de l'honneur et de la dignité de la Suisse. Telles sont les nouvelles déclarations que la députation du canton de Vaud a cru devoir faire insérer au protocôle en réponse à la déclaration des députés de Berne et de Lucerne.

Schwyz. Wenn der Stand Schwyz jene Antwortnote des Vorortes vom 24. Brachmonat abhin gebilliget, dabei aber eine Erläuterung oder nähere Bestimmung der in selbiger ausgesprochenen Grundsätze als unerforderlich erachtet, wenn derselbe ferner der Ab=erlassung einer nachträglichen Note von Seiten der Tagsatzung seine Zustimmung aus mehrern ihm vorschwebenden wichtigen Erwägun=gen nicht ertheilen konnte, und sie als eine bedenkliche Veranlassung zu einem neuen unerwünschten Notenwechsel ansehen mußte; wenn ihm selbst die Verwahrung derjenigen Regierungen, worauf mehrere Kantone sowohl in Bezug auf die Gestattung des Asyls, als der Wegweisung der Flüchtlinge aufmerksam machten, so lange sie von Niemanden in Widerspruch gesetzt wurden, als überflüssig, und eher Verwickelung als Erledigung des Gegenstandes herbeiführend erschien; und wenn endlich der Stand Schwyz in der berührten vorörtlichen Antwortsnote neben der Anerkennung der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze auch nicht das mindeste Zugeständniß

erblickt, woraus je eine nachtheilige Folgerung gegen die den Kantonen zuständigen Rechte hergeleitet und begründet werden könnte, so steht derselbe in der Ueberzeugung, durch sein in mehrberührter Angelegenheit und überdieß zur Abstimmung gebrachtes fraglich abgegebenes Votum der wahren Würde und Ehre gesammter Eidgenossenschaft nicht nur nichts vergeben, sondern für unbefleckte Erhaltung derselben besser Bedacht genommen und sich ganz im Sinne und Interesse des Schweizervolkes ausgesprochen zu haben, als wofür ihm die gleichlautenden Vota von einer großen Mehrzahl der Kantone die sichersten Bürgen sind, und gegen jede anmaßliche Mißdeutung seines Grundsatzes oder sonstige Vorwürfe die volleste Beruhigung gewähren.

Glarus. Von dem Grundsatze ausgehend, daß kein Stand befugt ist, das Votum eines andern auf beliebige Weise zu interpretiren, durch die Erklärung der Tit. Gesandtschaft von Bern und Luzern aber die Gesinnung derjenigen Stände, welche der Antwort des hohen Vorortes ihre Zustimmung ertheilt haben, in ein zweifelhaftes Licht gestellt erscheint, so kann auch die Gesandtschaft von Glarus nicht umhin, jene Erklärung, so weit sie sich auf andere als die unterzeichneten Stände selbst bezieht, zu mißbilligen, beinebens aber das Verlangen auszusprechen, daß der darin enthaltene, die Ehre der Tagsatzung betheiligende Schlußsatz, förmlich zurückgezogen werde.

Tessin. La députation du Tessin a donné à la réponse du Directoire aux notes des puissances étrangères son vote d'approbation en vertu d'une autorisation expresse de ses commettans, dans la conviction de contribuer par son vote à la prospérité réelle de la Confédération. Toute députation a le droit d'émettre son vote, mais non pas de censurer les intentions des autres députations, responsables seulement vis-à-vis de leurs commettans. La députation du Tessin interpose donc sa contre-protestation relativement à ceux des états qui, empêchant les effets de la résolution da la Diète, compromettraient la tranquillité, la sûreté et la neutralité de la Suisse.

Die Gesandtschaft von Unterwalden schloß sich vollkommen an die von Solothurn abgegebene Erklärung an.

Die Gesandtschaft des Standes Wallis, welche aus Ueberzeugung die von dem eidgenössischen Vororte unterm 24. Brachmonat erlassene Note gebilligt hat, glaubt dadurch den völkerrechtlichen Grundsatz in Betreff des Asylrechtes, wie es die Eidgenossenschaft sich immer vollständig vorbehalten hat und auch künftig vorbehalten wird, und dessen Anwendung festzuhalten, ohne der Besorgniß Raum zu geben, daß aus der Anerkennung des gedachten Grundsatzes von Seite des Auslandes irgend etwas gefolgert, oder dasselbe auf eine Weise ausgelegt werden könne, was das Asylrecht, das die Schweiz bis anhin üblicher Maßen gehandhabt habe und zu handhaben sich vorbehalten, beeinträchtigen könnte. Da die Gesandtschaft von Bern und Luzern, gemäß der von ihnen in den Protokollen vom 22. d. M. niedergelegten Erklärung sich angemaßt haben, der von der Mehrheit der Tagsatzung ausgesprochenen Billigung der erwähnten Noten des Vorortes, und somit auch dem Votum des Standes Wallis Auslegung zu geben, die denjenigen der Mehrheit entgegenlaufen, so erklärt anmit die Gesandtschaft des Standes Wallis, daß sie solche offenbare Anmaßung förmlich zurückweise, sich gegen diese verwahre und den erwähnten Ständen im mindesten nicht das Recht zugestehe, Gesinnungen und Ansichten der übrigen Gesandtschaften auszulegen, welche allein von den Ständischen Kommittenten jener Gesandtschaften ausgelegt werden können. Zu ihrem Leidwesen hat die Gesandtschaft des Standes Wallis der Schlußstelle und Erklärung der Stände Bern und Luzern des Weitern entnommen, daß es jenen Ständen auszusprechen beliebt hat: wenigstens sie, und zwar sie allein wollen die Ehre und Würde der Eidgenossen, welche die Tagsatzung nicht wahrzunehmen geruht habe, wahrnehmen. Dieser Behauptung entgegen erklärt die Gesandtschaft, daß ihr Stand stets beflissen sei, Bundespflichten zu erfüllen, zu allem fortwährend mitgewirkt habe, was zur Aufrechthaltung der Ehre und Würde der Eidgenossenschaft beizutragen geeignet war, und daß er, auf dem nämlichen Pfade fortwandelnd, auch künftig aus besten Kräften hierzu mitwirken werde.

Genève. La députation du Canton de Genève repousse l'interprétation arbitraire donnée aux votes de la Diète dans sa séance du 22 Juillet par les députations de Berne et de Lucerne. Cette interprétation est d'autant plus surprenante que les principes contenus dans leur déclaration ne sont point en désaccord avec ceux de plusieurs états qui ont pris part au vote de la Diète, en particulier avec celui du Canton de Genève qui se trouve dans le protocôle de cette séance et qui consacre le principe, que les Cantons sont seuls juges de toutes les questions qui se rattachent au droit d'asile.

Die Gesandtschaft von Zug hat sich ausdrücklich an die Erklärung von Schaffhausen angeschlossen.

Zürich. Die Gesandtschaft von Zürich kränkt es tief, daß die Gesandtschaft des hohen Standes Bern der vorbehaltenden Erklärung beigetreten ist. Allein es wird Zürich die Gefühle, welche diese, nach seiner Ueberzeugung unbegründete und unbefugte Kränkung bei ihm erweckt, im Hinblicke auf das Wohl des Vaterlandes bei sich unterdrücken. Die Gesandtschaft von Zürich enthält sich, eine ausführliche Gegenerklärung einzugeben, da Zürich die fragliche Angelegenheit zu nahe berührt, als daß eine Gegenerklärung unbetheiligt erscheinen könnte. Die Beistimmung der großen Mehrzahl der Stände gibt Zürich die frohe Beruhigung, daß die Eidgenossen die Ueberzeugung gewonnen, daß in der vorliegenden Angelegenheit der Vorort die Wohlfahrt des Vaterlandes wirklich befördert, und hiebei weder die Ehre noch die Würde der Eidgenossen vergeben.

Die Gesandtschaft des Standes Uri behielt sich vor, ebenfalls gemäß den Aufträgen ihrer Kommittenten, deren Willen sie sich einzuholen bestrebt hat, eine Gegenerklärung in Bezug auf die am 22. d. M. von den Gesandtschaften der Stände Bern und Luzern gemeinsam in das Protokoll niedergelegte Erklärung abzugeben, und soll bereits jetzt für sich und ihren Stand das Recht verwahren, die in der letztern Namen abgegebenen Voten selbst auszulegen und dieselben keinen fremdartigen Ansichten und Grundsätzen unterlegen zu lassen.

Die Gesandtschaften von Neuenburg und Basel=Stadttheil theilen zwar ebenfalls die in den vorstehenden Erklärungen enthaltenen Gesinnungen ihrer Mitstände, geben aber aus dem Grunde keine besondere Erklärung zu Protokoll, weil sie von der Ansicht ausgehen, es sollte den in der erwähnten Erklärung von Bern und Luzern enthaltenen ungewöhnlichen Aeußerungen nicht durch bloße Gegenerklärungen einzelner Standesgesandtschaften entgegen getreten werden, sondern es sollten vielmehr die verschiedenen in jener Erklärung liegenden kränkenden Zulagen durch einen förmlichen Tagsatzungsbeschluß gemißbilligt werden.

In Folge der vorstehenden Erklärungen haben die Gesandtschaften der Stände Bern und Luzern, nach längerer Beleuchtung ihrer am 22. d. M. abgegebenen Erklärungen, folgendes zu Protokoll erklärt:

Die Gesandtschaften von Bern und Luzern, nach angehörten Eröffnungen der Stände Graubünden, Solothurn, Schaffhausen, Waadt, Schwyz, Glarus, Tessin, Unterwalden, Wallis, Neuenburg, Genf, Zug und Zürich, da sie unangemessen halten, das Protokoll durch weitläufige Widerlegungen, die zu keinem weitern Resultate führen können, die übrigens aber sehr leicht wären, anzufüllen, erklären unter Zurückweisung der angehörten Vorwürfe einfach, das sie ihre verwahrende Erklärung vom 22. Heumonat durch diese Eröffnungen auf keine Weise als aufgehoben betrachten oder anerkennen.

Was mochte der Schultheiß Tscharner empfinden, wenn er etwa während der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1836, oder am 2. Juli oder am 10. Oktober 1836 an jene von ihm unterzeichnete Erklärung vom 22. Juli 1834 erinnert wurde. Indeß wurden die Früchte eines solchen Benehmens bald reif durch die Verwickelungen, welche für die Regierung der Republik Bern (eine Benennung, welche wohl etwa an die Glanzperiode Venedigs oder Hollands erinnern soll) aus der Steinhölzligeschichte erwuchsen, die wir jetzt zu erzählen haben.

Es konnte nicht fehlen, daß die im Kanton Bern sich aufhaltenden politischen Flüchtlinge und die von ihnen exaltirten deutschen Handwerker durch das Kreisschreiben Bern's vom 26. Mai und durch das Benehmen seiner Gesandtschaft an der Tagsatzung, durch die eingelegte Protestation gegen die vorörtliche Note vom 24. Juni und durch die fortwährend mit der Europe centrale, dem Wächter und Freiheitsfreund wetteifernde Sprache der radikalen Bernerblätter zu dem Glauben gebracht werden mußten, daß hier die geweihte Freistätte der indirekten Ruhestörung und daß jede Manifestation gegen die deutschen Regierungen des Beifalls der höchsten Magistrate gewiß sei. So geschah es denn auch wirklich, daß Sonntags den 27. Juli 1834 im Steinhölzli, einem nahen Belustigungsorte bei Bern, eine Anzahl deutscher Handwerker, die in einigen öffentlichen Blättern auf circa 250 angegeben wurden, unter Theilnahme einiger Flüchtlinge und, da sie gleichsam öffentlich angekündigt war, in Anwesenheit vieler Zuschauer eine Nachäffung des Hambacherfestes feierten, wobei die Fahnen der deutschen Fürsten zerrissen, die revolutionäre deutsche Einheitsfahne aufgepflanzt, anarchistische Reden gehalten und Lieder abgesungen wurden, in denen zum Fürstenmorde aufgefordert war. Wir wollen diese Blätter nicht mit einer nähern Beschreibung jener lächerlichen und schändlichen, in ihrer Tendenz aber strafbaren Saturnalien besudeln, welche durch die öffentlichen Blätter der Zeit hinlänglich bekannt gemacht worden sind. Hier interessirt uns nur das Benehmen, welches die Regierung der Republik Bern bei diesem Anlaße zeigte, nachdem ihre Polizei nichts zur Verhütung, nichts zur Unterdrückung des Skan=

dals gethan hatte. Wer konnte zweifeln, daß die Diplomaten, deren scharfe Beobachtung dessen, was die Flüchtlinge in der Schweiz trieben, längst erprobt, auch sehr begreiflich war, sofort genaue Berichte darüber erhalten würden? Auch ist sich nicht zu verwundern, daß die Patrizier von Bern und ihr Anhang über eine solche Provokation der Nachbarstaaten jubelten und nichts sparten, dieselbe in den grellesten Farben der Oeffentlichkeit zu übergeben. Von Zürich mußte wohl die Bernerregierung ebenfalls vernehmen, welches Aufsehen die Kunde jenes Vorfalls, der sich gerade einige Tage nach dem Beschlusse der Tagsatzung vom 22. Juli ereignete, sowohl bei den Mitgliedern derselben, als bei den Diplomaten gemacht habe, da in der Zulassung solcher Spektakel, die noch von dem zweiten Gesandten Bern's, Hans Schnell, auf eine sehr ungeschickte Weise vertheidigt wurden, eine bedeutsame Bestätigung der Tscharner-Pfyfferschen Protestation gegen die vorörtliche Note vom 24. Juni und den Tagsatzungsbeschluß vom 22. Juli zu liegen schien. Die Regierung von Bern fand daher für gut, einen amtlichen Bericht des Regierungsstatthalter Roschi über jenen Vorfall in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen, wodurch nach ihrer Meinung allen weitern Reklamationen der Weg versperrt werden sollte. In diesem Berichte, woraus überdieß hervorging, daß die Versammlung mit Vorwissen des Statthalters Statt gefunden, wurde das Wegwerfen der bairischen, badischen, würtembergischen Nationalfahnen und das Aufpflanzen der dreifarbigen Revolutionsfahne faktisch bestätigt, zugleich aber lächerlich entschuldigt, das Abhalten der Reden, das Absingen der Lieder ebenfalls zugegeben, der Inhalt derselben

aber, als sei er allein der Polizei nicht bekannt worden, verhehlt, und das Ganze als ein harmloser, patriotischer deutscher Verein bezeichnet.

Abschrift eines Schreibens des Regierungsstatthalters von Bern an den Regierungsrath der Republik Bern.

Bern, den 29. Heumonat 1834.

Hochgeachtete Herren!

„In Folge Hochderselben Auftrag von gestern habe die Ehre, in Betreff der letztverflossenen Sonntag im Steinhölzli, Gemeinde Könitz, Statt gehabten Versammlung von deutschen Handwerksgesellen folgenden Bericht zu erstatten."

„Schon vor mehreren Tagen vernahm ich, daß auf jenen Sonntag sich viele deutsche Handwerksgesellen an besagtem Orte versammeln werden."

„Anfänglich in der Besorgniß, daß diese Versammlung zu polizeiwidrigen Zwecken, in Beziehung auf den Handwerksstand, Statt haben möchte, erkundigte mich des Nähern über dieses Vorhaben, und vernahm sodann, daß der Buchsetzer Roth, bei Buchdrucker Jenni, diese Zusammenkunft betreibe."

„Dieser versicherte mich in Gegenwart von noch zwei Ausgeschossenen, daß die Versammlung durchaus keinen, weder die öffentliche Sicherheit, noch die Verhältnisse der Eidgenossenschaft zum Auslande störenden Zweck habe; sie wünschen lediglich ihre vielen allhier in Arbeit stehenden Landsleute aus verschiedenen Staaten Deutschlands zu vereinigen, und unter denselben innigere Freundschaft, Liebe zum allgemeinen Vaterland und Sinn für gemeinschaftliche Interessen zu stiften."

„Auf die Zusicherung, daß dabei keinerlei Handlungen, weder in Worten noch in Werken, Statt haben sollen, wodurch die Ruhe und Ordnung gestört oder die Behörden auf die mindeste Weise kompromittirt werden könnten, glaubte ich, nach genommener Rücksprache mit dem Herrn Zentralpolizeidirektor, mich mit einer ohne Aufsehen erregenden Anordnung zur polizeilichen Aufsicht begnügen zu sollen."

„Ungefähr einhundert fünfzig deutsche Handwerksgesellen versammelten sich daher, Nachmittags um zwei Uhr, bei der Kaffeewirthschaft im Steinhölzli, allwo Tische und Bänke in Form eines Vierecks unter freiem Himmel aufgestellt waren, von einer weit größeren Menge von Zuschauern aus allen Klassen umgeben, welche nur die Neugierde herbeigelockt hatte, unter welchen man auch die Herren Tillier, gewesenen Regierungsrath, Fischer, Kassier der Einwohnerpolizeikommission, v. Büren, gewesenen Major, Ougsburger, gewesenen Hauptmann, Fischer von Oberhofen u. s. w. wahrgenommen."

„Der Buchsetzer Roth erklärte in einer kurzen Anrede, der Zweck dieser harmlosen Vereinigung von freisinnigen Männern aus verschiedenen Staaten Deutschlands auf freiem Boden bestehe lediglich in dem Wunsche, das Band der Freundschaft und allgemeiner Vaterlands- und Freiheitsliebe unter ihnen zu knüpfen. Er ermahnte, die öffentliche Ruhe und Ordnung weder durch Worte noch Thaten zu stören und sich des ungestörten glücklichen Genusses, frei athmen und sprechen zu können, in jeder Beziehung würdig zu zeigen."

„Als Zeichen der Eintracht und Anhänglichkeit gleichgesinnter Männer an ein allgemeines Vaterland wurden die kleinen papiernen Fähnchen, ungefähr sechs an der Zahl, von verschiedenen Farben, ohne Inschriften, welche an den Tischen aufgestellt waren, weggeworfen, als eine etwas größere Fahne, roth, schwarz und gelb, aufgestellt worden, weil hier weder würtembergische, baierische noch badensche u. s. w., sondern nur deutsche Männer gegenwärtig seien."

„Zwischenein wurden, ohne weitere Vorträge, lediglich einige Lieder von Körner, Uhland u. s. w. abgesungen, und mitunter einige Lebehoch gebracht, die der größere Theil der Zuschauer wegen dem Getümmel jedoch nicht ganz verstanden, aber — wie man mich versichert — auch nicht anstößig gefunden hatte."

„Noch bei hellem Tage ging die Versammlung wieder aus einander, und nicht der mindeste Vorfall störte die gute Ordnung, so wie den Anstand."

„Von deutschen Flüchtlingen hat man wenige und diese nur unter den Zuschauern bemerkt. Ein Einziger, der von der Forstkommission angestellte Förster Schopper, der bis dahin noch keine Aufenthalts-

bewilligung vorgewiesen, soll direkten Antheil genommen und sich besonders thätig aber nicht durchgehends klug benommen haben."

„Am Schlusse wurde noch eine Liebessteuer für die Brandbeschädigten von Leuzingen gesammelt und mir mit einem Briefe, wovon eine Abschrift beiliegt, zugestellt."

„Das Ganze hatte, nach verschiedenen Ansichten, der Erwartung nicht entsprochen und lohnt sich der Mühe nicht, viel Aufsehen davon zu machen."

„Mit diesem Berichte hat die Ehre mit Hochachtung zu verharren

der Regierungsstatthalter,

(Unterz.) Roschi."

Bern, den 28. Juli 1834.

„Hochgeachteter Herr Regierungsstatthalter!"

„Eine Anzahl junger deutscher Bürger von hier waren gestern versammelt, um ohne Geräusch die trüben, doch hoffnungsvollen Empfindungen über das Schicksal ihres zertretenen Vaterlandes auszutauschen. Sie gedachten dabei dankbar des edlen Schweizervolkes, das am Unglück seines Brudervolkes Theil nimmt, und den muthigen Flüchtlingen eine Freistatt bietet; sie gedachten aber auch des Unglückes, das neulich durch Blitz die Gemeinde Leuzingen traf, und steuerten nach ihren schwachen Kräften auch eine kleine Gabe zusammen, die sie Ihnen, Herr Statthalter, hier überreichen, mit der Bitte, solche an jene Gemeinde gelangen zu lassen. Der Herr sieht auf das Herz des Gebers, nicht auf die Größe des Opfers."

„Wir sind mit aller Hochachtung, Herr Statthalter,

Im Namen der jungen deutschen Handwerker:

J. Roth,

(bei Herrn Jenni, Buchdrucker und Buchhändler.)

J. Dorn,

(bei Schuhmacher Kneubühler.)

L. Wagner,

(bei Schreiner Stübinger.)

A. Dött,

(bei Goldschmied Aebi u. Komp.)

Es ist merkwürdig, daß derselbe Statthalter Roschi in einem sehr bekannten vom 21. August 1836 datirten und mit 50 Louisd'ors honorirten Bericht an den Regierungsrath der Republik Bern über die Umtriebe der deutschen Flüchtlinge in der Schweiz, in dem er von den Klubbs des jungen Deutschlands spricht, Seite 19, sich folgender Maßen ausdrückt:

„Der erste Verein dieser Art zu Bern gab die Veranlassung zu der viel besprochenen Steinhölzliversammlung, wie es sich seither gezeigt hat. Sie bestand „aus Handwerkern verschiedener Art, und bloß zwei oder „drei Flüchtlinge nahmen direkten Antheil an dem so„genannten Handwerkerfeste. Die Verbindung des jun„gen Deutschlands dagegen bestand theils aus politi„schen Flüchtlingen, welche die Leitung der Geschäfte, „vorzüglich aber den politischen Unterricht besorgten, „und aus Handwerkern, welche zu finanziellen Beiträgen „verpflichtet waren."

Was hatten nun die Diplomaten, welche so genau von Allem unterrichtet waren, zu thun, wenn die bernerischen Behörden solche Vergnügungen, solche Bearbeitung der zahlreich in die Schweiz wandernden jungen deutschen Handwerker für harmlos und zulässig nach den Gesetzen der Republik Bern erklären ließ. War nicht in diesem Fall der vorörtlichen Note vom 24. Juni und dem Tagsatzungsbeschlusse vom 22. Juli, worauf die Mächte so ernstlich gedrungen waren, aller Werth, alle Wirksamkeit und Bedeutung geraubt und der Sieg einer gewissen französischen Partei in die Hände gespielt.

Der österreichische Gesandte in der Schweiz war auch,

nachdem er der Regierung von Bern einige Zeit, wiewohl vergeblich, gelassen durch freiwillige Schritte den Beschwerden zuvorzukommen, nicht saumselig damit aufzutreten, ließ sich jedoch von dem Präsidium der vorörtlichen Behörde, welches nach der Tscharner-Pfyfferschen Erklärung vom 22. Juli, und den im Laufe dieses Jahres gemachten Erfahrungen sich keinen Erfolg einer vorörtlichen Remonstration bei der Regierung von Bern, sondern bloß vielfachen neuen Verdruß versprechen konnte, verständigen, diese Reklamation als polizeilicher Natur direkte an die Regierung des Kantons Bern gelangen, und die Eidgenossenschaft, welche durch ihre Erklärungen vom 22. Juni und 22. Juli die Nachbarstaaten befriedigt hatte, unbetheiligt zu lassen. Allein der Regierungsrath von Bern wies die Beschwerde einfach von der Hand, aus dem Grunde, weil sie durch den Vorort einzugeben sei. Dieses Benehmen mußte noch mehr reizen und als ein Beweis erscheinen, daß die Regierung von Bern mit dem geschehenen Hohne noch den Spott verbinden wolle. So gelangte die Sache wieder zurück an den vorörtlichen Staatsrath, welcher nach Auflösung der Tagsatzung und im Hinblick auf die bei der Tagsatzung gefundene schwache Unterstützung, wie sie aus den ängstlich verklausulirten Voten vom 22. Juli hervorging, wohl klug handelte, daß er in dieser Angelegenheit sich ganz passiv benahm und sich darauf beschränkte, die beidseitigen Erklärungen an ihre Bestimmung zu befördern.

Wir lassen nun die Akten sprechen, indem wir uns im Falle befinden, diesen berüchtigten Handel in seinem Verlaufe bis zu seiner Erledigung ganz vollständig, wie es bisher nicht geschehen ist, zu veröffentlichen. Die Akten sind so bezeich-

nend, daß wir den Kommentar dazu ganz dem eigenen Urtheil des Lesers überlassen.

Vorörtliches Staatsprotokoll vom September, Oktober, November, Dezember 1834.

Nr 872. Den 3. September 1834.

1) Der vorörtliche Staatsrath vernahm eine vom 30. August datirte Zuschrift des k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Grafen von Bombelles, worin derselbe eine zwischen ihm und der Regierung des Standes Bern Statt gehabte Korrespondenz, betreffend eine Versammlung deutscher Handwerksgesellen vom 27. Juli d. J. in der Nähe von Bern, zur Kenntniß der vorörtlichen Behörde bringt, und deren Vermittlung in der fraglichen Angelegenheit anruft. In der dießfalls angehobenen Berathung waltete anfänglich die Absicht, die Regierung von Bern einzuladen, dieselbe Handlungsweise gegen unruhige Fremde zu beobachten, welche von der Regierung des Standes Zürich bei Ereignissen von weit wenigerm Belang befolgt worden sei. Nachdem jedoch anderseits darauf aufmerksam gemacht worden war, es dürfte eine so direkte Andeutung der Maßregeln, welche ergriffen werden sollten, der Regierung von Bern kränkend erscheinen, wurde beschlossen, das Schreiben an Bern zu erlassen, wie es hier wörtlich folgt, Lit. a. Dem k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Grafen von Bombelles wurde von dieser Verfügung durch nachstehende Erwiederung Kenntniß gegeben.

a) An Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern.

Tit.

Durch die abschriftlich beiliegende Zuschrift des k. k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Grafen von Bombelles, ist uns unterm 30. v. M. eine in der letzten Zeit zwischen Ew. Tit. und demselben Statt gefundene Korrespondenz mitgetheilt worden. Indem wir Ew. Tit. diese Nöte mittheilen, finden wir uns verpflichtet, Ew. Tit.

dringend einzuladen, in sorgsamer Pflege der zwischen der Schweiz und allen übrigen Staaten bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse solche Anordnung zu treffen, wodurch einem jeden begründeten Anlasse zu neuen Verwickelungen mit dem Auslande möglichst vorgebeugt wird, und demnach die unterm 23. August von dem Herrn Grafen von Bombelles an die hohe Regierung des Standes Bern gerichtete Zuschrift auf eine mit einer solchen sorgfältigen Wahrnehmung der Verhältnisse im Einklang stehende Weise in reifliche Ueberlegung zu nehmen.

Indem wir Ew. Tit. ersuchen, uns von derjenigen Erwiederung Kenntniß zu geben, welche ihr auf die Eingabe des k. k. österreichischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers vom 23. August zu ertheilen im Stande sein dürftet, benutzen wir 2c.

b) Sr. Excellenz dem Herrn Grafen von Bombelles, k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der Schweiz.

Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Zürich haben es sich angelegen sein lassen, diejenige Eröffnung, welche Se. Excellenz der k. k. österreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft unterm 30. v. M. ihnen gemacht haben, hinsichtlich eines am 27. Heumonat letzthin in der Nähe von Bern Statt gefundenen höchst bedauerlichen Auftrittes, der Regierung von Bern mitzutheilen. Sie werden nicht unterlassen, dem Herrn Grafen von Bombelles seiner Zeit die Erwiederung, welche die Regierung des Kantons Bern auf diese Aufforderung geben dürfte, zur Kenntniß zu bringen, und benutzen diesen Anlaß 2c.

Nr. 927. Den 18. September 1834.

Der Regierungsrath der Republik Bern beantwortete mit Schreiben vom 15. Herbstmonat die unterm 3. gleichen Monats durch den Vorort an diesen hohen Stand gerichtete Einladung in Betreff der am 27. Juli Statt gehabten Versammlung deutscher Handwerker im Steinhölzli bei Bern, zu Handen der k. k. österreichischen Gesandtschaft die nöthige Auskunft zu ertheilen, im Wesentlichen dahin:

Sobald man von dieser Versammlung Kunde erhalten habe, sei der Regierungsstatthalter von Bern zur Berichterstattung aufgefordert worden; aus diesem Bericht aber, welcher in Abschrift beilag, habe man sich überzeugen müssen, daß die fragliche Zusammenkunft durchaus nicht den Charakter einer Verschwörung oder eines die Ruhe der Nachbarstaaten gefährdenden Vereins darbiete; daher man sich denn auch nicht habe bewogen finden können, wegen individueller Meinungsäußerungen einzelner Theilnehmer oder wegen des Absingens von Liedern und Aufpflanzens von Fahnen einzuschreiten.

Dabei wurde indeß die Versicherung ertheilt, daß die Regierung von Bern sogleich zu Verhinderung ähnlicher Zusammenkünfte die nothwendigen Maßregeln treffen würde, sobald dieselben den Charakter von Verbindungen annehmen würden, wodurch die Ruhe von Nachbarstaaten unmittelbar bedroht wäre.

Jederzeit werde Bern der am 22. Juli im Schooße der Tagsatzung gemachten Eröffnung gemäß die völkerrechtliche Verpflichtung gegen das Ausland wahrnehmen, wie dieß durch Verweisung derjenigen Individuen, welche den Aufruf an die deutsche Nation und das deutsche Heer verfertigt haben, thatsächlich bewiesen worden sei.

Meinungsäußerungen aber in Worten oder Schritte, welche weder die eigenen Landesgesetze verletzen, noch die Ruhe auswärtiger Staaten gefährden, sei man nicht gesonnen, auf dem Gebiete der freien Republik zu unterdrücken.

Schließlich wurde der Vorort ersucht, nun nach obigen Mittheilungen die dießfällige k. k. österr. Gesandtschaftsnote vom 23. August gefälligst zu beantworten.

Nach kurzer Berathung entschloß sich der vorörtliche Staatsrath, diese Eröffnung dem k. k. österreichischen Gesandten abschriftlich mitzutheilen, da die Form und der Inhalt derselben dafür scheine berechnet zu sein. Es wurde dieselbe desnahen durch nachfolgendes Begleitschreiben der k. k. österreichischen Gesandtschaft eingereicht:

Sr. Excellenz dem k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Grafen v. Bombelles in Baden.

Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Zürich beeilen sich, Sr. Excellenz dem k. k. österreichischen außerordent-

lichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft diejenige vom 15. l. M. datirte und ihnen heute zugekommene Erwiederung der Regierung der Republik Bern auf die derselben am 3. Herbstmonat letzthin mitgetheilte Note, welche der Herr Graf von Bombelles Excellenz unterm 30. August anhin erlassen hatte, zur Kenntniß zu bringen.

Sie benutzen zugleich rc.

Nr. 928. Eodem.

Eine Eröffnung des k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Grafen von Bombelles d. d. Zürich den 17. Herbstmonat 1834 machte die vorörtliche Behörde darauf aufmerksam, daß unter den politischen Flüchtlingen in der Schweiz seit einiger Zeit wieder eine besondere Aufregung bemerkbar sei, und daß, sichern Angaben zufolge, Mazzini als die Seele aller solchen Umtriebe erscheine. Dieser soll sich, der bisher gegen ihn angestellten Nachforschungen ungeachtet, abwechselnd in Genf, Lausanne, Moudon und andern Gegenden aufhalten. Die Entfernung dieses Mannes aber müsse als eine der wirksamsten Garantien für Aufrechthaltung der Ruhe angesehen werden, daher denn die k. k. österreichische Gesandtschaft wiederholt ersuche, denselben festnehmen zu lassen, um dadurch aufrührerischen Bewegungen vorzubeugen.

Nach Kenntnißnahme dieser Eröffnung beschloß der vorörtliche Staatsrath, mittelst Kreisschreiben sämmtliche Standesregierungen aufzufordern, ihren früher abgelegten Erklärungen gemäß, diesen Mazzini, welcher durch seine Theilnahme an dem Unternehmen gegen Savoyen im Hornung d. J. alles Recht auf fernern Aufenthalt in der Schweiz verwirkt habe, festnehmen und mit französischen Päßen versehen über die Gränze weisen zu lassen. (Lit. a.)

Mit besonderm Nachdruck wurde diese Einladung noch an die Regierungen von Waadt und Genf gerichtet. (Lit. b.)

Dem k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten aber wurde von diesen Verfügungen Kenntniß gegeben. (Lit. c.)

a) Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände.

Tit.

Mehrfache Anzeichen lassen unter den in der Schweiz sich aufhaltenden fremden Flüchtlingen dermalen wieder eine besondere Aufregung wahrnehmen, welche strenge Wachsamkeit von Seite der Behörden nöthig macht, damit nicht neue unangenehme Verwickelungen für die Schweiz daraus entstehen. Die Seele aller dieser Umtriebe soll der durch seine Theilnahme an dem Zuge gegen Savoyen im Februar d. J. hinlänglich bekannte Mazzini sein, welcher sicherm Vernehmen nach und aller bisher angestellten Nachforschungen ungeachtet sich immer noch auf schweizerischem Gebiete aufhält, und zwar abwechselnd in Genf, Lausanne, Moudon oder andern Gegenden, je nachdem ihm dieser oder jener Ort für seine Anschläge am günstigsten erscheint.

Wir fordern Ew. Tit. daher wiederholt und nachdrücklichst auf, in Gemäßheit des von sämmtlichen Ständen gleichmäßig ausgesprochenen Grundsatzes, nur ruhigen Flüchtlingen ein Asyl zu gewähren, diesen gefährlichen Parteigänger, welcher schon durch seine Theilnahme an dem Zug nach Savoyen den fernern Aufenthalt in der Schweiz verwirkt hat, wo immer derselbe betreten würde, festnehmen und mit einem französischen Passe versehen über die französische Gränze fortweisen zu lassen, wobei wir Hochdenselben die vom königlich französischen Botschafter unterm 11. Mai d. J. ertheilte und durch unser Kreisschreiben gebrachte Zusicherung, daß auch allen italänischen Flüchtlingen, welche an dem Unternehmen gegen Savoyen Theil genommen haben, der Durchpaß durch Frankreich gestattet werden wolle, wieder in Erwiederung bringen. Indem wir Ew. Tit. schließlich nochmals eine genaue Beobachtung aller auf Euerm Gebiet sich aufhaltenden Flüchtlinge anempfehlen, benutzen wir ꝛc.

b) Au Conseil d'Etat du Canton de Vaud.
 „ „ „ „ „ de Genève.

M.

En vous adressant la lettre circulaire ci-jointe, nous devons vous engager tout particulièrement de prendre toutes les mesures en votre pouvoir, pour découvrir la retraite du

nommé Mazzini, qui encore ces jours derniers a du se trouver tantôt dans le Canton de Vaud, tantôt dans le Canton de Genève, et de délivrer la Suisse d'un intrigant qui n'a déjà que trop long-temps abusé d'une hospitalité qu'il ne mérite point.

En vous recommandant très-instamment de prendre toutes les dispositions propres à atteindre ce but, et de ne pas cesser de faire surveiller de près les réfugiés qui pourraient se trouver sur le territoire du Canton de Vaud (ou de Genève), nous vous réitérons les assurances etc.

c) An den k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister ꝛc.

In Erwiederung der verehrlichen Note, welche Se. Excellenz der k. k. österreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in der Schweiz, Herr Graf von Bombelles, unterm 17. d. M. hinsichtlich der fortdauernden Anwesenheit des Flüchtlings Mazzini auf schweizerischem Gebiete dem eidgenössischen Vororte einzureichen sich veranlaßt fand, geben Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts sich die Ehre, Sr. Excellenz Tit. anzuzeigen, daß sie nicht gesäumt haben, sämmtliche Stände sofort und nachdrücklichst aufzufordern, den Aufenthaltsort des genannten Mazzini wo möglich auszumitteln, und denselben im Betretungsfall unverzüglich über die französische Gränze fortweisen zu lassen; auch über das Benehmen der übrigen in der Schweiz befindlichen politischen Flüchtlinge ist die strengste Wachsamkeit empfohlen worden, was Se. Tit. in der Ueberzeugung bestärken wird, daß die Eidgenossenschaft von sich aus jederzeit alle völkerrechtlichen Verpflichtungen getreulich wahrzunehmen bedacht ist. Schließlich ꝛc.

Nr. 929. Eodem.

Eine Depesche des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien, Herrn v. Effinger, d. d. 8. Herbstmonat, meldet in Uebereinstimmung mit obiger Eröffnung, daß Fürst Metternich sich gegen den Herrn Geschäftsträger dahin geäußert habe, es dürfte ein neuer Anschlag gegen Savoyen oder Süddeutschland im Werke sein, als dessen Hauptbetreiber Mazzini erscheine.

Gleichzeitig wurde berichtet, daß der Fürst sich geäußert habe, daß, Falls die Antwort Berns über die Versammlung im Steinhölzli nicht befriedigend ausfalle, wahrscheinlich alle deutsche Staaten die von Oesterreich angekündigten Maßnahmen, ihre Angehörigen betreffend, dem Stande Bern gegenüber zu ergreifen im Falle sein werden.

Nr. 961. Den 2. Oktober 1834.

In heutiger Sitzung des vorörtlichen Staatsrathes lagen vor: a) eine Note von dem k. k. österreichischen Gesandten Herrn Grafen von Bombelles d. d. 29. September, worin derselbe meldet: er habe sich an die Regierung des Standes Bern gewendet, um die Bekanntmachung eines Aufrufs in den dortigen öffentlichen Blättern zu bewirken, wodurch die österreichischen Handwerksgesellen aus dem genannten Kanton abgerufen werden. Die Regierung von Bern habe ihn, was aus dem abschriftlich beigelegten Schreiben derselben hervorgehe, dießfalls an den Vorort gewiesen, welchen er demnach ersuche, seine Dazwischenkunft für die Bekanntmachung des vorerwähnten Aufrufs durch öffentliche Blätter des Kantons Bern eintreten zu lassen. b) Eine Note von dem königlich bairischen Ministerresidenten Herrn v. Hertling d. d. 28. September, enthaltend die gleiche Beschwerde gegen Bern und das nämliche Ansuchen um die Dazwischenkunft des Vororts.

Der Vorort hat nach längerer Berathung über die Frage der Mittheilung an Bern der von der österreichischen und bairischen Gesandtschaft eingegangenen Verbote, und ohne in den Werth der letztern einzutreten, beschlossen, der Regierung von Bern die beiden eingelangten Noten mitzutheilen.

An Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern.

Tit.

Von Seite des k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Grafen von Bombelles und des königlich bairischen Residenten Freiherrn von Hertling sind uns die beiden hier abschriftlich beiliegenden Noten zugekommen, welche wir Ew. Tit. mitzutheilen uns beeilen, mit der Versicherung, daß wir diejenige

Erwiederung, welche Ihr auf dieselben zu machen im Falle sein dürftet, den Herren von Bombelles und von Hertling seiner Zeit zur Kenntniß bringen werden. Uebrigens ꝛc.

Nr. 962. Eodem.

Mit Zuschrift vom 1. d. M. gibt die Regierung des Standes Bern dem Vorort von denjenigen Noten Kenntniß, welche ihr ab Seite der österreichischen und bairischen Gesandtschaften in Betreff der Abberufung aus dem Kanton Bern aller Handwerksgesellen, welche Oesterreich oder Baiern angehören, zugekommen sind, so wie der Erwiederungen, welche sie darauf ertheilt hat.

Da ihrer Ansicht gemäß die Kantone mit dem Auslande nur durch Vermittlung des Vororts korrespondiren sollen, so hat sie beiden Gesandtschaften geantwortet: sie möchten ihre Forderungen an diese Behörden richten. Sie kann indessen nicht umhin, auf das Benehmen des österreichischen Gesandten gegen einen eidgenössischen Stand aufmerksam zu machen.

Der österreichische Gesandte habe beinahe einen Monat gewartet, ehe er über das Gastmahl der Handwerker am 27. Juli Erkundigungen eingezogen, was auffallend sei und voraussetzen lasse, daß seine Besorgnisse in dieser Beziehung kaum ernster Natur seien. Es befremde nicht weniger, daß Herr von Bombelles, der keine genaue und zuverlässige Kenntniß des Vorfalles hatte, und sich zu fragen genöthigt gesehen, ob die ihm hinterbrachten Thatsachen wirklich wahr seien, — er wußte also nicht, ob Jemand und in welchem Grade schuldig sei, — der sich erkundigte, ob Bern Maßregeln getroffen habe, um den deutschen Fürsten Gewährleistung zu geben, — er kannte hiemit den Sachverhalt nicht und wußte eben so wenig, ob und welche Gewährleistung ertheilt worden, — einstweilen den österreichischen Handwerksgesellen der Aufenthalt im Kanton Bern untersagt.

Ferner spreche Herr von Bombelles in seiner Note im Namen der deutschen Fürsten und Regierungen, da er doch bekanntlich *) bevollmächtigter Gesandter des deutschen Bundes sei.

Endlich könne dem österreichischen Gesandten nicht zustehen, den

*) „Nicht" (?).

Aufenthalt auf Bernerischem Gebiete zu bewilligen oder zu untersagen; letzteres habe er überdieß in Ausdrücken gethan, die ihr Recht zu gefährden scheinen.

Am meisten aber muß sich die Regierung von Bern über die Forderung befremden: sie solle gewährleisten, daß die deutschen Unterthanen vor offenen Verführungen zu auflehnenden und beleidigenden Handlungen gegen ihre Fürsten bewahrt werden.

Um den österreichischen Gesandten dießfalls zu befriedigen, müßte man die deutschen Handwerker besondern Gesetzen unterwerfen, und in Bezug auf dieselben die Verfassung des Kantons verletzen. Die Berner, welche sich im Ausland aufhalten, seien sämmtlich den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, und allfällige Ansprüche auf eine besondere Gesetzgebung für dieselben würden wahrscheinlich kaum aufgenommen werden. Alles, was die im Frieden mit einander lebenden Völker von einander verlangen, beschränke sich darauf, sich gegenseitig jeder feindseligen Handlung zu enthalten. Die Forderung dieser Gewährleistung sei demnach ganz neu, und um einen Versuch zu machen, ihr Eingang zu verschaffen, hätte der österreichische Gesandte wenigstens das Gegenrecht anbieten sollen. Man würde dieses zwar nicht angenommen haben, indem eine solche Gewährleistung unzulässig und illusorisch und es der Regierung von Bern übrigens gleichgültig sei, ob einzelne Berner in Oesterreich auf die eine oder andere Weise ihre Unzufriedenheit über den Gang der Angelegenheiten in dortseitigem Kanton ausdrücken; aber Herr von Bombelles würde, wenn er so die hergebrachten Formen beobachtet hätte, die Gleichheit beachtet haben, in der zwei unabhängige Staaten gegen einander stehen sollen.

Aus diesen Gründen habe die Regierung von Bern den Vorort bereits unterm 15. September ersucht, dem österreichischen Gesandten zu antworten, einerseits daß demjenigen, was sich am Gastmahl der deutschen Handwerker zugetragen habe, nicht die mindeste Wichtigkeit beizumessen sei, und daß es nicht in ihrer Macht stehe, jede Meinungsäußerung auf ihrem Gebiete zu verhindern, daß sie aber nie feindselige Unternehmungen gegen diejenigen Staaten dulden werde, mit welchen sie in freundschaftlichem Vernehmen stehe.

Der k. k. österreichische Gesandte habe es auf sich genommen, den Werth dieser Antwort zu beurtheilen; denn der Zwischenraum zwischen ihrem Schreiben vom 15. und seiner zweiten Note vom 21. September habe ihm nicht erlaubt, dieselbe seinem Hofe zu eröffnen und darüber Verhaltungsbefehle einzuholen. Nicht zufrieden mit ihrer Antwort, wolle er die Drohung verwirklichen, mit der seine erste Note schließe, und er beauftrage sie nun selbst mit der Ausführung derselben, indem er von ihr verlange, daß sie den Oesterreichern im Bereiche ihres Gebietes seine daherigen Befehle bekannt machen solle.

Ueber die Art, wie auf solche Forderungen geantwortet werden solle, könne kein Zweifel obwalten.

Wenn das Benehmen des Herrn von Bombelles in dieser Angelegenheit die Genehmigung des Wiener Hofes erhalte, so sei dieser irrig unterrichtet worden. Man sei so weit gegangen, da man sich nicht geraden Weges an die Regierung von Bern wenden wollte, den Versuch zur Bestechung eines Polizeibeamten zu machen. Wenn es sich wirklich so verhalte, und man in Wien ihre Meinung entstellt, ihre Absichten verläumdet habe, so bringe es die Stellung der obersten Bundesbehörde mit sich, solche geheime Umtriebe zu vereiteln, den Wienerhof von dem wahren Sachverhalt in Kenntniß zu setzen, und mit Kraft die Nationalunabhängigkeit und das Völkerrecht zu vertheidigen.

Die Eidgenossenschaft könne bei den Angriffen, deren Gegenstand Bern sei, nicht gleichgültig bleiben. Der ganze Körper der Eidgenossenschaft werde getroffen, wenn eines seiner Glieder einen Schlag erhalte, und bis zur Stunde haben die Schweizer immer ihre kleinen Zwistigkeiten zu vergessen gewußt, um sich gegen das Ausland zu vereinigen.

Wenn der Vorort — wie nicht zu zweifeln — Berns Ansichten über die Stellung und Pflicht der obersten Bundesbehörde theile, so dürfe man hoffen, daß derselbe die deutschen Höfe von dem wahren Sachverhalt in Kenntniß setze, und auf geeignete Weise nicht nur insbesondere auf Zurücknahme der völkerrechtswidrigen Zumuthung gegen einen Mitstand hinwirken, sondern auch überhaupt die Stellung

der Eidgenossenschaft gegen auswärtige Staaten zu bewahren suchen werde.

Der vorörtliche Staatsrath beantwortete nach längerer Erörterung des gestellten Begehrens sowohl, als der Angelegenheit der bekannten Versammlung im Steinhölzli, deren Folgen und verschiedenartige Beziehungen überhaupt, das Schreiben der Regierung von Bern auf eine im Wesentlichen ablehnende Weise folgendermaßen:

An Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern.

Tit.

Diejenige Zuschrift, welche Ew. Tit. unterm 15. v. M. an uns gerichtet habet, und welche die Antwort enthielt, welche Ihr für angemessen erachtet habet, dem k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn Grafen von Bombelles in Erwiederung auf eine vom 23. August datirte Note, betreffend die Vorgänge im Steinhölzli, zu ertheilen, haben wir am 18. Herbstmonat dem Herrn von Bombelles abschriftlich mitgetheilt, und werden auch ferner alle auf jene Vorgänge bezüglichen Erklärungen und Eröffnungen, welche die Regierung des souveränen Standes Bern abzugeben für gut finden sollte, nach deren Wunsch denjenigen Stellen und Behörden zur Kenntniß bringen, an welche dieselbe deren Mittheilung verlangen sollte. Dagegen können wir die in Euerer ausführlichen Zuschrift vom 1. d. M. entwickelte Ansicht nicht theilen, daß die mit einigen fremden Staaten entstandenen, durch jene Vorgänge im Steinhölzli veranlaßten Verwickelungen zu einer eidgenössischen Angelegenheit gemacht werden, indem es wohl schwerlich Euere Meinung sein kann, dem eidgenössischen Vororte in allen verschiedenen Beziehungen, welche diese Angelegenheit haben mag, maßgebende Befugnisse zuzugestehen, und wir unserseits glauben, solche Befugnisse wirklich nicht zu besitzen.

Wir benutzen ꝛc.

Nr. 963. Eodem.

Herr von Bombelles, k. k. österreichischer außerordentlicher Gesandter in der Schweiz, meldet unterm 1. d. M., daß nach zuverlässigen Angaben der berüchtigte Mazzini sich seit dem 24. September

in Bern befinde. Er wohne in der Metzgergasse Nr. 171 in Gesellschaft eines gewissen Usiglio, welcher auch an der Expedition nach Savoyen Theil genommen, und denke sich noch einige Tage daselbst aufzuhalten. Es sei nicht denkbar, daß diese Umstände der Berner Polizei unbekannt geblieben; er ersuche den Vorort, die dießfalls zweckmäßig scheinenden Maßregeln zu ergreifen. Der vorörtliche Staatsrath erließ dießfalls an die Regierung von Bern das nachstehende Schreiben:

An Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern.

Tit.

Wir beziehen uns auf unser Kreisschreiben vom 18. v. M., wodurch wir sämmtliche Stände wiederholt dringend aufgefordert haben, den berüchtigten italiänischen Flüchtling Mazzini, welcher sich, ungeachtet er als einer der Theilnehmer an den Ereignissen, die im Hornung laufenden Jahres an der Gränze von Savoyen Statt gefunden haben, schon längst des mißbrauchten Asyls in der Schweiz unwürdig erklärt worden, dennoch fortwährend in der Eidgenossenschaft herumtreibt, sobald als möglich über die Gränze nach Frankreich zu schaffen, und indem wir diese Einladung anmit dringend wiederholen, machen wir Euch die Anzeige, daß dieser Flüchtling entweder unter eigenem oder erborgtem Namen und in Gesellschaft eines gewissen Usiglio sich seit dem 24. v. M. zu Bern in der Metzgergasse Nr. 171 aufhalte und noch einige Tage daselbst zu verweilen gedenke.

Indem wir nicht zweifeln, Ihr werdet diese Andeutungen gerne benutzen, um die Schweiz von einem der vielen Intriganten zu befreien, welche ihre Verhältnisse fortwährend trüben möchten, benutzen wir 2c.

Nr. 989. Den 9. Oktober 1834.

Mit Zuschrift vom 6. d. M. ersucht Herr von Rumigny, königlich französischer Gesandter in der Schweiz, der Vorort möchte ihm doch in Betreff seines Kreisschreibens an die Stände d. d. 18. September, wodurch dieselben zur strengen Beaufsichtigung der in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge aufgefordert werden, da sich unter

ihnen Spuren von besonderer Aufregung zeigen — einige Aufschlüsse ertheilen: über Natur und Ursache der sich zeigenden Aufregung, so wie über die Oertlichkeit, wo eine solche die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen.

Frankreich habe der Schweiz in neuerer Zeit durch die Uebernahme der derselben zur Last fallenden politischen Flüchtlinge zu viel Beweise von Fürsorge für ihre vollkommene Beruhigung gegeben, um nicht erwarten zu dürfen, daß man ihm gerne diejenige Information werde zukommen lassen, wodurch das angeführte Kreisschreiben motivirt worden sei. Diese Aufschlüsse werden ihn in den Stand setzen, von Seite seiner Regierung diejenigen Maßnahmen zu provoziren, welche er im Interesse beider Staaten zu ergreifen sich veranlaßt sehen dürfte.

Der Vorort fand nach längeren Erörterungen für angemessen, dem Herrn von Rumigny was folgt zu erwiedern:

A Son Excellence Mr. l'Ambassadeur de France en Suisse.

L'Office que S. E. Mr. l'Ambassadeur de France vient d'addresser en date du 6 de ce mois aux Bourguemestres et Conseil d'Etat du directoire fédéral, est *une nouvelle et éclatante preuve de la bienveillance*, avec laquelle Mr. le Comte de Rumigny ne cesse de traiter les affaires de sa mission en Suisse.

C'est en appréciant *avec une vive gratitude* tout ce que ces procédés ont d'obligeant, qu'ils ont l'honneur d'informer S. E. que la circulaire, par laquelle ils ont en date du 18 Septembre appelé une surveillance sévère de la part des autorités cantonales sur les étrangers réfugiés en Suisse, n'a été motivée par aucun fait spécial que le directoire fédéral ait pu constater, mais bien par un certain nombre d'indices qui étaient venus à sa connaissance, soit par la notoriété publique, soit par les informations de quelques Légations d'Etats limitrophes, principalement exposés aux menées de ces réfugiés. Ces indices sont entr' autres le nombre toujours croissant d'avanturiers étrangers qui parcourent la Suisse,

les associations d'ouvriers qui s'y sont formées sur plusieurs points, la présence continuelle d'un des premiers fauteurs des évènemens de fevrier dernier, le fameux Mazzini *qui parait échapper constamment et d'une manière inconcevable à la surveillance des autorités* etc. etc.

Le but de la circulaire, que les Bourguemestres et Conseil d'Etat ont adressée aux Cantons en date du 18 Septembre, était, d'appeler de rechef l'attention de la police sur les individus qui par leurs antécédens ne méritent que trop d'être surveillés de près, afin que la Confédération Suisse ne soit plus prise par eux au dépourvu, comme cela avait eu lieu lors des évènemens sur les frontières de Savoie en fevrier dernier. Ce but a été parfaitement atteint d'après les réponses que la plupart des Cantons leur ont fait parvenir.

Toutefois le directoire fédéral ne cessera de prendre toutes les mesures en sa compétence, pour maintenir avec *tous* les états étrangers *les mêmes rapports d'amitié* tel que l'exige *la neutralité de la Suisse.*

Les Bourguemestres et Conseil d'Etat etc.

Nr. 1011. Den 17. Oktober 1834.

Es wurde dem vorörtlichen Staatsrath, in Erwiederung auf die über den Auftritt im Steinhölzli vom 18. September d. J. an die k. k. österreichische Gesandtschaft ertheilte Mittheilung, von dem k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Grafen von Bombelles nachstehende, vom 13. d. M. datirte Note eingereicht:

An Se. Excellenz Herrn Bürgermeister und an den Staatsrath des Standes Zürich, eidgenössischen Vororts.

Der unterzeichnete k. k. österreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister hat bereits unterm 22. September sich beehrt, Sr. Excellenz dem Herrn Bürgermeister und dem Staatsrath des Kantons Zürich, eidgenössischen Vororts, anzuzeigen, daß er

die vorörtliche Note vom 18. v. M. an seinen allerhöchsten Hof befördert habe.

Derselbe ist nunmehr beauftragt, Hochdenselben Folgendes zu eröffnen:

Der k. k. Hof kann in der von dem hohen Vororte dem Unterzeichneten übermittelten Antwort der Regierung der Republik Bern diejenige befriedigende Antwort auf die unterm 30. August l. J. an dieselbe erlassene Zuschrift nicht finden, welche nach den vom Vororte unterm 24. Juni l. J. ausgesprochenen und von der Tagsatzung unterm 22. Juli bekräftigten völkerrechtlichen Grundsätzen der k. k. Hof zu erwarten berechtigt war.

Es kann derselbe vielmehr sein Befremden darüber nicht unterdrücken, daß der hohe Vorort sich habe veranlaßt finden können, diese an Hochdenselben gerichtete Antwort der Berner Regierung als eine Erledigung seiner motivirten Reklamation an den Unterzeichneten zu übermitteln — einer Antwort, in welcher die Regierung des Kantons Bern sich zu Grundsätzen bekennt, die mit denjenigen in direktem Widerspruche stehen, welche die Gesammtheit der Schweiz laut und offen als die ihrigen erklärt hat.

Der k. k. Hof hat ein zu festes und wohlbegründetes Vertrauen in die Weisheit und den Biedersinn des hohen Vororts, als daß derselbe sich nicht der Hoffnung überlassen sollte, es werde den eifrigen Bestrebungen des hohen Vororts gelingen, die von der Mehrheit der Kantone anerkannten wahren völkerrechtlichen Grundsätze auch bei der Minderzahl mit derjenigen Kraft und Energie zur Anwendung zu bringen, welche allein geeignet ist, bei den mit der Schweiz in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen Vertrauen zu erwecken und zu erhalten.

Die k. k. Regierung ist aber nicht nur der ihr pflichtmäßig obliegenden Fürsorge für das Wohl ihrer Unterthanen schuldig, die von dem Unterzeichneten dem hohen Vororte bereits angezeigte Maßregel der Abberufung sämmtlicher im Kanton Bern befindlicher österreichischer Handwerksgesellen bestehen zu lassen, sondern es kann auch dieselbe es mit der eigenen Würde und mit den auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichteten Grundsätze, zu

welchen sich Oesterreich offen bekennt und unerschütterlich bekennen wird, nicht vereinigen, die unmittelbaren diplomatischen Verhältnisse mit einem Kantone fortzusetzen, welcher diesen Grundsätzen nicht nur ungescheut Hohn spricht, sondern Aufreizungen gegen benachbarte, mit demselben in freundschaftlichem Verkehr und Verhältnissen lebende Regierungen, in Schutz nimmt.

Indem der Unterzeichnete bedauert, dem hohen Vororte eine Eröffnung dieser Art machen zu müssen, wird derselbe bei vorkommenden Fällen hinsichtlich der Bern betreffenden gesandtschaftlichen Verhältnisse, so lange die vorörtlichen Geschäfte bei dem Kanton Zürich verbleiben werden, die gefällige Vermittlung Hochdesselben in Anspruch nehmen, und benutzt diesen Anlaß, Sr. Excellenz, dem Herrn Bürgermeister und Staatsrath die Versicherung seiner ausgezeichnetesten Hochachtung zu erneuern.

Zürich, den 13. Oktober 1834.

Graf v. Bombelles.

Nach längerer und gründlicher Berathung wurde die Kanzlei beauftragt:

1) Einen Entwurf zu einem Schreiben an die Regierung des Kantons Bern auszuarbeiten, in welchem dieselbe unter abschriftlicher Mittheilung dieser Note dringend aufgefordert werden soll, durch strenge Beobachtung aller völkerrechtlichen Verpflichtungen das gemeinsame Vaterland vor traurigen Verwickelungen zu bewahren.

2) Mittelst eines zweiten Schreibens soll der k. k. österreichischen Gesandtschaft davon Anzeige gemacht werden, daß man ihre Note der Regierung von Bern mitgetheilt habe, zugleich aber sein Befremden darüber ausgesprochen werden, daß man die dießfällige Geschäftsleitung des Vorortes befremdlich gefunden habe, indem dieselbe mit der durch den Bund dem Vororte zugeschiedenen Befugnisse durchaus übereinstimmen. Diese Entwürfe wurden vor ihrer Entlassung dem vorörtlichen Regierungsrath vorzulegen beschlossen.

Zu dem vorstehenden Beschlusse fand sich der vorörtliche Staatsrath um so mehr veranlaßt, als in einer vom 10. Oktober datirten

Depesche des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien die Anzeige enthalten war, daß die k. k. österreichische Gesandtschaft in der Schweiz durch eine dem Herrn Geschäftsträger zu Gesicht gekommene Depesche aufgefordert worden sei, allen diplomatischen Verkehr mit der Regierung von Bern sogleich abzubrechen; mit der fernern Bedeutung für den bevorstehenden Wechsel des Vorortes werde das k. k. österreichische Kabinet der Gesandtschaft in der Schweiz anderweitige Instruktionen zugehen lassen.

Staatsrathsprotokoll v. M. November 1834.

Nr. 1045. Den 1. November 1834.

Regierungsrath.

(In der Sitzung des eidgenössischen Vororts vom 1. November hat der eidgenössische Staatsschreiber die Feder geführt.)

Nachdem von Sr. Excellenz, dem Herrn Amtsbürgermeister Hirzel, dem vorörtlichen Regierungsrathe eröffnet worden war, daß durch den vorörtlichen Staatsrath in der letzten Zeit verschiedene, durch die Versammlung deutscher Handwerker im Steinhölzli bei Bern veranlaßte Mittheilungen des k. k. österreichischen Gesandten in der Schweiz, an die Regierung des Standes Bern, und die von dieser Standesregierung darauf gegebenen Rückäußerungen, der k. k. österreichischen Gesandtschaft mit einfachem Begleitschreiben wieder zugestellt worden seien, gab derselbe der höhern vorörtlichen Behörde gleichzeitig davon Kenntniß, daß eine neue, vom 13. Oktober datirte, und dieselbe Angelegenheit beschlagende Note des k. k. österreichischen Gesandten am Vororte eingelegt sei, welche so ernster Natur sei, daß der vorörtliche Staatsrath gewünscht habe, es möchte der hochlöbliche Regierungsrath, als höhere vorörtliche Behörde, vorerst davon Kenntniß nehmen, und sodann bei Mittheilung derselben an die Regierung des Standes Bern dieser Standesregierung über die zwischen ihr und der k. k. österreichischen Gesandtschaft entstehenden Verwickelungen die Ansichten des eidgenössischen Vorortes zu eröffnen. Um jedoch den hochlöblichen Regierungs-

rath mit dem wirklichen Standpunkte, auf welchem die vorliegende Angelegenheit sich befinde, vollständig bekannt zu machen, wurden demselben sämmtliche dießfalls theils mit der Regierung des Standes Bern, theils mit dem k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der Schweiz, Grafen von Bombelles, und dem Staatsrathe gewechselten Schreiben vorgelegt, und zwar:

a) Note des k. k. österreichischen Gesandten, d. d. 30. August, sammt deren Beilage (vide Protokoll d. d. 3. Herbstmonat.)
b) Schreiben des vorörtlichen Staatsrathes vom 3. Herbstmonat, mittelst welchem die vorstehende Note der Regierung von Bern einbegleitet worden (vide ibid.)
c) Die auf diese Mittheilung erfolgte Antwort der Regierung des Standes Bern d. d. 15. Herbstmonat, sammt Beilage (vide Protokoll vom 18. Herbstmonat.)
d) Das vorörtliche Begleitschreiben, durch welche die erwähnte Antwort an den Grafen von Bombelles unterm 18. Herbstmonat übermittelt worden (vide ibid.)
e) Das Schreiben der Regierung von Bern an den eidgenössischen Vorort d. d. 1. Weinmonat.
f) Die Beantwortung desselben zu Handen der Regierung von Bern (siehe beide Aktenstücke Protokoll d. d. 2. Oktober.)
g) Eine Eröffnung des k. k. österreichischen Gesandten d. d. 29. Herbstmonat sammt Beilage (ibid.)
h) Das vorörtliche Uebermittelungsschreiben vom gleichen Datum, durch welches diese Eröffnung der Regierung von Bern einbegleitet wurde (ibid.)
i) Die auf die letzte Mittheilung erfolgte Antwort der Regierung von Bern an den Vorort d. d. 10. Oktober.
k) Das Begleitschreiben, durch welches diese Antwort der k. k. österreichischen Gesandtschaft eingehändigt wurde (vide beide letzten Aktenstücke Protokoll d. d. 17. Oktober.)

Nach Vorlesung aller dieser Aktenstücke, wodurch die höhere vorörtliche Behörde einen vollständigen Ueberblick über die durch die Verhandlung im Steinhölzli veranlaßte Verhandlung genommen

hatte, wurde derselben darauf die neuerlich unterm 13. Oktober d. J. von dem k. k. österreichischen Gesandten eingegebene Note vorgelegt, wie diese bereits in das Protokoll des vorörtlichen Staatsrathes vom 17. Oktober eingetragen ist.

In der nach dieser Mittheilung und Berichterstattung eröffneten Umfrage, wurde das bisherige Verfahren des vorörtlichen Staatsrathes von Seite des hochlöblichen Regierungsrathes durchaus gebilligt.

Hinsichtlich der vorliegenden Note vom 13. v. M. selbst aber wurde mehrfach die Ueberzeugung ausgesprochen, es solle das in derselben ausgesprochene Befremden abgelehnt werden. Einmüthig vereinigte man sich sodann zu derjenigen Antwort an den k. k. österreichischen Gesandten, wie sie, gestützt auf die Berathung des vorörtlichen Staatsraths vom 31. Oktober ausgearbeitet worden war. (litt. a.)

Gleichzeitig wurde hinwieder beschlossen, die nämliche Note des k. k. österreichischen Gesandten sammt der darauf ertheilten Antwort der Regierung des Standes Bern abschriftlich mitzutheilen, und diese dabei freundeidgenössisch einzuladen, im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes doch solche Verfügungen zu treffen, wodurch die obwaltenden Mißverhältnisse möglichst gehoben werden können. (litt. b.)

a) An die k. k. österreichische Gesandtschaft in der Schweiz.

Als der k. k. österreichische Hof sich veranlaßt gefunden hatte, über die am 27. Heumonat letzthin in dem Steinhölzlein zu Bern stattgefundenen Auftritte Beschwerde zu führen, ist die k. k. österreichische Gesandtschaft von der Ansicht ausgegangen, diese Angelegenheit als eine Kantonalangelegenheit zu behandeln, und hat deßwegen sich unmittelbar an die betreffende Kantonsregierung, diejenige der Republik Bern gewendet. Ein solches Verfahren hat auch wirklich seine vollständige Begründung im schweizerischen Staatsrechte, indem über Gegenstände der Polizei und der innern Verwaltung, als solche nur die Behörden des betreffenden einzelnen souveränen Kantons, nicht aber die für die Leitung der gemein-

samen Angelegenheiten aller Kantone aufgestellten Bundesbehörden zu verfügen haben.

Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes anerkennen daher die sorgsame Anwendung dieses Grundsatzes, wodurch für die schweizerische Eidgenossenschaft überhaupt unangenehme Verwickelungen beseitigt worden sind, deren Veranlassung in jeder Beziehung außer dem Bereich der Bundesbehörden liegt.

Von dem nämlichen Grundsatze geleitet, haben sie ihrerseits auch nicht angestanden, ihre Verwendung bei dem weitern Fortgang jener besondern Reklamation in dem Maße eintreten zu lassen, daß sie einerseits die von dem Herrn Grafen von Bombelles Excellenz unterm 30. August an sie gerichtete Note der Regierung der Republik Bern sofort übermittelt, und anderseits dem k. k. österreichischen Gesandten und bevollmächtigten Minister die Erwiederung der letztern auf jene Note am 18. Herbstmonat einfach zur Kenntniß gebracht haben. Niemals aber haben sie die erwähnte Antwort der Regierung des Kantons Bern als eine Erledigung der von der k. k. österreichischen Gesandtschaft erhobenen Reklamation erklärt, und müssen daher ein jedes deßwegen ausgesprochenes Befremden förmlich von sich ablehnen.

Indem Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes sich verpflichtet glauben, ihre Stellung und ihr Verfahren in der vorliegenden besondern Reklamationsangelegenheit in das gehörige Licht zu setzen, geben sie sich zugleich die Ehre, des k. k. österreichischen außerordentlichen Herrn Gesandten und bevollmächtigten Ministers Excellenz zu benachrichtigen, daß sie Hochdesselben vom 13. v. M. datirte Note der Regierung des Kantons Bern übermittelt haben, und daß sie nicht ermangeln werden, Sr. Excellenz auf Eingang der Antwort derselben die weitern Mittheilungen zu machen.

Sie benutzen übrigens ꝛc.

b) An Schultheiß und Regierungsrath des Standes Bern.

Tit.

Von Seite der k. k. österreichischen Gesandtschaft in der Schweiz ist uns die unter litt. a enthaltene Mittheilung zugekommen, die wir

Euch Tit. nebst der Antwort litt. b übermachen, welche wir vorläufig darauf gegeben haben.

Bei dieser Uebermittlung halten wir uns verpflichtet, gegen Euch den Wunsch offen auszusprechen, daß Ihr die geeigneten Verfügungen treffen möchtet, um den Nachtheilen zu begegnen, welche die Verbindung von fremden Handwerkern mit Flüchtlingen für diese selbst, so wie für das Vaterland nach sich ziehen könnte, daß ihr darauf Bedacht nehmen möchtet, die Mißverhältnisse zu heben, welche zwischen Euch und einigen deutschen Staaten obwalten. Möget ihr hierbei nicht nur Eure eigenen, sondern auch die Bedürfnisse der Eidgenossenschaft ins Auge fassen, deren Leitung in wenigen Wochen in Eure Hand gelegt werden wird. Was wir zu Erreichung dieses Zweckes immer beitragen können, dazu werdet Ihr uns stets bereitwillig finden.

Schließlich zeigen wir Euch an, daß wir absichtlich in Bezug auf diesen Gegenstand noch keine Mittheilung an die übrigen Stände haben gelangen lassen, indem wir auf der einen Seite dafür halten, daß die fragliche Angelegenheit zunächst ausschließlich nur einen Kanton beschlägt, und auf der andern Seite, daß wir noch immer in der Hoffnung stehen, es werde Euch gelingen, auf angemessene Weise diesen Gegenstand zu beseitigen und seinen Weiterungen zuvorzukommen.

Wir benutzen ꝛc.

Nr. 1046. Eodem.

Dem hochlöblichen Regierungsrathe, als höherer vorörtlicher Behörde, wurde des fernern dasjenige vom 29. Oktober datirte Schreiben der Regierung des Standes Bern vorgelegt, welches sich bereits in dem Protokoll des vorörtlichen Staatsraths vom 31. Oktober niedergelegt findet. In der darauf erhobenen längern und ernsten Berathung wurde von verschiedenen Seiten die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die in jenem Schreiben von Bern angerufene vorörtliche Verwendung, in der Angelegenheit der zwischen diesem Stand und einigen auswärtigen Staaten obwaltenden Verwickelungen erst dann eintreten könne, wenn sich die Regierung von Bern

verpflichte, den von dem eidgenössischen Vororte in der nämlichen Angelegenheit geäußerten Ansichten die gehörige Rechnung zu tragen, und nachdem sodann ein Projekt zu einem Antwortschreiben an die Regierung des Standes Bern, welches gemäß der dießfälligen Schlußnahme des vorörtlichen Staatsrathes vom 31. Oktober durch die eidgenössische Kanzlei entworfen worden war, mit wenigen Modifikationen die Billigung der höhern vorörtlichen Behörde erhalten hatte, wurde die Erlassung des nachstehenden Schreibens an die Regierung des Standes Bern einmüthig beschlossen.

An den Regierungsrath der Republik Bern.

Tit.

Durch Ew. Tit. verehrliche Zuschrift vom 29. v. M., betreffend die Anstände, die sich zwischen der Regierung der Republik Bern und einigen deutschen Staaten in der jüngsten Zeit erhoben, werden wir veranlaßt, Euch unsere Ansichten über den Ursprung und den Fortgang der Anstände, so wie über den Umfang der von Euch angesprochenen vorörtlichen Verwendung, frei und offen vorzutragen.

Wenn nämlich, wie selbst aus dem Bericht des Herrn Regierungsstatthalters Roschi hervorgeht, bei Anlaß der am 27. Heumonat letzthin im Weißensteinhölzlein bei Bern statt gefundenen Auftritte von deutschen Angehörigen die Farben verschiedener deutscher Staaten wirklich verworfen und beschimpft, und an deren Statt eine schwarz roth und gelbe Fahne aufgepflanzt worden wäre, welche man in Deutschland als ein revolutionäres Zeichen zu betrachten scheint, so müssen wir eine solche Handlungsweise in jeder Beziehung als ahndungswürdig betrachten, und es wäre daher zu wünschen gewesen, daß solche für Staaten, mit denen die Schweiz in freundschaftlichen, den gegenseitigen Verhältnissen entsprechenden Beziehungen steht, kränkende Auftritte von Seite der betreffenden Kantonsbehörden gemißbilligt, so wie, daß entweder durch Ueberweisung der allfällig Fehlbaren an die Gerichte, oder durch polizeiliche Maßregeln, eine solche Mißbilligung wirklich bethätigt worden wäre. Statt dessen haben Ew. Tit. zu unserm aufrichtigen Be-

dauern in der unterm 15. Herbstmonat letzthin an den eidgenössischen Vorort zu Handen der k. k. österreichischen Gesandtschaft gerichteten Zuschrift jene Auftritte zu entschuldigen gesucht. Durch einen solchen Schritt hat in den Augen verschiedener deutscher Regierungen die ihnen nach ihrer Ansicht am 27. Heumonat letzthin im Weißenstein-hölzlein zugefügte Beleidigung an Bedeutung gewonnen, und dieselben zu Maaßregeln veranlaßt, durch welche in den Verhältnissen jener Staaten zu der Republik Bern eine bedauerliche Spannung eingetreten ist. Würde der eidgenössische Vorort nach euerm Wunsche jene Auftritte ebenfalls in eidgenössischem Namen in dem von Euch angedeuteten Sinne darzustellen suchen, so würde derselbe dadurch nicht nur in offenbarem Widerspruche mit derjenigen Ueberzeugung handeln, welche jene Ereignisse in ihm erzeugt haben, sondern zugleich auch die gesammte Eidgenossenschaft gar leicht den nämlichen, den wechselseitigen Beziehungen zwischen der Schweiz und jenen deutschen Staaten so wenig entsprechenden Verwickelungen aussetzen, während es dem Vororte durch die Tagsatzung zur besondern angelegenen Pflicht gemacht worden ist: für die Erhaltung der friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft mit den auswärtigen Staaten auf die Grundlage getreuer Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen Sorge zu tragen, (vide. Artikel 3 der dem eidgenössischen Vororte am 5. Herbstmonat 1834 durch die Tagsatzung ertheilte Instruktion.)

Wenn wir daher, auf die vorstehende Betrachtung gestützt, zu unserem Leidwesen die vorörtliche Dazwischenkunft in der vorliegenden Angelegenheit nicht in demjenigen Maße eintreten lassen können, wie Ihr es zu wünschen scheint, so sind wir hinwieder weit entfernt, behaupten zu wollen, es könne eine Dazwischenkunft des Vorortes im Interesse des Standes Bern überhaupt nicht Statt finden. Wir anerkennen vielmehr mit Euch, daß der bestehende Bundesvertrag eigentlich ein Schutz- und Trutzbündniß zwischen den XXII souveränen Kantonen der Schweiz sei, und daß demnach die Eidgenossenschaft in ihren Verhältnissen zum Auslande da überall kräftig auftreten soll, wo nach ihrer Ueberzeugung ihre

Rechte und ihre Ehre als Gesammtheit, oder diejenige eines einzelnen Bundesgliedes wirklich gekränkt worden ist. Aber dann halten wir auch dafür, daß es der gesammten Eidgenossenschaft zustehen müsse, da, wo ein einzelner Stand in Mißverhältnisse zum Auslande gerathen ist, die Quelle derselben zu untersuchen, und sollte dieselbe in jenem Stande selbst gefunden werden, vor allem dahin zu wirken, daß diese Quelle verstopft werde. Ferner halten wir dafür, daß dem eidgenössischen Vororte nicht zustehen könne, in einem solchen Falle, wo die Veranlassung von Verwickelungen in dem beschwerdeführenden Kanton selbst nachzuweisen sein dürfte, aus sich selbst, und ohne daß die eidgenössischen Stände vorerst ihre Ueberzeugung und ihren Willen darüber ausgesprochen hätten, Namens der Eidgenossenschaft eine unmittelbare Verwendung eintreten zu lassen. Denn wie leicht könnte der Vorort in einem solchen Falle Schritte thun, die mit den Ansichten der Mehrheit der Stände nicht in Einklang ständen? wie leicht könnte bei dem obwaltenden Widerspruche der verschiedenen Meinungen der Vorort veranlaßt werden, auf das Begehren verschiedener Kantone, welche unter sich von entgegen gesetzten Grundsätzen ausgehen, jenen verschiedenen Grundsätzen widersprechende, demnach auch unter sich widersprechende, und einander gegenseitig aufhebende Verwendung in eidgenössischem Namen eintreten lassen zu müssen. Ein solches Verfahren wäre aber gewiß gegen die Idee eines jeden Bundesverhältnisses.

Wir wiederholen Ew. Tit. demnach, daß wir einerseits bereit sind, Namens der Eidgenossenschaft in Euerm Interesse mit allem Nachdruck eine jede Verwendung bei auswärtigen Staaten eintreten zu lassen, sobald von Euerer Seite diejenigen oben angedeuteten Maßregeln ergriffen sein werden, durch welche unserer Ansicht nach den obwaltenden Verwickelungen von vorn herein ausgewichen worden wäre, und sobald Ihr überhaupt auch Eurerseits unsern in dieser Angelegenheit ausgesprochenen Ansichten gehörige Rechnung getragen haben werdet. Anderseits werdet Ihr uns auch stets bereit finden, in Euerm Namen alle diejenigen Beleuchtungen des Vorganges, Reklamationen u. s. w. an die Agenten des Auslandes in der Schweiz, oder an die Agenten der Schweiz im Auslande wört-

lich getreu mitzutheilen, welche Ihr Euch veranlaßt finden solltet, uns zu einem solchen Zwecke zu übermachen. Wir benutzen rc.

Bürgermeister und Regierungsrath des Kantons Zürich als höhere vorörtliche Behörde (folgen die Unterschriften.)

Rathssitzung d. d. 2. Dezember 1834.

Der Regierungsrath der Republik Bern an den eidgenössischen Vorort Zürich.

Tit.

Aus Eurer Zuschrift vom 1. Wintermonat müssen wir mit Bedauern entnehmen, daß Euere Ansichten über die gegenwärtige politische Lage der Schweiz, die Stellung eines eidgenössischen Vorortes gegen das Ausland und seine Verhältnisse zu den einzelnen Ständen, so wie insbesondere über das Gastmahl der deutschen Handwerker im Steinhölzli und die aus diesem unbedeutenden Vorfalle hergeleiteten Folgen, mit den unsrigen so wenig übereinstimmen, daß eine Verständigung in dieser Hinsicht kaum möglich sein wird. Wir müssen daher unter den obwaltenden Umständen weitere Erörterungen über diese Angelegenheit überflüssig und zwecklos erachten.

Wir beschränken uns demnach darauf, Euch Tit., um gefällige Uebermittlung der beigebogenen Zuschriften an die schweizerischen Geschäftsträger in Wien und Paris zu ersuchen, und benutzen übrigens rc.

Bern, den 21. Christmonat 1834.

Im Namen des Regierungsrathes der Republik Bern
der Schultheiß
(sig.) Tscharner,
der erste Staatsschreiber
(sig.) Stapfer.

Vorstehendem Schreiben war die nachstehende Zuschrift in doppelter Originalausfertigung beigefügt:

Bern, den 21. November 1834.

Hochgeachteter Herr!

Durch eine unterm 1. November vom hohen Vororte amtlich

mitgetheilte Note Sr. Excellenz, des Herrn Grafen von Bombelles, k. k. österreichischen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, wird angezeigt, daß fortan jeder direkte Verkehr der k. k. österreichischen Gesandtschaft mit der Regierung von Bern aufhören werde, und ferner das den österreichischen Unterthanen, welche als Handwerksgesellen wandern, schon früher intimirte Verbot des Eintrittes in den Kanton Bern ausdrücklich bestätigt wird. Mehrere kündigten in den nächst darauf folgenden Tagen ähnliche Schritte an.

Diese ungewöhnlichen Maßnahmen können nur auf einem Mißverständnisse beruhen. In der Absicht, dasselbe aufzuklären und dadurch den obwaltenden Mißhelligkeiten, deren längere Dauer unserm gemeinschaftlichen Vaterlande nicht gleichgültig sein kann, ein Ende zu machen, und ein für alle Mal die Ansichten über einen an und für sich wenig beachtenswerthen, für unsere Nachbarstaaten durchaus ohne Folgen gebliebenen Vorfall zu berichtigen, dessen mehr oder weniger ungenaue Darstellung bezweckt haben mag, sowohl die Grundsätze der Regierung von Bern über das Recht des Asyls zu verdächtigen, als die Anwendung derselben im speziellen Falle in ein falsches Licht zu stellen, halten wir für angemessen, Ihnen hochgeachteter Herr, den ganzen Hergang kurz und einfach zur Kenntniß zu bringen, um Sie in den Stand zu setzen, irrige Voraussetzungen zu widerlegen und Besorgnisse zu zerstreuen, welche jene Maßnahmen bedingt zu haben scheinen.

Quelle der obwaltenden Anstände ist ein Gastmahl deutscher Handwerksgesellen, welches am 21. Juli l. J. in der Wirthschaft im Steinhölzlein bei Bern stattfand. Eine Anzahl deutscher Handwerksgesellen hatte die Abrede getroffen, sich bei diesem Gastmahle zu vereinigen. Der Parteigeist, immer begierig alles aufzugreifen, was seinen Zwecken fröhnt, suchte dem unbedeutenden Vorfalle einen Anstrich von Wichtigkeit zu geben und aus der Zusammenkunft einiger Handwerksgesellen ein Ereigniß zu machen. Die Regierung fand sich daher bewogen, von dem ersten Polizeibeamten des Amtsbezirkes Bern einen Bericht über das Geschehene zu verlangen. Auf den Grund dieses amtlichen Berichtes, nachdem die kompetente Be=

hörde nicht gefunden, daß die Theilnehmer an jenem Gastmahl in Anklagestand versetzt werden konnten, mußten sich die Maßregeln der Regierung dahin beschränken, Aufsicht zu halten, daß nicht durch Stiftung politischer, gegen die Ruhe der Nachbarstaaten gerichteter Verbindungen, oder sonst auf andere Weise den fremden Staaten gegründeter Anlaß zu Beschwerden gegeben werde..

Was den Auftritt im Steinhölzlein betrifft, so hat die Regierung übrigens denselben nie weder rechtfertigen noch billigen wollen.

Es wurde den deutschen Flüchtlingen und Handwerksgesellen zu verstehen gegeben, daß keine Vereine zu politischen Zwecken und überhaupt keine Versuche, die Ruhe der Nachbarstaaten zu stören, geduldet werden würden.

Demzufolge wies die Regierung, in treuer und konsequenter Beachtung der vom Stande Bern am 22. Juli 1834 im Schooße der Tagsatzung ausgesprochenen Grundsätze, mehrere deutsche Flüchtlinge, welche in der angedeuteten Hinsicht Beschwerden veranlaßt, unaufgefordert aus dem Gebiete der Republik, wie sie denn jederzeit ohne irgendwoher erhaltene Winke, ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen gegen die Nachbarstaaten eingedenk, jeden Fremden aus dem Kanton entfernt hat, der sich politischer Umtriebe gegen die Nachbarstaaten schuldig gemacht. So wurden z. B. im Laufe des letztverflossenen Juni die deutschen Flüchtlinge weggewiesen, welche einen an die deutsche Nation und an die deutschen Heere gerichteten, den Umsturz der in Deutschland bestehenden Regierungen und Staatsformen bezweckenden Aufruf zu verbreiten gesucht, so früher die Theilnehmer am Zuge gegen Savoyen.

Ueber das, in Bezug auf das letzte Ereigniß vielfach mißkannte Benehmen der Regierung von Bern, dürfte es nicht überflüssig sein, zu bemerken, daß gleich nach erhaltener Kunde von jenem tollkühnen Zuge den polnischen Flüchtlingen, welche daran Theil genommen, der Wiedereintritt in den Kanton untersagt, und erst auf das dringende Ansuchen des hohen Vorortes und dasjenige der Stände Waadt und Genf, welche die aus dem Aufenthalte jener

Flüchtlinge an der äußersten Gränze für einen Nachbarstaat entspringenden Besorgnisse nachdrücklich vorstellten, im Interesse gesammter Eidgenossenschaft wieder gestattet ward. Hiedurch brachte die Republik Bern dem guten Vernehmen mit den angränzenden Ländern sehr beträchtliche, wie es scheint aber wenig geachtete Opfer.

Nach einer so offenen und redlichen Handlungsweise hätte die Regierung die neulich angekündigten Maßnahmen von Seite einiger deutschen Staaten nicht erwarten sollen. In der Ueberzeugung, daß dieselben einzig einem Mißverständnisse zugeschrieben werden können, und getreu den von ihr stets befolgten Grundsätzen der Mäßigung, hat sie die Abreise der Handwerksgesellen keineswegs verhindert, und bis jetzt keinerlei Gegenmaßregeln ergriffen.

Von dieser kurzen Darstellung der Grundsätze und Handlungsweise der Regierung von Bern werden Sie Tit. den geeigneten Gebrauch machen.

Es wird daraus die Ueberzeugung hervorgehen, daß auf dem Kantonsgebiete von Bern wie bis dahin, auch künftighin nichts geduldet werden wird, was die Ruhe der Nachbarn stören könnte, und daß die Regierung der Republik, sowohl als Kantonsregierung, als dereinst in der Eigenschaft eines eidgenössischen Vorortes, sich stets bestreben wird, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in guten Treuen zu erfüllen und freundschaftliche Verhältnisse mit den Nachbarstaaten — soviel an ihr — bestmöglich und sorgsam zu wahren.

Genehmigen Sie, Hochgeachteter Herr, bei diesem Anlasse die Versicherung unserer Hochachtung.

Im Namen von Schultheiß und Regierungsrath
der Republik Bern
der Schultheiß
(sig.) Tscharner,
der erste Staatsschreiber,
(sig.) J. J. Stapfer.

Für getreue Abschriften
(L. S.) der eidgenössische Kanzler
Am Rhyn.

Staatsrathsprotokoll vom September, Oktober, November und Dezember 1834.

Nr. 1240. Verhandlung vom 12. Christmonat 1834.

Die vorörtliche, vom 27. v. M. erfolgte Mittheilung des vom Stande Bern an die schweizerischen Geschäftsträger zu Paris und Wien in Betreff des bewußten Auftrittes im Weißensteinhölzli ꝛc. gerichteten Memorandums d. d. 21. November, wurde von den Herren Tschann und von Effinger erwiedert wie folgt:

a) Herr von Tschann entwickelt in seinem vom 8. Christmonat datirten Antwortschreiben den Gesichtspunkt, aus welchem er den vorörtlichen Auftrag, von diesem Aktenstücke für die Interessen des Standes Bern den zweckdienlichen Gebrauch zu machen, aufgefaßt habe.

Bei den freundschaftlichen Verhältnissen, die zwischen Frankreich und der Schweiz im Allgemeinen, und dem Kanton Bern insbesondere obwalten, konnte es, nach der Ansicht des Herrn von Tschann, der Regierung dieses Standes nur darum zu thun sein, ihre Grundsätze über das Asyl und Asylrecht zur Würdigung aller Regierungen offen darzulegen. Da man indessen an die französische Regierung kein Begehren stelle, so habe er nicht für schicklich erachtet, dieses Memorandum mit einer eigentlichen diplomatischen Note einzubegleiten, und deßwegen den Mittelweg einer Verbalnote gewählt, um jenes Aktenstück an den Herrn Grafen von Rigny, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, gelangen zu lassen. Folgendes ist der Wortlaut der eingereichten Verbalnote:

Copie de la note verbale remise à S. E. Mr. le Comte de Rigny, ministre des affaires étrangères, par Mr. de Tschann, Chargé d'affaires en Suisse, le 4. Decembre 1834.

Les Avoyer et Conseil exécutif de la république de Berne ont addressé au Directoire fédéral en date du 21 Novembre dernier une communication, en le priant de la faire parvenir aux agens diplomatiques de la Confédération et qui a pour objet des observations, qui se rapportent à des mesures qui viennent d'être prises par plusieurs

états de l'Allemagne au préjudice des relations amicales qui ont existé jusqu'à présent entre la dite république et ces états. Le soussigné venant de recevoir cette communication avec l'invitation d'en faire usage conformément aux voeux du gouvernement de Berne, croit ne pas mieux pouvoir remplir les intentions de celui-ci et répondre en même temps au désir du Vorort, à qu'il tient à coeur de voir cesser des complications aussi fâcheuses, qu'en portant à la connaissance de S. E. M. le Comte de Rigny l'exposé suivant, extrait de la communication susmentionné.

— — — — — — — — — —

— — — — — — — — — —

Le gouvernement de Berne mettant un prix tout particulier à ce que ces principes et ces intentions soient également appréciés par Mr. le Comte de Rigny en raison surtout des rapports de bienveillance et d'amitié si heureusement établis entre le gouvernement du Roi et la Confédération Suisse, le soussigné en transmettant à S. E. cette communication verbale s'estime heureux d'en être l'intermédiaire et il en saisit l'occasion etc.

Herr von Tschann hat diese Verbalnote am 4. Christmonat dem Herrn Grafen von Rigny behändigt. Der letztere äußerte sich darüber: die offene Darlegung dieser Grundsätze, abseite der Regierung von Bern, scheine ihm ganz geeignet, die Besorgnisse zu beschwichtigen, welche mehrere deutsche Höfe zu Maßregeln veranlaßt, über die Bern sich beschwere. Er für seine Person finde sich über die ganze Angelegenheit ganz erbaut, und er zweifle nicht, man werde sich auch anderwärts damit zufrieden geben. Er setzte hinzu, er werde sich mit dem österreichischen Gesandten, mit welchem er jüngsthin eine Unterredung über die Verflechtungen Bern's gepflogen habe, in diesem Sinne besprechen, und nächstens dem französischen Botschafter in Wien schreiben, daß er sich gleichmäßig gegen den Fürsten Metternich ausspreche.

Da Herr von Tschann somit erfuhr, daß der Herr Graf Appony, österreichischer Botschafter in Paris, von der Lage des Ge-

schäfts Kenntniß hatte, und überhaupt ihm nicht unbewußt war, daß mit Zustimmung von Rußland und Preußen, sich die Diplomatie der süddeutschen Höfe mit jener des Wienerkabinets identifizire, so suchte er dessen Ansicht über den von Berns Regierung durch das Mittel des Vorortes zu Wien gethanen Schritt zu vernehmen, zu welchem Ende er ihm das Memorandum auszugsweise zur Kenntniß brachte. Herr Appony erwiederte: er dürfe, ohne den Ansichten des Kabinets von Wien über den besprochenen Schritt im mindesten vorzugreifen, versichern, daß das Zustandekommen irgend einer Vereinbarung, in Folge welcher die Verhältnisse mit der Regierung von Bern auf den früher geübten Fuß hergestellt würden, ganz in den Wünschen seines Hofes liege. Er seinerseits habe immer die Ueberzeugung genährt, daß man in Wien aus den bewußten Verumständungen nicht eine Staatsangelegenheit machen werde, im Gegentheil, daß der Wienerhof den aufrichtigen Wunsch hege, mit Bern als Vorort in die nämlichen Verhältnisse zu treten, wie sie bis dahin zwischen ihm und der Bundesbehörde bestanden hatten, und daß er nicht zweifle, die Mittheilung, die Herr v. Effinger in Wien zu machen beauftragt sei, werde dieses glückliche Ereigniß anbahnen. Ueberhaupt beurtheilte, nach der Ansicht des Herrn v. Tschann, Herr Graf Appony das Memorandum der Regierung von Bern, in Bezug auf die Darlegung der sie leitenden Grundsätze und ihre künftige Handlungsweise, in einem sehr vortheilhaften Lichte.

b) Herr von Effinger bescheinigt mit Schreiben vom 4. Christmonat den Empfang des vorörtlichen Auftrages vom 27. November. Er bedauert, daß ihm derselbe nicht früher zugekommen sei, da mit gleicher Post die Augsburger allgemeine Zeitung die Nachricht von dem Antrage des Herrn Oberforstmeister Kasthofer in Bern, den er in der Sitzung des großen Rathes vom 21. November gestellt hatte, nach Wien brachte; ein Antrag, der, wenn er auch nur als individuelle Motion zu betrachten sei, den von dem Memorandum vom 21. November erwarteten Eindruck leicht bloßstellen, oder die Schwierigkeiten in Lösung der dem Herrn Geschäftsträger gewordenen Aufgabe vermehren dürfte. Herr v. Effinger

hielt rathsam, sich ohne Zeitverlust des erhaltenen Auftrages zu entledigen, und verfügte sich sogleich auf die Staatskanzlei, um eine Audienz bei dem Fürsten Metternich nachzusuchen; der Fürst ließ inzwischen die sämmtlichen zur Audienz anwesenden Gesandten und Geschäftsträger ersuchen, am folgenden Tage wiederzukommen, da er dringender Geschäfte wegen abgehalten sei, sie zu empfangen.

(Dem Regierungsrathe von Bern diese beiden Depeschen mitgetheilt.)

Nr. 1241. Verhandlungen vom 13. Christmonat 1834.

In Fortsetzung seines Berichtes vom 4. Christmonat berichtet Herr v. Effinger mit Schreiben vom 6.: zwei Wege haben sich ihm dargeboten, um jenes Memorandum an seine Bestimmung zu übermitteln, nämlich entweder dasselbe nebst dem Begleitschreiben des Vorortes ganz einfach dem Fürsten Staatskanzler zur Einsicht vorzulegen, oder mit Veränderung des Eingangs und des Schlusses in die Form einer amtlichen, von ihm der k. k. Staatskanzlei zuzustellenden Note umzugießen. Er habe sich aber zu den dießfalls erforderlichen Abänderungen nicht berechtigt geglaubt und deßnahen den ersten einfachsten Pfad gewählt. Am 5. Nachmittags begab er sich auf die Staatskanzlei und wurde sogleich in des Fürsten v. Metternich Kabinet eingeführt. Auf die Frage Sr. Durchlaucht, ob er — der Geschäftsträger — etwas aus der Schweiz empfangen habe, erwiederte dieser: er habe ein von der Regierung von Bern an ihn gerichtetes Memorial empfangen, dessen Beweggründe dem österreichischen Kabinette vermuthlich nicht unbekannt seien. Nachdem Herr von Effinger in Kurzem den wesentlichen Inhalt sowohl des Memorials als des vorörtlichen Reskriptes bezeichnet hatte, setzte er hinzu, zu Mittheilung derselben ermächtigt zu sein, und sie deßhalb zu gefälliger Einsicht zu überreichen; diesem Ansuchen entgegnete der Fürst, daß er die Annahme jenes Schreibens nicht ablehnen wolle, indeß wegen der Wichtigkeit, die das österreichische Kabinet dieser Angelegenheit beilege, nicht für geeignet erachten könne, dasselbe von Hand zu Hand zu empfangen, daher

er den Geschäftsträger einlade, es der Staatskanzlei auf amtlichem Wege zuzusenden. Herr von Effinger erwiederte, solches werde unverzüglich geschehen, und da er wahrnahm, daß der Fürst sich über den besprochenen Gegenstand vor der Hand nicht weiter zu äußern gesinnet sei, so beurlaubte er sich nach einer Audienz, die nur wenige Minuten gedauert hatte.

(Auszug aus dem Begleitschreiben: Herr von Effinger macht aufmerksam, daß die Ermächtigung zur Mittheilung sowohl im Memorandum selbst als in dem vorörtlichen Begleitschreiben ausgedrückt sei. „Der Unterzeichnete glaubt sich des erhaltenen Auftrages nicht besser entledigen zu können, als indem er sich die Ehre gibt, dem Herrn Fürsten v. Metternich sowohl das Schreiben der Regierung von Bern, als das vorörtliche Begleitschreiben abschriftlich vorzulegen und Se. Durchlaucht ergebenst zu ersuchen, den Inhalt desselben in geneigte und wohlwollende Berücksichtigung zu ziehen. Der Unterzeichnete erlaubt sich, der gewogentlichen Aufmerksamkeit des Fürsten Staatskanzlers ganz besonders die Schlußworte des Schreibens von Bern zu empfehlen, laut denen auf dem dortigen Kantonsgebiete „nichts geduldet werden soll — — bestmöglichst und sorgsam zu wahren." Es gibt sich der Unterzeichnete daher der angenehmen Hoffnung hin, daß ꝛc.

Wien, den 6. Dezember 1834. sig. v. Effinger v. Wildegg.)

Herr von Effinger hielt die Annahme der Denkschrift für einen günstigen Umstand, da der Fürst Metternich ohne Zweifel entweder durch die österreichische Gesandtschaft in der Schweiz, oder durch die öffentlichen Blätter von dem wesentlichen Inhalte des Memorandums Kenntniß erhalten hatte.

Auch dem französischen Botschafter hat er das Memorial mitgetheilt, indem das französische Ministerium der vorwaltenden Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zugewendet und in Bern Rathschläge sehr konziliatorischer Art ertheilt hat. Dem bairischen Gesandten hat er ebenfalls Abschriften zugehen lassen.

(Mittheilung an den Regierungsrath in Bern.)

Nr. 1293. Den 22. Christmonat 1834.

Dem vorörtlichen Staatsrathe wurden sodann noch vorgelegt verschiedene auf das von der Regierung von Bern erlassene Memorandum bezügliche Depeschen des schweizerischen Herrn Geschäftsträgers in Wien d. d. 10. 12. und 15. Dezember, so wie ein Schreiben des k. k. österreichischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Herrn Grafen von Bombelles, d. d. Zürich 21. Dezember, mittelst welchem dem Vororte zwei von dem Fürsten Metternich erhaltene Depeschen vertraulich mitgetheilt werden.

I. a) Das Schreiben des Herrn v. Effinger d. d. 10. kündigt an: ein Artikel des österreichischen Beobachters habe hoffen lassen, das österreichische Kabinet werde sich mit der von Bern gegebenen Erklärung begnügen. Seither habe er jedoch in Erfahrung gebracht, daß dieß nicht der Fall sei, sondern daß vielmehr durch die k. k. österreichische Gesandtschaft in der Schweiz dem Vororte werde mitgetheilt werden, man finde sich dermalen noch nicht zu einer Veränderung der Verhältnisse zu Bern veranlaßt.

b) Mit Schreiben vom 12. Dezember bestätigte der Herr Geschäftsträger den Inhalt seiner frühern Depesche, indem ihm durch den Fürsten Metternich eröffnet worden sei, man könne sich mit der Berner Erklärung nicht beruhigen, die dießfalls an die österreichische Gesandtschaft in der Schweiz erlassene Depesche sei Sr. Majestät dem Kaiser selbst vorgelegt worden. Schließlich wird indessen noch die Versicherung ausgesprochen, daß Oesterreich, dieser Differenz ungeachtet, die vorörtliche Stellung Berns vollkommen anerkennen werde.

c) Durch Schreiben vom 15. Dezember übersendet Herr v. Effinger die ihm durch den Fürsten Metternich ertheilte Antwort auf die bei Uebermittelung des bernerischen Memorandums eingereichte Note, welche indessen nichts weiter als eine bloße Empfangsbescheinigung enthält.

II. Die mit dem Schreiben des Herrn Grafen von Bombelles vom 21. Dezember vertraulich mitgetheilten Depeschen hinwieder folgen hier ihrem wörtlichen Inhalte nach:

a) Abschrift einer Depesche des Fürsten Metternich an den Grafen Bombelles, dat. Wien, den 14. Dezember 1834.

Hochgeborner Graf!

Der eidgenössische Geschäftsträger, Freiherr von Effinger-Wildegg, hat mir dieser Tage mittelst einer Note vom 6. d. M. ein unterm 21. November an ihn gerichtetes Schreiben der Regierung des Kantons Bern, so wie ein vom 27. desselben Monats datirtes Einbegleitungsschreiben des eidgenössischen Vorortes, abschriftlich mitgetheilt. Aus achtungsvoller Rücksicht für die oberste Bundesbehörde habe ich der mit dem Kanton Bern suspendirten offiziellen Verhältnisse ungeachtet, diese Mittheilung nicht abgelehnt. Wie wenig die Eurer Excellenz schon früher vertraulich mitgetheilte Erklärung der Regierung des Kantons Bern übrigens geeignet ist, unsern Beschwerden Genüge zu leisten und unsere gerechten Forderungen für die Zukunft zu befriedigen, wird dem eidgenössischen Vororte gewiß nicht entgangen sein, da diese Erklärung, sich über Gegenstände verbreitend, die nie direkt zwischen uns und dem Kanton Bern zur Sprache gekommen sind, den einzig fraglichen Punkt auf die schon früher als unzulässig erkannte Weise abfertigt, und sich auf die von dem Kanton am 22. Juli auf der Tagsatzung im Widerspruch mit jenen der großen Mehrzahl der eidgenössischen Stände ausgesprochenen Grundsätze beruft, deren Sinn und Anwendung eben so wohl die billige Genugthuung für das Vergangene, als die gleichmäßig billige Bürgschaft für die Zukunft, wie die Nachbarstaaten von der Zukunft beide zu fordern berechtigt waren, unerledigt gelassen hat.

Ich kann sonach nur bedauern, daß der freundschaftlichen wohlwollenden Gesinnungen des k. k. österreichischen Hofes gegen die Eidgenossenschaft und deren einzelne Stände ungeachtet, in unserer Stellung gegen den Kanton Bern nicht eher eine von uns selbst gewünschte Aenderung eintreten kann, bis wir uns in doppelter Rücksicht für befriedigt halten können.

Euer Excellenz belieben das gegenwärtige Schreiben dem Herrn Bürgermeister Hirzel vertraulich mitzutheilen.

Empfangen ꝛc.

b) Copie d'une dépêche de S. A. le Prince de Metternich au Comte de Bombelles.

Vienne, 14 Decembre 1834.

Monsieur le Comte!

Je vous adresse aujourd'hui une dépêche allemande destinée à être portée par Votre Excellence à la connaissance du *Vorort*. Son contenu vous prouvera, que nous n'avons point regardé comme possible de tirer parti des dernières ouvertures du gouvernement de Berne pour déplacer les questions du terrain faux et insoutenable, sur lequel ce gouvernement s'est établi.

Il est question entre nous et ce Canton du scandale du 27 Juillet dernier. Animé d'un sentiment de bienveillance pour la Confédération helvétique dont l'histoire n'offre pas un démenti, l'Empereur s'est de prime abord décidé à ne point appeler la cause devant l'autorité supérieure de ce corps politique. La grave insulte du 27 Juillet avait eu lieu sous les yeux d'un gouvernement cantonal; le compte que le magistrat chargé de la police du chef-lieu de ce même canton avait rendu à l'autorité supérieure, confirma, tout en les amoindrissant, les faits; c'est dès-lors au gouvernement de Berne, que l'Empereur a voulu, que fût adressée sa réclamation, et c'est pour faciliter à ce même gouvernement les moyens de sortir d'embarras, que notre déclaration fut rédigée dans la forme de simples questions. Le gouvernement bernois, au lieu de nous répondre par une explication satisfaisante, déclare son incompétence, en nous renvoyant au *Vorort*. Nous entrames dans cette réserve et vous reçutes l'ordre d'entrer en explication avec l'autorité fédérale.

Une vaine correspondance s'établit entre Zurich et Berne, quand enfin, en contradiction avec son refus antérieur, le gouvernement de Berne adressa ses prétendues explications au chargé d'affaires Suisse près notre Cour. Vous trouverez ci-joint une copie de la dépêche de Berne.

Cette dépêche ne répond aucunement aux griefs, que les états limitrophes ont articulés envers ce Canton à la suite des scènes scandaleuses qui se sont passées le 27 Juillet dernier. L'outrage fait publiquement aux gouvernemens allemands, exigeait de la part de celui de Berne désaveu, punition des coupables et promesses de s'opposer à toute tentative de la même nature à l'avenir. Voilà comme en a agi la Confédération elle-même, à l'occasion de l'attentat dirigé contre la Savoie. Engagement a été pris pour l'avenir par la note adressée le 24 Juin à la légation de la Cour de Sardaigne en Suisse et à celles des Cours dont les états sont limitrophes de ce pays, et qui par conséquent s'étaient déclarées solidaires dans la poursuite des justes griefs du gouvernement Sarde. Qu'a fait celui du Canton de Berne? Après avoir repoussé une note, que conformément à l'usage établi en Suisse pour des affaires cantonales et locales, la légation d'Autriche lui avait adressée directement et uniquement pour obtenir des renseignemens sur un fait scandaleux qui s'était passé sous ses yeux, il a renvoyé cette légation au directoire fédéral, qui ne s'est nullement reconnu dans la question en instance une compétence, dont Berne a voulu l'investir pour faire de son affaire une affaire fédérale. La Cour de Vienne aurait pu, comme les autres Cours allemandes, regarder ce refus d'explications comme un déni de justice, et prendre immédiatement la résolution de rappeler ses sujets du territoire de Berne, et de suspendre ses relations directes avec le gouvernement de ce Canton. Elle a préféré faire une démarche contraire à l'usage établi, et s'adresser pour obtenir les renseignemens vainement demandés à Berne au directoire fédéral, qui s'y est prêté avec complaisance, et les mesures indiquées plus haut n'ont été adoptées par la Cour de Vienne et les autres Cours allemandes que lorsque par sa réponse au directoire le gouvernement de Berne a non seulement représenté les scènes du 27 Juillet comme inoffensives, et a par conséquent décliné toute réparation,

mais en établissant une distinction insoutenable entre attaques directes et attaques indirectes contre les états voisins, et en invoquant absurdement un prétendu droit d'asyle (qui ne saurait pas plus justifier l'outrage qu'une attaque matérielle contre des gouvernemens étrangers et qui n'a même de loin rien de commun avec le scandale commis le 27 Juillet dernier par les ouvriers allemands en condition à Berne) avait également refusé la garantie que de pareils actes ne se passeraient plus à l'avenir.

La correspondance qui s'est engagée sur l'affaire en instance entre le gouvernement de Berne et le directoire fédéral a manifesté la différence de principes qui existe entre ce Canton et l'autorité suprême de la Confédération, parlant dans le sens de la déclaration que la dernière diète a faite le 22 Juillet à la presque unanimité des votes.

Aussi le gouvernement de Berne en déclarant qu'il s'abstient de toute discussion ultérieure avec le directoire fédéral, se borne-t-il à la simple transmission des dépêches adressées aux chargés d'affaires suisses à Vienne et à Paris.

La Cour de Vienne ayant suspendu ses relations directes avec le Canton de Berne, ce n'est que par égard pour la transmission de la dépêche en question par le directoire fédéral, qu'elle a pris connaissance de son contenu, auquel comme de raison il ne sera pas fait de réponse directe. Sa teneur d'ailleurs est parfaitement conforme à celle de la note adressée au Directoire, lorsque cette autorité fédérale s'était chargée d'être auprès du gouvernement bernois l'organe des griefs des états limitrophes de la Suisse. Les scènes du 27 Juillet y sont représentées comme peu dignes d'attention, et sans inconvéniens pour les états voisins, et on se croit seulement dans le cas de rectifier les faits et d'expliquer les principes du gouvernement de Berne relativement au droit d'asyle (que la déraison ou la mauvaise foi les plus insignes peuvent] seules essayer de mêler à une affaire de cette nature). Quant aux faits mêmes on accuse l'esprit de parti de

les avoir dénaturés (ce qui inculpe directement les gouvernemens ou leurs légations au moins), et on se borne à dire que le gouvernement bernois ne justifie ni approuve les scènes du 27 Juillet, et qu'on a fait entendre aux ouvriers et réfugiés allemands, qu'on ne souffrira ni réunions politiques ni tentatives de troubler le repos des états voisins, ce qui prouve que, contrairement aux assertions du gouvernement de Berne, les scènes inoffensives du 27 Juillet qui ont évidemment motivé cette insinuation, portaient aux yeux de ce gouvernement un caractère tout différent et de nature à le compromettre envers ses voisins. La dépêche bernoise parle ensuite du renvoi de plusieurs refugiés allemands, de la suppression d'écrits incendiaires, de ses mesures contre les individus qui ont pris part à l'attentat contre la Savoie, objets entièrement étrangers aux discussions qui se sont élevées entre les Etats limitrophes de la Suisse et le Canton de Berne, puisqu'il n'est point dit ni ne pourrait être dit dans la dépêche en question, que le renvoi des premiers a eu lieu par le motif de leur participation aux scènes du 27 Juillet et qu'il n'a jamais existé de correspondance directe entre les Etats limitrophes de la Suisse et le Canton de Berne, mais avec le directoire fédéral seulement au sujet des affaires de la Savoie.

Les choses en restent donc au même point puisque les deux conditions qui effacent un outrage commis ou toléré, la réparation ou au moins le désaveu et la garantie pour l'avenir ne sont point remplies par le gouvernement de Berne. Les gouvernemens limitrophes de la Suisse ont prouvé par la modération de leurs exigences envers la Confédération lors de l'affaire de la Savoie et par l'empressement avec lequel ils ont accueilli ses demarches conciliantes, combien leurs bonnes relations avec la Suisse leur tiennent à coeur. Des cours insultées ne sauraient entretenir des relations directes avec un gouvernement dont la présomption se refuse à un désaveu du passé, et dont le droit public en établissant une

distinction entre une attaque directe ou indirecte tolère des outrages publics envers ses voisins ou des menées criminelles qui, pour n'avoir pas encore produit leurs résultats au grand jour, n'en sont pas moins compromettantes pour la tranquillité des États limitrophes.

Une assurance générale et démentie par le fait même auquel devraient avant tout être appliqués les principes sur lesquels elle repose, ne sauraient faire changer la marche d'une Cour qui sait respecter le droit d'autrui et qui se ne reconnait non moins celui de faire respecter ses propres droits.

C'est à la parfaite union des états dans leurs discussions avec la Suisse, que la Confédération a été redevable de la grande modération dont ils ont fait preuve dans l'affaire de Savoie, et que Berne a dû les ménagemens qu'ils se seraient plu à observer, si ce Canton n'avait pas repoussé les premières ouvertures. Il est douteux qu'un gouvernement isolé qui aurait à poursuivre des griefs de cette nature, pût se ténir sur la même ligne de modération.

Qu'aurait fait la France, si dans une réunion semblable à celle du 27 Juillet le drapeau national avait été insulté, et qu'on lui eût substitué le drapeau blanc de la branche aînée des Bourbons ou le drapeau rouge de la révolution?

Tout dans cet exposé est simple et de nature à placer sous son jour véritable — le seul qui puisse lui convenir — la vérité dans les faits.

La dernière pièce de Berne se compose évidemment de deux parties distinctes. L'une qui est l'affaire, est traitée comme si elle n'était pas digne d'être relevée; l'autre expose des principes, lesquels appliqués à l'évènement du 27 Juillet, en eussent immédiatement levé l'embarras.

Dans des questions placées ainsi, nous ne sommes point les maîtres de choisir; nous ne saurions nous déclarer satisfaits par ce qui ne resout pas le sujet de notre plainte.

Je vous autorise, Monsieur le Comte, à donner connaissance de la présente dépêche au *Vorort*. Il devra y reconnaître le langage de l'amitié pour la Confédération, et celui d'un sincère regret de devoir nous maintenir dans une attitude de reserve contre l'un de ses Cantons, qu'il ne dépend pas de notre seule volonté de changer.

Veuillez etc.

sig. Prince Metternich.

Nach Kenntnißnahme der vorstehenden Aktenstücke beschloß der vorörtliche Staatsrath, dieselben sämmtlich der Regierung von Bern vertraulich mitzutheilen, derselben überlassend, die obwaltenden Mißverständnisse auszugleichen (litt. a). Dem k. k. österreichischen Gesandten, so wie dem schweizerischen Geschäftsträger in Wien, sollen einfache Empfangsbescheinigungen für die erhaltenen Mittheilungen zugestellt werden (litt. b u. c).

a) An Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern.

Tit.

In der Anlage haben wir die Ehre, Euer Tit. unter Litt. A, B u. C drei Depeschen des Geschäftsträgers in Wien vom 10., 12. und 15. laufenden Monats mitzutheilen.

Ebenso empfangen Hochdieselben unter Litt. D, E u. F vertrauliche Kenntniß einer am 21. l. M. von dem k. k. österreichischen Gesandten uns gemachten vertraulichen Eröffnung.

Indem Wir Euer Tit. diese Akten mittheilen, zweifeln wir keineswegs, Ihr werdet in Euerer Weisheit diejenigen Mittel zu finden wissen, wodurch bedauerlichen und für alle Theile gleich lästigen Mißverständnissen ein Ende gemacht werden kann, als wozu der eidgenössische Vorort stetsfort nach besten Kräften und nach Maßgabe seiner Befugnisse mitwirken wird.

Wir benutzen rc.

b) Sr. Excellenz Herrn Grafen von Bombelles, k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten u. bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bürgermeister und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Zürich

haben sich beeilt, der Regierung des Kantons Bern diejenigen vom 21. l. M. datirten vertraulichen Mittheilungen des Herrn Grafen von Bombelles Excellenz, welche auf die Anstände mit dieser Regierung Bezug haben, auf vertrauliche Weise mitzutheilen, und verbinden mit dieser Anzeige den Ausdruck rc.

Nachdem nun mit 1. Januar 1835 die vorörtliche Geschäftsleitung an den Stand Bern übergegangen war, gelangten an den dortigen Staatsrath Noten der Gesandten von Oesterreich, Baiern, Baden, Rußland, Piemont (diese beiden in französischer Sprache) und vom königlich würtembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welche in ihrem Inhalte sämmtlich genau mit der nachstehenden österreichischen übereinstimmen, und mit Kreisschreiben vom 13. zugleich mit der ebenfalls allen gleichlautend ertheilten Antwort den Ständen übermacht wurden.

Sr. Excellenz Herrn Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes Bern.

Der unterzeichnete k. k. österreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in der Schweiz hat von seinem allerhöchsten Hofe die Weisung erhalten, bei Gelegenheit des ihm, der hergebrachten Geschäftsordnung zufolge, von dem abgetretenen Vororte am 31. Dezember v. J. angezeigten Wechsels in der Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten, folgende Mittheilung an den gegenwärtig mit diesen Angelegenheiten beauftragten hohen Vorort gelangen zu lassen.

Je mehr der k. k. Hof es sich ununterbrochen hat angelegen sein lassen, der Eidgenossenschaft, durch Erfüllung der völkerrechtlichen Verbindlichkeiten nicht nur, sondern auch durch Aufrechthaltung der freundnachbarlichen Verhältnisse Beweise aufrichtigen Wohlwollens zu geben, desto bedauerlicher mußten ihm die im Laufe des verflossenen Jahres in der Schweiz selbst vorgefallenen und von ihr ausgegangenen, in doppelter Rücksicht für die Nachbarstaaten verletzenden Ereignisse erscheinen. Wie sehr der allerhöchste Hof anderseits geneigt war, jede Genugthuung für das Vergangene, jede Zusicherung für

die Zukunft, als Unterpfand der Wiederherstellung und Fortsetzung freundschaftlicher Verhältnisse zu betrachten, beweiset die willige Aufnahme, welche die Note des damaligen Vorortes vom 24. Juni und die in gleichem Sinne unterm 22. Juli gefaßte, von der großen Mehrheit der Stände unbedingt angenommene Erklärung der eidgenössischen Tagsatzung gefunden haben.

In dieser Erklärung allein, in deren endlicher und gleichmäßiger Erfüllung von Seite aller eidgenössischen Stände kann der k. k. Hof, gleich den übrigen Nachbarstaaten, die Grundlage künftiger ununterbrochener freundschaftlicher Verhältnisse mit der Schweiz finden. Daß Vorgänge wie jene, die im verflossenen Juli im Kanton Bern Statt gefunden, und über welche die Nachbarstaaten vergeblich bei der Regierung dieses Kantons Beschwerde geführt haben, mit solchen Verhältnissen nicht bestehen können, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten. — Weit entfernt übrigens, der Schweiz, so wie den einzelnen Ständen derselben, irgend etwas Unbilliges zuzumuthen, haben die Regierungen der Nachbarstaaten nur das, was die Schweiz auch nothwendig von ihnen gegenseitig verlangen muß, in Anspruch genommen, nämlich ihre Ruhe von Seite des schweizerischen Gebietes nicht gestört zu sehen. Wenn die Schweiz mit Recht darauf besteht, daß sich das Ausland von keiner Seite her in ihre innern Angelegenheiten mische, so haben die andern Regierungen dasselbe Recht, zu verlangen, daß man auch auf schweizerischem Boden sich nicht mit den innern Angelegenheiten fremder Länder befasse, also eine — gleichviel auf welche Weise — sich kund gebende Einmischung auf diesem Gebiete nicht gestatte, die sich von der Verbreitung feindseliger Gesinnungen unter den Angehörigen fremder Staaten (die sich zufällig in der Schweiz befinden) von der Vorbereitung feindseliger Plane gegen diese Staaten und von höhnenden, beleidigenden Handlungen gegen ihre Fürsten und Regierungen nach Umständen und günstiger Gelegenheit bis zu einem feindlichen Ueberfall steigern kann, und wirklich bereits gesteigert hat. Wenn die Schweiz mit Recht von dem Auslande Achtung für ihre Institutionen und Einrichtungen, für ihre Regierungsformen, Verfassungen und verfassungsmäßigen Behörden, für ihre Tagsatzung, für die eidgenössische, wie für die Kan=

tonalfahnen verlangt, so ist sie nicht minder schuldig, die gleiche Achtung den auswärtigen Regierungen bei sich zu sichern und zu geben, wie denn Achtung immer durch Gegenachtung bedingt, und Gegenseitigkeit vorzüglich die Hauptgrundlage des Völkerrechts bildet. — Weit entfernt daher, daß die Nachbarstaaten — wie Uebelwollende gern in der Schweiz ausstreuen — die Ehre der Eidgenossenschaft verletzen, die Schweiz stören und necken, um Unruhe darin zu stiften, besteht das ganze Verlangen der Nachbarstaaten darin, daß sie von Seite der Schweiz her nicht gestört und geneckt, nicht beleidigt und beunruhigt werden, daß demnach die Schweiz bei sich nicht dulde, was in öffentlichen Aeußerungen, Planen oder Ausführung feindselig gegen die Nachbarstaaten gerichtet ist.

Obschon diese völkerrechtlichen Grundsätze zu tief in der Natur der gegenseitigen und nothwendigen Verhältnisse der Staaten gegründet sind, um erst noch einer formellen Anerkennung zu bedürfen, daher auch in der Regel von selbst unter den Staaten beobachtet werden, so hat dennoch die Eidgenossenschaft durch ihren Vorort und durch die Tagsatzung von 1834 diese Anerkennung förmlich ausgesprochen.

Je mehr die Nachbarstaaten während der seitdem verflossenen sechs Monate den innern Föderativschwierigkeiten hinlängliche Rechnung getragen haben, desto mehr dürfen sie das feste Vertrauen hegen, daß es der Eidgenossenschaft und ihrem Vororte ernst und dringend angelegen sei, das gegebene Wort zu halten, keine feindselige Aufreizung und Beleidigung gegen die Nachbarstaaten im ganzen Gebiete der Schweiz ferner zu dulden, diejenigen Fremden und Flüchtlinge, die dergleichen versuchen, ohne Nachsicht nicht bloß aus einem oder dem andern Kanton, sondern aus der Schweiz fortweisen zu lassen — ohne welche Verfügung die gerechten Beschwerden der Nachbarstaaten nicht gehoben sein würden — und endlich redlich mit ihren Nachbarn in guter Eintracht zu leben.

So wie der k. k. Hof eine bestimmte unumwundene Bestätigung der von der letzten Tagsatzung gegebenen feierlichen Zusage von Seite des jetzigen hohen Vorortes zuversichtlich erwartet, so ist allerhöchstderselbe auch überzeugt, daß eine ähnliche Bestätigung von den übrigen Nachbarstaaten der Schweiz in Anspruch genommen werden wird.

Jedenfalls wird die zu erwartende Erklärung die Bedingung der Fortsetzung der alten freundnachbarlichen Verhältnisse oder der Maßstab der von den Nachbarstaaten ungern anzunehmenden veränderten Stellung sein.

Indem der Unterzeichnete sich dieses Auftrags seines allerhöchsten Hofes entledigt, gibt er sich die Ehre, Sr. Excellenz den Herrn Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung auszudrücken.

Zürich, 1. Jenner 1835.

Graf von Bombelles.

Bern, 13. Jenner 1835.

An Se. Excellenz den k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der Schweiz, Herrn Grafen von Bombelles in Zürich.

Bei der am 1. Jenner letzthin, gemäß den Vorschriften der Bundesakte, erfolgten Uebernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten hat sich der jetzige eidgenössische Vorort Bern einerseits überzeugt, daß die Verhältnisse der schweizerischen Eidgenossenschaft zu allen benachbarten Staaten in einem geregelten Zustand sich befinden, indem die in der ersten Hälfte des verflossenen Jahres zwischen ihr und einigen Nachbarstaaten obgewalteten Verwickelungen seiner Zeit vollkommen beseitigt worden sind.

Anderseits hat der eidgenössische Vorort von den Instruktionen Kenntniß genommen, welche die ordentliche Tagsatzung d. J. 1834 ihm hinsichtlich der eidgenössischen Geschäftsleitung gegeben hat, und vermöge welcher er beauftragt ist, „in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten es sich zur ernsten Pflicht zu machen, die Ehre, die Würde und die Unabhängigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie es sich für einen freien und neutralen Staat besonders geziemt, kräftig zu schirmen und aufrecht zu erhalten, so wie für die Erhaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse der Eidgenossenschaft mit den auswärtigen Staaten auf die Grundlage getreuer Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zu sorgen."

Der eidgenössische Vorort wird sich pflichtgemäß angelegen sein lassen, diese Instruktionen der obersten Bundesbehörde, so wie überhaupt alle Verpflichtungen, die ihm durch die Bundesakte auferlegt sind, bei jedem sich darbietenden Anlasse getreu und gewissenhaft zu erfüllen und auf diesem bundesgemäßen Pfade das Zutrauen zu rechtfertigen sich bestreben, welches die Tagsatzung und die eidgenössischen Stände in denselben setzen.

Mit dieser offenen Erklärung der Grundsätze, welche dem Vorort in der Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten in Beziehung auf das Ausland jederzeit zur Richtschnur dienen werden und welche, wie Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, als vorörtliche Behörde, nicht zweifeln, allen billigen Erwartungen der benachbarten Staaten entsprechen sollten, erwiedern dieselben diejenige Note, welche Se. Excellenz der k. k. österreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr Graf von Bombelles unterm 1. laufenden Monats an sie gerichtet haben, und benutzen dabei den gegebenen Anlaß u. s. f.

Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern.
In deren Namen: der Schultheiß.
(Folgen die Unterschriften.)

Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände.

(Rathssitzung d. d. 25. Juni 1835.)

Bern, den 23. Juni 1835.

Tit.

Endlich ist der eidgenössische Vorort in dem Fall, sämmtlichen Ständen über die in der jüngsten Zeit zwischen ihm und dem k. k. österreichischen Hofe stattgefundenen Erörterung Bericht zu erstatten.

Durch das am 2. März l. J. erfolgte Absterben Sr. Majestät des Kaisers Franz von Oesterreich erloschen die Vollmachten des bisher bei der schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditirten k. k. österreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn Freiherrn von Binder-Kriegelstein, so wie diejenige

des einstweiligen Stellvertreters desselben, des Herrn Grafen von Bombelles Excellenz.

In welchen freundschaftlichen und wohlwollenden Ausdrücken Se. Majestät, der jetzt regierende Kaiser Ferdinand, durch ein vom 2. März aus Wien datirtes Schreiben der schweizerischen Eidgenossenschaft den erfolgten Hintritt seines Vaters und seine eigene Thronbesteigung zur Kenntniß gebracht hat, habt ihr aus einem vom 31. März datirten vorörtlichen Sendschreiben entnehmen können; an dem nämlichen Tage hat der eidgenössische Vorort die erwähnte kaiserliche Zuschrift, welche ihm der bisherige k. k. Gesandte vermittelst einer vom 27. datirten Depesche aus Zürich eingesendet hatte, auf eine bei solchen Anlässen und den vorliegenden Umständen angemessene Weise erwiedert. (Siehe Beilage Litt. A.)

Gleichzeitig mit dem erwähnten vom 2. März datirten Notifikationsschreiben, betreffend die Thronbesteigung, hatte Herr Graf von Bombelles aber eine zweite an die Eidgenossenschaft gerichtete und vom 11. März datirte Zuschrift Sr. Majestät des jetzt regierenden Kaisers von Oesterreich aus Zürich eingesendet, wodurch der Herr Freiherr Franz von Binder-Kriegelstein, bisheriger außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Oesterreichs in der Schweiz, und wegen dessen zeitweiliger anderweitiger Verwendung der statt desselben als provisorischer Gesandter bei der Eidgenossenschaft aufgestellte Herr Graf von Bombelles in gleicher Eigenschaft bestätigt wurde.

Eine solche ungewöhnliche Uebermittlung der für eine Gesandtschaft ausgestellten Kreditive veranlaßte den eidgenössischen Vorort, diese Beglaubigungsschreiben für einmal uneröffnet zu lassen, und den eidgenössischen Kanzler nach Zürich abzuordnen mit dem Auftrage, einerseits dem Herrn von Bombelles die vorörtliche Erwiederung auf das kaiserliche vom 2. März datirte Schreiben über die stattgefundene Thronbesteigung zu übermachen, anderseits auf denselben einzuwirken, die neuen Kredentialien, an deren freundschaftlichem Inhalte, welchen man aus einer beigelegten Abschrift entnommen, der eidgenössische Vorort nichts auszusetzen habe, wie es die in der Schweiz ununterbrochene, und auch von andern Staaten

genau beobachtete Uebung erheische, persönlich dem Herrn Tagsatzungspräsidenten zu überreichen; allein der Erfolg der dem Herrn Kanzler übertragenen Sendung entsprach nicht den gehegten Erwartungen, indem Herr von Bombelles demselben erklärt hat, er sei zu dem von ihm in der vorliegenden Angelegenheit beobachteten Verfahren ausdrücklich von seinem Hofe aus dem Grunde angewiesen worden, weil die zwischen Oesterreich und einigen andern Staaten einerseits, und der Republik Bern anderseits obgewalteten Umstände noch keineswegs beigelegt seien, der mit jenem schweizerischen Stand früher abgebrochene diplomatische Verkehr noch nicht wieder hergestellt sei, und es thatsächlich sehr schwierig sein dürfte, zwischen der in Bern residirenden vorörtlichen Behörde der Eidgenossenschaft, mit welcher man im Allgemeinen in dem beßten Vernehmen stehe, und den Behörden der Republik Bern, mit welcher man ausnahmsweise die Verhältnisse abgebrochen habe, genau zu unterscheiden. Diesem einzigen Umstande müsse man daher auch die allerdings ungewöhnliche Art der Uebermittlung der neuen Kredentialien für die österreichische Gesandtschaft zuschreiben, wobei Herr von Bombelles den eidgenössischen Vorort wiederholt versichert hat, der österreichische Hof sei weit entfernt, die schweizerische Eidgenossenschaft auf irgend eine Weise durch jene Uebersendung beleidigen zu wollen.

Nachdem der k. k. Staatskanzler, Se. Durchlaucht der Fürst v. Metternich, dem schweizerischen Geschäftsträger zu Wien ebenfalls die bestimmteste Versicherung gegeben hatte, es habe der k. k. österreichische Hof nie die entfernteste Absicht gehegt, durch das erwähnte stattgefundene Benehmen die schweizerische Eidgenossenschaft im Mindesten zu kränken, so wollte der eidgenössische Vorort die Angelegenheit der neuen Kreditive für die k. k. österreichische Gesandtschaft in der Schweiz in unverändertem Zustande belassen, bis es ihm gelungen sein würde, die zwischen dem wirklichen vorörtlichen Stand Bern und einigen auswärtigen Staaten obgewalteten Mißverhältnisse, deren Fortbestand die einzige Ursache des beobachteten ungewöhnlichen Benehmens schien, zu beseitigen, auf daß nicht die abgesonderte Stellung eines einzigen Bundesgliedes störend auf die Verhältnisse des ganzen Staatenbundes einwirke.

Zur aufrichtigen Befriedigung des eidgenössischen Vorortes sind jene besondern Zerwürfnisse mit dem Stand Bern nunmehr in Folge gegenseitigen Entgegenkommens vollständig beigelegt, wie aus den beiliegenden Akten erhellt, (siehe Beilagen B. C. D. E. F.) Es hat der eidgenössische Vorort daher eine an Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gerichtete Erwiederung auf das beiliegende (Beilage Litt. G.) vom 11. März datirte neue k. k. Beglaubigungsschreiben für die österreichische Gesandtschaft in der Schweiz, dem Herrn Grafen von Bombelles am 22. Brachmonat, als an demjenigen Tage zugestellt, an welchem der letztere bei dem Herrn Bundespräsidenten eine Audienz nachgesucht hat, welche, demselben gewährt, den sprechendsten Beweis leistete, daß die früher obgewalteten Erörterungen nunmehr beseitigt seien.

Bei einer solchen Sachlage, und nachdem den bei solchen Anlässen zu beobachtenden Formen möglichste Rechnung getragen worden ist, steht der Vorort daher nicht länger an, Euer Hochwohlgeboren das neue Kreditiv der Herren Freiherr Franz von Binder-Kriegelstein und Grafen von Bombelles, als k. k. österreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, als in welcher Eigenschaft sie von ihm in eidgenössischem Namen förmlich anerkannt worden, mitzutheilen.

Uebrigens benutzt der eidgenössische Vorort diesen Anlaß, Hochdenselben die Bezeugung seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern und Euch Tit. mit ihm in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern
als eidgenössischer Vorort
in deren Namen
der Schultheiß
v. Tavel,
der eidgenössische Kanzler
Am-Rhyn.

Beilage Litt. A.

Schreiben des eidgenössischen Vorortes an Se. Majestät Kaiser Ferdinand von Oesterreich rc., d. d. 31. März 1835.

Tit. (?)

Die Mittheilungen, welche Eure k. k. apostolische Majestät geruhet haben, der schweizerischen Eidgenossenschaft durch gnädiges Schreiben vom 2. März zu machen, sind mit tiefer Rührung aufgenommen worden.

Der Verlust, der Eure Majestät, das k. k. Erzhaus und alle Völker der österreichischen Monarchie in so große Trauer versetzt hat, wird in der Schweiz eben so lebhaft als irgendwo empfunden.

Durchdrungen von den Gefühlen aufrichtiger Verehrung für seine Majestät Kaiser Franz I. glorreichen Andenkens, der während der langen Reihe seiner Regierungsjahre der Schweiz viele Beweise freundschaftlichen Wohlwollens gegeben hat, haben wir die Ehre, Allerhöchstdieselben im Namen aller eidgenössischen Stände die eben so lebhaften als aufrichtigen Beileidsbezeugungen darzubringen.

Die Versicherung freundschaftlicher Gesinnungen gegen die gesammte schweizerische Eidgenossenschaft, welche Ew. Majestät auf eine so wohlwollende Weise in Allerhöchstihrem Schreiben auszudrücken geruhen, ist für alle Kantone von dem größten Werth. Wir bitten Eure Majestät, diese Gesinnungen fortdauern zu lassen und zugleich die Versicherung genehmigen zu wollen, daß die Regierungen sämmtlicher eidgenössischen Stände, in deren Namen wir zu sprechen die Ehre haben, es sich zur angelegentlichsten Pflicht machen werden, die freundnachbarlichen Verhältnisse zwischen der österreichischen Monarchie und der Schweiz stetsfort zu pflegen und immer mehr zu befestigen.

Bei einer solchen, von sämmtlichen eidgenössischen Ständen gleichmäßig getheilten Gesinnung, erlauben wir uns im Namen des Kantons Bern den weitern dringenden Wunsch, daß die wegen eines bedauerlichen und gemißbilligten Ereignisses zwischen dem k. k. Hof und dem Kanton Bern in der jüngsten Zeit eingetretenen Mißverhältnisse um so mehr für beseitigt betrachtet werden möchten,

als von Seite der Regierung dieses Kantons die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze sorgfältig wahrgenommen werden.

Wollen Euer k. k. apostolische Majestät unsere besten Wünsche für den Ruhm, für das glücklichste Gedeihen, und für die segensreichen Folgen Allerhöchstihrer Regierung gütig aufnehmen.

Wir haben die Ehre 2c. 2c.

(folgen die Unterschriften) ??

Für getreue Abschrift
der eidgenössische Kanzler
Am-Rhyn.

Beilage Litt. B.

Depesche des schweizerischen Geschäftsträgers zu Wien an den Vorort vom 9. Mai 1835.

Tit.

Meine gestrige ehrerbietige Depesche war schon geschlossen, als ich noch spät Abends im Namen des Fürsten Metternich die schriftliche Einladung erhielt, mich heute Nachmittag um 2 Uhr zu ihm zu verfügen, da Se. Durchlaucht mir eine Mittheilung zu machen hätten. So eben kehre ich von der Staatskanzlei zurück, und da ich dazu die nöthige Zeit zu haben glaube, eile ich, noch mit heutiger Post die Erklärung, womit mich der Fürst an den hohen vorörtlichen Staatsrath beauftragte, ohne Kommentar getreu und in Sr. Durchlaucht eigenen Worten an Ew. Tit. gelangen zu lassen. Nachdem er mich in seinem Kabinette ihm gegenüber hatte Platz nehmen lassen, drückte sich der Fürst folgender Maßen aus:

„Es habe das k. k. Kabinet die dem österreichischen Hofe in dem Schreiben vom 31. März gemachte Erklärung den drei Höfen von München, Stuttgardt und Karlsruhe, die mit ihm in der Sache gleichmäßig und unzertrennlich betheiligt seien, mit der Frage mitgetheilt, ob sie, falls eine ähnliche Erklärung von Seite Berns auch an sie gerichtet werden sollte, sich durch selbe für befriedigt erklären würden? — Nachdem nunmehr diese Frage von den drei Höfen bejahend beantwortet, und auch der k. k. Hof Willens sei,

im Falle seine Bundesgenossen gleichmäßig befriedigt würden, seinerseits ebenfalls die Sache für abgethan zu erklären, so erübrige nunmehr, um dieses Ziel zu erreichen, nur noch, daß die Berner Regierung gegen die drei benannten Höfe wirklich einen dem Sinn der Schlußworte des Schreibens vom 31. entsprechenden Schritt thue. Eine Veranlassung hiezu werde die Regierung in Noten erhalten, welche sofort die drei Höfe von München, Stuttgart und Karlsruhe an den Vorort in Antwort auf seine Note vom 13. Jenner richten, und in welcher sie sich dahin äußern werden, daß die in letzterer enthaltenen Versicherungen, wegen der Unbestimmtheit ihres Ausdruckes nicht beruhigen könnten, sondern bestimmterer Erklärung entgegen gesehen werden müsse, wie das frühere Verhältniß, dessen Störung zu bedauern sei, wieder hergestellt werden solle. — Erfolge nun in Rückerwiederung auf diese Noten der drei Höfe eine Erklärung des Vororts in der gegen Oesterreich bereits bethätigten Weise, so würde dieselbe unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß ihrem Inhalte auch in der That werde nachgelebt werden, allerseits angenommen, und sonach das diplomatische Verhältniß der deutschen Staaten mit dem Kanton Bern wieder hergestellt werden."

Genehmigen ꝛc.

(sig.) v. Effinger v. Wildegg.

Für getreue Abschrift

der eidgenössische Kanzler

Am-Rhyn.

Beilage Litt. C.

An Se. Excellenz den Herrn Schultheißen und den Regierungsrath des h. eidgenössischen Vororts Bern.

Der unterzeichnete königlich bairische Resident bei der schweizerischen Eidgenossenschaft hat seiner Zeit die verehrliche Erwiederungsnote des hohen Vorortes Bern vom 13. Jenner d. J., auf die diesseitige Eröffnung vom 2. desselben Monats, seinem Allerhöchsten Hofe vorgelegt.

Man hat indessen in dieser Erwiederung eine einläßliche Erklä-

rung auf die gemeinsamen Beschwerden der deutschen Nachbarstaaten vermißt, und konnte in den darin enthaltenen allgemeinen Aeußerungen diejenige Beruhigung nicht finden, welche man sich in Folge der vorörtlichen Zusicherungen und des Tagsatzungsbeschlusses vom vorigen Jahr für berechtigt hielt, zu erwarten.

Die königliche Staatsregierung ist daher durch den Wunsch, zu der Beseitigung der bedauerlichen Störung der frühern Verhältnisse eine nochmalige Veranlassung zu geben, bestimmt worden, dem Unterzeichneten die Erneuerung des in der vorerwähnten Eröffnung vom 2. Jenner d. J. ausgedrückten Ansinnens aufzutragen.

Indem sich derselbe hiernach auf diese Eröffnung zu beziehen die Ehre hat, überläßt er sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß ihm eine jenem Zwecke entsprechende Erklärung werde zu Theil werden, und benutzt indessen diese Gelegenheit ꝛc.

Zürich, den 22. Mai 1835.

sig. Freiherr v. Hertling.

Für getreue Abschrift
der eidgenössische Kanzler
Am-Rhyn.

Beilage Litt. D.

Ihren Excellenzen, den Herren Schultheißen und Regierungsrath des dirigirenden eidgenössischen Vorortes Bern zu Bern.

In der Note, welche der Unterzeichnete die Ehre hatte, unterm 2. Januar d. J. an die Regierung des hohen eidgenössischen Vorortes zu richten, wurden von demselben unter Bezugnahme auf die Gefährdung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung in den der Schweiz benachbarten Staaten durch die strafwürdigen Umtriebe der in diesem Lande zusammengetroffenen fremden Flüchtlinge, und die von denselben gestifteten Verbindungen, und namentlich auf den beleidigenden Vorfall vom Juli v. J. im Steinhölzli bei Bern, worüber bei der Regierung dieses Kantons vergeblich Beschwerde erhoben worden waren, die Erwartungen ausgesprochen, zu welchen die Regierungen der Nachbarstaaten in Gemäßheit der vom Vorort Zürich

gegebenen, und von der Tagsatzung gebilligten Zusicherungen sich gegenüber von der Eidgenossenschaft und ihrem neuen Vororte berechtigt glaubten. Es wurde ferner in dieser Note dargethan, daß nur ein diesen Zusicherungen entsprechendes Benehmen von Seite aller eidgenössischen Stände den Bedingungen eines auf gegenseitige Achtung gegründeten Verhältnisses genügen, und die Grundlage künftiger ungestörter freundschaftlicher Beziehungen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten bilden könne. Hieran wurde sodann das Ansinnen einer bestimmten unumwundenen Bestätigung der von der letzten Tagsatzung gegebenen feierlichen Zusage von Seite des jetzigen hohen Vorortes geknüpft.

Diejenige Erwiederung auf jenes Ansinnen, womit der Unterzeichnete von Ihren Excellenzen unterm 13. Januar d. J. beehrt worden ist, konnte um so weniger genügende Beruhigung gewähren, als diese Erwiederung, ohne auf den Inhalt jener Note und die darin erwähnten Thatsachen einzugehen, sich auf eine Bezugnahme auf die dem hohen Vororte von der Tagsatzung gegebenen Instruktionen beschränkte.

Der vorzügliche Werth, welchen die königlich würtembergische Regierung der ungestörten Erhaltung der freundnachbarlichen Verhältnisse mit ihren schweizerischen Nachbarn stets beilegt, macht es daher dem Unterzeichneten zur Pflicht, das in seiner frühern Note ausgedrückte Verlangen einer entsprechenden Zusicherung des hohen Vortes Bern zu wiederholen, und indem er der entgegenkommenden Erfüllung dieses auf vollkommene Gegenseitigkeit gegründeten Ansinnens zuversichtlich entgegen sehen zu können glaubt, benutzt er zugleich diese Veranlassung &c.

Stuttgart, den 15. Mai 1835.

Der königlich würtembergische Minister
der auswärtigen Angelegenheiten
sig. Graf v. Beroldingen.
„ Reuß.

Für getreue Abschrift
der eidgenössische Kanzler
Am-Rhyn.

Beilage Litt. E.

An den hohen eidgenössischen Vorort Bern in Bern.

Der unterzeichnete großherzoglich badische Minister bei der Schweiz hat seiner Zeit nicht verfehlt, die verehrliche Antwortsnote des hohen Vorortes Bern vom 13. Januar d. J. seinem allerhöchsten Hofe vorzulegen. Die großherzogliche Regierung konnte aber in ihrem Inhalte, der sich nur in ganz allgemeinen Versicherungen kund gibt und auf solch unbestimmte Weise den speziellen Gegenstand der gemeinsamen Beschwerde der Nachbarstaaten gänzlich übergeht, diejenige sichernde Erwiederung nicht erkennen, welche sie mit völkerrechtlichem Grunde zu erwarten berechtiget war.

Der Unterzeichnete ist daher beauftragt, auf den Inhalt seiner Note vom 2. Januar zurück zu kommen und die Hoffnung auszusprechen, daß der hohe Vorort darin eine weitere Veranlassung finden werde, ihn mit einer Erklärung zu beehren, die durch ihre Bestimmtheit und ihren speziellen Bezug auf die beschwerenden Vorgänge des vorigen Jahres im Kanton Bern und deren Folgen geeignet sei, den Nachbarstaaten volle Beruhigung zu gewähren, um dadurch das frühere, zum steten Bedauern der großherzoglichen Regierung gestörte Verhältniß, wieder herbeizuführen.

Der Unterzeichnete, indem er einer gefälligen Erwiederung entgegensieht, ergreift diesen Anlaß rc.

München, den 18. Mai 1835.

sig. Dusch.

Für getreue Abschrift
der eidgenössische Kanzler
Am=Rhyn.

Beilage Litt. F.

Sr. Hochwohlgeboren, dem Herrn Freiherrn von Hertling, königl. bairischen Residenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft in Zürich.

Sr. Excellenz, Herrn Grafen v. Beroldingen, königlich würtembergischen Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten.

Sr. Hochwohlgeboren, dem Herrn geheimen Legationsrath von Dusch, großherzoglich badischen Minister-Residenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, dermalen in München.

Bern, den 25. Mai 1835.

Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, als eidgenössischer Vorort, haben diejenige verehrliche Note erhalten, welche Se. Hochwohlgeboren, der königlich bairische Resident in der Schweiz Herr Freiherr von Hertling unterm 22. d. M.

Se. Excellenz, der königlich würtembergische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf von Beroldingen, unterm 15. d. M.

Se. Hochwohlgeboren, der großherzoglich badische Minister-Resident bei der Schweiz, Herr geheimer Legationsrath von Dusch, unterm 18. d. M. an sie gerichtet haben, und finden sich, von dem lebhaften Wunsche beseelt, das gegenseitige Wohlvernehmen in allen Theilen wieder herzustellen, veranlaßt, auf dieselbe die nachstehende Erwiederung zu geben.

Sämmtliche eidgenössische Stände werden es sich stetsfort zur angelegentlichsten Pflicht machen, die freundnachbarlichen Verhältnisse zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Baiern (Königreich Würtemberg, Großherzogthum Baden) auf die Grundlage allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze zu pflegen, und immer mehr zu befestigen.

Bei einer solchen, von sämmtlichen eidgenössischen Ständen gleichmäßig getheilten Gesinnung, erlaubt sich der eidgenössische Vorort im Namen des Kantons Bern den dringenden Wunsch, daß die wegen eines bedauerlichen und gemißbilligten Ereignisses zwischen der königlich bairischen (königlich würtembergischen, großherzoglich badischen) Staatsregierung und dem Kanton Bern in der jüngsten Zeit eingetretenen Mißverhältnisse um so mehr für beseitigt betrachtet werden möchten, als von Seite der Regierung dieses Standes die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze sorgfältig wahrgenommen werden.

Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern als eidgenössischer Vorort benutzen ꝛc.

(folgen die Unterschriften.)??

Für getreue Abschrift
der eidgenössische Kanzler
Am=Rhyn.

Beilage Litt. G.

An unsere lieben und guten Freunde die hochachtbaren Eidgenossen der zwei und zwanzig Kantone.

Hochachtbarer, vielgeliebter Freund!

So wie es stets eine angelegene Sorge unsers nunmehr in Gott ruhenden, hochverehrten und innigst geliebten Herrn Vaters war, der schweizerischen Eidgenossenschaft Beweise seines freundlichen Wohlwollens zu geben, so wollen auch wir, von der Vorsehung zur Regierung der österreichischen Kaiserstaaten berufen, nicht zögern, derselben unsere geneigte Gesinnung zu bethätigen, indem wir den von unserm allerdurchlauchtigsten Regierungvorfahrer bei der schweizerischen Eidgenossenschaft als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister akkreditirten, wirklichen geheimen Rath, Franz Freiherr von Binder=Kriegelstein, und wegen dessen jetztweiliger anderweitiger Verwendung den statt desselben als provisorischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft aufgestellten, wirklichen Kämmerer und geheimen Rath, Grafen Ludwig Bombelles, bis auf weiteres in gleicher Eigenschaft bestätigen. Ich glaube in Erwiederung dessen mit Zuversicht erwarten zu können, daß Sie, hochachtbarer vielgeliebter Freund, diesen unsern Gesandten mit zuvorkommender Bereitwilligkeit und Vertrauen aufnehmen, ihm ein williges Gehör schenken und in Allem, was er in unserm Namen vorzubringen haben wird, vollen Glauben beimessen werden, besonders dann, wenn er Ihnen und den gesammten Eidgenossen die Versicherung der vollkommenen Achtung und des freundlichen Willens erneuert, womit wir denselben zugethan verbleiben.

Gegeben Wien, den 11. März 1835.

sig. Ferdinand.

Für getreue Abschrift
der eidgenössische Kanzler: Am=Rhyn.

Um nun diese diplomatischen und eidgenössischen Verhandlungen in Hinsicht auf das Benehmen der Regierung von Bern gehörig zu beleuchten, müssen damit einige andere Ereignisse verglichen werden, welche gleichzeitig sowohl in dem innern Kantonalleben Berns, als in der Schweiz und in Europa überhaupt, sich zutrugen. Es darf wohl mit Zuverlässigkeit angenommen werden, daß das so merkwürdige an die schweizerischen Geschäftsträger in Wien und Paris gerichtete vom 21. November 1834 datirte Memorandum nicht durch eine plötzliche Inspiration an jenem Tage geschaffen, sondern nach längerer Berathung und Bearbeitung seine definitive Redaktion erhielt, seinem Hauptinhalte nach aber in Folge des vorörtlichen Schreibens an Bern vom 1. November nicht lange nach diesem letztern Datum beschlossen wurde. Selbst wenn man vermuthen wollte, was uns nicht ganz unwahrscheinlich vorkömmt, und sich durch die gleichzeitigen Aeusserungen der Bernerblätter und des Erzählers über die Theilnahme, welche Herr v. Rumigny beweise, und durch die Abreise des französischen Gesandtschaftssekretärs Herrn v. Belleval von Bern nach Paris, und die Rede Herrn Tscharners am 17. November zu bestätigen scheint, es sei, wie seiner Zeit die Abordnung des Vorortes Zürich nach Chambery, durch väterliches Anrathen der französischen Diplomatie, empfohlen worden, so müssen wir doch immer annehmen, daß das französische Modell, wie groß auch seine Autorität sein mochte, vom Regierungsrathe von Bern einige Tage geprüft und die Uebersetzung mit Sorgfalt redigirt worden. Daher setzen wir die Intention zu einem solchen Memorandum wenigstens bis zum 15. November hinauf. Laßt uns nun sehen,

was die Regierung, welche bereits eine solche Frucht unter oder auf dem Herzen trug, indessen vor ihrem Volke und der Eidgenossenschaft für eine Haltung annahm.

Am 17. November wurde die ordentliche Wintersitzung des großen Rathes des Kantons Bern eröffnet; nach der Eröffnungsrede des Herrn Landammann Meßmer hielt Herr Schultheiß Tscharner eine längere Rede, worin er sich über den Geschäftsgang der verschiedenen Departements des Regierungsrathes umständlich verbreitete, besonders aber die Steinhölzli-Notenangelegenheiten ausführlich berührte. „Mit Bedauern habe man wahrnehmen müssen, daß der Vorort das letzte Schreiben des Regierungsrathes, die Steinhölzleinangelegenheit betreffend, als ein Gesuch um seine Vermittelung betrachten wolle, während derselbe nur Kraft seiner Verpflichtung aufgefordert wurde, die Thatsachen bei jenen Kabinetten zu berichtigen und die Gesinnungen der Regierung von Bern in ihrem wahren Lichte darzustellen. Auch habe der Vorort sogar in seiner Antwort die Forderung der Diplomatie an Bern gebilliget und dem österreichischen Gesandten geantwortet, daß er die Sache keineswegs als erledigt ansehe. Aus allem diesem gehe aber ziemlich wahrscheinlich hervor, daß der Vorort durch seine Antwort an die Regierung von Bern nur bezwecken wollte, daß sich dieselbe ihrer am 22. Juli auf der Tagsatzung mit der Minderheit abgegebenen Erklärung zuwider an die damahlige Mehrheit anschließen solle. Da nun nach solcher Verfahrungsweise des Vororts wohl keine Hülfe und Unterstützung von demselben zu erwarten sei, so werde Bern nun wahrscheinlich nicht mehr mit demselben über diese Angelegenheit korrespon-

diren, sondern sie als Kantonalsache behandeln. Wahrscheinlich werde man auch sowohl dem schweizerischen Geschäftsträger in Wien als in Paris ein Memorial zu Handen der betreffenden Höfe zusenden, worin das Benehmen die Grundsätze und Handlungsweise der Regierung von Bern ausführlich aus einander gesetzt seien. Hoffentlich werde dieses die daherigen Mißverständnisse heben und die Regierung hinlänglich rechtfertigen. Sollte auch dieses nicht der Fall sein, so tröste sich die Regierung mit dem Bewußtsein, ihre Pflicht und den Willen ihres Volkes gethan zu haben; auch habe Bern allenfalls noch mächtige Freunde und Stützen in und außer der Eidgenossenschaft. Uebrigens werde Bern fest bei seinen ausgesprochenen Grundsätzen im Sinne der Verfassung beharren, und sich keineswegs durch das Geschimpfe beider Parteien, wenn es nicht immer nach den Ideen einiger Querköpfe ginge, irre machen lassen."

Lesen wir jetzt diese Rede vom Throne, so drängen sich die Betrachtungen in Menge auf. Ist der Redner derselbe Schultheiß v. Tscharner, welcher am 2. Juli 1836, welcher im August, im Oktober und November 1836 im großen Rathe des Kantons Bern und als Präsident der Tagsatzung das Zurücktreten von den Artikeln der Badener Konferenz, die strengen Maßregeln gegen die Flüchtlinge, die an Frankreich zu ertheilende Genugthuung empfahl in Folge bekannter Inspirationen? oder ist es der Schultheiß Tscharner, welcher die Erklärung vom 22. Juli unterzeichnete? Offenbar ist es die letztere Person. Auf der andern Seite will uns aber scheinen, daß die Sprache für diesen doch

auch nicht ganz passend sei, oder wie konnte ein Magistrat, welcher damahls dem Vororte und den Miteidgenossen, welche die Mehrheit bildeten, den kränkenden, beschimpfenden Vorwurf machte: „sie haben die Würde und Ehre der Eidgenossenschaft nicht bewahrt" und die vorörtliche Note so bitter tadelte, welcher am 29. Juli den durch diesen Vorwurf sich tief gekränkt fühlenden Miteidgenossen die lakonische Erwiederung ans Protokoll gab: „daß er die Erklärung vom 22. Juli auf keine Weise als aufgehoben betrachte oder anerkenne;" — wie hätte dieser jetzt dem Vororte so hoch anrechnen können, daß er nicht entgegen den ihm von der Tagsatzung ertheilten Aufträgen sich nicht zum dienstwilligen Werkzeuge für seine Ansicht leihen, nicht Tscharners Diktate gegen seine vorörtliche widerstreitende Ueberzeugung vor der europäischen Diplomatie auf eigene Rechnung nehmen wollte. Und warum hätte der Vorort nicht dem Stande Bern zumuthen dürfen, sich der Mehrheit vom 22. Juli anzuschließen? ist denn etwa die Mehrheit verpflichtet, der Minderheit zu folgen? Und was hatte denn die Tscharner-Pfyffersche Erklärung vom 22. Juli der vorörtlichen Antwortsnote vom 24. Juni vorgeworfen? daß sie die Lehre von dem Versuche indirekter Ruhestörung zur Anwendung bringe. Wo ist in der Note vom 24. Juni der Ausdruck indirekter Ruhestörung enthalten und läßt nicht das Memorandum, welches Herr Tscharner in dieser Rede bereits ankündigte, gerade die nämliche Anwendung zu? Es wird darin als völkerrechtliche Verpflichtung anerkannt, jeden Fremden zu entfernen, der sich politischer Umtriebe gegen die Nachbarstaaten schuldig machte,

es wird versprochen, daß im Kanton Bern nichts geduldet werde, was die Ruhe der Nachbarstaaten stören könnte. Wo sind hier die Restriktionen und Verwahrungen, deren Unterlassung am 22. Juli dem Vororte und der Tagsatzung auf eine ihre Ehre kränkende Weise zum Vorwurf gemacht wurde. Also lag die Anerkennung des Mehrheitsbeschlusses dem Wesen nach ganz in diesen Stellen des Memorandum. Warum hätte also nicht der Vorort Bern zumuthen dürfen, was der Regierungsrath von Bern in diesem Augenblicke bereits entschlossen war zu thun. Indeß ist der Vorwurf ungegründet. Der Vorort hatte zu vermeiden gesucht, sich in diese Angelegenheit mischen zu müssen; allein der Regierungsrath von Bern hatte sie als eine Kantonalangelegenheit nicht anerkennen, dem österreichischen Gesandten keine direkte einläßliche Antwort ertheilen wollen. Jetzt zwar scheint er Willens, dieselbe als Kantonalangelegenheit zu behandeln, und ein Memorial an die Höfe von Wien und Paris gelangen zu lassen, ohne mit dem Vorort zu korrespondiren, also direkte. Wir werden sogleich sehen, wie schnell man sich dießfalls wieder anderst besann. Allein in der Hauptsache wird Bern „bei den ausgesprochenen Grundsätzen beharren." Wir haben aber gesehen, daß das Memorandum doch nicht so ganz bei der Erklärung vom 22. Juli beharrte. Noch etwas mehr Souplesse scheint diese Beharrlichkeit gewonnen zu haben, als der Vorort Bern in dem Schreiben an Se. Maj. Kaiser Ferdinand vom 31. März 1835 den „dringenden Wunsch" äußerte, „daß die wegen eines bedauerlichen und gemißbilligten Ereignisses eingetretenen Mißverhält-

nisse für beseitigt betrachtet werden möchten," und versicherte, daß (trotz der Erklärung vom 22. Juli) „sämmtliche eidgenössischen Stände es sich zur angelegentlichsten Pflicht machen werden, die freundnachbarlichen Verhältnisse mit Oesterreich immer mehr zu befestigen," und als derselbe Vorort proprio motu (siehe die Depesche des eidgenössischen Geschäftsträgers zu Wien vom 9. Mai 1835) unterm 25. Mai die gleichen Erklärungen auch den Höfen von Karlsruhe, Stuttgart und München zufertigte, ohne Zweifel nicht ohne sich mit den mächtigen Freunden und Stützen in und außer der Eidgenossenschaft berathen zu haben, welche dem guten Mutz abwechselnd bald einen heroischen Marsch bald ein Requiem sangen, was der abgegangene Mutz kaum so gelehrig angenommen hätte. Wer diese mächtigen Freunde und Stützen seien, welche die Regierung von Bern gegen den Vorort und den von der Mehrheit der Stände ausgesprochenen Willen unterstützen sollten, darüber ließ Herr Tscharner den Muthmaßungen offenes Feld. Die Freunde außer der Eidgenossenschaft sind leicht zu errathen. Was England betrifft, so ist durch die Note des Herrn v. Morier vom 21. August 1834 bewiesen, daß Lord Palmerston die vorörtliche Note vom 24. Juni, den Tagsatzungsbeschluß vom 22. Juli und die Festhaltung der Neutralität des vollständigsten billigte; und da gerade um jene Zeit (14. und 15. November) der König von England seinem reformistischen Ministerium den Abschied gab, um Wellington und Peel ans Steuer zu rufen, so konnten die Aussichten auf diese Seite sich nur verschlimmern. Es konnten also diese Freunde und Stützen außer der Eidgenossenschaft nur die-

jenigen sein, welche angekündigt hatten, daß Belgien, die Schweiz und Piemont gleichsam als Trabanten, Vorposten, zugewandte Orte, Socii im Sinne der Römer zum Systeme der Quadrupelallianz gehören. Es waren dieses die Doktrinärs mit ihrer anmaßenden und vor entschlossenem Widerstande jedes Mahl zurückweichenden Politik, noch mehr aber die Buonapartisten, welche gerade damahls auf den Sturz der am 10. November entlassenen Doktrinärs in der Person des Herzogs v. Bassano, in Verbindung mit dem Tiers-Parti ins Ministerium gelangt waren; und da der zum Kriegsminister ernannte General Bernard als ein bloßer Lückenbüßer angesehen werden mußte, so bedurfte es nur einiger Aussichten auf Krieg, wozu schon die öffentliche Erklärung Bassano's, daß man zu den Grundsätzen der Juliusrevolution zurückkehren müsse, Hoffnung machte und wozu eine neue Anschliessung der Schweiz an Frankreich, eine neue Verwickelung der Eidgenossenschaft mit Oesterreich und den deutschen Bundesstaaten beitragen konnte, um auch den Marschall Soult wieder ans Ruder zu bringen. Nur fatal, daß am 13. um Mitternacht das Ministerium Bassano nach einer glorreichen dreitägigen Regierung bereits wieder seine Demission hatte nehmen müssen, und einige Tage hernach das Ministerium Guizot-Thiers mit einem auf geraume Zeit konsolidirten Ansehen zurücktrat, wo es dann in Folge der mittlerweile in Europa eingetretenen Konstellationen gegen die östlichen Mächte sich behutsamer benahm als früher. Es war nämlich gleichzeitig mit der Entlassung des Ministeriums Melbourne in England und der Berufung Peel's, die diesen auf einer fernen Reise überraschte, der Kaiser von Rußland mit Pfei-

les Schnelligkeit in Berlin angelangt, wo in demselben Augenblicke von allen Seiten Fürsten, Diplomaten, Generale der h. Allianz eintrafen. In Berlin wurde die Waffenbrüderschaft von 1813 mit ritterlichem und militärischem Enthusiasmus erneuert, und sofort die in die Ferne imponirenden Vorbereitungen zu der Revue von Kalisch und der preußischen Truppenbewegung in Schlesien gemacht. Bei so bewandten Umständen fanden die aus ihrer Asche wieder erstandenen französischen Minister nicht rathsam, gegen das Protokoll der deutschen Bundesversammlung vom 30. Oktober Einsprache zu erheben oder die Neutralität der Schweiz in Frage zu stellen. Das Alles konnte freilich Herr Tscharner noch nicht wissen, als er seine Rede einstudirte, als er am 17. dieselbe vortrug und mit Hochgefühl auf die mächtigen Stützen außer der Eidgenossenschaft hinwies. Denn erst am 18. mochte die Kunde von dem Todtgeborensein des Ministerium Bassano nach Bern gelangen, und diese schnelle Peripatie brachte noch andere Eidgenossen, welche auf die gleichen Stützen bauten, in Verlegenheit.

Schwieriger ist es zu errathen, wer die den Regierungsrath von Bern gegen den Vorort und den Willen der Mehr der Stände unterstützenden Freunde und Stützen in der Eidgenossenschaft waren. Die einen werden sagen, es sei ganz einfach der französische Botschafter in der Schweiz zu verstehen; und diese Meinung hat vieles für sich. Andere werden es auf die Lauserversammlung beziehen. Es war nämlich im unerschrockenen Rauracher, einem basellandschaftlichen Blatte, ein vom 11. November datirter Aufruf das Pfarrer Aebli als

Präsidenten des Zentralkomités erschienen, sich Sonntags 16. in Lausen einzufinden, wo dem Volke die von Außen hereinbrechenden schweren Gewitter geoffenbaret werden und abgestimmt werden sollte. Diese Versammlung, angeblich etwa 2000 Köpfe stark, beschloß eine aufmunternde Adresse an den großen Rath von Bern gelangen zu lassen. Zur Ehre dieser baselландschaftlichen Patrioten sei es gesagt, daß sie unter den schweizerischen Radikalen sich, wenn nicht durch Besonnenheit und tiefe politische Einsicht, doch durch erprobten Muth und Konsequenz bei vielen Gelegenheiten auszeichneten. Eben deßwegen aber zweifeln wir, ob sie von Herrn Tscharner nicht eher mit zu den Querköpfen gezählt waren.

Oder vielleicht waren Herr Landammann Baumgartner, Herr Kasimir Pfyffer und andere Freunde die Stützen in der Eidgenossenschaft. Herr Pfyffer wenigstens, als Mitunterzeichner der Erklärung vom 22. Juli, hatte Pflicht, Herrn Tscharner nicht im Stiche zu lassen, und wirklich eröffnete er an dem gleichen 17. November den großen Rath des Kantons Luzern als Präsident desselben mit einer Rede, welche als der Doppelgänger derjenigen des Herrn Tscharner betrachtet werden kann. Wir heben folgende Stelle aus: „Wenn allerdings der unbesonnene Uebermuth schiffbrüchiger Reformatoren aus andern Staaten so weit ging, daß er auf die Verhältnisse der kleinen Republik zu den großen Mächten keine Rücksicht nahm, somit seinen Beschützer bloß stellte, ja wenn er nicht selten seinen Gastwirth im eigenen Hause verspottete und eigenmächtig den Zensor, Lehrer und Herrn spielen wollte, so war es doch

ein oft possirlicher, noch öfter empörender Anblick, wie die Nachkömmlinge Tells und Winkelrieds vor jedem großgesiegelten Papier aus der Nachbarschaft zusammenfuhren und demüthig in alle Forderungen willigten. Doch hoffen wir, es werde bei demjenigen, was bisher geschehen ist, und welches wahrlich schon allzuviel ist, sein Bewenden haben. Hoffen wir, es werde die Eidgenossenschaft jede fernere unwürdige Zumuthung auswärtiger Kabinette zurückstoßen. Noch eher als die Schweiz im Falle ist, Individuen fortzuweisen, welche angeblich die Ruhe fremder Staaten stören, hat sie das Recht und die Pflicht, diejenigen, welche stets fort ihre Ruhe stören und sie schimpflich behandeln, zu ersuchen, sich zu entfernen." Der erste Theil dieser Rede von den schiffbrüchigen Reformatoren und ihrem undankbaren, ungebührlichen Betragen in der Schweiz ist verwandt mit den Querköpfen des Herrn Tscharner und den kurz vorher erschienenen Ausfällen des bekannten Helvetus im Volksfreunde über die deutschen Flüchtlinge. Diese letztern sind allzu merkwürdig, als daß wir nicht wenigstens einige Stellen derselben hier aufnehmen sollten, da sie zugleich bestätigen, von woher die Burgdorfer-Politik, die den Herrn Tscharner leitete, selbst ihr mot d'ordre empfing.

So heißt es in einem zu Ende Oktobers von Helvetus (die Schüler wissen, daß Helvetien ein Theil Galliens war) unterzeichneten Artikel:

„Daß Deutsche unserer Jugend die Deklinationen und das Einmaleins einbläuen, Deutsche unser Papier klopfen, auch unser Holz und Eisen verarbeiten helfen, während unser Volk lieber seinen Weiden nachzieht und seine

Aecker bestellt, das mag alles sein! Daß aber diese Deutschen sich unterfangen, ein freies Volk und seine Regierung über Politik und Diplomatik*) schulmeistern zu wollen — das geht zu weit; das würden wir kaum von den feinen und gewandten freiheitsliebenden Franzosen, geschweige denn von den ungeleckten, zu Hause unterwürfigen, bei uns anmaßenden Deutschen annehmen. — Stecken doch diese gelehrten Herren (Snell, Kombst u. s. w.) ihre langen Nasen in die Geschichte und Bücher, und überzeugen sie sich, daß, solange ein Deutschland existirt, da kein Schwertstreich für Freiheit gefallen ist, sondern jedes Mahl, wenn durch die Schweizer oder Franzosen die Sklavenketten in Europa gesprengt wurden, es deutsche Schmiedeknechte brauchte, um dieselben wieder zusammenzuschweißen.**) — Es bedarf übrigens nur gesunden Men-

---

*) O der Burgdorfer Diplomatik!

**) Augenscheinlich hat Helvetus die Geschichte aus irgend einem abrégé oder précis studirt, das ihm in der Antichambre des Herrn v. Rumigny irgend ein wohlwollender Bedienter geliehen hatte. Sonst hätte er wohl auch gewußt, daß ohne der Etrusker oder der für ihre Freiheit kämpfenden Sachsen zu gedenken, ohne zu erinnern, daß die Franken den Galliern Freiheit brachten, auf Luthers Stimme deutsche Fürsten und Bürger für politische und religiöse Freiheit einen Kampf kämpften, der unter Adolph mit Ausdauer fortgesetzt wurde, daß auch der Krieg von 1813 und 1814 unstreitig ein heiliger Krieg war, um den Untergang der deutschen Nationalität abzuwenden, um Deutschland aus „seiner tiefsten Erniedrigung" und von den drückendsten Lasten, von den aufgedrungenen Herrschern und ihren Schergen, von den französischen Intendanten und Kriegsgerichten zu befreien, daß die Kämpfer dieses Krieges mit Verachtung auf solche Helden herabblicken dürfen, welche im Oktober 1836 im großen Rathe von Bern und im Volksfreund ihr Volk als ein unwehrhaftes dar-

schenverstand und keiner Republikanerpolitik, Diplomatik und Dialektik, um einzusehen, was mit der Ehre und Unabhängigkeit eines freien Volkes verträglich ist, und was nicht: und was wir über diese Materie von dem Grafen v. Rumigny vernommen haben *), zeugt von weit mehr politischem Takt, den freisinnigen Ideen Eingang und Bestand zu verschaffen, als die plumpe Taktik des Republikaners, einer achtungswerthen Regierung Böses zuzumuthen, um sie im Guten zu stärken, wenn anders dieses seine Absicht war, woran freilich erst noch zu zweifeln ist."

„Was man", so fährt Hans Helvetus fort, „in Beziehung auf uns (Helvetier) der französischen Politik viel=

---

stellten; selbst wie Helvetus die Freiheit verstehen mag, hätte er sich erinnern sollen, daß der Bauernkrieg in Deutschland eine nicht ganz unbedeutsame Erscheinung war. Er hätte ferner nicht übersehen, daß die Freiheitsliebe der Franzosen unter Ludwig XI, unter Richelieu, unter dem grand monarque (*Βασιλευς*), unter den Damen Pompadour und Dubarry, unter Robespierre und zur Zeit des Senat Conservateur und der neuen Herzoge, Barone, Grafen wiederholte Verfinsterungen erlitt. Er würde die Verheerungen der Pfalz auf Louvois Befehl, die Befehdung der großen Marie Therese und des großen Friedrichs durch französische Heere, die Dekrete von Berlin, die Verurtheilung der Krieger Schill's zu den Galeeren, die Ermordung Palms, das Regiment des Königs Jerome, das Hausen Davousts, die methodische Aussaugung durch Daru nicht als Beweise des französischen Eifers für Befreiung Deutschlands angesehen haben, er würde dagegen mit Benjamin Constant, Villers, Madame Stael den Deutschen mehr Gerechtigkeit wiederfahren lassen und anerkannt haben, daß Luther und seine Freunde die Ketten Europas gebrochen haben, welche Richelieu wieder zusammenschweißte.

*) Wem die Ehre zu Theil wurde, ein Kollegium „über diese Materie" von einem königlichen Großbotschafter, von einem gräflichen Professor zu hören, der konnte freilich vornehm auf die deutschen Schulmeister herabsehen.

leicht vorwerfen könnte, ist ihr leises Auftreten gegen Deutschland. Aber hierauf erwiedert man*) uns: was wollt ihr mit den Querköpfen von Deutschen,**) die, sobald sie nur von Freiheit reden hören, von ihren Fürsten an der Nase geführt, wie tolle Hunde über einen hinfallen und in einem Tage***) mehr verderben, als wir in zehn Jahren wieder gut zu machen vermögen."

Man sieht, daß man auf die Wirksamkeit des jungen Deutschlands nicht so sehr rechnete, und daß man besorgte, die Fürsten Deutschlands möchten mit ihren „tollen Hunden" über ein französisches Befreiungsheer etwas unsanft hinfahren. Solche Berechnungen und solche gräfliche Rathschläge waren also bei der „Würde und Selbstständigkeit" gewisser Leute mit im Spiele, und bei Allem diesem war es eigentlich gar nicht um die schiffbrüchigen Reformatoren und deutschen Schulmeister zu thun. Dieß geht noch deutlicher hervor aus einem andern nur wenige Tage vor Herrn Tscharners Rede erschienenen Artikel des Volksfreundes, wo der Schultheißmacher Helvetus, zwar den „Deutschen, die ich meine," (etwa Wirth, Siebenpfeiffer, Schüler und überhaupt den am gallischen Ufer des Rheines wohnenden) das Kinn streichelt, als gehen seine Ausfälle sie nichts an, aber gleichzeitig gegen die „geduldeten Fremdlinge, welche sich anmaßten, unsere Schweizerblätter so viel möglich und zwar so zu redigiren, wie

*) Herr v. Rumigny.

**) Auch Herr Tscharner zieht über die Querköpfe los.

***) Z. B. bei Leipzig.

„es ihrem Vortheil und ihrer Leidenschaft, nicht aber un-
„serem vaterländischen Volk zusagte, indem sie die
„Schweizer unter sich und mit ihren die glei-
„chen Grundsätze bekennenden Nachbarn, den
„Franzosen, zu entzweien suchten," heftiger als
vorher loszieht, ihnen ihre Don Quichottaden und Ham-
bachiaden (wo zwar die „Deutschen, die ich meine,"
auch mit dabei waren) vorwirft. Er schleudert sein Ana-
thema auf die Deutschen, „welche zuerst durch unge-
schickte Streiche bei Hause (wie in Frankreich die Re-
publikaner) den dortigen Feinden der Freiheit er-
wünschten Anlaß (soll heißen „plausible Gründe") gaben,
gegen diese (Freiheit) überhaupt, und nachher durch
Wiederholung ihrer Ungeschicklichkeiten in der Schweiz
gegen unsere Freiheit insbesondere feindselig aufzutreten
u. s. w.", und schließt mit nochmahliger Verspottung der
„deutschen Querköpfe."

Nach der merkwürdigen Uebereinstimmung aller dieser
Aeußerungen von den Herren Tscharner, Pfyffer, Hel-
vetus (Schnell) sind doch gewiß zwei Dinge klar genug,
1) daß auch die Urheber der Erklärung vom 22. Juli über
das Betragen und die möglichen Folgen der in der Schweiz
lebenden politischen Flüchtlinge, insbesondere der Deutschen,
im Grunde ebenso dachten, wie der Vorort, 2) daß sie
aber sich ganz nach den Konvenienzen der französischen Di-
plomatie richteten, und keinen Schritt thaten, ohne von
dorther „über diese Materie" d. h. die Würde und Selbst-
ständigkeit der Eidgenossenschaft, Weisungen vernommen
zu haben, daß sie der Neutralität ohne Scheu spotte-
ten und nach der französischen Pfeife tanzten, um gegen

die Noten der deutschen Regierungen, welche über jene „Ungeschicklichkeiten" Beschwerde führten, das Ohr zu verschließen.

Doch wir kehren von dieser kleinen Abschweifung, wenn es eine solche ist, zurück zu unsern Nachforschungen über den Sinn der Stelle jener Rede Herrn Tscharners, wo von den „mächtigen Freunden und Stützen in der Eidgenossenschaft" die Rede ist. Wir finden in den Tagblättern jener Zeit, daß gleichzeitig mit den Reden der Herren Tscharner und Pfyffer in den großen Räthen von Bern und Luzern sich auch im großen Rathe von St. Gallen die Stimme eines andern berühmten Eidgenossen, des Herrn Landammann Baumgartners, vernehmen ließ, welcher kaum drei Monate, nachdem die ordentliche Tagsatzung über die Frage der Bundesrevision verhandelt hatte, eine, die gesammte Eidgenossenschaft überraschende, Motion über diesen Gegenstand an dem verhängnißvollen 17. November ankündigte, und gleich am 18. ohne alle Kommissionalprüfung, als sei Gefahr im kleinsten Verzuge, den von ihm gewöhnlich geleithammelten großen Rath seines Kantons zu folgendem wichtigen Beschlusse überrumpelte:

Der Große Rath,

in Betrachtung, daß der Kanton St. Gallen sich durch seine letzten Instruktionen zwar für nochmalige Berathung durch die Tagsatzung erklärt, für den Fall jedoch, daß die Ergebnisse derselben fruchtlos sein würden, zur Ernennung eines eidgenössischen Verfassungsrathes nach der Volkszahl gestimmt hat;

in Betrachtung, daß die Berathungen der letzten Tagsatzung nicht nur vergeblich gewesen sind, sondern dem eidgenössischen Volke jede Hoffnung benommen haben, daß auf dem Wege von Tagsatzungs=

berathungen je eine zweckmäßige neue Bundesverfassung zu Stande kommen werde;

in Betrachtung aber, daß das Bedürfniß einer neuen Bundesverfassung nach den Grundsätzen der Volksstellvertretung für alle gemeinsamen Angelegenheiten des Vaterlandes, jedoch mit ausdrücklichem Fortbestand der Kantone, immer dringender hervortritt, je weniger der Bundesvertrag von 1815 die Mittel darbietet, Ehre und Selbstständigkeit des Vaterlandes in allen Beziehungen zu behaupten;

beschließt:

1) Der kleine Rath ist beauftragt, den eidgenössischen Vorort durch ein im Geiste obiger Erwähnungsgründe abzufassendes Schreiben zu ersuchen, den eidgenössischen Ständen die unverweilte Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrathes nach der Volkszahl vorzuschlagen und zu empfehlen.

2) Er wird dem Vororte ferner antragen, diesen Verfassungsantrag sobald einzuberufen, als eine solche Mehrzahl von Kantonen sich dafür erklärt haben wird, deren Bevölkerung die Mehrheit der Gesammtbevölkerung der Schweiz ausmacht.

Dieser zweite Artikel wurde folgender Maßen modifizirt: „sobald die Mehrheit der Kantone und der Bevölkerung sich dafür erklärt."

Nach den wiederholt erprobten Gesinnungen der meisten Stände konnte vernünftiger Weise überall nicht daran gedacht werden, durch Standesvoten eine Mehrheit der Bevölkerung für den Verfassungsrath zu gewinnen, wenn Bern mit seinen 400,000 Seelen sich nicht dafür erklärte; allein auf der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1834 hatte Bern sich entschieden ausgesprochen, daß es entweder nur zu einer gänzlichen Verschmelzung der Kantone (einer ein- und untheilbaren helvetischen Republik, deren kleines Paris Bern wäre) Hand bieten, oder

an dem jetzigen Föderativsystem des Staatenbundes und der Kantonalsouveränetät festhalten wolle, was von da an viele überzeugte, daß Bern im Grunde der Bundesreform entschieden abgeneigt sei, zugleich aber durch Streben nach dem Unerreichbaren die aufrichtigen Nationalen zu blenden und zu ködern suche. Also wenn Baumgartner seine Motion nicht auf gut Glück und ohne alle staatsmännische Berechnung machte, so sind nur drei Fälle gedenkbar: entweder der Fortbestand der Kantone war bloß zum Scheine vorbehalten, um Berns Einheitssystem durchzusetzen, wenn erst ein Verfassungsrath beisammen wäre, und auf solche Weise einen Theil der mithaltenden Kantone zu überlisten und dahin zu führen, wo sie nicht wollten; oder Baumgartner wußte, daß Bern durch seine Steinhölzliverlegenheit dahin gebracht war, von seinem absoluten System abzugehen; oder es war mit dem ganzen Spektakel nur auf einen Knalleffekt abgesehen, um von sich reden zu machen und — dem Wienerkabinet zu imponiren!

Nach Baumgartners Antrag würde auf die Zustimmung der großen Räthe der 6½ Stände Bern, Zürich, Luzern, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Basellandschaft mit ungefähr 950,000 Seelen sofort zu dem dringenden Unternehmen geschritten worden sein, um die, wie es scheint, nach der Meinung Baumgartners durch den Tagsatzungsbeschluß vom 22. Juli Preis gegebene Ehre und Selbstständigkeit des Vaterlandes in allen Beziehungen zu behaupten, das heißt nicht mehr und nicht weniger, als um die vorörtliche Note vom 24. Juni, das Konklusum vom 22. Juli, mithin den eben erst mit den deutschen Staaten Sardinien u. s. w. abgeschlossenen Frieden wiederauf-

zukünden, die Steinhölzlisache zur eidgenössischen Angelegenheit zu machen, die indirekte Ruhestörung zu autorisiren und sich den „feinen, gewandten, freiheitsliebenden Franzosen" in die Arme zu werfen. Mit der einen Hälfte der schweizerischen Bevölkerung wollte man die andere zwingen, auf die ihnen so theure Kantonalsouveränetät, ohne welche viele die Freiheit nicht begreifen können, zu entreissen, mit Gewalt der Waffen eine neue Bundesverfassung aufzudringen. Unter den Kantonen, die man auf solche Weise nöthigen wollte, zählte man die Kantone Waadt, Genf, Freiburg, Solothurn, Graubünden u. a. Oder wollte man, auf Zwang verzichtend, die Schweiz verstümmeln und zerreissen, einer alten Eidgenossenschaft eine helvetische Republik gegenüberstellen? Aber wenn man, was nur ungewiß war, in den großen Räthen jener 6½ Kantone eine Mehrheit erlangte, war diese der Ausdruck der gesammten Bevölkerung dieser Kantone, oder mußte nicht vielmehr mindestens ein Drittheil ihrer Bevölkerung, theilweise sogar der liberalen, als Gegner des Einheitssystemes betrachtet werden. Auf welche vernünftige politische Berechnung gründete sich denn der überraschende Antrag Herrn Baumgartners, welcher am 17. November zur gleichen Stunde mit den Reden der Herren Tscharner und Pfyffer eröffnet wurde? Wir haben eine viel zu gute Meinung von der staatsmännischen Klugheit Herrn Baumgartners, als daß wir denken könnten, er habe trotz aller aufgezählten Bedenken, ohne Rücksprache mit gleichgesinnten schweizerischen Magistraten und ohne mächtige Freunde und Stützen außer der Eidgenossenschaft, seinen kühnen Vorschlag gemacht. Hier dringt sich unwillkührlich die Zusam-

menstellung mit den Daten des am 10. November installirten und am 14. wieder abgedankten Ministerium Bassano auf, dessen Entlassung vor dem 18. Abends in Bern, Luzern und St. Gallen nicht bekannt sein konnte und dessen Auftreten in Paris selbst am ersten Tage ein starkes Sinken der Renten, in Folge erneuerter Besorgnisse einer Störung des Friedensstandes, bewirkt hatte. Gingen diese Besorgnisse der Geldmänner zur Freude einer andern Klasse in Erfüllung, so würde ohne Zweifel Frankreichs Einfluß auf die renitenten französischen Kantone der westlichen Schweiz zu Gunsten des Einheitssystemes sehr energisch eingewirkt haben. Allein die Berechnung schlug fehl und Baumgartners Motion war zu weiter nichts gut, als da und dort die Liberalen unter sich zu entzweien. Laßt uns nun sehen, wie nach der Rückkehr der doktrinären französischen Minister sich die Sachen in Bern weiter gestalteten.

In der zweiten Sitzung des großen Rathes am 18. November reichte Herr Emanuel Fellenberg eine Mahnung (Interpellation) ein, betreffend die in der gestrigen Rede des Herrn Schultheißen enthaltenen Punkte: 1) daß auf die Bundesreform zu verzichten sei, Falls sie nicht durch unvorherzusehende, übermächtige Ereignisse herbeigeführt würde; 2) daß das Benehmen des Vorortes den Regierungsrath der Republik Bern in den Fall setze, sich durch die schweizerischen Geschäftsträger direkt an die Kabinette in Wien und Paris zu wenden; 3) daß sich die Regierung in jedem Fall auf den Beistand des bernerischen Volkes verlassen dürfe; 4) daß der Vorort die Absicht hege, den Stand Bern den Beschlüssen des großen Rathes von Zürich zu unterwerfen.

Herr Fellenberg nämlich vertheidigte die Ansicht, 1) daß auf eine durch legale Mittel zu erstrebende Bundesreform nicht verzichtet werden dürfe; 2) daß die staatsrechtlichen Grundsätze der Eidgenossenschaft und die diplomatischen Formen nicht erlauben, daß der Stand Bern mit Umgehung des Vorortes sich direkt an die Kabinette fremder Mächte wende; 3) daß der große Rath die Lage des Vaterlandes und das von der Regierung bisher befolgte System freimüthig und ernstlich prüfen, und sonach als rechtmäßiges Organ der Wille des Bernervolkes sich aussprechen solle; 4) daß es zu überlegen sei, ob das vorörtliche oder vielmehr von der Mehrheit der Stände gebilligte System nicht wirklich dem wohlverstandenen Interesse des Vaterlandes und den völkerrechtlichen Verhältnissen angemessen, und somit das Anschließen an dasselbe gut sei. Herr Schultheiß Tscharner erklärte hierauf, daß dieser Mahnung ein Mißverstehen seines gestern erstatteten Berichtes zum Grunde liege, indem er z. B. hinsichtlich des Memorials nur seine individuelle Ansicht ausgesprochen habe; es sei vom Regierungsrathe noch nicht darüber entschieden, ob dasselbe direkte an die Kabinette gesandt werden solle. Wirklich hatte die Bemerkung Fellenbergs die Folge, wie die oben abgedruckten Akten zeigen, daß das Memorandum mit einem trockenen Begleitschreiben vom 21. November an den Vorort zu weiterer Beförderung gesendet wurde. Gleichwohl wurde die Mahnung als ein Anzug zur einläßlichen Behandlung auf den 20. vertaget, auf welchen Tag das Wahlkollegium der Zweihundert bei Eiden einberufen war. An diesem Tage entwickelte nun Herr Fellenberg umständlich seinen Anzug, redete ohne Menschenfurcht von den propa=

gandistischen Umtrieben der Fremden in der Schweiz und den unbesonnenen provozirenden Aeußerungen mancher Schweizer, von der planmäßigen Bearbeitung der vielen in der Schweiz wandernden jungen, keiner selbstständigen Beurtheilung fähigen deutschen Handwerker, die man für revolutionäre Zwecke zu fanatisiren suche, von den Zwecken der Polen bei ihrem Eindringen in die Schweiz, von dem Attentat auf Savoyen und wie durch alles dieses die Regierungen der Nachbarstaaten zu gegründeten Besorgnissen und zum Mißtrauen veranlaßt worden, und daß es an der Zeit wäre, das bisher befolgte System aufzugeben und sich dem vorörtlichen System anzuschliessen. Gleichwohl, da Herr Tscharner nochmals erklärte, daß das von ihm am 17. Gesprochene nicht als ein offizieller Rapport zu betrachten sei, wollte Herr Fellenberg seinen Anzug zurückziehen, was aber Herr Regierungsrath Schnell, der ohne Zweifel einen Triumph über Herrn Fellenberg feiern wollte, nicht zugab, worauf die Herren Kasthofer, Fürsprech Jaggi und der seither noch anders berühmt gewordene Zentralpolizeidirektor Blumenstein über die Rede des Herrn Fellenbergs herfielen, und dessen Anzug mit 165 Stimmen einmüthig für unerheblich erklärt wurde. In der folgenden Sitzung am 21. legte Herr Kasthofer bei Genehmigung des Protokolles vom 20. eine Verwahrung ein gegen den Staatsschreiber Mai, der ihm nämlich in letzter Sitzung vorgeworfen, daß er gesagt habe, man solle sich in die Arme von Frankreich und England werfen, indem Herr Kasthofer seine Worte anders deutete. Nach einem heftigen Auftritte wurde nach dem Antrage von Hans Schnell *) diese

*) Dieser ließ sich der Konsequenz wegen gleichzeitig im Burgdorfer-Moniteur also vernehmen: „Daß ihn die französische Dreifär-

Verwahrung, nicht aber diejenige des Gegners, in das Protokoll eingerückt, obgleich die Vote weder des einen noch des andern darin enthalten waren. Vergleicht man nun das Memorandum vom 21. und angekündigt schon am 17. mit den Ansichten Herrn Fellenbergs, so begreift man wohl, daß Herr Kasthofer, welcher sich nachher konsequent gegen das Memorandum äußerte, nicht aber wie diejenigen, welche um den Inhalt des Memorandum wußten, den würdigen Anzugsteller und seine sehr verständigen Bemerkungen so mißhandeln konnten, außer wenn man annimmt, daß bis auf den letzten möglichen Augenblick auf der Volksbühne jene Würde und Selbstständigkeit theatralisch dargestellt werden sollte, die man im Stillen bereits vergeben hatte, oder, daß es überall nicht um die Grundsätze sondern nur um die Personen zu thun war.

In der siebenten Sitzung des großen Rathes am 24. November wurde nachfolgender, von Herrn Oberforstmeister Kasthofer unterzeichneter Anzug verlesen, welcher in und außer der Eidgenossenschaft weit größeres Aufsehen machte als der Baumgartnerische Antrag auf einen Verfassungsrath, alle Gemüther in die größte Spannung brachte, die Erwartung einer helvetischen Revolution und eines europäischen Krieges erregte, und von seinem Urheber, der nichts minder als dieses, sondern ein gutmüthiger Natur- und Menschenfreund ist, zu Wien und Petersburg die Vorstellung eines neuen Danton oder Buonaparte erregte; er lautete also:

---

digkeit gar nicht erschrecken würde, selbst wenn sie zu Bern auf der Stift wehte.

„Da durch die Zumuthungen fremder Mächte die Unabhängigkeit und Ehre der Eidgenossenschaft und der Republik Bern insbesondere verletzt worden ist, da ferner weder die letzte Tagsatzung noch der Vorort Zürich das Vaterland vor herabwürdigenden Zumuthungen und beleidigenden Maßnahmen dieser Mächte bewahrt haben, da endlich der auf unsere gefährdete Verfassung geschworne Eid und die Pflicht für die Rettung der Schweiz vor fremder Unterdrückung zu sorgen, uns aufruft, außerordentliche, der Gefahr angemessene Maßregeln zu ergreifen, so trägt der Unterschriebene darauf an, daß der große Rath die folgenden Erklärungen an alle Eidgenossen erlasse und die folgenden Vorkehrungen gebiete: 1) Der große Rath erklärt die Unabhängigkeit des schweizerischen Vaterlandes durch die Umtriebe fremder Gesandten und durch die Drohungen fremder Mächte gefährdet; 2) er befiehlt dem Vollziehungsrathe, alle diplomatischen Agenten fremder Mächte, welche durch Umtriebe oder Drohungen die Ehre, Sicherheit und Unabhängigkeit des Schweizervolkes ferner antasten würden, aus dem Gebiete der Republik Bern zu verweisen; 3) er befiehlt dem Regierungsrathe, unverweilt für Anstellung eines erfahrnen, von schweizerischen Gesinnungen beseelten Generals zu sorgen, um demselben das Kommando der Berner Truppen zu übertragen, und unsere Wehranstalten zu ordnen und zu vervollkommnen; 4) der Regierungsrath erhält Vollmacht, im Fall die disponiblen Finanzquellen der Republik hiezu nicht hinreichen sollten, die nöthigen Summen durch Verpfändung der Staatsdomänen aufzunehmen, 5) wenn ferner eidgenössische Uebungslager auf dem Boden der Republik abgehalten werden sollten, so wird der Regierungsrath dafür sorgen, daß derselbe nicht von Truppen betreten werde, welche die Kokarden fremder Fürsten tragen, und das bernerische Kontingent zurückziehen, wenn das Lager in andern Kantonen abgehalten werden und dieser Fall eintreten sollte; 6) in Rücksicht des Asylrechtes der Schweiz befiehlt der große Rath dem Regierungsrathe, gemäß dem großen Rathsbeschlusse und der Erklärung der bernerischen Gesandtschaft auf der Tagsatzung am 22. Juli, alle Zumuthungen fremder Mächte, welche der Schweiz dieses heilige Recht bestreiten, von der Hand zu weisen, und wo eine

Fortweisung fremder Flüchtlinge oder fremder Ansiedler überhaupt nothwendig sein könnte, diese Fortweisung nur in Folge deutlicher Forderung unserer Gesetze zu verhängen; 7) der große Rath erklärt die bestehende Bundesakte für ungeeignet, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gegen das Ausland zu sichern, entstehende Zwietracht zwischen den Kantonen zu beseitigen und den Wohlstand der Schweiz zu begründen, und da die Tagsatzung ihre gänzliche Ohnmacht beurkundet hat, eine das Wohl und die Sicherheit der Schweiz sichernde Bundesakte aufzustellen, so ladet der große Rath die Eidgenossen und großen Räthe sämmtlicher Kantone ein, mit Bern sich dahin zu verstehen, daß Abgeordnete, deren Zahl nach dem Maßstabe der Bevölkerung zu bestimmen wäre, mit unbedingten Vollmachten sich in Sempach vereinen, um dem Schweizervolke eine Bundesakte zur Annahme vorzuschlagen, und Abgeordnete des Volkes, wie bei dem Entwurfe der Mediationsakte im Jahre 1802, zur Berathung derselben beizuziehen; 8) der große Rath erklärt, daß der Kanton Bern jederzeit nicht nur den zu diesen Bundeserneuerungen beitretenden Kantonen, sondern auch allen Eidgenossen jener Kantone, welche bei der jetzigen Bundesakte beharren sollten, die alte Bundestreue bewahren und mit ihnen gegen jede fremde Unterdrückung einzustehen und zu kämpfen bereit sei; 9) da laut den gedruckten Verschwörungsakten die Reichthümer der Stadt Bern zu Anzettelung des Bürgerkrieges und zum Sturz der bestehenden Verfassung mißbraucht worden sind, so wird von den Mitgliedern des Bürgerrathes, und des Einwohnerrathes und ihrer Beamten unverweilt der Eid zu leisten sein, daß sie die Verfassung für heilig halten, jedes Unternehmen der Fremden gegen die Unabhängigkeit des schweizerischen Vaterlandes nach Kräften bekämpfen und die ihrer Verwaltung anvertrauten Gelder zu politischen Zwecken nie gebrauchen werden."

Bei der Verlesung dieses kriegerischen, revolutionären Anzuges ließ weder Herr Tscharner, der das schon mehrere Tage früher versandte höchst friedliebende Memorandum unterzeichnet hatte, noch irgend ein Mitglied des Re=

gierungsrathes eine mißbilligende Bemerkung fallen. Welches, theils Unwillen, theils Spott erregendes Staunen, mußte sich daher in und außer der Eidgenossenschaft verbreiten, als zuerst Kasthofers Anzug vom 24. hierauf das Memorandum vom 21. und endlich das nachfolgende, in der eilften Sitzung des großen Rathes vom 1. Dezember verlesene Schreiben Herrn Kasthofers in den öffentlichen Blättern erschien:

„Der Anzug, den ich rücksichtlich der politischen Lage des Vaterlandes in der Sitzung des großen Rathes vom 24. d. gemacht, setzt zur gründlichen Behandlung Erörterungen voraus, deren Nothwendigkeit erst seither eingetreten und die ich bei dessen Abfassung nicht voraussehen konnte; da überdieß derselbe einige Mißverständnisse veranlaßt hat, und wegen der Vielartigkeit der darin enthaltenen Gegenstände nicht wohl in dieser Form behandelt werden könnte, ohne gegen den Sinn des Berathungsreglements zu verstoßen, so bitte ich ehrerbietig, aus diesen Gründen denselben nicht in Berathung zu bringen. Bei geeignetem Anlaße werde ich die Freiheit nehmen, die von mir vorgeschlagenen Maßnahmen und ausgesprochenen Grundsätze einzeln in besondern Motionen oder in einfacherer Form der Berathung der höchsten Behörde zu unterziehen."

So war also die aufmerksame Eidgenossenschaft und Europa den angekündigten Umwälzungsgefahren glücklich entgangen, und man konnte mit Beruhigung annehmen, daß der Schlußsatz einzig diente, um den Rückzug etwas ehrenhafter zu machen. Es wäre Stoff, sich über den Inhalt des Anzuges unerschöpflich zu belustigen; allein die Achtung vor der lautern Absicht des Mannes verbietet uns

dieses zu thun. Denn wenn Kasthofer durch sein Geschick verurtheilt schien, vor den Augen oberflächlicher Beurtheiler die Lächerlichkeit der Inkonsequenz des Neubernersystems gleichsam zu personifiziren, so verdiente er am allerwenigsten dasselbe, und bewies auch später, daß er konsequent blieb, und nur darum zu einem Mißgriff verleitet wurde, weil er die Redlichkeit und Aufrichtigkeit anderer nach der seinigen beurtheilte, und anstatt des Kopfes sein Gemüth zum Leiter seiner politischen Ansichten brauchte. Er mochte nicht auf das Ministerium Bassano und das, „was der Graf v. Rumigny über die Materie vernehmen ließ," großes Gewicht gelegt haben, und achtete ebenso wenig auf die Rückkehr der Doktrinärs ins französische Ministerium. Wir bedauern vorzüglich, daß er, so wie einige seiner Freunde, das Unglück hatte, die Bundesreform vor Europa immer in der Association mit fremdartigen und einen Theil der Mächte zum Mißtrauen reizenden Gegenständen darzustellen, während sie rein an sich, als innere Angelegenheit und nothwendige Bedingung des Fortschrittes, selbst der von jenen Mächten geforderten Garantien, ohne französisches Patronat und mit weisen Grundlagen wohl eher gelungen wäre. Wie dem aber sei, so ist aus den oben abgedruckten Akten zu ersehen, welch' schlimmen Dienst Kasthofers Anzug in Wien dem Tscharnerschen Memorandum erwies, als beide gleichzeitig dort anlangten.

In Bern dauerten mittlerweile die Zuckungen des bisherigen politischen Systemes und die Widersprüche, wodurch der große Rath durch den Kampf zwischen demselben und dem sich immer mehr enthüllenden Tscharnerisch-Schnel-

lischen oder Burgdorfersysteme mit sich selbst gerieth, noch eine Weile fort, und verursachten allen, die nicht ganz stumpf für ächte Nationalehre und Scham waren, ein höchst peinliches Gefühl.

Am 4. Dezember machte Herr Fürsprech Jaggi, welcher ebenfalls zu den ehrlichen und aufrichtigen Radikalen und Nationalen gehörte, die nicht begreifen wollten, daß man auf so viel Trotz in solchen Kleinmuth versinken könne, oder daß diejenigen, welche nichts von Noten wissen wollten, so gelehrig nach dem wechselnden Takte des Grafen v. Rumigny tanzen sollten, folgenden Anzug:

„Zufällig vernehme ich durch die öffentlichen Blätter, daß der Regierungsrath Memoriale über sein Benehmen in Betreff der Handwerksburschenversammlungen u. s. f., für die eidgenössischen Geschäftsträger in Wien und Paris, zu Handen der dasigen Höfe, bereits an die vorörtliche Behörde geschickt hat. Da unter den obwaltenden Verhältnissen von solchen Schriften und ihrer Beschaffenheit die Achtung aller Patrioten für Bern, und von dieser seine moralische und physische Kraft abhängt, so wäre zu wünschen gewesen, daß der Regierungsrath jene Memoriale vor ihrer Absendung vor den großen Rath gebracht hätte; da es indessen nicht geschehen, so stelle ich den Antrag, daß der Regierungsrath angewiesen werde, die obigen Memoriale dem großen Rathe mitzutheilen."

Bern, den 4. Dezember 1834.

Albert Jaggi, Großrath.

Diesen Antrag zog Herr Jaggi in der nächst folgenden Sitzung zurück. Der gleiche Geist, welcher den Rückzug der Kasthoferschen Motion bestimmt hatte, bestimmte die Rücknahme desjenigen des Herrn Jaggi. Wir stellen uns vor, daß der eine wie der andere sich überzeugte, daß nur wenige Mitglieder der Behörde jetzt den Muth und die Konsequenz hätten, solche Anträge im entscheidenden Augen-

blick, in der kritischen Stunde zu unterstützen; wir stellen uns vor, daß die Politiker, ein Tavel, Neuhaus, den Antragstellern die eigentliche Sachlage näher eröffneten. Man besorgte und mit gutem Grunde, daß ein erneuerter Triumph der Erklärung vom 22. Juli im großen Rathe von Bern die von dem Memorandum gehoffte Ausgleichung vereiteln, ein offenes Geständniß aber, daß man jenes System aufgeben wolle, daß es nicht haltbar sei, „dem Gegner das Spiel erleichtern würde." *)

Indeß konnten die nicht politisirenden Nationalen sich nicht entschließen ihr System aufzugeben, sondern erneuerten ihre Bestrebungen, wodurch sie allmählig mit der Burgdorfer Partei ganz zerfielen, sich eine gleiche Begegnung oder Mißhandlung, wie Herr Fellenberg zuzogen und immer mehr offenbar wurde, daß die Mehrheit des großen Rathes und seine Leiter, die Schnelle von Burgdorf, nur auf französische Rechnung radikal und national gewesen, und daß sie ohne den Wink und die Aufmunterung der französischen Diplomaten nichts wagten.

Am 9. und 10. Dezember wurde der Gesetzesentwurf über die Organisation des diplomatischen Departements behandelt und angenommen, nach welchem in den Jahren, wo der Stand Bern der eidgenössische Vorort ist, dasselbe unter der Benennung „vorörtlicher Staatsrath" alle Geschäfte vorberathen soll, welche dem Vororte in dieser Eigenschaft zufallen. Alle vorörtlichen Geschäfte,

*) Es ist freilich wahr, daß das Memorandum, dessen Vorlegung Herr Jaggi forderte, schon am 3. Dezember in einem zürcherschen Blatte und hierauf am 5. in dem Burgdorferblatte erschienen war, allein der Stoff zur Erörterung fiel damit nicht weg.

die sich bloß auf einfache Geschäfte beziehen und keine Anträge an die löblichen Stände erheischen, ferner diejenigen, welche ihrer Natur nach eine Behandlung in möglichst engem Kreise nothwendig machen, kann das diplomatische Departement als vorörtlicher Staatsrath von sich aus beseitigen. Alle übrigen Angelegenheiten dagegen sind nach geschehener Vorberathung gutachtlich an den Regierungsrath zu bringen, der sodann als obere vorörtliche Behörde das Weitere darüber verfügen wird; das diplomatische Departement soll fortan bestehen: aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und sieben Beisitzern. Der Schultheiß ist von Amtswegen jeweilen der Präsident und sein Stellvertreter der Vicepräsident desselben. Bei Einführung dieses auf unbestimmte Dauer erlassenen Gesetzes soll eine neue Zusammensetzung des diplomatischen Departements Statt finden.

Dieser Gesetzesentwurf hat Bezug auf eine sehr heikle Frage des eidgenössischen Bundesrechtes, welche in der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1834 durch den Stand Graubünden angeregt und die Tagsatzung der Jahre 1835 und 1836 beschäftigte, ohne eine entscheidende Lösung zu erhalten. Wir werden diesen für die vorörtlichen Stände wie für die gesammte Eidgenossenschaft wichtigen Punkt im zweiten Buche einläßlich erörtern. Hier genügen zu Beleuchtung der fortlaufenden Geschichtserzählung folgende Andeutungen.

Es hatte sich im Laufe des Jahres bei der Mehrheit der Stände, deren ausgesprochener Wille die vorörtliche Antwortsnote vom 24. Juni hervorgerufen und am 22. Juli durch einen Tagsatzungsbeschluß sanktionirt hatte, die Ueber=

zeugung gebildet, daß wenn der Stand Bern in diesem Jahre die vorörtliche Geschäftsleitung gehabt hätte, die Eidgenossenschaft durch denselben in große Gefahren gestürzt worden wäre, womit sich natürlich lebhafte Besorgnisse für den herannahenden Zeitpunkt verbanden, wo das Direktorium mit 1. Jenner 1835 wirklich an Bern übergehen sollte. Hiezu kam noch, daß Bern selbst mit Kreisschreiben vom 26. Mai seinen Mitständen eröffnete, wie die fremden Gesandten, ungeachtet ihres Aufenthalts in Bern, jeden Umgang mit den Mitgliedern seiner Regierung vermieden, so daß für alle Kantone aus einem solchen Mißverhältnisse Nachtheile für den auswärtigen Geschäftsverkehr zu besorgen standen. Der Gedanke mußte sich aufdrängen, wie man von der Eidgenossenschaft solchen Nachtheil und solche Gefahren abwenden könne, die aus Berns weiterem Beharren auf seiner Politik oder Unpolitik erwachsen mußten. Ohne die Bundesakte von 1815 zu verletzen, boten sich nur zwei Mittel dar, welche mehr oder weniger zu jenem Zwecke geeignet sein mochten. Das eine konnte in der durch §. 9 der Bundesakte für „außerordentliche Umstände" vorgesehenen, bis jetzt aber noch nicht zur Anwendung gekommenen Beiordnung von eidgenössischen Repräsentanten gefunden werden. Allein zu solchen Beschlüssen waren nach der Bundesakte zwei Drittheile der Stimmen erforderlich; auch mangelte eine nähere organische Festsetzung und ein Reglement für eine solche außerordentlich zusammengesetzte Behörde. Außerdem lag in der ausnahmsweisen Anwendung in diesem Falle eine wahre Beschimpfung des Standes Bern. Das andere Mittel lag in einer näheren Festsetzung über diejenige Behörde, welcher in dem der Reihe nach

mit dem eidgenössischen Direktorium beauftragten Kantone die vorörtliche Geschäftsleitung zustehen solle, und über das Verhältniß und die Verantwortlichkeit dieser Behörde gegenüber ihrem Kantone und gegenüber der Eidgenossenschaft in Rücksicht der vorörtlichen Geschäftsleitung. Es hatte sich nämlich seit 1815 die Praxis und Ansicht ausgebildet, daß jene Geschäftsleitung in dem vorörtlichen Kantone wesentlich und beinahe ausschließlich in den Händen eines engern vorörtlichen Staatsrathes liege, weniger zahlreich als der die oberste Verwaltungsbehörde bildende kleine Rath. Dieser Staatsrath hielt sich nur der Eidgenossenschaft und der Tagsatzung verantwortlich, oder sagte es so, denn da diese Verantwortlichkeit nach der in jeder Hinsicht fehlerhaften Bundesakte ein leeres Wort war, so behauptete der Staatsrath auf solche Weise eine beinahe unabhängige Stellung. Seit 1831 aber war in den drei Vororten durch Verfassung und herrschend gewordene Begriffe jene Praxis zum Theil umgestoßen worden. Im Gegensatze zur alten Geheimnißkrämerei, die aus Allem, die aus einem Nichts ein Staatsgeheimniß machte und die Veröffentlichung einem Usteri, Ed. Pfyffer u. A. zum Verbrechen machte, hatte man wenigstens im Anfange den Grundsatz der Publizität proklamirt, das Geheimniß aus den Rathssälen verbannt. Zugleich hatte der Geist der Demokratie es mit sich gebracht, daß der kleine Rath, oder wie die oberste Verwaltungsbehörde jetzt genannt wurde, der Regierungsrath den Staatsrath nicht wollte allein die vorörtliche Regierung führen lassen, und daß die großen Räthe hinwieder den Regierungsrath oder kleinen Rath kontroliren wollten. Dieses System hatte sich am entschie-

densten in Luzern während der Jahre 1831 und 1832 ausgebildet und ausgesprochen, mehr oder weniger aber auch in den beiden andern vorörtlichen Kantonen Bahn gebrochen. Wenn man indeß den Forderungen des Geschäftsganges und der Natur diplomatischer Verhältnisse einige Rechnung trägt, so wird man leicht einsehen, daß für dieselben die unmittelbare Theilnahme größerer Kollegien, zumahl zahlreicher stellvertretender und sehr verschiedenartig zusammengesetzter Behörden, nicht in allen Fällen zuträglich ist, da der Geist solcher Versammlungen besonders in Demokratien mehr dem Gefühle, der momentanen Stimmung als einer kalten Politik und einsichtigen Berechnung günstig ist. Zugleich fand sich dadurch die Eidgenossenschaft betheiligt. Denn wenn ein aus wenigen Mitgliedern bestehender vorörtlicher Staatsrath wenigstens eine moralische Verantwortlichkeit der Eidgenossenschaft und der Tagsatzung gegenüber hatte, so waren hingegen die großen Räthe der Vororte nicht verantwortlich, sondern souverän, und der jeweilige Vorort führte die eidgenössischen Geschäfte, wie sein großer Rath es wollte; die andern Stände aber meinten, daß auch der vorörtliche Kanton kein anderes Recht als jeder der übrigen habe, auf dieselbe einzuwirken. Diesen Ansichten nun lieh der Stand Graubünden ein Organ, indem er auf der Tagsatzung den gedoppelten Antrag stellte: A. getrennt von der noch vielen Schwierigkeiten entgegensehenden Bundesrevision wenigstens einen Bundesrath aufzustellen; B. auf die nächste Tagsatzung zu instruiren, welche Behörde in den vorörtlichen Kantonen die Geschäfte zu leiten habe.

Der erste Antrag nun war in der XIX. Sitzung am

14. August mit großer Mehrheit verworfen worden; bloß vier Stimmen waren für denselben. Die Einen stimmten dagegen, weil er dem Bunde zuwider sei, Andere weil sie keine Partialrevision wollten; Mehrere waren ohne Instruktion. Bei dieser Berathung wurden von mehrern Gesandten, namentlich dem trefflichen Reinert von Solothurn, in wohlwollender Sprache dem Stande Bern brüderliche Winke gegeben. Der zweite Antrag dagegen wurde mit 15½ Stimmen ad instruendum in den Abschied verwiesen.

In Bern fühlte nun sowohl die Burgdorfer Partei als die politischen Radikalen die Nothwendigkeit, die künftige vorörtliche Behörde neu zu organisiren, theils weil das bestehende diplomatische Departement in seinen Persönlichkeiten die erforderlichen Talente und Eigenschaften nicht darbot, theils weil man die Nothwendigkeit einsah, zur Besorgung der eidgenössischen Korrespondenz mit dem Auslande, das wegen der Tscharner-Pfyfferschen Protestation vom 22. Juli, wegen der Steinhölzligeschichte und wegen der Ausfälle im großen Rathe und in den Bernerblättern auf fremde Regierungen und Gesandte, den Verkehr mit den bernerschen Kantonalbehörden abgebrochen hatte, eine Bundesbehörde zu bezeichnen, mit welcher die fremden Diplomaten verkehren könnten, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen. Denn ein völliger Unterbruch alles eidgenössischen Verkehres mit dem Auslande würde natürlich die augenblickliche Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung in einem für Bern nicht sehr erfreulichen Sinne zur Folge gehabt haben. Auch wünschte man in Bern der schon angekündigten Erörterung in der nächsten ordentlichen Tagsatzung über die vorörtliche Ge-

schäftsleitung zuvorzukommen. Daher nun dieser Gesetzesvorschlag. Man suchte demselben, wie allem, was damahls in Bern geschah, eine doppelte Gestalt zu verleihen. Denn während die angegebenen Gründe wesentlich denselben erzeugten, konnte man ihn den Nationalen von der Seite empfehlen, daß die Ernennung des vorörtlichen Staatsrathes durch den großen Rath die Mittel darbiete, jenem Regierungssysteme, welches anfing, immer mehr den Tadel der Nationalen auf sich zu ziehen, durch radikale Wahlen Einhalt zu thun. Man gedachte aber wohl die Betreffenden gerade durch ihre Stellung als Mitglieder des Staatsrathes zu gewinnen und zu paralysiren.

Der Inhalt des Gesetzesentwurfes, soweit er die Kompetenzbestimmung und das Geschäftsreglement betrifft, scheint dem zürcherischen Gesetze, betreffend eine Geschäftsordnung für den Regierungsrath vom 21. Christmonat 1831 §§. 10, nachgebildet zu sein, den wir an seinem Orte näher beleuchten werden. Dagegen weichen beide von einander wesentlich darin ab, daß nach §. 57 der zürcherschen Kantonsverfassung von 1831 der Staatsrath nicht mehr (wie nach der Verfassung von 1814 §. 33) vom großen Rathe, sondern vom Regierungsrathe gewählt wird, und mithin lediglich eine demselben untergeordnete, seiner steten Kontrole unterworfene Kommission sein *soll*, was aber durch jene Geschäftsordnung und durch die Praxis schwankend und zweifelhaft geworden ist, während in Folge, nach §§. 65 und 66 der bernerischen Verfassung, das nunmehr zum vorörtlichen Staatsrathe umgetaufte diplomatische Departement, so wie die übrigen Departemente *vom* großen Rathe und zwar nur zum kleinern Theile, *aus* dem

Regierungsrathe gewählt wird. So viel zur Erklärung jenes Gesetzesentwurfes, der am 9. und 10. Dezember in Bern vom großen Rathe angenommen wurde. Nun aber trug Herr Kasthofer auf folgenden Zusatzartikel an: daß der vorörtlichen Behörde spezielle Instruktionen vom großen Rathe gegeben werden sollten, bei welcher Gelegenheit der Antragsteller einige Punkte seines Anzugs vom 24. November in veränderter Form aufs Neue in Vorschlag bringen wollte. Herr Jaggi vertheidigte den Antrag, indem es nothwendig sei, dem Regierungsrathe eine genaue Richtschnur seines Verfahrens vorzuschreiben, wobei er das Memorandum und andere Akte des Regierungsrathes angriff. Herr Hans Schnell dagegen vertheidigte den Regierungsrath und forderte für denselben unbedingtes Zutrauen. Herr Tscharner in seiner aufbrausenden Weise versicherte, daß die Regierung das nationale System durchaus nicht verlassen habe, daß in dem Memorandum nichts enthalten sei, das der Nationalehre widerstreite, und daß die Zeitungen Schuld an allem Unheil seien. Bei der Abstimmung fanden sich für Herrn Kasthofers Anzug nur neun Stimmen. Am 15. Dezember wurden vom großen Rathe zu Mitgliedern des diplomatischen Departements gewählt: 1) Herr Regierungsrath Neuhaus, ein tüchtiger und verdienter bernerischer Staatsmann, nur eine zeitlang wie Herr v. Tavel zu sehr der französischen Diplomatie Gehör gebend; 2) Herr Regierungsrath Karl Schnell, der wohlbekannte Bruder des Herrn Hans Schnell, auch Helvetus genannt; 3) Herr Forstmeister Kasthofer; 4) Herr Oberstlieutenant Weber; 5) Herr Rathschreiber Stapfer, ein verständiger Mann; 6) Herr Zentralpolizeidirektor Blu=

menstein, welcher einige Wochen später wegen Betheiligung in einem betrüglichen Bankerott in eine Kriminalprozedur verwickelt wurde; 7) Herr Fürsprech Jaggi. Diese Wahlen waren eben auch wieder eine jener täuschenden Erscheinungen, wodurch die veränderte Richtung der bernerischen Politik verdeckt werden sollte; allein Kasthofer und Jaggi zogen sich sogleich nach dem Neujahr von der Theilnahme an den staatsräthlichen Verrichtungen zurück und verlangten ihre Entlassung.

Jene Wahlen, welche in der Eidgenossenschaft und im Auslande nochmals den Schein erzeugten, als sei Bern wieder zu dem früher behaupteten Systeme zurückgekehrt, und wolle gleichsam das Memorandum thatsächlich verläugnen, erscheinen um so mehr als eine der vielen Inkonsequenzen des großen Rathes von Bern und als eine Heuchelei von Seite derjenigen, die der Mehrheit den Impuls gaben, wenn man berücksichtigt, was unmittelbar vorherging und folgte.

Am 11. Dezember nämlich war folgender Anzug Herrn Kasthofers verlesen worden:

„Statt des Anzuges, der unterm 21. November vor dem großen Rathe verlesen worden, und den ich später der Berathung hoher Behörde seiner Form wegen entzogen, nehme ich nun die Freiheit, beiliegend unter anderer Form, aber in den nämlichen Grundsätzen, einen Anzug Ihnen zu überreichen, der als Grundlage einer Instruktion für die künftige vorörtliche Behörde angesehen und seinem Inhalte nach mit dieser behandelt werden kann."

„Da der künftige Vorort Bern die heilige Pflicht auf sich nimmt, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gegen fremde Mächte durch alle Vorkehren zu sichern, welche die bestehende Bundesverfassung in seine Hände legt, und diese Pflicht Bern noch besonders durch die Instruktion der Tagsatzung vom 5. des verflossenen Herbstmonats

auferlegt wird, so ertheilt der große Rath der erwählten vorörtlichen Behörde folgende Weisung: 1) Die vorörtliche Behörde wird die nöthigen Schritte thun, um die Rückberufung oder Entfernung von dem Gebiete der Eidgenossenschaft von allen fremden diplomatischen Agenten zu bewirken, welche künftig durch Umtriebe oder unbefugte Handlungen die Ehre, Sicherheit und Freiheit des Schweizervolkes beeinträchtigen sollten. 2) Gemäß der angeführten Tagsatzungsinstruktion wird dieselbe unablässig bemüht sein, die Anordnung und Vervollkommnung der vaterländischen Wehranstalten in allen Kantonen zu beschleunigen. Er wird alles zu vermeiden suchen, was den eidgenössischen Militärgeist schwächen und die Zwietracht zwischen den Kontingenten der Kantone erzeugen könnte, und demnach dafür sorgen, daß keine Truppen mit Kokarden oder Feldzeichen fremder Fürsten in den Lagern oder an den Zügen der eidgenössischen Truppen zugelassen werden. 3) Die vorörtliche Behörde wird alle Noten fremder Mächte, welche die von den Kantonsverfassungen gewährleistete Preßfreiheit, die Freiheit der Volksvereine und die Lehrfreiheit antasten sollten, von der Hand weisen. 4) Sie wird das Recht des Asyls, jedem Kanton als Theil seiner Souveränetät, unverletzt zu erhalten suchen, und fernere auf die Lehre der mittelbaren Ruhestörung gegründete und gestellte Forderungen fremder Mächte, welche diesem Rechte der Kantone Eintrag thun sollten, von der Hand weisen. 5) Da die Nothwendigkeit der Verbesserung des Bundesvertrages von der Tagsatzung und von der Mehrheit der Eidgenossen anerkannt, die Unmöglichkeit, auf anderem Wege als auf dem eines eidgenössischen, nach dem Maßstab der Bevölkerung durch das Volk zu wählenden Verfassungsrathes dieses Ziel zu erreichen, dargethan worden ist, so wird die vorörtliche Behörde nichts versäumen, um die Kantone zu bewegen, sich dem Votum Berns, Basel-Landschaft, St. Gallens und Thurgau's anzuschließen; den Kantonen, welche diese Art der Rekonstitution des Bundes nicht beitreten sollten, gibt der künftige Vorort die feierliche Versicherung, daß er die alte Bundestreue ihnen, wie allen Kantonen, heilig bewahren werde, und mit ihnen gegen jede fremde Unterdrückung einzustehen und zu kämpfen bereit sei."

Als Tag zur Behandlung dieses Anzuges wird Samstag der 13. November festgesetzt.

Auf diesen Anzug hin wurden Kasthofer und Jaggi in den künftigen vorörtlichen Staatsrath gewählt; am 13. war die Behandlung derselben auf den 17. Dezember verschoben worden, vielleicht in der Hoffnung die bezeichneten künftigen Herrn Staatsräthe eines andern zu belehren, was aber nicht gelang. Am 17. Dezember entwickelte Herr Kasthofer seinen neuen Anzug in einer umständlichen Rede, indem er anerkannte, er habe gefehlt, als er den frühern vom 24. November zurückzog; er hätte, wie Herr Fellenberg zu dem seinigen, dazustehen sollen und wenn er auch allein geblieben wäre. Er schilderte dann die Gefahren, die nach seiner Ansicht dem Vaterlande und der Verfassung von innern und von äußern Feinden drohen. Auch von Frankreichs Regierung haben wir nichts zu hoffen; nur aus Eigennutz würde sie unsere Gränzen beschützen. Allein der Geist seiner Konstitution, welche nur auf Gründung der Herrschaft einer neuen privilegirten Klasse gerichtet sei, widerstreite unsern republikanischen Grundsätzen; deßnahen seien in Frankreich das Associationsrecht, die Volksvereine, unterdrückt. Wir müssen die Preßfreiheit als das Fundament aller Freiheit ungeschmälert erhalten, und dürfen uns nicht scheuen, unser Wehrwesen zu vervollkommnen. Sein Anzug sei nicht das Werk irgend einer Einflüsterung, sondern aus reiner Vaterlandsliebe in einer Stunde der Begeisterung entsprungen. Für die Erheblichkeit d. h. für einläßliche Erörterung sprach Herr Fellenberg, weil dadurch ein Bedürfniß befriedigt werde. Es könne dann offen und gründlich über das bisherige System, über die

Lage des Vaterlandes und über dasjenige gesprochen werden, was zu thun sei. Im übrigen theile er weder die Besorgnisse des Anzugstellers, noch könne er dessen Vorschläge billigen. Die Preßfreiheit werde uns das Ausland gerne lassen, als das wirksamste Mittel unsern gegenwärtigen Zustand zu zerstören, wie davon ein Gebrauch gemacht werde. Mehrere Redner zeigten, daß nicht der große Rath des Kantons Bern sondern allein die Tagsatzung das Recht habe, der vorörtlichen Behörde eine Instruktion zu ertheilen, und daß die von der Tagsatzung ertheilte sehr allgemeine Instruktion eine ganz gute sei, wenn sie gut aufgefaßt und angewendet werde, was nach der Zusammensetzung des neu gewählten vorörtlichen Staatsrathes nicht zu bezweifeln sei, auch wurde von mehrern Seiten bedauert, daß man Fragen, welche erst vor einigen Tagen entschieden worden, und deren Erörterung bei der Lage Berns gegenüber dem Auslande sehr heikler Natur sei, schon wieder angeregt habe. Die Regierung von Bern hatte wirklich eben die Kunde erhalten, daß das Memorandum in Wien übergeben worden und war nun höchst gespannt auf den Erfolg, welcher durch unzeitige Auftritte im großen Rathe kompromittirt werden konnte. Herr Kasthofer wurde unterstützt von Herrn Jaggi, welcher den Regierungsrath wegen ungesetzlicher Wegweisung mehrerer fremder Handwerker und Flüchtlinge und wegen des Memorandum angriff; von Dr. Schneider, welcher wollte, daß der große Rath von Bern zeige, daß er seine frühern Grundsätze nicht verläugne. Diese Männer waren von aufrichtigem Eifer für Selbstständigkeit und Ehre des Vaterlandes erfüllt; es empörte sie, daß solche, welche früher die gleiche

Sprache, ja noch lauter und heftiger geführt, nun so ganz anders redeten. Zwei sehr verschiedene Klassen von Gegnern bekämpften den Anzug. Die einen, wie Tavel, Stettler, Lerber, ebenso patriotisch gesinnet als Kasthofer, aber die Fragen der Politik nicht bloß nach dem Gemüthe beurtheilend, widerlegten ihn mit Würde und Wohlwollen, mit Gründen des eidgenössischen Staatsrechtes und der Politik. Die Tscharner, die beiden Brüder Schnell und Rathsschreiber Stäheli, überließen sich ihren gewohnten Ausfällen. Herr Tscharner war zornig, daß man dem Regierungsrath, welcher frühere ungeschickte Streiche nach dem Rathe der französischen Diplomatie im Stillen gut zu machen und frühere Provokationen in Vergessenheit zu bringen hoffte, ohne jedoch ein ganz offenes Bekenntniß abzulegen, das Spiel verderbte und ihn in die Alternative bringen wollte, öffentlich entweder das frühere zu bestätigen oder zu desavouiren. Herr Regierungsrath Schnell vertheidigte das Memorandum gegen den Vorwurf, daß es der Nationalehre irgend etwas vergebe; er habe selbst an der Redaktion desselben Theil genommen. Hans Schnell verfiel in seinen gewohnten Witz und erklärte, wie er um die Zeitungen sich nicht im Geringsten bekümmere; kaum behandelte er Herrn Kasthofer etwas glimpflicher, als jüngsthin den Philosophen von Hofwyl; ihn übertraf Stäheli in seiner Wuth gegen die Zeitungsschreiber, indem er einen Aufsatz aus dem Republikaner vorlas. Als über die Erheblichkeit des Anzuges abgestimmt wurde, sprachen sich außer Kasthofer, Jaggi, Schneider, Fellenberg einzig drei Nationale von Biel, fünf Radikale von Pruntrut, Haupt-

mann Jäggi zu Leuzigen, Zucker von Bolligen, Schnyder du Fresne von Bern, im Ganzen 15 Stimmen aus.

Zur Steuer der Wahrheit muß indeß bemerkt werden, daß der große Rath von Bern, der sich am 19. bis zum Hornung vertagte, noch in seiner vorletzten Sitzung, trotz aller Einsprachen von Vautrey und andern Römlingen, ein Dekret genehmigte, welches die Errichtung einer Normalschule für die Jurabezirke festsetzte, bei der auch protestantische Lehrer angestellt und protestantische Zöglinge aufgenommen werden sollten, und am 19. wurde vier Flüchtlingen, worunter Herr Dr. Siebenpfeiffer, das Bürgerrecht ertheilt. Diese Merkmahle zeigten, daß der große Rath von Bern voll guten Willens immer noch den liberalen Grundsätzen huldigte, so oft es an guter Leitung nicht gebrach, und daß die wiederholten Niederlagen der Kasthoferschen Partei ihren Grund mehr in den Irrthümern, worin dieselbe befangen war, und in dem Einflusse der politischen Radikalen, als darin hatte, daß der große Rath mit der Burgdorferpartei von früherem Wühlen und Drohen nun zum Kreuz gekrochen wäre.

Mit Ungeduld mochten nun die Politiker und die Partei Tscharner-Schnell den gehofften guten Wirkungen des Memorandums entgegen sehen; allein ihre von der französischen Diplomatie getheilte, oder vielmehr erregte Erwartung schlug fehl, wie die oben mitgetheilten Akten zeigen, und durch die ersten an den Vorort Bern gelangten Eröffnungen außer Zweifel gesetzt wurde. Man hat in jenen neuen Noten vom Januar 1835 an den Vorort Bern eine höhnende Art von Neujahrswunsch erblicken wollen; allein die kalte Prüfung kann dieses nicht bestätigen. Die Lage

der Unterhandlungen erforderte eine Manifestation und der Uebergang der vorörtlichen Geschäftsleitung an Bern setzte die Diplomatie der betreffenden Nachbarstaaten in die Nothwendigkeit, jedem Geschäftsverkehr mit der vorörtlichen Behörde in Bern eine Erklärung vorauszuschicken, wodurch ihre besondere Stellung gegen die dasigen Kantonalbehörden verwahrt bliebe. Vergleicht man das Datum der österreichischen Note und der vom Regierungsrathe von Bern ertheilten Antwort, und den Umstand, daß auch die staatsräthliche Berathung darüber bis zum 8. Januar verzögert wurde, so findet man, daß auch dießmahl wieder vorerst gute Räthe des westlichen Nachbars abgewartet wurden. Nach glaubwürdigen Angaben damahliger Zeitblätter hätte das diplomatische Departement eine kräftigere Antwort angetragen, welche im Regierungsrathe von den Herrn v. Tavel, Neuhaus, Koller, Geiser entschieden vertheidigt worden sei; als Verfasser der vom Regierungsrathe beschlossenen Antwort wird Herr Oberst Koch bezeichnet, der nämliche, welcher später am 10. Okt. 1836 im großen Rathe eine Rede hielt, die von dem schweizerischen Wehrstande nach Verdienen gewürdigt wurde. Auch Herr Regierungsrath Schnell vindizirte im Volksfreund die Ehre, an jener Redaktion Theil genommen zu haben. Es ist als gewiß anzunehmen, daß eine energische Antwort, welche die verlangten Gewährleistungen nicht enthielt, keinen günstigern Erfolg und keine bessern Wirkungen gehabt hätte, als die wirklich erlassene Erwiederung, welche eigentlich gar keine Antwort, sondern bloß eine ausweichende Empfangsbescheinigung und vermuthlich darauf berechnet war, Zeit für die Intervention der französischen

Providenz zu lassen. Die östlichen Kabinette hatten den Beweis geleistet, daß ihr ernstlicher Wille selbst auf die Gefahr eines Bruches mit Frankreich darauf gerichtet war, von der Schweiz die verlangte Beruhigung vollständig und definitiv zu erhalten; und da das Kabinet der Tuilerien wiederholt seine Nachgiebigkeit gezeigt hatte, wie hätte die Weigerung Berns jene Mächte abhalten können, ihr Ziel zu verfolgen. Selbst der Gedanke, indem man die Schweiz in einen Konflikt versetze, eine Rückwirkung auf Frankreich hervorzubringen und dort der Kriegspartei das Uebergewicht zu verschaffen, würde eine Täuschung gewesen sein. Ludwig Philipp hat successiv alle Gegner und alle Hindernisse seines Pacifikationssystems zu beseitigen gewußt, und die französische Nation und die Pariserbörse haben jedes Mahl eine nahe Kriegsgefahr als eine Gefährdung aller ihrer Interessen betrachtet; die einzige Klasse, welche den allgemeinen Krieg gerne gesehen hätte, war damahls in Frankreich selbst besiegt und proscribirt. Dessen ungeachtet würde eine kräftigere Antwort mehr Konsequenz und guten Glauben bewiesen und die reklamirenden Höfe sowohl zu offeneren Schritten als zu mehr Achtung bewogen haben, als jene farblose, vermeintlich listig ausweichende Antwort, welche den Regierungsrath von Bern dem Tadel der Einen aussetzte, ohne auf der andern Seite den Zweck zu erreichen. Es verrieth sich dadurch Verlegenheit und falsche Scham, welche weder die frühern Grundsätze zu behaupten wagt, noch offen einen Irrthum gestehen will.

Die vorörtliche Antwort wurde außer dem Burgdorfer Volksfreunde einzig von dem Aargauer Nachläufer und von dem Luzerner Eidgenossen, der sich unveränderlich berufen

findet, die Burgdorfer Politik zu beschönigen, gebilliget; die Bündnerzeitung bemerkte spottend: „diese einfache Erklärung trittet zwar sehr leise auf, und scheint um die Hauptfrage jener Noten herumzugehen; aber im Wesentlichen erklärt der Vorort hiemit indirekt, als solcher seine Verpflichtung im Sinne der Tagsatzung gegen das Ausland zu erfüllen. Ueber die bernerische Kantonalsache werden die Diplomaten sich abgesondert mit dem Stand Bern zu verständigen haben." Die üble Aufnahme, welche diese Antwort beinahe allgemein fand, die Unzufriedenheit der aufrichtigen Radikalen brachte die Burgdorfer aufs Aeußerste. Im Volksfreunde beschuldigte Helvetus die Helvetie der Propaganda; der Redaktor des bernerischen Beobachters wurde drei Tage verhaftet, um das Geständniß zu erpressen, wer ihm den Inhalt der österreichischen Note mitgetheilt habe. Im Zorne gegen die radikalen Gegner im eigenen Kantone, welche der Renegaten nicht schonten, ließ er im Volksfreunde sich das Geständniß entschlüpfen: „Die große Mehrheit der bernerischen Kantonsbürger sei der Meinung, es solle sich die Regierung von Bern, als vorörtliche Behörde, an Bund und Instruktionen der Tagsatzung halten." Allein wie reimt sich dieß mit der von Herrn Tscharner in seiner Rede am 17. November ausgesprochenen Behauptung, daß die Regierung von Bern sich in ihrer Stellung dem Auslande gegenüber auf das bernerische Volk verlassen könne? wie mit der Tscharner-Pfyfferschen Erklärung vom 22. Juli 1834? wie mit der oft wiederholten Versicherung, daß der Regierungsrath von Bern auf seinen frühern Grundsätzen beharre?

Während nun in der Schweiz die Parteien sich über den Sinn oder Unsinn der vorörtlichen Antwortsnote und über die muthmaßlichen Folgen derselben stritten, erschienen plötzlich im österreichischen Beobachter und in der Augsburger Zeitung zwei Artikel über die Angelegenheiten der Schweiz. Der erstere enthält in seinen Nummern vom 25. und 27. Januar 1835 die amtliche Bekanntmachung der Unterhandlungen, betreffend die Steinhölzligeschichte, bis zum Memorandum und der Note des Grafen v. Bombelles, und schließt mit der Erklärung, die Fortdauer der freundnachbarlichen Verhältnisse zwischen der Schweiz und den Nachbarstatten werde von einer bestimmten und unumwundenen Bestätigung von Seite des Vorortes, des Tagsatzungsbeschlusses vom 22. Juli und dessen getreuer Erfüllung abhängen; vom Kanton Bern insbesondere aber werde als Preis der Wiederherstellung der frühern diplomatischen Verhältnisse eine Genugthuung für das Steinhölzliskandal gefordert, wie sie wegen der Savoyergeschichte die gesammte Eidgenossenschaft geleistet habe. Die anerkannte Abgemessenheit des österreichischen Amtsblattes und die nur bei entscheidenden Gelegenheiten unterbrochene Schweigsamkeit seiner Politik mußte jeden Verständigen überzeugen, daß eine so öffentlich ausgesprochene Forderung von dem österreichischen Kabinette mit Entschiedenheit und Nachdruck werde verfolgt werden. Der zweite halboffizielle Artikel in der Allgemeinen Zeitung vom 7. Februar setzte, was freilich längst bekannt war, noch mehr vor Europa ins helle Licht, daß die schweizerischen Angelegenheiten, so wie sie nicht schweizerischen Ursprungs waren, auch nicht in der Schweiz selbst, sondern zwischen den Ka=

binetten von Wien und Paris entschieden werden, zu deren Beschlüssen oder Willensmeinungen sich dann die ostensibeln Verhandlungen in der Schweiz ungefähr verhielten, wie die Protokolle der deutschen Bundesversammlung in Frankfurt zu den Beschlüssen der österreichischen und der preußischen Regierung. Zugleich aber machte dieser Artikel kund, daß die französische Regierung bereits auf dem Punkte sich befinde, vereint mit der österreichischen, dem Radikalismus in der Schweiz ein Ende zu machen, und daß man in Wien den Tendenzen, welche sich in St. Gallen durch die Baumgartnerische Motion vom 17. November, in Bern durch die Zusammensetzung des vorörtlichen Staatsrathes und durch verwandte Erscheinungen in andern Kantonen, neulichst kund gegeben hatten, keineswegs gleichgültig zusehe, und endlich darüber ins Reine kommen wolle, wessen man sich von der französischen Regierung in Bezug auf die schweizerischen Verhältnisse zu versehen habe. Dieser Artikel, welcher aber durch sein die französische Regierung vor den Kammern und gegenüber den Anhängern Frankreichs in der Schweiz sehr kompromittirendes Erscheinen gerade bewies, daß die Verständigung damals noch nicht zu derjenigen Reife gediehen war, die sich ein Jahr später durch das Auftreten des Herzogs v. Montebello kund gab, sondern daß die deutschen Diplomaten unzufrieden seien über das doppelzüngige und schwankende Betragen des französischen Kabinets, lautet folgender Maßen:

Paris, 31. Januar.

Nach Mittheilungen des kaiserlich österreichischen Botschafters zu Paris, hat sich das Wienerkabinet veranlaßt gefunden, sowohl den Inhalt dieser Mittheilungen, als auch die ferneren Absichten der

übrigen bei der Schweizerangelegenheit betheiligten deutschen Regierungen Frankreich bekannt zu machen. Der wesentliche Inhalt dieser Eröffnung ist beiläufig folgender: Der Graf Appony setzte dem Grafen Rigny die Ansichten des österreichischen Kabinets und hauptsächlich den Umstand auseinander, daß Oesterreich die doppelte Eigenschaft Berns, als Vorort und Kanton, ins Auge fasse, und das Recht, von der Berner Regierung (als Kantonalbehörde) eine Genugthuung zu fordern, durchaus nicht aufgeben könne. Rigny theilte die Ansicht der österreichischen Kabinets und versicherte dem Grafen Appony, daß Herr v. Rumigny hievon unterrichtet werden und den Auftrag erhalten solle, der Berner Regierung zu erklären: „daß wenn sie in ihrer Eigenschaft als Vorort in der verwerflichen Bahn beharren wolle, die sie als Kanton verfolgt habe, Frankreich aufhören würde, an ihren Angelegenheiten und an ihrem Geschicke irgend Theil zu nehmen.“ Zugleich richtete er an den Grafen Appony die Frage, ob eine vollkommene Zustimmung des neuen Vorortes zu der Erklärung der Tagsatzung vom 22. Juli 1834 ihm hinreichend scheine, um den Streit mit Bern zu enden, und die diplomatischen Verbindungen mit demselben wieder herzustellen. Diese Frage beantwortete der kaiserlich österreichische Botschafter durch Mittheilung der unten als Beilage folgenden Depesche aus Wien vom 8. Januar (welche auch dem Exposé an die deutschen Regierungen angeschlossen ist). Das kaiserliche Kabinet erklärte: „Eine Aussöhnung mit Bern könne nur dann möglich werden, wenn die Regierung von Bern als solche, aber auch nur als solche allein, die gegen sie erhobenen Beschwerden abzustellen gedenke, nicht aber unter dem Schirme der vorörtlichen Prärogative sich leichten Kaufes durch die bloße Zustimmung zu der besagten Tagsatzungserklärung von der Pflicht einer, wegen ihres als Kantonalbehörde sich erlaubten tadelnswerthen Verfahrens, zu leistenden Genugthuung loszumachen wähne. Dieß hieße zwei ganz verschiedene Dinge, nämlich die Savoyergeschichte mit den schändlichen Steinhölzliauftritten verwechseln und verschmelzen. Der Streit wegen Verletzung des Savoyergebietes sei zwischen der Eidgenossenschaft

und den Nachbarstaaten geführt, und endlich durch den Tagsatzungsbeschluß vom 22. Juli 1834 beigelegt worden. Wenn diesem Beschlusse damals beizutreten Bern sich geweigert, so sei dieß bloß eine einheimische Sache gewesen, um die sich das Ausland wenig zu kümmern habe, und wenn Bern diesem Beschlusse jetzt nachträglich beitrete, so sei es zwar sehr erfreulich, diese Sinnesänderung zu vernehmen; allein in der Steinhölzlisache wäre dadurch dennoch nichts geschehen. Um also dießfalls die den verletzten Regierungen schuldige Genugthuung zu leisten, und die Wiederherstellung der diplomatischen Verhältnisse herbeizuführen, müßte der seinen Sinn ändernde Kanton die Tagsatzungsgrundsätze vom 22. Juli ausdrücklich auf die Steinhölzliauftritte anwenden, dieselben laut verdammen, durch die That ahnden und den verletzten Regierungen die Versicherung geben, daß dergleichen Verbrechen nie mehr von Regierungs wegen dort geduldet werden würden. Endlich spricht das österreichische Kabinet die Hoffnung aus, daß dem vereinten Zusammenwirken der deutschen Regierungen der gewünschte Erfolg nicht entgehen werde.

Beilage. Wien, den 8. Januar 1835.

Ich habe mit großem Vergnügen den Bericht gelesen, den Sie mir durch Ihre Depesche vom 24. Dezember über ihre Unterredung mit Herrn v. Rigny hinsichtlich der schweizerischen Angelegenheiten abstatten. Ich bin nicht erstaunt darüber, daß der richtige Sinn dieses Ministers ebenfalls anerkannt hat, wie rechtlich und gemäßigt das Benehmen war, das wir in unserer Differenz mit dem Kanton Bern beobachteten, und wie die Erklärungen der Regierung dieses Kantons, in den an die Geschäftsträger der Schweiz zu Wien und Paris gerichteten Depeschen, weit entfernt waren, unsern gesetzlichen Wünschen zu entsprechen. Der französische Minister wird einen neuen Beweis dieser Mäßigung in der Note gefunden haben, die unser Gesandter in der Schweiz dem neuen eidgenössischen Direktorium zur Zeit seiner Einsetzung, in Gemeinschaft mit den Repräsentanten der deutschen Nachbarstaaten und Sardiniens, zu überreichen beauftragt wurde. Der Herr Graf v. Rigny ist zu hellsehend, um nicht zu begreifen, daß der Sieg des Radikalismus in der Schweiz,

der sich in der Zusammensetzung der gegenwärtigen Direktorialbehörde offenbart, die wahren Interessen Frankreichs eben so sehr, als die Oesterreichs und anderer der Schweiz benachbarten Staaten verletzt, die nichts so sehr wünschen können, als die innere Ruhe dieses Landes und die Aufrechthaltung ihrer freundschaftlichen Verhältnisse mit ihm, und welche bereits in den reakzionären Bewegungen des Kantons St. Gallen, die sich wahrscheinlich nicht lange Zeit auf dessen Bezirk beschränken werden, die traurigen Wirkungen dieses unglücklichen Sieges erkennen müssen. Dankbar nehmen wir daher das von dem Herrn Grafen v. Rigny Ihnen gemachte Versprechen an, den Einfluß dieses Kabinets anzuwenden, um unsern gegründeten Klagen Recht zu verschaffen und der Regierung von Bern das Mißvergnügen bezeugen zu lassen, die es über seine Zusammensetzung und radikale Richtung fühlt. Mit Freuden wird sich das Kabinet zu Wien mit dem zu Paris redlich verbinden, um auf freundschaftlichem Wege eine günstige Veränderung in der Lage der Schweiz gegen ihre Nachbarn zu bewirken. Der Gedanke an eine unmittelbare Intervenzion irgend einer Art ist dem österreichischen Kabinette nie beigekommen, und es würde sich eine solche nie erlauben, vielmehr der Intervenzion jeder andern Regierung sich widersetzen. Aber allen andern Staaten, und besonders den Nachbarn der Schweiz, ist daran gelegen, Sicherheit zu erhalten, daß in den Verhältnissen dieses Landes mit dem Auslande die völkerrechtlichen Prinzipien nicht mißkannt werden. Ohne sich Einfluß auf die Veränderungen zu erlauben, die in der innern Organisazion der Eidgenossenschaft Statt finden können, haben diese Staaten das Recht, darüber zu wachen, daß der Geist des Vertrages von 1815, der ihnen einen friedlichen und freundschaftlichen Verkehr mit der Schweiz zusicherte, nicht abgeändert oder verfälscht werde; — das Recht zu fordern, daß dieser Geist nicht allein die politischen Verhältnisse der Schweiz in ihrer Gesammtheit, sondern auch jedes ihrer einzelnen Kantone lenke; endlich, daß dieses Land sich dem Auslande gegenüber nur zu einem politischen Glauben bekenne. Wir hegen den aufrichtigen Wunsch, uns mit dem Kabinette der Tuilerien zu verständigen, um ein so befriedigendes Resultat zu er=

reichen. Es ist uns daher wichtig, zu erfahren, was dieses Kabinet in dem gegenwärtig sehr möglichen Falle thun würde, wenn nämlich die radikalen Kantone, von denen, die von der revoluzionären Bewegung noch nicht erreicht sind, sich trennend, unter der Aegide jenes neuen Völkerrechtes, dessen beklagenswerthe Folgen das Jahr 1834 zwei Mal zu Tage gebracht hat, einen eigenen Bund bildeten. Wolle der Herr Gesandte bei Mittheilung dieser Depesche an den Herrn Grafen v. Rigny ihn in meinem Namen bitten, auf diese Frage zu antworten. Seine Antwort wird, wie ich nicht zweifle, von der Art sein, daß sie unsere gemeinsamen Schritte bei eventuellen Ereignissen, die jetzt noch unmöglich vorauszusehen sind, erleichtert.

Genehmigen Sie 2c.

Unmittelbar nach diesem Artikel erschien in demselben Blatte nachstehender ebenfalls von einer diplomatischen Feder herrührende und denselben gleichsam kommentirende zweite Artikel:

Turin, 31. Januar.

Seitdem Bern Vorort der Schweiz geworden, fühlt man hier neuerdings Besorgnisse wegen der Umtriebe, welche die politischen Flüchtlinge in der Schweiz wieder begonnen haben und hier zu unterhalten suchen. Man hat daher Vorsichtsmaßregeln an den Gränzen genommen, und handhabt das Paßwesen mit größerer Strenge. Man behauptet, dieselben Wahrzeichen, die dem Feldzuge nach Savoyen vorausgingen, gäben sich wieder kund, und ähnliche Verabredungen wie damals fänden auch mit Lyon Statt, wo überhaupt gewissermaßen der Hauptsitz der Propaganda des südlichen Europas sei. Die große Fabrikthätigkeit, die Lyon sonst auszeichnete, scheint durch den vulkanischen revolutionären Stoff, der jetzt in dieser Stadt aufgehäuft ist, nach und nach zu erlöschen, und läßt nicht mehr den Mittelpunkt der französischen Industrie, sondern des exaltirtesten Revolutionsgeistes dort erblicken. Man erzählt sich hier sonderbare Dinge, die, wären sie nur zur Hälfte wahr, hinreichten, um auf Lyon eine Art Interdikt zu legen. Man sagt unter an=

derm, die Amnestie, welche die französischen Kammern und Pressen so viel beschäftigte, werde allein von der Regierung deßhalb verweigert, weil sie Daten besitze, welche ihr der Selbsterhaltung willen Strenge zur Pflicht machen. Gegen einige Verhaftete sollen Beweise vorliegen, daß sie sich nicht gescheut haben, mehr als girondistische Verpflichtungen zu übernehmen, und daß es unter den Flüchtigen dieser Partei im südlichen Frankreich mehr als einen Louvel gebe. Es liegt daher Ludwig Philipp gewiß so viel als den andern Fürsten daran, diese Leute unschädlich zu machen, und man kann überzeugt sein, daß wenn Bern jetzt nicht einlenkte, sondern die ihm neuerdings gewordene Eigenschaft als Centralpunkt der Schweiz dazu benützen wollte, um in größerem Maße der verderblichen Tendenz Nahrung zu verschaffen, welche vorher mit so vielem Eifer von seiner Kantonalregierung unterstützt ward, es sich bald in eine sehr schwierige Lage versetzt sehen würde. Man ist in Paris entschlossen, der Schweiz alle Unterstützung zu versagen, falls den gerechten Forderungen der Nachbarstaaten nicht Gehör geschenkt, und den ruhestörenden Flüchtigen das Asylrecht nicht versagt würde. Die angekündigte Entfernung des Herrn v. Rumigny schien mit dieser Drohung in Verbindung zu stehen, weil er nicht leicht die jetzt von seiner Regierung ausgesprochene Ansicht über die Gefahren, welche der den fremden politischen Intriganten verliehene Schutz nach sich ziehen muß, mit dem nöthigen Nachdruck bei Personen geltend machen kann, mit denen er früher gleichen Sinnes war, und die er in ihrer vorgefaßten Meinung, dem Auslande durchaus keine Konzessionen machen zu dürfen, bestärkt haben mochte. Das Gefühl der eigenen Gebrechen hat also endlich in Paris seine Wirkung nicht verfehlt, und sollte dazu beitragen, die französische Regierung endlich auf die Bahn zu bringen, wo sie, mit einer bessern Kenntniß von den Koryphäen der französischen und der Schweizer Freiheitslehre, längst hätte angetroffen werden sollen. Das Janusgesicht, das unter günstigen Umständen leicht anzuwenden ist, verträgt sich schwer mit unserer Zeit, und man hätte in Paris längst davon überzeugt sein sollen, daß es außer aller menschlichen Wirksamkeit lag, unter der Allgewalt der Presse im eigenen

Hause Ordnung und Sittlichkeit einzuführen, während nach Außen den leidenschaftlichen Ausbrüchen der politischen Schwärmerei, wenn nicht geradezu das Wort gesprochen, doch ihnen kein hemmender Damm vorgezogen ward.

Es kann hier wohl als Entschuldigung dienen, daß man solcher Elemente benöthigt gewesen, um bei einer großen Krisis, die durch eine förmliche Spaltung zwischen den Anhängern der reinen Legitimität und denen der Volkssouveränetät eintreten konnte, seine Stellung zu vertheidigen. Hingegen darf doch auch nicht geläugnet werden, daß, nachdem in den Tuilerien der Grundsatz einmal aufgestellt war, den Frieden um jeden Preis zu erhalten, und es unter keiner Bedingung zu einem Prinzipienkriege kommen zu lassen, es ein Fehler blieb, wenn man sich nicht vor jeder Theilnahme am Propagandismus frei hielt.

In der Schweiz mußten begreiflich solche Bekanntmachungen die größte Aufmerksamkeit und Spannung erregen, und man war begierig zu erfahren, was hiezu die französische Journalistik sagen würde. Nun erklärte das ministerielle Journal de Paris, daß der Artikel der Augsburger Zeitung, betreffend eine Aeusserung des Herrn v. Rigny gegen den Grafen v. Appony nicht exakt sei, womit für alle sachkundigen Leser deutlich zu verstehen gegeben war, daß der Inhalt im Wesentlichen wahr sei. Noch schlimmer war der Trost, daß die österreichische Regierung jene Veröffentlichung für ein Dienstvergehen eines Angestellten erklärte, wodurch die materielle Richtigkeit desselben gerade bestätigt wurde. Die Allgemeine Zeitung rechtfertigte sich mit der Bemerkung, sie habe nicht behauptet, daß Herr v. Rumigny eine Instruktion solcher Art wirklich erhalten habe, sondern nur daß Herr v. Rigny geäußert, daß er eine solche erhalten solle; auch sei in der Herrn v. Rigny in den Mund gelegten Drohung nicht

davon die Rede, daß Frankreich aufhören werde, an den Angelegenheiten der Schweiz Theil zu nehmen (wie es in französischen Blättern wiedergegeben war), sondern nur an denen des Kantons Bern. Der österreichische Beobachter endlich, indem er den Artikel des Journal des Debats übersetzte, fügte folgende ironische Bemerkung hinzu: „Wir theilen vollkommen die vom Journal de Paris aufgestellte Behauptung, daß die in der Allgemeinen Zeitung befindliche Mittheilung über die vom französischen Kabinete beschlossene Verfahrungsweise in Betreff der schweizerischen Verhältnisse ungenau sei. Ein Kabinet kann schwerlich je den Entschluß fassen, kein Interesse mehr an den Angelegenheiten und Schicksalen eines Nachbarlandes nehmen zu wollen. Das Aufgeben aller Theilnahme steht jedem Privatmanne zwar unbedenklich frei; das Interesse einer Regierung wird ihr aber häufig durch Umstände geboten, die von ihrem Willen ebenso unabhängig sind, als von ihrer Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit den Ereignissen. Aus diesen Gründen glauben wir nicht, daß die französische Regierung eine Drohung völliger Theilnahmlosigkeit für einen gewissen Fall auch nur ausgesprochen haben könnte, weil die Erfüllung derselben ebenso außer ihrer Macht, als eine solche Drohung selbst außerhalb des Gebrauchs in der Diplomatie liegen würde.“

Der bernerische Regierungsrath war über den viel besprochenen Artikel der Augsburger Zeitung, welcher von der in Bern erscheinenden Allgemeinen Schweizerzeitung vom 14. Februar noch gar dahin verstärkt war, als ob eine derartige Note durch Herrn v. Rumigny schon vor 14 Tagen wirklich an den Vorort gelangt sei, so betroffen,

daß sie die Allgemeine Schweizerzeitung vermöge einer Bestimmung des Preßgesetzes anhielt, in ihrer nächstfolgenden Nummer vom 17. — einen Tag nach Eröffnung der zweiten Hälfte der Wintersitzung des großen Rathes — die amtliche Erklärung aufzunehmen, daß jene Nachricht ihrem ganzen Inhalte nach unwahr sei. Herr v. Rumigny scheint alles angewandt zu haben, um den Muth seiner Vertrauten in der Schweiz aufrecht zu erhalten. Die Helvetie, das Organ derselben, ging so weit öffentlich dem Grafen die Aeusserung in den Mund zu legen: „es sei wohl möglich, daß Ludwig Philipp auf einem Balle in einer Fensterecke, wobei er den Grafen Appony gezogen hatte, dergleichen Zeug zu diesem habe sagen können, und daß Herr v. Rigny nicht wagte, dem Könige geradehin zu widersprechen, allein Niemand werde glauben, daß das französische Ministerium offiziell eine solche Erklärung thun werde." Nur Schade, daß der Eindruck, welchen solche Ermuthigungen hie und da hätten machen können, durch wiederholte Gerüchte von der bevorstehenden Abberufung des Herrn v. Rumigny und durch die übereinstimmenden Andeutungen der französischen Blätter aller Farben, daß die Schweiz von Frankreich keine Unterstützung zu erwarten habe, sofort zerstört wurde. Der französische Konstitutionell äußerte: „so lange das doktrinäre Kabinet die Angelegenheiten Frankreichs leite, möge die Schweiz nur von sich selbst und ihrem Muthe den Schutz erwarten, dessen sie bedürfe." Der Kourier, der Temps, der National enthielten ähnliche Nachrichten. Das Journal des Debats, welches kurz vorher die vorörtliche Erwiederungsnote vom 13. Januar vortrefflich gefunden hatte —

natürlich weil es sie dem Vororte in die Feder diktirte — ließ sich nun, als Antwort auf die österreichische Depesche, vom 8. Januar folgender Maßen vernehmen:

„Was den Frieden Europa's kompromittiren und Frankreich in eine schwierige Lage versetzen könnte, wäre eine Spaltung in der schweizerischen Eidgenossenschaft, wenn die Radikalen den Vorort Bern geneigt fänden, ihr gelehriges Spielzeug zu sein. Dieß ist die Gefahr, welche leicht vorauszusehende Ereignisse in Bälde herbeiführen könnten und welcher die französische Politik zuvorkommen muß. Eine Spaltung würde die bestehende Stellung der Schweiz in dem politischen System Europa's vernichten; sie würde ihre Neutralität!!! zerstören, die auf höhern Rücksichten beruht und die keine Stütze mehr hätte, sobald die Eidgenossenschaft, der Anarchie preis gegeben, nicht mehr Achtung genug einflößte. Indessen (fügt das doktrinäre Blatt doppelzüngig hinzu) sehen wir mit Bedauern, daß die deutschen Regierungen fortfahren, strenge Maßregeln zu ergreifen, die geeigneter sind, die Gemüther zu erbittern, als eine immer mehr wünschbare Annäherung mit den Schweizerkantonen zu bewirken. Ihr Interesse sowohl, als das des allgemeinen Friedens, scheint mehr Schonung zu erheischen."

Einige Tage später nahm dieses Blatt sogar Korrespondenznachrichten von Bern und Solothurn auf, welche mit Wohlgefallen eine herannahende Kontrerevolution, eine Reaktion zu Gunsten der Ideen der Mäßigung ankündigten, wobei Frankreich eine schöne Rolle werde zu spielen haben, ganz in der Sprache, welche später der Herzog v. Montebello geführt hat.

Das Allerauffallendste aber, und wirklich geeignet, die radikale Staatsweisheit außer sich zu bringen, war die von dem Pariser Journal le Bon Sens unterm 20. Februar

mitgetheilte Nachricht, die man für bittere Ironie nehmen möchte, wenn solche Scherze nicht in Frankreich hoch verpönt wären:

„Die Anfrage von Wien an das französische Kabinet, was es zu thun gedenke, wenn die radikalen Kantone einen besondern Bund stiften wollen, habe folgende vom 23. Januar datirte Antwort des französischen Kabinets veranlaßt: „Die französische Regierung ist eben so betrübt, wie die kaiserlich österreichische, über die revolutionäre Tendenz gewisser Kantone in der Schweiz, und wird alles thun, um sie zu unterdrücken. Sie hat sich bis hieher stets geneigt bewiesen, die Ansichten des österreichischen Kabinets anzunehmen, damit bei diesem kein Zweifel obwalte über ihre guten Absichten bei der gegenwärtigen Lage der Dinge. Frankreich ist eben so interessirt, wie Deutschland, die Entwickelung der demagogischen Ideen bei einem Volke zu verhindern, dessen Gebiet so nahe an das seinige gränzt. Demgemäß wird die Regierung Sr. Majestät Louis Philipps mit aller Kraft die Maßregeln unterstützen, welche Oesterreich für nothwendig hält, um den beklagenswerthen Unordnungen, welche die schweizerischen Kantone zerrütten, ein Ziel zu setzen, und wenn es erforderlich ist, kräftiger und unmittelbarer zu handeln, wird die französische Regierung sich bestreben, eng mit den Wünschen Sr. kaiserlichen Majestät sich zu verbinden, deren weise Rathschläge sie stets befolgen wird."

Auch berichtete die Helvetie selbst neben den beruhigenden Aeusserungen des Herrn v. Rumigny, daß sie von ihren Korrespondenten in Paris vernommen, daß die Schweiz sich auf Jegliches zu versehen und von Nichts anderem als von der Eintracht des ganzen Schweizervolkes ihre Rettung erwarten solle. Diese Korrespondenten mußten freilich nicht wissen, wie sehr die französischen Intriguen selbst die Eintracht des Schweizervolkes auf lange Zeit zerstört hatten, und daß die Bestrebungen derer, welchen sie Rath

ertheilten, bei der weitaus großen Mehrheit des Schweizervolkes mißbilligt wurden, welches ganz gerne auf Fundament des Tagsatzungsbeschlusses vom 22. Juli 1834 freundnachbarliche Verhältnisse mit allen Nachbarstaaten gleichmäßig zu pflegen wünschte.

Mittlerweile verkündete sich die der Schweiz und dem Stande Bern drohende Krisis unverweilt durch mehrere schnell auf einander folgende Anzeichen.

Wie sehr man sich zu Bern in der schmeichelnden Hoffnung geirrt habe, die vom Eidgenossen und vom Nachläufer bewunderte vorörtliche Erwiederungsnote vom 13. Januar, werde die Verwickelungen mit den deutschen Staaten beseitigen, konnte man daraus erkennen, daß erst nach derselben noch eine mit den österreichischen, der bairischen badischen und übrigen Noten vom 1. Januar und den folgenden Tagen ganz übereinstimmende, in Folge ganz speziellen Auftrages eingesandt wurde.

Preußische Note an den Vorort Bern.

Durch den abgetretenen Vorort Zürich mittelst Note vom 31. Dez. v. J. benachrichtigt, daß die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten für das Jahr 1835 an den hohen Vorort Bern übergegangen ist, beehrt sich der unterzeichnete königlich preußische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, im besondern Auftrage seines Hofes, Ihren Excellenzen den Herren Schultheißen und Staatsrath des Vororts Bern die ergebenste Eröffnung zu machen, daß der königlich preußische Hof gern bereit ist, mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, auch unter der Leitung des neuen dirigirenden Vorortes, die alten freundschaftlichen Verhältnisse fortzusetzen. Derselbe hegt dabei die gerechte Erwartung, daß die vorörtliche Behörde des Jahres 1835 sich offen und fest zu denjenigen Grundsätzen bekennen und demgemäß handeln werde, welche

die schweizerische Eidgenossenschaft in der Note vom 24. Juni 1834 und in der von der überwiegenden Mehrheit der Stände angenommenen Erklärung vom 24. Juni desselben Jahres als die ihrigen ausgesprochen hat, und welche auch die einzige Grundlage des freundschaftlichen Verkehrs zwischen unabhängigen Staaten bilden und dessen erste und nothwendige Bedingung sind. Ohne die treue und redliche Handhabung dieser Grundsätze würde die Fortdauer eines freundschaftlichen Vernehmens mit der Schweiz unmöglich sein. Die Regierungen müssen daher das Vertrauen hegen dürfen, daß die Eidgenossenschaft und ihr Vorort das gegebene Versprechen halten, und mit Strenge darüber wachen werden, daß keine feindliche Aufreizung und Beleidigung gegen sie in der Schweiz ferner geduldet und diejenigen Fremdlinge und Flüchtlinge, die dergleichen versuchen, ohne Nachsicht nicht bloß aus einem und dem andern Kanton, sondern aus dem ganzen Gebiet der Schweiz fortgewiesen werden. Sie sehen demnach einer bestimmten Bestätigung der von der Tagsatzung gegebenen feierlichen Zusagen von Seite des neuen Vororts entgegen.

Indem der Unterzeichnete im Auftrage seines höchsten Hofes diese Erwartung ausspricht, und dabei ergebenst bemerken zu müssen glaubt, daß lediglich durch die dermalige Abwesenheit des königlichen Geschäftsträgers von Olfers, der sich auf Urlaub nach Berlin begeben hat, die hinsichtlich dieser Note eingetretene Verzögerung herbeigeführt worden ist, benutzt er zugleich die Gelegenheit, Ihren Excellenzen den Herren Schultheißen und Staatsrath des eidgenössischen Vororts Bern die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Karlsruhe, den 28. Januar 1835.

(Sig.) Freiherr von Otterstedt.

Ganz übereinstimmend mit dem abgemessenen Verfahren, welches die deutschen Regierungen fortwährend in diesen Angelegenheiten beobachtet hatten, mußte auch jetzt eine ganz allgemeine Maßregel als Grundlage dienen, um die Maßregeln gegen das Wandern deutscher Handwerker in der Schweiz einzuleiten. Es erschien folgende Bekanntmachung:

Frankfurt, den 31. Januar.

Auszug aus dem Protokoll der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 15. Januar 1835.

Das Wandern, auch die Versammlungen und Verbindungen der deutschen Handwerksgesellen betreffend:

Beschluß.

Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Assoziationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In= oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll:

1) Das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Assoziationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten sein.

2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Assoziationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.

3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

4) Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestagsgesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch Statt findender Assoziationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben.

Hierauf erließ Herr v. Dusch, großherzoglich badischer akkreditirter Minister bei der Eidgenossenschaft, untern 16. Februar aus Karlsruhe ein Schreiben an die Regierung des Standes Zürich, worin er Kenntniß gibt von sichern Spuren, die man dortseits habe, daß auf schweizerischem Gebiete von deutschen Flüchtlingen neuerdings Vereine deut=

scher Handwerker gebildet, Waffendepots angelegt und Plane gebrütet werden, wodurch die Sicherheit der Nachbarstaaten bedroht sei; er will aufmerksam machen auf die Verwickelungen und Folgen, welche eintreten dürften, wenn über die Savoyer Expedition hin nochmals ähnliche Unternehmungen von der Schweiz aus gegen die Nachbarstaaten Statt finden sollten.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich verdankte Hrn. von Dusch seine Mittheilung mit der Bemerkung, daß keine Anzeigungen von so bedeutenden Bewegungen in diesem Kanton vorhanden seien, welche wirklich die Besorgniß eines Ueberfalles begründen könnten, und mit der Versicherung, daß eine sorgfältige Wachsamkeit angeordnet und, wenn sich wider Erwarten Spuren der Entwickelung eines solchen Unternehmens zeigen würden, die kräftigsten Mittel angewandt werden sollen, damit die Ruhe der benachbarten Staaten keine Störung erleide. Allerdings war in Folge neuer Wahlen in dem großen Rathe des Kantons Zürich im letztabgewichenen Dezember des Jahres 1834 eine Reaktion gegen die vorörtliche Antwortsnote vom 24. Juni eingetreten, die mit den erneuerten Bestrebungen in St. Gallen, Bern und Waadt verwandt war, und den im Kanton sich aufhaltenden deutschen Revolutionsmännern die Erwartung freierer Wirksamkeit einflößen mußte. Allein diesem war bereits in jüngster Zeit wieder entgegengewirkt worden, und der Regierungsrath ließ nicht anstehen, nachstehende Verordnung gegen die Umtriebe unruhiger Flüchtlinge bekannt zu machen:

Der Regierungsrath,

mit Hinsicht auf den Beschluß des großen Rathes vom 27. Juni 1834, betreffend Gewährung des Asyls an politische Flüchtlinge, und mit

Hinsicht auf Gerüchte und Anzeigen, daß in unserm Kanton Versammlungen und Vereine von Fremden Statt finden, welche der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuwider sind, und die Ruhe anderer Staaten stören könnten,

beschließt:

1) Alle Fremden, welche in unserm Kanton politische Vereine stiften oder solchen beitreten, sind unverzüglich aus dem Kanton wegzuweisen. Solche, welche an Berathschlagungen oder an Mitwirkung zu gewaltsamer Störung der Ruhe benachbarter Staaten Theil nehmen würden, sind zu verhaften und den Gerichten zur Untersuchung und Beurtheilung zu überweisen.

3) Sämmtliche Statthalter werden beauftragt, auf alle in ihren Bezirken sich aufhaltenden Fremden ein wachsames Auge zu halten, über auffallende Veränderungen in der Zahl derselben unverzüglich dem Polizeirathe Bericht zu erstatten, und politische Versammlungen von Fremden zu hindern oder aufzulösen.

Der Polizeirath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses, und im Fall von Wegweisungen mit der Anzeige an die betreffenden benachbarten Polizeibehörden beauftragt.

Actum Zürich, den 21. Hornung 1835.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatsschreiber,
(Sig.) Hottinger.

Allein noch vor dem Schreiben des Herrn von Dusch hatte bereits das großherzoglich badische Ministerium die nachstehende Verordnung erlassen, wodurch das in Folge der Steinhölzligeschichte anfangs nur auf den Kanton Bern gelegte Interdikt, betreffend das Wandern deutscher Handwerker, auf die ganze Schweiz ausgedehnt und somit die in Folge der vorörtlichen Note vom 24. Juni 1834 wiederhergestellten freundnachbarlichen Verhältnisse wenigstens in einer Beziehung wieder aufgekündet waren.

Durch die höchste Verordnung vom 9. Oktober v. J., die Versammlungen deutscher Handwerksgesellen in dem Kanton Bern und das Verbot des Wanderns badischer Handwerksgesellen und des Aufenthalts in demselben betreffend, ist die dießseitige Stelle zugleich ermächtigt worden, diese Verordnung auch auf andere Kantone auszudehnen, in welchen derartige Versammlungen künftig würden geduldet werden. Nach eingekommenen, vollkommen glaubwürdigen Nachrichten hat seit dieser Zeit das in der obgedachten Verordnung geschilderte Unwesen auf eine ganz zügellose Weise in einem großen Theile der Schweiz überhand genommen; die Versammlungen deutscher Handwerker haben sich nicht nur über mehrere Kantone ausgebreitet, sondern es werden in letztern die gröbsten Schmähschriften gegen die deutschen Fürsten und Regierungen gedruckt, und in den verabredeten und geduldeten Zusammenkünften vorgelesen, auch durch abgesendete Handwerksgesellen in den deutschen Nachbarländern heimlich verbreitet. Außer diesem stehen diese Versammlungen unter sich in Verbindung; es werden unter ihnen gewaltthätige Unternehmungen gegen Deutschland verabredet, die, wenn sie auch nicht zur Ausführung kommen, doch den Geist der Zügellosigkeit und der Revolte in diesen Handwerkern auf eine für alle Zukunft verderbliche Weise wecken und unterhalten, und wenn sie zur Ausführung kommen sollten, zwar überall keinen wesentlichen Erfolg haben, sondern nur zum Verderben derer ausschlagen, die solche begonnen haben, indessen aber doch auf einzelne Bewohner des Großherzogthums durch Raub, Plünderung und auf andere Weise unsägliches Unheil häufen würden. Aus diesen und aus den in der mehrerwähnten höchsten Verordnung enthaltenen Gründen sehen wir uns verpflichtet, von der uns auf diesen Fall ertheilten höchsten Ermächtigung Gebrauch zu machen, und weiter zu verfügen, wie folgt:

1) Alle in der gesammten Schweiz befindlichen badischen Handwerksgesellen haben innerhalb vier Wochen, von Verkündung dieses an, dieses Land zu verlassen und in ihre Heimath zurückzukehren.

2) Das Verbot des Wanderns badischer Handwerksgesellen in dem Kanton Bern wird auf die gesammte Schweiz ausgedehnt.

Wer diesen Bestimmungen unter 1 und 2 entgegenhandelt ist nach

Art. 3 der obengedachten höchsten Verordnung vom 9. Oktober v. J. zu behandeln.

3) Allen Handwerksgesellen ohne Unterschied ihres Geburtslandes wird der Eintritt in die Schweiz längs der badischen Gränze, also von der Gegend von Basel an bis nach Immenstadt am Bodensee, untersagt. Die an Grenzstationen, in der Absicht, nach der Schweiz zu reisen, ankommenden Handwerksgesellen sind zurückzuweisen, und es ist in ihre Wanderbücher oder Pässe, wenn es noch nicht geschehen, die Bemerkung einzutragen, daß der Eintritt in die Schweiz untersagt, und sie aus diesem Gruude zurückgewiesen worden seien.

4) Den aus der Schweiz unmittelbar einwandernden Handwerksgesellen, die nicht Angehörige des Großherzogthums sind, wird der Aufenthalt nicht gestattet, sondern sie haben sich auf dem nächsten Wege nach ihrem Vaterland zu begeben. Auf der Eintrittsstation ist ihnen der Weg, den sie zu nehmen haben, in ihrem Wanderbuch oder Paß vorzuschreiben. Als Eintrittsstationen werden bezeichnet: Konstanz, Jestetten, Kleinlaufenburg, Säckingen, Warmbach, Eimeldingen.

5) Auf gleiche Weise sind zu behandeln alle Handwerksgesellen, die zwar nicht unmittelbar aus der Schweiz, sondern aus andern, aber an die Schweiz angrenzenden Staaten in den See- oder Oberrheinkreis einwandern, wenn sie nicht aus ihren Wanderbüchern oder andern Urkunden auf eine glaubhafte Weise darthun können, daß sie seit dem 1. November v. J. sich nicht in der Schweiz aufgehalten haben.

6) Diejenigen Handwerksgesellen, welche die ihnen vorgezeichnete Marschroute verlassen, oder ihren Aufenthalt im Lande über die Zeit, die erforderlich ist, solches in gewöhnlichen Tagreisen zu durchwandern, verlängern, sind auf Betreten zu arretiren, und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern, welche dieselben nach Befund, und wenn ihnen sonst kein Vergehen zur Last fällt, mit einem oder zwei Tage Arrest bei schmaler Kost zu bestrafen und durch Gensdarmen über die Grenze transportiren zu lassen haben. Diejenigen aber, die auf andern, als den in Art. 4 bezeichneten Grenzstationen in das Großherzogthum einwandern, sind auf Betreten an die nächste Polizei-

behörde einzuliefern, welche ihnen die Marschroute in ihren Reiseurkunden vorzuschreiben hat.

7) Alle aus der Schweiz und deren Nachbarstaaten in den See- oder Oberrheinkreis einwandernden Handwerksgesellen sind bei den Eintrittsstationen genau zu visitiren, ob sie keine aufrühreriscshen Schriften bei sich tragen, und die geschehene Visitation ist ebenfalls in dem Wanderbuch oder in dem Paß zu bemerken. Diese Schriften sind ihnen abzunehmen, versiegelt aufzubewahren, und von Zeit zu Zeit an die dießseitige Stelle einzusenden. Die Träger solcher Schriften, wo sie auch entdeckt werden mögen, sind an die nächste Polizeibehörde abzuliefern, welche dieselben in Untersuchung zu nehmen und nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln hat.

8) Die auswärtigen dießseitigen Gesandten werden veranlaßt, und den sämmtlichen Polizeibehörden wird aufgetragen, bei Visirung alter und bei Ausstellung neuer Wanderbücher und Pässe jedesmal in solchen, wenn es noch nicht geschehen, zu bemerken, daß das Wandern in die Schweiz durch das dießseitige Land untersagt sei.

9) Diese Verfügung ist nicht nur in alle öffentlichen Blätter des Landes aufzunehmen, sondern auch in allen Gemeinden nach der in jeder derselben in solchen Fällen bestehenden Weise zu verkünden. Die Kreisregierungen werden mit dem Vollzug beauftragt, und sie haben dafür zu sorgen, daß sie von sämmtlichen Polizeistellen gehörig beachtet werde.

Karlsruhe, den 14. Februar 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.
vdt. von Adelsheim.

So eilig war man, die Maßregeln früher zu beschließen, als die Beschwerden mitgetheilt waren; in der Schweiz machte indeß die Handwerksburschensperre sehr wenig Eindruck, da sie arbeitende Hände genug hat und übrigens nie verhindert werden kann, daß auch fremde Handwerker aus einem Lande oder einem andern, auf diesem oder jenem

Wege sich da einfinden, wo bürgerliche Freiheit und guter Verdienst ist. Mehr Aufsehen erregten die Berichte, welche unmittelbar hernach verbreitet wurden von Vorbereitungen zu militärischen Demonstrationen, welche in den deutschen Nachbarstaaten getroffen wurden. Gegen Ende Hornungs erhielten die zu Augsburg und zu Dillingen garnisonirenden Kavallerieregimenter und einige im Oberdonaukreise liegende Infanterieregimenter Ordre, sich marschfertig zu machen, welcher jedoch niemals Folge gegeben wurde. Das in Lindau garnisonirende Bataillon zog seine Beurlaubten ein. Im Vorarlberg lag ohnehin seit Langem ein Truppenkorps, welches leicht aus dem Tirol verstärkt werden konnte. In den Kantonen Basellandschaft, Aargau, Zürich verbreitete sich das Gerücht, als seien großherzoglich badische Truppen plötzlich auf der Grenze angelangt oder erwartet. Der Neuen Aargauer Zeitung zufolge sollten bei Lörrach tausend Mann aufgestellt sein. Der Bernerische Beobachter aber sprach auf Gewähr eines zwar ungenannten Mitgliedes des basellandschaftlichen Regierungsrathes von 7000 Mann, und die lügenhafte Europe centrale von drei Regimentern, welche in der Nähe von Basel stünden, und von Mobilmachung der würtembergischen Truppen. Es ergab sich aber bald, daß, außer einigen Verstärkungen der badischen Gensdarmerie an der Grenze, gar keine Truppen angekommen, wohl aber auf verschiedenen Straßen Vorbereitungen zu schnellem Weiterbringen von Truppen angeordnet waren. Wenn gleich berechnende Staatsmänner oder erfahrne Militärs sich im Falle, daß die Eidgenossenschaft wirklich von allen Nachbarstaaten ringsum angefallen würde, bei der Zerrissenheit der Schweiz keinen

glücklichen Erfolg denken konnten, da leider einige Kantone gewiß nicht an dem Widerstande Theil genommen hätten, in andern die Reaktion auf günstige Gelegenheit lauerte, so muß dennoch zur Ehre des Schweizervolkes bezeugt werden, daß jene Demonstrationen, falls sie diesen Zweck hatten, keinen Schrecken erregten, und daß die große Mehrheit, auch wenn sie das Kasthofersche Stürmen sowohl, als die Intriguen Rumigny's und die Umtriebe der fremden Revolutionärs, welche die Schweiz gegen das Ausland kompromittirten und sie im Innern entzweiten, gänzlich mißbilligten, dennoch gesinnt war, das schweizerische Gebiet und die Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft zu vertheidigen; eine Invasion hätte sicher einen kräftigen Widerstand gefunden, wenn immerhin eine gewisse Klasse einbilderischer Vorrechtler über solche Gedanken zu spötteln pflegten, oder selbst Militärs, die nichts als dieses waren, und im frühern Söldnerdienst keinen Glauben an die moralische Kraft eines Volkes gelernt hätten, die Partie von vorne herein für verloren gaben. Die sogenannte Nationalpartei in der Schweiz hätte sogar bei außerordentlichen Umständen durch diejenigen verstärkt werden können, welche sonst ihre Ansichten nicht theilten, aber aus der Nothwendigkeit eine Tugend gemacht hätten. Darauf spekulirten wirklich die Propagandisten, welche sich hinter den Nationalen versteckten, und diese für ihre Absichten mißbrauchten, wie der von der Europe centrale und dem Beobachter verbreitete falsche Lärm beweist. Wir werden im Verfolge der dadurch in einem Theile des Kantons Bern bewirkten Aufregung erwähnen; in den Kantonen Waadt und Genf war sie nicht geringer. Im Kanton Zürich erwarteten die Milizen den

Ruf zur Vertheidigung des Vaterlandes mit der gleichen Bereitwilligkeit, wie sie demselben gegen innere Feinde im Jahre 1833 gefolgt waren, wie sie demselben noch im gleichen Jahre 1835 mit Blitzesschnelle folgten. Nachstehender einfacher Auszug aus dem Protokolle des Regierungsrathes des Kantons Zürich mag hier nicht ohne Bedeutung sein.

Actum 5. März 1835.

„Da die Regierung des Standes Schaffhausen mit Schreiben vom gestrigen Tage berichtet, daß zufolge eingegangener Nachrichten auch in der Gegend von Donaueschingen eine bedeutende Anzahl Militärtransportmittel aufgeboten werden, und aller Vermuthung nach Konstanz eine Garnison erhalten werde, so ist derselben ihre Anzeige freundschaftlich verdankt, von der völligen Ruhe in hiesigem Kanton Anzeige gemacht, und ihr, mit dem Ersuchen um fernere Mittheilungen, die Versicherung gegeben worden, daß der hiesige Stand, wo die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes beeinträchtigt werden sollte, alle Kräfte zu deren Wahrung anstrengen und zu diesem Zwecke auch zunächst den benachbarten verbündeten Gränzständen treue Hand bieten werde."

Es ist durch die Thatsachen erwiesen, daß der Stand Zürich, wenn gleich entfernt von der Kasthoferschen Stürmerei oder den pochenden Aeußerungen gewisser Männer in andern Kantonen, welche für das Wehrwesen keine Geldopfer bringen wollten, immer bereit war, durch die That seine Pflichten gegen das gemeinsame Vaterland im vollsten Maße zu erfüllen; gewiß würden die 8000 Mann seines ersten und zweiten Auszuges bei einer von außen drohenden Gefahr binnen 48 Stunden gerüstet gewesen, und die Landwehr zu ihrer Unterstützung bereit gewesen sein. So in mehrern andern Kantonen, und die treulose

Politik der doppelzüngigen Doktrinärs, welche mit dem Kanton Bern die Eidgenossenschaft in diese neue Verwickelung gebracht hatten, dürfte beschämt worden sein durch die Energie eines biedern Volkes, welche sie glaubten, für ihre kleinlichen Zwecke und Intriguen nach Laune gängeln und modeln zu können.

Womit hatte die Eidgenossenschaft seit dem 22. Juli 1834 eine solche feindselige Stellung des Auslandes sich zugezogen oder verdient? Fast möchte man denken, daß damals schon das veränderte System des französischen Kabinets die Ursache dieser Bedrohungen war, wie dieses ein Jahr später noch mehr außer Zweifel gesetzt wurde. Als Grund oder Vorwand wurde von deutschen halboffiziellen Blättern behauptet, daß neuerdings von der Schweiz aus feindliche Anfälle auf die Nachbarstaaten bereitet werden. Als Beweis, daß solche Behauptungen nicht aus der Luft gegriffen seien, sollte ein Namensverzeichniß aller der in jenem Zeitpunkte in der Schweiz, namentlich in Zürich, in bedeutender Zahl versammelten, vorzüglich berüchtigten deutschen Flüchtlinge dienen, welches ein vom Main datirter Artikel der Augsburger Allgemeinen Zeitung brachte; ein anderer Artikel desselben Blattes enthielt sogar das Gerücht, daß ein von der Schweiz gekommener Haufe Unruhestifter unter Anführung eines Obrist Dufour (womit vermuthlich der Chef des eidgenössischen Generalstabs Oberst Dufour von Genf, ein Vertrauter von Prinz Louis Napoleon bezeichnet werden sollte) Demonstrationen gegen den würtembergischen Friedrichshafen am Bodensee unternommen, und die würtembergische Behörde sich dadurch veranlaßt gesehen habe, von Bregenz österreichische Truppen

herbeizurufen. So gewiß es ist, daß jenes Verzeichniß im Ganzen ziemlich richtig war, daß die bezeichneten Flüchtlinge meist zu den unruhigsten gehörten, daß ein Theil derselben wenigstens zu jener Zeit nicht von seinen aberwitzigen Planen ablassen wollte, und daß namentlich die Handwerkervereine mehr oder weniger öffentlich oder geheim für revolutionäre Zwecke benutzt wurden, so daß z. B. in dem nahe an der deutschen Gränze liegenden Winterthur die Polizei dem Skandal Einhalt thun mußte, so beruhten doch manche Angaben auf Irrthum; wesentliche Anstalten zur nahen Ausführung eines bewaffneten Einfalls bestanden bloß in den Prahlereien der Tollesten unter jenen Flüchtlingen, in den perfiden Einschlägen und in den bezahlten Lügen der Spione, eines Lessing, Aldinger und ähnlicher Subjekte, wie dieß später durch aktenmäßige Darstellungen offenkundig geworden ist. Das Gerücht von einem Angriffe auf Friedrichshafen aber war so ganz aus der Luft gegriffen (es wurde auch in der folgenden Nummer der Augsburger Zeitung widerrufen), daß man beinahe versucht wäre zu glauben, es sei planmäßig verbreitet worden, um eine beabsichtigte Invasion der Schweiz bei den deutschen Truppen und Bevölkerungen zu beschönigen, wenn man nicht aus Erfahrung wüßte, wie militärische Rüstungen überall eine Menge Gerüchte in Umlauf bringen, und Besorgnisse sich schnell in Nachrichten verwandeln, welche immer mehr ausgeschmückt werden. Aber auch dann ist das Umlaufen solcher Gerüchte ein Beweis, daß man überall sehr gespannt und in Erwartung wichtiger Ereignisse war, die vielleicht nur durch das Absterben Sr. Majestät des österreichischen Kaisers Franz verhindert wurden. Denn

der Thronwechsel in den k. k. österreichischen Staaten, so wenig er im Verfolg den Gang der äußern Politik des Wienerkabinets wesentlich änderte, mußte immerhin für den Augenblik einige Ungewißheit und einiges Stocken in den Geschäftsgang bringen, und die Thronbesteigung eines persönlich nicht kriegerisch gesinnten Fürsten pflegt mit andern Sorgen begleitet zu sein, welche man durch Verwickelungen ohne dringende Ursachen, die hier nicht vorlagen, nicht gerne vermehrt.

Blicken wir aber nun zurück auf den Regierungsrath und auf den großen Rath des Kantons Bern, welcher am 16. Hornung wieder zusammengetreten war, und auf den Zustand jenes Kantons überhaupt, welchem eine unglückliche, aber nicht lügende Weissagung den Namen des Schicksalkantons beigelegt hatte. Leider erblicken wir hier nicht bloß den Kampf zwischen den Gemüthsmenschen, welche, wie Kasthofer und seine Freunde, mit redlicher Absicht und aus ehrenhafter Gesinnung in einem Verstandesirrthum befangen waren, und der Burgdorfer Partei mit ihrem Tscharner, welche vom Maulheldenthum zur plattesten Gemeinheit und zur rohesten Anfeindung Andersdenkender ohne Scham übergegangen war, sondern wir sehen leider auch die wohlgesinnten und einsichtigen Politiker immer noch zu sehr unter dem Einflusse der täglich sich verändernden Konstellationen an dem politischen Himmel des westlichen Nachbarstaates. Bereits hatten die Propagandisten in der Europe centrale, im Wächter, in der St. Galler Zeitung dem monarchischen Europa auf Rechnung der harmlosen Schweiz den Krieg angekündigt. Nun erschien aber in Galignani's Pariser Journal ein Korrespondenz-

artikel aus Bern und ein gleichlautender Artikel in der Helvetie, worin gedroht wurde, eine außerordentliche Tagsatzung einzuberufen und den Kanton Tessin mit 50,000 Mann unter General Dufour zu besetzen, eine Drohung, die ebenso unklug war rücksichtlich der Gesinnungen der meisten Stände, welche sich auf einer außerordentlichen Tagsatzung sehr entschieden gegen das bernerisch vorörtliche System ausgesprochen haben würden, als unsinnig und unzeitig in Hinsicht der Nachbarstaaten, welche dadurch eine Veranlassung erhielten, dem Vororte und seiner Partei subversive Absichten zuzuschreiben. Denn die Aufstellung einer irgend bedeutenden Truppenmasse am Saum von Piemont und der Lombardei, wenn sie auch nicht auf 50,000 Mann stiege, konnte nimmermehr als eine bloße Defensivmaßregel, sondern mußte als direkte Drohung betrachtet werden, die Ruhe Italiens zu stören und den Einfall in Savoyen in vergrößertem Maßstab zu wiederholen. Ein solcher Gedanke, wenn man kampfgeübte Truppen, erfahrene Generale und einen zweiten Napoleon als Heerführer hatte, konnte eines solchen würdig sein; allein bei der Zerrissenheit der Schweiz, bei der Vernachlässigung und theilweisen Desorganisation des Wehrwesens, die man gerade den Radikalen Berns vorwerfen konnte, als bloße Zeitungsdemonstration, ohne bereite Mittel die Ausführung derselben auch nur zu versuchen, erschienen solche Prahlereien ebenso verächtlich als verderblich. Und was konnte nach allem Vorgefallenen zu solchen Provokationen, die fast geckenhaft erscheinen, und so sehr mit dem Memorandum kontrastiren, verleiten? Es thut uns leid, die Vermuthung aussprechen zu müssen, die sich aber durch

die vielen vorliegenden frühern Beweise von dem Einfluß der französischen Insinuationen und Zustände auf die Politik der Schweizer Radikalen nur zu sehr rechtfertigt, daß auch jetzt wieder das, was in Frankreich vorging, schnell in der Schweiz seinen Nachhall fand, und daß der Graf Rumigny als Organ einer gewissen französischen Partei seine Intrignen erneuerte.

Am 21. Februar hatte der Herzog von Treviso (Marschall Mortier) seine Entlassung als Präsident des Ministerrathes und als Kriegsminister in die Hände des Königs niedergelegt, welcher einen Kourier an den Marschall Soult abfertigte, um denselben zu berufen. Sicher geschah diese Veränderung nicht plötzlich, sondern sie war nur die Entwickelung einer Krisis, wovon die Eingeweihten schon früher unterrichtet waren. Zum wievielten Male schien in Frankreich das ganze politische System wieder in Frage gestellt? Eine von den Hofleuten ausgetheilte, von Röderer geschriebene Broschüre hatte gleichsam halboffiziell das Vorhaben angekündigt, die innere Staatsverwaltung auf die Napoleonischen Maximen zurückzuführen; dieses hatte eine große Aufregung, nicht bloß bei den Republikanern, sondern auch bei der Tiers-Parti hervorgebracht. Der König war unzufrieden mit den Doktrinärs. Insbesondere aber war in England der Sieg der reformistischen Reakzion gegen das kontrerevolutionäre Peelsche Ministerium, der schon länger vorausgesehen wurde, durch die Wahl eines reformistischen Sprechers, Abercromby, mit 316 gegen 306 Stimmen so gut wie entschieden. Die revolutionäre buonapartische Partei glaubte, es sei nunmehr ein günstiger Zeitpunkt eingetreten, den König Ludwig Philipp, dessen Ver-

brüderung mit dem europäischen Fürstenbunde schon weit gediehen war, davon wieder abzubringen, und neuerdings im Bunde mit England sich dem legitimen Europa gegenüber zu stellen, und die sogenannten natürlichen Gränzen Frankreichs wieder zu erobern und unter den Fahnen der Revolution Deutschland und Italien zu brandschatzen. Man soll sogar den Thronerben für dieses System gewonnen haben, welcher während dieser abermaligen Ministerialkrisis auf seinen Vater einzuwirken versuchte. Es ist aber wahrscheinlich, daß nicht bloß die Vorstellungen der Diplomatie und die imponirende Stellung der östlichen Mächte, sondern die eigene Gesinnung Ludwig Philipps solche Bestrebungen vereitelte, und am 12. März verkündigte der Moniteur abermals ein doktrinäres Ministerium unter der Präsidentschaft des Herzogs von Broglie. Indeß hatte diese Ungewißheit und die dadurch erneuerten Hoffnungen der monarchistischen Revolutionspartei auf Wiederherstellung eines Kaiserreiches lange genug gedauert, um manche falsche Berechnung zu veranlassen.

In der ersten Sitzung des bernerischen großen Rathes am 16. wurde das Entlassungsbegehren Kasthofers von seiner Stelle als Mitglied des vorörtlichen Staatsrathes verlesen. In der Sitzung vom 21. Februar wurde nachstehende, vom 20. datirte und von 28 Mitgliedern, zunächst aber von Kasthofer unterzeichnete Motion verlesen, welche zeigte, daß die Partei der von den Burgdorfern sogenannten Nationalen, weil die Befestigung nationaler Einheit durch Bundesrevision und Zentralität als Kräftigung gegen das Ausland eine ihrer Hauptideen war, die Hoffnung und den Kampf noch nicht aufgegeben hatte:

„Bekannte Thatsachen und die Offenbarung öffentlicher Blätter, die als Organe fremder Minister angesehen werden müssen, geben die Ueberzeugung, daß von den fremden Mächten, mit Einverständniß sogar der französischen Regierung, eine Einmischung in die Angelegenheiten des schweizerischen Vaterlandes nicht nur beschlossen worden, sondern wirklich begonnen habe."

„Die Unterzeichneten, getreu ihrem Eide, die Ehre, Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu bewahren, und im Bewußtsein ihrer heiligen Pflicht, als Stellvertreter des Bernervolkes und als Mitglieder der obersten vorörtlichen Behörde, haben mit Befremden in dem Traktandenzirkular, welches der Einberufung des großen Rathes vorherging, die Verhältnisse der Schweiz und des Kantons Bern insbesondere zu den fremden Mächten mit keinem Wort berührt gesehen."

„Sie befürchten, daß die Unruhe unter dem Volke und das Mißtrauen gegen die obersten Kantonsbehörden auf's Höchste erregt werden müßten, wenn diese Verhältnisse mit Stillschweigen übergangen und mithin dem Schweizervolke aus der Lage des Vaterlandes ein Geheimniß gemacht werden sollte — und sie tragen daher darauf an, daß der Regierungsrath von dem großen Rathe die Weisung erhalte:

1) in Zeit von acht Tagen dem großen Rathe einen genauen Bericht über die Lage des Vaterlandes, in Bezug auf die Anmaßungen fremder Mächte, zu erstatten;

2) alle darauf sich beziehenden Aktenstücke, und namentlich die Antwort des Fürsten Metternich auf das bekannte Memorandum des Regierungsrathes und alle das Benehmen des französischen Kabinets erläuternde Aktenstücke unverweilt und vier Tage vor Erstattung jenes Berichtes auf den Kanzleitisch legen zu lassen."

„Endlich verlangen die Unterzeichneten, daß nach Vorlegung des Berichtes über die Lage des Vaterlandes, der große Rath darüber seine Ansicht und seinen Entscheid ausspreche."

Bern, den 20. Hornung 1835.

Dennler, Großrath; J. Jäggi, Großrath; D. Seiler, Regierungsstatthalter; Leibundgut, Großrath; Jo-

hann Lanz; J. Miescher; M. Schüpbach; J. Müller von Oberhasle; Fleury; Gatherat; Schnyder=Dufresne; Häberli; Jakob Stämpfli; Schläppi; J. Gäumann; J. Gürlet; Roth; Fr. Morel; Boll; Nickli; Obrecht; Borell; Kötschet; Johann Jucker; Johann Walthard; Jakob Schneider; Alb. Jaggi; Kasthofer.

In der Sitzung vom 23. Februar wurde nach der Anzeige mehrerer eingelangten Vorstellungen eines Schutzvereins zur Errichtung von freiwilligen Kompagnien rc. nachfolgender Anzug verlesen:

„Tit!

„Der Unterzeichnete lebt in der festen Ueberzeugung, daß kein Mitglied des großen Rathes wichtige öffentliche Verhältnisse, die zu seiner Kenntniß kommen, mit Stillschweigen übergehen soll, besonders wenn er sich nicht verbergen kann, daß sie auf das Wohl und die Selbstständigkeit des Vaterlandes von entscheidendem Einflusse sind. Dieses bewegt ihn, dem großen Rathe anzuzeigen, daß er sehr starke Gründe hat zu vermuthen, daß zu Anfang des Jahres 1834, während der Abwesenheit Sr. Excellenz des französischen Großbotschafters, Grafen von Rumigny, von dem damaligen Geschäftsträger, Herrn Baron von Belleval, dem eidgenössischen Vororte Zürich eine zwar vertrauliche, aber dennoch amtliche Mittheilung gegen die Einführung eines eidgenössischen Verfassungsrathes gemacht worden sei. Da nun diese Mittheilung, von welcher der Unterzeichnete keineswegs untersuchen will, ob sie an sich selbst von einem richtigen Standpunkte ausgehe oder nicht, und die er überhaupt bloß einer wohlwollenden Gesinnung zuschreiben will, seit einer langen Reihe von Jahren der erste Schritt einer ausländischen Macht zur Einmischung in innere Verhältnisse der Schweiz wäre, und deßwegen als von kaum zu berechnenden Folgen angesehen werden müßte, und der Unterzeichnete glaubt, es gehöre dieselbe zu einer Art von Geschäften, in welcher keine Art von vertraulicher Unterhandlung zwischen schweizerischen Behörden und dem Auslande Statt finden solle, so glaubt der Unterzeichnete, es liege in seiner

Pflicht, dem großen Rathe den ehrerbietigen Wunsch vorzutragen, daß die Regierung ungesäumt den Auftrag erhalte, dem großen Rathe noch während seiner gegenwärtigen Sitzung das gehörige Licht über die Fragen zu verschaffen, ob wirklich eine solche Mittheilung Statt gefunden und wie dieselbe beantwortet worden sei. Sich je nach dem Ergebnisse die geeigneten Anträge vorbehaltend, hat der Unterzeichnete die Ehre rc.

Bern, den 21. Februar 1835.

A. Tillier.

Als Tag zur Behandlung dieses und des in letzter Sitzung verlesenen Anzuges wurde von Herrn Landammann Montag der 2. März festgesetzt, wozu die Mitglieder beim Eide einberufen werden.

In den Sitzungen des großen Rathes vom 24. und 25. Februar wurden neun gleichlautende Adressen aus mehrern Gegenden des Kantons Waadt, mit vielen Unterschriften versehen, von Herrn Landammann angezeigt und verlesen. Dieselben lauten ihrem wesentlichen Inhalte nach wie folgt:

„Den Stellvertretern des Bernervolkes!

„In diesen ernsten Zeitumständen und in der bedenklichen Lage, in welcher sich gegenwärtig unser gemeinsamrs Vaterland befindet, ist es nothwendig, daß das Schweizervolk die größte Energie vor den Forderungen des Auslandes entfalte, um die durch die diplomatischen Intriguen bedrohte schweizerische Nationalität zu retten.“

„Mehr oder weniger drohende Noten führten den bedauerlichen Beschluß der Tagsatzung vom 22. Juli 1834 herbei, durch welchen sie sich des schönsten Rechtes einer freien Nation, des geheiligten Asylrechtes, begab, dasselbe der Willkür der Monarchen freistellte und so dem Auslande erlaubte, sich in die innern eidgenössischen Angelegenheiten zu mischen. So trat die Schweiz aus der Stellung heraus, welche sie als freie und unabhängige Nation einnahm. Mit

edlen Gesinnungen protestirten Sie gegen einen solchen Beschluß; denn Bern und Luzern allein haben muthig die Ehre der Schweiz vertheidigt. Aber seither waren Sie auch fortwährend die Zielscheibe der Angriffe der fremden Mächte, welche keine Gelegenheit, keinen Vorwand unbenutzt ließen, um Sie zu nöthigen, sich jenem Beschlusse anzuschließen. Die unterzeichneten Patrioten gewahren, daß diese Forderungen immer dringender werden, Sie einzig den Anfechtungen der Monarchen ausgesetzt sind und sich keine Kantonalregierung geneigt zeigt, mit Ihnen muthvoll den Kampf zu wagen und die Gefahren zu theilen; daher sie befürchten müssen, in Ihnen das letzte Bollwerk der schweizerischen Freiheit sinken zu sehen."

„Sollten Sie wohl von Ihrer jetzt befolgten edlen Bahn zurückkehren wollen! — Würden Sie wohl in eine Kniebeugung vor Oesterreich, welches so oft von Ihren Vätern besiegt wurde, einwilligen?" —

„Nein, sondern wir dürfen hoffen, daß Bern den Rest der schweizerischen Unabhängigkeit würdig und rein erhalten werde."

„Als Vorort liegt nun das Schicksal des Vaterlandes in Ihren Händen, und als solchen bitten wir Sie daher, die nöthigen Maßregeln zu treffen, daß die eidgenössische Armee beim ersten Signal ins Feld rücken und so ausgerüstet werde, daß sie nöthigenfalls auch einen langen und hartnäckigen Kampf bestehen kann."

„Bürger Repräsentanten! Zählen sie ganz auf die Ergebenheit eines Volkes, welches sich stets seiner Freiheit würdig zeigte und auch für die Vertheidigung derselben zu sterben wissen wird."

Einige Mitglieder trugen darauf an, über diese Adressen zur Tagesordnung zu schreiten, weil sie nicht in der Form, d. h. nicht gestempelt und die Unterschriften nicht legalisirt seien; allein mit 77 gegen 21 Stimmen wurde dennoch ihre Annahme beschlossen, da die Bittschriften oder Vorstellungen aus andern Kantonen keines Stempels bedürfen.

Wollte man, wie Fellenberg bereits am 18. November 1834 angedeutet hatte, die frühere, die deutschen

Nachbarstaaten höhnende, Politik des berneriſchen Regierungsrathes und die Intriguen des Grafen v. Rumigny bekämpfen, um ſich offen für das Konkluſum vom 22. Juli zu erklären, das Steinhölzliſkandal zu verdammen und ſchnell mit dem Auslande Frieden zu machen, ſo konnte der Anzug Tillier's nützlich ſein, um den Einfluß der franzöſiſchen Diplomatie zu vernichten und auch in den Augen der Radikalen klar zu machen, wie wenig ſie von derſelben aufrichtige Unterſtützung zu erwarten haben. Aber einerſeits konnten ſolche Enthüllungen einzelne Magiſtrate in Verlegenheit bringen, wenn ſie als folgſame Anhänger und Vertraute der franzöſiſchen Diplomatie dargeſtellt wurden; anderſeits ſcheint jene Andeutung auf einem Quidproquo und auf bloßen „Fraubaſereien", wie ein radikales Blatt ſich ausdrückte, zu beruhen. War man hingegen noch entſchloſſen, die Zumuthungen des Auslandes als widerſtreitend der Ehre und Selbſtſtändigkeit der Eidgenoſſenſchaft von der Hand zu weiſen, ſo verdiente der Anzug der 28. und die Theilnahme, welche ſich dafür in einem nicht unbedeutenden Theile des Bernervolkes, namentlich im Seelande und in der Gegend von Biel, ausſprach, Achtung, Anerkennung, Aufmunterung. Adreſſen von Biel und aus dem Seelande vom 27. und 28. Februar mit zahlreichen Unterſchriften, aufmunternd den Kampf zu beſtehen für Recht, Ehre, Freiheit, gelangten an den großen Rath, und man erwartete auf die Sitzung vom 2. März zahlreichen Zuſpruch aus dem Seeland. In dieſem entſcheidenden Momente benahmen ſich der dreifarbige Helvetus im Volksfreund und die Burgdorferpartei im großen Rathe auf eine Weiſe, die alle ihre bisherigen Gemeinheiten und Nieder-

trächtigkeiten übertraf, alle Schweizer, die noch Schamgefühl hatten, tief betrübte, und diejenigen Männer, welche redlich glaubten und fühlten, was jene als Werkzeuge in der Hand französischer Intrigue bloß als auswendig gelernte Rolle eine Weile debitirt hatten, entrüsten mußte. Auf den großen Rath selbst, der einem richtigen Instinkt folgen mochte, warf der Schein, als unterstütze er solche feige Gewaltthätigkeit, ein nachtheiliges Licht.

Der Burgdorfer Volksfreund geberdete sich wie unsinnig. Zwar ließ er auf die Nachricht von der Wahl des Sprechers im englischen Parlament und in der Hoffnung eines buonapartistischen französischen Ministeriums in einem Artikel (die Schweiz gegenüber Frankreich und gegenüber Deutschland) aufs neue die dreifarbige Fahne wehen, indem er die Neutralität der Schweiz mit frechem Leichtsinne Preis geben wollte, erklärte aber das Bestreben durch die Motion der 28, „das Glaubensbekenntniß des großen Rathes von Bern vor dem geeigneten „Zeitpunkt bei den Haaren herbeizuführen, für un„geschickt und taktlos" (ein Lieblingsausdruck der so taktmäßigen Burgdorfermagnaten, gerade als ob Helvetus den angeblichen politischen Fehler durch seine taktmäßigen Aeusserungen nicht selbst in noch höherem Grade verschuldete). Er meinte dann gnädigst, daß die meisten „Mitglieder des großen Rathes, welche die Motion unter„schrieben, die möglichen Folgen dieses Schrittes „nicht im voraus berechneten, sondern dem Kol„porteur ihre Namen etwas leichtsinnig hingaben. „Verträgt es sich", fuhr er fort, „mit der Klugheit, eine „Exekutivbehörde mitten in einer wichtigen Un-

„terhandlung mit dem Auslande gleichsam zu nö-
„thigen, dem großen Rathe öffentlich Rechnung zu geben,
„das heißt, die Karten auf den Tisch zu legen, damit
„der Gegner wisse, wie das Spiel stehe, und desto
„leichter gewinne. Dieses Verfahren widerspricht offenbar
„dem Geiste einer vernünftigen Staatshaushaltung, der
„will, daß man Geschäfte, deren Natur erheischt,
„daß sie in möglichst engem Kreise behandelt
„werden, nicht in Gegenwart aller Marktleute und
„Kirchgänger" (d. h. der Herren Kantonsräthe, der
freien Bürger der Republik Bern und der getreuen lieben
Eidgenossen) „bespreche. Gut daß die Angelegenheiten mit
„dem Auslande diesen Augenblick auf einem Punkte
„stehen, wo der Regierungsrath sie durch eine offene Dar-
„legung der Sache nicht kompromittirt. In der Sitzung
„am künftigen Montag (2. März) wird, wie wir ver-
„nehmen, der Regierungsrath dem großen Ra-
„the eröffnen, was Jedermann bereits weiß,
„und was in den öffentlichen Blättern enthal-
„ten ist, da er auch seinerseits nichts weiters wissen soll.
„Dann wird es sich fragen, ob der Regierungsrath fer-
„ner, wie bis anhin, den zur Zeit noch bestehenden
„Fünfzehnerbund respektiren, oder ob er alle bun-
„desmäßigen Schranken überschreiten solle, und
„ob er die von der Gesandtschaft auf der letzten Tagsatzung
„gegebene Erklärung als Richtschnur seiner Handlungen
„zu befolgen, oder sich ohne irgend eine Erläuterung der
„Note vom 24. Juni und der ausgesprochenen Billigung
„vom 22. Juli 1834 anzuschließen habe."

Indem Helvetus nicht will, daß man den Gegner wis-

sen lasse, wie das Spiel stehe (als ob es dessen bedürfte, und als ob der Gegner davon nicht längst weit besser als Helvetus selbst unterrichtet wäre), verräth er es selbst auf die plumpeste Weise; dieß ist zwar seine Sache. Ebenso charakterisirt die diplomatische Geheimnißkrämerei Leute, welche noch wenige Zeit vorher der alten schweizerischen Diplomaten gespottet und gegen alle Geheimnisse in den eidgenössischen Rathssälen geeifert hatten. Wir begreifen ganz gut die diplomatischen Maximen monarchischer oder aristokratischer Regierungen, deren Eigenthum die Unterhandlungen sind; allein nach den Grundlagen der neuen schweizerischen Kantonsverfassung, wo das Volk Souverän und König ist, ist alle diplomatische Geheimnißkrämerei, sind alle sogenannten Staatsgeheimnisse unmöglich und unerlaubt; oder wie dürfte der Diener dem Souverän den Zustand seiner Angelegenheiten verheimlichen, und wie hätte die Regierung in einer Demokratie Kraft, wie vermöchte sie dem Auslande irgend eine Bürgschaft zu geben? Es ist daher allerdings den schweizerischen Regierungen unmöglich, zu diplomatisiren im gewöhnlichen Sinne, unmöglich mit der Schweiz zu unterhandeln, das heißt, wie man mit fürstlichen Kabinetten unterhandelt, eben wegen der gänzlichen Verschiedenheit zwischen schweizerischer Demokratie und einer monarchischen Verfassung. Es bedarf aber auch dessen nicht, wenn man dortseits und hierseits die schweizerische Neutralität achtet und bewahrt, nur verlangt und behauptet, was den völkerrechtlichen Grundsätzen und den wohlverstandenen allseitigen Interessen befreundeter Nachbarstaaten angemessen ist. Wir sind auch überzeugt, daß die damaligen Forderungen der Nachbarstaaten, so weit sie

in völkerrechtlichen Grundsätzen begründet waren, durch die Oeffentlichkeit nur gefördert wurden, und um so sicherer und leichter zum Ziele geführt hätten, je mehr diplomatische Künste aus dem Spiele blieben. Außer seltenen Momenten zufälliger Aufreizung ist das Schweizervolk ein biederes, verständiges, kräftiges aber friedfertiges Volk, weil es alles zu verlieren, nichts zu gewinnen hat, weil bei demselben allgemein verbreiteter Wohlstand und Betriebsamkeit vorherrschen, Eigenschaften, welche den politischen Leichtsinn und unsinnige Wagnisse nicht begünstigen. Das Schweizervolk, wie es ihm von deutschen Dichterlingen, Schwärmern und Süßlingen nicht selten vorgeworfen wird, ist ein sehr positives und kaltbesonnenes Volk, zu glücklich in seinem häuslichen Leben, um muthwillig Händel zu suchen, oder sich für Abentheurer zu verkaufen, nachdem es dem einträglichen Söldnerdienst der Fürsten entsagt hat. Es irrt sich zuweilen, und ist auch der hinterlistigen Aufreizung nicht unzugänglich; aber es ist von jeher anerkannt worden, daß der Kern und die Masse desselben stets, wenn auch nicht immer sogleich, vernünftigen Gründen Gehör gaben; als ein handelndes und seine Produkte und Fabrikate ins Ausland absetzendes Volk ist es wenig bekümmert, welchen politischen Glaubens seine Kunden seien, und der Ansicht, daß alle seine Nachbarn ringsum schweizerische Institutionen weder zu verstehen, noch zu gebrauchen im Falle seien. Man darf sich daher, wenn man nicht andere Zwecke verfolgt, nur ganz offen und bestimmt ohne Rückhalt in einer würdigen, festen Sprache an dieses Volk selbst wenden, ihm die angemessene Zeit lassen, in einer verständlichen Sprache die Gründe ent-

wickeln, was man eigentlich verlangt, offen aussprechen, nicht mehr fordern, als man jedenfalls zu behaupten entschlossen ist, aber auch nicht durch Hinhalten und sukcessive Steigerung der Forderungen natürliches Mißtrauen erwecken, daß im Hintergrunde mehrere Forderungen bereit gehalten werden, und daß jede Konzession nur zu ferneren Zumuthungen führe. Indem man rechtmäßige Begehren mit aller Bestimmtheit kathegorisch ausdrückt, vermeide man allen Hohn, allen leichtfertigen, das Selbstgefühl und die Nationalehre verwundenden Uebermuth, wie derselbe von französischen Diplomaten in verschiedenen Perioden nur zu oft an den Tag gelegt worden ist. Nur durch konsequente Befolgung dieser Maximen und dadurch dem Volke eingeflößtes Zutrauen, daß man gerade zu Werke gehe, und durch Enthaltung jeder Einmischung in die innern Angelegenheiten verleiht man auch denjenigen schweizerischen Staatsmännern Kraft, welche ebenfalls ein auf völkerrechtliche Grundsätze gegründetes Wohlvernehmen gleichmäßig mit a l l e n Nachbarstaaten und aufrichtige Neutralität mit Behauptung der Selbstständigkeit und Nationalehre wollen und befördern, indem man auf solche Weise zugleich am sichersten die Intrigue schwächt, und die Versuchung entfernt, aus Mißtrauen gegen den einen Nachbar sich dem andern in die Arme zu werfen, freilich mag die Diplomatie augenblickliche Zwecke durch heimliche Vertraulichkeit mit einzelnen Magistraten, deren Eitelkeit dadurch geschmeichelt wird, zu erreichen hoffen, indem sie dieselben vermag, das Volk über seine wahren Interessen irre zu führen, oder heimliche Einflüsterungen anwendet, die man öffentlich nicht wagen dürfte, oder Zwietracht zu

erregen, und auf solche Weise desto eher zu gebieten sucht. Allein diese Mittel bedarf diejenige Regierung nicht, welche nur Zwecke verfolgt, die sie offen gestehen darf, und sie fallen am Ende zum Nachtheile desjenigen selbst aus, der sich ihrer bedient, wofür gerade auch diese Annalen den Beweis leisten werden.

Solche Intriguen können dem Schweizervolke, das so viele scharfsichtige Beurtheiler und gebildete Männer in seiner Mitte zählt, nicht lange verborgen werden, und die Natur der in Freistaaten stets vorhandenen Parteiungen reizt, die mit dem Auslande buhlenden Intriganten zu entlarven: so lange aber die gegenwärtigen Institutionen der Schweiz und der republikanische Geist ihrer Bürger fortbestehen, wird jeder Einzelne, wenn er das Zutrauen verliert, auch sogleich alle politische Bedeutsamkeit und Macht verlieren, und das Volk mit Grund Mißtrauen gegen eine fremde Regierung fassen, die sich solcher Mittel bedient hat. Hinwieder bedürfen diejenigen schweizerischen Magistrate, die nur das Wohl ihres Vaterlandes, nur die Behauptung des wahren Rechtes mit Beobachtung des Völkerrechtes auch gegen die andern Staaten wollen, keiner diplomatischen Künsteleien und Geheimnißkrämereien; die Erfahrung hat bewiesen, daß sie in jenen Künsten, wofür sie nicht erzogen, die unserem Volksleben fremd sind, immer nur stümperhafte Schüler bleiben, die ein Mal um das andere Blößen geben, während sie in republikanischer Offenheit und Einfachheit, gestützt auf das Zutrauen, den Willen und die Kraft ihrer Mitbürger, gegen welche sie keine Geheimnisse haben, achtungswerth genug den Diplomaten gegenüber stehen könnten, denen sie in so vielen andern Beziehungen

wieder überlegen sind, besonders aber, wenn sie gar nicht daran denken, sich selbst, sondern nur das Volk, dessen Beamtete sie sind, zu repräsentiren, indem sie keinen Augenblick aufhören, Volk zu sein, und auf alles, selbst im diplomatischen Verkehr, verzichten, was dem schlichten Bürgerthum fremd ist. Die alten Eidgenossen waren individuell sehr höflich gegen die stolzen Fürsten und Edelleute, die ihnen irgend freundlich begegneten; um so mehr Achtung hatten diese für ein Volk, dessen Tapferkeit und Biederkeit sie vielfach erprobt hatten. Jeder schweizerische Staatsmann, welcher diplomatische Geheimnißkrämerei predigt, ist entweder ein Geck, der sich aus Eitelkeit wichtig macht, oder ein Schuft, der das Spiel, welches er treibt, dem Schweizervolke zu verbergen Ursache hat, oder ein heimlicher Feind der Demokratie, oder ein Pedant, welcher das Eigenthümliche der schweizerischen Demokratie nicht begreift und sich in spanische Stiefeln schnürt, die ihm passen, wie einem Ziegenbock. Zu dieser Digression, welche mit dem Geiste dieser ganzen Darstellung in genauem Zusammenhange steht, hat uns der diplomatisirende Helvetus Gelegenheit gegeben. Wir kehren zu seiner Schwabenpredigt zurück.

Unbegreiflich ist es, wie eine Partei, die durch ihr anerkanntes Organ dem großen Rathe solche Geringschätzung bezeugte, wie sie in obigen Aeusserungen für jeden verständlich war, gleichwohl in dieser Behörde so williges Gehör finden konnte. Das konnte jeder begreifen, daß der Regierungsrath als solcher über den wahren Stand der Sache amtlich nicht besser, als „die Marktleute und Kirchgänger" unterrichtet sein möge, und daher der regierungsräthliche

Berichterstatter nicht mehr sagen werde, als bereits bekannt war, wenn er und andere Eingeweihte gleich noch ganz andere Dinge wissen mochten.

Einen Augenblick schien es, und der bernerische Beobachter als Organ der Nationalen, wie auch die Helvetie, deutete darauf hin, daß man übereinkommen wollte, durch eine konventionelle Berichterstattung beiden Parteien Rechnung zu tragen, und daß man das Bedürfniß fühlte, sich gegenseitig zu schonen und nur nach vereintem Wirken für die Zukunft zu streben. Allein dieses vernünftige Vorhaben wurde vereitelt, sei es nun durch die fortwährende von heimlichen Propagandisten gehetzte Stürmerei der Radikalen, sei es durch die Brutalität und Leidenschaftlichkeit der Burgdorferpartei, welche bereits gegen gewisse früher von ihr sehr gehätschelte Personen Rache schnaubte und sich nicht entblödete, Männer, die in ihrer Vaterlandsliebe so viel aufrichtiger und nur in ihrer Ansicht zu starrsinnig waren, mit herabwürdigendem Spotte zu behandeln. Der Zeitpunkt war gekommen, wo die Burgdorfer Matadoren, deren Strohmann der Schultheiß Tscharner war, mit den Nationalen, den aufrichtig Radikalen ihrer eigenen und der übrigen Kantone entschieden brechen und im großen Rathe des Kantons Bern auf lange Zeit die Herrschaft einer Partei triumphiren sollte, die um so gewaltthätiger gegen ihre Mitbürger und schutzlose Fremde war, je feiger sie vor dem Uebermuthe des Auslandes sich beugte und je mehr sie heimlich vom Bewußtsein ihrer Schande und ihrer Inkonsequenz gepeitscht wurde. Als vorläufige Kriegserklärung erschien ein Ausfall im Volksfreund, der seiner würdig die Personen angriff, wo er keine Gründe entgegen zu

setzen wußte und deutlich verrieth, daß seine Partei den Forderungen der ausländischen Diplomatie auch das Recht freier Selbstkonstituirung der Eidgenossenschaft Preis zu geben gesinnet sei, was man wenigstens dem Vororte Zürich, wie man im übrigen seine Politik beurtheile, nicht hatte vorwerfen können. Jener berüchtigte und verhängnißvolle Artikel, würdiges Präludium des parlamentarischen Skandals, lautet folgender Maßen:

„Dieser Anzug, dessen Wichtigkeit und wahre Bedeutung nicht jedermann deutlich genug vorschwebt, ist das eigentliche Schooßkind des Nationalen, Herrn Ludwig Snell, des nämlichen, der den Republikaner redigirt und den Aufsatz, die Parteien in Bern verfaßt hat; bei den Mitgliedern des großen Rathes wurde er durch Herrn Hunziker, Sekretär beim Departement des Innern, herumgetragen und unterschrieben von allen denjenigen, welchen eine Gelegenheit erwünscht schien, das bisherige Verfahren des Regierungsrathes öffentlich entweder zu loben oder zu tadeln, zuletzt besiegelt durch die Namen derjenigen Männer, welche Winkelrieds Fall vor Sempach nicht verschmerzen konnten (Spott auf Herrn Kasthofer.) Der Anzug ist ein letzter Versuch der Nationalen, die Schranken der Gesetzlichkeit zu überschreiten, den 15ner Bund um jeden Preis los zu werden, und die Schweizer durch die feindselige Stellung, in die man sie gegen Frankreich bringen will, zu zwingen, um gemeinschaftlicher Gefahr willen sich zu nationalisiren."

„Abgesehen von den Absichten, die zu würdigen der Menschen Sache nicht ist, fragen wir bloß: sind die Mittel, deren sich die Nationalen bedienen, erlaubt? Und wenn sie erlaubt sind, so fragen wir weiter: sind sie klug? und auf beide Fragen antworten wir unbedenklich „nein!"

„Schon der Umstand, daß die Nationalen selbst nicht sagen dürfen, was sie eigentlich wollen, erregt großen Verdacht gegen ihr Treiben, noch mehr aber ein forschender Blick auf den Zusam=

menhang ihrer Pläne, aus denen sonnenklar hervorgeht, daß da nichts ohne einen geheimen Leiter geschieht, der selber nie an's Tageslicht kömmt, während seine sichtbaren Helfer mehr oder weniger blinde Werkzeuge sind."

„Nachdem der Versuch, in Bern einen von der Kantonalregierung unabhängigen vorörtlichen Staatsrath aufzustellen, mißlungen, und Herrn Kasthofers Anzug, die Nationalfahne aufzustecken und an den Kongreß von Sempach zu reiten, gefallen war, erschien plötzlich im Republikaner und Beobachter jener verläumderische Aufsatz „die Parteien in Bern" gegen diejenigen Männer, durch deren Einfluß hauptsächlich die Aufstellung des unabhängigen Staatsrathes und des Kongresses zu Sempach vereitelt worden war. Jeder Unbefangene, der jene Männer kennt, mag den Aufsatz und dessen Verfasser würdigen. Genug! alle Nationalblätter und mit ihnen unisono die aristokratischen stießen in's Horn, Leute zu verdächtigen, die wohl länger der Freiheit gedient haben, als die deutschen Zeitungsschreiber, und kaum ergriffen einige Blätter, der Schweizerbote, der Eidgenosse und der Volksfreund, als die von Schweizern geschrieben nicht im Nationalpreßbund verschworen waren, die Partei jener Ehrenmänner, so wurden auch sie von der Nationalpartei angefallen und als volksverführerisch bezeichnet, ohne daß jedoch die aufgeforderten Verläumder sich je genannt hätten."

„Aber nicht nur die Feder des Nationalpreßorgans verläumdete nach Gutbefinden links und rechts ehrliche Leute und ertheilte den Tellen- und Winkelriedorden an alle hochgestellten Eidgenossen, sondern noch ganz andere Mittelchen wurden angewandt, um dem großen Rathe das Mißfallen der Nationalen über seinen antinationalen Beschluß wegen des Sempacherkongresses rc. zu bezeigen. Man ließ Studentenständchen bringen, der angedeuteten Aenderung des Bestehenden Beifall zu rufen; ungegründete Vorwürfe gegen die Regierung wegen beschränkter Presse und andere fingirte Sünden in's Publikum werfen, alles mit der Bemerkung, man müsse nothwendig in der Frühlingssitzung des großen Rathes wiederholt versuchen, wie stark noch der Einfluß der Konservativen, oder des Justemilieu, wie man zu sagen beliebte, sei."

„So vorbereitet kam nun die Motion schon in den ersten Tagen des großen Rathes zum Vorschein und jetzt klopfte man überall an, wo man einen Tellenorden anbringen zu können hoffte, oder wo man einige Unzufriedenheit mit dem Regierungsrathe gewahrte, sei es aus politischen oder materiellen, allgemeinen oder persönlichen Gründen; man pflanzte Mißtrauen, indem man die Lügen ausländischer Blätter für Wahrheiten ausgab, und vom Einflusse des französischen Botschafters auf die Regierung von Bern sprach; man reizte die Neugierde, indem man unter dem Siegel des Geheimnisses von bevorstehenden wichtigen Ereignissen redete; man spornte die Eitelkeit, indem man des Rechtes erwähnte, das der große Rath habe, solche Geheimnisse zuerst zu kennen; man wandte sich auch an solche, denen man dieses Recht ja nicht ungebraucht zu lassen empfahl, indem sonst der Regierungsrath den großen Rath unter seine Tutel nehmen und ihn führen könnte; kurz, man warb so an 30 Anhänger, die aber schwerlich alle uuterschrieben hätten, wenn sie gewußt, was man nunmehr weiß, daß der Anzug ein bloßer Vorwand zu einem Angriff der Nationalpartei auf die schon längst im Republikaner als untreu bezeichneten Volksmänner, Tscharner, Schnell rc. ist, um nach Beseitigung ihres verderblichen Einflusses die Schweiz nationalisiren zu können."

„An den Vertretern des Bernervolkes wird es nun sein, sich klar darüber auszusprechen, ob sie mit der bisherigen, innerhalb der Schranken der Gesetzlichkeit und der Klugheit ausgeübten Thätigkeit des Regierungsrathes, in Bezug sowohl auf die schweizerische als die auswärtige Politik zufrieden seien, oder ob sie die bund- und friedbrechlustige Politik der Nationalen vorziehen, in welchem Falle Männer, welche die Maximen der Nationalen für eben so unehrenhaft als ungeschickt ansehen, wie z. B. die Schnell, nichts besseres thun können, als ihrem sehnlichsten Wunsche gemäß, die Sache der geretteten Freiheit Gott und dem gesunden Sinne des Volkes zu empfehlen, sich selbst aber ihren vielen und angenehmen Privatgeschäften wieder zu geben, fest überzeugt, daß, wenn auch die Taktlosigkeiten einiger mit unserm Volkscharakter und seinen Wünschen völlig unbekannter deutscher Zei=

tungsschreiber und politischer Metaphysiker und einiger der durch sie verrückten eiteln Gecken, eine Zeit lang unsere Freiheit gefährden könnten, die gute Sache dennoch so leicht nicht wieder untergehen werde, weil mit jedem Tage mehr Leute einsehen, daß es sich bei der Freiheit um die Sache und nicht um Personen handelt."

Die Sitzung vom 2. März hätte segenreiche Folgen bringen können, wenn eine würdige Erörterung der wichtigen Fragen, welche damals alle Gemüther im Kanton Bern und der Eidgenossenschaft beschäftigten, gestattet, wenn die Gründe der Nachgiebigkeit gegen das Ausland, betreffend die Fremdenpolizei, mit offener Anerkennung früherer Mißgriffe, welche ein Erzeugniß europäischer Zustände gewesen, aus völkerrechtlichen Grundsätzen und dem Willen der großen Mehrheit des schweizerischen Volkes, so wie aus dem, was größere und mächtigere Staaten beobachten, hergeleitet, wenn aber gleichzeitig der feste Wille ausgesprochen worden wäre, jede Einmischung in unsere innern Verhältnisse zurückzuweisen, und insbesondere das Recht der Selbstkonstituirung, das Recht des Schweizervolkes ihre Bundesverfassung unbeschadet dem Grundsatze der Neutralität zu bestimmen, fest zu behaupten; statt dessen aber betäubte Hans Schnell, gestützt auf die Burgdorferpartei, den großen Rath durch einen wüthenden Ausfall, wie ihn nur der verzweifelnde Muth der Memmen (le courage du poltron) und die Raserei eines Menschen einflößen kann, welcher sucht, das Bewußtsein der Schande sich und andern durch Gepolter und Lästerungen zu verbergen.

Nachdem Herr Kasthofer mit der Sprache der Ueberzeugung und der reinen Absicht seinen Antrag entwickelt hatte, erstattete Herr Schultheiß v. Tavel in ruhiger, wür-

diger Sprache, Namens des Regierungsrathes, den vom Volksfreunde angekündigten amtlichen Bericht über den Stand der Unterhandlungen, welcher, wie jenes Burgdorferblatt spöttisch vorausgesagt, wirklich im Wesentlichen nichts anderes enthielt, als was Jedermann bereits durch die öffentlichen Blätter wußte. Er nahm sich dabei sorgfältig in Acht, nur von dem zu reden, was dem Regierungsrathe als solchem bekannt, und daß seit der preußischen weiters keine Noten mehr angelangt seien, wobei er also, ohne sich einer Unwahrheit schuldig zu machen, unberührt lassen konnte, was einzelnen Mitgliedern des Staatsrathes oder Regierungsrathes durch vertrauliche Mittheilungen oder mündliche Eröffnungen bekannt sein mochte. Er erwähnte, daß der berüchtigte Artikel der Augsburger Zeitung, betreffend eine Unterredung des Grafen v. Appony mit Herrn v. Rigny, von allen Seiten desavouirt werde, und rügte, daß in den letzten Tagen beunruhigende Gerüchte über die Annäherung, ja sogar über das Einrücken deutscher Truppen ausgestreut worden. Jedoch erwähnte er auch die bisher dem großen Rathe und der Eidgenossenschaft unbekannt gebliebene als indirekte Antwort auf das Memorandum dienende französische Depesche des Fürsten Metternich an den Grafen v. Bombelles (welche oben abgedruckt ist), und ließ dieselbe auf den Kanzleitisch legen. In Folge der ausgesprochenen Nichterheblichkeit des Anzuges kehrte sie zwar sogleich in das staatsräthliche Portefeuille zurück.

Nach Erstattung dieses Berichtes sprachen die Herren Fellenberg, Stettler, Jaggi, Schneider für die Erheblichkeit des Anzuges. Hierauf brach dann der süße Hans Schnell

in einen bittern Strom von Invektiven und Verdächtigungen aus, welcher allen Schlamm des Volksfreundes in brausenden Wogen auf die Mozionisten hinfluthete. Er behandelte dieselben als Leute, welche als bloße Marionetten von Fremdlingen sich als Werkzeuge subversiver Plane hingeben, indem er rasende Seitensprünge bald gegen einige Zeitungen, den zürcherischen Republikaner, den Thurgauer Wächter, Beobachter, Erzähler u. s. f., bald gegen die an der neu gestifteten Berner-Hochschule oder sonst angestellten deutschen Metaphysiker und Hohlköpfe machte, und dazwischen „Schurken" und „Schurkenstreiche" regnen ließ, wie der liebe Gott auf Gerechte und Ungerechte seinen erquickenden Regen fallen läßt. Ueber den eigentlichen Gegenstand der Verhandlung, nämlich die Noten und die Forderung des Auslandes, sagte er nur so viel, daß das Schweizervolk keine Lust habe, wegen der Redaktion einiger Noten mit dem Auslande Krieg anzufangen — was ein Jahr früher in Zürich, jedoch mit Bezugnahme auf die Grundsätze des Völkerrechtes auch gesagt, aber durch die Tscharner-Pfyffersche Protestation vom 22. Juli als Verrath der Nationalehre bezeichnet wurde — und daß die schweizerischen Regierungen nicht viel von diplomatischen Spitzfindigkeiten verstehen — was ziemlich richtig sein mag, ohne ihnen einen Vorwurf daraus zu machen, und sie nur leiten soll, diesen Spitzfindigkeiten, auch wenn sie aus einer französischen Küche herrühren, fremd und der Einfachheit und Geradheit ihrer Voreltern getreu zu bleiben. Der größte Theil seiner Rede aber — wenn man die Invektiven davon abrechnet — drehte sich um den Punkt, worüber nach dem indiskreten Artikel der Augsburger Zeitung das österreichi-

sche Kabinet eine Einfrage an das französische gerichtet hatte, nämlich die Bundesrevision durch einen Verfassungsrath und die Einführung einer Einheitsverfassung. Hier gab nun des Helvetus Rede vom Thron den Mächten die bündigste Gewährleistung, daß von Helvetik weiter gar nicht die Rede sein dürfe. Zwar gestand Hans, daß er früher (vermuthlich als er in gelben Hosen tagete) auch in Bekanntschaft und Verbindung mit den Nationalen gestanden; nachdem er aber (ohne Zweifel in Folge des genossenen Unterrichtes bei Herrn v. Rumigny und der Konversation zwischen dem Grafen v. Appony und Herrn v. Rigny) das Treiben jener Leute eingesehen und jene Schurkenstreiche kennen gelernt, habe er sich von ihnen abgewandt und seine Freunde ebenfalls dazu zu vermögen gesucht. Er sprach mit Heftigkeit von den Leuten, welche der Tagsatzung schon lange Pulver unterlegt haben, und zu Gunsten der Einheitsrepublik den Kantonaleinfluß zernichten wollen; nicht weniger eiferte er gegen diejenigen, welche den Kredit der Regierung auf die Probe stellen wollen und meinen, daß eine Ministeränderung wie in Frankreich für unsere Verhältnisse passend sei. Sehr naiv war die Bemerkung, die Politik der Schweiz erheische, einen andern Gang einzuschlagen, wenn Frankreich die Absicht habe, mit den übrigen Staaten im Frieden zu leben.

Herr Fürsprech Jaggi wollte diese Verdächtigungen des Burgdorferhelden gegen die Anzüger widerlegen, wurde aber durch die Stentorstimme des Herrn Regierungsstatthalter Müller von Nidau überbrüllt; indeß gelang es ihm, laut und deutlich zu erklären, daß das, was Herr Hans Schnell in dieser Hinsicht gesagt habe, Unwahrheit und

Verläumdung sei. Ohne daß somit einem so unparlamentarischen, so sehr die Freiheit der Meinungen verletzenden Benehmen der Burgdorfer von dem Präsidium oder der Versammlung Einhalt gethan, oder den Angegriffenen das Recht der Vertheidigung gewährt worden, oder daß Hans Schnell seinen Aeusserungen eine beruhigende Erläuterung gegeben, indem er nach seiner katilinarischen Rede sich aus dem Staube machte, wurde der Anzug mit 153 gegen 36 Stimmen unerheblich erklärt. Auch Herrn Tilliers Anzug wurde mit großer Mehrheit (gegen 3 Stimmen) unerheblich erklärt. In Folge dieser Unterdrückung der Minderheit erklärte Herr Altregierungsstatthalter Seiler von Thun, einer der Motionisten, schriftlich seinen Austritt aus dem großen Rathe. In der Sitzung am 3. gaben mehrere Mitglieder der Minderheit eine Beschwerdeschrift ein, über die ihnen durch die Aeusserung Schnell's zugefügten Beleidigungen; die Herren Schneider und Grosjean erklärten, daß sie, einzig in der Sitzung erschienen seien, in der Erwartung, daß Hans Schnell zugegen sein werde, daß sie die feste Ueberzeugung haben, die Unterzeichner der Motion seien von ihm aufs gröblichste beleidiget, und daher, bis sie Genugthung erhalten, nicht mehr erscheinen werden. Der edle Helvetus war abwesend; sein Herr Bruder, der Regierungsrath, attestirte, daß er unpäßlich sei, und verlangte, daß man seinem Bruder das Protokoll offen behalte. In der Sitzung vom 5. wurde ein Anzug Fellenberg's verlesen, welcher mit Bezugnahme auf das am 2. vorgefallene und ähnliche frühere Auftritte darauf antrug: daß der Regierungsrath beauftragt werde, wirksamere Maßregeln, als das Großrathsreglement darbiete,

vorzuschlagen, um den Anzüglichkeiten, Verläumdungen und Beschimpfungen in dieser Behörde ein Ende zu machen. In der Sitzung vom 6. wurden die schriftlichen Entlassungsbegehren der Herren Kasthofer und Jaggi verlesen, wovon das erstere kurz, in edler Sprache die Ueberzeugung im großen Rathe nicht mehr wirken zu können, und die Beschwerde über die ihm und andern Mitgliedern von einem wahnsinnigen Redner zugefügte Beleidigung ausdrückt, und mit dem Wunsche für das Wohl der Republik und gesetzliche Ordnung schließt. Das zweite etwas breiter enthält eine scharfe Kritik der Handlungsweise des Regierungsrathes und des großen Rathes, worin gegründete und ungegründete Vorwürfe durch einander gemischt sind. Hans Schnell blieb fortwährend aus. Ein Herr Probst, der an dem Skandal vom 24. März keinen Anstand genommen hatte, fand jetzt die bittere Sprache der Mißhandelten ahndungswerth, und schämte sich nicht, die Ueberweisung an den Regierungsrath zur Untersuchung anzutragen. Herr Fellenberg wünschte auch eine Untersuchung, aber in einem andern Sinne, nämlich damit Bedacht darauf genommen werde, künftig solchem Terrorismus Schranken zu setzen. Oberst Koch, diese schmähliche Personnifikation einer erbärmlichen, mehr als traurigen Mitte, jener Oberst Koch, auf dessen Grabstein man die Rede setzen wird, die er am 10. Oktober 1836 über den schweizerischen Wehrstand hielt, sprach seiner würdig, indem er zwar den Ausdruck in Kasthofer's Schreiben „von einem wahnsinnigen Redner" mit der Strafe laesae Majestatis verschonen wollte, aber die mißhandelte Minderheit verhöhnte, und den Herren Segen zu ihrem Austritte wünschte. In ähnlichem Sinne

sprach Moschard, den wir im Verfolge näher bezeichnen werden. Edler ließen sich andere Mitglieder vernehmen; selbst Herr Stäheli von Burgdorf, sonst der getreue Knappe der Schnelle, bedauerte den Austritt dieser beiden achtungswerthen und verdienten Männer, die wohl irrig Schnell's Ausdrücke auf sich bezogen hätten. Er wünscht, daß die Entlassung einstweilen nicht Statt finde; ebenso Herr Schultheiß v. Tavel und Herr Neuhaus. Entrüstet äußert sich Stockmar und wünscht, daß Herr Regierungsrath Schnell im Namen seines Bruders eine beruhigende Erklärung gebe. Dieser aber erklärt, daß er hiezu keinen Auftrag habe, und erlaubt sich im Vorbeigehen gegen Herrn Staatsschreiber May Anzüglichkeiten, welche den Präsidenten nöthigen, ihn zur Ordnung zu rufen. Mit 56 gegen 50 Stimmen wurde die Entlassung einfach ertheilt. In der darauf folgenden Sitzung erschien auch der krank gewesene Helvetus wieder, und gab am 10. in seiner buttersüßen Sprache eine Erklärung, wie er Niemanden beleidigen wollte, wie er zur Wiederversöhnung eine goldene Brücke bauen werde, und wie er sich entschlossen habe, zum Wohl des Vaterlandes im großen Rathe zu bleiben, was mit solchem Beifall vernommen wurde, daß der große Rath in gleicher Sitzung wegen Abwesenheit des Präsidenten und Vicepräsidenten den Hans zu deren Stellvertreter erwählte.

So war nun jede Einmischung des großen Rathes in den Steinhölzlinotenkrieg abgeschnitten, und die Mehrheit ließ den Herren Tscharner, Schnell, Koch und Komp. offene Hand unter der Berathung des Herrn v. Rumigny, Frieden mit dem Fürsten Metternich zu schliessen, la paix à tout prix.

Das Benehmen der Schnelle am 2. März wurde in den übrigen Ständen von allen Parteien laut mißbilligt, selbst der luzernerische Eidgenosse, welcher sich sonst von jeher und später zur Pflicht gemacht hat, Alles, was die Burgdorfer gethan, zu beschönigen, oder bei den gröbsten Fehlern ein ehrerbietiges Stillschweigen zu beobachten, konnte nicht umhin jene Auftritte zu bedauern, indem er sagte, es könne an Herrn Schnell nicht gerühmt werden, daß er den Antragstellern alle Selbstkraft abgesprochen und sie bloß als dienstbare Werkzeuge fremder Ohrenbläser dargestellt habe. Uebrigens nennt er Hans Schnell „sonst einen vortrefflichen Patrioten, wie der edle Kasthofer", und wirft die Schuld auf den Professor Dr. Ludwig Snell, welchen er den Generalintriganten nennt, der es nicht „über sein Herz bringen könne, Andern etwas Gutes zuzutrauen." Alle Regierungen der Schweiz betrachtete er nur als feile Werkzeuge der Aristokratie, oder dann möchte er sie als dienstbare Geister seines Geistes benutzen, um sich recht auf den Leuchter zu stellen." Zu der Bitterkeit, die er im großen Rathe an den Tag legte, sei Hans vorzüglich durch das unkluge Benehmen Schneider's gereizt worden, welcher nebst Weingart im Seeland gleichsam Aufruhr gepredigt habe. Er bedauert zwar ein wenig den Austritt Kasthofer's, weniger denjenigen Jaggi's, übrigens „werde der Staatswagen von Bern auch ohne sie fortgehen." So zärtlich entschuldigt der Eidgenosse die bengelhafte Burgdorfer Mitte, während er die richtige Mitte des Vororts Zürich so hart beurtheilte. Possirlich ist das Urtheil, welches die Europe centrale in Folge dieser Vorgänge über Hans Schnell fällte, und beweist überhaupt,

wie schief die Aussprüche jenes sich so hochstellenden Blattes sehr oft waren. Nachdem sie angeführt hat, was freilich die Geschichte jener Zeit bestätigt, daß Hans bis 1830 ein bedeutungsloser Mensch gewesen, welcher nicht durch innere Kraft, sondern bloß durch die Energie des französischen Volkes und die Einwirkungen der Juliusrevolution in Evidenz gesetzt worden, und als hitziger Volksredner auf die Massen gewirkt habe, und nachdem sie ihm seine pöbelhaften Ausfälle auf die besiegte Aristokratie vorgeworfen und ihn als einen W ü h l e r o h n e G r u n d s ä t z e bezeichnet, vergleicht sie ihn am Ende mit — Dupin, i h n, H a n s, welcher gerne das Obergericht verschluckt (absorbirt) hätte, mit Dupin, der nach der Juliusrevolution die Inamovibilität der von den Bourbons ernannten Richter behauptete, i h n, der an der Spitze einer Partei steht, welche so vielfach Verfassung und Gesetze verletzt hat, mit dem hochsinnigen Vertheidiger der „L e g a l i t ä t", ihn, der nie der Gegenpartei das Recht der freien Vertheidigung zugestehen wollte, mit dem Vertheidiger du droit de libre défense, mit dem muthigen Defensor des Marschall Ney, ihn, der als Berner Advokat ungefähr auf der Linie eines mittelmäßigen französischen Avoué gestanden hatte, mit dem Manne, welcher der Stolz des seit Jahrhunderten auf solcher Stufe stehenden französischen Barreau und einer der scharfsinnigsten nnd solidesten Rechtsgelehrten Europa's ist. So konnte nur die Europe centrale urtheilen, welcher freilich die Legalität ein Dorn in den Augen war.

Uebrigens muß noch angeführt werden, daß der Regierungsrath von Bern wegen der durch Gerüchte von Annäherung deutscher Truppen in einem Theile ihres Kan-

tons und in andern Kantonen entstandenen Aufregung, ohne Zweifel auch durch Ermahnung vertrauter Eidgenossen, sich bewogen fand, an die großherzoglich badische Regierung eine Anfrage zu stellen über Grund und Zweck der außerordentlichen Maßnahmen gegen die Schweiz, wovon er den Ständen Kenntniß gab. Wir nehmen sowohl das vorörtliche Schreiben als die Antwort des großherzoglich badischen Ministeriums auf:

Der Vorort erließ folgendes Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände:

Bern, den 5. März.

Tit.

Durch verschiedene öffentliche Blätter ist dem eidgenössischen Vororte die großherzoglich badische Ministerialverordnung vom 14. Februar d. J., welche einerseits alle sich in der Schweiz aufhaltenden großherzoglich badischen Handwerksgesellen binnen kurzer Frist zurückberuft, und anderseits allen Handwerksgesellen, ohne Unterschied ihres Geburtslandes, das Wandern in die Schweiz längs der badischen Gränze untersagt, zur Kenntniß gekommen. Diese Verordnung erschien aber dem eidgenössischen Vororte eben so auffallend in ihrer Motivirung als unfreundlich in ihren Bestimmungen, und er hielt es daher, in Rücksicht auf die ihm durch die Tagsatzung ertheilten Instruktionen (Abschied von 1834 §. LIX. Litt. a.), zufolge welchen er für die Erhaltung der freundschaftlichen Verhältnisse der Eidgenossenschaft besorgt sein soll, für seine Pflicht, bei der großherzoglich badischen Staatsregierung die geeigneten Vorstellungen gegen die fragliche Verordnung einzulegen.

Durch die Regierung des hohen Standes Aargau mittelst dem sub Litt. A. absichtlich beiliegenden Schreiben, datirt vom 2. März, des fernern aber davon benachrichtigt, daß großherzoglich badischer Seits längs der schweizerischen Gränze außerordentliche Militärmaßregeln eingeleitet worden seien, welche mit jener Ministerialverordnung vom 14. Hornung d. J. in Verbindung sein dürften, glaubte

der eidgenössische Vorort, es sei seiner Stellung angemessen, die großherzoglich badische Staatsregierung um den eigentlichen Zweck, welcher diesen außerordentlichen Militärmaßregeln zu Grunde liege, anzufragen.

In dieser Absicht haben wir dann die in der Anlage Litt. B. (sie folgt unten) beiliegende Note an das großherzoglich badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten abgehen lassen, die wir Euer Hochwohlgeboren hiemit zur Kenntniß bringen. Wir werden auch nicht unterlassen, sämmtliche Stände über den weitern Verlauf dieser Angelegenheit fortwährend unterrichtet zu erhalten, und benutzen nur noch den Anlaß 2c.

Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen
Der Schultheiß
v. Tavel.
Der eidgenössische Staatsschreiber
D. A. Gonzenbach.

Die vorörtliche Note an Baden lautet wie folgt:

„Schultheiß und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Bern wollen Sr. Excellenz dem Herrn Freiherrn von Türkheim, großherzoglich badischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, nicht verhehlen, daß sie mit eben so großem Befremden als Bedauern aus verschiedenen öffentlichen Blättern ersehen haben, daß das großherzoglich badische Ministerium des Innern durch eine Verordnung vom 14. Februar d. J. einerseits alle dermal in der Schweiz sich aufhaltenden großherzoglich badischen Handwerksgesellen binnen kurzer Frist zurückberuft, und anderseits sowohl den großherzoglich badischen als allen übrigen Handwerksgesellen ohne Unterschied ihres Geburtslandes den Eintritt in die Schweiz längs der badischen Gränze untersagt. Der eidgenössische Vorort hätte nämlich in Hinblick auf die freundschaftlichen Beziehungen, welche von jeher zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden bestanden haben, und welche zu erhalten und zu befestigen

er sich jederzeit zur angenehmen Pflicht gemacht hat, erwarten dürfen, daß von Seite der großherzoglich badischen Staatsregierung keine mit diesen freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Nachbarländern im Widerspruch stehende Verordnungen erlassen und in Ausübung gebracht würden, bevor nicht bei den schweizerischen Behörden Erkundigungen darüber eingezogen worden wären, ob diejenigen Thatsachen und Vorgänge, welche solche außerordentliche Maßregeln allein veranlassen könnten, auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft Statt gefunden haben. Die in Frage liegende Ministerialverordnung vom 14. v. M. mußte aber in den Augen des eidgenössischen Vorortes eine mehrere Bedeutung noch dadurch erhalten, daß, wie aus zuverlässiger Quelle vernommen wird, großherzoglich badischer Seits außerordentliche Militärmaßregeln längs der schweizerischen Gränze getroffen worden sind, welche mit denselben in Verbindung zu stehen scheinen. In dieser letztern Beziehung sieht sich der eidgenössische Vorort daher denn auch im Fall, sich von Sr. Excellenz dem Freiherrn v. Türkheim eine unumwundene Erklärung darüber zu erbitten, welches der eigentliche Zweck dieser außerordentlichen Militäranstalten sei, die man sich hierseits um so weniger erklären kann, als versichert werden darf, daß in der Schweiz die friedlichsten und freundschaftlichsten Gesinnungen der großherzoglich badischen Regierung gegenüber fortwährend gehegt werden.

Ueberhaupt mußte der eidgenössische Vorort das gänzliche Unterlassen aller offiziellen Einfragen von Seite der großherzoglich badischen Regierung über die angeblich in der Schweiz in neuester Zeit Statt gefundenen Umtriebe, auf welche die Ministerialverordnung vom 14. v. M. sich stützt, um so lebhafter bedauern, als er sich im Falle gesehen hätte, die gewünschten Beruhigungen in vollstem Maße zu geben. Nicht nur besteht das angeblich in einem großen Theile der Schweiz Statt findende Unwesen in Beziehung auf aufrührerische Versammlungen deutscher Handwerker in der Wirklichkeit durchaus nicht, sondern es sind vielmehr sämmtliche Kantonsregierungen von dem redlichen und kräftigen Willen beseelt, auf ihrem Gebiete allem aufrührerischen Treiben, welches den Nachbarstaaten

Anlaß zu gerechten Beschwerden geben könnte, ernstlich zu begegnen.

Sollten aber wirklich besorgliche Vorfälle, wie sie in der großherzoglich badischen Verordnung vom 14. Februar d. J. angedeutet sind, in größerem oder geringerem Maße auf schweizerischem Territorium Statt gefunden haben, ohne daß dieselben zur Kenntniß des eidgenössischen Vororts gekommen wären, so würde dieser es sich bei einer dießfälligen Anzeige von Seite der großherzoglich badischen Regierung zur Pflicht gemacht haben, sich darüber die möglichste Aufklärung zu verschaffen und gegen die wirklich Fehlbaren die weiters geeigneten Maßnahmen einzuleiten.

Von den freundnachbarlichen Gesinnungen, welche die großherzogliche Regierung von jeher der Schweiz gegenüber bethätigte, so wie von der Gerechtigkeit des großherzoglich badischen Ministeriums läßt sich übrigens erwarten, daß die fragliche, auf irrigen Voraussetzungen beruhende Ministerialverordnung vom 14. Februar d. J. und jede damit in Verbindung stehende fernere Maßregel, nachdem die Unbegründetheit dieser Voraussetzungen hiermit durch den eidgenössischen Vorort dargethan worden ist, von der großherzoglich badischen Staatsregierung entweder gänzlich zurückgezogen oder doch wesentlich modifizirt werden wird.

In diesem Vertrauen benutzen wir ꝛc.

Der Schultheiß
(sig.) v. Tavel.
Der eidgenössische Staatsschreiber
(sig.) D. A. Gonzenbach.

Die Antwort lautet folgender Maßen:

Ihren Excellenzen, den Herrn Schultheiß und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Bern in Bern.

In einer unter dem 5. d. M. an den unterzeichneten großherzoglich badischen Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten gefälligst gerichteten Note, haben Ihre Excellenzen die Herren Schultheiß und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Bern Ihr Befremden darüber ausgedrückt, daß die Verordnung des großherzoglichen Ministerii des Innern vom 14. Februar in Betreff des

Wanderns der Handwerksgesellen in die Schweiz und deren Aufenthalt daselbst ohne vorgängige Erkundigung bei den schweizerischen Behörden über die Richtigkeit der sie motivirenden Thatsachen erlassen worden sei, und zugleich die Erwartung ausgesprochen, daß die großherzogliche Regierung sich bewogen finden werde, die getroffenen Maßregeln, als nach dortseitiger Versicherung auf ungegründeten Voraussetzungen beruhend, wieder zurückzunehmen oder doch wesentlich zu modifiziren. Hochdieselben haben sich ferner bei dieser Veranlassung durch angeblich aus zuverlässiger Quelle erhaltene Kunde von außerordentlichen Militäranstalten, welche großherzoglich badischer Seits längs der Schweizergränze getroffen sein sollen, in den Fall gesetzt erachtet, über den Zweck derselben eine unumwundene Erklärung zu verlangen.

Indem der Unterzeichnete zuvörderst dieser letzten Aufforderung entspricht, darf er bei Ihren Excellenzen den Herrn Schultheiß und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Bern, im Vertrauen auf Ihre richtige Beurtheilung der Verhältnisse jedenfalls die Ueberzeugung voraussetzen, daß von keinen dießseits getroffenen Anstalten die Rede sein könne, welche etwas Anderes, als eine nöthig gefundene Sicherstellung des Großherzogthums zum Gegenstande hätten; er entsteht jedoch nicht, hierauf weiter ergebenst zu bemerken, daß zur Zeit alle in dieser Beziehung getroffenen Maßregeln lediglich in einigen vorsorglichen Anordnungen bestehen, um nöthigen Falls, ohne Zeitverlust, militärische Hülfe aus den dermaligen Garnisonsplätzen der großherzoglichen Truppen auf entferntere Punkte der Landesgränze verbringen zu können.

Was sofort die vorerwähnte Verordnung vom 14. Februar d. J. betrifft, so wird durch dieselbe im Wesentlichen nur die frühere, unterm 9. Oktober v. J. hinsichtlich des Aufenthaltes der badischen Handwerksgesellen im Kanton Bern erlassene, und dem damaligen hohen Vororte durch den großherzoglichen Ministerresidenten bei der Eidgenossenschaft zur Kenntniß gebrachte Verordnung, vermöge der dem großherzoglichen Ministerium des Innern im vierten Artikel derselben eventuell ertheilten Ermächtigung auf die ganze Schweiz ausgedehnt, und der Unterzeichnete könnte sich da=

her, den von Ihren Excellenzen den Herrn Schultheiß und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Bern genommenen Standpunkt als Organ der eidgenössischen Gesammtheit festhaltend, mit Bezugnahme auf die damals Statt gefundenen Erörterungen, gegenwärtig wohl auf die Erklärung beschränken, daß seither auch in andern Theilen der Schweiz Wahrnehmungen ähnlicher Art wie jene, welche die erste Anordnung veranlaßt hatten, gemacht worden seien, und daß dieser Umstand sowohl, als die erkannte Unmöglichkeit, einzelne Kantone ferner auszuscheiden, ohne die Wirksamkeit der getroffenen Maßregel zu gefährden, die nunmehrige Ausdehnung derselben nöthig gemacht habe; indessen ist Alles, was sich auf die in neuerer Zeit eingetretene beklagenswerthe Störung der alten freundnachbarlichen Verhältnisse zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizer Eidgenossenschaft bezieht, auch für die großherzogliche Regierung ein zu wichtiger und ernster Gegenstand, als daß nicht die gegebene Veranlassung ergriffen werden sollte, um einige weitere Bemerkungen beizufügen.

Schon lange mußte eine planmäßige Bearbeitung und Verführung der in der Schweiz befindlichen deutschen Handwerker durch die in diesem Lande vereinten revolutionären Abenteurer, und das Unwesen der daselbst zu solchem Zweck gestifteten Vereine und veranstalteten öffentlichen Versammlungen, wodurch diese Individuen, mit Abziehung von ihrem Beruf, in einer unnatürlichen politischen Aufregung erhalten und denselben Grundsätze eingeprägt werden, welche mit der in ihrem Vaterlande bestehenden, überhaupt mit jeder gesetzlichen Ordnung unverträglich sind, und welche sie bei der Rückkehr in die Heimath selbst, verdorben für ihre Bestimmung zu nützlichen Bürgern, als fortwirkendes revolutionäres Element in die Masse des Volkes verbreiten sollen, die Aufmerksamkeit der großherzoglich badischen, so wie anderer benachbarten Regierungen in Anspruch nehmen, und sie nach vergeblichen Versuchen, in der Schweiz selbst eine durchgreifende Abstellung dieses Uebels zu erwirken, um so mehr zu Maßregeln gegen dessen Ausbreitung bestimmen, als jene irregeleiteten Handwerker von ihren Verführern selbst zu gewaltthätigen, ohne Scheu betriebenen, und wenn gleich

unsinnigen, doch die Sicherheit der angrenzenden Staaten täglich bedrohenden Unternehmungen mißbraucht werden wollen.

Amtliche Belege über das Fortbestehen und über das Ueberhandnehmen dieser verderblichen Umtriebe kann zwar die großherzoglich badische Regierung auf fremdem Gebiete nicht erheben; sie hat aber mit Sorgfalt die äußern Erscheinungen und Wirkungen derselben im Nachbarlande beobachtet, und die ihrer Kenntniß des wahren Zustandes zu Grunde liegenden Thatsachen beruhen auf der Notorietät dieser letztern, und zum Theil auf der in einzelnen Anordnungen schweizerischer Behörden selbst liegenden Anerkennung derselben.

Die großherzogliche Regierung ist es der eigenen Sicherheit und dem ihrer Sorge anvertrauten Wohl des Landes schuldig, so lange als der Grund ihrer gerechten Besorgnisse nicht gehoben ist, die angeordneten Maßregeln in ihrem ganzen Umfange fortbestehen zu lassen. Dieselben können, was sie gewiß innigst bedauert, in ihrer Wirkung den nachbarlichen Verbindungen mit der Schweiz Eintrag thun, sie sind aber an sich betrachtet, nur eine auf ihre eigenen Angehörigen, und so weit sie den Durchzug fremder Handwerksgesellen betreffen, auf die Sicherheit ihres Gebietes bezügliche Anordnung.

Nur mit widerstrebendem Gefühl haben Se. königliche Hoheit der Großherzog, des Unterzeichneten gnädigster Herr, Sich entschließen können, mit Maßregeln gegen die Schweiz voranzugehen, welche mit den seit Jahrhunderten bestandenen, auf gegenseitiges Wohlwollen gegründeten glücklichen Nachbarverhältnissen so wenig im Einklang stehen, und eben darum auch nie hätten hervorgerufen werden sollen, welche aber unvermeidlich geworden sind, um Deutschland überhaupt und Baden zunächst eben sowohl vor täglicher Gefahr feindlicher Angriffe, als vor einem in das Leben des Volkes einschleichenden Verderben zu schützen, wobei übrigens nicht verkannt werden kann, daß die eidgenössischen Regierungen es jeden Augenblick in ihrer Macht haben, die Nothwendigkeit derselben zu beseitigen.

Der Unterzeichnete glaubt sich der Hoffnung hingeben zu dürfen,

daß ein solcher Zeitpunkt nicht mehr fern sein werde, und ergreift um so vertrauensvoller diesen Anlaß, Ihren Excellenzen den Herrn Schultheiß und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Bern die Versicherung seiner ausgezeichnetesten Hochachtung zu erneuern.

Karlsruhe, den 12. März 1835.

Freiherr v. Türkheim.

Zu diesem offiziellen Texte brachte die Karlsruher Zeitung folgenden offiziösen Kommentar, den wir seiner Bedeutsamkeit wegen ebenfalls aufnehmen.

Karlsruhe, den 18. März.

Die heutige hiesige Zeitung enthält folgenden Artikel: „Mehrere Schweizerblätter haben sich mit dem von der badischen Regierung ergangenen Verbot des Wanderns der Handwerksgehülfen in der Schweiz beschäftigt, und dasselbe, jedes in seiner Weise, besprochen; sie haben ferner ein Schreiben des gegenwärtigen Vororts an die badische Regierung zur öffentlichen Kunde gebracht, in welchem sich ersterer über dieses Verbot beschwert. Der Gegenstand ist unter allen Gesichtspunkten betrachtet worden, nur nicht unter dem richtigen, welcher besonders in dem Schreiben des Vororts theils dem Auge entrückt, theils von demselben verdunkelt worden ist. Wir wollen versuchen, den gegenwärtigen Stand der Dinge klar zu machen, und damit zugleich den Schweizerblättern für jetzt und für alle Zukunft antworten. Es mag allerdings unserer Regierung schwer angekommen sein, und es würde ihr auch in Zukunft gleich schwer angehen, mit einer derartigen Maßregel, und wenn diese nicht zum Zwecke führen sollte, mit weitern Maßregeln gegen die Schweiz voranzuschreiten, gegen die Schweiz, mit der wir einen täglichen, unmittelbaren Verkehr unterhalten, mit welcher unsere Vorfahren seit so vielen Jahrhunderten, in glücklichen und unglücklichen Tagen, und auch wir stets in friedlichen und freundschaftlichen Verhältnissen gestanden sind, in welchen wir nur Beweise des Wohlwollens zu geben und zu empfangen das Glück hatten, gegen ein Land, dessen Interessen wir auch in der neuesten

Zeit zu vertreten uns zur Pflicht gemacht haben, und die wir wirklich nach unsern Kräften zu wahren suchen. Wenn aber die Schweiz, statt sich als eine Freistätte zu betrachten, wozu ihr das Recht Niemand streitig macht und nie gemacht hat, auf welcher religiöse und politische, mit Recht oder Unrecht verfolgte Flüchtlinge unter dem Schutze der dortigen Gesetze, und so lange sie nach solchen ruhig leben, unangefochten sich aufhalten können, sich dagegen zum Tummelplatze öffnet für alle politischen Abenteurer von ganz Europa, die nicht bloß in der Absicht dieses Land überschwemmen, um daselbst unangefochten zu leben, sondern um zugleich ihre zur Zerstörung führenden Entwürfe auszuspinnen, und gefahrlos, allem Völkerrecht spottend, die Fäden der Verschwörung nach allen Seiten hin auszudehnen; wenn die Schweiz sich zum Feuerherd hergibt, auf welchem die Waffen gegen Deutschland geschmiedet werden; wenn sie sich theilweise in ein revolutionäres Erziehungshaus umwandelt, in welchem, was bei weitem das Verderblichste ist, die in der Regel am wenigsten politisch ausgebildete Menschenklasse, die mit dem Begriff der Freiheit nur zu leicht die Vorstellung von Befriedigung sinnlicher Genüsse ohne vorhergegangene Mühe und Anstrengung, und die Uebung roher Gewalt ohne nachfolgende Strafe verwechselt, täglich von politischen Abenteurern ungestraft unterrichtet und gelehrt werden darf, daß solch ein wilder Zustand derjenige sei, der um jeden Preis erstrebt, und nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand erkämpft werden müsse; wenn Deutschland, und zunächst wir, die wir der Schweiz unsere Jugend anvertrauen, in der Hoffnung, daß sie dereinst als tüchtige Handwerker zurückkehren werde, nur politische Taugenichtse von da zurückempfangen sollen, zerfallen mit sich selbst und ihrem Stand, ihren Eltern zum Kummer, ihren Gemeinden zur Last, in ihrem Vaterlande ein wucherndes revolutionäres Element; wenn Deutschland und wir zunächst jeden Tag Gefahr laufen müssen, von dieser Seite angefallen, insurgirt und geplündert zu werden; wenn dieses alles unläugbare Wahrheiten sind, und die Schweiz die so dringend an sie ergangenen Aufforderungen, diesen gerechten Besorgnissen mit gemeinsamer Hand ein Ende zu machen, unter

dem unerweisbaren Vorwand zurückweist, daß ganz andere Absichten unter diesen Anforderungen verborgen seien, als die so klar und deutlich darin ausgedrückten; daß man ihre Nationalsouveränetät antasten, daß man sie an der friedlichen Fortbildung ihrer, vielleicht mancher heilsamen Reform bedürftigen Verfassung hindern wolle, woran überall kein Mensch gedacht hat, eben so wenig als sich überhaupt in die innern Angelegenheiten der Schweiz zu mischen, so kann sie es einem zwar mindermächtigen, aber gewiß einem ihrer ältesten Freunde und treuesten Nachbarn nicht verdenken, wenn er, obgleich mit schwerem Herzen und nur einer beklagenswerthen Nothwendigkeit gehorchend, sich von ihr wendet, und Maßregeln gegen sie ergreift, zum Schutze Deutschlands und seiner selbst, und um nicht einen Theil der lebenden Geschlechter in der Blüthe vergiften zu lassen; Maßregeln, welche die Schweiz, in Rückerinnerung alter Freundschaft nie hätte hervorrufen sollen, oder die jetzt wenigstens durch gemeinsames Zusammenwirken zu beseitigen, sie jeden Augenblick in der Macht hat. Wir glauben verständlich gesprochen zu haben."

Der Vorort Bern theilte die empfangene Antwort den Ständen mit, und verlangte zu wissen, ob sie wollen, daß dieser Korrespondenz weitere Folge gegeben werde. So blieb die Sache auf sich beruhen, da die ersten übertriebenen Gerüchte von Truppenbewegungen gegen die Schweiz sich als grundlos erwiesen hatten, so wie man auch jenseits die Ueberzeugung gewinnen mußte, daß die gehegten Besorgnisse wegen beabsichtigter Ruhestörungen von der Schweiz aus (wenn sie nicht bloßer Vorwand waren) großentheils durch Entstellungen und Uebertreibungen veranlaßt wurden, und durch die irrige Vorstellung, als seien einige Blätter, wie der Wächter, die St. Galler Zeitung, die zuweilen solch tolles Zeug enthielten, der Ausdruck der Stimmung des schweizerischen Volkes, welches vielmehr

dergleichen Artikel Anfangs mit Bedauern und Unwillen, als seine freundnachbarlichen Verhältnisse gefährdend, aufnahm, und am Ende mit verachtender Theilnahmlosigkeit darüber wegging.

Während der Vorort durch seine an Baden gerichtete Note der gespannten Eidgenossenschaft einige Genugthuung gab, wüthete im Innern des Kantons Bern der Geist der Burgdorfer Reaktion. Der Volksfreund war unerschöpflich in Schmähungen und Drohungen gegen die angestellten Deutschen, welche nicht beten wollten: „Weß Brod ich iß, deß Lied ich sing!“ Die Regierung veranstaltete im Seelande eine Untersuchung, deren Gegenstand und Zweck man nur errathen mußte; denn vermuthlich wußte die Behörde selbst nicht recht, auf was für ein Verbrechen man etwa durch glücklichen Zufall stolpern möchte; der ungelegene Besuch vieler Zuhörer bei der Großrathssitzung am 2. Mai schien beinahe denjenigen, welche ihre Landsleute dazu veranlaßt hatten, zum Verbrechen gemacht werden zu wollen, wofür freilich die Theorie des Kriminalrechtes erst noch eine Stelle und einen Namen hätte entdecken müssen; auch die durch die Geheimnißkrämerei und durch wahre Thatsachen veranlaßten übertriebenen Gerüchte, die unter solchen Umständen immer entstehen, schienen die Untersuchungskommissarien zu beschäftigen, die aber kaum einen Menschen finden konnten, der sich als Schreiber bei dieser Inquisition hätte gebrauchen lassen wollen. Offenbar wollte man ein vorausgesetztes Komplott entdecken, und hoffte wohl Männer hineinzuziehen, vor denen man sich schämte, oder Gründe zu finden, um die täglichen Invektiven gegen die Fremden zu rechtfertigen. Allein die mit vielen Bür=

gern des Seelandes aufgenommenen Verhöre lieferten kein Ergebniß, als daß diese Gegend, deren Einwohner zu den entschiedensten Anhängern der neuen Ordnung gehörten und freilich zugleich viel Empfänglichkeit für schweizerische Nationaleinheit hatten, erbittert wurde durch eine solche Handlungsweise der vor Kurzem noch so radikalen Regierung von Bern.

Von diesem Zeitpunkte an blieb das Geheimniß der Bernerischen Diplomatie eine geraume Zeit ungestört; obgleich die ganze Eidgenossenschaft durch alles Vorhergegangene aufgeregt und gespannt war auf die Entwickelung von Ereignissen, wobei die höchsten Interessen aller Kantone so sehr betheiligt waren, so beobachtete der Vorort bis zum 23. Juni ein gänzliches Stillschweigen gegen die Mitstände, welches hätte als Pflichtverletzung und als Beleidigung betrachtet werden können, wenn es nicht offenbar eine Folge der Verlegenheit und der Scham gewesen wäre, die noch einen ganzen Monat lang die unterm 25. Mai den deutschen Staaten ertheilte Genugthuung verhehlte. Selbst die so späte Mittheilung erscheint nicht als freie Erfüllung der Pflicht gegen die Mitgenossen, sondern als eine durch laute Klagen von allen Seiten und durch die Verhandlungen des großen Rathes des Kantons Waadt abgenöthigte Maßregel, wodurch der Vorort Bern hoffte, eine Erörterung im Schoße der Tagsatzung über diese schimpflichen Hergänge zu verhüten.

In dieser Absicht drückte Herr Schultheiß von Tavel, als Präsident der eidgenössischen Tagsatzung, in dem in ihrer ersten Sitzung am 6. Heumonat 1835 erstatteten Berichte, welcher gedruckt erschienen ist, sich folgendermaßen aus:

„— — — Der Vorort hat sich fortwährend bestrebt, die Stellung der Schweiz zum Auslande bestens wahrzunehmen, und auf der Grundlage allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze die Statt gefundenen Erörterungen zum Ziele zu führen. So ist es endlich in Folge gegenseitigen Entgegenkommens gelungen, die über alle Maßen lang angedauerte Spannung mit einigen benachbarten Staaten beizulegen. Die dießfälligen Erörterungen betrafen vorzüglich die Stellung des Kantons Bern, in dessen Namen und auf dessen Ansuchen der eidgenössische Vorort seine Dazwischenkunft zu deren Beilegung um so mehr hat eintreten lassen, als er sich einerseits verpflichtet fühlt, sich auch im Interesse einzelner Kantone zu verwenden, sobald die dießfälligen Schritte nicht mit den allgemeinen Interessen des Bundes im Widerspruche stehen, und als anderseits in der vorliegenden Sache die Beseitigung der obgewalteten Anstände in dem offenbaren und unzweideutigen Interesse der gesammten Eidgenossenschaft wirklich gelegen ist. Indem der eidgenössische Vorort den angedeuteten Standpunkt, von dem aus er gehandelt hat, fortwährend zu berücksichtigen wünscht, soll sich der Präsident auf diese kurze Andeutung von Verhältnissen beschränken, welche vornehmlich Sache des Kantons Bern sind."

Welche Logik! Wann es darum zu thun ist, die vorörtliche Verwendung für Bern eintreten zu lassen und dasselbe auf Kosten der schweizerischen Nationalehre aus dem Kothe zu ziehen, in welchen es durch die radikalen Büffeleien der Burgdorfer gefahren wurde, dann liegt die Beseitigung der Anstände in dem offenbaren und unzweideutigen Interesse der gesammten Eidgenossenschaft; wann aber die Eidgenossenschaft sich wundert, wie die Sache hergegangen sei, dann ist es vornemlich Sache des Kantons Bern, und der Präsident speist die getreuen lieben Eidgenossen mit einer kurzen Andeutung ab.

Indeß gelang es so ziemlich, den Zweck zu erreichen und unter Begünstigung einer mitleidigen Tagsatzung mit blauem Auge davon zu kommen. Eine Klasse von Ständen, die sich bei allen diesen Händeln, vom Savoyerzuge bis zur Steinhölzligeschichte, unbetheiligt glauben mochte, und triumphirte, die Radikalen zu solchen Schritten gebracht zu sehen, wie sie in dem Memorandum, dem Beglückwünschungsschreiben und der Abbitte vom 25. Mai vorlagen, lachte still in die Faust und verlangte Mehreres nicht; andere Gesandtschaften mochten ihre Gründe haben, gegenseitige Schonung eintreten zu lassen, und der Persönlichkeit des Herrn von Tavel Rechnung tragen, welcher zu bedauern war, in Gesellschaft der Tscharner, Schnell und Koch in eine solche Stellung gerathen zu sein. Andere mochten glauben, es sei zu nichts dienlich, widerwärtige Verhältnisse und Ereignisse wieder in Erinnerung zu bringen, und bittere Gefühle zu wecken. Sie bedachten nicht, daß das Geschehene offenkundig genug war, daß die Schmach nicht die Nation, sondern nur Einzelne treffen konnte, und daß die Schonung dieser nicht im vaterländischen Interesse war.

Die Ehrengesandtschaft des Kantons Waadt (die Herren Laharpe und Monnard) ließen sich jedoch nicht abhalten, dem Präsidenten der Tagsatzung unterm 29. Juli eine Abschrift ihrer Instruktionen, welche auf die Verhältnisse mit dem Auslande Bezug hatten, einzugeben und zu verlangen, daß darüber nach Art. 29 des Reglements eingetreten werde. Die Vergleichung der Daten zeigt, daß die Ehrengesandtschaft von Waadt diesen Schritt nicht that, ohne von Hause neue Weisung dießfalls eingeholt zu haben. Die Instruktion lautete folgendermaßen:

Copie.

Extrait des Instructions données à la députation du Canton de Vaud dans les Séances du Grand Conseil les 3, 4, 5 et 6 Juin 1835.

La députation exprimera le regret qu'a fait éprouver au Canton de Vaud le silence gardé par le Vorort dans les relations avec les gouvernemens Cantonaux sur les rapports diplomatiques, qu'il a entretenus avec les puissances étrangères et notamment avec les Etats d'Allemagne ou leurs ministres résidents en Suisse depuis la notification qui lui a été faite du décès de Sa Majesté l'Empereur François I. d'Autriche.

Elle fera remarquer que ce silence a dû paraître d'autant plus surprenant, qu'il a commencé au moment où les esprits étaient fortement tendus sur l'état de crise dans lequel se trouvaient les relations extérieures de la patrie, par suite de complications antérieures bien connues de toute la Suisse. Elle demandera que le haut directoire fédéral soit invité à faire connaître à la diète tout ce qui s'est passé au sujet des relations diplomatiques fédérales depuis les dernières communications qu'il a faites aux Cantons concernant ces relations.

Pour Copie fidèle l'attestent:

(sig.) E. de la Harpe,
1er député.

(sig.) C. Monnard, prof.
2d député.

Berne le 29 Juillet 1835.

Wir lassen nun die durch diese Eingabe veranlaßte Berathung im Schoße der Tagsatzung folgen, wie solche im Abschiede enthalten ist:

Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1835.

S. 286.

§. LVII. Verhältnisse der Schweiz zum Auslande (8., 10., 11. und 17. August.)

A. Am 8. August kam die Motion des Standes Waadt in Bezug auf das Benehmen des Vororts bei Anlaß der jüngsten diplomatischen Verhandlungen desselben mit Oesterreich und den süddeutschen Staaten an die Tagesordnung.

Durch die ihr von dem großen Rathe am 3. 4. 5. und 6. Brachmonat ertheilte Instruktion war nämlich die Gesandtschaft des Standes Waadt angewiesen, das Bedauern ihres Standes über das Stillschweigen auszusprechen, das der eidgenössische Vorort gegenüber den Kantonsregierungen beobachtet habe in Betracht der diplomatischen Verhältnisse, welche er mit den fremden Mächten und namentlich mit den deutschen Staaten und den in der Schweiz residirenden Ministern der letztern seit der erfolgten Notifikation des Todes Sr. Majestät, des Kaisers Franz I. von Oesterreich unterhalten habe.

Dabei hat die Gesandtschaft bemerkt, daß jenes Schweigen um so auffallender hätte erscheinen müssen, als dasselbe in einem Augenblicke angefangen habe, in welchem die Gemüther wegen der Spannung ungemein aufgeregt waren, in der sich, in Folge früherer allgemein bekannter Verwickelungen, die auswärtigen Verhältnisse des Vaterlandes befunden hätten.

Die Gesandtschaft von Waadt verlangt daher instruktionsgemäß, daß der eidgenössische Vorort eingeladen werde, der Tagsatzung alles dasjenige zur Kenntniß zu bringen, was sich in Bezug auf die diplomatischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft seit seiner letzten Berichterstattung zugetragen habe, die er in Betreff dieser Verhältnisse an die Kantone gelangen ließ.

In näherer Entwickelung ihrer Instruktion hat die Gesandtschaft des Standes Waadt vornemlich auf die am 5. Herbstmonat 1834 durch die Tagsatzung dem eidgenössischen Vororte ertheilten beson=

dern Instruktionen aufmerksam gemacht, vermöge welcher der Vorort angewiesen wurde, alle Sorgfalt auf eine ununterbrochene Korrespondenz mit den Kantonen sowohl, als auch mit den schweizerischen Agenten im Auslande zu verwenden. Dieser Bestimmung sei nach dem Ermessen ihrer Kommittenten der Vorort nicht mit derjenigen Genauigkeit nachgekommen, die man hätte erwarten dürfen, und auch diejenige Mittheilung über die diplomatischen Verhältnisse zum Ausland, welche von Seite des Vororts erfolgt sei, seitdem die so eben eröffnete Instruktion der Gesandtschaft ertheilt worden, dürfe nicht als vollständig und erschöpfend betrachtet werden.

Durch die vorstehende Eröffnung veranlaßt, hat der Herr Tagsatzungspräsident, theils in seiner Eigenschaft als wirklicher Präsident des eidgenössischen Vororts, theils in derjenigen als Gesandter des Standes Bern sich im Wesentlichen dahin erklärt:

Er gehe von der Ueberzeugung aus, daß die Tagsatzung allerdings das Recht habe, von dem Vororte, als einer ihr untergeordneten eidgenössischen Behörde, jederzeit Aufschlüsse und Berichte über seine Geschäftsleitung zu verlangen, und daß der Vorort die Pflicht anerkenne, solchen Begehren, wenn sie von der Tagsatzung, nicht aber wenn sie nur von einzelnen Kantonen gestellt werden, sofort zu entsprechen.

Was hinwieder das von der Gesandtschaft des Standes Waadt ausgedrückte Bedauern anbetreffe, weil der Vorort bei Anlaß der stattgefundenen Erörterungen mit dem Auslande den Kantonen nicht fortwährend von der Lage der dießfälligen Verhandlungen Kenntniß gegeben habe, so glaube der Vorort, während der Dauer solcher Verhandlungen, wolle er dieselben nicht scheitern sehen, es über sich nehmen zu müssen, darüber das möglichste Stillschweigen zu beobachten, weil alle seine den Kantonen gemachte Mittheilungen fortwährend Gegenstand öffentlicher Erörterungen durch die Presse werden, was auf den Gang diplomatischer Geschäfte sehr nachtheilig einwirke. Sei aber das Geheimniß über wirklich in Zug befindliche diplomatische Unterhandlungen eine nothwendige Bedingung, so sei es hinwieder nach erfolgter Erledigung des behandelten Ge-

schäfts unerläßliche Pflicht des Vororts, den Ständen und der Tagsatzung über dasselbe vollständige Aufschlüsse zu ertheilen, und sein bei der Unterhandlung beobachtetes Benehmen ihrer Beurtheilung zu überlassen, was auch in dem vorliegenden Falle geschehen sei. S. 287.

Finde sich aber der Vorort im Allgemeinen bei diplomatischen Verhandlungen verpflichtet, während des Verlaufes derselben Stillschweigen zu beobachten, um deren angemessene Erledigung nicht unnützer Weise zu gefährden, so habe ihm in dem vorliegenden Falle diese Verpflichtung noch in größerem Maße obgelegen, weil, wie der Herr Präsident bereits in seiner Berichterstattung über die vorörtliche Geschäftsführung bemerkt hatte, die stattgefundene Verwendung des Vororts auf das Verlangen eines eidgenössischen Standes ganz besonders eingetreten sei.

Der Kanton Bern nämlich, welcher mit einigen Staaten des Auslandes in Mißverhältnissen sich befunden hatte, die auf die gesammte Eidgenossenschaft nachtheiliger als auf Bern selbst hätten zurückwirken können, habe es in eidgenössischem Sinne für angemessen gehalten, die obgewalteten Anstände zu beseitigen, auf daß eine solche Gefährde nicht eintrete, und mit dem gleichen Rechte, das jedem andern Kanton dießfalls zustehe, die Verwendung des eidgenössischen Vororts angesprochen, um zu einem solchen Ziele zu gelangen. Was daher im Interesse des Standes Bern besonders verhandelt worden, darüber sei der Vorort um so mehr berechtigt gewesen, das Stillschweigen zu beobachten, als die dießfälligen Verhandlungen jedenfalls nur mittelbar sich auf die eidgenössischen Verhältnisse bezogen haben.

Endlich habe der Vorort, nach Erledigung der dießfälligen Verhandlungen, unterm 23. Brachmonat 1835 den hohen Ständen über den ganzen Hergang umständlichen Bericht erstattet und denselben alle auf diese Verhandlungen bezüglichen offiziellen Akten mitgetheilt. Nur ein einziges Aktenstück sei nicht mitgetheilt worden, weil man dessen Inhalt für zu unwichtig gehalten; es sei dieß die vom 12. Brachmonat datirte, in den möglichst einfachen Formen abgefaßte Erwiederung des Vororts auf das neue Beglau-

bigungsschreiben für die k. k. österreichische Gesandtschaft, welche durch den eidgenössischen Staatsschreiber, Herrn Gonzenbach, am 22. Brachmonat letzthin dem k. k. Herrn Gesandten übergeben worden. Bei dem Gewicht, das man aber in öffentlichen Blättern auf dieses Schreiben gelegt; bei den unrichtigen Voraussetzungen, die man dießfalls wiederholt ausgesprochen, werde eine nähere Einsicht dieses Schreibens am Besten geeignet sein, die Unrichtigkeit der hierauf bezüglichen Aeußerungen nachzuweisen. — Der Herr Präsident ließ daher dieses Schreiben der Tagsatzung vorlegen und erklärte wiederholt, der eidgenössische Vorort sei nicht im Falle, ein Mehreres über die stattgefundenen Verhandlungen zu berichten oder andere auf dieselben bezügliche offizielle Aktenstücke vorzulegen, weil der Vorort keine solchen besitze.

In Folge dieser Erklärung des Herrn Präsidenten bemerkte der Herr Gesandte von Waadt, er wolle sich dermalen enthalten, die zarte Frage näher zu berühren, in wie weit während diplomatischen Verhandlungen durch die dieselben leitende Behörde das Stillschweigen zn beobachten sei, und ob nicht der Vorort größeres Vertrauen auf die Diskretion der Kantonsregierungen hätte setzen sollen. Jedenfalls wäre es des Versuches werth gewesen, und hätte Mißbrauch stattgefunden, so hätte man gegen denselben sich beschweren können.

Wenn der von dem Herrn Präsidenten erstattete Bericht auch mehrere Aufschlüsse enthalte, so glaube die Gesandtschaft von Waadt dennoch, es solle die Tagsatzung eine Kommission mit dem Auftrage niedersetzen, alle auf die diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande bezüglichen, seit der erfolgten Notifikation des Todes Sr. Majestät des Kaisers Franz I. von Oesterreich eingegangenen Akten zu untersuchen, auf daß in Zukunft keine Ereignisse wie die bezeichneten mehr stattfinden; sie trug demnach auf Niedersetzung einer solchen Kommission an, mit dem Vorbehalt, wenn dieser Antrag nicht beliebt würde, später andere Anträge zu stellen.

Der Herr Gesandte von Zürich fand dagegen die von dem Herrn Präsidenten ertheilten Aufschlüsse in vielen Beziehungen für genügend und gab zu bedenken, wie ein näheres Eintreten in die

vorliegende Angelegenheit, ohne daß die Gesandtschaften dießfalls mit besondern Aufträgen von ihren Kommittenten versehen wären, schwerlich zu etwas ersprießlichem führen dürfte, wie überhaupt Tadel über Geschehenes leichter auszusprechen sei, als selbst etwas Besseres an dessen Stelle zu bringen, weßwegen er auf Tagesordnung antrug.

S. 288.

Im Widerspruche mit der zuletzt eröffneten Ansicht hat die Gesandtschaft von Luzern folgendes Votum zu Protokoll gegeben:

Die Gesandtschaft des Standes Luzern unterstützt den Antrag des Standes Waadt, dessen Ansichten sie theilt. Zugegeben, daß bei diplomatischen Unterhandlungen bis zu einem gewissen Zeitpunkte das Geheimniß zu beobachten sei, so folgt daraus nicht, daß die eidgenössischen Stände gegenüber dem Vororte von solchen Unterhandlungen keine Kenntniß haben dürfen, sondern nur, daß der Vorort und die Stände die Sache nicht veröffentlichen sollen. Die Stellung des Vororts zu den Ständen ist nicht diejenige des Ministeriums in England oder Frankreich gegenüber den Kammern. Hat sodann der Vorort in dem speziellen Falle, von dem es sich gegenwärtig handelt, auch eine den Kanton Bern insbesondere betreffende Angelegenheit besorgt, so hat er dieses doch im Namen der Eidgenossenschaft gethan und diese war somit bei der Sache interessirt. Der Bericht des Vororts vom 23. Brachmonat letzthin enthält Dunkelheiten. Derselbe besagt, daß der Vorort eine an Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gerichtete Erwiederung auf das neue k. k. Kreditiv für die österreichische Gesandtschaft in der Schweiz dem Herrn Grafen von Bombelles am 22. Brachmonat zugestellt habe, als an demjenigen Tage, an welchem der letztere eine Audienz bei dem Herrn Bundespräsidenten nachgesucht habe. Hieraus ist aber nicht ersichtlich, ob jene Zustellung in der Audienz erfolgte, oder nicht vielmehr schon vorher an dem gleichen Tage Statt hatte. Erfolgt hierüber keine bestimmte Erklärung, so ist der Sachverhalt leicht zu erkennen. Eine Prüfung des ganzen Verlaufes der Sache durch eine Kommission hält daher die Gesandtschaft von Luzern für zweckmäßig.

Nachdem die Gesandtschaft von Neuenburg hinwieder auf Tagesordnung angetragen hatte, indem die durch Kreisschreiben vom 23. Brachmonat und durch die Eröffnungen des Herrn Präsidenten ertheilten Aufschlüsse als genügend betrachtet werden sollten, erklärte die Gesandtschaft von Glarus, daß auch sie zur Tagesordnung stimmen werde, in der Meinung jedoch, daß man aus einer solchen Schlußnahme nicht etwa folgere, es werde das Benehmen des Vorortes in der vorliegenden Angelegenheit von ihren Kommittenten vollkommen gebilligt. Der Stand Glarus, bemerkte der Herr Gesandte im Wesentlichen, sei zufrieden, daß die obgewalteten Verwickelungen gehoben seien, er hätte aber gewünscht, es wären dieselben nicht entstanden und sie wären, nachdem sie einmal vorhanden waren, von dem Stande Bern selbst und ohne Dazwischenkunft eidgenössischer Behörden beseitigt worden, damit der Ehre der Eidgenossenschaft nicht durch die demüthigenden Schritte, die stattgefunden, zu nahe getreten worden wäre. Nachdem aber der Vorort sich in die obgewalteten Verwickelungen eingemischt habe, hätte er den Ständen Bericht erstatten sollen; diese letztern hätten dann gewiß dahin gewirkt, daß die Anstände noch früher beigelegt worden wären, als dieß wirklich erfolgt sei.

Auf diese letztere Aeußerung entgegnete der Herr Gesandte von Bern, es stehe allerdings der Tagsatzung und den hohen Ständen zu, das Benehmen des Vororts als einer eidgenössischen Behörde zu beurtheilen, dagegen stehe der souveräne Stand Bern so wenig als ein anderer Kanton unter dem Forum der Tagsatzung; er weise daher die Aeußerung der Gesandtschaft von Glarus, als hätte der Stand Bern demüthigende Schritte gethan, zurück mit der Erklärung, daß keinem andern Stande das Recht zustehe, das Benehmen seiner Kommittenten zu beurtheilen.

Nachdem der Herr Gesandte von Glarus erklärt hatte, er sei entweder mißverstanden worden, oder er habe sich unrichtig ausgesprochen, indem er keineswegs die Absicht gehabt habe, dem Kanton Bern vorzuwerfen, demüthigende Schritte gethan zu haben, nachdem ferner keine Gesandtschaft überhaupt die Ansicht eröffnet hatte, daß Mittheilungen über die vorliegende Angelegenheit, welche

während der stattgefundenen Verhandlungen gemacht worden wären, überall mit der erforderlichen Diskretion behandelt worden wären, wurde zur Abstimmung geschritten und mit einer Mehrheit von dreizehn Ständen beschlossen: „über den Antrag von Waadt einfach zur Tagesordnung zu schreiten."

Hiefür hatten sich ausgesprochen die Stände Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Basel-Stadttheil.

Dagegen wollten eine Kommissionaluntersuchung über die stattgefundenen diplomatischen Verhandlungen anordnen die Stände Luzern, Aargau und Waadt, so wie Basel-Landschaft.

Die Gesandtschaft von Freiburg enthielt sich der Abstimmung, eben so diejenige von Tessin aus Mangel an Instruktion.

Die Gesandtschaften von St. Gallen und Thurgau, denen sich diejenige von Aargau angeschlossen hat, wollten das Referendum walten lassen.

Auch die Gesandtschaft von Bern enthielt sich der Abstimmung.

Am Ende der Verhandlung hat die Gesandtschaft von Waadt das Protokoll offen behalten, um später je nach Ermessen eine weitere Erklärung in dasselbe niederlegen zu können.

B. Am 20. August wurde bei dem Verlesen des Protokolls über die vorstehende Verhandlung beliebt, die am 8. desselben Monats erkannte einfache Tagesordnung dahin zu erläutern, daß durch die beschlossene Tagesordnung kein Tadel über gestellte Anträge, sondern lediglich ausgesprochen werde, die Tagsatzung sei durch die empfangenen Aufschlüsse befriedigt.

S. 289.

C. Die Gesandtschaft von Genf gab am 11. August folgende Erklärung zu Protokoll:

La députation de Genève a voté dans la séance du 8. Août *l'ordre du jour* sur la demande d'une commission faite par le haut Etat de Vaud à la suite d'interpellations au directoire fédéral. Cet ordre du jour ayant été motivé dans la séance suivante à l'occassion de la lecture du pro-

cès-verbal, la députation déclare que c'est *l'ordre du jour pur et simple* auquel elle a donné son vote. Elle dépose sa déclaration au protocole.

Vorstehender Erklärung hat sich die Gesandtschaft von Zürich angeschlossen.

D. Die Gesandtschaft von Waadt, welche am 8. August das Protokoll offen behalten hatte über die von ihr an den Vorort gerichtete Interappellation über die diplomatischen Verhältnisse, hat am 17. desselben Monats durch folgende Erklärung das Protokoll geschlossen:

Déclaration de la députation Vaudoise au sujet de la délibération qui a eu lieu dans la séance de la diète du 8 *Août* 1835 *sur la demande du Canton de Vaud concernant le silence gardé par le Vorort envers les Cantons dans les négociations diplomatiques avec les Etats d'Allemagne notamment avec l'Autriche :*

A la fin de la délibération sur la demande du Canton de Vaud dans la séance du 8 Août la députation Vaudoise s'est réservé le protocole ouvert pour y insérer telle déclaration ultérieure qu'elle jugerait convenable. En même temps elle a demandé à la Chancellerie communication de la partie du procès-verbal concernant cette délibération et de la lettre du Vorort à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche en date du 12 Juin 1835. Elle a reçu le procès-verbal le 12 Août et la lettre le 13.

La députation Vaudoise répondra avant tout à une observation préliminaire de Mr. le Président de la diète, Mr. le Président en reconnaissant à la diète le droit de demander compte au Vorort de son administration refuse au nom du Vorort ce droit à chaque Canton en particulier.

La députation Vaudoise s'élève avec force contre l'application du principe posé par Mr. le Président à la démarche du Canton de Vaud. Elle le fait par devoir envers ses commettans et pour maintenir à tous les Cantons un droit qui leur appartient. En effet si l'on refuse aux

Cantons individuellement le droit d'exprimer en diète leur opinion et leurs sentimens sur la gestion du Vorort, on enlève ce droit à la diète même qui n'est qu'une agrégation des Cantons ; on le lui enlève de fait par ce qu'on ne permet la critique que dans la supposition inadmissible que douze Cantons du moins, parlant au même instant fassent retentir la salle de la diète d'un blâme ou d'une plainte unanime.

De quel droit d'ailleurs le Vorort contesterait-il aux Cantons pour la critique de ses oeuvres l'initiative qu'ils ont sur tous les autres objets? La diète n'a-t-elle pas discuté cette année une proposition faite par un Canton, par celui des Grisons? Le directoire ne l'avait-il pas insérée dans la circulaire instructionelle? Et quand une proposition, une motion, une opinion le concerne, il l'interdirait à moins qu'elle n'eût obtenu l'assentiment de la majorité avant d'avoir été enoncée!

Le regret et les observations dont la députation Vaudoise a été l'organe au nom du Grand Conseil du Canton de Vaud le présentent sous un double point de vue, comme opinion d'un Canton et comme proposition à discuter. Dût cette opinion rester celle du seul Canton qui l'émet, il a, comme confédéré, le droit de l'émettre et en dépit d'un accueil défavorable, ce qu'elle renferme de juste n'en atteindra pas moins son but. Cette opinion n'a point alors le caractère d'une critique votée par la diète; elle n'a d'autre prétention et d'autre valeur que celle d'une opinion qui reste ostensiblement et pour le moment du moins en minorité. Comme proposition à discuter, elle est sur la même ligne que toute autre proposition, preuve en soit la délibération à laquelle elle a donné lieu.

Par ces considérations la députation proteste contre toute prétention qui contesterait à son Grand Conseil pour l'avenir le droit dont il a usé dans cette occasion.

Venant au fond de l'affaire, la députation Vaudoise n'a

pu être satisfaite par les explications que Mr. le Président a données au nom du directoire fédéral et cela par les raisons suivantes :

1. La correspondance communiquée aux Cantons par le haut Vorort s'étend depuis le 11 de mars jusqu'au 25. de Mai. La communication n'a été faite que près d'un mois après cette dernière date, le 23. Juin.
S. 290.

2. La Communication du 23 Juin a été incomplète puisque la lettre du haut Vorort à Sa Majesté l'Empereur Ferdinand I. en date du 12 Juin n'y etait pas comprise.

Elle a été incomplète en ce qu'il n'a été communiqué aux Cantons aucun des détails essentiels de la mission de Mr. le Secrétaire d'Etat fédéral envoyé auprès de Mr. de Bombelles le 22 Juin avec la lettre du 12.

3. Toute cette affaire n'était pas de la nature des négociations que l'inobservation du secret peut faire échouer. D'ailleurs le secret pouvait être recommandé par le haut Vorort aux gouvernemens Cantonaux. Enfin l'affaire terminée il n'y avait plus de raison plausible de faire aux Cantons une partie des faits.

4. Une Communication prompte et complète eut été d'autant plus opportune et convenable que les rapports du Canton de Berne avec quelques Etats d'Allemagne avaient jeté de l'inquiétude dans les Esprits.

Sous ces divers rapports, comme sous celui de plusieurs des motifs allégués pour justifier le silence du Vorort, les explications, qu'a données cette autorité par l'organe de Mr. son Président, n'ont pas paru satisfaisantes à la députation du Canton de Vaud et c'est ce qu'elle déclare ici conformément à son devoir et à l'esprit de ses instructions.

Berne, le 15. Août 1835.

Emanuel de la Harpe,
premier député.
C. Monnard, professeur,
second député.

Die Gesandtschaft von Bern behielt sich über vorstehende Erklärung das Protokoll offen.

Durch die Tagesordnung, als das einzige Mittel, wodurch die Begünstiger des Vorortes Bern denselben retten konnten, war er freilich der Verantwortung entgangen; der Hergang der Sache war aber gleichwohl hinreichend aufgedeckt. Wir nehmen zur Vervollständigung einzig noch folgende kurze Notitzen auf.

Der schweizerische Republikaner enthielt in seiner Nummer vom 7. April 1835 folgenden Artikel:

Herr Kanzler Amrhyn ist vor einigen Tagen in einer eidgenössischen Mission in Zürich angelangt. Auch ist Herr Bürgermeister Heß wieder hieher zurückgekehrt. So viel man vernimmt, betrifft jene Mission hauptsächlich die große österreichische Noth in Sachen der Diplomatie. Von dem neuen Kaiser von Oesterreich war ein Notifikationsschreiben bei dem Vorort eingetroffen, worin derselbe seinen „Hochachtbaren Freund," die Eidgenossenschaft, seiner wohlwollenden Gesinnungen versicherte. Unterdessen hatte man Wind am Vorort, daß Herr von Bombelles seine neuen Kreditive durch die Post dem Vororte einreichen werde, und es hielt daher heute vor acht Tagen der vorörtliche Regierungsrath eine lange Sitzung, in Folge deren Herr Kanzler Amrhyn zu der österreichischen Excellenz abreiste. Am verflossenen Mittwoch kamen nun wirklich die Kreditive auf der Post nach Bern. Das gehört unstreitig unter die stärksten Dinge, welche die Diplomatie sich gegen uns erlaubt hat. Denn bekanntlich müssen Kreditive nothwendig in Person überreicht werden, weil sonst die Möglichkeit der Beglaubigung wegfällt. Ein Kreditiv durch die Post zu überreichen, ist etwas Unerhörtes. Die Mission des Herrn Kanzlers hatte nun zum Zweck, seiner Excellenz ein Felicitationsschreiben zu übergeben, das ungemein höflich (wogegen wir nichts haben), mitunter aber auch etwas submiß (genuflexibel) abgefaßt sein soll. Zugleich indessen — so raunt man sich ins Ohr —

soll Herr Amrhyn noch den mündlichen Auftrag gehabt haben, den Herrn von Bombelles zu ersuchen und zu bewegen, persönlich seine Kreditive zu übergeben, und ihn zu versichern, man werde alle Hände bieten, um die Mißverhältnisse auszugleichen und die alte glückliche Harmonie wiederherzustellen. Ist es wahr, was man sich ins Ohr raunt, so hätte der Vorort seinen diplomatischen Höhepunkt erreicht. Wir sind nun begierig zu vernehmen, was mittlerweile und definitiv aus den mit der Post eingelaufenen Kreditiven wird. Darf man den Gerüchten, welche hier in Zürich von der Noblesse herumgetragen werden, trauen, so wäre das Schicksal des Kreditivs dahin entschieden, daß die hohe vorörtliche Behörde dasselbe mit verbindlichstem Danke abnehmen und sich mit der Hoffnung trösten werde, daß über die Identität der bereits seit Langem bekannten, neu akkreditirten Excellenz niemals Zweifel entstehen werde. Denn Fama sagt, als der Kanzler bei Herrn von Bombelles mit dem Wunsche, daß er das Kreditiv persönlich abgeben möchte, ausgerückt sei, und zugleich das corpus delicti aus der eidgenössischen zitternden Tasche gezogen, habe der Diplomat sich gar nicht lange besonnen und gesprochen: Bravo, Bravo! er solle das Kreditiv nur hergeben; er, Bombelles, nehme es schon an, werde aber auf der Stelle verreisen, indem er in einer Zurückstellung desselben nichts anderes, als eine Kriegserklärung finden könne, worauf dann der Kanzler, in aller Hast vorörtliche Instruktionen einholend, die Weisung erhalten habe, das Kreditiv unversehrt wieder nach Bern zu bringen. Gott erhalte unsern gesunden Menschenverstand! Amen. Doch nein, nicht Amen; wir müssen noch bemerken, daß uns ungeheuer wundert, wer im Regierungsrath diese Kopie der Chambery-Mission erfunden habe. Der Auktor verdiente in den Annalen des Vaterlandes als ein zweiter Menenius Agrippa, der den österreichischen Magen mit den vorörtlichen Gliedmaßen zusammenzuflicken beabsichtigte, einen angemessenen Platz.

Endlich erschien in der Neuen Zürcher Zeitung vom 3. Juli 1835 folgende Bemerkung, die wie der vorhergehende Artikel des Republikaners aus einer wohlunterrichteten Quelle geflossen ist.

Das vorörtliche Kreisschreiben vom 23. Juni sagt: „Es hat der eidgenössische Vorort daher eine an Se. Maj. den Kaiser von Oesterreich gerichtete Erwiederung auf das beiliegende, vom 11. März datirte neue k. k. Beglaubigungsschreiben für die k. k. österreichische Gesandtschaft in der Schweiz, dem Herrn Grafen von Bombelles am 22. Brachmonat, als an demjenigen Tage zugestellt, an welchem der Letztere bei dem Herrn Bundespräsidenten eine Audienz nachgesucht hat."

Nun wird aber nicht widerlegt werden, daß der Herr Graf von Bombelles, welcher Zürich am 21. Nachmittags verließ, den 22. in Herzogenbuchsee übernachtete, Herrn Dr. Gonzenbach daselbst antraf, und nachdem er eine Unterredung mit ihm gehabt hatte, erst des Tags darauf, also am 23. Brachmonat, seine Reise nach Bern fortsetzte, wo er um 10 Uhr Morgens anlangte.

Da indessen das vorörtliche Kreisschreiben der wahrscheinlich nicht eigenmächtigen Reise des eidgenössischen Herrn Stadtschreibers nach Herzogenbuchsee, wie auch seiner frühern Sendung nach Zürich, mit keiner Sylbe erwähnt, und dasselbe die erst am 23. erfolgte Ankunft des Herrn Grafen von Bombelles in Bern unrichtig, aber gewiß nicht absichtslos auf den 22. errathen lassen zu wollen scheint, — so dringt sich unwillkürlich der Gedanke auf: ob nicht etwa Herr von Gonzenbach am 22. in Herzogenbuchsee der Ueberbringer der Erwiederung auf das k. k. Beglaubigungsschreiben war, und der Herr Graf von Bombelles absichtlich erst nach dessen Empfange, seiner Würde und Sachlage gemäß, am folgenden Tage, dem nicht erwähnten 23. Brachmonat, seine Reise nach Bern fortgesetzt habe? ? —

Durch diese Umstände enthält die Phrase in dem Berichte des Tagsatzungspräsidenten, wo von gegenseitigem Entgegenkommen die Rede ist, ihre volle Erläuterung, und endlich gibt nunmehr der österreichische Beobachter offiziell die Darstellung der Unterhandlungen zwischen Oesterreich und dem Vororte Bern. Nach diesem Berichte wurde, in Folge der darüber Statt gefundenen Besprechungen, dem

am 21. Juni von Zürich und Bern abgegangenen Herrn Grafen von Bombelles Tages darauf (am 22.) an der Grenze des Bernerischen Gebietes von dem von dem Vororte dahin abgeordneten Staatsschreiber von Gonzenbach die vom 12. Juni datirte Antwort dieser Behörde auf sein (durch die Post übersandtes) Kreditiv übergeben, worauf der Graf von Bombelles am 23. Juni, als akkreditirter k. k. Gesandter in der Schweiz, in Bern eintraf.

Aus den Ereignissen, die in diesem ersten Buche unserer Annalen dargestellt sind, sieht man, in welche Verwickelungen die Regierung des Kantons Bern seit dem Einmarsch der Polen in die Schweiz, im April 1835, bis zur ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1835 sich und die Eidgenossenschaft gestürzt hat, als sie unter dem unheilbringenden Einflusse des Grafen von Rumigny und der französischen Diplomatie die Grundsätze der Neutralität verläugnete, und die Würde und Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft darein setzte, auf den Rückhalt der französischen Macht gestützt, in der Schweiz den Unruhstiftern und Verschworenen aller Nachbarstaaten einen Waffenplatz und eine Zitadelle zu eröffnen, wo sie ihre Einfälle in die Nachbarstaaten ungestört vorbereiten und beliebig wiederholen könnten.

Wir haben gesehen, wie durch die gleichen Einflüsse die Bemühungen des Vorortes Zürich, die Mißverhältnisse mit den Nachbarstaaten zu beseitigen, hartnäckig verhindert und sogar, als sie gelungen schienen, muthwillig wieder vereitelt wurden, und wie der Stand Bern oder vielmehr die denselben beherrschende Burgdorfer Partei vom Taumel

des unter der dreifarbigen Fahne sich sicher wähnenden Uebermuthes sich feig im Koth auf die Knie niederstürzte, als jener Schutz ihr entzogen wurde, und als die französische Diplomatie aus Sorge für innere Sicherheit des eigenen Staates und für Erhaltung und Befestigung des Friedens mit dem Auslande mit der Propaganda gebrochen hatte. Wir haben gesehen, wie eine Anzahl von Menschen theils einzeln, theils in Schaaren durch das Verhängniß in die Schweiz getrieben und zusammengespült, direkt oder indirekt im Solde Frankreichs, welches jährlich für Unterstützung der Flüchtlinge und geheime Ausgaben viele Millionen aussetzte, und welches unter der Firma der Propaganda bewirkte, wozu es offiziell nicht einstehen wollte, in diesem Asyl durch ihr Beisammenleben, durch gegenseitige Exaltation, durch die ihnen anfangs aus Sympathie oder Nebenabsichten bewiesene Theilnahme, durch Verzweiflung, Langeweile, Ruhmsucht einen gefährlichen Charakter annahmen, und Zwietracht stifteten, indem sie das gastfreundliche Land für ihre Plane aufopfern wollten, die sich bei jedem Versuche als kindisch, ohnmächtig, abenteuerlich zeigten. Wir haben gesehen, wie diese Menschen, von welchen individuell sehr viele achtungswerthe oder doch bedauernswerthe Opfer entweder jugendlicher Schwärmerei oder französischer Intriguen waren, später von der französischen Politik, der sie sich nicht fügen wollten, aufgeopfert und verfolgt wurden, und nun anfingen, im Einverständniß mit den französischen Republikanern auf eigene Faust unter der gewählten Benennung des Jungen Europa Propaganda zu treiben, indem sie die unter der Leitung unbekannter Oberer in Paris, welche man mit dem Namen Haute

Vente Universelle bezeichnete, stehende, vorzugsweise sogenannte Propaganda oder Charbonnerie perfider und herrschsüchtiger Absichten beschuldigten, da dieselbe in der That nur eine für gewisse Nothwendigkeiten aufgesparte revolutionäre Waffe zu seyn scheint. Nun fielen die Burgdorfer über diese mit der französischen Politik zerfallene, nur in ihren fieberhaften Träumen mächtige Verbindung mit schonungsloser Gewaltthätigkeit her, und erregten den Unwillen auch derjenigen liberalen Eidgenossen, welche zwar ein ruhiges Betragen von den Flüchtlingen forderten, ihnen aber ein Asyl gerne gönnten, und an jedem die guten Eigenschaften, die Beweggründe und das Unglück ehrten. Wie weit die Selbsterniedrigung der Burgdorfer Partei, zu welcher leider auch viele Schweizer aus andern Kantonen gehörten, der Uebermuth der französischen Diplomatie und die Gewaltthätigkeit der Reaktion gegangen sei, wird das zweite Buch näher zeigen.







